

DE **BAND 23 (2016)**
PROCESSIBUS
MATRI-
MONIALIBUS



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge
Schriftleitung: Elmar Güthoff

23. Band, Jahrgang 2016



PETER LANG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt mit Unterstützung
der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

ISSN 0948-0471

ISBN 978-3-631-74668-4

© Peter Lang GmbH

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Frankfurt am Main 2018

Alle Rechte vorbehalten.

Peter Lang – Berlin · Bern · Bruxelles · New York ·
Oxford · Warszawa · Wien

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für

Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Diese Publikation wurde begutachtet.

www.peterlang.com

INHALTSVERZEICHNIS

A. REFERATE

1. ANUTH, Bernhard Sven, Die Rottenburger „Kommission sexueller Missbrauch“. Eine diözesane Umsetzung der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz 9
2. FÜRNKRANZ, Johannes, Die Normen zur Eheauflösung *in favorem fidei* von 2001 und die Praxis der Kongregation für die Glaubenslehre 51
3. KAPFELSPERGER, Vitus, Todeserklärung in Staat und Kirche 85
4. LÜDICKE, Klaus, Die Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses – Inhalt und Bedeutung 141
5. OHLY, Christoph, Ehe – Sakrament – Glaube. Eine postsynodale Bestandsaufnahme 179
6. STANKIEWICZ, Antoni, Die verleumdnerische Anzeige einer Straftat an den kirchlichen Oberen und eine andere Schädigung des guten Rufes (c. 1390 § 2). Aspekte des materiellen und formellen Rechts 201

B. STUDIEN

1. KLÖSGES, Johannes, RR c. McKay, Reg. Latii seu Romana, Nullitatis matrimonii, sententia diei 16.2.2016, Prot. Nr. 22340, A 28/2016. Einführung und Kommentar 223
2. ÖTKER, Martin, Pathologisches Glücksspielverhalten und Ehenichtigkeit 263
3. SCHÖCH, Nikolaus, Synopse der Veränderungen gegenüber dem bisher geltenden Eheprozessrecht 325
4. SCHÖCH, Nikolaus, Der kürzere Prozess vor dem Diözesanbischof 363
5. STOCKMANN, Peter, Die Ansprache Papst Franziskus‘ vom 23. Januar 2015 vor der Römischen Rota 399

C. EHE- UND PROZESSRECHTLICHE VERLAUTBARUNGEN

1. Ansprache Papst Franziskus‘ an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2015 (23.1.2015) 403

D. REZENSIONEN

1. ALTHAUS, Rüdiger / LÜDICKE, Klaus, Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen (*Manfred Bauer*) 407
2. CARRILLO GARCÍA, Mariano, La realización del primer Schema de Matrimonio (1975) y su precedente conciliar (*Klaus Lüdicke*) 410
3. DEMEL, Sabine, Das Recht fließe wie Wasser (*Stefan Ihli*) 412
4. FÜRNKRANZ, Johannes, Effizienz der Verwaltung und Rechtsschutz im Verfahren (*Manfred Bauer*) 415
5. GRAULICH, Markus / MECKEL, Thomas / PULTE, Matthias (Hrsg.), Ius canonicum in communionem christifidelium (*Reinhild Ahlers*) 419
6. GÜTHOFF, Elmar / HAERING, Stephan (Hrsg.), Ius quia iustum (*Klaus Lüdicke*) 423
7. HAAG, Lothar, Das Sakrament der Ehe (*Stefan Ihli*) 427
8. HAERING, Stephan / REES, Wilhelm / SCHMITZ, Heribert (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts (*Reinhard Knittel*) 430
9. HARTMANN, Wilfried (Hrsg.), Recht und Gericht in Kirche und Welt um 900 (*Yves Kingata*) 436
10. KONFESSIONSKUNDLICHES INSTITUT DES EVANGELISCHEN BUNDES / JOHANN-ADAM-MÖHLER-INSTITUT FÜR ÖKUMENIK (Hrsg.), Ehe (*Karl-Heinz Selge*) 443
11. LLOBELL, Joaquín, I processi matrimoniali nella chiesa (*Klaus Lüdicke*) 445
12. MÜCKL, Stefan (Hrsg.), Ehe und Familie (*Matthias Pulte*) 447
13. MÜLLER, Ludger, Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren nach der Reform von 2015 (*Georg Bier*) 451
14. PAPALE, Claudio, I processi (*Klaus Lüdicke*) 456
15. PRINZ, Gottfried, „Grundsätzlich unauflöslich, aber ...“ (*Anargyros Anapliotis*) 458

16. PULTE, Matthias (Hrsg.), Tendenzen der kirchlichen Strafrechtsentwicklung (*Rüdiger Althaus*) 464
17. RABL, Christoph, Die Ehe als Sakrament im Verständnis der Katholischen Kirche (*Martin Zumbült*) 469
18. REICHOLD, Hermann / KORTSTOCK, Ulf (Hrsg.), Das Arbeits- und Tarifrecht der katholischen Kirche (*Joachim Eder*) 472
19. RHODE, Ulrich, Kirchenrecht (*Frank Sanders*) 476
20. SABBARESE, Luigi, Il matrimonio canonico nell'ordine della natura e della grazia (*Anton Morhard*) 477
21. WALL DE, Heinrich / MUCKEL, Stefan, Kirchenrecht (*Heinrich J. F. Reinhardt*) 479

* * *

Mitarbeiterverzeichnis 491

A. REFERATE *

DIE ROTTENBURGER „KOMMISSION SEXUELLER MISSBRAUCH“. EINE DIÖZESANE UMSETZUNG DER LEITLINIEN DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ.

von Bernhard Sven Anuth

Seit 2002 gibt es in der Diözese Rottenburg-Stuttgart die so genannte „Kommission sexueller Missbrauch“ (KsM). Mit ihr geht der Bischof von Rottenburg-Stuttgart einen gegenüber den übrigen deutschen (Erz-)Diözesen eigenen Weg. Die „Leitlinien“ der Deutschen Bischofskonferenz zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche sahen im September 2002¹ vor, dass der Diözesanbischof eine einzelne Person zum bzw. zur Missbrauchsbeauftragten ernennt;² seit 2010 können es auch mehrere sein³ und die „Leitlinien“ von 2013 sprechen von „mindestens zwei geeignete[n] [...] Ansprechpersonen“⁴. Im Bistum Rottenburg-Stuttgart hat von Anfang an eine zunächst

* In dieser Rubrik werden die Referate der Studientagung *De Processibus Matrimonialibus* aus dem Jahr 2015 abgedruckt, die vom 26. November bis 27. November 2015 in Augsburg stattfand.

1 Vgl. DBK, Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Leitlinien mit Erläuterungen, 26.9.2002: ABl. Rottenburg-Stuttgart 47 (2002) Nr. 14 v. 10.10.2002, 181-184.

2 Vgl. ebd., 182, Nr. 1.

3 Vgl. DBK, Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 23.8.2010: ABl. Rottenburg-Stuttgart 54 (2010) Nr. 13 v. 15.10.2010, 290-293, 290 f., Nr. 4.

4 DBK, Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 26.8.2013: ABl.

sechs-, später achtköpfige Kommission mit ständigen Gästen und Beratern die Aufgaben des bzw. der diözesanen Missbrauchsbeauftragten übernommen. An diesem Konzept hat Bischof FÜRST auch nach Überarbeitung der DBK-Leitlinien 2010 und 2013 festgehalten und deren Anwendung für seine Diözese entsprechend modifiziert⁵.

In dieser Kontinuität drückt sich die Überzeugung aus, die KsM sei die gegenüber dem Beauftragten-Modell zumindest für Rottenburg-Stuttgart bessere Lösung. Daher interessiert: (1.) Wie kam es 2002 zu dem Rottenburger Sonderweg und wie war die KsM konzipiert? (2.) Wie ist die geltende diözesane Rechtslage für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen? (3.) Worin unterscheidet sich das Rottenburger Kommissions- vom Beauftragten-Modell der „Leitlinien“? Und (4.): Welche Fragen und Desiderate bleiben vor diesem Hintergrund aus kanonistischer Sicht?

1. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE UND KONZEPTION DER ROTTENBURGER „KSM“⁶

Viel zu lange haben katholische Bischöfe, nicht selten mit Unterstützung zuständiger Sozial- und Ermittlungsbehörden, weggeschaut oder sogar aktiv zu vertuschen versucht, wenn Priester in ihren Diözesen Minderjährige sexuell missbrauchten⁷. Das hat bereits Papst BENEDIKT XVI. in seinem Hirtenbrief

Rottenburg-Stuttgart 57 (2013) Nr. 14 v. 15.11.2013, 416-422, 417, Nr. 4 (auch: Sekretariat der DBK [Hrsg.], Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 31.3.2014. [AH 246] Bonn 2014, 16-33).

- 5 Vgl. hierzu FÜRST, G., Erklärung zur Umsetzung der „Leitlinien“ der Deutschen Bischofskonferenz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart: ABl. Rottenburg-Stuttgart 54 (2010) Nr. 13 v. 15.10.2010, 295 f. sowie DERS., Erklärung zur Umsetzung der „Leitlinien“ für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz in der Diözese Rottenburg Stuttgart: ABl. Rottenburg-Stuttgart 57 (2013) Nr. 15 v. 15.12.2013, 437 f.
- 6 Herrn Offizialatsoberrat Dr. iur. can. Norbert REUHS, der von Beginn an als Voruntersuchungsführer und ständiger Gast in der KsM an der Aufarbeitung von Meldungen sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart mitgearbeitet hat, danke ich sehr herzlich für zahlreiche überaus instruktive Hintergrundgespräche und Informationen aus erster Hand zur Vor- und Gründungsgeschichte der Rottenburger KsM.
- 7 Vgl. hierzu etwa den Überblick bei LÜDECKE, N., Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester aus kirchenrechtlicher Sicht: MThZ 62 (2011) 33-60, 34-37, der ebd., 47 mit Belegen in Anm. 83 darauf hinweist, sowohl das Phänomen sexueller Vergehen von Priestern an Minderjährigen wie auch die nachlässige Anwen-

vom 19. März 2010 an die irischen Katholiken eingeräumt: Es habe in der Kirche „die wohlmeinende[,] aber fehlgeleitete Tendenz [gegeben], Strafverfahren für kanonisch irreguläre Umstände zu vermeiden“,⁸ auch bei sexuellem Missbrauch von Kindern durch Kleriker⁹. Papst FRANZISKUS hat am 27. September 2015 bei einer Begegnung mit Missbrauchsoffern in den USA ebenfalls tiefes Bedauern darüber geäußert „dass einige Bischöfe ihrer Verantwortung, die Minderjährigen zu schützen, nicht nachgekommen sind“¹⁰. Bei der Pressekonferenz zum Abschluss seiner Reise hat er sexuellen Missbrauch durch Kleriker dann sogar ein „Quasi-Sakrileg“ genannt¹¹. In jedem Fall war¹² und ist¹³ sexueller

ding der schon früh vorhandenen kirchenrechtlichen Instrumente hätten in der katholischen Kirche eine lange Geschichte.

- 8 Papst BENEDIKT XVI., Hirtenbrief v. 19.3.2010 an die Katholiken in Irland: AAS 102 (2010) 209-220, 211, Nr. 4 (dt.: http://w2.vatican.va/content/benedict-xvi/de/letters/2010/documents/hf_ben-xvi_let_20100319_church-ireland.html; 19.7.2016). Vgl. hierzu etwa schon PLATEN, P., Perspektiven für eine Reform des kirchlichen Strafrechts mit besonderem Blick auf den sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche: Haering, S. / Hirsperger, J. / Katzinger, G. / Rees, W. (Hrsg.), In mandatis meditari. (FS Hans PAARHAMMER). (KStT 58) Berlin 2012, 637-656, 653 f. bzw. DERS., Der Diözesanbischof und das Disziplinar- und Strafrecht: Demel, S. / Lüdicke, K. (Hrsg.), Zwischen Vollmacht und Ohnmacht. Die Hirtengewalt des Diözesanbischofs und ihre Grenzen. Freiburg i.Br. 2015, 229-255, 250 mit ergänzendem Hinweis auf die päpstliche Äußerung: Papst BENEDIKT XVI., Licht der Welt. Der Papst, die Kirche und die Zeichen der Zeit. Ein Gespräch mit Peter Seewald. Freiburg i.Br. 3²⁰¹⁰, 42 f.
- 9 Vgl. ebd., wonach in diesem Kontext ausdrücklich auch „das erschütternde Problem des sexuellen Mißbrauchs von Kindern zu verstehen“ sei, „das nicht wenig zur Schwächung des Glaubens und zu dem Verlust des Respekts vor der Kirche und ihren Lehren beigetragen hat.“ Zur Geschichte des Missbrauchs-Skandals in Irland vgl. SIPE, A. W. R., Clergy Abuse in Ireland: Shupe, A. (Hrsg.), Wolves within the Fold. Religious Leadership and Abuses of Power. New Brunswick (NJ) u.a. 1998, 133-151 bzw. zuletzt CONWAY, E., Die irische Kirche und sexuelle Gewalt gegen Minderjährige. Skizze der Krise – Entwurf einer theologischen Agenda: Goertz, S. / Ulonska, H. (Hrsg.), Sexuelle Gewalt. Fragen an Kirche und Theologie. (Theologie. Forschung und Wissenschaft 31) Berlin 2010, 176-192.
- 10 Papst FRANZISKUS, Ansprache v. 27.9.2015: OssRom 155 (2015) Nr. 221 v. 29.9.2015, 9 (dt.: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/september/documents/papa-francesco_20150927_usa-vittime-abusi.html; 19.7.2016).
- 11 Vgl. Papst FRANZISKUS, Interview v. 28.9.2015 auf dem Rückflug aus den USA: OssRom 155 (2015) Nr. 222 v. 30.9.2015, 4 f., 4: „Gli abusi, noi sappiamo, sono dappertutto [...]. Ma quando un sacerdote commette un abuso, è gravissimo, perché la vocazione del sacerdote è far crescere quel bambino o quella ragazza verso l'alto, verso l'amore di Dio, verso la maturità affettiva, verso il bene. E invece di fare questo, l'ha schiacciato, lo ha schiacciato, il male. E per questo è quasi un sacrilegio.“
- 12 Vgl. c. 2359 § 2 CIC/1917 i.V.m. der geheimen Instruktion *Crimen sollicitationis* des Hl. Offiziums vom 9.6.1922 (Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii, Instructio de

Missbrauch an Minderjährigen nach kirchlichem Recht ein Straftatbestand. Die zuständigen Bischöfe hätten daher nicht nur aus moralischen, sondern auch aus rechtlichen Gründen zumindest seit Inkrafttreten des CIC/1983 jedem Anfangsverdacht aktiv nachgehen¹⁴ und gegebenenfalls ein Strafverfahren einleiten

modo procedendi in causis de crimine sollicitationis. Servanda diligenter in archivo secreto curiae pro norma interna non publicanda nec ullis commentariis augenda. Rom 1922; inzwischen verfügbar unter: http://www.bishop-accountability.org/archives/Wall/1922_06_09_Solicitation_Instruction_Latin.pdf; 19.7.2016) bzw. ihrer gleichnamigen, inhaltlich weitgehend identischen und ebenfalls lange geheimen Fassung vom 16.3.1962 (Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii, Instructio de modo procedendi in causis de crimine sollicitationis. Vatikanstadt 1962). Zur Instruktion von 1962 vgl. ausführlich BEAL, J. P., The 1962 Instruction *Crimen sollicitationis*: Caught red-handed or handed a red Herring?: StCan 41 (2007) 199-236 sowie zum Vergleich beider Dokumente DOYLE, T. P., The 1922 Instruction and the 1962 Instruction „Crimen Sollicitationis“ promulgated by the Vatican, 12.3.2010, verfügbar unter: http://www.bishop-accountability.org/news2010/03_04/2010_03_12_Doyle_VeryImportant.htm (19.7.2016). Vgl. aus Sicht der C. DocFid auch DIES., Introductio historica ad normas Motu Proprio datas *Sacramentorum sanctitatis tutela*: Comm. 42 (2010) 349-353 (dt.: http://www.vatican.va/resources/resources_introd-storica_ge.html; 19.7.2016).

13 Vgl. c. 1395 § 2 CIC i.V.m. zunächst Art. 4 § 1 Normae/2001 sowie aktuell Art. 6 § 1 Normae/2010.

14 Nach c. 1717 § 1 CIC ist ein Ordinarius bei jeder wenigstens wahrscheinlichen Kenntnis (*notitia saltem verisimilis*) einer Straftat zur Durchführung einer kanonischen Voruntersuchung verpflichtet (vgl. hierzu LÜDICKE: MKCIC 1717, Rn. 1 f. [Stand: Nov. 2001] sowie im Folgenden mit Anm. 28). – Ob die Reservation zugunsten der Glaubenskongregation aufgrund der Instr. *Crimen sollicitationis* von 1962 als Strafgesetz gemäß c. 6 § 1 Nr. 3 mit Inkrafttreten des CIC/1983 aufgehoben war, wird diskutiert. Vgl. zugunsten einer Aufhebung z.B. LÜDICKE, K., Der Glaubenskongregation vorbehalten. Zu den neuen strafrechtlichen Reservationen des Apostolischen Stuhls: Weiß, A. / Ihli, S. (Hrsg.), *Flexibilitas Iuris Canonici*. (FS Richard PUZA). (AIC 28) Frankfurt a.M. 2003, 441-455, 444 f., Anm. 18 oder PLATEN, P., Überlegungen zur kirchenrechtlichen Ahndung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche: Kießling, K. (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch. Fakten – Folgen – Fragen*. Ostfildern 2011, 85-106, 100 f. mit WALSER, M., Die besondere Vollmacht der Glaubenskongregation zur Derogation von Verjährungsfristen bei schwerwiegenderen Straftaten von Klerikern: AfKR 175 (2006) 141-151, 143 und POTZ, R., Zur Frage der Verjährung der schwereren Delikte gegen die Sittlichkeit, im Besonderen des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, im geltenden katholischen Kirchenrecht: Rees, W. (Hrsg.), *Recht in Kirche und Staat*. (FS Joseph LISTL). (KStT 48) Berlin 2004, 271-282. Demgegenüber nimmt z.B. SCHMITZ, H., *Delicta graviora. Congregationi de doctrina fidei reservata*: DPM 9 (2002) 293-312, 297 eine Fortgeltung der Instruktion an und verweist hierfür auf die entsprechenden Passagen in Papst JOHANNES PAUL II., *MP SacSanctTut* (s. Anm. 20), Abs. 3 sowie C. DocFid, *Epistula a Congregatione pro Doctrina Fidei missa ad totius Catholicae Ecclesiae Episcopos aliosque Ordinarios et Hierarchas quorum interest: de delictis gravioribus* eidem Congregationi pro Doctrina Fidei *reservatis*, 18.5.2001: AAS 102 (2001) 785-788, 785 f. Allerdings hat die C. DocFid, *Introductio* (s. Anm. 12), 351 u.a.

müssen. Vereinzelt mögen sich Diözesanbischöfe aufgrund von c. 1341 berechtigt gesehen haben, von der Beschreitung des Gerichts- oder Verwaltungsweges zur Strafverhängung abzusehen, weil sie überzeugt waren, durch brüderliche Ermahnung, Verweis (*corruptio*) oder auf anderem Wege das Ärgernis hinreichend beheben, die Gerechtigkeit wiederherstellen und den Täter bessern zu können¹⁵. Sicher nicht mehr auf dem Boden des kirchlichen Rechts wännen durften sich allerdings jene, die den Opfern kein Gehör schenkten, Geschehenes verharmlosten bzw. leugneten und sogar vor Gericht logen¹⁶. Zur Aufklärung von Missbrauchsfällen in ihrem Verantwortungsbereich trugen die Bischöfe ins-

auch klargelegt, dass bei Delikten gemäß c. 1395 § 2 CIC/1983 die Prozesse in den Diözesen durchgeführt würden. Dass die Argumentation zugunsten einer Fortgeltung der Instr. *Crimen sollicitationis* insgesamt nicht überzeugen kann, hat PLATEN, Perspektiven (s. Anm. 8), 642-647 ausführlich gezeigt.

- 15 Vgl. hierzu etwa DEIBEL, D., Canon 1341: Pastoral Principles Within the Penal Process: Dugan, P. M. (Hrsg.), *Towards Future Developments in Penal Law: U.S. Theory and Practice. A Symposium Held Under the Auspices of the Pontifical Council for Legislative Texts at the Pontifical University of the Holy Cross, Rome, March 5-6, 2009.* (Collection Gratianus series. Proceedings) Montréal 2010, 83-115 bzw. LÜDICKE: MKCIC 1341, Rn. 2-8 (Stand: Nov. 1993). Nach DE PAOLIS, V. [Komm. zu c. 1341]: Marzoa, Á. / Miras, J. / Rodríguez-Ocaña, R. (Hrsg.), *Exegetical Commentary on the Code of Canon Law. Prepared under the Responsibility of the Martín de Azpilcueta Institute, Faculty of Canon Law, University of Navarre, Vol. IV/1.* Montreal u.a. 2004, 364-366, 364 sei c. 1341 „a key canon for interpreting penal law in general and the norms for applying penalties in particular.“ Tatsächlich macht er „deutlich, dass das Strafen in der Kirche gegenüber allen anderen zur Erreichung der in c. 1341 CIC genannte Ziele lediglich subsidiären Charakter hat. Die kirchliche Rechtsordnung kennt keine Strafverfolgungspflicht“ (PLATEN, Diözesanbischof [s. Anm. 8], 250; vgl. DE PAOLIS, [Komm. zu c. 1341], 365 f.). Zur Kritik daran vgl. mit Blick auf die anstehende Reform des kirchlichen Strafrechts PLATEN, Perspektiven (s. Anm. 8), 654 f. Sollte zutreffen, dass Missbrauchstäter oft nur ermahnt wurden, Exerzitien machen mussten und dann in einer neuen Pfarrei eine zweite Chance bekamen, ohne dass ihre Vorgeschichte dort bekannt war, darf bezweifelt werden, ob dies als Wiederherstellung der Gerechtigkeit i.S.v. c. 1341 gelten konnte. Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart ging Bischof Gebhard FÜRST 2002 mit Verweis auf c. 1395 davon aus, „[s]chon bisher“ seien „bei entsprechenden Vergehen die einschlägigen Bestimmungen des Kirchenrechts angewandt“ worden (DERS., Regularien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart v. 1.10.2002: ABl. Rottenburg-Stuttgart 47 [2002] Nr. 14 v. 10.10.2002, 185-188, 185 [Präambel] mit Anm. 1).
- 16 Vgl. LÜDECKE, Missbrauch (s. Anm. 7), 37 mit Verweis auf PODLES, L. J., *Sacrilege. Sexual Abuse in the Catholic Church.* Baltimore/Md. 2008, 59-62, 222, 400-404; BURKETT, E. / BRUNI, F., *Das Buch der Schande. Kinder, sexueller Mißbrauch und die katholische Kirche.* Wien u.a. 1995, 62 f., 198-202; BEAL, J., „So träge wie ein gemaltes Schiff auf einem gemalten Ozean“. Ein Kirchenvolk treibt in die ekklesiologische Flaute: *Concilium* 40 (2004) 323-333, 328 sowie den Erfahrungsbericht von COLLINS, M. L., *Das Schweigen brechen: Die Opfer:* *Concilium* 40 (2004) 250-258.

gesamt nicht viel bei; stattdessen versuchten sie oft sogar, diese zu be- oder zu verhindern¹⁷. Im Juni 2015 hat sich Papst FRANZISKUS deshalb den Vorschlag des so genannten „K9-Rates“ zu eigen gemacht, bei der Kongregation für die Glaubenslehre eine neue Gerichtssektion einzurichten, die solche Fälle bischöflicher Vertuschung sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker rechtlich aufarbeiten soll¹⁸. Ob es dieses Gericht inzwischen tatsächlich gibt, ist nicht dokumentiert. Gesetzlich verfügt hat der Papst im Juni 2016 eine Verfah-

17 Vgl. LÜDECKE, Missbrauch (s. Anm. 7), 37, der mit DOYLE, T. P., Canon Law and the Clergy Sex Abuse crisis. The Failure from Above: Plante, T. G. (Hrsg.), Sin against the innocents. Sexual abuse by priests and the role of the Catholic Church. (Psychology, religion, and spirituality) Westport u.a. 2004, 25-37, 31 f. zudem darauf hinweist, dass Missbrauchsfälle insgesamt zu selten dokumentiert und vorhandene Akten „meist klagensicher im bischöflichen Geheimarchiv“ verschlossen wurden. Zudem hätten Bischöfe überlegt, einschlägiges Material durch Verbringung auf diplomatisch „immunes Nuntiaterrain“ vor dem Zugriff staatlicher Ermittlungsbehörden zu schützen (vgl. LÜDECKE, Missbrauch [s. Anm. 7], 37 mit Verweis u.a. auf BURKETT/BRUNI, Buch [s. Anm. 16], 215 und LYTTON, T. D., Holding bishops accountable. How lawsuits helped the Catholic Church confront clergy sexual abuse. Cambridge/Mass. 2008, 148). Allerdings hat der Bischof von Adelaide (Australien), Philip WILSON, im Juni 2014 vor der „Royal Commission into Institutional Responses to Child Abuse“ ausgesagt, die Kongregation für den Klerus habe es Diözesanbischöfen bis 2000 regelmäßig schwer gemacht, strafrechtlich gegen priesterliche Missbrauchstäter vorzugehen, und sich auf die Seite der Täter gestellt, wenn diese im aktiven Dienst bleiben wollten. Vgl. CWN, Vatican blocked bishops' actions against abusive priests before 2000, Australian bishop says, 26.6.2014: <http://www.catholicculture.org/news/headlines/index.cfm?storyid=21818> (19.7.2016) sowie entsprechend BOX, D., Vatican 'barred action on sex abuse', 26.6.2014: http://www.bishop-accountability.org/news2014/05_06/2014_06_26_Dan_Australian_Vatican_abuse.htm (19.7.2016). Bereits 2010 war bekannt geworden, dass der damalige Präfekt der Kleruskongregation, Kardinal Darío CASTRILLON HOYOS, dem wegen Unterlassung einer Anzeige sexuellen Missbrauchs verurteilten Bischof der französischen Diözese Bayeux-Lisieux, Pierre PICAN, in einem Brief vom 8.9.2001 ausdrücklich dafür gedankt hat, dass dieser das Gefängnis dem Verrat an einem Priester vorgezogen habe; vgl. z. B. <http://www.radiovaticana.va/tedesco/tedarchi/2010/April10/ted16.04.10.htm> bzw. <http://www.spiegel.de/panorama/vertuschung-von-missbrauchstaten-lieber-ins-gefaengnis-gehen-als-priester-anzeigen-a-689447.html> (19.7.2016) oder den Hinweis bei LÜDECKE, Missbrauch (s. Anm. 7), 50, Anm. 98.

18 Vgl. AA. VV., Una nuova sezione giudiziaria per la tutela dei minori. Tra le decisioni prese nella decima riunione del Consiglio di cardinali: OssRom 155 (2015) Nr. 130 v. 11.6.2015, 7. Diese Ankündigung ist z.T. auch kritisch kommentiert worden, weil dem Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre, bei der das neue Gericht angesiedelt werden soll, in seiner Zeit als Bischof von Regensburg selbst die Vertuschung eines Missbrauchsfalls vorgeworfen wurde; vgl. ECKL, C., Papst Franziskus macht den Bock zum Gärtner, 15.6.2015: <http://www.welt.de/politik/deutschland/article142520193/Papst-Franziskus-macht-den-Bock-zum-Gaertner.html> (19.7.2016).

rensordnung zur Amtsenthebung von Diözesanbischöfen, die ihre Sorgfaltspflicht bei der Behandlung von Missbrauchsfällen schwer verletzt haben¹⁹.

1.1. Ermittlung der *notitia saltem verisimilis*

2001 hatte Papst JOHANNES PAUL II. auf das bischöfliche Versagen reagiert: Mit Inkrafttreten des Motu Proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela*²⁰ und der damit promulgierten,²¹ allerdings nie amtlich publizierten *Normae de gravioribus delictis*²² entzog er den Diözesanbischöfen die Zuständigkeit für die so genannten *delicta graviora*²³ und verpflichtete sie, jeden wenigstens wahrscheinlichen

19 Vgl. Papst FRANZISKUS, MP *Come una madre amorevole*, 4.6.2016: OssRom 156 (2016) Nr. 127 v. 5.6.2016, 8. In ersten Reaktionen hätten sich Fachleute irritiert gezeigt, dass der Papst nicht stattdessen den Vorschlag zur Schaffung eines eigenen Gerichts bei der C. DocFid weiterverfolgt habe; vgl. McELWEE, J. J., Pope's move to oust bishops negligent on sexual abuse gets mixed reviews, 6.6.2016. Im Internet verfügbar unter: <http://ncronline.org/news/accountability/popes-move-ouster-bishops-negligent-sexual-abuse-gets-mixed-reviews> (19.7.2016).

20 Vgl. Papst JOHANNES PAUL II., MP *Sacramentorum sanctitatis tutela*, 30.4.2001: AAS 93 (2001) 737-739.

21 Nach HALLERMANN, H., Präzisierung und Erleichterung? Die Überarbeitung der Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der DBK: KuR 19 (2013) 178-203, 180 habe sich diese „Promulgation“ allerdings „eher als eine Mitteilung über den Erlass von Normen denn als amtliche Veröffentlichung des Gesetzes selbst“ dargestellt.

22 Obgleich nie amtlich publiziert, kursierten die Normae/2001 in Fachkreisen bald als Kopie (vgl. etwa den Hinweis bei LÜDICKE, Glaubenskongregation [s. Anm. 14], 441, Anm. 4) und wurden später abgedruckt: AfkKR 171 (2002) 458-466. Amtlich publiziert wurde erst die 2010 überarbeitete Fassung, vgl. C. DocFid, Modifiche alle „Normae de gravioribus delictis“: OssRom 150 (2010) Nr. 161 v. 16.7.2010, 4-5 sowie anschließend als: C. DocFid, Normae de gravioribus delictis: AAS 102 (2010) 419-430 (dt.: AH 246, 2014, 119-139). HALLERMANN, Präzisierung (s. Anm. 21), 180 nennt die Geheimhaltung der Normae/2001 zu Recht „auch insofern erstaunlich, als die Kongregation für die Glaubenslehre selbst eine ungenügende Anwendung des kirchlichen Strafrechts bei *delicta graviora* festgestellt hat“ (H.i.O.; mit Verweis auf C. DocFid, Introductio [s. Anm. 12]).

23 Für einen Überblick über alle 2001 der C. DocFid reservierten *delicta graviora* vgl. dies., Epistula (s. Anm. 14), 786 f. sowie z.B. die Darstellungen bei SCHMITZ, *Delicta* (s. Anm. 14), 299-304 oder LÜDICKE, Glaubenskongregation (s. Anm. 14), 445-449. Für die aktuelle Rechtslage aufgrund der Normae/2010 vgl. etwa REES, W., *Delicta graviora* im Recht der römisch-katholischen Kirche und der katholischen Ostkirchen: Güthoff, E. / Kortz, S. / Weiß, A. (Hrsg.), *Clarissimo Professori Doctori Carolo Giraldo Fürst*. In memoriam Carl Gerold Fürst. (AIC 50) Frankfurt a.M. u.a. 2013, 467-506, bes. 475-496.

Verdacht der Kongregation für die Glaubenslehre zu melden²⁴. Auch der Missbrauch von Minderjährigen unter 18 Jahren²⁵ ist seitdem der Behandlung durch die Kongregation reserviert²⁶.

Wann immer ein Ordinarius²⁷ die wenigstens wahrscheinliche Kenntnis (*notitia saltem verisimilis*) einer Straftat erhält, ist er seit Inkrafttreten des CIC/1983 zur Durchführung einer kanonischen Voruntersuchung verpflichtet, d.h. er muss „selbst oder durch eine andere geeignete Person vorsichtig Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit einziehen“ (c. 1717 § 1)²⁸. Aufgrund von Art. 13 Normae/2001 bzw. aktuell

24 Vgl. hierzu nachfolgende Anm. 29.

25 Nach herrschender Meinung hat der Papst mit dem MP SacrSanctTut (s. Anm. 20) i.V.m. den Normae/2001 das Schutzalter von 16 auf 18 Jahre erhöht (vgl. z.B. LÜDICKE, Glaubenskongregation [s. Anm. 14], 449; PLATEN, Perspektiven [s. Anm. 14], 642). Bis dahin galt gemäß c. 1395 § 2 CIC nur der Missbrauch eines Minderjährigen unter 16 Jahren als Straftatbestand. Vgl. für die Gegenmeinung z.B. WIJLENS, M., Die Verantwortung und Aufgaben von Bischöfen und Ordensoberen angesichts sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen in der Kirche: Goertz, S. / Ulonska, H. (Hrsg.), Sexuelle Gewalt. Fragen an Kirche und Theologie (Theologie. Forschung und Wissenschaft 31) Berlin 2010, 147-175, 152 f., Anm. 4.

26 Vgl. Art. 4 § 1 Normae/2001 sowie die entsprechende Mitteilung durch C. DocFid, Epistula, 18.5.2001 (s. Anm. 14), 787. Dass sich der Apostolische Stuhl die Behandlung spezifischer Materien reserviert, ist nach SCHMITZ, Delicta (s. Anm. 14), 296 „keine Neuerung“; vgl. zustimmend REES, Delicta (s. Anm. 23), 472 f.

27 Nach LÜDICKE, MKCIC 1717, Rn. 5 (Stand: Nov. 2001) bereitet die Tatsache, dass c. 1717 vom Ordinarius spricht, „Schwierigkeiten, wenn aufgrund der Vorermittlung der Kirchenanwalt zur Klageerhebung angewiesen werden soll.“ Ordinarien, für deren Gerichte es keine Zuständigkeit gibt, sind jedoch „unfähig, nach c. 1718 § 1, 3° zu entscheiden, daß ein Prozess geführt werden soll, weil sie keinen Kirchenanwalt zur Klageerhebung anweisen können. Dasselbe gilt für alle Ordinarien, die nicht Ortsordinarien sind, z. B. die des Ordensbereichs.“ Vom Gesetz ist daher „nur die Vorermittlung gedeckt durch denjenigen Ortsordinarius, in dessen Gebiet die Tat begangen wurde, der Täter Wohnsitz oder Nebenwohnsitz hat, oder, falls ein solcher fehlt, sich gerade aufhält“ (ebd.).

28 Zu Recht betonen ALTHAUS, R. / LÜDICKE, K., Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen. Normen und Kommentar (Loseblattwerk). (MKCIC 61) Essen 2011, Vorverfahren – 3, Rn. 2, dass der Ordinarius keineswegs „jedem Gerücht [...] nachgehen [muss]. Um nutzlose Voruntersuchungen zu vermeiden, verlangt der Gesetzgeber, dass die erhaltene Nachricht wenigstens wahrscheinlich den Tatsachen entspricht. Sprechen jedoch die vorliegenden Informationen, Indizien oder konkreten Verdachtsmomente für das Vorliegen einer Straftat, muss der Ordinarius tätig werden, um diese durch die Voruntersuchung zu verifizieren. Dabei wird nicht verlangt, dass bereits für ein Strafverfahren verwertbare Beweise vorliegen, ein Schuldeingeständnis oder dezidierte Zeugenaussagen oder gar eine moralische Gewissheit. Vielmehr soll ein bestehender Anfangsverdacht erhärtet oder aber entkräftet werden.“ Vgl.

Art. 16 Normae/2010 kann er nach deren Abschluss aber nicht mehr selbst entscheiden, ob und gegebenenfalls auf welchem Wege er gegen den mutmaßlichen Täter vorgeht. Stattdessen muss er die Kongregation für die Glaubenslehre über das Voruntersuchungsergebnis informieren²⁹. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen³⁰. Hat die Voruntersuchung den Verdacht erhärtet, muss der Miss-

etwa LÜDICKE, MKCIC 1717, Rn. 2 (Stand: Nov. 2001) bzw. HALLERMANN, H., Zwischen Anzeige und Strafprozess. Die „vorprozessuale“ Phase nach den Leitlinien der DBK: Ders. u.a. (Hrsg.), Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch. (Würzburger Theologie 9) Würzburg 2012, 137-184, 141 f. sowie ausführlich zur kanonischen Voruntersuchung etwa REISSMEIER, J. J., Sexueller Missbrauch im kirchlichen Strafrecht. Verfahren – Zuständigkeiten – Strafen. Eine Handreichung. Innsbruck 2012, 43-54; FOLEY, J. J., Preliminary Investigation: Considerations and Options: Dugan (Hrsg.), Developments (s. Anm. 15), 35-54; RAMOS, F. J., La investigación previa en el código de derecho canónico (CIC, cann. 1717-1719): Kowal, J. / Llobell, J. (Hrsg.), „Iustitia et Iudicium“. Studi di diritto matrimoniale e processuale canonico in onore di Antoni Stankiewicz. (Studi Giuridici 89) Vatikanstadt 2010, 2109-2134; ASTIGUETA, D. G., L'investigazione previa: D'Auria, A. / Papale, C. (Hrsg.), I delitti riservati alla Congregazione per la Dottrina della Fede. Norme, prassi, obiezioni. (Quaderni di Ius Missionale 3) Vatikanstadt 2014, 79-108 und MILLETTE, L., An Analysis of the Preliminary Investigation in Light of the Rights of the Accused: Jur 75 (2015) 109-195. Meldet der Ordinarius den Verdacht eines *delictum gravius* direkt der C. DocFid, führt diese die Voruntersuchung durch (vgl. DE PAOLIS, V., Norme de gravioribus delictis riservati alla congregazione per la dottrina della fede: PRC 91 [2002] 273-312, 298; NÚÑEZ, G., La competencia penal de la Congregación para la Doctrina de la Fe. Comentario al m. p. Sacramentorum Sanctitatis Tutela: IusCan 43 [2003] 351-388, 368).

29 Vgl. LÜDICKE, Glaubenskongregation (s. Anm. 14), 450; REISSMEIER, Missbrauch (s. Anm. 28), 51. Nach ALTHAUS/LÜDICKE, Strafprozess (s. Anm. 28), Normae de gravioribus delictis – 37, Rn. 2 könne „wohl von einer solchen Anzeige an die C Fid abgesehen werden“, wenn die Voruntersuchung den Anfangsverdacht völlig entkräftet hat (vgl. zur Begründung bereits LÜDICKE, Glaubenskongregation [s. Anm. 14], 450). Dem Wortlaut von Art. 16 Normae/2010 entspricht dies aber nicht. Für REISSMEIER, Missbrauch (s. Anm. 28), 59 liegt deshalb zumindest nahe, dass eine Meldepflicht immer bestehe. Er empfiehlt, „in jedem Fall eine Meldung an die Kongregation für die Glaubenslehre zu machen, weil durch deren Antwort die Vorgehensweise des Ordinarius eine Bestätigung erfährt und er damit auch entlastet wird“ (ebd.). Allerdings gibt auch SCICLUNA, C. J., Delicta Graviora. Ius Processuale: D'Auria/Papale (Hrsg.), Delitti (s. Anm. 28), 109-128, 114 die Auskunft: Beschuldigungen, die jeder Grundlage und Glaubwürdigkeit entbehrten, seien mit einem begründetem Dekret zurückzuweisen. Alle nicht augenscheinlich falschen Vorwürfe seien, wenn der Beschuldigte noch lebt, der C. DocFid zu melden (vgl. ebd., 115).

30 Vgl. ALTHAUS/LÜDICKE, Strafprozess (s. Anm. 28), Normae de gravioribus delictis – 37, Rn. 3 sowie SCICLUNA, C. J., The Procedure and Praxis of the Congregation for the Doctrine of the Faith Regarding ‚Graviora Delicta‘: Dugan, P. M. (Hrsg.), The Penal Process and the Protection of Rights in Canon Law. Proceedings of a conference held at

brauchsvorwurf in einem Gerichtsverfahren untersucht werden; nur ausnahmsweise kann sich die Kongregation mit dem Verwaltungsweg begnügen³¹. In der Regel wird sie aber nicht selbst tätig, sondern weist den Ordinarius an, die Sache weiter zu behandeln³². Sieht die Kongregation den Verdacht durch die Voruntersuchung nicht bestätigt, teilt sie dem Ordinarius lediglich mit, ein Strafverfahren sei nicht erforderlich³³.

the Pontifical University of the Holy Cross, Rome, March 25-26, 2004. Montréal 2005, 235-243, 240f.

- 31 Art. 17 Normae/2001 schrieb bei *delicta graviora* ursprünglich immer den Gerichtsweg vor. Der Papst gewährte dem Präfekten der C. DocFid jedoch im Februar 2003 die Sondervollmacht, bei schweren und klaren Fällen auch auf dem Verwaltungsweg vorzugehen. Vgl. PLATEN, Perspektiven (s. Anm. 14), 650. Auch nach Art. 21 § 1 Normae/2010 müssen *delicta graviora* in einem kanonischen Strafprozess untersucht werden. Durch Art. 21 § 2 Nr. 1 Normae/2010 ist die Möglichkeit eines außergerichtlichen Dekrets nun allerdings regulär vorgesehen. Vgl. hierzu ALTHAUS/LÜDICKE, Strafprozess (s. Anm. 28), Normae de gravioribus delictis – 43 f., Rn. 1 f. – Wie schon für c. 1718 CIC gilt auch für Art. 21 § 2 Nr. 1 Normae/2010 als „[n]icht näher erklärte Voraussetzung [...], daß die Vorermittlung Elemente in ausreichender Zahl erbracht hat“ (LÜDICKE, MKCIC 1718, Rn. 2 [Stand: Dez. 2003]) und die zu treffende Entscheidung möglich ist. „Zu diesen *elementa* gehören alle Beweise und Indizien, die entweder die Anschuldigung oder den Vorwurf erhärten oder aber entkräften, die Auskunft geben über Strafbarkeitsvoraussetzungen, Angemessenheit eines Strafverfahrens sowie den möglichen Verfahrensweg.“ (ALTHAUS/LÜDICKE, Strafprozess [s. Anm. 28], Vorverfahren – 8, Rn. 1; vgl. LÜDICKE, MKCIC 1718, Rn. 2 [Stand: Dez. 2003]). – Nach Art. 21 § 2 Nr. 2 Normae/2010 kann die Kongregation „[s]ehr schwerwiegende Fälle, bei denen die begangene Straftat offenkundig ist und dem Angeklagten die Möglichkeit zur Verteidigung gegeben worden war,“ auch „direkt dem Papst zur Entscheidung über die Entlassung aus dem Klerikerstand oder über die Absetzung zusammen mit der Dispens von der Zölibatsverpflichtung“ vorlegen.
- 32 Vgl. Art. 13 Normae/2001 sowie aktuell Art. 16 Normae/2010 und hierzu ALTHAUS/LÜDICKE, Strafprozess (s. Anm. 28), Normae de gravioribus delictis – 37, Rn. 3 bzw. LÜDICKE, MKCIC 1718, Rn. 2a (Stand: Dez. 2003). Nach PLATEN, Diözesanbischof (s. Anm. 8), 252 sollte allerdings „die Bedeutung des diözesanbischöflichen Votums bei der Übergabe der Voruntersuchungsakten an die Kongregation nicht unterschätzt werden. Die praktische Erfahrung zeigt, dass den Vorschlägen der Diözesanbischöfe u.a. hinsichtlich des Verfahrenswegs (Strafprozess oder Verwaltungsstrafverfahren) oftmals gefolgt wird.“
- 33 Zur Zuständigkeit und Vorgehensweise der C. DocFid vgl. zusammenfassend REISSMEIER, Missbrauch (s. Anm. 28), 54-59. – Nach c. 1718 hat der Ordinarius nach Abschluss der Voruntersuchung („Cum satis collecta videantur elementa ...“) zu entscheiden, ob ein Verfahren zur Verhängung oder Feststellung einer Strafe geführt werden kann (n. 1), ob dies angesichts von c. 1341 geschehen soll (n. 2) und, wenn ja, auf welchem Verfahrensweg (n. 3). „Dem § 2 (und can. 1719 hinsichtlich des Abschlusses des Verfahrens) lässt sich entnehmen, dass der Ordinarius diese [Entscheidung] in der Form eines Dekretes zu dokumentieren hat“ (ALTHAUS/LÜDICKE, Strafprozess [s. Anm. 28],

Die Diözesanbischöfe oder zumindest ihre Offiziale wussten schon seit 1983, dass sie bei jeder *notitia saltem verisimilis* von sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker eine kanonische Voruntersuchung hätten veranlassen müssen. Als der Papst den Diözesanbischöfen 2001 die Zuständigkeit für die *delicta graviora* entzog und sie verpflichtete, jeden wenigstens wahrscheinlichen Verdacht der Kongregation für die Glaubenslehre zu melden, war Bischof FÜRST erst rund sieben Monate im Amt³⁴. Er nahm die päpstliche Korrektur seiner Amtsgewalt zum Anlass, den bis dahin wohl auch in Rottenburg üblichen regelmäßigen Verzicht auf ein Strafverfahren nach c. 1341 abzustellen und das Problem sexuellen Missbrauchs durch Kleriker in einem transparenten Verfahren anzugehen, das Opfern und Beschuldigten bzw. Tätern zugleich möglichst gerecht werden sollte³⁵.

Eine Arbeitsgruppe des Rottenburger Offizialats schlug ihm im Sommer 2001 vor, sich bei der Ermittlung einer meldepflichtigen *notitia saltem verisimilis* von einem Beraterstab unterstützen zu lassen. Bischof FÜRST nahm diese Idee auf und ließ für seine Diözese parallel zur Erarbeitung der DBK-Leitlinien eigene Verfahrensregeln für den Umgang mit Missbrauchsfällen erarbeiten. Schon in deren erster Fassung war aus dem vorgeschlagenen Beraterstab eine kleine, noch namenlose Kommission geworden. Sie sollte bestehen aus (1.) dem Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal als Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, (2.) dem Leiter der für das übrige Personal zuständigen Hauptabteilung, im Verhinderungsfall dem Diözesanjustitiar und bei dessen Verhinderung einem anderen, vom Generalvikar zu bestimmenden Mitglied der Diözesanverwaltung mit der Befähigung zum Richteramt, (3.) dem Offizial oder einem von ihm bestellten Diözesanrichter sowie (4.) einem vom Diözesanrat bestimmten Mitglied. Angedacht war ein Zusammentreten dieser Kommission, wann immer das Bischöfliche Ordinariat über ein möglicherweise begangenes *delictum gravior* in-

Vorverfahren – 8, Rn. 1). Diese Dekretspflicht gilt auch für die der C. DocFid vorbehaltenen *delicta graviora*. Teilt die Kongregation dem Ordinarius, der die Voruntersuchung veranlasst hat, gemäß Art. 16 Normae/2010 mit, ein Strafverfahren könne bzw. brauche nicht durchgeführt zu werden, hat dieser über den Abschluss der Voruntersuchung ein Dekret auszufertigen (vgl. c. 1719).

34 Dr. Gebhard FÜRST wurde am 17.9.2000 zum Bischof geweiht (vgl. Annuario Pontificio per l'anno 2015. Vatikanstadt 2015, 616).

35 Von einer USA-Reise, bei der er sich über den Umgang US-amerikanischer Diözesen mit Fällen sexuellen Missbrauchs durch Kleriker informiert hatte, sei der Bischof Anfang 2002 „mit noch schärferem Problembewusstsein zurückgekehrt“, so der Bericht der Kommission sexueller Missbrauch. Oktober 2002 bis 31. Dezember 2013: http://www.drs.de/fileadmin/drs/documents/rat_und_hilfe/hilfe_bei_missbrauch/201312_31_bericht_ksm.pdf (19.7.2016).

formiert würde³⁶. Eine Beschränkung auf Fälle sexuellen Missbrauchs war anfangs also nicht geplant.

1.2. Beratendes und vertrauensbildendes Gremium

Genau dazu kam es aber mit den „Regularien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“,³⁷ die 2002 im Amtsblatt veröffentlicht wurden. Die Kommission hieß nun „Kommission sexueller Missbrauch“ und wich auch in ihrer Zusammensetzung von den früheren Planungen ab: Mitglied war nur noch einer der beiden Personalabteilungsleiter,³⁸ außerdem ein/e Jurist/in des Bischöflichen Ordinariats, ein vom Official bestellter Diözesanrichter, je ein Vertreter von Diözesan- und Priesterrat, wobei der Diözesanrat möglichst eine Frau und der Priesterrat möglichst ein Vorstandsmitglied entsenden sollte, sowie ein/e psychiatrische/r Sachverständige/r. Der Pressesprecher sollte von der Kommission „in geeigneter Weise“ einbezogen werden, konnte nach deren Ermessen also auch an den Sitzungen teilnehmen³⁹. Darüber hinaus wurde die Kommission befugt, bedarfsweise weitere, im

36 Vgl. Art. 2 des Entwurfs der „Verfahrensregeln bei Missbrauchsfällen gemäß Schreiben der Glaubenskongregation vom 18. Mai 2001“, 10.7.2002 (unveröffentlicht).

37 Vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 185-188. Die Regularien/2002 bestehen aus den „Grundsätze[n] zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Geistliche und andere Mitarbeiter im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (S. 185-187) sowie einer „Verfahrensordnung“ (S. 187 f.). Mit ihnen solle „noch mehr als bisher unternommen werden, um [...] schwerem sexuellem Fehlverhalten vorzubeugen und einschlägige Vergehen zu verhindern“ (S. 185). Insbesondere sollten Zuständigkeiten klar geregelt und ein schnellstmögliches Reagieren auf Anschuldigungen sichergestellt werden, dem seelischen Wohl der Opfer und ihrer Familien besondere Beachtung geschenkt, eine frühzeitige und fortdauernde Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden sowie ein transparentes Verfahren bei gleichzeitig bestmöglicher Gewähr des Persönlichkeitsschutzes gewährleistet werden. Darüber hinaus solle das Rechts der Öffentlichkeit auf Information beachtet und dem Beschuldigten bzw. Täter rechtlicher Beistand und persönliche Begleitung angeboten werden (vgl. ebd.). – Zum Rechtscharakter der Regularien/2002 vgl. im Folgenden unter 2.1.

38 Getragen wurde diese Lösung von der Vorstellung, die KsM werde nur einzelfallbezogen zusammentreten müssen und damit der für den jeweiligen Beschuldigten zuständige Hauptabteilungsleiter als Kommissionsmitglied fungieren können. Schon bei der Verabschiedung ihrer Geschäftsordnung vom 5.7.2004 (unveröffentlicht) hat die KsM mit Art. 1 Abs. 2 dann aber beschlossen, dass unabhängig davon, wer von den beiden Hauptabteilungsleitern „Pastorales Personal“ und „Personal“ ordentliches KsM-Mitglied ist, stets beide an den Sitzungen teilnehmen.

39 Vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 187, Nr. 2.2.

Umgang mit Opfern und Tätern sachverständige Personen beratend hinzuziehen⁴⁰.

Den Kommissionsvorsitz führt nach den Regularien/2002 nicht wie anfänglich geplant der im Bischöflichen Ordinariat für das pastorale Personal, also u.a. die klerikalen Täter zuständige Hauptabteilungsleiter, sondern eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens⁴¹. Von 2002 bis 2011 war dies der ehemalige SPD-Bundestagsabgeordnete Robert ANTRETTER, ihm folgten von 2011 bis 2013 Markus GRÜBEL, ebenfalls Mitglied des Bundestages (CDU), sowie seit 2014 Dr. Monika STOLZ, ehemalige Landessozialministerin und bis Ende April 2016 CDU-Landtagsabgeordnete in Baden-Württemberg⁴².

Denn: Nach den Rottenburger Regularien/2002 soll die KsM nicht nur das Verfahren der Behandlung eines Missbrauchsverdachts beratend begleiten⁴³ und mögliche Hilfen für den Umgang mit dem Beschuldigten bzw. Täter prüfen⁴⁴. Sie soll ausdrücklich auch „als vertrauensbildendes Gremium nach außen in die Öffentlichkeit der Kirche und der Gesellschaft hinein die Einhaltung der erlassenen Verfahrensordnung“⁴⁵ garantieren. Deshalb hat eine Person des öffentlichen Lebens den Vorsitz inne und haben alle Kommissionsmitglieder das Recht, jederzeit zurückzutreten, wenn das Vertrauensverhältnis zum Diözesanbischof gestört sein sollte⁴⁶. Nicht nur von ihrem ersten Vorsitzenden,⁴⁷ son-

40 Vgl. ebd., Nr. 2.4.

41 Vgl. ebd., Nr. 2.3.

42 Vgl. Daten und Fakten zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Präventionsmaßnahmen nach dem Jahr 2010. Stand: 27. Januar 2015: http://www.drs.de/fileadmin/drs/documents/rat_und_hilfe/hilfe_bei_missbrauch/20150127_rueckblick_aufarbeitung_sexueller_missbrauch.pdf (19.7.2016), 2 sowie die Mitteilungen: ABl. Rottenburg-Stuttgart 55 (2011) Nr. 8 v. 15.6.2011, 308 sowie ABl. Rottenburg-Stuttgart 58 (2014) Nr. 10 v. 15.7.2014, 402.

43 Vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 187, Nr. 2.1.

44 Vgl. ebd., 187, Nr. 2.4. Nach den Grundsätzen der Regularien/2002 hat dabei allerdings das Wohl des Opfers ausdrücklich Vorrang (vgl. ebd., 185, Nr. I.A.).

45 Ebd., 187 f., Nr. 2.5.

46 Vgl. ebd.

47 Vgl. z.B. ANTRETTER, R., „Ein Klima des Vertrauens“. Wie das Bistum Rottenburg-Stuttgart mit Missbrauchsfällen umgeht [KNA-Interview], 19.2.2010: <http://www.domradio.de/nachrichten/2010-02-19/wie-das-bistum-rottenburg-stuttgart-mit-missbrauchsfaellen-umgeht> (19.7.2016) bzw. DERS.: Diözese Rottenburg-Stuttgart, Interview Kommission Sexueller Missbrauch – Robert ANTRETTER, 6.9.2010: <https://www.youtube.com/watch?v=yLzDFYT2HZk> (19.7.2016), 3:35 Min. Vgl. entsprechend GRÜBEL, Bericht (s. Anm. 35), 8.

dern auch von Seiten der Diözese⁴⁸ ist vor diesem Hintergrund von einer „unabhängigen“ Kommission gesprochen worden. Das wird noch zu thematisieren sein.

1.3. Ersatz oder diözesane Modifikation der „Leitlinien“?

Die Rottenburger Regularien/2002 entstanden parallel zu den am 26. September 2002 von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen „Leitlinien“. Beide Dokumente wurden in derselben Nummer des diözesanen Amtsblatts veröffentlicht⁴⁹. Unter der Überschrift „– Deutsche Bischofskonferenz –“ fanden sich zunächst die „Leitlinien“ und im Anschluss daran die Aufrufe der DBK zum Weltmissions- und zum Diasporasonntag sowie eine Berichtigung der Partikularnormen Nr. 18 und 19. Erst danach, unter der neuen Überschrift „– Bischöfliches Ordinariat –“, folgten die diözesanen Regularien/2002. In welchem Bezug beide Dokumente zueinander standen, war nicht erkennbar. Aus dem Wortlaut der Regularien/2002 ging nicht hervor, ob sie in Rottenburg-Stuttgart anstelle der DBK-Leitlinien oder als diese nur modifizierend angewendet werden sollten. Einen redaktionellen Hinweis gab es im Amtsblatt nicht⁵⁰. Aus einem Abgleich der Rottenburger Regularien/2002 mit den DBK-Leitlinien/2002 war erschießbar, inwiefern sich die Aufgaben der KsM mit denen der Beauftragten im Sinne der „Leitlinien“ überschneiden. Zur Umsetzung der 2010 und 2013 überarbeiteten „Leitlinien“ hat Bischof FÜRST dann jeweils ausdrücklich festgestellt, in Rottenburg-Stuttgart trete an die Stelle der diözesanen Beauftragten zur Entgegennahme und Prüfung von Missbrauchsvorwürfen eine eigengeprägte „Kommission sexueller Missbrauch“ mit spezifischer Zuständigkeit⁵¹.

48 Vgl. etwa FÜRST, G., Verfahrensregeln in der Diözese Rottenburg-Stuttgart für materielle Leistungen an Opfer sexuellen Missbrauchs in Anerkennung erlittenen Leids, 30.5.2011: ABl. Rottenburg-Stuttgart 55 (2011) Nr. 8 v. 15.6.2011, 307 f., 307 und im Internetauftritt des Bistums: <http://www.drs.de/rat-und-hilfe/hilfe-bei-missbrauch.html> (19.7.2016).

49 Vgl. DBK, Leitlinien/2002 (s. Anm. 1), 181–184.

50 Bei Publikation der überarbeiteten DBK-Leitlinien von 2010 und 2013 wurde dies durch die zugehörigen bischöflichen Erklärungen zu ihrer Umsetzung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart besser gelöst (vgl. für die Belege s. Anm. 5).

51 Vgl. FÜRST, Erklärung/2010 (s. Anm. 5), 295, Nr. 1; DERS., Erklärung/2013 (s. Anm. 5), 437, Nr. I.

2. AKTUELLE RECHTSLAGE

2.1. (Rechts-)Quellen

Am 10. November 2015 hat das Bischöfliche Ordinariat eine Sonderausgabe des diözesanen Amtsblatts herausgegeben⁵². Unter der Überschrift „Regularien zur Aufarbeitung und zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ heißt es: In der vorliegenden Ausgabe seien „der besseren Übersicht und Umsetzung wegen für den Veröffentlichungszeitpunkt umfassend sowohl bereits bestehende wie auch neue Gesetze und Ordnungen zusammengestellt.“⁵³ Darüber hinaus würden Hilfsmittel, konkret v.a. verschiedene Muster-schreiben, -erklärungen u.a. Vorlagen bzw. Handreichungen, sowie einschlägige Kontaktadressen bekannt gemacht⁵⁴. Es handelt sich tatsächlich also nicht um eine reine Rechts-, sondern auch um eine Materialsammlung, weshalb die Überschrift „Regularien“ zumindest nicht ganz glücklich gewählt ist. Zudem war der Begriff bislang für die diözesanen Regularien/2002 reserviert.

Bezüglich der KsM informiert der Generalvikar in seiner Einleitung: Grundlage ihrer Arbeit seien die DBK-Leitlinien/2013, die Bischof FÜRST „mit seiner Erklärung vom 15.12.2013 modifiziert und in Kraft gesetzt hat.“⁵⁵ Ähnlich formuliert auch die im selben Amtsblatt veröffentlichte neue Präventionsordnung der Diözese⁵⁶. Die Rechtslage scheint also übersichtlich, und im genannten Amtsblatt sind auch nur die „Leitlinien“ von 2013 sowie die zugehörige Erklärung des Bischofs abgedruckt. Bei näherem Hinsehen ergeben sich jedoch Bedenken:

Bischof FÜRST hat 2013⁵⁷ seine frühere Erklärung von 2010 ausdrücklich als weitergeltend bestätigt⁵⁸. Diese wiederum geht selbstverständlich davon aus,

52 Vgl. ABl. Rottenburg-Stuttgart 59 (2015) Nr. 15 v. 10.11.2015.

53 Stoppel, C., Einleitung, 29.10.2015: ebd., 450 f., 450.

54 Vgl. ebd.

55 Ebd., Nr. 1.

56 Vgl. FÜRST, G., Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, 22.10.2015: ABl. Rottenburg-Stuttgart 59 (2015) Nr. 15 v. 10.11.2015, 458-462, 461, Nr. 6, wo es heißt, für die Intervention bei Verdachtsfällen seien „die jeweils aktuellen, in der Diözese in Kraft gesetzten Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz ‚für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz‘ in Verbindung mit der jeweils aktuellen bischöflichen Erklärung zu deren Umsetzung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart maßgeblich.“

57 Die Erklärung wurde ursprünglich publiziert mit der vorangestellten Kennzeichnung „BO Nr. 6324 – 05.12.13“, war als solche aber undatiert. Die Datierung der Erklärung

dass die Regularien/2002 fortgelten und den Umgang mit Missbrauchsvorwürfen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart regeln⁵⁹. Die Auskünfte in der o.g. Sonderausgabe des Amtsblatts sind also unzutreffend. Hinzu kommt, dass die „Leitlinien“ von 2013, wie Heribert HALLERMANN gezeigt hat, auch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart keine Gesetzeskraft erlangt haben⁶⁰.

Grundlegend für die Arbeit der KsM sind also nach wie vor die diözesanen Regularien/2002 in einer zumindest faktisch durch die DBK-Leitlinien von 2013 und die bischöflichen Erklärungen von 2010 und 2013 modifizierten Fassung. Welche Rechtskraft aber haben die Regularien/2002 selbst?⁶¹

Im diözesanen Amtsblatt wurden die 2002 in der für bischöfliche Erlasse üblichen Rubrik „Bischöfliches Ordinariat“ veröffentlicht. Nach Titel und Inhalt lassen die Regularien/2002 erkennen, dass sie anordnenden Charakter beanspruchen und als Partikulargesetz intendiert sind. Während die DBK-Leitlinien/2002 im selben Amtsblatt lediglich im Sinne einer Mitteilung abgedruckt sind,⁶² soll-

auf den 15.12.2013 durch Generalvikar STROPPEL, Einleitung (s. Anm. 53), 450, Nr. 1 legt das Erscheinen des damaligen Amtsblatts zugrunde. In der o.g. Ausgabe des ABL. Rottenburg-Stuttgart 59 (2015) Nr. 15 v. 10.11.2015, 456 f. wird die Erklärung nun mit dem Zusatz „zuletzt geändert durch Veröffentlichung im KABL. 2014, 402“ überraschenderweise auf den 22.10.2015 datiert. In den Text der Erklärung sind die 2014 mitgeteilten personellen Änderungen (vgl. Anm. 42 u. 83) eingearbeitet.

58 Vgl. FÜRST, Erklärung/2013 (s. Anm. 5), 437.

59 Vgl. DERS, Erklärung/2010 (s. Anm. 5), 295, Nr. 1 sowie die Vorgabe von ebd., Nr. 3, wonach die von den unter bischöflicher Aufsicht stehenden diözesanen Institutionen erlassenen Regelungen „mit den von Bischof Dr. Gebhard Fürst in Kraft gesetzten ‚Regularien‘ abgestimmt“ werden sollen, um „ein gemeinsames Vorgehen innerhalb der Ortskirche der Diözese Rottenburg-Stuttgart sicherzustellen.“

60 HALLERMANN konstatiert einen „Gesetzgebungsversuch“ und kann auch dem Wortlaut der zugehörigen bischöflichen Erklärung eine „rechtlich zwingende Anordnung [...] nicht [...] entnehmen.“ So HALLERMANN, H., Kunst kommt von Können. Betrachtungen zur Gesetzgebungskunst am Beispiel der Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz: AfKKR 182 (2013) 386-425, 418 u. 420. Allerdings sei „erkennbar, dass sich der diözesane Gesetzgeber seiner eigenen Gesetzgebungskompetenz und -verantwortung für die rechtswirksame Umsetzung der Leitlinien/2013 in diözesanes Recht bewusst ist“ (ebd., 420).

61 U.a. FÜRST, Erklärung/2010 (s. Anm. 5), 295, Nr. 3 (wörtlich zitiert in Anm. 59) setzt voraus, den Regularien/2002 komme in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Rechtskraft zu.

62 Der Zusatz „Fulda, den 26. September 2002“ gibt lediglich Ort und Datum des Beschlusses der DBK-Vollversammlung über die Leitlinien/2002 an. Eine namentliche Kennzeichnung durch Bischof Dr. Gebhard FÜRST fehlt und somit jeglicher Hinweis auf einen ggf. auch nur versuchten diözesanen Gesetzgebungsakt. Vgl. zur Frage der Inkraftsetzung der „Leitlinien“ als Diözesangesetz am Beispiel der Leitlinien/2013 aus-

ten die Regularien/2002 ausdrücklich am 1. Oktober 2002 in Kraft treten⁶³. Die fragliche Ausgabe des Amtsblatts datiert aber vom 14. Oktober 2002 und eine rückwirkende Inkraftsetzung ist gemäß c. 9 ausgeschlossen⁶⁴. Die Regularien/2002 hätten daher frühestens nach Ablauf der kodikarisch festgelegten Gesetzesschwebe (c. 8 § 2) zum 15. November 2002 als Diözesangesetz in Kraft treten können. Allerdings hätte es dafür einen erkennbaren gesetzgeberischen Willensakt des Diözesanbischofs gebraucht. Im Abdruck der Regularien/2002 tritt Bischof FÜRST weder durch seine Unterschrift noch anderweitig in Erscheinung. Die im Amtsblatt vorangestellte Ordnungsnummer des Bischöflichen Ordinariates⁶⁵ lässt nicht auf eine bischöfliche Gesetzesausfertigung schließen. Im Ergebnis haben die Regularien/2002 damit weder zum 1. Oktober 2002 noch zu einem späteren Datum als Diözesangesetz Rechtsverbindlichkeit erhalten. Gleichwohl werden sie seit Oktober 2002 durch den Bischof von Rottenburg-Stuttgart angewendet⁶⁶.

Sie gelten zudem als Grundlage späterer, formal korrekt erlassener diözesaner Ordnungen und Gesetze. Dies sind mit Auswirkungen auf die Zuständigkeit und Arbeit der KsM: Eine Ordnung vom 24. Juni 2005 für die Behandlung und Archivierung von Voruntersuchungsakten,⁶⁷ die diözesanen „Verfahrensregeln für materielle Leistungen an Opfer sexuellen Missbrauchs in Anerkennung erlittenen Leids“ vom 30. Mai 2011⁶⁸ und die Rahmenordnung vom 15. März 2012 zur Abstimmung der Zusammenarbeit der KsM mit Kommissionen oder Beauf-

fürlich HALLERMANN, Kunst (s. Anm. 60), 409-413 bzw. für die Leitlinien/2010 DERS., Anzeige (s. Anm. 28), 137-184.

- 63 Vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 188, Nr. 4.
- 64 Vgl. z.B. SOCHA, MKCIC 9, Rn. 2-5 (Stand: Feb. 2012); HEIMERL, H. / PREE, H., Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht. (SpKR) Wien u.a. 1983, 35 f. sowie etwa HALLERMANN, Kunst (s. Anm. 60), 407, 416.
- 65 Im vorliegenden Fall „BO Nr. A 2461 – 1.10.2002“ mit dem Zusatz „PfReg. F 1.1“, vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 185.
- 66 So kommt auch HALLERMANN, Kunst (s. Anm. 60), 424 zu dem Ergebnis: Die Leitlinien/2013 würden in zahlreichen Diözesen angewendet, ohne rechtswirksam in diözesanes Recht umgesetzt worden zu sein: „Im Bedarfsfall wird wohl auf sie zurückgegriffen werden – jedoch nicht im Sinne der Anwendung geltenden Rechts, sondern aufgrund des Willens und der Durchsetzungsmacht der diözesanen Verantwortlichen.“
- 67 Vgl. FÜRST, G., Ordnung für die Behandlung und Archivierung von Akten im Sinne des can. 1719 CIC sowie von Akten, die im Zusammenhang mit Straftaten im Sinne des Motuproprio „Sacramentorum Sanctitatis Tutela“ entstanden sind, 24.6.2005: ABl. Rottenburg-Stuttgart 112 (2005) Nr. 11 v. 15.7.2005, 198 f.
- 68 Vgl. DERS., Verfahrensregeln (s. Anm. 48), 307 f.

tragten der rechtlich selbstständigen Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart⁶⁹.

2.2. Zuständigkeit und Zusammensetzung der KsM

An die Stelle der von den DBK-Leitlinien vorgesehenen Beauftragten bzw. des Beraterstabes tritt, so Bischof FÜRST 2010 und 2013 ausdrücklich, „in der Diözese Rottenburg-Stuttgart weiterhin die 2002 eingesetzte ‚Kommission sexueller Missbrauch‘“⁷⁰. Zuständig ist die KsM, den 2010 überarbeiteten „Leitlinien“ entsprechend,⁷¹ durch die Erklärung des Bischofs ausdrücklich nicht nur für Missbrauchsfälle durch Kleriker und mit Gestellungsvertrag in der Diözese tätige Ordensleute,⁷² sondern auch für alle Laien im kirchlichen Dienst⁷³. Dies entsprach bereits seit 2002 der „Praxis der KsM“⁷⁴: Schon die Regularien/2002 sahen vor, die diözesane Verfahrensordnung sei bei jedem gegen „Geistliche und andere kirchliche Mitarbeiter im Dienst der Diözese“ gerichteten Verdacht anzuwenden⁷⁵.

Seit 2010 sind alle Mitglieder der KsM und die Voruntersuchungsführer ähnlich den Ansprechpersonen im Sinne der „Leitlinien“⁷⁶ generell beauftragt, das Ge-

69 Vgl. DERS., Rahmenordnung v. 15.3.2012 zur Abstimmung der Zusammenarbeit der Kommission sexueller Missbrauch (KsM) mit Kommissionen oder Beauftragten der rechtlich selbstständigen Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart: ABl. Rottenburg-Stuttgart 56 (2012) Nr. 5 v. 15.4.2012, 148.

70 FÜRST, Erklärung/2013 (s. Anm. 5), 437, Nr. I. Vgl. entsprechend FÜRST, Erklärung/2010 (s. Anm. 5), 295, Nr. 1.

71 Vgl. hierzu HALLERMANN, Anzeige (s. Anm. 28), 155-157.

72 Vgl. entsprechend noch die Konzeption der DBK-Leitlinien/2002 (s. Anm. 1), 181 f. mit Nr. 1.

73 Vgl. FÜRST, Erklärung/2010 (s. Anm. 5), 295, Nr. 2, wonach sich der Zuständigkeitsbereich der KsM „über die Kleriker hinaus auch auf Laien (Leitlinien 4) [erweitert. ...] Die KsM ist künftig über den Kreis der ‚Diözesanbediensteten‘ hinaus für alle Verdachtsfälle zuständig, sofern die Beschuldigten ‚Mitarbeiter im kirchlichen Dienst‘ sind (Leitlinien 4). Damit bezieht sich die Zuständigkeit der KsM auch auf Pfarreien sowie Verbände und andere Institutionen unter der Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart, da auch deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ‚im kirchlichen Dienst‘ stehen.“

74 Ebd.

75 Vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 185 [Präambel] sowie die entsprechend formulierten „Grundsätze zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Geistliche und andere Mitarbeiter im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart“, ebd., 185-187.

76 Vgl. DBK-Leitlinien/2010 (s. Anm. 5), 291, Nr. 15 bzw. aktuell DBK-Leitlinien/2013 (s. Anm. 5), 418, Nr. 17: „Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Perso-

spräch mit Opfern und Beschuldigten zu suchen⁷⁷. Aufgrund der „Verfahrensregeln für materielle Leistungen an Opfer sexuellen Missbrauchs in Anerkennung erlittenen Leids“ vom 30. Mai 2011 leitet die KsM zudem entsprechende Anträge an die Zentrale Koordinierungsstelle in Bonn weiter und empfiehlt dem Bischof die Höhe der Anerkennungsleistung⁷⁸.

2010 und 2013 wurde auch die Zusammensetzung der KsM modifiziert: Seit 2010 gehören ihr, wie ursprünglich geplant,⁷⁹ beide Leiter der für Personal zuständigen Hauptabteilungen im Bischöflichen Ordinariat an⁸⁰. Seit 2013 ist zudem nicht mehr ein vom Official bestellter Diözesanrichter Kommissionsmitglied, sondern der „Kirchenrechtler der Universität Tübingen“⁸¹. Das hatte ganz pragmatische Gründe: Seit 2002 war die Position des Diözesanrichters in der KsM mit Professor Richard PUZA besetzt, bis 2012 Ordinarius für Kirchenrecht in Tübingen. Seinen Nachfolger an der Tübinger Katholisch-Theologischen Fa-

nensorgeberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch. In Abstimmung mit dem Ordinarius kann die beauftragte Ansprechperson eine weitere Person hinzuziehen. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nrn. 29 und 30 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist zu Beginn des Gesprächs hinzuweisen. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigung hinzuweisen.“

77 FÜRST, Erklärung/2010 (s. Anm. 5), 295 f., Nr. 4.

78 Vgl. DERS, Verfahrensregeln (s. Anm. 48), 307, Nr. 4. Dabei müssen die „der KsM bekannten Opfer [...] nicht erneut von sich aus aktiv werden und das Antragsformular der Deutschen Bischofskonferenz einreichen“, sondern „werden in einem vom Vorsitzenden der KsM unterzeichneten Brief angeschrieben und zur Abgabe eines entsprechenden Antrags eingeladen“ (ebd., Nr. 1). Das entsprechende Schreiben des/der KsM-Vorsitzenden „macht u. a. deutlich, dass das Verfahren für Opfer vereinfacht wird, deren Erfahrungen der KsM bereits bekannt und von ihr geprüft worden sind. Vor allem soll den Antragstellern erspart werden, erneut den Tathergang detailliert zu schildern, um eine Traumatisierung zu vermeiden. Ihnen wird daher vorgeschlagen, dass der bereits bekannte Tathergang von der KsM in den Antrag eingefügt wird. Selbstverständlich bleibt es den Opfern unbenommen, den Tathergang noch einmal aus ihrer Sicht darzustellen, wenn sie dies wünschen“ (ebd., Nr. 2).

79 Vgl. o. Anm. 36.

80 Vgl. FÜRST, Erklärung/2010 (s. Anm. 5), 296, Nr. 5.1. Zur Regelung von Art. 1 Abs. 2 der KsM-Geschäftsordnung vom 5.7.2004, das unabhängig von der formalen Mitgliedschaft stets beide Hauptabteilungsleiter an den Sitzungen teilnehmen sollten, vgl. bereits o. Anm. 38.

81 Vgl. FÜRST, Erklärung/2013 (s. Anm. 5), 437 f., Nr. II.1.

kultät wollte Bischof FÜRST 2013 unabhängig von einer späteren Ernennung zum Diözesanrichter⁸² auch in die KsM berufen.

Wichtiger ist die 2010 erstmals positivierte und 2013 bestätigte Konzeption, neben „ordentlichen Mitgliedern“ weitere Angehörige bzw. „Mitglieder“ der KsM auszuweisen. Hierzu gehören die beiden mit der kanonischen Voruntersuchung beauftragten Berichterstatter, unter der Überschrift „ständige Gäste“ ein Oberstaatsanwalt als sachkundiger Berater und von 2010 bis 2013 der Pressesprecher der Diözese, der nach seinem Ruhestandseintritt noch bis Ende 2013 als Berater fungierte, sowie seit 2013 die hauptamtliche KsM-Geschäftsführerin und zugleich diözesane Präventionsbeauftragte⁸³. Nachdem die KsM-Geschäftsführung zum 1. August 2016 von der Stabsstelle Prävention getrennt wurde,⁸⁴ hat Bischof FÜRST die Leiterin der Stabsstelle „Prävention, Kinder- und Jugendschutz“ als sachkundige Beraterin zum ständigen Gast und somit beratenden KsM-Mitglied ernannt⁸⁵. Schon nach den Regularien/2002 konnte die Kommission bedarfsweise sachverständige Berater/innen hinzuziehen,⁸⁶ de facto nahm z.B. der zum Voruntersuchungsführer ernannte Diözesanrichter regelmäßig an den Sitzungen teil. Dieser Praxis trug die bischöfliche Erklärung von 2010 Rechnung, indem sie neben den ordentlichen Mitgliedern unter der Überschrift „Zusammensetzung der KsM“ weitere konkrete Personen und Ämter bzw. Funktionen benannte, die dann 2013 sogar als „Mitglieder“ bezeichnet werden⁸⁷. Daher ist heute formal zwischen „ordentlichen“ und „anderen“ Mitgliedern zu unterscheiden. Aus der Natur der Sache und nach der KsM-Geschäftsordnung sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt⁸⁸.

Erweitert wurde der Aufgabenbereich der KsM mit Inkrafttreten der Rahmenordnung zur Abstimmung der Zusammenarbeit zwischen KsM und Beauftragten

82 Die Berufung zum ordentlichen KsM-Mitglied erfolgte mit Schreiben vom 22.5.2013, die Ernennung zum Diözesanrichter am 9.2.2015.

83 Vgl. FÜRST, Erklärung/2010 (s. Anm. 5), 296, Nr. 5.2 f. i.V.m. DERS., Erklärung/2013 (s. Anm. 5), 438, Nr. II.2-4; DERS., Aktualisierung Kommission sexueller Missbrauch: ABl. Rottenburg-Stuttgart 58 (2014) Nr. 10 v. 15.7.2014, 402.

84 Vgl. STROPPEL, C., Organisationserlass für die Stabsstelle „Prävention, Kinder- und Jugendschutz“, 24.5.2016 (BO-Nr. 2810): ABl. Rottenburg-Stuttgart 60 (2016) Nr. 7 v. 15.6.2016, 195 i.V.m. DERS., Organisationserlass für die „Kommission sexueller Missbrauch“, 24.5.2016 (BO-Nr. 2811): ebd.

85 Vgl. FÜRST, G., Organisationserlass für die „Kommission sexueller Missbrauch“, 5.7.2016 (BO-Nr. 3615): ABl. Rottenburg-Stuttgart 60 (2016) Nr. 8 v. 15.7.2016, 231.

86 Vgl. DERS., Regularien (s. Anm. 15), 187, Nr. 2.4.

87 Vgl. DERS., Erklärung/2013 (s. Anm. 5), 437, Nr. II: „Die Kommission sexueller Missbrauch setzt sich derzeit aus folgenden Mitgliedern zusammen: [...]“.

88 Vgl. KsM-Geschäftsordnung (s. Anm. 38), Art. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Satz 1.

bzw. Kommissionen der rechtlich selbstständigen Einrichtungen in der Diözese⁸⁹. Seitdem fungiert die KsM nämlich als Beratungs- und in gewisser Hinsicht auch Aufsichtsinstanz z.B. für die Interventionsbeauftragten des Diözesancaritasverbandes (DiCV),⁹⁰ die „Kommission zum Schutz vor sexuellem Miss-

-
- 89 Vgl. FÜRST, G., Rahmenordnung zur Abstimmung der Zusammenarbeit der Kommission sexueller Missbrauch (KsM) mit Kommissionen oder Beauftragten der rechtlich selbstständigen Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart: ABl. Rottenburg-Stuttgart 54 (2010) Nr. 16 v. 15.12.2010, 450. Demnach sei die Rahmenordnung am 24.11.2010 probeweise für ein Jahr in Kraft getreten. Nach Auskunft von § 5 der Rahmenordnung vom 15.3.2012 (s. Anm. 69) unter der Überschrift „Inkrafttreten / Verlängerung“ sei die Rechtsverbindlichkeit der Rahmenordnung vom 24.11.2010 dann zum 15.3.2012 „unbefristet verlängert“ worden. Da die Ordnung von 2010 aber ausdrücklich nur für ein Jahr galt, war sie seit dem 23.11.2011, spätestens aber aufgrund ihrer Publikation im diözesanen Amtsblatt seit dem 14.12.2011 außer Kraft. Ihre Geltung konnte im März 2012 also nicht verlängert werden. Die Promulgation der neuen Rahmenordnung (s. Anm. 69) mit Unterschrift des Bischofs und dem expliziten Hinweis auf ihre unbefristete Geltung ab dem 15.3.2012 ist gleichwohl als gesetzgeberischer Akt des Diözesanbischofs zu verstehen. Die aktuelle Rahmenordnung ist damit zweifellos zum 15.3.2012 in Kraft getreten.
- 90 In seiner Erklärung zur diözesanen Umsetzung der DBK-Leitlinien/2010 (s. Anm. 5), 295, Nr. 3, hat Bischof FÜRST mitgeteilt, auf seine Bitte hin hätten Verbände, Stiftungen und andere Institutionen unter diözesaner Aufsicht „eigene Regularien erarbeitet und Beauftragte bzw. Kommissionen berufen“, um „eine zeitnahe und situationsgerechte Bearbeitung von Verdachtsfällen im eigenen Zuständigkeitsbereich zu gewährleisten“. Gleichwohl hat Bischof FÜRST in seiner Erklärung/2013 (s. Anm. 5), 438, Nr. III die „Diözese und ihre Einrichtungen, die Dekanate, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, der Diözesancaritasverband und dessen Gliederungen sowie die sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts unbeschadet ihrer Rechtsform, die unter der Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart stehen,“ erneut dazu verpflichtet, „eigene Regularien [zu] entwerfen und Beauftragte bzw. Kommissionen [zu] berufen, welche zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen“. Direkt anschließend erklärt der Bischof allerdings, für Dekanate und (Gesamt-)Kirchengemeinden würden die Regularien/2002 (s. Anm. 15) in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten und deren Anwendung und Umsetzung seitens bischöfliche Aufsichtsbehörde auch erfragt und kontrolliert (vgl. FÜRST, Erklärung/2013 [s. Anm. 5], 438, Nr. IV). Die übrigen rechtlich selbstständigen Einrichtungen könnten „sich statt des Entwurfs eigener Regularien auch der bereits bestehenden und durch den Bischof genehmigten [...] bedienen und diesen unterwerfen“ (ebd., Nr. V). Dies seien neben den „Richtlinien“ der Schulstiftung (s. Anm. 91) etwa die (damaligen) „Leitlinien zur Prävention von sexuellem Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den Diensten und Einrichtungen des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“: ABl. Rottenburg-Stuttgart 56 (2012) Nr. 11 v. 15.12. 2012, 350-355, die ab dem 1.10.2012 *ad experimentum* für drei Jahre galten (vgl. ebd., 355, Nr. VII). Nach Beschluss des Diözesancaritasrates vom 20.7.2015 sind an ihre Stelle inzwischen die unbefristet geltenden „Leitlinien des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. zum Schutz vor sexuellem Missbrauch“: ABl. Rot-

brauch an katholischen Schulen“ der diözesanen Schulstiftung⁹¹ oder das „Kinderschutzteam“ von BDKJ und Bischöflichem Jugendamt⁹². Beauftragte bzw. Kommissionen aller rechtlich selbstständigen Einrichtungen unter diözesaner Aufsicht haben jeden Missbrauchsvorwurf in ihrem Verantwortungsbereich neben dem Bischof auch der KsM mitzuteilen und diese „über die bereits eingeleiteten und beabsichtigten Maßnahmen unverzüglich zu informieren.“⁹³ Dabei bleiben die Kommissionen bzw. Beauftragten verantwortlich für die Sachverhaltsaufklärung und etwaige Maßnahmen, können sich aber durch die KsM beraten lassen⁹⁴. Die KsM ihrerseits ist ausdrücklich befugt, dem Diözesanbischof gegenüber zu konkreten Aufklärungs- oder Personalmaßnahmen Stellung zu nehmen und ggf. eine Empfehlung auszusprechen⁹⁵. Sollte sie also mit der Reaktion auf einen Missbrauchsverdacht oder mit dessen Bewertung nicht einverstanden sein, hat sie insofern ein Interventionsrecht, als sie dies dem Bischof mitteilen und ihm ein anderes Vorgehen, gegebenenfalls auch ein Eingreifen empfehlen kann. Wie der Bischof mit diesem Votum umgeht, entscheidet er selbstverständlich frei⁹⁶.

tenburg-Stuttgart 60 (2016) Nr. 3 v. 15.2.2016, 36-42 getreten. Demnach werden auf Vorschlag des Caritasrates vom Bischof bis zu zwei Interventionsbeauftragte benannt, die zur Vertraulichkeit verpflichtet und unabhängig, d.h. im Verständnis der Leitlinien nicht im aktiven Dienst des DiCV sind. Sie nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch entgegen und bewerten sie nach Plausibilität sowie weiterem Vorgehen (vgl. ebd., 38, Nr. II.1). Für die Erfüllung der Berichtspflicht an die KsM nach § 3 der diözesanen Rahmenordnung (s. Anm. 69) ist nun nicht mehr der/die Beauftragte zuständig (so noch DiCV-Leitlinien/2012, 351, Nr. II.1.a), sondern die „Stabsstelle Schutz vor sexuellem Missbrauch“ (vgl. DiCV-Leitlinien/2016, 38, Nrn. II.2 u. 40, III.4).

- 91 Der Vorstand der Stiftung Katholische Freie Schule in der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat die „Kommission zum Schutz vor sexuellem Missbrauch an katholischen Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ 2011 eingerichtet, vgl. Richtlinien zur Verhinderung und Aufdeckung von sexuellem Missbrauch an Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart: ABl. Rottenburg-Stuttgart 55 (2011) Nr. 12 v. 15.10.2011, 424 f. Diese Richtlinien hat Bischof FÜRST mit Dekret vom 5.9.2011 genehmigt und angeordnet, dass sie mit Veröffentlichung im diözesanen Amtsblatt für drei Jahre *ad experimentum* in Kraft treten sollten, vgl. die entsprechende Erklärung des Kanzlers der Diözesankurie, Felix HAMMER, vom 7.9.2011: ABl. Rottenburg-Stuttgart 55 (2011) Nr. 12 v. 15.10.2011, 423.
- 92 Vgl. <https://www.bdkj.info/?id=807> (19.7.2016).
- 93 FÜRST, Rahmenordnung, 15.3.2012 (s. Anm. 69), § 3 Satz 1. Für diese Meldung ist ein zusammen mit der Rahmenordnung veröffentlichtes Formular zu verwenden. Vgl. ebd., § 3 Satz 2 sowie den Abdruck des Formulars ebd., 149 (bzw. erstmalig: ABl. Rottenburg-Stuttgart 54 [2010] Nr. 16 v. 15.12.2010, 451).
- 94 Vgl. FÜRST, Rahmenordnung, 15.3.2012 (s. Anm. 69), § 3 Sätze 3 f.
- 95 Vgl. ebd., § 4 Satz 1.
- 96 Vgl. ebd., § 4 Satz 2.

2.3. Verfahrensordnung

Für Vorwürfe sexuellen Missbrauchs durch einen Kleriker, Ordensangehörigen oder haupt-, neben- bzw. ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeiter im direkten Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart gilt folgende Verfahrensordnung: Alle kirchlichen Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, jeden Verdacht an den Generalvikar, einen der beiden Personalabteilungsleiter oder die zuständigen (Schul-) Dekane weiterzuleiten, die sich unbeschadet ihrer eigenen (Personal-)Verantwortung zur Beratung an die KsM wenden können⁹⁷. Daneben sind jederzeit auch direkte Meldungen an die KsM möglich⁹⁸. Die 2011 eingeführte Pflicht aller kirchlichen Mitarbeiter/innen, jeden Verdacht sofort und direkt der KsM anzuzeigen, hat Bischof FÜRST im November 2015 wieder aufgehoben⁹⁹. Nach wie vor muss jede Anzeige unverzüglich auch dem Diözesanbischof mitgeteilt werden¹⁰⁰. Anonyme Anzeigen werden in der Regel nicht beachtet¹⁰¹.

97 Vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 187, Nr. 1.1. „Bei anderen kirchlichen Anstellungsträgern sind die jeweiligen Personalverantwortlichen zuständig“ (ebd.). Ähnlich sehen die aktuellen DBK, Leitlinien/2013 (s. Anm. 4), 418, Nr. 11 vor, dass alle „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst [...] schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind,“ über Hinweise oder einen Verdacht zu informieren haben, „sich aber auch direkt an die beauftragten Ansprechpersonen wenden“ können. Nach den DBK, Leitlinien/2002 (s. Anm. 1), 182, Nr. 1 galt hingegen noch: „Wer von sexuellem Missbrauch Kenntnis erhält, soll sich an die beauftragte Person wenden. Alle kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, Fälle, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, weiterzuleiten.“

98 Vgl. DBK, Leitlinien/2013 (s. Anm. 4), 418, Nr. 11 i.V.m. FÜRST, Erklärung/2013 (s. Anm. 5), 438, Nr. II.1.

99 Nach dem von Bischof FÜRST erlassenen „Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen“, 25.2.2011: ABl. Rottenburg-Stuttgart 55 (2011) Nr. 4 v. 15.3.2011, 74 f., waren alle kirchlichen Mitarbeiter/innen verpflichtet, jeden Missbrauchsverdacht unverzüglich der KsM anzuzeigen (vgl. ebd., 75 § 4 Abs. 2 Satz 1 mit ausdrücklichem Hinweis auf die Regularien/2002 in Satz 2). Dieses Gesetz und mit ihm die direkte Mitteilungspflicht an die KsM wurden mit Wirkung zum 10.11.2015 aufgehoben durch FÜRST, G., Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, 22.10.2015: ABl. Rottenburg-Stuttgart 59 (2015) Nr. 15 v. 10.11.2015, 462-464, 464 § 8 Abs. 2.

100 Vgl. DERS., Regularien (s. Anm. 15), 187, Nr. 1.2. sowie entsprechend DBK-Leitlinien/2002 (s. Anm. 1), 182, Nr. 4 wie auch DBK-Leitlinien/2010 (s. Anm. 5), 291, Nr. 12. Die DBK-Leitlinien/2013 (s. Anm. 4), 418, Nr. 13 sehen hingegen nur mehr vor, dass – unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen der beauftragten Ansprechpersonen – der „*Ordinarius* [...] unverzüglich informiert wird“ (eig. Hervorh.).

101 Vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 187, Nr. 1.2, während in den DBK-Leitlinien 2002 und 2010 eine entsprechende Vorgabe fehlte. Erstmals bestimmen die DBK-Leit-

Federführend zuständig für Einleitung und Durchführung des Verfahrens¹⁰² sollte nach den Regularien/2002 der für den Beschuldigten personalverantwortliche Hauptabteilungsleiter im Bischöflichen Ordinariat sein und dabei in engstem Kontakt zu Diözesanbischof und Generalvikar agieren¹⁰³. Die bei Bekanntwerden eines Falles sofort zusammentretende KsM sollte das Verfahren beratend begleiten¹⁰⁴. Aufgrund der DBK-Leitlinien/2010 i.V.m. der zugehörigen bischöflichen Erklärung nimmt inzwischen jedoch die KsM alle Hinweise auf sexuellen Missbrauch „entgegen und [...] selbst] eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität vor.“¹⁰⁵ Lebt der Beschuldigte noch und ist der Bischof von Rottenburg-Stuttgart kirchenrechtlich zuständig,¹⁰⁶ entscheidet er „– wenn zeitlich möglich nach Anhörung der KsM – über die Einleitung einer Voruntersuchung [...] und] ernennt einen Diözesanrichter zum Voruntersuchungsführer.“¹⁰⁷ Nach den Regularien/2002 berichtet dieser dem Bischof, der dann die KsM über die Voruntersuchung und ihr Ergebnis informiert¹⁰⁸. Tatsächlich ermöglicht die Zusammensetzung der KsM hier allerdings eine Entlastung: Die

linien/2013 (s. Anm. 1), 418, Nr. 12: „Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.“

102 Vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 187, wonach alle Anschuldigungen „sofort einer ersten Prüfung unterzogen“ werden sollen (Nr. 1.3). Gegebenenfalls sorgt der personalverantwortliche Hauptabteilungsleiter „umgehend dafür [...], dass der Täter nicht weiter in seelsorgerlichen Bereichen arbeitet, in denen er Kontakt und Zugang zu Kindern und Jugendlichen hat bzw. haben kann“ (Nr. 1.4). Falls nicht schon eine Anzeige bei staatlichen Stellen vorliegt oder die Tat verjährt ist, wird dem Täter bei erwiesenem sexuellen Missbrauch Minderjähriger „zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert“ (Nr. 1.5).

103 Vgl. ebd., Nr. 1.3.

104 Vgl. ebd., Nr. 2.1.

105 DBK-Leitlinien/2010 (s. Anm. 5), 291, Nr. 10 i.V.m. FÜRST, Erklärung/2010 (s. Anm. 5), 295, Nr. 1.

106 Die Zuständigkeit des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart kann gegeben sein als Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (c. 1408) bzw. des Ortes, an dem die Straftat begangen wurde (c. 1412), oder als Inkardinationsordinarius des beschuldigten Klerikers (vgl. DBK-Leitlinien/2013 [s. Anm. 5], 418, Nr. 14), wobei der Kodex einen solchen „Zuständigkeitsgrund personaler Art“ allerdings nicht kennt, wie LÜDICKE, K., Sexueller Missbrauch und kirchliches Strafrecht – Eine neue Herausforderung für die kirchlichen Gerichte: DPM 11 (2004) 71-92, 88 zu Recht feststellt. Vgl. DERS., MKCIC 1412, Rn. 1 (Stand: Juli 2005).

107 FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 188, Nr. 3.1. Bereits seit 2010 war für die kanonische Voruntersuchung das Vier-Augen-Prinzip vorgesehen; vgl. FÜRST, Erklärung/2010 (s. Anm. 5), 296, Nr. 5.2. Erst 2013 wurde jedoch eine zweite Voruntersuchungsführerin förmlich bestellt; vgl. DERS., Erklärung/2013 (s. Anm. 5), 438, Nr. II.2.

108 Vgl. ebd., Nr. 3.2.

Voruntersuchungsführer nehmen (als „andere“ Mitglieder) regelmäßig an den KsM-Sitzungen teil und informieren die (ordentlichen) Kommissionsmitglieder dort direkt.

Die aufgrund der KsM-Struktur ebenfalls mögliche, vom Diözesanbischof auch gewollte und faktisch von Anfang an praktizierte Verzahnung von KsM-Beratung und kanonischer Voruntersuchung wird durch die Regularien/2002 allerdings nicht geordnet. Deren Verfahrensordnung sah vor, dass der jeweils zuständige Hauptabteilungsleiter „im Auftrag des Bischofs möglichst umgehend mit den Opfern und deren Angehörigen“¹⁰⁹ sprach, sobald eine Anschuldigung bekannt wurde. Seit 2010 sind nun alle KsM-Mitglieder wie auch die Voruntersuchungsführer jeweils generell beauftragt, das Gespräch mit Opfern und Beschuldigten zu suchen¹¹⁰. Jedes KsM-Mitglied könnte das Erstgespräch mit dem Opfer führen und aufgrund dessen weitere Hin- oder Beweise für die Plausibilitätsbeurteilung durch die Kommission recherchieren. Tatsächlich hat die Gespräche mit mutmaßlichen Opfern, Beschuldigten und etwaigen Zeug/inn/en aber von Anfang an regelmäßig der vom Bischof für etwaige Voruntersuchungen beauftragte Diözesanrichter geführt. Bei lebenden Beschuldigten erspart dies dem Opfer eine doppelte Aussage, und die für den Ermittlungserfolg oft entscheidende Erstvernehmung¹¹¹ findet innerhalb der kanonischen Voruntersuchung statt. Derselbe Diözesanrichter hat die Gespräche mit Opfern und Zeugen von Anfang an aber auch dann geführt, wenn keine Voruntersuchung eingeleitet wurde, etwa weil der beschuldigte Kleriker bereits verstorben war. Das war von den Regularien/2002 nicht gedeckt, wurde von Bischof FÜRST 2010 aber durch die generelle Beauftragung aller KsM-Mitglieder und der beiden Berichterstatter legitimiert.

Damit die Kommission das gesamte Verfahren beratend begleiten und innerkirchlich sowie nach außen die Einhaltung der Verfahrensordnung garantieren kann, müssen alle Mitglieder auch zwischen den regelmäßigen Sitzungen über aktuelle Entwicklungen informiert sein. Nach den Regularien/2002 muss der für das Verfahren federführend Zuständige, d.h. ursprünglich der jeweilige Hauptabteilungsleiter, seit 2010 die gesamte KsM inklusive ihrer Geschäftsstelle, über alle Gespräche, Kontakte und Entscheidungen Termin- und Stichwortprotokolle

109 FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 186, Nr. I.A.a) Satz 1. Nach ebd., Satz 2 führen bei „Mitarbeitern, die bei anderen kirchlichen Anstellungsträgern beschäftigt sind, [...] die entsprechenden Personalverantwortlichen diese Gespräche.“

110 Vgl. FÜRST, Erklärung/2010 (s. Anm. 5), 295 f., Nr. 4.

111 Vgl. z.B. MILNE, R. / BULL, R., Befragung von Opferzeugen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Personen mit intellektuellen Defiziten: Deckers, R. / Köhnen, G. (Hrsg.), Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess. Juristische, aussagepsychologische und psychiatrische Aspekte. Berlin 2007, 110-130, 113.

erstellen¹¹². Der Voruntersuchungsführer ist dazu von Rechts wegen ohnehin verpflichtet¹¹³. Kopien dieser Aktennotizen, Gesprächs- und Vernehmungsprotokolle sowie aller ein- und ausgehenden Schriftsätze werden den KsM-Mitgliedern zeitnah über ein gesichertes E-Mail-Postfach im Intranet der Diözese zugänglich gemacht¹¹⁴. Dies ermöglicht bei Bedarf eine auch kurzfristige Rückkoppelung mit der Geschäftsstelle und in den Sitzungen eine fundierte Beratung¹¹⁵.

Über die Plausibilitätsbeurteilung von Hinweisen hinaus hat die KsM insbesondere zu prüfen, ob und ggf. in welcher Form das mutmaßliche Opfer psychologisch und/oder seelsorglich unterstützt werden kann, indem z.B. seitens der Diözese Therapiekosten übernommen oder qualifizierte Therapeuten vermittelt werden; die Kommission prüft auch, wie ggf. der Beschuldigte bzw. Täter juristisch und/oder pastoral begleitet werden soll¹¹⁶. Ihre diesbezügliche Empfehlung bindet den Diözesanbischof nicht, wurde und wird von ihm bei seinen Entscheidungen aber in der Regel berücksichtigt.

Hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit differenzieren die Regularien/2002: Den Kirchengemeinderat bzw. die Gemeindeversammlung der betroffenen Pfarrei informiert der personalverantwortliche Hauptabteilungsleiter des Bischöflichen Ordinariates nach Beratung durch die KsM¹¹⁷. Wenn ein Verdacht durch Me-

¹¹² Vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 187, Nr. 1.6.

¹¹³ Nach c. 1717 § 3 besitzt der Voruntersuchungsführer alle Vollmachten und Pflichten eines Untersuchungsrichters, der im Prozess im Auftrag des Richters Beweise sammelt und anschließend an ihn weitergibt (c. 1428 § 3). Daher ist auch der Voruntersuchungsführer an das Schriftlichkeitsprinzip von c. 1472 § 1 gebunden und hat eine paginierte Akte zu erstellen, deren Einzelblätter als authentisch gekennzeichnet sind (§ 2).

¹¹⁴ Die Aktenstücke sind strikt vertraulich zu behandeln und durch entsprechende Verwahrung gegen Einsicht durch Unbefugte zu schützen. Vgl. FÜRST, Ordnung (s. Anm. 67), Art. 3 sowie die ausdrückliche Feststellung von Art. 4 Satz 1, diese Ordnung gelte auch für die KsM. Unterlagen, die im Rahmen einer kanonischen Voruntersuchung angefallen sind, müssen nach Abschluss des Verfahrens an das Geheimarchiv der Diözesankurie abgegeben (Art. 4 Satz 2) bzw. als digitale Kopien sicher gelöscht werden. Vgl. hierzu auch im Folgenden unter 4.4.

¹¹⁵ Vgl. DBK-Leitlinien/2010 (s. Anm. 5), 291, Nr. 10 i.V.m. FÜRST, Erklärung/2010 (s. Anm. 5), 295, Nr. 1.

¹¹⁶ Vgl. DERS., Regularien (s. Anm. 15), 187, Nr. 2.4. Die den Opfern angebotene therapeutische und seelsorgliche Hilfe wird nach den Regularien/2002 „gegebenenfalls von der Diözese bzw. den anderen kirchlichen Anstellungsträgern“ finanziert (ebd., 185, Nr. I.A.b).

¹¹⁷ Vgl. für die Zuständigkeit ebd., 186, Nr. I.A.d), wonach bei „anderen kirchlichen Anstellungsträgern [...] die Personalverantwortlichen die betroffenen Einrichtungen“ informieren. Dass die KsM vor Einleitung entsprechender Maßnahmen zu hören ist, ergibt

dienberichte, polizeiliche Ermittlungen oder auch diözesane Erstmaßnahmen im Umgang mit dem Beschuldigten¹¹⁸ bereits öffentlich bekannt ist, kann dies auch schon während der laufenden Voruntersuchung geschehen¹¹⁹. Für die Information der weiteren Öffentlichkeit ist in Absprache mit dem/der KsM-Vorsitzenden und dem jeweiligen Personalverantwortlichen der Pressesprecher der Diözese zuständig¹²⁰.

Wenn sich die Beschuldigung gegen einen noch lebenden Kleriker richtet und die aufgrund der gemäß c. 1717 eingeholten Erkundigungen den Anfangsverdacht nicht entkräftet haben, dass ein einschlägiger Straftatbestand verwirklicht wurde, wird ein Fall nach Abschluss der Voruntersuchung pflichtgemäß an die Kongregation für die Glaubenslehre gemeldet¹²¹. Theoretisch unabhängig vom Votum des Voruntersuchungsführers empfiehlt auch die KsM dem Diözesanbischof, wie Hinweise aus ihrer Sicht zu würdigen sind. Somit wären im selben Fall unterschiedliche Einschätzungen und Empfehlungen möglich. Da die Voruntersuchungsführer jedoch an den KsM-Sitzungen teilnehmen, können offene Fragen dort geklärt und die Voten aufeinander abgestimmt werden. Gibt es Anhaltspunkte für ein bereits verjährtes *delictum gravius* eines Klerikers, kann die KsM dem Bischof empfehlen, bei der Kongregation für die Glaubenslehre die Aufhebung der Verjährungsfrist zu beantragen (Art. 7 Normae/2010)¹²² oder dem Täter alternativ einen Verweis (*correptio*) zu erteilen, weil sein Lebens-

sich aus ihrer Aufgabe, das gesamte Verfahren beratend zu begleiten (vgl. ebd., 187, Nr. 2.1).

- 118 Vgl. die entsprechende Klarstellung in den Regularien/2002, die Öffentlichkeitsarbeit beginne „mit der Information über die eventuell sehr kurzfristige und überraschende Entfernung eines Beschuldigten aus seiner bisherigen Tätigkeit. Die Kirchengemeinderäte der betroffenen Gemeinde bzw. die Verantwortlichen einer anderen kirchlichen Einrichtung werden informiert. Falls bereits staatsanwaltlich ermittelt wird, wird dies mitgeteilt“ (FÜRST, Regularien [s. Anm. 15], 186, Nr. I.C.)
- 119 Ansonsten gelten die Vorgaben von c. 1717, die einschlägigen Erkundigungen „vorsichtig“ (*caute*) einzuziehen (§ 1) und vorzubeugen, „daß nicht aufgrund dieser Voruntersuchung jemandes guter Ruf in Gefahr gerät“ (§ 2). Vgl. hierzu etwa ALTHAUS/LÜDICKE, Strafprozess (s. Anm. 28), Vorverfahren – 5, Rn. 9.
- 120 Vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 188, Nr. 2.6 sowie DERS., Erklärung/2010 (s. Anm. 5), 296, Nr. 6. Nach den Regularien/2002 hat der Pressesprecher dabei ausdrücklich „zu gewährleisten, dass sachgerecht informiert wird und die Personenrechte geschützt werden. Stellungnahmen und Interviews kirchlicher Personen erfolgen nur in Absprache mit ihm. Dies gilt analog für die anderen kirchlichen Anstellungsträger“ (DERS., Regularien [s. Anm. 15], 186, Nr. I.C.)
- 121 Vgl. ebd., 188, Nr. 3.3.
- 122 Bis dato hat der Bischof von Rottenburg-Stuttgart um des Rechtsfriedens willen stets davon abgesehen, einen entsprechenden Aufhebungsantrag bei der C. DocFid zu stellen.

wandel Ärgernis erregt hat, und eine Bußleistung aufzuerlegen (c. 1339 § 2 i.V.m. c. 1340)¹²³.

Auch zum Umgang mit beschuldigten Laienmitarbeitern der Diözese berät die KsM den Bischof: Nach den Regularien/2002 entscheidet er erst „nach Anhörung der Kommission [...] darüber, ob unter Beachtung disziplinar- bzw. dienstrechtlicher Vorgaben auf dem Weg eines außergerichtlichen Strafdekrets vorzugehen (can. 1720 CIC) oder ob ein Strafprozess einzuleiten ist (can. 1721 CIC).“¹²⁴ Rechtsgrundlage wäre in beiden Fällen c. 1399¹²⁵. In der Praxis kommt es meist nicht zu einem kirchlichen Strafverfahren, sondern werden in der Regel arbeits- bzw. dienstrechtliche Maßnahmen gegen die Täter eingeleitet. In jedem Fall aber muss während „des anhängigen Verfahrens [...] sichergestellt sein, dass vom Beschuldigten keine weiteren sexuellen Vergehen begangen werden können. Der Ausgang des jeweiligen Verfahrens wird der Kommission

123 Vgl. hierzu etwa LÜDICKE, MKCIC 1339, Rn. 6 f. i.V.m. DERS., MKCIC 1340, Rn. 2-4 (Stand: April 1993) oder DE PAOLIS, V., Penal Sanctions, Penal Remedies and Penances in Canon Law: Dugan (Hrsg.), Penal Process (s. Anm. 30), 145-182, 169-175. Ärgernis (*scandalum*) i.S.v. c. 1339 § 2 ist dabei jede nicht vollständig verborgene oder unbekannte Störung der kirchlichen Gemeinschaft, die geistlichen Schaden bewirkt (vgl. LÜDICKE, MKCIC 1318, Rn. 6 [Stand: Juli 1992]), bzw. entsteht aus Taten, die, „because of their objective gravity and the circumstances and social sensitivity of the environment in which they occur, may cause discredit to the Church or its teachings and means of salvation (the sacraments) or create among the faithful an attitude that might induce offensive behavior“ (SANCHIS, J. [Komm. zu c. 1318]: Marzoa/Miras/Rodríguez-Ocaña [Hrsg.], Commentary [s. Anm. 15], 248 f., 249). – Monetäre Bußleistungen i.S.v. c. 1340 § 1 werden in Rottenburg-Stuttgart auferlegt zugunsten eines Fonds, der Therapiemaßnahmen für Opfer sexuellen Missbrauchs finanziert. Bei ihrer Bemessung hat sich Bischof FÜRST in der Vergangenheit orientiert an der diözesanen Disziplinarordnung vom 15.4.1988: ABl. Rottenburg-Stuttgart 40 (1988) 105-121, die in § 7 Abs. 1 eine Gehaltskürzung i.H.v. 20 % für höchstens fünf Jahre vorsieht. Aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 3 WRV haben entsprechende Maßnahmen bislang auch der Überprüfung durch staatliche Gerichte standgehalten (vgl. zuletzt VGH Baden-Württemberg, B. v. 18.12.2012 – Az. 4 S 1540/12: http://lrhw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=16444;19.7.2016)

124 FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 188, Nr. 3.4.

125 Vgl. hierzu grundsätzlich etwa REES, W., Bestrafung ohne Strafgesetz. Die strafrechtliche Generalklausel des c. 1399 des Codex Iuris Canonici: Aymans, W. / Geringer, K.-T. (Hrsg.), Iuri Canonico Promovendo. (FS Heribert SCHMITZ). Regensburg 1994, 373-394 bzw. EICHOLT, B., Geltung und Durchbrechungen des Grundsatzes „Nullum crimen nulla poena sine lege“ im kanonischen Recht, insbesondere in c. 1399 CIC/1983. (AIC 39) Frankfurt a.M. 2006.

(KsM) mitgeteilt, diese wird bei der Entscheidung der Weiterverwendung des Täters gehört.“¹²⁶

In allen Fällen und auch bei Vorwürfen gegen bereits verstorbene Kleriker, Ordensangehörige oder Laienmitarbeiter wird nach den „Verfahrensregeln für materielle Leistungen an Opfer sexuellen Missbrauchs in Anerkennung erlittener Leids“ vom 30. Mai 2011 die Empfehlung der KsM zur Plausibilitätsbeurteilung, ggf. mit der jeweiligen Entscheidung des Diözesanbischofs, „der Koordinierungsstelle der Deutschen Bischofskonferenz bzw. über diese der beauftragten Anwaltskanzlei zur Kenntnis zugeleitet.“¹²⁷ Die „Empfehlungen der Kanzlei werden von der KsM beraten und ggf. in die eigene Entscheidung einbezogen.“¹²⁸ In allen Fällen liegt der Letztentscheid über die Auszahlung einer Anerkennungssumme beim Diözesanbischof¹²⁹.

3. UNTERSCHIEDE ZUM BEAUFTRAGTEN-MODELL DER DBK-LEITLINIEN

Worin unterschieden und unterscheiden sich das Rottenburger Kommissions- und das Beauftragten-Modell der DBK und wo liegen (inzwischen) Schnittmengen?

¹²⁶ Vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 188, Nr. 3.5. Die diözesane Präventionsordnung vom 22.10.2015 (s. Anm. 56), 460, Nr. B.1.1 setzt einer Weiterverwendung enge Grenzen: „Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184 f., 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind“.

¹²⁷ FÜRST, Verfahrensregeln (s. Anm. 48), 307, Nr. 4. Vgl. hierzu bereits o. Anm. 78.

¹²⁸ Ebd., 308, Nr. 5.

¹²⁹ Vgl. ebd., Nr. 6. Demnach fallen die „allermeisten von der KsM beratenen und anerkannten Fälle [...] unter die Kategorie III der von der KsM entwickelten Systematisierung der Schweregrade. Auf Empfehlung der KsM wird diesen Opfern unterschiedslos eine Anerkennungssumme in Höhe von 5.000 Euro zugestanden. In den wenigen Fällen der Kategorien IV und V mit noch erheblich schwereren bzw. schwersten Fällen sexuellen Missbrauchs, sofern sie in den Verantwortungsbereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart fallen, soll über eine höhere materielle Anerkennungsleistung einzeln entschieden werden“ (Nr. 7). Unabhängig davon leistet die Diözese „in berechtigten Fällen eine finanzielle Unterstützung von Therapien“ (Nr. 9). In jedem Fall erhalten die Opfer i.V.m. der „materiellen [Anerkennungs-]Leistung [...] einen Brief, der von Bischof und Vorsitzendem der KsM gemeinsam unterzeichnet ist“ (Nr. 8).

Primäre Aufgabe des/der diözesanen Missbrauchsbeauftragten war nach den „Leitlinien“ von 2002, den Sachverhalt zu recherchieren und den Kontakt zu den staatlichen Strafverfolgungsbehörden zu halten¹³⁰. Sobald er von einem Verdacht oder einem Vergehen Kenntnis erhielt, sollte der Beauftragte die Prüfung einleiten. Hierzu gehörte ein Gespräch mit dem Verdächtigten, das in Gegenwart eines Juristen / einer Juristin zu führen und zu protokollieren war. Umgehend sollte die/der Beauftragte auch mit dem (mutmaßlichen) Opfer bzw. seinen Erziehungsberechtigten Kontakt aufnehmen und aufgrund der protokollierten Tatbestände beurteilen, „wie den Betroffenen am besten zu helfen ist und weiter vorgegangen werden muss.“¹³¹ Erst wenn sich der Verdacht erhärtete, sollte eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet werden¹³².

Ein Arbeitsstab zur psychologisch, medizinisch, juristisch und theologisch kompetenten Beratung des/der Beauftragten war 2002 lediglich optional vorgesehen¹³³. Erst seit 2010 gehen die DBK-Leitlinien davon aus, dass der Diözesanbischof einen solch ständigen Beraterstab tatsächlich einrichtet¹³⁴. Nach den „Leitlinien“ von 2013 sind die beauftragten Ansprechpersonen selbst Mitglieder des Stabs, der inzwischen also als Beratungsorgan des Diözesanbischofs konzipiert ist¹³⁵. Unter welchen Bedingungen der Beraterstab zusammentritt bzw.

130 Vgl. DBK-Leitlinien/2002 (s. Anm. 1), 182, Nr. 1.

131 Ebd., 182, Nr. 3.

132 Vgl. ebd., 182, Nr. 5

133 Vgl. ebd., 182, Nr. 1, wonach der Diözesanbischof dem/der Beauftragten „einen Arbeitsstab aus Psychologen, Psychotherapeuten, Ärzten, Juristen, Theologen, Geistlichen und Laien, Männern und Frauen zur Seite stellen“ könne bzw. mehrere Diözesanbischöfe „auch einen überdiözesanen Arbeitsstab einrichten“ könnten.

134 Vgl. DBK-Leitlinien/2010 (s. Anm. 5), 291, Nr. 7: Diesem Beraterstab „gehören insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, möglichst auch forensisch-psychiatrischem, sowie juristischem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden“ (ebd.).

135 Vgl. DBK-Leitlinien/2013 (s. Anm. 4), 417 f., Nr. 7: „Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsenen Schutzbefohlenen einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören neben den beauftragten Ansprechpersonen insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem sowie juristischem und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an.“ Vgl. den entsprechenden Systemwechsel auch in den Leitlinien der Deutschen Ordensobernkongferenz, die ausdrücklich die DBK-Leitlinien adaptiert (vgl. DOK, Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohleener durch Ordenspriester, -brüder und -schwestern von Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts im Bereich der Deutschen

einberufen werden kann oder muss, welche Informationsrechte seine Mitglieder haben usw., war und ist jeweils durch diözesanes Recht zu regeln.

Mit der KsM hat Bischof FÜRST einen solch interdisziplinär besetzten Stab zu seiner Beratung schon 2002 geschaffen. Über diese Beratungsfunktion hinaus soll die Kommission ein effektives wie auch im Rahmen des rechtlich möglichen transparentes Verfahren gewährleisten, um inner- wie außerkirchlich Vertrauen zurückzugewinnen¹³⁶. Aus dieser Doppelfunktion erklärt sich ihre Zusammensetzung: Der zuständige Hauptabteilungsleiter des Bischöflichen Ordinariates kann als Personalverantwortlicher etwaige Maßnahmen bezüglich des Beschuldigten in der Kommission mitberaten und in Absprache mit dem Bischof anschließend auch direkt umsetzen¹³⁷. Die Juristin, bis 2012 zugleich KsM-Geschäftsführerin, sowie seit 2010 als ständiger Gast ein Oberstaatsanwalt, zugleich Interventionsbeauftragter des Diözesancaritasverbandes,¹³⁸ bringen die juristische, der Diözesanrichter/Kirchenrechtler die kanonistische und der/die psychiatrische Sachverständige die medizinisch-psychologische Expertise in die Beratungen ein. Gemäß ihrer Funktion als innerdiözesan vertrauensbildendes Gremium sind mit der Diözesanratsvertreterin und dem Priesterratsvertreter auch Laien und Presbyterium der Diözese repräsentiert¹³⁹. Die Person des öf-

Ordensobernkonferenz sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ordenseigenen Einrichtungen, 2.6.2014: http://www.orden.de/dokumente/leitlinien_zum_umgang_mit_sexuellem_missbrauch_neufassung_dok_mv_2014_ueberarb_pdf [19.7.2016], 1, Nr. 1). So „verschafft sich“ nun der Höhere Obere „in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsenen Schutzbefohlenen Zugang zu einem ständigen Beraterstab“ (ebd., Nr. 7), während der Arbeitsstab nach der Vorgängerfassung noch den Missbrauchsbeauftragten unterstützen sollte (vgl. DOK, Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Ordensleute im Bereich der DOK – Deutschen Ordensobernkonferenz e.V. Leitlinien der DOK, 8.6.2009: http://www.orden.de/dokumente/dok_leitlinien_missbr.pdf [19.7.2016], 3, Nr. 1).

- 136 Vgl. FÜRST, G.: KIRBACH, R., Mehr Hilfe für die Opfer. Bischof Gebhard Fürst über Reaktionen der katholischen Kirche auf sexuellen Missbrauch durch Priester: SZ (2002) 8.5.2002, 17: „Das Vertrauen gewinnen wir nur dadurch zurück, dass wir mit den Fällen, die auftreten, verantwortungsvoll und soweit irgend möglich transparent umgehen. Die Menschen sollen wissen: Wenn etwas geschieht, wird zügig gehandelt, und wir geben den Betroffenen und ihren Familien Hilfen.“
- 137 GUTH, H.-J., Sexueller Missbrauch als Straftat im kanonischen Recht. Plädoyer für eine konsequente Anwendung der geltenden Rechtsnormen der katholischen Kirche: Concilium 40 (2004) 334-344, 339 sieht die Mitgliedschaft der Personalabteilungsleiter gleichwohl kritisch: Sie müsse „auf große Bedenken stoßen“, denn wenn die Kommission den „Diözesanbischof beraten und in der Aufsicht über die Organe der bischöflichen Verwaltung unterstützen soll, berät bzw. kontrolliert hier jemand sich selbst.“
- 138 Vgl. <http://www.dicv-rottenburg-stuttgart.caritas.de/91799.html> (19.7.2016).
- 139 Obgleich Bischof FÜRST verschiedentlich signalisiert hat, dass ihm personelle Kontinuität in der KsM wichtig sei, sind diese Positionen konzeptionell an die Mitgliedschaft in

fentlichen Lebens als Vorsitzende/r sollte und soll insbesondere die Unabhängigkeit der KsM vom Bischof signalisieren.

Wie alle Fassungen der DBK-Leitlinien¹⁴⁰ für den/die Beauftragte/n stellen auch die Rottenburger Regularien/2002 hinsichtlich der KsM klar, dass die Rechte und Pflichten des Diözesanbischofs unberührt bleiben¹⁴¹ und er über jeden Verdacht eines sexuellen Missbrauchs unverzüglich persönlich zu informieren ist¹⁴². Er entscheidet daher nach den Regularien/2002 auch über die Einleitung einer Voruntersuchung¹⁴³. Das von den DBK-Leitlinien/2002 im Widerspruch zur Ermittlungspflicht nach c. 1717 aufgestellte Kriterium einer vorherigen Erhärtung des Verdachts hat Bischof FÜRST dabei für seine Diözese nicht übernommen und auch tatsächlich bei Verdachtsmitteilung in der Regel zeitnah eine Voruntersuchung eingeleitet. Seit ihrer Überarbeitung 2010 gehen zwar auch die DBK-Leitlinien nicht mehr davon aus, eine Voruntersuchung könne erst bei bereits erhärtetem Verdacht eingeleitet werden¹⁴⁴. Nach wie vor aber sollen die beauftragten Ansprechpersonen ein (Erst-)Gespräch mit dem Opfer bzw. seinen Eltern führen, wenn diese „über einen Verdacht des sexuellen Miss-

Diözesan- bzw. Priesterrat gebunden; ihre Besetzung kann dementsprechend regelmäßig wechseln.

- 140 Ausdrücklich bleibt die Verantwortung des Diözesanbischofs durch die Einsetzung von Beauftragten und Beraterstab unberührt, so die DBK-Leitlinien/2002 (s. Anm. 1), 182, Nr. 4; DBK-Leitlinien/2010 (s. Anm. 5), 291, Nr. 8; DBK-Leitlinien/2013 (s. Anm. 4), 418, Nr. 9.
- 141 Vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 187, Nr. 2.3. Damit entsprachen DBK-Leitlinien wie auch Rottenburger Regularien/2002 von Anfang an der Bedingung, dass „Beratungsorgane und -kommissionen zur Überprüfung und Bewertung einzelner Fälle [...] nicht das Urteil und die ‚potestas regiminis‘ der einzelnen Bischöfe ersetzen“ dürften, so C. DocFid, Rundschreiben vom 3.11.2011: AAS 103 (2011) 406-412, 411, Nr. III.f); dt. Übers.: OssRom (dt.) 41 (2011) Nr. 20 v. 20.5.2011, 14 f. Die Beschlüsse der KsM sind immer nur Empfehlungen an den Bischof. Wo sie zeitnah umgesetzt werden (müssen), etwa im Umgang mit dem Beschuldigten, ist dies nach den Regularien/2002 engstens mit ihm (bzw. seinem Generalvikar) abzustimmen. Vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 187, Nr. 1.3.
- 142 Vgl. o. Anm. 100.
- 143 Vgl. FÜRST, Regularien (s. Anm. 15), 188, Nr. 3.1.
- 144 So war nach den DBK-Leitlinien/2010, 292, Nr. 29 bei Klerikern eine kanonische Voruntersuchung „[u]nabhängig von den staatlichen straf- und zivilrechtlichen Verfahren [...] durchzuführen.“ Die aktuellen DBK-Leitlinien/2013, 419, Nr. 32 formulieren inzwischen kodexkonform: „Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer.“

brauchs informieren möchte[n]“¹⁴⁵. Ob und welche Informationen aus diesem Gespräch in die kanonische Voruntersuchung eingebracht werden, hängt aber allein von der Kooperationsbereitschaft des/der Beauftragten mit dem Voruntersuchungsführer ab. Die unnötige Belastung durch eine zweite Vernehmung¹⁴⁶ dürfte dem Opfer oft nicht erspart bleiben.

Nicht mitgemacht hat die Rottenburger KsM jene Empfehlung der DBK-Leitlinien/2013, wonach die beauftragten Ansprechpersonen ausdrücklich nicht Mitarbeiter/innen im aktiven Dienst des jeweiligen (Erz-)Bistums sein sollen¹⁴⁷. Schon von 2010 an hatte gegolten, der/die Beauftragte bzw. bei mehreren mindestens eine/r von ihnen solle „nicht zur Leitung des Bistums gehören“,¹⁴⁸ während die Leitlinien von 2002 das Kirchenverhältnis der Missbrauchsbeauftragten gar nicht thematisiert hatten. Demnach konnte von 2002 bis 2010 als einziger diözesaner Ansprechpartner bei Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs auch ein Prälat und Domkapitular benannt werden¹⁴⁹. Indem Bischof FÜRST den KsM-

145 DBK-Leitlinien/2013 (Anm. 4), 418, Nr. 17 wie auch schon DBK-Leitlinien/2010 (Anm. 5), 292, Nr. 15.

146 Vgl. bereits o. Anm. 111 sowie den Hinweis bei LÜDECKE, Missbrauch (s. Anm. 7), 51, die von den DBK-Leitlinien vorgeschaltete Plausibilitätsbewertung durch den diözesanen Missbrauchsbeauftragten sei „um so bedenklicher, als der kirchliche Opferkontakt überhaupt als prekär gilt: Psychologisch, weil unnötige und unprofessionelle Befragungen weiter traumatisieren können, und rechtlich, weil das Opfer Zeuge in einem staatlichen Prozess sein kann und dem Täteranwalt keine Vorlagen gegeben werden dürfen.“ Anderer Meinung sind etwa ALTHAUS/LÜDICKE, Strafprozess (s. Anm. 28), Vorverfahren – 3f., Rn. 5, wonach die Aufgabe der Beauftragten i.S. der DBK-Leitlinien, Hinweise auf sexuellen Missbrauch entgegenzunehmen und einer ersten Plausibilitätsprüfung zu unterziehen, ausdrücklich zu unterscheiden sei von der Aufgabe des/der Voruntersuchungsführer/in, die Voraussetzungen eines Strafverfahrens zu klären. Daher sollte nach dieser Meinung „[d]ie ‚beauftragte Person‘ [...] nicht die Voruntersuchung durchführen“ (ebd., 4, Rn. 5).

147 Vgl. DBK, Leitlinien/2013 (s. Anm. 4), 417, Nr. 5.

148 DBK, Leitlinien/2010 (s. Anm. 5), 291, Nr. 5.

149 So etwa Domkapitular Prälat Dr. Norbert TRIPPEN für das Erzbistum Köln, vgl. MEISNER, J. Kard., Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Köln zu den Leitlinien bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der deutschen Bischofskonferenz: ABl. Köln 146 (2006) Nr. 11 v. 1.10.2006, 200 Nr. 1, oder Domkapitular Dr. Heinz GEIST im Bistum Würzburg, vgl. SCHEELE, P.-W., Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche. Umsetzung der Leitlinien, 17.3.2002: ABl. Würzburg 158 (2002) Nr. 17 v. 2.11.2002, 30 f., 30, Nr. 1. Dass dies nicht nur theoretisch ein Problem werden konnte, zeigt der 2016 veröffentlichte Vorwurf gegen den von 2002 bis 2010 amtierenden Würzburger Missbrauchsbeauftragten. Vgl. hierzu WENSIERSKI, P., „So ein bisschen liebevoll“: Der Spiegel 100 (2016) Nr. 13 v. 26.3.2016, 48-50 sowie die „Zusammenfassende Stellungnahme der Diözese Würzburg“ vom 27.3.2016: [http://www. pow.bistum-wuerzburg.de/nachrichten/index.html/](http://www.pow.bistum-wuerzburg.de/nachrichten/index.html/)

Vorsitz ausdrücklich einer Person des öffentlichen Lebens übertrug, die für Unabhängigkeit von der Kirche als Institution stehen sollte, ging er 2002 deutlich über die DBK-Leitlinien hinaus. Und da gleich mehrere Mitglieder der KsM nicht zur so genannten „Diözesanleitung“¹⁵⁰ gehören, entsprach ihre Zusammensetzung auch 2010 noch den Anforderungen der DBK-Leitlinien. Erst seit alle beauftragten Ansprechpersonen nicht mehr kirchliche Mitarbeiter/innen sein sollen,¹⁵¹ genügt die Rottenburger KsM diesem Kriterium nicht mehr.

Das Modell der DBK-Leitlinien mit zunächst einem, späterer mehreren Beauftragten und einem Beraterstab hat sich mit den Überarbeitungen 2010 und 2013 entwickelt. 2002 stand die Rottenburger KsM noch einem einzelnen, ggf. klerikalen Beauftragten gegenüber. Inzwischen kommt der den Diözesanbischof unterstützende Beraterstab, zu dem auch die beauftragten Ansprechpersonen angehören, der Rottenburger Kommission strukturell hingegen nahe. Unterschiede bestehen weiterhin bezüglich der nach den DBK-Leitlinien unklaren Kooperation der beauftragten Ansprechpersonen untereinander sowie zwischen ihnen einer- und dem Berichterstatter der kanonischen Voruntersuchung andererseits. Im Konzept der Rottenburger KsM ist eine solche Kooperation zwar nicht hinreichend präzise geregelt, aber doch ausdrücklich angelegt und praktisch gewährleistet. Umgekehrt ist die Empfehlung der DBK-Leitlinien/2013, dass beauftragte Ansprechpersonen nicht im aktiven kirchlichen Dienst stehen sollen, von der KsM aufgrund ihrer Konzeption nicht erfüllbar.

zusammenfassende-stellungnahme-der-dioezese-wuerzburg/56222eb8-e9b0-4b67-9efd-dd1e2f3c1e70?mode=detail (28.3. 2016) sowie die ebenfalls vom Bistum veröffentlichte „Chronologie zum Vorgehen der Diözese Würzburg angesichts des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs durch einen Priester“: <http://www.aktuell.bistum-wuerzburg.de/chronologie> (28.3.2016).

150 Vgl. zu dieser in der Diözese Rottenburg-Stuttgart üblichen Ausdrucksweise z.B. <http://www.drs.de/dioezese/dioezesanleitung.html> (19.7.2016).

151 Möglicherweise kann in dieser Empfehlung die Reaktion auf ein zuvor wenig geschicktes Agieren zumindest einzelner Missbrauchsbeauftragter gesehen werden. So dachte RÜTTEN, P., Die Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer sexualisierter Gewalt: Kießling, K. (Hrsg.), Sexueller Missbrauch. Fakten – Folgen – Fragen. Ostfildern 2011, 76-84, 83 angesichts der Rückmeldungen von Kolleg/inn/en bei der DBK-Hotline für Opfer sexualisierter Gewalt noch laut über „ein Beschwerdemanagement für Bischöfliche Beauftragte“ nach und war sich „nicht sicher, ob schon überall verstanden wurde, wie ernst es um die Kirche steht. Manche berichteten Erfahrungen lassen zweifeln. Wer glaubt, Anruferinnen und Anrufer abwimmeln zu sollen, hätte diese Aufgabe besser nicht übernommen. Und manche Bistümer scheinen immer noch nicht realisiert zu haben, dass bei diesem Image-Verlust und bei den angerichteten Schäden für Menschen nur noch gilt: Die Wahrheit wird euch frei machen.“

4. KANONISTISCHE WÜRDIGUNG

4.1. Unklare und unübersichtliche Rechtslage

Erstes Desiderat ist eine verlässliche und eindeutige Rechtslage. Die Sonderausgabe des Amtsblatts vom 10. November 2015 belegt: Selbst im Bischöflichen Ordinariat besteht keine Klarheit über die aktuellen Rechtsgrundlagen für die Aufarbeitung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs durch Kleriker und andere kirchliche Mitarbeiter/innen der Diözese. Die diözesanen Regularien/2002 haben formal nie Rechtskraft erlangt, auch wenn nach dem Willen des Diözesanbischof auf ihrer Grundlage gearbeitet wurde und wird. Sie bilden zwar faktisch so etwas wie das „Grundgesetz“ der KsM, sind aber in prozeduraler Hinsicht wie auch bezüglich der Zusammensetzung und Zuständigkeit der Kommission durch nachfolgende Erklärungen und Erlasse modifiziert worden. Daraus resultiert im Ergebnis eine mindestens unübersichtliche Rechtslage. Das erschwert es der KsM, die Einhaltung der diözesanen Verfahrensordnung zu garantieren.

Zu wünschen ist daher eine Novellierung der diözesanen Regularien/2002. Dabei kann der Diözesanbischof auch weiterhin an „seiner“ KsM festhalten. Schließlich hat die Deutsche Bischofskonferenz bis heute darauf verzichtet, aus ihren rechtlich unverbindlichen „Leitlinien“ durch *recognitio* der Kongregation für Glaubenslehre ein für alle Diözesanbischofe bindendes Partikulargesetz zu machen,¹⁵² sondern stets betont: Die „Leitlinien“ seien lediglich „Grundlage für die von den Diözesanbischofen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen.“¹⁵³ Damit konnte und kann jeder Diözesanbischof „gemäß den Erfordernissen seiner Diözese und nach seinem Ermessen Anpassungen vornehmen.“¹⁵⁴

Bischof FÜRST hat dies regelmäßig getan, allerdings ohne die Regularien/2002 jeweils formal zu aktualisieren. Bei einer etwaigen Novellierung könnten die bislang verstreuten (Rechts-)Quellen für Aufgaben, Struktur und Tätigkeit der KsM gebündelt und auch formal gültig in Kraft gesetzt werden. Dies schüfe Rechtssicherheit und -klarheit. Zudem könnten bisherige Verfahrensabläufe

¹⁵² Auf diese Möglichkeit hatte die Kongregation eigens hingewiesen, vgl. C. DocFid, Rundschreiben, 3.11.2011 (s. Anm. 141), 410, Nr. II. Vgl. hierzu bereits ANUTH, B. S., „Heilsame Dezentralisierung“ durch Stärkung der Bischofskonferenzen? Kanonistische Schlaglichter: ThQ 196 (2016) 57-72, 70.

¹⁵³ DBK-Leitlinien/2010 (s. Anm. 5), 290, Nr. 1 sowie DBK-Leitlinien/2013 (s. Anm. 4), 417, Nr. 1. Ähnlich sollten auch die DBK-Leitlinien/2002 (s. Anm. 1), 182 „eine einheitliche Vorgehensweise gewährleisten und in diözesaner Zuständigkeit umgesetzt werden.“

¹⁵⁴ HALLERMANN, Anzeige (s. Anm. 28), 150.

überprüft, ggf. korrigiert und anschließend präziser beschrieben bzw. geregelt werden, als dies bislang der Fall ist¹⁵⁵. Das betrifft insbesondere die Kooperation zwischen KsM und Voruntersuchungsführern, deren Einsatz bei Gesprächen außerhalb einer offiziellen Voruntersuchung sowie die Bedingungen für deren Durchführung bei nichtklerikalen Tätern aufgrund von c. 1399¹⁵⁶.

4.2. Ansprechpersonen und „Unabhängigkeit“ der KsM

Als „Preis“ für das Kommissions-Modell gibt es in der Diözese Rottenburg-Stuttgart keine individuell als solche beauftragten Ansprechpersonen zur Entgegennahme von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch. Ansprechbar ist theoretisch die KsM als Ganze oder auch jedes ihrer Mitglieder. Tatsächlich haben sich Betroffene und Zeugen seit Einsetzung der KsM regelmäßig auch in der Geschäftsstelle gemeldet und tun dies bis heute. Diese steht daher unter der Rubrik „Ansprechpartner der Kommission sexueller Missbrauch“ auf der Homepage der Diözese auch an erster Stelle mit Namen und Kontaktdaten des/der Geschäftsführenden, daneben die über die Geschäftsstelle erreichbare Kommissionsvorsitzende. Als weitere/r Ansprechpartner/in werden die beiden „mit der Voruntersuchung beauftragten Berichterstatter“ benannt: ein Diözesanrichter sowie eine im Bischöflichen Ordinariat für „Pastorales Personal“ zustän-

155 In formaler Hinsicht könnten dabei z.B. ein Vorbild sein die von Joachim Kardinal MEISNER am 12.4.2014 unterzeichnete „Ordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder Laien und Ehrenamtliche im pastoralen oder kirchlichen Dienst des Erzbistums Köln (Verfahrensordnung Missbrauch – VerFO Missbrauch)“, 12.4.2014: ABl. Köln 154 (2014) Stück 5 v. 30.4.2014, 92-101 oder auch die von Bischof Franz-Josef OVERBECK am 1.10.2014 für fünf Jahre in Kraft gesetzte „Verfahrensordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker, Ordensmitglieder, Mitarbeitende und Ehrenamtliche im pastoralen oder kirchlichen Dienst des Bistums Essen“ (Bischöfliche Verfahrensordnung Missbrauch – BVerFO Missbrauch): ABl. Essen 57 (2014) Stück 13 v. 26.9.2014, 170-175.

156 Die DBK-Leitlinien/2013 (s. Anm. 4), 419, Nr. 35 halten bei Ordensbrüdern und -schwestern aufgrund von c. 695 § 2 eine „ähnliche Vorgehensweise“ wie bei der kanonischen Voruntersuchung für „geboten“. Obgleich der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen durch Laien kein kirchenrechtlicher Straftatbestand ist, kann der Diözesanbischof gemäß c. 1399 oder aufgrund eines entsprechenden diözesanen Strafgesetzes (vgl. c. 1315 § 1) jedoch auch eine „echte“ Voruntersuchung veranlassen und je nach Ergebnis anschließend ein Strafverfahren durchführen. Weil die von einem Laien begangene Tat aber kein *delictum gravius* i.S. der Normae/2010 ist, besteht keine Meldepflicht an die C. DocFid.

dige Pastoralreferentin¹⁵⁷. Bis auf die Vorsitzende arbeiten alle Genannten hauptamtlich für die Diözese.

Wer über die DBK-Homepage nach Ansprechpartner/inne/n sucht, findet in der dort publizierten Liste für Rottenburg-Stuttgart sogar nur den/die KsM-Geschäftsführenden und die beiden Voruntersuchungsführer¹⁵⁸. Sie werden zwar de facto am häufigsten als Erstkontakte in Anspruch genommen und führen üblicherweise die Erstgespräche. Allerdings tritt so nicht einmal die KsM-Vorsitzende als einzige nicht kirchlich beschäftigte Ansprechperson in Erscheinung. Obleich sie über die diözesane Homepage zu finden ist: Mit Rücksicht auf die Vorgaben der DBK-Leitlinien wäre zu bedenken, neben der Vorsitzenden zumindest eines der KsM-Mitglieder, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, auch ausdrücklich als Ansprechpartner/in zu benennen. Nur so wird es Betroffenen, die das wünschen, möglich, an Offizialat und Ordinariat vorbei Kontakt zur KsM aufzunehmen. Bei Bedarf könnte durch entsprechende Schulung sichergestellt werden, dass die von dem als weitere Ansprechperson benannten KsM-Mitglied erstellten Gesprächsprotokolle den inhaltlichen und formalen Anforderungen einer Anhörung im Rahmen der kanonischen Voruntersuchung entsprechen.

Die o.g. Spannung zu den Anforderungen der aktuellen DBK-Leitlinien bliebe gleichwohl bestehen, insofern seit 2013 keine der Ansprechpersonen mehr im kirchlichen Dienst stehen soll, während in Rottenburg ausdrücklich die auch mit kirchlichen Mitarbeiter/inne/n besetzte KsM an die Stelle der Beauftragten tritt¹⁵⁹. Diese Spannung wird vom Diözesanbischof und in der KsM auch wahrgenommen. Möglicherweise hält man sie bislang für tragbar, weil die KsM in der Vergangenheit regelmäßig als „unabhängige“ Kommission bezeichnet wurde und z.T. auch aktuell noch wird¹⁶⁰. Tatsächlich war dem Bischof von Anfang an eine paritätische Besetzung aus kirchlichen Mitarbeiter/inne/n und ehrenamtlichen Mitgliedern wichtig, wobei sich durch die/den Vorsitzende/n dann eine Mehrheit zugunsten der nicht im kirchlichen Dienst Stehenden ergeben und das die Kommission insgesamt unabhängig machen sollte. Dieses Anliegen ist hochzuschätzen, zumal Bischof FÜRST damit 2002 weit über die Anforderungen der DBK-Leitlinien hinausging. Aus kirchenrechtlicher Sicht war eine Unab-

157 Vgl. <http://www.drs.de/rat-und-hilfe/hilfe-bei-missbrauch/kommission-sexueller-missbrauch.html> (19.7.2016).

158 Vgl. „Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“. Beauftragte der Diözesen. Stand: 11.7.2016: http://dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers/Beauftragte_Bistuemer-Missbrauch.pdf, 6 (19.7.2016).

159 Vgl. FÜRST, Erklärung/2013 (s. Anm. 5), 437, Nr. I sowie hierzu bereits Anm. 70.

160 Vgl. für Belege o. Anm. 47f.

hängigkeit der KsM gleichwohl von Anfang an nicht gegeben, und dies nicht nur, weil ihre Mitglieder wie alle Katholik/inn/en den geistlichen Hirten nach c. 212 § 1 Gehorsam schulden. Vielmehr standen und stehen auch zwei von vier nicht kirchlich Beschäftigten in einer strukturellen Beziehung zu Diözese bzw. Bischof: Der/die Diözesanratsvertreter/in wird von einem Gremium entsandt, dem satzungsgemäß der Diözesanbischof oder sein Vertreter vorsitzt¹⁶¹. Der ursprünglich zur KsM gehörende Diözesanrichter wurde vom Offizial bestellt und hätte nach den Regularien/2002 durchaus auch Priester der Diözese sein können; der 2013 an seine Stelle getretene Kirchenrechtler der Universität Tübingen ist dort zurzeit als Juniorprofessor und deshalb aufgrund eines nur befristeten bischöflichen *Nihil obstats* tätig.

Bei aller vom Bischof für die Arbeit der KsM gewollten und ihr faktisch zugestanden Freiheit ist sie nicht „unabhängig“. Selbst wenn bei Novellierung der Regularien/2002 das Verhältnis von ehren- und hauptamtlichen Mitgliedern noch einmal verändert würde: Das Etikett „unabhängig“ sollte der KsM künftig korrekterweise nicht mehr zugeschrieben werden.

4.3. Zuständigkeit bei Ordensleuten

Bei einer Überarbeitung der Regularien nicht ohne Weiteres zu klären, aber doch zumindest zu benennen ist das nicht nur die KsM, sondern auch die Ansprechpersonen der anderen (Erz-)Diözesen betreffende Problem der Zuständigkeit bzw. Unzuständigkeit für Fälle sexuellen Missbrauchs durch Ordensleute. Denn nur wenn diese mit Gestellungsvertrag in der Diözese tätig sind, liegt die Zuständigkeit zur Prüfung des Vorwurfs nach den „Leitlinien“ der DBK wie auch der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK) unbeschadet der Verantwortung des/der Ordensoberen beim Diözesanbischof¹⁶². Bei Ordensklerikern leitet der Bischof daher wie bei Diözesanklerikern eine kanonische Voruntersuchung ein, bei Vorwürfen gegen Ordensbrüder oder -schwestern entspricht das Vorgehen dem bei Laienmitarbeiterinnen/n der Diözese.

Für Ordensangehörige aber, die nicht in bischöflichem Auftrag tätig sind, ist der/die Beauftragte der jeweiligen Ordensgemeinschaft und deren Höherer Oberer zuständig¹⁶³. Nur bei Ordensgemeinschaften bischöflichen Rechts sind de-

161 Vgl. FÜRST, G., Satzung für den Diözesanrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, 2.6.2006: ABl. Rottenburg-Stuttgart 50 (2006) 136-139, 138 § 5 Abs. 1.

162 Vgl. DOK-Leitlinien/2014 (s. Anm. 135), 5, Nr. 15 in wörtlicher Übernahme von DBK-Leitlinien/2013 (s. Anm. 4), 418, Nr. 15 Satz 1: „Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen.“

163 Vgl. DBK-Leitlinien/2013 (s. Anm. 4), 418, Nr. 16 sowie entsprechend DOK-Leitlinien/2014 (s. Anm. 135), 3-5, Nrn. 4., 10 f. u. 13 f.

ren Beauftragte durch die diözesane Rahmenordnung zur Meldung an die KsM verpflichtet und unterliegt ihre Verfahrensführung der Kontrolle durch die Kommission¹⁶⁴. Bei Orden päpstlichen Rechts besteht diese Zuständigkeit nicht. Hier soll der Diözesanbischof über einen Missbrauchsvorwurf lediglich informiert werden¹⁶⁵ und kann der Bischof den Ordensoberen nur auf dessen Bitte hin unterstützen, selbst wenn die/der Beschuldigte zuvor in bischöflichem Auftrag tätig war¹⁶⁶. Die rechtliche Zuständigkeit von Diözesanbischof und KsM für in der Diözese Rottenburg-Stuttgart von solchen Ordensangehörigen begangene Taten endet mit dem jeweiligen Gestellungsvertrag. Opfern sexuellen Missbrauchs wird diese Unzuständigkeit nur schwer zu vermitteln sein. Hier bedarf es zumindest einer transparenten Kommunikation der Rechtslage bei gleichzeitig nachhaltiger Unterstützung der Opfer, damit nicht der Eindruck entsteht, die Diözese interessiere sich nicht oder wolle gar gezielt vertuschen. Die Gefahr eines solchen Eindrucks droht insbesondere dann, wenn der/die Beschuldigte in ein im Ausland liegendes Haus seines / ihres Ordens reist (oder versetzt wird) und sich damit auch der staatlichen Strafverfolgung in Deutschland entzieht.

4.4. Aktenverwahrung

Das Rottenburger Konzept der Vernetzung von KsM und kanonischer Voruntersuchung bringt es mit sich, dass den Kommissionsmitgliedern Aktenstücke in Kopie zugänglich gemacht werden, die der anschließenden Geheimarchivierungspflicht unterliegen (c. 1719). Den Umgang mit entsprechenden Dokumenten hat Bischof FÜRST 2005 ausdrücklich geregelt durch eine eigene „Ordnung für die Behandlung und Archivierung von Akten im Sinne des can. 1719 CIC sowie von Akten, die im Zusammenhang mit Straftaten im Sinne des Motu proprio ‚Sacramentorum Sanctitatis Tutela‘ entstanden sind“. Originale sind demnach unverzüglich an das Geheimarchiv abzugeben; es darf nur mit Kopien gearbeitet werden¹⁶⁷. Währenddessen sind die Dokumente selbst wie auch die aus ihnen gewonnenen Erkenntnisse strikt vertraulich zu behandeln und alle Unterlagen vor dem Zugriff Dritter zu schützen¹⁶⁸. Wer Kopien erhält oder anfertigt, muss sie spätestens nach Abschluss des Vorgangs ebenfalls an das Ge-

164 Vgl. FÜRST, Rahmenordnung, 15.3.2012 (s. Anm. 69), §§ 3 f. sowie hierzu bereits ausführlich unter 2.2.

165 Vgl. DBK-Leitlinien/2013 (s. Anm. 4), 418, Nr. 16.

166 Vgl. DBK-Leitlinien/2013 (s. Anm. 4), 418, Nr. 15 Satz 2.

167 Vgl. FÜRST, Ordnung, 24.6.2005 (s. Anm. 67), 198 f., Art. 2 Abs. 1.

168 Ebd., 199, Art. 3.

heimarchiv der Diözesankurie abgeben¹⁶⁹. Das gilt ausdrücklich auch für die KsM-Mitglieder nach Beendigung eines Verfahrens¹⁷⁰. Bei digitalisierten Aktenstücken impliziert dies eine sichere Löschung etwaiger lokaler Kopien.

Mit dieser Regelung sichert der Bischof von Rottenburg-Stuttgart die Einhaltung universalkirchlicher Bestimmungen zur Verwahrung von Voruntersuchungsakten. Wird die KsM ggf. Jahre nach einem ersten Tatvorwurf mit einer erneuten Beschuldigung desselben Klerikers konfrontiert, steht Wissen aus der damaligen Voruntersuchung dadurch allerdings nur dann zur Verfügung, wenn sich einzelne Kommissionsmitglieder, Gäste oder Berater – personelle Kontinuität vorausgesetzt – daran erinnern. Nur der Diözesanbischof hat das Recht, sich anhand der geheim archivierten Akten über die frühere Beschuldigung und ihre damalige Bewertung zu informieren¹⁷¹. Im Umgang mit Mehrfach- oder Wiederholungstätern bedeutet das eine nicht geringe Erschwernis, zumal später mitgeteilte Vorwürfe gegen frühere Beschuldigte ja Anlass geben können, einen damals als unbewiesen bewerteten Verdacht neu zu überprüfen

In dieser aufgrund universalkirchenrechtlicher Vorgaben unbefriedigenden Situation erhöht das Rottenburger Kooperations-Modell zwischen KsM und Voruntersuchungsführern gegenüber dem Konzept der DBK-Leitlinien wenigstens die Wahrscheinlichkeit, dass sich jemand an etwaige frühere Vorwürfe erinnert und dieses Wissen in die Beratung und Bewertung eines aktuellen Falles einbringt.

SCHLUSS

Es heißt, der Bischof von Rottenburg-Stuttgart habe für seine spezifische Umsetzung der „Leitlinien“ innerhalb der Deutschen Bischofskonferenz Kritik verdient. Auch ist sein Umgang mit Missbrauchsvorwürfen und -fällen trotz Beratung durch die KsM medial bisweilen kritisiert worden¹⁷². Er hat sich davon augenscheinlich nicht beirren lassen. Dass die DBK-Leitlinien den ursprünglich zur Unterstützung der Beauftragten vorgesehenen Beraterstab inzwischen als Beratungsorgan des Diözesanbischofs konzipieren, kann ihn in seiner grundsätzlichen Haltung bestätigen. Auch bei der 2018 anstehenden Überprüfung und et-

169 Vgl. ebd., 199, Art. 2 Abs. 2.

170 Vgl. ebd., 199, Art. 4 Satz 2.

171 Vgl. etwa COCCOPALMERIO, F. [Komm. zu c. 490]: Marzoa/Miras/Rodríguez-Ocaña (Hrsg.), *Commentary* (s. Anm. 15), Vol. II/2, 1161 f., 1162 oder BIER, G.: MKCIC 490, Rn. 2 (Stand: Dez. 1999).

172 Vgl. etwa den Kommentar im Schwäbischen Tagblatt: WEIBLE, R., Bischof zu milde, 29.4.2010: http://www.tagblatt.de/Home/nachrichten/rottenburg_artikel,-Bischof-zu-milde-_arid,99382.html (19.7.2016).

waigen Überarbeitung der DBK-Leitlinien¹⁷³ wird er mit guten Gründen an seinem KsM-Modell festhalten können. Es hat sich in Rottenburg-Stuttgart bewährt und lässt in mancher Hinsicht Vorbildpotenzial erkennen.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart geht bei Vorwürfen sexuellen Missbrauchs gegen Kleriker und kirchliche Mitarbeiter/innen seit 2002 einen gegenüber den anderen deutschen (Erz-)Diözesen eigenen Weg: Anstelle der Beratung durch einzelne Missbrauchsbeauftragte hat er von Anfang an auf eine „Kommission sexueller Missbrauch“ (KsM) gesetzt und seitdem konsequent an diesem Modell festgehalten hat. Dass die DBK-Leitlinien den 2002 ursprünglich zur Unterstützung des/der Missbrauchsbeauftragten vorgesehenen Beraterstab inzwischen als Beratungsorgan des Diözesanbischofs konzipieren, kann ihn in seiner grundsätzlichen Haltung bestätigen. Auch bei der 2018 anstehenden Überprüfung und etwaigen Überarbeitung der DBK-Leitlinien wird er mit guten Gründen an seinem KsM-Modell festhalten können. Es hat sich in Rottenburg-Stuttgart bewährt und lässt in mancher Hinsicht Vorbildpotenzial erkennen.

Ital.: Nei casi di accusa di abuso sessuale contro chierici e collaboratori della Chiesa, il Vescovo della diocesi di Rottenburg-Stuttgart persegue dal 2002 una propria strada rispetto alle altre (arci)diocesi: ha istituito fin dal principio una „commissione abuso sessuale“ (KsM) al posto della consulenza tramite singoli incaricati per l’abuso e si attiene da allora coerentemente a questo modello. Il fatto che le linee guida della Conferenza episcopale tedesca nel frattempo concepiscano la squadra di consulenti nel 2002 originariamente prevista a sostegno degli incaricati per l’abuso come organo consultivo del Vescovo lo conferma nella sua posizione di principio. Potrà rimanere a ragione fedele al suo modello di commissione abuso sessuale anche in occasione della verifica ed eventuale revisione delle linee guida della Conferenza episcopale tedesca prevista per il 2018. Questo modello si è dimostrato valido nella diocesi di Rottenburg-Stuttgart e presenta potenziale esemplare sotto alcuni aspetti.

¹⁷³ Gemäß DBK-Leitlinien/2013 (s. Anm. 5), 421, Nr. 58 gelten diese für fünf Jahre, d.h. bis 2018, und sollen „vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen“ werden.

DIE NORMEN ZUR EHEAUFLÖSUNG IN FAVOREM FIDEI VON 2001 UND DIE PRAXIS DER KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE*

von Johannes Fürnkranz

EINLEITENDE ANMERKUNGEN

Der vorliegende Artikel kommt der Einladung nach, die Normen von 2001 zur Auflösung nichtsakramentaler Ehen aufgrund des *Privilegium Petrinum*¹ vorzustellen. Es wird dies weniger aus wissenschaftlich-theoretischer, sondern vielmehr aus praktisch-handwerklicher Sicht geschehen – in der Hoffnung, dass vielleicht gerade ein Aufgreifen der Thematik aus diesen eher praktischen Aspekten heraus in einer kirchenrechtlichen Fachzeitschrift der gegenseitigen Bereicherung von Wissenschaft und kanonistischer Praxis dienen kann.

* Das Verfahren zur Auflösung des Ehebandes *in favorem fidei* wurde zuletzt geregelt in CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI, Normae de conficiendo processu pro solutione vinculi matrimonialis *in favorem fidei*, 30. April 2001, z.B.: CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI, Documenta inde a Concilio Vaticano Secundo expleto edita (1966-2005). Città del Vaticano 2006, Nr. 95; dt. Übers., KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Dokumente seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Erweiterte Ausgabe (1966-2013). Freiburg i.Br. 2015, Nr. 96.

In seinen praktischen Hinweisen greift der vorliegende Artikel vielfach zurück auf KENNEDY, J. J., The Dissolution of Marriage in Favor of the Faith: New Norms Invite a New Look at our Practice: CLSA Proceedings 67 (2005) 123-162, sowie DERS., Prassi ed orientamenti della Congregazione per la Dottrina della Fede: Associazione Canonistica Italiana (Hrsg.), Lo scioglimento del matrimonio canonico. Atti del XLIV Congresso Nazionale di Diritto Canonico (Assisi 3-6 settembre 2012). (Studi Giuridici 101) Città del Vaticano 2013, 95-104.

¹ Zur Benennung des besprochenen Rechtsinstituts als *Privilegium Petrinum* vgl. die Zusammenfassung der nicht unberechtigten Einwände bei GÜTHOFF, E., Das *Privilegium Petrinum*. Die Auflösung einer nichtsakramentalen Ehe durch Päpstlichen Gnadennakt: DPM 9 (2002) 245-257, hier 254-256. So ist das Rechtsinstitut ja weder ein Privileg im engeren Sinne noch petrinisch im Sinne biblischer Grundlagen.

Aufgrund ihrer weiten Verbreitung wird im Folgenden dennoch diese Benennung beibehalten werden.

Eingangs sei kurz auf eine statistische Beobachtung hingewiesen: Über eine Häufung von Fällen im angelsächsischen Kulturraum² hinaus erscheint die Tatsache bemerkenswert, dass selbst *innerhalb* derselben Regionen ein deutlicher (und über die Jahre ebenfalls mehr oder weniger gleichbleibender) Unterschied in der Zahl der pro Diözese präsentierten Fälle erkennbar ist (in der Regel zwischen einem und zwanzig). Dabei mögen höhere Zahlen zwar zum Teil auf regionale Zusammenschlüsse der kirchlichen Gerichtsbarkeit zurückzuführen sein; zum Teil steht im Hintergrund aber wohl auch die Präsenz konkreter kirchenrechtlich gebildeter Seelsorger, die die Möglichkeit einer Eheauflösung angemessen zu erkennen und zu empfehlen wissen. Es zeigt sich hier also die Notwendigkeit, das *Privilegium Petrinum* angehenden Seelsorgern nicht nur als seltenes Rechtsinstitut oder als pastorale Ausnahme zu präsentieren, sondern tatsächlich als eine der Hilfen in pastoral schwierigen Beziehungssituationen; gleichzeitig wird aber auch das Dilemma erkennbar, diese pastorale Hilfestellung effizient anzuwenden, ohne dass gleichzeitig, wie die Vorrede der Normen formuliert, „Ecclesia [...] uti favens divortio exhiberetur“³.

DIE GRUNDKONSTELLATION DES *PRIVILEGIUM PETRINUM*

Das *Privilegium Petrinum* als Möglichkeit zur Auflösung nichtsakramentaler Ehen basiert – zumindest mittelbar – auf dem *Privilegium Paulinum*, wie es in 1 Kor 7,15 beschrieben ist. Dessen Grundvoraussetzung ist, dass

1. von zwei ungetauften Verheirateten
2. der eine sich bekehrt und
3. der andere „sich trennt“ (vgl. dazu c. 1143 § 2 CIC).

Eine solche nichtsakramentale Ehe wird unter Anwendung des *Privilegium Paulinum* mit der neuen Eheschließung „von selbst aufgelöst“ (c. 1143 § 1 CIC).

Mit der Entwicklung des *Privilegium Petrinum* vollzieht sich gleichsam eine Ausweitung dieser Möglichkeit,⁴ sodass schließlich auch eine große Zahl anderer Konstellationen von nichtsakramentalen Ehen der Auflösung unterliegt – diese nun allerdings nicht mehr „von selbst“ wie beim *Privilegium Paulinum*, sondern durch ausdrücklichen päpstlichen Gnadenakt.

2 Vgl. dazu die Aufstellung in Anhang I, wobei sich die Zahlen in den letzten Jahren stets ähneln.

3 CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI, Normae (s. Anm. *), Praefatio. Zur Frage der *disolutio* als Ehescheidung vgl. auch GÜTHOFF, Das *Privilegium Petrinum* (s. Anm. 1), bes. 253-254.

4 Zur Geschichte dieser Ausweitung der Möglichkeiten zur Auflösung nichtsakramentaler Vorehen vgl. GÜTHOFF, Das *Privilegium Petrinum* (s. Anm. 1), bes. 248-252.

Eine Darstellung aller einzelnen denkbaren Konstellationen, in denen das *Privilegium Petrinum* angewendet werden kann, ist aufgrund der Vielzahl an Möglichkeiten mit großem Aufwand verbunden⁵. Stattdessen soll hier, um das Verfahren zur Eheauflösung *in favorem fidei* gemäß den Normen von 2001 zu charakterisieren, auf insgesamt fünf Eckpunkte verwiesen werden:

1. An der ersten Ehe (die, die aufgelöst wird) ist wenigstens *ein* Nichtgetaufter beteiligt.
2. An der zweiten Ehe (die, die angestrebt wird) ist wenigstens *ein* Katholik beteiligt.

Über diese beiden Hauptcharakteristika hinaus bestehen drei⁶ Ausschlussbedingungen, die sich in ihren Grundlinien folgendermaßen umschreiben lassen:

3. Eine Eheauflösung *in favorem fidei* wird nicht zweimal nacheinander gewährt (vgl. Art. 6 *Normae*).
4. Eine Dispens von der Religionsverschiedenheit wird nicht zweimal nacheinander gewährt (vgl. Art. 7 *Normae*).
5. Die Verantwortung für das Scheitern der Ehe darf nicht vorrangig bei den neuen Partnern liegen (vgl. Art. 4, 2° *Normae*).

Das Verwaltungsverfahren zur Eheauflösung *in favorem fidei* dient in seinem Kern der Verifizierung dieser Bedingungen. Im Folgenden wird daher auch anhand dieser Kurzbeschreibung weiter vorgegangen.

I. DIE DIÖZESANE PHASE DES VERFAHRENS (ART. 3 *NORMAE*)

Die Untersuchungen im *favor-fidei*-Verfahren sind „dem Diözesanbischof und den ihm von Rechts wegen Gleichgestellten bzw. dem Eparchialbischof“ anvertraut⁷.

-
- 5 In Literatur und Lehre finden sich zum Teil *Auflistungen* der einzelnen möglichen Fallkonstellationen (vgl. SABBARESE, L., *La procedura per lo scioglimento del matrimonio in favorem fidei*: Gruppo Italiano Docenti di Diritto Canonico [Hrsg.], *Il diritto nel mistero della Chiesa*. IV. Prassi amministrativa e procedure speciali. Città del Vaticano 2014, 225-253, hier 251-253), zum Teil *Tabellen* (vgl. PUDUMAI DOSS, J., *Some Special Marriage Procedures: Legislation and Praxis*: *Iustitia – Dharmaram Journal of Canon Law* 4 [2013] 183-222, hier 204-206).
 - 6 Die Bedingung des Art. 4, 1° *Normae* (Unmöglichkeit der Wiederherstellung des ehelichen Lebens) wird in dieser Kurzübersicht insofern nicht eigens angeführt, als bei den Ehesachen *in favorem fidei* die Ehe in der Regel bereits definitiv gescheitert ist und ein neuer Partner zur Eheschließung präsentiert wird.

1. Die fünf Eckpunkte des Verfahrens

1.1. Die Nichttaufe mindestens eines der Partner

Diese fundamentale Notwendigkeit der Nichttaufe mindestens eines der Partner für die Anwendbarkeit des *Privilegium Petrinum* ist in Art. 1 *Normae* festgehalten:

Eine Ehe, die von Partnern geschlossen wurde, von denen zumindest einer nicht getauft war, kann vom Papst zugunsten des Glaubens (*in favorem fidei*) aufgelöst werden...

Dazu wird im Nebensatz ergänzt:

...sofern die Ehe nicht vollzogen wurde, nachdem beide Eheleute die Taufe empfangen haben.

Diese Bestimmung lässt den Umkehrschluss zu, dass auch nach der Taufe beider Partner die Auflösung noch unter das Glaubensprivileg fällt, wenn nämlich die Ehe nach der Taufe beider nicht mehr vollzogen wurde. In der Praxis betrifft dies meist aufzulösende Ehen zwischen einer nichtgetauften und einer getauften Partei: Die Ehe scheidet, nach ziviler Scheidung und längerer Trennung empfängt auch die nichtgetaufte Partei die Taufe und stellt schließlich den Antrag auf Auflösung *in favorem fidei*. Der notwendige Nachweis des Nichtvollzugs wird hier in der Regel über die vor der Taufe definitiv erfolgte, dauerhafte und offenkundige Trennung der Partner geführt⁸.

⁷ Im weiteren Verlauf der Ausführungen wird die Bezeichnung „Bischof“ jeweils in diesem weiten Sinne zu verstehen sein. Vgl. dazu auch c. 381 § 2 CIC.

Eine nähere Eingrenzung der Zuständigkeit (z.B. in Analogie zu dem früheren c. 1673 CIC für die gerichtlichen Eheverfahren) wird mit den Normen von 2001 nicht getroffen und von der Kongregation für die Glaubenslehre daher auch nicht eingefordert (vgl. auch KOWAL, J., Nuove „Norme per lo scioglimento del matrimonio *in favorem fidei*“: *Periodica* 91 [2002] 459-506, hier 491).

Mit dem Inkrafttreten von FRANZISKUS' *Motuproprio Mitis Iudex Dominus Iesus*, 15.8.2015: *OssRom* (2015) 9.9.2015, 3-4, und der darin verfüigten Neuerung in der Gestalt des nunmehrigen c. 1672 CIC ab 8.12.2015 ist die Relevanz dieses Hinweises jedoch insofern deutlich verringert, als nun auch im gerichtlichen Verfahren der Wohnsitz der antragstellenden Partei kompetenzbegründend ist.

⁸ Zur Frage nach Kompetenz und Wahl des Verfahrens speziell in Abgrenzung zum Nichtvollzugsverfahren vgl. den Überblick bei SABBARESE, L., *La procedura per lo scioglimento del matrimonio in favorem fidei*: Gruppo Italiano Docenti di Diritto Canonico (Hrsg.), *Il diritto nel mistero della Chiesa. IV. Prassi amministrativa e procedure speciali*. Città del Vaticano 2014, 225-253, hier 246-247, aber auch KOWAL, J., *Le Norme per lo scioglimento del matrimonio in favorem fidei*. Parte procedurale: *Periodica* 93 (2004) 265-325, hier 297-298.

Mit der Grundvoraussetzung der Nichttaufe eröffnet sich allerdings auch ein beweistechnisches Grundproblem: Wie ist der Beweis zu führen, dass etwas – nämlich die Taufe – *nicht* geschehen ist⁹? Auch im *favor-fidei*-Verfahren ist bezüglich der notwendigen Bedingungen ja moralische Gewissheit zu erlangen, indem *omne prudens dubium amoveatur* (Art. 16 § 1 *Normae*)¹⁰. In diesem Zusammenhang weist Art. 12 § 3 *Normae* konkretisierend darauf hin, dass die Parteiaussagen allein keine volle Beweiskraft besitzen, wenn nicht durch andere Elemente, die diese Aussagen stützen, diese moralische Gewissheit erlangt wird¹¹.

Die Normen von 2001 verlangen hierzu mehrere Beweiselemente:

1. Zeugenaussagen

Für die *Auswahl* der Zeugen gibt Art. 16 § 1 *Normae* einige Hinweise.

Als mögliche Zeugen genannt werden präferentiell Eltern oder Blutsverwandte der nichtgetauften Partei oder auch Personen „die dieser in der Kindheit nahe standen und ihren ganzen Lebenslauf kennen.“

Was den *Inhalt* der Befragung angeht, beschränken sich die Normen nicht auf das bloße Faktum der Nichttaufe, sondern sie führen mehrere Punkte ausdrücklich an, auf die die Befragungen der Zeugen (aber auch der Parteien) auszurichten sind:

- a) die Nichttaufe (Art. 16 § 3 *Normae*)
- b) die Umstände, die auf ein Fehlen der Taufe verweisen (Art. 16 § 3 *Normae*)

⁹ Schon der „erste Beitrag in deutscher Sprache zum Thema Recht, Musik und Literatur“ (SCHMITZ-SCHOLEMANN, C., Im Namen der Robe – das Bild des Richters in Oper und Literatur: Weber, H. [Hrsg.], Literatur, Recht und Musik. Tagung im Nordkolleg Rendsburg vom 16. bis 18. September 2005. (Forum Juristische Zeitgeschichte 17), Berlin 2007, 11-47, hier 13) – die Atze-Sprüche des WALTHER VON DER VOGELWEIDE († um 1230) – berührt das Problem des Beweises einer negativen Tatsache: „ich swer mit beiden handen, / daz si sich *nicht* erkanden, / ist ieman der mir stabe?“ (zitiert nach ebd., 12, unser Kursiv).

¹⁰ Vgl. PIUS XII., Allocutio ad Praelatos Auditores ceterosque Officiales et Administros Tribunalis S. Romanae Rotae necnon eiusdem Tribunalis Advocatos et procuratores, 1.10.1942: AAS 34 (1942) 338-343, bes. Nr. 5: „Primieramente deve in tutti i casi accertarsi, se si abbia in realtà una certezza morale oggettiva, se cioè sia escluso ogni ragionevole dubbio circa la verità.“

¹¹ Nur am Rande hingewiesen sei hier auf die Normierung der Bewertung der Parteiaussagen im Ehenichtigkeitsverfahren gemäß c. 1678 § 1 CIC nach FRANZISKUS' Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*, 15.8.2015: OssRom (2015) 9.9.2015, 3-4.

- c) der Nichtvollzug der Ehe nach der eventuellen Taufe beider Parteien (Art. 17 § 1 *Normae*)
- d) die Ursache des Scheiterns der Ehe (Art. 18 § 2 *Normae*; vgl. Art. 4, 2° *Normae*)
- e) eventuelle Kinder und weitergehende Bemühungen um deren religiöse Erziehung (Art. 20 § 1 *Normae*)
- f) eventuelle Verpflichtungen moralischer oder zivilrechtlicher Art gegenüber der aufgerufenen Partei und/oder gemeinsamen Kindern (Art. 20 § 2 *Normae*)
- g) der aktuelle Personenstand der aufgerufenen Partei (Art. 18 § 2 *Normae*)
- h) die Möglichkeit der Wiederherstellung des ehelichen Lebens (Art. 4, 1° *Normae*)

Aus den Parteien- und Zeugenaussagen soll demnach ein umfassendes Gesamtbild von Taufstatus und Verlauf der Beziehung entstehen.

2. Nachforschungen in den Taufbüchern (Art. 16 § 4 *Normae*)

3. Trauungsprotokoll (Art. 16 § 5 *Normae*), sofern es sich um eine kanonische Eheschließung gehandelt hat.

Aber auch weitere Beweiselemente können dazu dienen, die Behauptung der fehlenden Taufe zu stützen. So werden den diözesanen Akten bisweilen auch Dokumente, in denen die Zugehörigkeit zu nichtchristlichen Religionen zum Ausdruck kommt, Bilder von nichtchristlichen Initiationsriten oder ähnliche Materialien beigelegt.

1.2. Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche seitens mindestens eines der künftigen Partner

Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche ist jenes Element, in dem die Zuständigkeit der Kirche für das Verfahren gründet: Ziel ist ja der *favor fidei*, also die Förderung des katholischen Glaubens.

In der Regel wird dieser Beweis auf der Dokumentenebene zu führen sein (vgl. Art. 22 § 2 *Normae*), ersatzweise kann der Untersuchungsrichter auch c. 876 CIC anwenden.

Eine Ausnahme zu dieser Notwendigkeit der Taufe stellt die Beteiligung eines Taufwerbers dar, insofern vielfach eine bevorstehende Taufe Anlass für die Bitte um Lösung des Ehebandes ist. Die Bestätigung des Standes als Taufbewerber wird hier sinnvollerweise in die kirchenamtliche Stellungnahme über die Glaubenspraxis der künftigen Partner (vgl. Art. 22 § 1 *Normae*) einfließen. Auch in einem solchen Fall ist aber im Anschluss an die Gewährung des päpstlichen Gnadenerweises die Taufe in der Regel *vor* der Eheschließung anzusetzen (vgl. Art. 8 *Normae*).

Im Fall einer Taufe (oder Konversion) sind auch die näheren Gründe für diesen Entschluss zu erfragen (vgl. Art. 21 *Normae*); es soll so auch die Ernsthaftigkeit der Entscheidung belegt werden, wie Art. 7 § 3 *Normae* zum Ausdruck bringt.

1.3. Das Verbot serieller Verfahren in favorem fidei (Art. 6 *Normae*)

Art. 6 *Normae* legt fest:

Wurde eine Ehe geschlossen oder gültig gemacht, nachdem schon die Auflösung einer früheren Ehe zu Gunsten des Glaubens (*in favorem fidei*) erlangt wurde, so kann man zur Auflösung dieser Ehe keine Erhebungen mehr durchführen und sie auch der Glaubenskongregation nicht mehr zur Prüfung vorlegen.

Dieses Verbot betrifft nur *serielle* Kombinationen von Auflösungen zugunsten des Glaubens, also die Auflösung einer Ehe, die bereits unter Auflösung *in favorem fidei* einer früheren Ehe geschlossen wurde. So wird der Ausnahmecharakter der gewährten Dispens deutlich.

Möglich bleibt dagegen eine *parallele* Kombination von Auflösungen: Ohne weiteres können also zwei Personen um Auflösung ihrer jeweiligen früheren nichtsakramentale Ehe ansuchen, um miteinander eine kanonische Ehe einzugehen.

1.4. Das Verbot serieller Gewährung der Dispens von der Religionsverschiedenheit („doppio DC“, Art. 7 *Normae*)

In § 1 und § 2 des Art. 7 *Normae* wird verfügt:

§ 1 – Die Bittschrift um Auflösung des Bandes einer nicht-sakramentalen Ehe, die mit Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit eingegangen wurde, kann dem Papst vorgelegt werden, wenn die katholische Partei eine neue Ehe mit einer getauften Person eingehen will.

§ 2 – In der gleichen Situation kann die Bittschrift dem Papst vorgelegt werden, wenn die nichtgetauften Partei die Taufe empfangen und die neue Ehe mit einem getauften Partner eingehen will.

Die beiden Fallkonstellationen des Art. 7 *Normae* werden in der Kongregation für die Glaubenslehre mit dem Stichwort „doppio DC“ beschrieben: Die zwei Paragraphen lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass eine nichtsakramentale Ehe, die mit Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit (*disparitas cultus*, DC) geschlossen wurde, nur dann zur Auflösung *in favorem fidei* vorgelegt werden, wenn für die angestrebte Ehe nicht neuerlich eine Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit gewährt werden müsste, wenn also entweder

- a) der katholische Partner aus der ersten Ehe nun eine getauften Person heiraten will (§ 1) oder

- b) der ungetaufte Partner aus der ersten Ehe nun nach Empfang der Taufe einen getauften Partner heiraten will (§ 2).

Die Kongregation für die Glaubenslehre begründet diese Vorschrift (nämlich in ihrem negativen Antwortschreiben, falls ein solcher Fall doch vorgelegt werden sollte) in der Regel mit dem Hinweis: *vitandum novum matrimonium pariter solubile*¹².

1.5. Wiederherstellbarkeit der Ehe und Verantwortung für deren Scheitern (Art. 4 Normae)

Das Bestreben um Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft (Art. 4, 1° Normae) ist Ausdruck des *favor*, den eine bestehende Ehe in der kirchlichen Ordnung genießt. In der Praxis wird eine Wiederherstellbarkeit der gescheiterten Ehe jedoch meist schon insofern auszuschließen sein, als ja in den meisten Fällen zusammen mit dem Ansuchen um Eheauflösung bereits ein neuer Partner präsentiert wird.

Die Frage nach der Verantwortung für das Scheitern der Ehe (Art. 4, 2° Normae) ist in vielen Fällen nicht bis ins Letzte zu beantworten. Die Dritte Partei betreffend kann allerdings oft schon aus dem Zeitpunkt des Kennenlernens auf ein Nichtverschulden geschlossen werden. In jedem Fall soll durch die Vorschrift des Art. 4, 2° Normae der Eindruck vermieden werden, die Kirche würde hier über unverantwortliches Eheverhalten hinwegsehen und zugunsten einer Zweitehe ihrer Gläubigen von grundlegenden Moralvorstellungen abgehen.

2. Formalia im *favor-fidei*-Verfahren

2.1. Parteien- und Zeugenbefragung

Was die Form der Zeugenbefragungen angeht, sei hier nur kurz auf Art. 14 und Art. 15 § 1 Normae verwiesen; dort werden mehrere Elemente angeführt:

¹² Der neuerlichen Auflösung einer durch eine *dissolutio in favorem fidei* entstehenden Ehe stünde in der Folge auch schon das weiter oben bereits besprochene Verbot serieller Auflösungen *in favorem fidei* (vgl. Art. 6 Normae) entgegen.

Zu dem in Art. 7 Normae behandelten Sachverhalt ist zu beobachten, dass eine Konstellation trotz des offensichtlich erscheinenden *favor fidei* durch die Normen von 2001 nicht gefördert wird, nämlich der *favor* auf Seiten eines Ungetauften, der in erster Ehe mit einem Katholiken verheiratet war und nun seinerseits in der katholischen Kirche die Taufe empfangen will sowie gleichzeitig die Konvalidierung seiner inzwischen bestehenden zweiten Zivilehe mit einem weiterhin ungetauft bleibenden Partner anstrebt: Dem widerspricht ausdrücklich Art. 7 § 2 Normae, der im Fall der Bekehrung der ungetauften Partei ausdrücklich einen *getauften* Partner zur Voraussetzung macht.

1. Die Befragung wird vom Untersuchungs- oder Vernehmungsrichter in Anwesenheit des Notars durchgeführt; der Ehebandverteidiger ist zu laden (Art. 14 § 1 *Normae*).
2. Die Aussage erfolgt in der Regel unter Eid (Art. 14 § 2 *Normae*).
3. Die Befragung basiert auf einem Fragenkatalog, der vorab vom Untersuchungsrichter oder auch vom Ehebandverteidiger zusammengestellt wurde; wo es sich im Lauf der Einvernahme als notwendig erweist, kann der Untersuchungs-/Vernehmungsrichter weitere Fragen hinzufügen (Art. 14 § 3 *Normae*).

Solche Zusatzfragen sind vor allem dann angebracht, wenn in der Beantwortung einer Frage wesentliche Details offen bleiben oder aber auch sich unerwartet neue Fragen oder Umstände auf tun, deren Klärung zur Beurteilung der Gesamtsituation hilfreich ist.

4. Über die Befragung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Befragte, der Untersuchungs-/Vernehmungsrichter sowie der Notar unterzeichnen (Art. 14 § 4 *Normae*).

Dieses Protokoll muss die Einvernahme nicht notwendigerweise wörtlich wiedergeben, soll aber gleichzeitig auch nicht zu knapp sein. Letztlich sollen durch ein gutes Mittelmaß an Ausführlichkeit die wesentlichen Aussagen aus der Vernehmung im Protokoll aufscheinen.

5. Weigert sich eine Partei oder ein Zeuge, vor Gericht zu erscheinen, oder ist das aufgrund der Umstände unmöglich, kann die Befragung auf eine andere angemessene Art durchgeführt werden, wenn nur die Authentizität der Aussagen ausreichend sichergestellt ist (vgl. Art. 15 § 1 *Normae*; Nr. 7 *Erläuterungen*).

Durch Art. 15 § 2 *Normae* wird die Prozessabwesenheit auch der aufgerufenen Partei geregelt. Insofern gerade der aufgerufenen Partei grundsätzlich ein Recht auf Beteiligung am Verfahren zukommt (vgl. Art. 12 § 2 *Normae*), ist sie nach Möglichkeit zu laden und zu hören,¹³ eine eventuelle Nichtbeteiligung ist nach Maßgabe des Rechts zu erklären und diese Erklärung den Akten beizufügen.

Die Normen von 2001 regeln nur den abschließenden Schritt der Aufnahme der Erklärung der Prozessabwesenheit in die Akten. Bezüglich der Voraussetzungen für diese Erklärung ist daher auf die analogen Regelungen des gerichtlichen Verfahrens zurückzugreifen, konkret also auf c. 1592 CIC bzw. Art. 132 DC sowie gegebenenfalls auf Art. 138 DC. Die genannten Regelungen kennen drei legitime Gründe für die Ausfertigung einer Abwesenheitserklärung: Die Partei

¹³ Vgl. schon SENECA, L.A., *Medea*, 2, 2, 199-200: „Qui statuit aliquid parte inaudita altera, aequum licet statuerit, haud aequus fuit.“; AUGUSTINUS, A., *De duabus animabus*, *Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum* 25/1, 22: „Audi partem alteram“.

verweigert die Beteiligung, die Partei *kann* sich nicht beteiligen oder die Partei ist *unauffindbar*. In begründeten Fällen kann auch eine *moralische Unmöglichkeit der Ladung* (z.B. aufgrund einer dadurch entstehenden Gefährdung von Leib und Leben der antragstellenden Partei) eine Abwesenheitserklärung der aufgerufenen Partei rechtfertigen. Wird hingegen die Frage aufgeworfen, ob eine Nichtbefragung der Partei auch aus rein *prozessökonomischen* Gründen gerechtfertigt sein kann, so bewertet die Kongregation für die Glaubenslehre das Recht dieser Partei auf eine volle Teilnahme am Verfahren in der Regel höher.

Den Akten des Verfahrens, die der Kongregation vorgelegt werden, ist schließlich nicht nur die Dokumentation der faktischen Vorgänge rund um die Abwesenheit der aufgerufenen Partei, sondern (auch) die formale Erklärung der Abwesenheit beizufügen.

2.2. Dokumente

Die Befragungen von Parteien und Zeugen sind durch urkundliche Beweiselemente zu ergänzen. Neben dem Ergebnis der Nachforschungen in den Taufbüchern (Art. 16 § 4 *Normae*) und dem Trauungsprotokoll (Art. 16 § 5 *Normae*) nennen die Normen weiters:

1. Taufscheine der Parteien und gegebenenfalls Bescheinigung über die Konversion (Art. 22 § 2 *Normae*), wobei es im Sinne einer Dokumentation des aktuellen Personenstandes sinnvoll ist, wenn es sich dabei um *rezente* Ausfertigungen handelt.
2. Scheidungsurteil der Parteien: Art. 19 § 1 *Normae* verlangt nicht ausdrücklich die Übersendung auch des Trauscheines, was aber zur Vervollständigung der Dokumentation in der Praxis meist so gehandhabt und von der Kongregation gerne angenommen wird.
3. Sowohl zivile als auch kirchliche Dokumentation eventueller weiterer Eheschließungen der künftigen Partner, also Scheidungsurteile und kirchliche Nichtigkeits- /Nichtbestandserklärungen bzw. auch Sterbeurkunden (Art. 19 § 2 *Normae*).

Auch hier wird die Beifügung der Trauscheine von den Normen nicht ausdrücklich verlangt, in der Regel aber so gehandhabt.

4. Wird die Auflösung angestrebt, um die neue Ehe mit einem nichtkatholischen Partner zu schließen oder zu konvalidieren, sind die Kautelen zu unterzeichnen (vgl. Art. 5 *Normae*).

Diese Versprechen der Partner sind verbindlicher formuliert als im Fall einer regulären Mischehe (vgl. c. 1125, 1° und 2° CIC): Beim Ansuchen um Eheauflösung *in favorem fidei* handelt es sich ja ausdrücklich um einen Gnaden-

erweis zugunsten des katholischen Glaubens (und somit nicht nur um eine Ausübung des Rechts auf Eheschließung, vgl. c. 1058 CIC)¹⁴.

5. Falls bereits eine neue Eheschließung versucht wurde, ist die entsprechende Urkunde vorzulegen (vgl. Art 12 § 1 *Normae*).

2.3. Verfahrensschritte ex officio

2.3.1. Die Bestellung der diözesanen Kommission (Art. 11 *Normae*)

Die Untersuchung in *favor-fidei*-Verfahren ist grundsätzlich dem Bischof anvertraut, der dabei von Notar und Bandverteidiger unterstützt wird; der Bischof kann sich aber (und tut dies meist auch) eines Untersuchungsrichters bedienen (Art. 11 § 1 *Normae*). Untersuchungsrichter wie auch Bandverteidiger und Notar sind zum Eingang des Verfahrens zu ernennen¹⁵ und die Urkunde den Akten beizufügen (Art. 11 § 2 *Normae*).

Möglich ist auch eine allgemeine und dauerhafte Ernennung in diese Aufgaben. In einigen Diözesen hat der Bischof die Vollmacht zur Ernennung delegiert, z.B. an den Gerichtsvikar. In solchen Fällen ist das Dekret über diese Delegation ebenfalls den jeweiligen Akten anzuschließen.

In manchen Fällen mag die zusätzliche Einbindung eines Vernehmungsrichters oder Beauftragten für einzelne oder mehrere Einvernahmen sinnvoll sein¹⁶. Da-

14 Zu diesem Unterschied vgl. näher PILAT, Z., Rilevanza giuridica delle interpellazioni e delle cauzioni nello scioglimento del matrimonio. (Tesi Gregoriana – Serie Diritto Canonico 79) Roma 2007, bes. 229-230; GRAULICH, M., Le garanzie o „cauzioni“ nel contesto del matrimonio misto e dello scioglimento del matrimonio *in favorem fidei*: Pudumai Doss, J. / Graulich, M. (Hrsg.), Iustitiam et Iudicium facere. (FS S. ARDITO). (Questioni di Diritto Canonico 7) Roma 2011, 165-188, bes. 180-184.

15 KOWAL, J., Le Norme per lo scioglimento del matrimonio *in favorem fidei*. Parte procedurale: Periodica 93 (2004) 265-325, hier 275, weist darauf hin, dass die Ernannten in Art. 11 § 1 *Normae* als *personae* und nicht mehr als *viri ecclesiastici* beschrieben werden.

16 Vgl. hierzu FRANZISKUS, Grußworte an eine Gruppe von Teilnehmern an dem vom Gericht der Römischen Rota veranstalteten Kurs „super ratum“, 5.11. 2014: OssRom (dt.) (2014) 14.11.2014, 3:

„Ein Beispiel: Das interdiözesane Kirchengenicht von Buenos Aires, das glaube ich in erster Instanz 15 Diözesen umfasst, ich erinnere mich nicht genau. Ich glaube bis in die am weitesten entfernte Diözese sind es 240 Kilometer... Das geht nicht. Es ist unmöglich, sich vorzustellen, dass einfache, gewöhnliche Menschen zum Gericht kommen: Sie müssen eine Reise machen, sie müssen Arbeitstage verlieren, auch das Einkommen... viele Dinge...“

Einen weiteren Blick auf die diesbezüglichen Herausforderungen in der Gerichtspraxis wachsender, junger Kirchen bietet COLOMBO, G. M., Un’esperienza d’Africa. La *Digni-*

bei sind die Regelungen über Vernehmungsrichter im gerichtlichen Verfahren analog anzuwenden (vgl. c. 1428 CIC; Artt. 50-51 DC); auch diese Ernennung ist in den Akten zu dokumentieren.

2.3.2. Der Bericht des Ortpfarrers (Artt. 21 § 2 und 22 § 1 Normae)

Ausdrücklich auf den Pfarrer nimmt Art. 21 § 2 *Normae* Bezug, wenn dessen Zeugnis über die Gründe für die Taufe und über die Integrität der Parteien verlangt wird – offensichtlich ist hier vor allem an die Situation einer Taufe im Erwachsenenalter sowie möglicherweise in zeitlicher Nähe zum *favor-fidei*-Verfahren gedacht. Aber auch der Bericht über die religiöse Praxis der neuen Partner wird, auch wenn dies in Art. 22 § 1 *Normae* nicht explizit verlangt wird, in der Regel sinnvollerweise vom Ortpfarrer erstellt werden.

Der Bericht gemäß Art. 22 § 1 *Normae* umfasst Informationen über *beide* Partner: Auch wenn einer der neuen Partner nicht katholisch ist, ist dessen Einstellung zur katholischen Praxis des anderen Partners sowie eine eventuelle Beteiligung an derselben ja durchaus verfahrensrelevant. Wenn eine oder beide Parteien sich auf dem Weg des Katechumenats oder der Konversion befinden, ist auch das im Bericht zu erwähnen.

2.3.3. Der Bericht des Untersuchungsrichters (Art. 23 Normae)

Vor der Weitergabe der Akten an den Ehebandverteidiger erstellt der Untersuchungsrichter seinen Abschlussbericht. Für die Kongregation für die Glaubenslehre stellt dieser Bericht besonders dann eine wesentliche Hilfe dar, wenn er nicht nur die Sach- und Beweislage zusammenfassend darstellt, sondern auch allfällige Besonderheiten im Verfahrenslauf erwähnt und begründet, wenn also bestimmte Verfahrensschritte aus praktischen Gründen nicht durchführbar waren etc.: Die Kongregation ist dann nicht auf Vermutungen oder das Verfahren verzögernde Rückfragen angewiesen, sondern kann die Entscheidungen des Untersuchungsrichters begründet nachvollziehen.

tas connubii alla prova in una realtà di Chiesa giovane: Periodica 104 (2015) 545-562, hier 552, Anm. 5:

„Ascoltare un teste o una parte ha significato, nella realtà africana, che il parroco, o un altro sacerdote, nominato uditore *ad actum*, facesse ripetuti e a volte difficili spostamenti nell'entroterra del Paese, per raggiungere villaggi lontani e non sufficientemente collegati da mezzi di comunicazione, nella speranza di trovare in loco la persona desiderata. In alcune cause, in cui si trattava della parte convenuta o di un teste importante per la soluzione della causa, ciò ha significato diversi mesi di attesa. La collaborazione dei sacerdoti è risultata molto preziosa, anche a costo di notevoli sacrifici in termini di tempo e mezzi.“

2.3.4. Die Einwendungen des Ehebandverteidigers (Art. 23 Normae)

Etwas abweichend vom Ehenichtigkeitsprozess ist dem Ehebandverteidiger im Auflösungsverfahren nicht die Argumentation für die Gültigkeit der Ehe aufgetragen, sondern vielmehr die Anführung jener Gründe, die gegen eine Auflösung sprechen. Konkret betrifft dies vor allem die fehlende moralische Gewissheit über die behauptete Nichttaufe, aber auch die Nichterfüllung sonstiger notwendiger Bedingungen bzw. Rechtsvorschriften.

2.3.5. Das Votum des Bischofs (Art. 24 Normae)

Mit seinem Votum kommt der Bischof seiner Hirtenaufgabe in der ihm anvertrauten Teilkirche und konkret seiner Zuständigkeit für die *favor-fidei*-Verfahren nach, auch wenn er in den meisten Fällen die konkreten Untersuchungen nicht persönlich geführt hat.

Dementsprechend hat das bischöfliche Votum auch einen anderen Schwerpunkt als der Bericht des Untersuchungsrichters: Der Letztere ist vor allem Bericht über prozeduralen Verlauf und inhaltliche Erkenntnisse aus dem Verfahren, das Votum des Bischofs dagegen zielt neben berichtenden Elementen stark auf eine Bewertung der pastoralen Angemessenheit der Gewährung der Eheauflösung zugunsten des Glaubens ab.

Ausdrücklich nennt Art. 24 *Normae* folgende Teilelemente des Votums:

- Erfüllung der notwendigen Bedingungen
- Vorliegen der Kauttionen im Fall einer Mischehe
- Bericht, ob unter den neuen Partnern bereits eine Eheschließung versucht oder ein Zusammenleben aufgenommen wurde
- Gründe, die für die Gewährung der Auflösung sprechen

Im Umkehrschluss aus Art. 9 *Normae* ist darüber hinaus auch ein Hinweis darauf angemessen, dass aus der Auflösung der Ehe kein Ärgernis zu erwarten ist.

2.3.6. Die Zusammenstellung, Authentifizierung und Übersendung der Akten

In der Handreichung „Erläuterungen zu dokumentarischen und prozeduralen Aspekten der *in-favorem-fidei*-Verfahren“¹⁷ empfiehlt die Kongregation für die Glaubenslehre folgende Gliederung der Akten:

¹⁷ Diese Handreichung wurde von der Kongregation für die Glaubenslehre im Jahr 2002 herausgegeben (vgl. KOWAL, J., *Le norme per lo scioglimento del matrimonio in favorem fidei*. Parte procedurale: *Periodica* 93 [2004] 265-325, hier 269, Anm. 10, mit Verweis auf L'Attività della Santa Sede, 2002, 691). Der Text des Dokuments wurde in italienischer Sprache veröffentlicht: *Periodica* 93 (2004) 320-325; englisch in *Roman Replies and CLSA Advisory Opinions* 20 (2004) 65-69; deutsche Übersetzung vgl. unten, Anhang II.

1. Summarium
2. Bittschrift
3. Bestellung der Kommission
4. Aussagen des Bittstellers und der aufgerufenen Partei
5. Einschlägige Dokumente und Nachforschungen in den Taufbüchern
6. Zeugenaussagen
7. Aussage der Dritten Partei und diesbezügliche Dokumente
8. Schreiben bezüglich der religiösen Praxis der Parteien
9. Bericht des Untersuchungsrichters
10. Stellungnahme des Bandverteidigers
11. Votum des Bischofs
12. Beglaubigung der Akten
13. Inhaltsverzeichnis

Für die abschließende Übersendung an die Kongregation für die Glaubenslehre sind drei vollständige Kopien der Akten zu erstellen (vgl. Artt. 13 § 2 und 25 § 1 *Normae*)¹⁸. Bei späteren Aktenergänzungen ist, soweit nicht ausdrücklich anders verlangt, die Übersendung *eines* Exemplars ausreichend.

Art. 25 § 1 *Normae* verlangt ferner, die Akten seien *typographice transcripta* zu übermitteln: Im Studium der Akten stellen handschriftliche Passagen (z.B. in schriftlichen Aussagen durch Zeugen gemäß Art. 15 § 1 *Normae*) eine deutliche Erschwernis vor allem für jene Mitarbeiter dar, deren Muttersprache nicht die Sprache der Akten ist.

Gemäß Art. 13 § 1 *Normae* sind Dokumente entweder im Original zu den Akten zu geben, oder aber die Authentizität der Kopie ist durch den Notar zu bestätigen. Abschließend ist das gesamte Aktenkonvolut vom Notar zu authentifizieren (Art. 13 § 2 *Normae*): Dieser nummeriert die Seiten und versieht sie mit einem Echtheitszeichen (vgl. c. 1472 § 2 CIC). Auch werden die Seiten derart miteinander verbunden, dass ein nachträgliches Austauschen einzelner Seiten ausgeschlossen ist. Darüber hinaus wird die Authentizität der Akten in einem abschließenden Dokument – unter Angabe der Gesamtseitenzahl – festgehalten.

Weiter ist den Akten nach Art. 25 § 1 *Normae* ein *Index* (Inhaltsverzeichnis) anzuschließen sowie ein *Summarium* beizufügen. Für dieses *Summarium* bietet

¹⁸ Hier unterscheidet sich die Vorgehensweise der Ehesektion vom Vorgehen der Disziplinarsektion in Fällen von *delicta graviora*, wo nämlich nur *ein* Exemplar der Akten an die Kongregation zu übersenden ist.

die Kongregation für die Glaubenslehre eine Vorlage an,¹⁹ deren Verwendung auch zur Überprüfung der Vollständigkeit der Akten vor der Übersendung hilfreich sein kann.

II. DIE RÖMISCHE PHASE DES VERFAHRENS

Die Behandlung der *favor-fidei*-Verfahren ist der Kongregation für die Glaubenslehre,²⁰ konkret deren Ehesektion (*Ufficio Matrimoniale*),²¹ anvertraut. Diese Sektion besteht aktuell aus drei Mitarbeitern (zwei Priester und eine Laiin) und bedient sich in ihrer Tätigkeit zusätzlich externer kirchenrechtlicher Experten im Rahmen einer „Speziellen Kommission für die Fälle von Eheauflösung ‚in favorem fidei‘“²².

Nach dem Einlangen der Akten geht der Diözese durch die Ehesektion über Mail eine Empfangsbestätigung zu, mit der gleichzeitig die Protokollnummer des Falles bekanntgegeben wird²³. Die Unterlagen werden sodann einem Ehebandverteidiger aus dem Kreis der Kommissare zur Stellungnahme vorgelegt und anschließend drei Mitgliedern der „Speziellen Kommission“ zur Erstellung eines gemeinsamen Votums übergeben.

In der Regel wird auf Basis dieses Votums dann entweder eine Entscheidung prozeduraler Art direkt der Diözese mitgeteilt oder aber der Fall dem Heiligen

19 Vgl. Anhang III. Dieses Formular ist – wie auch das Formular für die Kautelen nach Art. 5 *Normae* und die Normen von 2001 selbst – über die Homepage der Kongregation für die Glaubenslehre (<http://www.doctrinafidei.va>) in mehreren Sprachen zugänglich.

20 Vgl. Art. 53 *Pastor bonus*.

21 Vgl. Art. 10, 3° Regolamento proprio della Congregazione per la Dottrina della Fede, 22.10.1995: „L’Ufficio Matrimoniale si occupa di quanto concerne il ‚privilegium fidei‘. Si interessa delle cause di scioglimento di matrimonio ‚in favorem fidei‘ e, conseguentemente, dei dubbi circa la validità del battesimo e, d’intesa con l’Ufficio Dottrinale, di altri aspetti del vincolo matrimoniale legati alla validità del Sacramento.“

22 Vgl. Art. 33 Regolamento proprio della Congregazione per la Dottrina della Fede, 22.10.1995: „§ 1. I Commissari, quale corpo permanente di collaboratori, danno la loro assistenza nella trattazione delle cause di scioglimento di matrimonio ‚in favorem fidei‘. – § 2. Vengono nominato con biglietto del Prefetto, udito il parere del Segretario, del Sottosegretario e del Capo Ufficio.“

Zur Besetzung dieser „Commissione Speciale per la Trattazione delle Cause di Scioglimento di Matrimonio ‚in favorem fidei‘“ vgl. auch das jeweilige Päpstliche Jahrbuch, z.B. *Annuario Pontificio* per l’anno 2016. Città del Vaticano 2016, 1155-1156.

23 Wo dieser Kommunikationsschritt noch nicht über Mail erfolgt, ist die Ehesektion der Kongregation für die Glaubenslehre für die Mitteilung einer allgemeinen (d.h. möglichst nicht personalisierten) Mailadresse des Diözesangerichts oder der Abteilung für Rechtsangelegenheiten an die Adresse infavoremfidei@cfaiith.va dankbar.

Vater zur Entscheidung über die Auflösung der Ehe präsentiert²⁴. Im letzteren Fall wird die betreffende Ehesache dem Papst in den regulären Audienzen für die Oberen der Kongregation für die Glaubenslehre – in der Regel also durch den Präfekten²⁵ – vorgelegt²⁶ und die abschließende Entscheidung danach durch ein Reskript der Kongregation den Diözesen bekanntgegeben.

III. DIE ENTSCHEIDUNG UND IHRE UMSETZUNG

1. Die Entscheidung

Die Kongregation für die Glaubenslehre kommuniziert in Ehesachen folgende Entscheidungen:

pro gratia

Die Ehesache wurde mit Zustimmung der Oberen der Kongregation dem Heiligen Vater vorgelegt und von diesem positiv entschieden. Die Diözese wird unmittelbar nach der Entscheidung über Mail vorinformiert, einige Tage später wird die schriftliche Ausfertigung des Reskripts versandt.

detur documentum libertatis

Die betreffende Ehe ist *entweder* nichtig (wobei jedoch ihre Nichtigkeit nicht mit der notwendigen moralischen Gewissheit bewiesen werden konnte) *oder* zugunsten des Glaubens auflösbar (*aut-aut*),²⁷ ein derartiger positiver Zweifel an

24 Die in SABBARESE, L., La procedura per lo scioglimento del matrimonio *in favorem fidei*: Gruppo Italiano Docenti di Diritto Canonico (Hrsg.), Il diritto nel mistero della Chiesa. IV. Prassi amministrativa e procedure speciali. Città del Vaticano 2014, 225-253, hier 248, angesprochene Behandlung von Fällen durch *Congressus* oder *Consulta* erweist sich in den seltensten Fällen als notwendig.

25 Vgl. Art. 16 § 2 Regolamento proprio della Congregazione per la Dottrina della Fede, 22.10.1995: „Di norma spetta al Cardinale Prefetto sottoporre al Sommo Pontefice le decisioni [...] delle Commissioni dell'Ufficio Matrimoniale.“

26 Vgl. Art. 77 § 2 Regolamento proprio della Congregazione per la Dottrina della Fede, 22.10.1995: „Lo stesso [d.i. die Vorlage in Audienz beim Papst durch den Präfekten oder Sekretär, Anm. d. Verf.] faranno circa le decisioni delle Commissioni dell'Ufficio Matrimoniale per il ‚privilegium fidei‘ ...“

27 Diese Möglichkeit kann zum Beispiel dann Anwendung finden, wenn eine Vorehe auf Seiten der aufgerufenen Partei vom Hörensagen bekannt ist, das daraus resultierende Eehindernis des bestehenden Ehebandes aber aufgrund der Nichtbeteiligung der aufgerufenen Partei nicht bewiesen werden kann.

der Gültigkeit der Ehe wird bei der Vorlage an den Hl. Vater eigens erwähnt (vgl. Art. 10 *Normae*). Ohne die Frage nach der rechtlichen Grundlage des *status liber* dann ausdrücklich zu entscheiden, hält das abschließende Reskript somit in allgemeinerer Formulierung die Freiheit des Bittstellers zur Eheschließung fest.²⁸

negative

Das Ansuchen des Bittstellers war aufgrund fehlender moralischer Gewissheit über die Nichttaufe oder aufgrund einer anderen der abschließenden Bedingungen abzuweisen. Die Begründung wird im Schreiben der Kongregation mitgeteilt.

dilata et compleantur acta

Das Ansuchen ist nicht notwendigerweise abzuweisen, für die Vorlage zur abschließenden Entscheidung ist jedoch eine Aktenergänzung – die im Schreiben der Kongregation näher erläutert wird – vorzunehmen.

bonum habet fundamentum

Das Ansuchen wurde ohne Angaben über eine dritte Partei eingereicht. Die Kongregation stellt daher nur das Vorliegen der notwendigen Bedingungen fest, die Ehesache kann aber erst nach der Präsentation einer dritten Partei zur abschließenden Entscheidung über eine Auflösung vorgelegt werden.

2. Die Umsetzung der Entscheidung

In den beiden erstgenannten Fällen werden auf der Rückseite des Reskripts zur Bekanntgabe der Entscheidung über die Auflösung der Ehe bzw. den *status liber* des Bittstellers nähere Ausführungsbestimmungen vermerkt:

- Sind aus der aufgelösten Ehe Kinder hervorgegangen, hat ein katholischer Bittsteller nach Möglichkeit für deren religiöse Erziehung Sorge zu tragen.

Vgl. SACRA CONGREGATIO SANTI OFFICII, Clevelanden., 16.6.1945, Prot. N. 89/45M; WOLF, L. A., Aut-Aut Causae. Freedom to Marry Established in Complex Cases Involving a Doubt and a Dilemma: The Jurist 6 (1946) 344-377, hier 370-373, bes. 373 = Leges Ecclesiae II, Nr. 1835; engl.: Canon Law Digest III, 481-482.

²⁸ ABATE, A. M., Lo scioglimento del vincolo coniugale nella giurisprudenza ecclesiastica. Napoli 1972⁴, 188-194, bes. 192.

- Wird eine Ehe mit einem Nichtkatholiken angestrebt, wird die entsprechende Dispens gemäß c. 1086 CIC bzw. die Erlaubnis gemäß c. 1125 CIC gewährt.
- In einem solchen Fall ist der katholische Partner stets aufgerufen, *precibus et exemplo* auf die Bekehrung des nichtkatholischen Partners hinzuwirken.
- Hat eine katholische Partei, die die kanonische Ehe anstrebt, mit dem neuen Partner bereits das Zusammenleben aufgenommen oder wurde eine nicht-katholische Eheschließung versucht, ist die betreffende Partei mit einer angemessenen Buße zu belegen. Die Gestaltung der Buße ist den teilkirchlichen Autoritäten anvertraut²⁹.
- Die Entscheidung ist auch der aufgerufenen Partei mitzuteilen³⁰.

²⁹ Hier eröffnet sich ein Blick auf konkrete Beispiele der lokalen Gestaltung kirchlicher Bußpraxis im Fall von wiederverheirateten Geschiedenen: Diesbezügliche Überlegungen sind ja auch in die Diskussionen und Dokumente rund um die jüngsten synodalen Vorgänge eingeflossen (vgl. BISCHOFSSYNODE [XIV. ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG], *Instrumentum laboris*, 23.6.2015, Nr. 122-123), ohne dass dort allerdings ausdrücklich auf diese analoge und in den Ehesachen *in favorem fidei* zweifellos legitime Praxis Bezug genommen worden wäre.

³⁰ Aus dieser Bestimmung wird auch deutlich, dass es sich bei der *solutio vinculi matrimonialis in favorem fidei* nicht bloß um eine einseitige Dispens vom Hindernis des bestehenden Ehebandes handelt (vgl. in diese Sinne NOONAN, J. T., *Privilege of the Faith: Divorce or Dispensation?: The Jurist* 65 [2005] 412-420, hier 417), sondern um eine echte Auflösung des Bandes mit beiderseitiger Wirkung.

ABATE, *Lo scioglimento* (s. Anm. 28), 197, zitiert zur Untermauerung dieser These („Una volta che il vincolo coniugale è sciolto, diventano libere ambedue le parti“), ebd., Anm. 6, das Dokument SACRA CONGREGATIO DE PROPAGANDA FIDE, *Instructio*, 16.9.1824, *Collectanea S.C.P.F.*, Nr. 784, ad 1.: „Principium autem iuris communis est: soluta a vinculo coniugali muliere, solutum remanere et virum. Quippe vinculum est inter duo, seu duorum in unum, idcirco libertas unius libertatem infert alterius.“

Gestützt wird dies auch durch einschlägige Antworten der Kongregation für die Glaubenslehre, vgl. SACRA CONGREGATIO SANCTI OFFICII, *Chicagien.*, 21.2.1962, Prot. N. 2036/59M: „[T]he pars conventa who has become a Catholic may without further recourse to the Holy See avail himself of the pontifical favor in order to marry a Catholic...“ und SACRA CONGREGATIO SANCTI OFFICII, *Montereyen.-Fresnen.*, 4.5.1950, Prot. N. 1289/49M; engl.: *Canon Law Digest* III, 488, wonach die katholische aufgerufene Partei nach Gewährung des Gnadenaktes „potereit [*sic*] servatis de iure servandis, novas nuptias inire etiam cum non catholica muliere.“

Die Bekanntgabe der Entscheidung an die aufgerufene Partei kann jedoch in einzelnen begründeten Fällen nach dem Ermessen des Diözesanbischofs auch unterbleiben: „Gratia intellegitur communicanda iuxta prudens iudicium Ordinarii“ (SACRA CONGREGATIO SANCTI OFFICII, *Detroiten.*, 2.7.1962, Prot. N. 2474/61M: *The Jurist* 23 [1963] 117 = *Leges Ecclesiae* III, Nr. 3068 = *Periodica* 79 [1990] 568-569 = ABATE, A. M., *Il matrimonio nella nuova legislazione canonica*. Roma 1985, 305, Anm. 24; durchgehend englisch: *Canon Law Digest* V, 548-549.

Nicht ausdrücklich erwähnt wird die offensichtliche Notwendigkeit, die Entscheidung über die Auflösung der Ehe gegebenenfalls in den jeweiligen pfarrlichen Matrikoneinträgen über die Partei(en) entsprechend zu vermerken.

IV. PRAKTISCHE HINWEISE

Den Abschluss der Ausführungen sollen noch einige Hinweise bilden, die – in Anlehnung an das reguläre *favor-fidei*-Verfahren – in manchem eine Praxis *praeter legem* darstellen.

1. Präsentation eines Falles ohne dritte Partei

Bereits etwas weiter oben wurde die Möglichkeit erwähnt, eine Ehesache bereits als *favor-fidei*-Fall einzureichen, bevor eine konkrete neue Beziehung angestrebt wird.

Dies kann sinnvoll sein, um zum Beispiel Zeugen zeitnah zum Geschehen zu befragen, die sich zu einem späteren Zeitpunkt schwerer erinnern könnten oder eventuell auch nicht mehr zur Verfügung stünden.

Die Akten können in solchen Fällen nach der diözesanen Phase des Verfahrens in der gewohnten Weise an die Kongregation übersandt werden. Der Fall wird dann allerdings nicht dem Papst zur Auflösung präsentiert, sondern die Kongregation stellt nur das Vorliegen der notwendigen Bedingungen fest: *casus bonum fundamentum habet*. In einem zweiten Schritt können die Akten dann seitens des Bischofs durch die Informationen über die dritte Partei ergänzt werden, und der Fall wird, so vervollständigt, unmittelbar zur abschließenden Entscheidung präsentiert³¹.

2. Nachträglicher Wechsel der dritten Partei

Bisweilen wird das Hochzeitsvorhaben, dessentwegen das Auflösungsverfahren durchgeführt wurde, schlussendlich nicht verwirklicht, weil auch die neue Beziehung in der Zwischenzeit gescheitert ist; stattdessen wird die Heirat mit einem anderen Partner angestrebt.

In einem solchen Fall ist die neuerliche Durchführung eines vollständigen *favor-fidei*-Verfahrens nicht notwendig: Die Übermittlung der relevanten Unterlagen

³¹ Vgl. L'Attività della Santa Sede 2001, 707-708: „Benché all'Ufficio sono trasmessi anche casi di scioglimento senza che la parte richiedente abbia intenzione di contrarre un nuovo matrimonio, tuttavia la prassi del Dicastero in questi casi è di raccomandare la grazia solo quando il richiedente ha scelto la parte con cui intende celebrare il futuro matrimonio.“

bezüglich der neuen dritten Partei sowie der üblichen *ex-officio*-Dokumente ist in einem solchen Fall ausreichend, um bei der Kongregation für die Glaubenslehre die Erlaubnis zum Wechsel der dritten Partei zu beantragen³².

3. Anmerkungen zum Hindernis des Ehebandes gemäß c. 643 § 1, 2° CIC und c. 1042, 1° CIC

An die Kongregation für die Glaubenslehre werden in seltenen Fällen auch Ehesachen herangetragen, in denen die Voraussetzungen für die Auflösung einer nichtsakramentalen Ehe *in favorem fidei* gegeben wären, jedoch nicht eine neue Ehe, sondern der Eintritt in ein Institut des geweihten Lebens angestrebt wird³³. In derartigen Fällen wird die Ehesache dem Heiligen Vater nicht zur Auflösung der nichtsakramentalen Ehe vorgelegt, sondern die Kongregation für die Glaubenslehre präsentiert den Fall mit der Bitte um Dispens vom Hindernis des Ehebandes (c. 643 § 1, 2° CIC).

Im Falle des Hindernisses gemäß c. 1042, 1° CIC für den Empfang des Weisakraments geht A. ABATE³⁴ – unter Berufung auf eine Entscheidung der Glaubenskongregation aus dem Jahr 1984³⁵ – von der Zuständigkeit der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung aus. Aus jüngerer Zeit

32 Vgl. KOWAL, J., Lo scioglimento del matrimonio in favorem fidei: Bonnet, P. A. / Gullo, C. (Hrsg.), Diritto matrimoniale canonico. III. La forma, gli effetti, la separazione, la convalida. (Studi Giuridici 63) Città del Vaticano 2005, 447-491, hier 457-458.

Bezüglich des ebd., 457, Anm. 32, angeführten Verweises auf CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI, Vancouverien., 7.11.1981, Prot. N. 1364/80M, Nr. 1: Canon Law Digest IX, 684 = Leges Ecclesiae VI, Nr. 4871, ist festzustellen, dass in jüngeren Fällen vom Wechsel der dritten Partei die Rücksendung des ursprünglichen Rescripts nicht mehr verlangt wird, sondern die Erlaubnis zum Wechsel durch ein ergänzendes Schreiben der Kongregation erteilt wird.

33 Vgl. ABATE, Il matrimonio (s. Anm. 30), 294-295. Für die Dokumentation einer weiteren solchen Entscheidung vgl. auch CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI, Petropolitan. in Insula Longa, 23.6.1982, Prot. N. 273/80M; engl.: Canon Law Digest X, 184-185.

34 ABATE, Il matrimonio (s. Anm. 32), 295, bes. Anm. 19; mit diesem auch SABBARESE, L., Lo scioglimento del matrimonio in favore della fede. La fase diocesana della procedura: Associazione Canonistica Italiana (Hrsg.), Lo scioglimento del matrimoni canonico. (Studi Giuridici 101) Città del Vaticano 2013, 71-94, hier 85.

35 Vgl. CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI, Ialapen., 11.6.1984, Prot. N. 678/82M: „... la Feria IV, avendo costatato che non era praticabile la via del ‚favor fidei‘, ha deciso che sia dato il ‚non ob stare‘ dal punto di vista della competenza di questa Congregazione alla dispensa dall’ ‚impedimentum ligaminis‘ per la quale è competente la S.C. per la Disciplina del Sacramenti...“.

scheinen jedoch auch einzelne Dispenserteilungen aufgrund von Anträgen auf, die an die Kongregation für die Glaubenslehre gerichtet wurden³⁶.

In der diözesanen Phase wird hier analog zum regulären *favor-fidei*-Verfahren vorgegangen; an die Stelle der Präsentation der Dritten Partei tritt die Willenserklärung der Teilkirche bzw. des Institutes, den Kandidaten – unter Voraussetzung der Gewährung der päpstlichen Dispens – unter die Seminaristen bzw. ins Noviziat aufnehmen zu wollen.

Insofern es sich bei diesem Gnadenerweis nicht um eine Auflösung der Ehe handelt, muss der Bittsteller, falls er sein Vorhaben aufgibt und zu einem späteren Zeitpunkt doch eine Heirat angestrebt wird, neuerlich um Auflösung seiner Ehe ansuchen.

4. Verfahrenskosten

Da die Inanspruchnahme der Dienste der kirchlichen Verwaltung nicht an der Frage der Gebühren scheitern darf, kennt die Kongregation für die Glaubenslehre in ihren Ehesachen traditionell eine nach der wirtschaftlichen Lage der verschiedenen Regionen der Welt gestufte Gebührenordnung.

Wo Antragsteller und Diözese für diese Kosten nicht aufkommen können, besteht die Möglichkeit, bei der Kongregation um Reduktion oder Erlass der Verwaltungsgebühren (für Deutschland/Österreich/Schweiz derzeit 375,00 EUR) anzusuchen. Ein derartiges Ansuchen ist in den Akten angemessen zu belegen, wobei ergänzende Erklärungen des Untersuchungsrichters nicht unwesentlich zum besseren Verständnis der finanziellen Gesamtsituation beitragen können.

5. Dringende Fälle

Gelegentlich werden der Kongregation für die Glaubenslehre Ehesachen vorgelegt, die vom Bischof als besonders dringlich beurteilt werden. Gründe für eine derartige Dringlichkeit sind z.B. eine schwere Erkrankung einer der Parteien mit absehbar tödlichem Verlauf. Noch etwas häufiger wird auch eine kirchlich gültige Vorehe einer der Parteien erst kurz vor dem vereinbarten Hochzeitstermin als solche erkannt³⁷.

36 Vgl. CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI, Funesiopolitan., 26.10.1999 und 22.11.2001, Prot. N. 129/99M; Berolinen., 22.11.2003, Prot. N. 498/99M; Valentinien., 12.2.2008, Prot. N. 492/07M.

37 Nochmals wird hier abschließend die große Verantwortung der Seelsorger vor Ort deutlich, deren eherechtliche Grundkenntnisse für den weiteren Verlauf von entscheidender Bedeutung sind!

In der Regel ist die Ehesektion der Kongregation für die Glaubenslehre bemüht, dem Ersuchen des zuständigen Bischofs nachzukommen und die Prüfung des betreffenden Falles nach Möglichkeit vorzuziehen. Gleichzeitig kann die Kongregation für die Glaubenslehre jedoch grundsätzlich keinerlei Garantien (und somit auch keine verbindliche Auskunft) bezüglich der Dauer und des inhaltlichen Ausgangs von Ehesachen geben.

Für die Praxis der Ehesektion hilfreich ist in solchen Ausnahmefällen jedenfalls die deutliche Kennzeichnung des Falles als dringlich (*urgente*) unmittelbar am Titelblatt sowie ein Hinweis auf die Gründe der Dringlichkeit, gegebenenfalls unter Angabe des irrtümlich bereits vereinbarten Trauungstermins, im Begleitschreiben zur Übersendung der Akten des Falles.

6. Kontakt

Für die Arbeiten der Kongregation für die Glaubenslehre erweist es sich als äußerst hilfreich, wenn aus den Akten an geeigneter Stelle die Kontaktdaten (Postadresse, Telefon, Fax, Mail) des zuständigen Gerichts bzw. diözesanen Büros ersichtlich sind.

Die für die Ehesachen *in favorem fidei* zuständigen vatikanischen Stellen sind erreichbar, wie folgt:

CONGREGAZIONE PER LA DOTTRINA DELLA FEDE

Palazzo del Sant'Uffizio

00120 Città del Vaticano

cdf@cfaiith.va

http://www.doctrinafidei.va

Ufficio Matrimoniale

(für inhaltliche Angelegenheiten)

Tel.: +39/06/698-95940

Fax: +39/06/698-82012

Mail: *infavoremfidei@cfaiith.va*

Amministrazione

(für finanzielle Angelegenheiten)

Tel.: +39/06/698-95931

Fax: +39/06/698-85110

Mail: *amministrazione@cfaiith.va*

ANHANG I

Statistik 2014/15

Die Statistik erfasst die im Zeitraum 01.08.2014 bis 31.07.2015 in der Ehesektion eingegangenen Zusendungen. In den angegebenen Zahlen enthalten sind daher neben den eigentlichen Auflösungssachen auch sonstige Anfragen, die – allerdings in statistisch vernachlässigbarer Zahl – an die Ehesektion gerichtet wurden.

| Land | Fälle | % | Fälle | % |
|-----------------------|-------|-------|-------|-------|
| ASIEN | | | 104 | 15,41 |
| <i>Hong Kong</i> | 72 | 10,67 | | |
| <i>Indien</i> | 8 | 1,19 | | |
| <i>Indonesien</i> | 1 | 0,15 | | |
| <i>Malaysia</i> | 2 | 0,30 | | |
| <i>Singapur</i> | 14 | 2,07 | | |
| <i>Taiwan</i> | 7 | 1,04 | | |
| OZEANIEN | | | 33 | 4,89 |
| <i>Australien</i> | 32 | 4,74 | | |
| <i>Neuseeland</i> | 1 | 0,15 | | |
| AFRIKA | | | 3 | 0,44 |
| <i>Mali</i> | 2 | 0,30 | | |
| <i>Mauritius</i> | 1 | 0,15 | | |
| EUROPA | | | 204 | 30,22 |
| <i>Belgien</i> | 3 | 0,44 | | |
| <i>Deutschland</i> | 77 | 11,41 | | |
| <i>Frankreich</i> | 34 | 5,04 | | |
| <i>Großbritannien</i> | 38 | 5,63 | | |
| <i>Irland</i> | 5 | 0,74 | | |
| <i>Italien</i> | 11 | 1,63 | | |
| <i>Kroatien</i> | 2 | 0,30 | | |
| <i>Malta</i> | 4 | 0,59 | | |

| | | | | |
|------------------------------|------------|-------|-----|-------|
| <i>Niederlande</i> | 3 | 0,44 | | |
| <i>Österreich</i> | 2 | 0,30 | | |
| <i>Polen</i> | 2 | 0,30 | | |
| <i>Rumänien</i> | 1 | 0,15 | | |
| <i>Russ. Föderation</i> | 1 | 0,15 | | |
| <i>Spanien</i> | 4 | 0,59 | | |
| <i>Schweiz</i> | 1 | 0,15 | | |
| <i>Tschechische Republik</i> | 16 | 2,37 | | |
| ORIENT | | | 2 | 0,30 |
| <i>Ver. Ar. Emirate</i> | 2 | 0,30 | | |
| LATEINAMERIKA | | | 7 | 1,04 |
| <i>Argentinien</i> | 3 | 0,44 | | |
| <i>Chile</i> | 1 | 0,15 | | |
| <i>Puerto Rico</i> | 2 | 0,30 | | |
| <i>Venezuela</i> | 1 | 0,15 | 322 | 47,70 |
| NORDAMERIKA | | | | |
| <i>Kanada</i> | 67 | 9,93 | | |
| <i>U.S.A.</i> | 255 | 37,78 | | |
| TOTAL | 675 | | | |

ANHANG II

KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE

Erläuterungen zu dokumentarischen und prozessualen Aspekten der „in-favorem-fidei“-Verfahren

1) Der Diözesanbischof

Kompetenz, „in-favorem-Fidei“-Verfahren einzuleiten, besitzen „der Diözesanbischof und die vom Recht ihm Gleichgestellten bzw. der Eparchialbischof“ (Art. 3). Wo der Begriff *Episcopus* an anderer Stelle in den Normen gebraucht wird, ist er im Sinn von Artikel 3 zu verstehen.

Die Normen beabsichtigen, dass Angelegenheiten, die namentlich dem Diözesanbischof zugewiesen werden, nur ihm und den ihm Gleichgestellten zustehen, unter Ausschluss des Generalvikars und des Bischofsvikars, „außer bei Vorliegen eines besonderen Mandates“ (vgl. c. 134 § 3). Wenn der Diözesanbischof dem Generalvikar oder einem Bischofsvikar ein besonderes Mandat, an seiner Statt zu handeln, erteilt hat, muss den Dokumenten stets eine Kopie des gemäß c. 474 vom Diözesanbischof unterzeichneten, ordnungsgemäß datierten und vom Notar beglaubigten Mandates beigelegt werden.

2) Einleitung des Prozesses

Die Einsetzung oder Ernennung des Untersuchungsrichters, des Bandverteidigers und des Notars muss schriftlich gegeben werden, unterzeichnet vom Diözesanbischof, datiert und vom Notar beglaubigt. Sie kann auf Dauer oder Fall für Fall gegeben werden. Da sie den Beginn des Prozesses auf diözesaner Ebene bezeichnet, ist die Kommission einzusetzen, *bevor* irgendeine Aussage entgegengenommen wird oder irgendeine Nachforschung stattfindet.

3) Das Votum

Das Votum des Bischofs ist ebenfalls vom Diözesanbischof zu unterzeichnen. Dieses Dokument, das er aufgrund seiner pastoralen Vollmacht ausstellt, soll seine Meinung zu dem Fall sowie die Gründe für die Befürwortung darlegen. Präzise sollte ausgeführt werden, ob die Bedingungen für die Gewährung des Gnadenerweises gegeben sind und ob sich ein begründeter Zweifel an der Gültigkeit der Ehe ergeben hat (vgl. Artt. 10, 24). Der Bischof sollte stets klar die derzeitige Lebenssituation der Parteien aufzeigen und erwähnen, ob der Bittsteller bereits in irgendeiner Form eine neue Ehe eingegangen ist oder mit der dritten Partei zusammenlebt (Artt. 1, 4-5, 24). Jede Gefahr eines Ärgernisses, das bei Gewährung des Gnadenerweises entstehen könnte, oder jeder Zweifel an der Aufrichtigkeit der Konversion des Bittstellers oder des zukünftigen Gatten oder jede besondere Schwierigkeit, wie der Bittsteller seinen Verpflichtungen aus der

früheren Ehe nachkommen kann, sollte bereinigt worden sein, bevor der Fall unterbreitet wird (vgl. Artt. 7 § 3, 9, 20).

4) Bericht des Untersuchungsrichters

Der Bericht des Untersuchungsrichters, der dem abgeschlossenen Prozess beizufügen ist, wenn er dem Bandverteidiger zugestellt wird, ist vom Votum des Bischofs zu unterscheiden (Art. 23). Der Bericht sollte auf die Qualität der erhaltenen Aussagen eingehen, auf die Gründe, warum bestimmte vom Bittsteller genannte Zeugen keine formelle Aussage gegeben haben oder warum die geforderten Nachforschungen in den Taufbüchern nicht gemacht wurden; kurz, es soll der Kommentar erster Hand zum Prozessverlauf sein. In dieser Weise ist der Bericht auch ein wertvoller Hinweis, der bereits die von der Kongregation gegebenenfalls erwarteten zusätzlichen Aussagen oder weiteren Vervollständigungen der Akten aufzeigt.

5) Zertifikate und Dekrete

Zertifikate der Taufe oder des Glaubensbekenntnisses oder beider Dokumente sind gegebenenfalls dem Prozess beizufügen, und zwar des Bittstellers und/oder der dritten Partei (Art. 22 § 2). Taufzeugnisse sollten auch besorgt werden von den Kindern aus der ersten Ehe, wenn diese noch minderjährig sind. Ebenfalls ist eine Fotokopie des Brautexamens (im Falle einer katholischen Ehe) und der zivilen Ehescheidung oder der zivilen Nichtigkeitserklärung der aufzulösenden Ehe beizufügen.

Zertifikate der Ehescheidung oder der zivilen Ehenichtigkeitserklärung sowie der verfügende Teil der kanonischen Nichtigkeitserklärung sind für jede vom Bittsteller oder von der dritten Partei geschlossene Ehe beizufügen (Art. 19). Im Fall von nicht in kanonischer Form geschlossenen Ehen ist immer die von der zuständigen Obrigkeit erlassene Nichtigkeitserklärung für jede Ehe dieser Art beizufügen, auch wenn der Urkundenprozess nicht aufgeführt wird.

Die *Kautelen* sind ein wesentliches Element für jede Ehe, die mit einem Nicht-Katholiken geschlossen werden soll, und der Gnadenerweis der Auflösung wird nicht gewährt, wenn diese Garantien für die katholische Lebensführung und die Erziehung der Kinder nicht schriftlich und von beiden Parteien unterzeichnet vorgelegt werden (Art. 5). Selbst wenn man klugerweise voraussehen kann, dass das Paar nicht mehr Kinder zur Welt bringen kann, muss der katholische Teil versprechen, den Glauben zu bewahren und zu praktizieren, und der nicht-katholische Teil muss immer versichern, seinem Ehepartner zu erlauben, den katholischen Glauben zu praktizieren.

6) Aussagen

Beide Ehepartner sind als Teil der Untersuchung zu hören. Wenn der frühere Ehepartner prozessabwesend ist, muss dies *ad normam iuris* (Artt. 12, 15 § 2)

erklärt werden. Das bedeutet, dass der Untersuchungsrichter sich mit der anderen Partei in einer Weise in Verbindung setzen und sie zur Aussage laden muss, dass ihre Mitarbeit sichergestellt wird. Wenn die andere Partei weder erschienen ist noch einen Grund für ihre Abwesenheit angegeben hat, muss der Untersuchungsrichter den Akten ein Dokument beifügen, das das Faktum festhält und die Situation beschreibt. Bevor er dies tut, sollte er aber sichergestellt haben, dass irgendeine Form der Ladung tatsächlich die andere Partei erreicht hat (vgl. c. 1592).

Die *dritte Partei* muss stets unter jenen sein, die Zeugenaussagen ablegen. Auch wenn sie normalerweise nicht in der Lage ist, zum Taufstatus der Parteien der früheren Ehe etwas zu erklären, kann sie doch über eventuelle Verpflichtungen des Bittstellers, die aus seiner früheren Ehe herrühren, aussagen, ferner über die Gründe, die zum Scheitern der Ehe führten, sowie über sein eigenes Glaubensleben und das des Bittstellers.

7) Schriftliche Erklärungen und Telefongespräche

Die Bestimmungen sagen, dass alles in dem Prozess geltend Gemachte nach den Gesetzesnormen bewiesen (Art. 12 § 1), dass die Aufzeichnung jeder Aussage von dem Zeugen, dem Untersuchungsrichter und dem Notar unterzeichnet und dass angemerkt werden muss, ob der Eid geleistet, ob von ihm befreit oder ob er abgelehnt wurde (vgl. Artt. 14, 15).

Wohnt ein Zeuge weit entfernt oder kann oder will er aus irgendeinem anderen Grunde nicht ins Büro des Untersuchungsrichters kommen, kann er an einem anderen Ort von einem Notar oder in irgendeiner anderen gesetzmäßigen Form gehört werden (Art. 15; vgl. c. 1528).

Briefliche oder telefonische Aussagen sind offen für Missbrauch und haben einen sehr unsicheren Beweiswert. Man hat vor allem keine Garantie für die Identität der Person, die schriftliche Antworten verfasst oder am Telefon antwortet. Briefliche Antworten sind oft vage und ungenau. Sie bieten keine Gelegenheit, nähere Erklärungen oder Erhärtungen für bestimmte Antworten zu erbitten, ferner ist stets die Gefahr gegeben, dass sie von einer anderen Person diktiert werden. Wenn ein außergewöhnlicher Umstand diese Befragungsart zu rechtfertigen scheint, sollten solche Aussagen wenigstens von einem Notar aufgenommen oder in irgendeiner Weise legitimiert werden, um ihre Echtheit sicherzustellen und um zu gewährleisten, dass eine derartige Aussage ernsthaft die ihr gegebene Beweiskraft besitzt.

8) Summarium und Inhaltsverzeichnis

Außer den Stellungnahmen des Bandverteidigers sind den Akten ein Inhaltsverzeichnis und ein Summarium beizufügen. Das Summarium ist ein Überblick über die wesentlichen Informationen zum Bittsteller, zum früheren Ehepartner und zum zukünftigen Ehepartner. Das Inhaltsverzeichnis ist eine Aufzählung des

Inhalts oder eine Liste aller Dokumente, Aussagen und sonstigen Akten mit den Seitenangaben, wo sie sich finden. Deshalb muss jede Seite der Akten immer deutlich nummeriert sein.

Obwohl es keine Vorschrift für die Ordnung der Akten im abgeschlossenen Prozess gibt, beschleunigt die folgende Ordnung die Prüfung des Falles: (1) Summarium, (2) Bittschrift, (3) Bestellung der Kommission, (4) Aussagen des Bittstellers und des früheren Ehepartners, (5) einschlägige Dokumente und Nachforschungen in den Taufbüchern, (6) Zeugenaussagen, (7) Aussage der dritten Partei und die einschlägigen Dokumente, (8) Schreiben bezüglich der religiösen Praxis der Parteien, (9) Bericht des Untersuchungsrichters, (10) Stellungnahme des Bandverteidigers, (11) Votum des Bischofs, (12) Beglaubigung der Akten, (13) Inhaltsverzeichnis.

9) Drei Exemplare der Akten

Die Normen verweisen auf Originaldokumente und beglaubigte Kopien der Dokumente (*tum originalia tum in authentico exemplari*: Art. 13 § 1). Dokumente besitzen keine Beweiskraft, wenn sie nicht Originaldokumente oder von kirchlichen oder weltlichen Notaren besorgt und von ihnen als mit dem Original übereinstimmende Kopien beglaubigt sind (vgl. c. 1544). Der Untersuchungsrichter sollte immer auf Originaldokumente oder beglaubigte Kopien bestehen.

Die der Kongregation zugesandten Akten müssen alle Dokumente, die zum Prozess gehören, enthalten. Eine Erklärung, dass sich die Dokumente „in den Akten im Offizialat“ befinden, reicht nicht. Jedem Dokument, das nicht in einer allgemein von der Römischen Kurie gebrauchten Sprache verfasst ist, sollte eine Übersetzung beigefügt werden (Art. 25 § 1; vgl. Ap. Konst. *Pastor Bonus*, Art. 16).

Wo die Normen anweisen, dass der Bischof der Kongregation „*tria exemplaria actorum omnium*“ zuzusenden hat (Art. 25), ist das so zu verstehen, dass ein Exemplar nach Möglichkeit alle Originaldokumente oder beglaubigten Kopien enthält und diesem zwei weitere fotokopierte Exemplare beigefügt werden, also insgesamt „drei Exemplare“. Der Notar hat jedoch jedes Exemplar der Akten zu beglaubigen (Art. 13 § 2).

ANHANG III

Formulare zum *favor-fidei*-Verfahren

Die folgenden Formulare können als Datei im PDF-Format über die Homepage der Kongregation abgerufen werden: www.doctrinafidei.va.

| | | |
|-------|------------------|-------|
| - / - | SUMMARIUM | - / - |
|-------|------------------|-------|

A. Zur Auflösung in favorem fidei präsentierte Ehe

| | | | | |
|---|--|---|--|---|
| 1. Antragsteller(in) | Familienname: | | Geburtsdatum: | |
| | Vorname(n): | | Aussage: S. ____ | |
| | Taufstatus | | | |
| | <i>Zum Zeitpunkt der Eheschließung:</i> <input type="checkbox"/> ungetauft <input type="checkbox"/> nichtkath. getauft <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> ungültig getauft <input type="checkbox"/> unbekannt | <i>Aktuell:</i> <input type="checkbox"/> ungetauft <input type="checkbox"/> <i>Katechumene</i> <input type="checkbox"/> nichtkatholisch getauft <input type="checkbox"/> <i>Aufnahme in die katholische Kirche angestrebt</i> <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> ungültig getauft <input type="checkbox"/> unbekannt | Taufe Datum: Taufschein: S. ____ | Aufnahme in volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche Datum: Nachweis: S. ____ |
| Frühere/spätere Eheschließungen? <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA (vgl. beiliegende Tabelle) | | | | |
| 2. Aufgerufene Partei | Familienname: | | Geburtsdatum: | |
| | Vorname(n): | | <input type="checkbox"/> Aussage: S. ____ <input type="checkbox"/> Dekret Prozessabwesenh.: S. ____ | |
| | Taufstatus | | | |
| | <i>Zum Zeitpunkt der Eheschließung:</i> <input type="checkbox"/> ungetauft <input type="checkbox"/> nichtkath. getauft <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> ungültig getauft <input type="checkbox"/> unbekannt | Veränderungen während oder nach der Ehe: | Taufe Datum: Taufschein: S. ____ | Aufnahme in volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche Datum: Nachweis: S. ____ |
| Frühere Eheschließungen? <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA (vgl. beiliegende Tabelle) <input type="checkbox"/> unbek. | | | | |
| 3. Ehe | Datum: | Alter Antragsteller(in): | Alter aufgerufene Partei: | |
| | Heiratsurkunde: S. ____ | Brautexamen und Dispens von Kultverschiedenheit: S. ____ | | |
| 4. Kinder | Anzahl: | Wer hat ggf. das Sorgerecht? | | |
| | Getauft? <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> NICHTKATH. <input type="checkbox"/> KATH. <input type="checkbox"/> sonstiges: | Taufschein(e): S. ____ | | |

| - 2 - | SUMMARIUM | | - 2 - |
|---|--|---|--|
| 5. Scheidung | Zusammenleben der Parteien nach beiderseitigem Empfang der Taufe? <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA | | |
| | Datum der endgültigen Trennung: | | |
| | Datum der Scheidung: | Scheidungsurteil: S. ____ | |
| B. Angestrebte Eheschließung | | | |
| 1. Künftige(r) Gatte/in | Familienname: | | Geburtsdatum: |
| | Vorname(n): | | Aussage: S. ____ |
| | Taufstatus | | |
| | <input type="checkbox"/> ungetauft <input type="checkbox"/> <i>Katechumene</i> <input type="checkbox"/> nichtkatholisch getauft <input type="checkbox"/> <i>Aufnahme in die katholische Kirche angestrebt</i> <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> ungültig getauft <input type="checkbox"/> unbekannt | | Taufe |
| | | | Datum: _____ Taufschein: S. ____ |
| | | Aufnahme in volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche | |
| | | Datum: _____ Nachweis: S. ____ | |
| Frühere Eheschließungen? <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA (vgl. <i>beiliegende Tabelle</i>) | | | |
| 2. Eheabsicht | Bereits Zusammenleben der Ehewilligen? | | <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA |
| | Bereits neue Ehe geschlossen? | | <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA – Datum: _____ |
| | | | Trauungsurkunde: S. ____ |
| | Dispens DC erforderlich? | | <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA |
| | Erlaubnis MM erforderlich? | | <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA |
| Anzahl Kinder aus dieser Beziehung: | | Kautelen unterzeichnet: <input type="checkbox"/> JA – S. _____ | |
| | | Taufschein(e): S. ____ | |
| 3. Verfahrensschritte | Bitschrift, datiert und unterzeichnet: S. ____ | | Ernennung der Kommission: S. ____ |
| | Empfehlungsschreiben des Pfarrers: S. ____ | | Bericht des Untersuchungsrichters: S. ____ |
| | Stellungnahme des Bandverteidigers: S. ____ | | Votum des Bischofs: S. ____ |
| | Seitennummerierung durchgeführt? <input type="checkbox"/> JA | | Inhaltsverzeichnis erstellt? <input type="checkbox"/> JA |
| | Drei Kopien der Akten (beglaubigt)? <input type="checkbox"/> JA | | XXX |
| | Verfahrenskosten: | | <input type="checkbox"/> Antragsteller(in) kann die vollen Verfahrenskosten entrichten. <input type="checkbox"/> <i>in forma pauperum</i> <input type="checkbox"/> Antragsteller(in) kann € _____ zu den Kosten beitragen. |

Das zweiseitige *Summarium* ist den Akten immer beizufügen (vgl. Art. 25 § 1 *Normae*).

| - Beilage - | | Vorehen / spätere Eheschließungen | | - Beilage - | | |
|---|---|--|--------|---|-------------------|--|
| (Bitte <i>alle</i> bekannten Vorehen / späteren Eheschließungen der drei Parteien anführen!) | | | | | | |
| Ehe von... <input type="checkbox"/> Bittsteller/in <input type="checkbox"/> aufgerufene Partei <input type="checkbox"/> künftige(r) Gatte/in | mit | Familienname: | | Vorname(n): | | |
| | <i>Taufstatus des/r Partners/in:</i> <input type="checkbox"/> ungetauft <input type="checkbox"/> nichtkatholisch getauft <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> ungültig getauft <input type="checkbox"/> unbekannt <input type="checkbox"/> sonstiges: | | | Datum: Taufe: _____ Taufschein: S. ____ | | |
| | | | | Evtl. weitere Anmerkungen: | | |
| | Eheschließung | | Datum: | | Dokument: S. ____ | |
| | Scheidung | | Datum: | | Dokument: S. ____ | |
| Kirchl. Nichtigkeit | | Datum: | | Dokument: S. ____ | | |
| Ehe von... <input type="checkbox"/> Bittsteller/in <input type="checkbox"/> aufgerufene Partei <input type="checkbox"/> künftige(r) Gatte/in | mit | Familienname: | | Vorname(n): | | |
| | <i>Taufstatus des/r Partners/in:</i> <input type="checkbox"/> ungetauft <input type="checkbox"/> nichtkatholisch getauft <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> ungültig getauft <input type="checkbox"/> unbekannt <input type="checkbox"/> sonstiges: | | | Datum: Taufe: _____ Taufschein: S. ____ | | |
| | | | | Evtl. weitere Anmerkungen: | | |
| | Eheschließung | | Datum: | | Dokument: S. ____ | |
| | Scheidung | | Datum: | | Dokument: S. ____ | |
| Kirchl. Nichtigkeit | | Datum: | | Dokument: S. ____ | | |
| Ehe von... <input type="checkbox"/> Bittsteller/in <input type="checkbox"/> aufgerufene Partei <input type="checkbox"/> künftige(r) Gatte/in | mit | Familienname: | | Vorname(n): | | |
| | <i>Taufstatus des/r Partners/in:</i> <input type="checkbox"/> ungetauft <input type="checkbox"/> nichtkatholisch getauft <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> ungültig getauft <input type="checkbox"/> unbekannt <input type="checkbox"/> sonstiges: | | | Datum: Taufe: _____ Taufschein: S. ____ | | |
| | | | | Evtl. weitere Anmerkungen: | | |
| | Eheschließung | | Datum: | | Dokument: S. ____ | |
| | Scheidung | | Datum: | | Dokument: S. ____ | |
| Kirchl. Nichtigkeit | | Datum: | | Dokument: S. ____ | | |

Dieses zusätzliche Beilageblatt zum *Summarium* ist den Akten dann beizufügen, wenn – über die aufzulösende sowie gegebenenfalls die zu konvalidierende Ehe hinaus – noch weitere Eheschließungen einzelner Parteien vorliegen (vgl. Art. 19 *Normae*).

VERSPRECHEN(vgl. Art. 5 *Normae*)**A. Versprechen des katholischen Partners**

In Gegenwart des unterzeichneten Priesters verspreche ich,
 meinen Glauben zu praktizieren
 und nach besten Kräften meine Verpflichtung zu erfüllen,
 alle aus unserer Ehe hervorgehenden Kinder
 in der katholischen Kirche taufen zu lassen
 und sie gewissenhaft in der Lehre und der Praxis der Kirche zu erziehen.

 [Unterschrift]

B. Versprechen des nichtkatholischen Partners

In Gegenwart des unterzeichneten Priesters verspreche ich hiermit,
 dass ich meinen Ehepartner nicht hindern werde,
 seinen katholischen Glauben zu praktizieren
 und sein feierlich abgegebenes Versprechen zu erfüllen,
 dass alle Kinder in unsrer Ehe im katholischen Glauben
 getauft und erzogen werden.

 [Unterschrift]

C. Bestätigung des Priesters

Ich, der unterzeichnete Priester, bestätige hiermit,
 dass beide Personen die obigen Versprechen
 in meiner Gegenwart frei abgelegt haben.

 [Datum]

 [Unterschrift]

Pfarrsiegel

ABSTRACTS

Dt.: Der Artikel behandelt das Verfahren zur Auflösung nichtsakramentaler Ehen *in favorem fidei*: Die Beschreibung der Untersuchung durch die teilkirchlichen Autoritäten sowie der anschließenden Prüfung der Ehesache durch die Ehesektion der Kongregation für die Glaubenslehre wird ergänzt durch konkrete Hinweise für die diesbezügliche Verwaltungspraxis.

Ital.: L'articolo tratta le procedure per lo scioglimento del matrimonio non-sacramentale *in favorem fidei*: la descrizione dell'istruttoria eseguita dalle autorità locali nonché del successivo esame della causa da parte della Sezione Matrimoniale della Congregazione per la Dottrina della Fede è completata tramite indicazioni concrete circa la relativa prassi amministrativa.

TODESERKLÄRUNG IN STAAT UND KIRCHE

von Vitus Kapfelperger

A. TODESERKLÄRUNG NACH STAATLICHEM RECHT

I. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlagen für das Verfahren bei Todeserklärungen und bei Feststellung der Todeszeit sind schwerpunktmäßig das Verschollenheitsgesetz¹ (nachfolgend: VerschG) sowie ergänzend das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts² (nachfolgend: VerschÄndG).

II. Voraussetzungen der Todeserklärung

Nach § 2 VerschG kann ein Verschollener unter den Voraussetzungen der §§ 3 bis 7 VerschG im Aufgebotsverfahren für tot erklärt werden.

1. Verschollenheit

Nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 VerschG ist verschollen, wessen Aufenthalt während längerer Zeit unbekannt ist, ohne dass Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hierdurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet werden. Verschollen ist nicht, wessen Tod nach den Umständen nicht zweifelhaft ist (§ 1 Abs. 2 VerschG).

a) Unkenntnis des Aufenthaltsorts des Abwesenden

Es muss Unkenntnis über den Aufenthaltsort des Abwesenden vorliegen. Aufenthalt ist „jeder Ort, an dem sich ein Mensch tatsächlich und im rein natürlichen Sinne aufhält, auch wenn dies nur ganz vorübergehend der Fall ist“³. Die

1 Verschollenheitsgesetz in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 401-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 182 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, 1474).

2 Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 401-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 183 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, 1474).

3 ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 1, 33.

Unkenntnis des Antragstellers für die Todeserklärung wird nicht als ausreichend erachtet⁴. Allgemeine Unkenntnis über den Aufenthaltsort wird anzunehmen sein, wenn „allen Personen, zu denen der Verschwundene in rechtlichen oder persönlichen Beziehungen gestanden hat, nicht zuletzt aber auch den zuständigen Behörden, vor allem der Polizei unbekannt ist, wo er sich aufhält“⁵.

b) Längeres Ausbleiben von Nachrichten des Abwesenden

Weiterhin müssen Nachrichten des Abwesenden über längere Zeit ausgeblieben sein. Nachrichten sind „alle Nachrichten [...], die geeignet sind, Schlüsse auf das Schicksal des betreffenden Menschen zuzulassen und zu vermitteln. Sie brauchen sich nicht ausdrücklich oder ausschließlich auf sein Leben oder seinen Tod beziehen“⁶. Die Nachrichtenlosigkeit allein ist nicht ausreichend; zusätzlich ist es erforderlich, dass „nach den Umständen Nachrichten zu erwarten waren, die aber ausgeblieben sind“⁷, die betreffende Person nicht nur untertauchen wollte⁸. Die Dauer der Nachrichtenlosigkeit ist abhängig von den Umständen jedes Einzelfalls⁹. „Das Verhältnis der ‚längeren Zeit‘ zu den Verschollenheitsfristen besteht im wesentlichen darin, daß sie spätestens mit dem Ende der abzuwartenden jeweiligen Verschollenheitsfrist [der §§ 3 bis 7 VerschG] abgelaufen sein muß. Ist das nicht der Fall, so ist der Verschwundene eben noch nicht ‚verschollen‘, und es fehlt die wesentlichste Voraussetzung der Todeserklärung“¹⁰.

c) Ernstliche Zweifel am Fortleben des Abwesenden

Schließlich müssen nach den Umständen ernstliche Zweifel am Fortleben des Verschollenen begründet sein. Solche ernstlichen Zweifel werden nur anzunehmen sein, „wenn Leben oder Tod für einen vernünftig Denkenden gleichermaßen ungewiß sind oder aber der Tod wahrscheinlicher ist als das Fortleben“¹¹. „Diese die Zweifel an dem Fortleben begründenden Umstände [...] sind bereits dafür maßgebend, ob überhaupt und wann die Verschollenheit schlechthin eingetreten ist“¹². Für diese Umstände können maßgebend sein das Alter, der Gesundheitszustand eines Menschen, Absichten aufgrund derer sich der

4 Vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 1, 35.

5 Ebd., § 1, 35; Vgl. SCHUBART / VÖLKER, Verschollenheitsrecht, § 1, 6.

6 ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 1, 35.

7 STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 1, 5.

8 Vgl. ebd., § 1, 5.

9 Vgl. ebd., § 1, 6.

10 ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 1, 35.

11 SCHUBART / VÖLKER, Verschollenheitsrecht, §, 1, 5.

12 ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 1, 38.

Verschollene entfernt hat¹³. „Solche Umstände können sein: dass zunächst Nachrichten gekommen, aber plötzlich ausgeblieben sind; dass nach dem Charakter und der Lebensweise des Betreffenden sowie seinen Beziehungen zu den Beteiligten Nachrichten zu erwarten, aber nicht eingetroffen sind; das Lebensalter des Betroffenen (Überschreitung der normalen Lebenserwartung), die besonderen Umstände, unter denen jemand verschwunden ist“¹⁴.

d) Ausschluss der Verschollenheit nach § 1 Abs. 2 VerschG

Nach § 1 Abs. 2 VerschG liegt keine Verschollenheit vor, „wenn nach den Umständen nicht zweifelhaft ist, dass die in Betracht kommende Person gestorben ist“¹⁵. „Nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände dürfen für einen vernünftigen Denker keine Zweifel am Tode bestehen“,¹⁶ etwa wenn der Betreffende die höchstmögliche Lebenszeit eines Menschen überschritten haben musste oder z.B. bei Explosion eines Flugzeugs¹⁷. Steht somit der Tod fest, so beweist bei standesamtlicher Beurkundung diese den Tod und die Todeszeit und kann ggfs. durch öffentliche Urkunde nach § 47 PStG oder im gerichtlichen Verfahren nach § 48 PStG berichtigt werden. Das Verfahren zur Feststellung der Todeszeit steht dann nur dem Ehegatten des Verstorbenen zu (§ 39, S. 2 VerschG). Falls der Tod nicht standesamtlich beurkundet wurde, besteht nur die Möglichkeit zur Feststellung der Todeszeit gemäß § 39 VerschG¹⁸.

e) Bloße Abwesenheit der betreffenden Person

Die Verschollenheit nach § 1 Abs. 1 VerschG ist abzugrenzen von der bloßen Abwesenheit der betreffenden Person¹⁹. Nach § 1911 Abs. 1, S. 1 u. Abs. 2 BGB kann für einen abwesenden Volljährigen ein Abwesenheitspfleger gerichtlich bestellt werden. Abwesenheit liegt vor, wenn „der Betroffene an seinem Wohnort bzw. seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht zu erreichen ist. [...] Unbekannt ist der Aufenthalt, wenn er trotz Nachforschungen vom Gericht nicht zu ermitteln ist. Verschollenheit i.S.d. § 1 VerschG ist nicht erforderlich. Ist der Verbleib bekannt, ist für die Verhinderung entscheidend, ob der Betroffene den Ort erreichen kann, an dem die Vermögensangelegenheit zu besorgen ist“²⁰.

13 Vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 1, 36-38.

14 STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 1, 7.

15 Ebd., § 1, 8.

16 Ebd., § 1, 11.

17 Vgl. ebd., § 1, 11.

18 Vgl. ebd., § 1, 10.

19 Vgl. ebd., § 1, 8; § 2, 6.

20 PRÜTTING / WEGEN / WEINREICH / BAUER, BGB Kommentar, § 1911, 2; Vgl. SCHULZ / HAUSS / KEMPER, Familienrecht, § 1911, 3-5.

f) Bedeutung der Verschollenheit einer Person

Die Verschollenheit einer Person hat „unmittelbar noch keine rechtliche Wirkung für die ihn betreffenden Rechtsverhältnisse“²¹. Eine vorliegende Verschollenheit einer Person eröffnet aber die Zulässigkeit der Todeserklärung²².

2. Todeserklärung unter den Voraussetzungen der §§ 3-7 VerschG

Nach § 2 VerschG kann ein Verschollener unter den Voraussetzungen der §§ 3 bis 7 VerschG im Aufgebotsverfahren für tot erklärt werden. Zusätzlich müssen für die Zulässigkeit die weiteren Voraussetzungen der §§ 3-7 VerschG gegeben sein²³. „Die §§ 5 und 6 [VerschG] betreffen die typischen Gefahrlagen der See- und Luftverschollenheit. § 7 [VerschG] setzt eine nicht typische, aber im Einzelfall nachgewiesene Gefahrlage voraus. § 4 [VerschG] verbindet beide Möglichkeiten: Er regelt im Abs. 1 den Fall der normalen Kriegsgefahr, lässt aber darüber hinaus in Abs. 2 auch den Nachweis besonderer Umstände zu, die eine hohe Wahrscheinlichkeit des Todes begründen. § 3 [VerschG ...] enthält Bestimmungen für die Fälle, die von allen anderen Verschollenheitstatbeständen nicht erfaßt werden, die Fälle also, in denen sich ernsthafte Zweifel am Ableben oder Fortleben eines Menschen lediglich aus der Länge der Nachrichtenlosigkeit ergeben, während es an dem Nachweis einer konkreten Lebensgefahr oder auch nur einer typischen Gefahrlage fehlt (Allgemeine Verschollenheit)“²⁴. Sollte es aber nicht zweifelhaft sein, dass die betreffende Person verstorben ist (§ 1 Abs. 2 VerschG), so kommt nur das Verfahren zur Feststellung der Todeszeit gem. § 39 VerschG in Betracht²⁵.

a) Kriegverschollenheit

Nach § 4 Abs. 1 VerschG kann für tot erklärt werden, wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Krieg oder einem kriegsähnlichen Unternehmen teilgenommen hat, während dieser Zeit im Gefahrengebiet vermisst worden und seitdem verschollen ist, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem der Friede geschlossen oder Krieg oder das kriegsähnliche Unternehmen ohne Friedensschluss tatsächlich beendet ist, ein Jahr verstrichen ist. Nach § 4 Abs. 3 VerschG stehen den Angehörigen einer bewaffneten Macht gleich, wer sich bei ihr aufgehalten hat.

21 STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 2, 1.

22 ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 2, 41.

23 Vgl. STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 2, 2.

24 SCHUBART / VÖLKER, Verschollenheitsrecht, § 2, 3.

25 Vgl. STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 1, 10.

aa) Personenkreis

In Fällen der Kriegsverschollenheit kommt die Todeserklärung nach § 4 VerschG in Betracht für Angehörige einer bewaffneten Macht (§ 4 Abs. 1 VerschG). Die Angehörigen der bewaffneten Macht ergeben sich regelmäßig aus den Wehrgesetzen des eigenen oder fremden Staates²⁶. Zusätzlich erforderlich ist die Erfassung der betreffenden Personen durch das militärische Kontrollwesen²⁷. Durch § 4 Abs. 3 VerschG wird die Kriegsverschollenheit auf Personen ausgeweitet, die sich bei der bewaffneten Macht aufgehalten haben, also das gesamte Wehrmachtsgefolge²⁸.

bb) Krieg und kriegsähnliches Unternehmen

Der betreffende Personenkreis muss an einem Krieg oder einem kriegsähnlichen Unternehmen teilgenommen haben²⁹. Krieg ist „ein bewaffneter internationaler Konflikt, der durch die militärische Auseinandersetzungen zwischen Staaten geprägt ist“³⁰. Ein internationaler bewaffneter Konflikt umfasst „den klassischen zwischenstaatlichen Kriegszustand, erstreckt sich aber auch auf weitere Formen bewaffneter Gewalt und wird somit der Praxis seit dem 2. Weltkrieg gerecht“³¹. Bei einem kriegsähnlichen Unternehmen muss „ein ähnlicher Kampf, eine ähnliche Gefahrenlage für den Einzelnen und eine ähnliche Aufhebung des Nachrichtenaustausches zwischen den kämpfenden Parteien gegeben sein wie bei dem Einsatz der bewaffneten Macht im völkerrechtlichen Krieg“,³² z.B. Bürgerkriege, innere Aufstände, Einsätze von UN-Truppen, Blauhelm-Einsätze der Bundeswehr sowie NATO-Einsätze³³. Teilnehmer ist „jeder, dessen Einheit in dem Kriege [...] verwendet worden ist“,³⁴ also, „wenn eine gewisse aktive Mitwirkung an den Kriegsmaßnahmen vorliegt“³⁵.

26 Vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 4, 56.

27 Vgl. STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 4, 2.

28 Vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 4, 68.

29 Vgl. STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 4, 4.

30 Ebd.

31 Ebd.

32 Ebd., § 4, 5.

33 Ebd.

34 Ebd., § 4, 6.

35 ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 4, 60.

cc) Vermisstsein im Gefahrenggebiet

Ein Teilnehmer muss im Gefahrenggebiet vermisst und seitdem verschollen sein. Für die Frage des Gefahrenggebiets ist entscheidend, „in welchen Gebieten die typischen Gefahren des Krieges für Leib und Leben bestanden haben“³⁶. Vermisst ist, „wer sich insbesondere nach Kämpfen nicht mehr bei seiner Einheit befindet, ohne dass man sicher weiß, ob er gefangen genommen, gefallen oder übergelaufen ist“³⁷.

dd) Fristen

Nach § 4 Abs. 1 VerschG muss seit dem Ende des Jahres, in dem der Friede geschlossen oder der Krieg oder das kriegsähnliche Unternehmen ohne Friedensschluss tatsächlich beendet ist, grundsätzlich ein Jahr verstrichen sein. Es darf angenommen werden, „dass mit Friedensschluss bzw. tatsächlicher Beendigung der Nachrichtenaustausch wieder einsetzt, regelmäßig auch die Gefangenen zurückgegeben werden“³⁸. Als Friedensschluss ist „jede förmliche völkerrechtliche Vereinbarung über die endgültige Beendigung des Krieges und die in Zukunft zu beachtenden völkerrechtlichen Beziehungen zwischen den kämpfenden Parteien zu verstehen“³⁹. Ausnahmsweise kann die Jahresfrist nach § 4 Abs. 2 VerschG von dem Zeitpunkt ab berechnet werden, in dem die verschollene Person vermisst ist. Voraussetzung hierfür ist die hohe Wahrscheinlichkeit des Todes, z.B. bei einem Flugzeugabsturz hinter den feindlichen Linien⁴⁰.

b) Sondervorschriften für Verschollenheitsfälle aus Anlass des 2. Weltkrieges

Nach Art. 2 § 1 VerschÄndG kann für tot erklärt werden, wer vor dem 1. Juli 1948 im Zusammenhang mit Ereignissen oder Zuständen des letzten Krieges vermisst worden und seitdem unter Umständen, die ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründen, verschollen ist.

aa) Personenkreis

Die Kriegsverschollenheit nach § 4 VerschG erfasst nur einen beschränkten Personenkreis. Durch die Sondervorschrift des Art. 2 § 1 VerschÄndG wird jetzt auch grundsätzlich die gesamte Zivilbevölkerung erfasst⁴¹.

36 STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 4, 7.

37 Ebd., § 4, 8; Vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 4, 62 f.

38 STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 4, 9.

39 ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 4, 63 f.

40 Vgl. STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 4, 11; ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 4, 66, 67.

41 Vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht / VerschÄndG, Art. 2, § 1, 253 f.

bb) Zusammenhang mit 2. Weltkrieg

Erforderlich ist, dass „jemand vor dem 1.7.1948 im Zusammenhang mit den Ereignissen des Krieges 1939 - 1945 vermisst worden“⁴² und seitdem verschollen⁴³ ist. Vermisst sein bedeutet, „dass von der betreffenden Person Nachrichten über ihren Verbleib, ihr Fortleben zu erwarten“⁴⁴ waren. Der Zusammenhang mit dem 2. Weltkrieg wird zeitlich begrenzt durch das Datum des 1. Juli 1948⁴⁵. Vermisst ist also „jemand, wenn über sein Verbleiben an derjenigen Stelle keine Nachricht vorliegt, bei welcher eine solche nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge vorhanden sein müsste“⁴⁶.

cc) Fristen

Grundsätzlich ist keine bestimmte Frist vorgesehen für Verschollenheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Zuständen des 2. Weltkrieges⁴⁷. Falls die verschollene Person infolge Gefangennahme oder sonstiger Zwangsmaßnahmen seinen Aufenthalt nicht frei bestimmen konnte, gilt nach Art. 2 § 1 Abs. 2, S. 1 VerschÄndG eine fünfjährige Frist mit Ende des letzten Jahres, in dem der Verschollene noch gelebt hat. Bei Lebensgefahr zu diesem Zeitpunkt verkürzt sich die Frist auf ein Jahr nach Art. 2 § 1 Abs. 2, S. 2 VerschÄndG⁴⁸.

dd) Vorrangregelung des Art. 2 § 1 Abs. 3 VerschÄndG

Falls eine solche Kriegverschollenheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Zuständen des 2. Weltkrieges vorliegt, geht dies nach Art. 2 § 1 Abs. 3 VerschÄndG allen anderen Verschollenheitsgründen vor⁴⁹.

*c) Seeverschollenheit**aa) Ereignis*

Nach § 5 Abs. 1 VerschG kann für tot erklärt werden, wer bei einer Fahrt auf See, insbesondere infolge des Untergangs des Schiffes, verschollen ist, wenn seit dem Untergang oder dem sonstigen die Verschollenheit begründenden Er-

42 STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 4, 14.

43 Vgl. ebd., § 4, 14; ARNOLD, Verschollenheitsrecht / VerschÄndG, Art. 2, § 1, 255.

44 STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 4, 15.

45 Vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht / VerschÄndG, Art. 2, § 1, 257.

46 Ebd., Art. 2, § 1, 258.

47 Vgl. STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 4, 18; ARNOLD, Verschollenheitsrecht / VerschÄndG, Art. 2, § 1, 260 f.

48 Vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht / VerschÄndG, Art. 2, § 1, 257; STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 4, 19.

49 Vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, Einleitung, 24.

eignis sechs Monate verstrichen sind⁵⁰. Zunächst wird vorausgesetzt, „dass jemand bei einer Fahrt auf See verschollen ist. Damit ist klargestellt, dass die Bestimmung keine Anwendung finden kann, wenn es sich um eine Fahrt auf einem Binnengewässer handelt. Dagegen fällt die Küstenschiffahrt in den Bereich der Bestimmung, wobei die Grenzziehung zwischen Flüssen und offenem Meer insbesondere bei Mündungen im Einzelfall aufgrund seemännischer Anschauungen zu erfolgen hat“⁵¹. Es ist ausreichend, dass eine Person über Bord gegangen ist, ohne dass das Schiff überhaupt betroffen war⁵². Weiterhin erforderlich ist, „dass jemand während der Fahrt auf See durch irgendein Ereignis in Seegefahr geraten und seitdem verschollen ist“⁵³. Der wichtigste Fall wird aber immer noch der Schiffsuntergang sein. Es kann aber auch ein Unfall vorliegen, „der das Schiff oder einen Teil desselben betroffen hat, ohne seinen Untergang herbeizuführen und infolgedessen alle oder einzelne Fahrtteilnehmer verschollen sind“⁵⁴.

bb) Frist

Die Frist von 6 Monaten beginnt „mit dem Zeitpunkt des Untergangs des Schiffes bzw. dem Ereignis, welches die Verschollenheit begründet“⁵⁵. Falls Unklarheit über den Zeitpunkt des Untergangs besteht, beginnt die Verschollenheitsfrist „erst ein Jahr nach dem letzten Zeitpunkt [...], zu dem das Schiff nach den vorhandenen Nachrichten noch nicht untergegangen war. Das Gericht kann jedoch diese Zusatzfrist (Untergangsfrist) bis auf drei Monate verkürzen“⁵⁶.

d) Verschollenheit auf Flug

aa) Ereignis

Nach § 6 VerschG kann ein bei einem Flug Verschollener für tot erklärt werden, wenn seit der Zerstörung des Luftfahrzeugs oder dem sonstigen die Verschollenheit begründenden Ereignis oder, wenn diese Ereignisse nicht feststellbar sind, seit dem letzten Zeitpunkt, zu dem der Verschollene nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, drei Monate verstrichen sind. Voraussetzung für die Todeserklärung ist, dass jemand bei einem Flug verschollen ist. Ein Flug

50 Vgl. STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 5, 5.

51 STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 5, 4; vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 5, 71 f.

52 Vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 5, 74.

53 STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 5, 5.

54 ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 5, 74.

55 STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 5, 7; vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 5, 75.

56 STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 5, 7.

ist anzunehmen, wenn „der Mensch sich mittels technischer Hilfsmittel im Luftraum bewegt“⁵⁷, z.B. Nutzung eines Flugzeugs oder eines Hubschraubers. Die Zerstörung des Luftfahrzeugs ist nicht „alleiniges Anknüpfungsmerkmal. Es kommen vielmehr auch hier alle Ereignisse in Betracht, die den Betroffenen der Luftgefahr im oben umschriebenen Sinne aussetzen, insbesondere das Verlassen des Luftfahrzeuges“⁵⁸ oder das Verschwinden des Luftfahrzeuges als solches⁵⁹.

bb) Frist

Die Frist beträgt „drei Monate seit der Zerstörung des Luftfahrzeugs bzw. dem anderen die Verschollenheit begründenden Ereignis“⁶⁰. Falls genauere Nachrichten über die Zerstörung des Luftfahrzeuges fehlen, beginnt die Frist „von drei Monaten mit dem Zeitpunkt [...], zu dem der Verschollene nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat“⁶¹.

cc) Sicherheit des Todes

Regelmäßig wird der Absturz des Flugzeuges aber beobachtet oder die völlige Zerstörung des Flugzeuges festgestellt. Somit kommt das Todeserklärungsverfahren nicht in Betracht, sondern allenfalls das Verfahren zur Feststellung der Todeszeit,⁶² da der Tod der betreffenden Person an sich nicht zweifelhaft ist (§ 1 Abs. 2 VerschG).

e) Sonstige Verschollenheit

aa) Lebensgefährdende Situation

Nach § 7 VerschG kann ein Verschollener für tot erklärt werden, wenn er unter anderen als den in den §§ 4–6 bezeichneten Umständen in eine Lebensgefahr gekommen und seitdem verschollen ist und wenn seit dem Zeitpunkt, in dem die Lebensgefahr beendet ist oder ihr Ende nach den Umständen erwartet werden konnte, ein Jahr verstrichen ist. Lebensgefahr ist „der Zustand eines Menschen, dessen Leben durch Angriffe oder Nachstellungen von Menschen, Tieren oder

57 STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 6, 2.

58 Ebd., § 6, 3.

59 Vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 6, 83.

60 STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 6, 5; vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 6, 85.

61 STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 6, 5; vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 6, 85, 86.

62 Vgl. STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 6, 7.

durch Naturkräfte oder durch eigene krankhafte Zustände bedroht ist“⁶³. „In Lebensgefahr kommt auch derjenige, der sich bewusst und absichtlich in Lebensgefahr begibt“⁶⁴. Insbesondere in Betracht kommen Bergnot, Lawinen und Bergwerksunglücke, Brand, Erdbeben, Hochwasser, gefährliche Expeditionen,⁶⁵ Verschollenheit nach Inhaftierung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen⁶⁶.

bb) Frist

Die Frist beginnt „mit der Beendigung der Gefahr zu laufen“⁶⁷. Die Gefahr ist beendet, „wenn die Umstände, welche die Gefahrenlage begründeten, nicht mehr gegeben sind“⁶⁸. Die Frist dauert ein Jahr.

f) Allgemeine Verschollenheit

aa) Anforderungen

Nach § 3 Abs. 1 VerschG ist die Todeserklärung für den Fall der allgemeinen Verschollenheit eröffnet, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem der Verschollene nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, zehn Jahre⁶⁹ oder, wenn der Verschollene zur Zeit der Todeserklärung das achtzigste Lebensjahr vollendet hätte, fünf Jahre verstrichen sind⁷⁰. Grundlage ist der Umstand, „dass über das Leben des Verschollenen in den letzten 10 Jahren keine Nachrichten eingegangen sind“⁷¹.

bb) Fristen

Die Frist für eine Todeserklärung beträgt grundsätzlich 10 Jahre. Sie beginnt am Ende des Jahres, „indem der Verschollene ausweislich der vorliegenden Nachrichten noch gelebt hat. Es kommt also nicht darauf an, wann die letzte Nachricht eingegangen ist, sondern darauf, was sie über den Verschollenen berich-

63 VOGEL, Verschollenheitsrecht, § 7, 145; vgl. STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 7, 2.

64 ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 7, 92.

65 Vgl. STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 7, 3.

66 Vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, Einleitung, 25, § 7, 91.

67 STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 7, 6; vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 7, 95.

68 STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 7, 7.

69 Vgl. ebd., 3, 2.

70 Vgl. ebd., § 3, 4.

71 Ebd., § 3, 1.

tet⁷². Da in hohem Lebensalter, dem 80. Lebensjahr, die Wahrscheinlichkeit eines Todes erheblich steigt, wird die Frist auf nur 5 Jahre verkürzt, falls der Verschollene im Zeitpunkt der Todeserklärung das 80. Lebensjahr bereits vollendet hat⁷³. Auch für junge Personen wird eine Grenze gezogen, wonach vor Vollendung des 25. Lebensjahres eine Todeserklärung unzulässig ist⁷⁴.

g) Bedeutung der Todeserklärung einer verschollenen Person

Die Todeserklärung „begründet die gesetzliche Vermutung, daß der Verschollene in dem bestimmten, im Beschluss anzugebenden Zeitpunkt gestorben ist“⁷⁵ (§ 9 Abs. 1, S. 1 VerschG).

III. Verfahren bei Todeserklärung

Eine verschollene Person i.S.d. § 1 Abs. 1 VerschG kann unter den Voraussetzungen der §§ 3-7 VerschG im Aufgebotsverfahren für tot erklärt werden.

1. Einleitung durch Antrag

Das Verfahren bei Todeserklärung wird nur auf Antrag (§ 16 Abs. 1 VerschG) eines Antragsberechtigten (§ 16 Abs. 2 und 3 VerschG) an das zuständige Amtsgericht (§§ 14-15d VerschG) im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeleitet⁷⁶.

a) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind nach § 16 Abs. 2 VerschG der Staatsanwalt, der gesetzliche Vertreter des Verschollenen, der Ehegatte, der Lebenspartner, die Abkömmlinge und die Eltern des Verschollenen sowie jeder andere, der ein rechtliches Interesse an der Todeserklärung hat. Der Staatsanwalt besitzt als Vertreter des öffentlichen Interesses ein Antragsrecht⁷⁷. Die Berechtigung des Ehegatten zur Antragstellung wird aber die meiste Praxisrelevanz besitzen, da der überlebende Ehegatte die Klärung der Verhältnisse versucht, unter anderem auch um

72 STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 3, 2; vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 3, 47.

73 Vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 3, 47; STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 3, 4.

74 Vgl. STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 3, 5; ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 3, 51.

75 ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 2, 42 f.

76 Vgl. RAUSCHER / PABST, Münchener Kommentar zum FamFG, § 1, 25.

77 Vgl. VOGEL, Verschollenheitsrecht, § 16, 4.

wieder erneut heiraten zu können⁷⁸. Gesetzlicher Vertreter eines Minderjährigen sind die Eltern, gesetzlicher Vertreter eines geschäftsunfähigen Volljährigen sind die Betreuer. Gesetzlicher Vertreter des Verschollenen ist der Abwesenheitspfleger,⁷⁹ soweit nicht eine bevollmächtigte Person bestellt wurde. Ein rechtliches Interesse an der Todeserklärung kann „auch aus einer Rechtsbeziehung hergeleitet werden, die erst nach dem Eintritt der Verschollenheit begründet worden“⁸⁰ ist.

b) Zuständigkeit

Der gestellte Antrag auf Todeserklärung ist beim zuständigen Gericht einzureichen.

aa) Sachliche und funktionelle Zuständigkeit

Sachlich zuständig für die Verfahren bei Todeserklärung sind nach § 14 VerschG die Amtsgerichte⁸¹. Funktionell innerhalb des Amtsgerichts zuständig ist aber nach § 3 Nr. 1g RPfVG⁸² der Rechtspfleger⁸³.

bb) Örtliche Zuständigkeit

(1) Grundsatz

Grundsätzlich ist nach § 15 Abs. 1 VerschG örtlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten inländischen Wohnsitz bzw. letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gehabt hat. Wohnsitz meint den Ort, „an dem der Verschollene sich ständig niedergelassen hat“⁸⁴. Gewöhnlicher Aufenthalt hingegen ist der Ort, „an dem der Verschollene auf längere Zeit Wohnung genommen hat, ohne [...] einen Wohnsitz begründet zu haben“⁸⁵.

78 Vgl. VOGEL, Verschollenheitsrecht, § 16, 6.

79 Vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 16, 170 f.; PRÜTTING / WEGEN / WEINREICH / BAUER, BGB Kommentar, § 1911, 5; SCHULZ / HAUSS / KEMPER, Familienrecht, § 1911, 9; BGHZ 18, 393.

80 STAUDINGER / HABERMANN, Vorbem. zu §§ 13-45 VerschG, 6.

81 Vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 14, 154; SCHUBART / VÖLKER, Verschollenheitsrecht, § 14, 1, 2.

82 Rechtspflegergesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I, 778, 2014 I, 46), zuletzt geändert durch Artikel 134 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, 1474).

83 Vgl. STAUDINGER / HABERMANN, Vorbem. zu §§ 13-45 VerschG, 2.

84 ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 15, 156.

85 Ebd.

(2) Ausnahme

Nachrangig kommt nach § 15a VerschG die Zuständigkeit des Gerichtes in Betracht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Gerichtsstand nach § 15 VerschG nicht begründet ist oder die deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt wird⁸⁶. Hierfür ist aber eine Rückfrage beim Amtsgericht Berlin-Schöneberg erforderlich⁸⁷.

Falls kein nach §§ 15, 15a VerschG örtlich zuständiges Gericht besteht, fällt die Zuständigkeit nach § 15b VerschG an das Amtsgericht Berlin-Schöneberg⁸⁸.

Für Schiffsunfälle besteht nach § 15 Abs. 2 VerschG immer eine abweichende Zuständigkeit bei dem Gericht des Heimathafens des Schiffes⁸⁹.

c) Antragsinhalt

Nach § 18 VerschG hat der Antragsteller die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen glaubhaft zu machen. Es müssen hierzu die begründenden Tatsachen für die Antragsberechtigung und für die Todeserklärung vorgetragen werden⁹⁰.

2. Durchführung

Nach einem zulässigen Antrag auf Durchführung eines Verfahrens bei Todeserklärung hat das Amtsgericht von Amts wegen nach § 26 FamFG⁹¹ die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen für die Frage der Verschollenheit und des wahrscheinlichen Todeszeitpunktes durchzuführen⁹². Dabei obliegt es dem Gericht, „darüber zu entscheiden, ob es den entscheidungsrelevanten Sachverhalt im Wege formloser Ermittlungen (Freibeweis; vgl. § 29) oder durch förmliche Beweisaufnahme entsprechend der

86 Vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 15a, 161 f.

87 Vgl. ebd., § 15a, 162 f.

88 Vgl. STAUDINGER / HABERMANN, Vorbem. zu §§ 13-45 VerschG, 2; ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 15c, 164.

89 Vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 15, 158.

90 Vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 18, 176 f.; SCHUBART / VÖLKER, Verschollenheitsrecht, § 18, 2.

91 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I, 2586, 2587), zuletzt geändert durch Art. 159 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, 1474).

92 Vgl. STAUDINGER / HABERMANN, Vorbem. zu §§ 13-45 VerschG, 9.

ZPO (Strengbeweis; vgl. § 30) aufklärt⁹³. „Im Rahmen des Freibeweises können schriftliche, mündliche oder telefonische Auskünfte eingeholt werden, das Gericht kann sich der Mithilfe von Behörden bedienen“⁹⁴. Als Strengbeweis sind der Augenschein, der Zeugenbeweis, das Sachverständigengutachten, der Urkundenbeweis sowie die Parteivernehmung zulässig.

Zwingender Teil dieser Ermittlungen ist das Aufgebot. Es enthält die Aufforderung an den Verschollenen, sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu melden unter Androhung sonst erfolgender Todeserklärung sowie die Aufforderung an alle, die Auskunft über den Verschollenen geben können, dem Gericht bis zu dem festgelegten Zeitpunkt Anzeige zu machen (§ 19 Abs. 2 VerschG)⁹⁵. Das Aufgebot ist nach § 20 VerschG öffentlich in einer Tageszeitung oder im Bundesanzeiger bekannt zu machen⁹⁶. Die Aufgebotsfrist zwischen erstmaliger öffentlicher Bekanntmachung und dem bestimmten Zeitpunkt sich zu melden muss nach § 21 Abs. 1 VerschG mindestens sechs Wochen betragen und soll regelmäßig nicht länger als ein Jahr sein⁹⁷.

Die Veröffentlichungen sind im Fall der Kriegsverschollenheit zentralisiert und müssen in den Verschollenheitslisten des Bundesjustizministeriums veröffentlicht werden (Art. 2 § 5 VerschÄndG)⁹⁸.

3. Entscheidung über Todeserklärung

a) Tod

Die Entscheidung über die Todeserklärung, also entweder die Stattgabe oder die Ablehnung, ergeht durch gerichtlichen Beschluss⁹⁹. Die Todeserklärung „begründet die gesetzliche Vermutung, daß der Verschollene in dem bestimmten,

93 SCHULTE-BUNERT / WEINREICH / BRINKMANN, Kommentar des FamFG, § 26, 18; vgl. PRÜTTING / HELMS, FamFG, § 26, 35.

94 SCHULTE-BUNERT / WEINREICH / BRINKMANN, Kommentar des FamFG, § 26, 19.

95 Vgl. STAUDINGER / HABERMANN, Vorbem. zu §§ 13-45 VerschG, 10; ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 19, 179 f.

96 Vgl. STAUDINGER / HABERMANN, Vorbem. zu §§ 13-45 VerschG, 10; ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 20, 182 f.

97 Vgl. STAUDINGER / HABERMANN, Vorbem. zu §§ 13-45 VerschG, 10; ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 21, 184 f.

98 Vgl. STAUDINGER / HABERMANN, Vorbem. zu §§ 13-45 VerschG, 14; ARNOLD, Verschollenheitsrecht, Einleitung, 29; § 20, 183.

99 Vgl. STAUDINGER / HABERMANN, Vorbem. zu §§ 13-45 VerschG, 12; VOGEL, Verschollenheitsrecht, § 24, 4.

im Beschluss anzugebenden Zeitpunkt gestorben ist¹⁰⁰ (§ 9 Abs. 1, S. 1 VerschG). Nach § 37 Abs. 1 FamFG muss das Gericht zur Überzeugung gelangt sein, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen vorliegen.

Wirksam wird dieser Beschluss nach § 29 Abs. 1 VerschG aber erst mit formeller Rechtskraft, die die materielle Rechtskraft nach sich zieht¹⁰¹. Formelle Rechtskraft bedeutet, „dass eine Entscheidung unangreifbar ist“,¹⁰² also „gegen eine Entscheidung ein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf nicht oder nicht mehr stattfindet“¹⁰³. Materielle Rechtskraft bedeutet, „dass der Inhalt der Entscheidung maßgeblich ist für das Gericht und die Parteien, falls es in einem späteren Verfahren um dieselbe Rechtsfolge geht“¹⁰⁴.

b) Todeszeit

Nach § 23 VerschG ist in dem Beschluss über die Todeserklärung der Zeitpunkt des Todes nach § 9 Abs. 2 und 3 VerschG festzustellen¹⁰⁵. Nach § 9 Abs. 2 VerschG ist als Todeszeitpunkt derjenige Zeitpunkt festzustellen, der nach dem Ergebnis der Ermittlungen der wahrscheinlichste ist¹⁰⁶. Falls die Ermittlungen keinen bestimmten Anhaltspunkt für den Todeszeitpunkt geben, gelten die Regelungen des § 9 Abs. 3 VerschG.

aa) Regelfall

„Bei allgemeiner Verschollenheit (§ 3) ist als Todeszeitpunkt das Ende des fünften Jahres nach dem Beginn der Nachrichtenlosigkeit anzunehmen“¹⁰⁷. „Im Falle der Kriegverschollenheit ist der Zeitpunkt des Vermisstseins maßgebend“¹⁰⁸. Maßgeblicher Todeszeitpunkt bei See- und Luftverschollenheit ist „in erster Linie der Zeitpunkt [...], in dem das Schiff untergegangen ist oder das

100 ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 2, 42 f.; vgl. STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 9, 18.

101 Vgl. STAUDINGER / HABERMANN, Vorbem. zu §§ 13-45 VerschG, 12; VOGEL, Verschollenheitsrecht, § 29, 3.

102 THOMAS / PUTZO / HÜSSTEGE, ZPO, § 705, 1a.

103 Ebd., § 705, 2; vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 29, 204.

104 THOMAS / PUTZO / REICHOLD, ZPO, § 322, 1.

105 Vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 23, 190.

106 Vgl. STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 9, 3.

107 SCHUBART / VÖLKER, Verschollenheitsrecht, § 9, 4.

108 STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 9, 5; vgl. SCHUBART / VÖLKER, Verschollenheitsrecht, § 9, 5.

Luftfahrzeug zerstört wurde“¹⁰⁹. „In den Fällen des § 7 VerschG ist der Beginn der dort umschriebenen Gefahrenlage maßgebend“¹¹⁰.

bb) Ausnahmefall der Kriegsverschollenheit nach VerschÄndG

Für im 2. Weltkrieg verschollene Person sind „nur die allgemeinen Voraussetzungen der Verschollenheit nach Art. 2 § 1 VerschÄndG zu prüfen und bei ihrem Vorliegen nach [...] der schematischen Regelung [des Art. 2 § 2 Abs. 3 VerschÄndG] [der] Todeszeitpunkt“¹¹¹ regelmäßig auf das Ende des Jahres 1945 (Art. 2 § 2 Abs. 3 VerschÄndG)¹¹² festzustellen. Nach Art. 2 § 1 Abs. 1 VerschÄndG kann aber ein Antrag auf Ermittlungen über den Todeszeitpunkt gestellt werden; in diesem Fall gilt dann wieder § 9 Abs. 2 VerschG¹¹³.

c) Bekanntmachung

Nach § 24 Abs. 1 und 2 VerschG ist der Beschluss über die Todeserklärung öffentlich bekannt zu machen, sowie dem Antragsteller und dem Staatsanwalt zuzustellen. Im Fall der Kriegsverschollenheit infolge des 2. Weltkrieges erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in der Verschollenheitsliste (Art. 2 § 5 VerschÄndG)¹¹⁴.

4. Rechtsmittel

a) Sofortige Beschwerde

Nach § 26 Abs. 1, S. 1 VerschG ist gegen einen Beschluss, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, und gegen den Beschluss, durch den die Todeserklärung abgelehnt wird, die sofortige Beschwerde zulässig¹¹⁵. Die Frist beginnt mit förmlicher Zustellung des Beschlusses und dauert einen Monat¹¹⁶.

Eingereicht werden kann die Beschwerde nach § 26 Abs. 2 VerschG durch den Antragsteller bzw. im Fall der Todeserklärung durch jeden, der an der Aufhe-

109 SCHUBART / VÖLKER, Verschollenheitsrecht, § 9, 6; vgl. STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 9, 6.

110 STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 9, 7; vgl. SCHUBART / VÖLKER, Verschollenheitsrecht, § 9, 7.

111 STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, § 9, 12.

112 Vgl. ebd., § 9, 15.

113 Vgl. ebd., § 9, 13; ARNOLD, Verschollenheitsrecht, Einleitung, 28; Art. 2, § 2, 266.

114 Vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 24, 193, 195 f.

115 Vgl. STAUDINGER / HABERMANN, Vorbem. zu §§ 13-45 VerschG, 12.

116 Vgl. ebd., 12; VOGEL, Verschollenheitsrecht, § 26, 2.

bung der Todeserklärung oder an der Berichtigung des Todeszeitpunktes ein rechtliches Interesse besitzt¹¹⁷.

Zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die sofortige Beschwerde ist nach § 119 Abs. 1, Nr. 1b GVG¹¹⁸ das Oberlandesgericht, da der vom Amtsgericht ergangene Beschluss über die Todeserklärung nach § 13 Abs. 1 VerschG eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit i.S.d. § 23a Abs. 1, Nr. 2, Abs. 2, Nr. 11 GVG ist¹¹⁹. Die Senate des Oberlandesgerichts entscheiden nach § 122 Abs. 1 GVG in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Nach § 68 Abs. 4 FamFG kann das Beschwerdegericht die Entscheidung durch Beschluss einem seiner Mitglieder zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen¹²⁰. Die Beschwerdeinstanz ist eine vollständige, neue Tatsacheninstanz,¹²¹ d.h., es können erneut Beweise erhoben werden.

b) Rechtsbeschwerde

Gegen die Beschwerdeentscheidung besteht die Möglichkeit der Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof nach §§ 27, 28 VerschG, 70 FamFG binnen eines Monats ab Zustellung der Beschwerdeentscheidung¹²².

Im Regelfall wird es aber zu einer Rechtsbeschwerde nur äußerst selten kommen, da nach § 70 Abs. 1 FamFG hierfür die Zulassung durch das Beschwerdegericht in der Beschwerdeentscheidung erforderlich ist¹²³ und zudem gegen eine Nichtzulassung durch das Beschwerdegericht keine weiteren Rechtsmittel zur Verfügung stehen; also das Instrument einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht gegeben ist.

Zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über eine Rechtsbeschwerde ist nach § 133 GVG der Bundesgerichtshof. Die Senate des Bundesgerichtshofes entscheiden nach § 139 Abs. 1 GVG in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Es handelt sich um eine reine rechtliche Nach-

117 Vgl. STAUDINGER / HABERMANN, Vorbem. zu §§ 13-45 VerschG, 12; ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 26, 200 f.; SCHUBART / VÖLKER, Verschollenheitsrecht, § 26, 15.

118 Gerichtsverfassungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 131 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, 1474).

119 Vgl. THOMAS / PUTZO / REICHOLD, ZPO/GVG, § 23a, 15; RAUSCHER / PABST, Münchener Kommentar zum FamFG, § 1, 25.

120 Vgl. SCHULTE-BUNERT / WEINREICH / UNGER, Kommentar des FamFG, § 68, 46.

121 Vgl. THOMAS / PUTZO / REICHOLD, ZPO/FamFG, § 65, 5.

122 Vgl. STAUDINGER / HABERMANN, Vorbem. zu §§ 13-45 VerschG, 12.

123 Vgl. THOMAS / PUTZO / REICHOLD, ZPO/FamFG, § 70, 4.

prüfung,¹²⁴ d.h., ob die rechtlichen Vorschriften richtig auf den ermittelten Sachverhalt angewendet wurden.

5. *Aufhebung und Abänderung einer Todeserklärung*

a) *Aufhebung der Todeserklärung*

Nach § 30 Abs. 1 VerschG kann der Verschollene oder der Staatsanwalt die Aufhebung der Todeserklärung beantragen, wenn der Verschollene die Todeserklärung überlebt hat; der Verschollene muss „den Zeitpunkt überlebt haben [...], in dem die Todeserklärung wirksam geworden ist, also den Zeitpunkt der Rechtskraft des Beschlusses“¹²⁵. Der Antrag ist bei dem Amtsgericht zu stellen, das die Todeserklärung erlassen hat¹²⁶. Die Entscheidung ist nach § 32 VerschG öffentlich bekannt zu machen.

Die durch die Todeserklärung begründete Rechtsvermutung kann „durch die Führung des Beweises ihrer Unrichtigkeit widerlegt werden“¹²⁷. Zielrichtung kann sein, „dass der Verschollene überhaupt nicht gestorben ist, also noch lebt, oder dass er in einem früheren oder späteren als dem im Beschluß festgestellten Zeitpunkt gestorben ist. Sie muss grundsätzlich in dem einzelnen Rechtsstreit erfolgen. Ausschließlich für den für tot Erklärten höchstpersönlich und für den Staatsanwalt sieht das Gesetz ein besonderes Verfahren zur Aufhebung einer unrichtigen Todeserklärung vor. Hat der Verschollene die Todeserklärung überlebt, so kann er oder der Staatsanwalt [...] ihre Aufhebung beantragen. Damit besteht [...] die Möglichkeit, die Todesvermutung ganz und mit absoluter Wirkung zu beseitigen. Solange die Todeserklärung nicht formell aufgehoben ist, muß vielmehr auch er in jedem Einzelfall die Unrichtigkeit der Todeserklärung beweisen“¹²⁸.

bb) *Abänderung des Todeszeitpunktes nach § 33a VerschG*

Nach § 33a VerschG kann ein unrichtig festgestellter Todeszeitpunkt auch nach Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung berichtigt werden,¹²⁹ „wenn der Verstorbene nicht in dem Zeitpunkt verstorben ist, der nach der Fest-

124 Vgl. THOMAS / PUTZO / REICHOLD, ZPO/FamFG, Vorbem. § 70, 1.

125 STAUDINGER / HABERMANN, Vorbem. zu §§ 13-45 VerschG, 13; vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 30, 207; VOGEL, Verschollenheitsrecht, § 30, 2.

126 Vgl. STAUDINGER / HABERMANN, Vorbem. zu §§ 13-45 VerschG, 13.

127 ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 9, 112.

128 Ebd., § 9, 113.

129 Vgl. ebd., § 33a, 215; STAUDINGER / HABERMANN, Vorbem. zu §§ 13-45 VerschG, 13.

stellung des Todeserklärungsbeschlusses als Todeszeitpunkt gilt¹³⁰. Für die Antragsberechtigung ausreichend ist ein rechtliches Interesse an einem geänderten Todeszeitpunkt. Weiterhin darf „der Antragsteller [...] von den Tatsachen, aus denen sich die Unrichtigkeit der bisherigen Feststellung der Todeszeit ergibt, ohne sein Verschulden erst Kenntnis erlangt haben, als er sie in dem Aufgebotsverfahren nicht mehr geltend machen konnte“¹³¹. Die Antragsfrist beträgt einen Monat ab der Erlangung der entsprechenden Kenntnis¹³². Zudem ist „nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Tage der Rechtskraft des Todeserklärungsbeschlusses [...] ein Änderungsverfahren nicht mehr zulässig“¹³³.

cc) Erweiterte Abänderungsmöglichkeit nach Art. 2 § 3 VerschÄndG

Im Falle der Verschollenheit im Zusammenhang mit dem 2. Weltkrieg greift vorrangig Art. 2 § 3 VerschÄndG¹³⁴. Wurde der Todeszeitpunkt ohne besondere weitere Ermittlungen schematisch nach Art. 2 § 2 Abs. 3 VerschÄndG festgestellt, wird auf Antrag bei rechtlichem Interesse die Abänderung der wirksamen gewordenen Todeserklärung hinsichtlich der Todeszeit erreicht¹³⁵. Durch Beschluss wird auf den wahrscheinlichen Todeszeitpunkt berichtet¹³⁶. Sind seit der Rechtskraft des Todeserklärungsbeschlusses 5 Jahre vergangen, ist ein Änderungsverfahren aber nicht mehr möglich (Art. 2 § 3 Abs. 2, S. 3 VerschÄndG iVm. § 33a Abs. 2, S. 3 VerschG)¹³⁷.

130 ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 33a, 215; vgl. STAUDINGER / HABERMANN, Vorbem. zu §§ 13-45 VerschG, 13.

131 ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 33a, 216; vgl. STAUDINGER / HABERMANN, Vorbem. zu §§ 13-45 VerschG, 13.

132 Vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 33a, 216; STAUDINGER / HABERMANN, Vorbem. zu §§ 13-45 VerschG, 13.

133 ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 33a, 217; vgl. STAUDINGER / HABERMANN, Vorbem. zu §§ 13-45 VerschG, 13.

134 Vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 33a, 218 f.

135 Vgl. STAUDINGER / HABERMANN, Vorbem. zu §§ 13-45 VerschG, 14; ARNOLD, Verschollenheitsrecht, Einleitung, 29; VerschÄndG, Art. 2 § 3, 273.

136 Vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht / VerschÄndG, Art. 2 § 3, 273.

137 Vgl. ebd., 274.

6. Beurkundung im Personenstandsregister

a) Sterberegister

Todesfälle werden grundsätzlich nach § 31 Abs. 1 PStG¹³⁸ durch Eintragung im Sterberegister beurkundet¹³⁹. Die Beurkundungen im Sterberegister und die Personenstandsurkunden (§ 55 Abs. 1 PStG) beweisen nach § 54 Abs. 1, S. 1, Abs. 2 PStG den Tod und die darüber gemachten näheren Angaben sowie die sonstigen Angaben über den Personenstand der Person, auf die sich der Eintrag bezieht. Als nähere Angaben werden „alle über den abstrakten Tatbestand des Personenstandsfalls hinausgehenden Daten (z. B. Ort und Zeit des Ereignisses)“¹⁴⁰ erfasst. Die Sterbeurkunde beweist nach § 54 Abs. 2 PStG, „dass eine bestimmte Person an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit verstorben ist“¹⁴¹.

Die Eintragung im Sterberegister entfaltet keine Beweiskraft, „wenn nach der Beurkundung im Verfahren zwecks Todeserklärung oder zur Feststellung der Todeszeit eine gerichtliche Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit erfolgt (§§ 22a, 40 VerschG)“¹⁴².

b) Sammlung der Beschlüsse vom Standesamt I in Berlin

Nach § 33 PStG werden Ausfertigungen der Beschlüsse über Todeserklärungen und gerichtliche Feststellungen der Todeszeit von dem Standesamt I in Berlin in einer Sammlung dauernd aufbewahrt¹⁴³. Das Standesamt I in Berlin hat im Falle eines nicht vorhandenen Sterbeeintrags die Aufnahme einer Ausfertigung eines entsprechenden Beschlusses nach § 33 PStG dem Standesamt mitzuteilen, das den Geburtseintrag des für tot Erklärten führt (§ 60 Abs. 2, Nr. 1 PStV), damit dieses einen Hinweis nach § 27 Abs. 4, S. 2, Nr. 3 PStG eintragen kann. Ferner ist es dem Standesamt mitzuteilen, das den Eheeintrag für eine zur Zeit der Todeserklärung bestehende Ehe führt (§ 60 Abs. 2, Nr. 2 PStV), um eine Folgebeurkundung nach § 16 Abs. 1, S. 1, Nr. 2 PStG aufzunehmen. Schließlich ist es dem Standesamt mitzuteilen, dass das Sterberegister des für tot Erklärten führt (§ 60 Abs. 2, Nr. 4 PStV), falls dort doch ein Sterbeeintrag besteht, zur Eintragung eines Hinweises nach § 32, S. 2 PStG¹⁴⁴.

¹³⁸ Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I, 122), zuletzt geändert durch Art. 49 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, 1474).

¹³⁹ STAUDINGER/HABERMANN, Vorbem. zu § 1 VerschG, 9.

¹⁴⁰ GAAZ/BORNHOFEN, PStG², § 54, 15.

¹⁴¹ Ebd., § 60, 29.

¹⁴² STAUDINGER/HABERMANN, Vorbem. zu § 1 VerschG, 10.

¹⁴³ Vgl. GAAZ/BORNHOFEN, PStG², § 33, 12.

¹⁴⁴ Ebd., § 33, 14.

Nach § 41, S. 2 PStV werden aus der Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen auf Antrag beglaubigte Abschriften der Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung an die nach §§ 62 bis 66 PStG Berechtigten¹⁴⁵ erteilt. „Die beglaubigte Abschrift ist nach § 55 Abs. 1, Nr. 6 PStG eine Personenstandsurkunde und genießt als solche die besondere Beweiskraft nach § 54 Abs. 2 PStG“¹⁴⁶.

IV. Verfahren bei Feststellung der Todeszeit

Falls der Tod einer Person nach den Umständen nicht zweifelhaft ist (§ 1 Abs. 2 VerschG),¹⁴⁷ der Zeitpunkt des Todes aber unsicher ist und der Tod nicht im Sterberegister beurkundet worden ist,¹⁴⁸ kann ein Antrag gestellt werden, den Tod und den Zeitpunkt des Todes durch gerichtliche Entscheidung festzustellen (§ 39 VerschG). Nach § 42 Abs. 1 VerschG wird regelmäßig dann eine öffentliche Aufforderung erlassen an alle, die über den Zeitpunkt des Todes Angaben machen können. Der danach folgende Beschluss begründet nach § 44 Abs. 2 VerschG die Vermutung, dass der Tod in dem darin festgestellten Zeitpunkt eingetreten ist¹⁴⁹. Wirksamkeit erlangt dieser gerichtliche Beschluss mit formeller Rechtskraft¹⁵⁰. Nach § 40 VerschG i.V.m. §§ 30, 33a VerschG besteht ebenfalls die Möglichkeit des Antrags auf Aufhebung oder Abänderung. Die Todeszeit ist gemäß § 44 Abs. 1 VerschG nach Maßgabe der § 9 Abs. 2 u. 3 VerschG festzustellen, grundsätzlich wie sie am wahrscheinlichsten ist, ansonsten nach den schematischen, ergänzenden Regelungen¹⁵¹.

Im Falle des nicht zweifelhaften Todes einer Person im Zusammenhang mit Ereignissen oder Zuständen des 2. Weltkrieges, ist nach Art. 2 § 4 VerschÄndG ebenfalls nur die Feststellung der Todeszeit möglich,¹⁵² regelmäßig einheitlich zum 31.12.1945. Nur auf Antrag ist als Todeszeitpunkt der wahrscheinlichste

145 Vgl. GAAZ/BORNHOFEN, PStG², § 33, 16.

146 Ebd., § 33, 16.

147 Vgl. STAUDINGER/HABERMANN, VerschG, § 1, 10; Vorbem. zu §§ 13-45 18.

148 Vgl. ebd., Vorbem. zu §§ 13-45 VerschG, 18; ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 39, 231.

149 Vgl. ebd., § 44, 239; VOGEL, Verschollenheitsrecht, § 44, 250.

150 Vgl. STAUDINGER/HABERMANN, Vorbem zu §§ 13-45 VerschG, 20.

151 Vgl. ebd., 19.

152 Vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht / VerschÄndG, Art. 2, § 4, 276.

festzustellen; dieser kann nach Art. 2 § 3 VerschÄndG auch nachträglich abgeändert werden¹⁵³.

V. Kosten für Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz

1. Geschäftswert

Der Geschäftswert, also der Wert des Verfahrensgegenstandes für ein Verfahren bei Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit als einer nichtvermögensrechtlichen Angelegenheit ist nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 GNotKG zu bestimmen¹⁵⁴. Nach § 36 Abs. 2 GNotKG ist der Geschäftswert unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Beteiligten nach billigem Ermessen zu bestimmen, jedoch nicht über 1 Million Euro¹⁵⁵. Todeserklärungen sind häufig Grundlage „für die Geltendmachung erbrechtlicher oder (sozial-)versicherungsrechtlicher Ansprüche, so dass der Geschäftswert nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Verschollenen zu bemessen ist. Nur soweit es an Erkenntnissen hierzu fehlt, darf auf § 36 Abs. 3 zurückgegriffen werden“,¹⁵⁶ wonach mindestens von einem Geschäftswert von 5.000 Euro als Auffangwert ausgegangen werden kann¹⁵⁷. Nur bei besonders umfangreichen Verfahren dürfte daher eine Abweichung vom Regelwert des § 36 Abs. 3 GNotKG in Frage kommen¹⁵⁸.

2. Gerichtskosten

Die Kosten für diese Verfahren nach dem VerschG richten sich gem. § 3 Abs. 1 GNotKG, der gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 11 GNotKG für Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz anwendbar ist,¹⁵⁹ nach dem Wert des Verfahrensgegenstandes (Geschäftswert). Nach § 34 Abs. 3 GNotKG i.V.m. Anlage 2 Tabelle A¹⁶⁰ betragen sie bei einem nach § 36 Abs. 3 GNotKG angenommenen Geschäftswert i.H.v. 5.000 Euro 146 Euro. Die Kosten im jeweiligen Verfahren ergeben

153 Vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht / VerschÄndG, Art. 2, § 4, 277; STAUDINGER / HABERMANN, Vorbem. zu §§ 13-45 VerschG, 23.

154 Vgl. FACKELMANN / HEINEMANN, GNotKG, KV 15210-15211, 10.

155 Ebd., § 36, 38 ff.

156 Ebd., KV 15210-15211, 10.

157 Ebd., § 36, 49.

158 Vgl. BORMANN / DIEHM / SOMMERFELDT, GNotKG, KV 15210, 4.

159 Vgl. KORINTENBERG / KLÜSENER, GNotKG, KV 15210, 15211, 6.

160 Vgl. FACKELMANN / HEINEMANN, GNotKG, KV 15210-15211, 5; KORINTENBERG / KLÜSENER, GNotKG, KV 15210, 15211, 3; HARTMANN, Kostengesetze / GNotKG, KVfG, 15211, 15212, 7.

sich durch Anwendung des Faktors 1,0 aus dem Kostenverzeichnis Nr. 15210 (Anlage 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 GNotKG)¹⁶¹ auf die ermittelten Gebühren. Sie betragen damit für ein erstinstanzliches Verfahren 146 Euro. Für ein zweitinstanzliches Verfahren steigen die Kosten bei Faktor 2,0 aus dem Kostenverzeichnis Nr. 15220 (Anlage 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 GNotKG)¹⁶² auf 292 Euro. Für ein drittinstanzliches Verfahren betragen die Kosten bei Faktor 3,0 aus Kostenverzeichnis Nr. 15230 (Anlage 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 GNotKG)¹⁶³ 438 Euro.

Die Verfahren bei Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit aus Anlass des Zweiten Weltkrieges werden nach Art. 2 § 6 VerschÄndG hingegen gerichtskostenfrei durchgeführt¹⁶⁴.

3. Rechtsanwaltskosten

Der Gegenstandswert für die Anwaltsvergütung bestimmt sich nach § 23 Abs. 1, S. 1 RVG. Nach § 13 Abs. 1, S. 3 RVG i.V.m. Anlage 1 ergibt sich bei einem angenommenen Gegenstandswert i.H.v. 5.000 Euro eine Gebühr von 303 Euro. Die Anwaltsvergütung im jeweiligen Verfahren ergibt sich durch Anwendung des jeweiligen Faktors. Sie betragen damit für ein erstinstanzliches Verfahren bei einem Faktor von 2,5 aus dem Vergütungsverzeichnis Nr. 3100, 3104 (Anlage 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 RVG)¹⁶⁵ 757,50 Euro. Für ein zweitinstanzliches Verfahren erhöht sich die Anwaltsvergütung bei Faktor 2,8 aus dem Vergütungsverzeichnis Nr. 3200, 3202 (Anlage 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 RVG)¹⁶⁶ auf 848,40 Euro. Für ein drittinstanzliches Verfahren beträgt die Anwaltsvergütung bei Faktor 3,8

¹⁶¹ Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I, 2586), zuletzt geändert durch Art. 174 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, 1474); vgl. KORINTENBERG / KLÜSENER, GNotKG, KV 15210, 15211, 4

¹⁶² Vgl. FACKELMANN / HEINEMANN, GNotKG, KV 15210-15211, 9; KORINTENBERG / KLÜSENER, GNotKG, KV 15210-15222, 6.

¹⁶³ Vgl. FACKELMANN / HEINEMANN, GNotKG, KV 15210-15211, 9; KORINTENBERG / KLÜSENER, GNotKG, KV 15210-15222, 6.

¹⁶⁴ Vgl. FACKELMANN / HEINEMANN, GNotKG, KV 15210-15211, 12; STAUDINGER / HABERMANN, Vorbem. zu §§ 13-45 VerschG, 14; ARNOLD, Verschollenheitsrecht, Einleitung, 29, VerschÄndG, Art. 2, § 6, 285; KORINTENBERG / KLÜSENER, GNotKG, KV 15210, 15211, 9; HARTMANN, Kostengesetze / GNotKG, KVfG 15211, 15212, 2.

¹⁶⁵ Vgl. MÜLLER / RABE / MAYER / BURHOFF, RVG, VV 3100, 2 (1,3 Verfahrensgebühr), VV 3104, 2 (1,2 Terminsgebühr); BAUMGÄRTEL / HERGENRÖDER / HOUBEN, RVG, VV 3100, 1; BISCHOF, RVG, VV 3100, 5, VV 3104, 2; MAYER / KROISS, RVG, VV 3100, 5.

¹⁶⁶ Vgl. MÜLLER / RABE / MAYER / BURHOFF, RVG, VV 3201, 3 (1,6 Verfahrensgebühr), VV 3202, 6 (1,2 Terminsgebühr); BAUMGÄRTEL / HERGENRÖDER / HOUBEN, RVG, VV 3200, 5, VV 3202, 2; RIEDEL / SÜSSBAUER, RVG, VV 3200, 1.

aus dem Vergütungsverzeichnis Nr. 3206, 3208, 3210 (Anlage 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 RVG)¹⁶⁷ 1151,40 Euro.

4. Schuldner der Kosten des Verfahrens

Nach § 34 Abs. 2, S. 1 VerschG werden die Kosten des Verfahrens, einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers grundsätzlich dem Nachlass der für tot erklärten Person auferlegt. Die Kosten stellen somit Nachlassverbindlichkeiten dar, für die der Erbe / die Erben haften (§ 1967 BGB)¹⁶⁸. Falls ein am Verfahren Beteiligter oder von ihm Betroffener durch grobes Verschulden die Kosten schlechthin oder besondere Kosten verursacht, können diese abweichend vom Grundsatz des § 34 Abs. 2 VerschG einem anderen auferlegt werden¹⁶⁹. „Wird eine Todeserklärung aufgehoben, so soll das Gericht auch über die Kostentragung des Nachlasses erneut entscheiden, § 34 Abs. 3 VerschG, um eine unbillige Belastung des zu Unrecht für tot Erklärten mit Gerichtsgebühren zu verhindern“¹⁷⁰.

VI. Rechtliche Wirkungen der Todeserklärung

1. Begründung einer Vermutung

Die Todeserklärung erfolgt nach § 24 Abs. 1 u. 2 VerschG durch gerichtlichen Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist und dem Antragsteller und dem Staatsanwalt zuzustellen ist¹⁷¹. Die so erfolgte Todeserklärung begründet nach § 9 I VerschG die Vermutung, dass der Verschollene in dem im Beschluss festgestellten Zeitpunkt gestorben ist¹⁷².

¹⁶⁷ Vgl. MÜLLER / RABE / MAYER / BURHOFF, RVG, VV 3208, 3209, 2 (2,3 Verfahrensgebühr, 1,5 Terminsgebühr); BAUMGÄRTEL / HERGENRÖDER / HOUBEN, RVG, VV 3208, 3, VV 3210, 1; RIEDEL / SÜSSBAUER, RVG, VV 3208, 1, VV 3210, 1.

¹⁶⁸ Vgl. VOGEL, Verschollenheitsrecht, § 34, 237; ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 34, 222; FACKELMANN / HEINEMANN, GNotKG, KV 15210-15211, 11.

¹⁶⁹ Vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 34, 223; VOGEL, Verschollenheitsrecht, § 34, 238; FACKELMANN / HEINEMANN, GNotKG, KV 15210-15211, 11.

¹⁷⁰ FACKELMANN / HEINEMANN, GNotKG, KV 15210-15211, 11; vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 34, 223, 224.

¹⁷¹ Vgl. STAUDINGER / HABERMANN, Vorbem. zu §§ 13-45 VerschG, 12.

¹⁷² Vgl. ebd., VerschG, § 9, 18; PALANDT / BRUDERMÜLLER, BGB, § 1319, 2.

2. Wiederverheiratung nach Todeserklärung bzw. Feststellung der Todeszeit

a) Auflösung der bisherigen Ehe kraft Gesetzes

Nach rechtskräftigem Beschluss des Gerichtes über die Todeserklärung kann ein (überlebender) Ehepartner ohne Verstoß gegen § 1306 BGB eine neue Ehe eingehen. Mit der Eheschließung wird die Ehe mit dem für tot erklärten Ehepartner nach § 1319 Abs. 2 BGB kraft Gesetzes aufgelöst¹⁷³. Falls die für tot erklärte Person tatsächlich noch leben würde, „würde eine neue Eheschließung [...] nach den allgemeinen Grundsätzen zu einer aufhebbaren Doppelerhe führen“¹⁷⁴.

Gleiches gilt nach Art. 3 § 1 VerschÄndG, wenn die Todeszeit gerichtlich festgestellt wurde (ohne gleichzeitige Todeserklärung, z.B. bei feststehendem Tod nach Flugzeugabsturz)¹⁷⁵.

Zu einer Auflösung der Ehe mit dem verschollenen Ehepartner kommt es nicht, „wenn beide Ehegatten der neuen Ehe wussten, dass der für tot erklärte Ehegatte im Zeitpunkt der Todeserklärung noch lebte“¹⁷⁶.

Die frühere Ehe bleibt aber weiterhin aufgelöst, „auch wenn die Todeserklärung später gem. § 30 ff. [VerschG] aufgehoben (Abs. 2 S. 2) oder nach § 33a [VerschG] eine andere Todeszeit festgestellt wird“¹⁷⁷.

„Ist der Sterbefall also beurkundet, so kann der Ehegatte vor Eingehung einer neuen Ehe diese dadurch vor der Nichtigkeit schützen, daß er vorsorglich das gerichtliche Verfahren betreibt“¹⁷⁸.

b) Aufhebung der neuen Ehe

„Wenn eine Todeserklärung sich als unrichtig herausstellt, kann der frühere Ehegatte des Verschollenen, der inzwischen im Vertrauen auf die Todeserklärung eine neue Ehe eingegangen ist, in einen Gewissenskonflikt geraten. Um ihm die Lösung dieses Konflikts zu erleichtern, gibt [§ 1320] Abs. 1 [BGB] ihm

173 Vgl. BAMBERGER / ROTH / HAHN, BGB, § 1319, 1; SCHWAB, Familienrecht, 83; ARNOLD, Verschollenheitsrecht / VerschÄndG, Art. 3, § 1, 293.

174 BAMBERGER / ROTH / HAHN, BGB, § 1319, 1.

175 Vgl. ebd., 1319, 16; ARNOLD, Verschollenheitsrecht, Einleitung, 29; DERS., VerschÄndG, Art. 3, § 1, 293; STAUDINGER / HABERMANN, Vorbem. zu §§ 13-45 VerschG, 17.

176 BAMBERGER / ROTH / HAHN, BGB, § 1319, 1.

177 Ebd., § 1319, 10; SCHWAB, Familienrecht, 83; ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 9, 106, VerschÄndG, Art. 3, § 1, 293.

178 ARNOLD, Verschollenheitsrecht, Einleitung, 30; vgl. DERS., Verschollenheitsrecht / VerschÄndG, Art. 3, § 1, 293.

das Recht, unabhängig davon die Aufhebung der neuen Ehe zu begehren¹⁷⁹. Dies gilt nur, wenn er bei Schließung der neuen Ehe nicht wusste, dass der Verschollene im Zeitpunkt der Todeserklärung noch lebte¹⁸⁰.

„Der Aufhebungsantrag kann nur binnen Jahresfrist ab Kenntnis der falschen Todeserklärung gestellt werden“¹⁸¹.

B. VERFAHREN ZUR TODESERKLÄRUNG NACH KANONISCHEM RECHT

I. Rechtsgrundlagen

1. CIC / 1983

Die Rechtsgrundlage für das Verfahren zur Todeserklärung ist c. 1707 §§ 1-3 CIC/1983 für die katholische Kirche bzw. c. 1383 §§ 1-4 CCEO für die orientalischen katholischen Kirchen.

2. Instruktion Matrimonii vinculo vom 13. Mai 1868

Das Verfahren zur Todesklärung vor Inkrafttreten des CIC/1983 war lediglich durch die Instruktion des Hl. Offiziums *Matrimonii vinculo* vom 13. Mai 1868 geregelt;¹⁸² im CIC/1917 waren hingegen keinerlei Regelungen hierzu enthalten¹⁸³. Mit dem Inkrafttreten der Regelung des c. 1707 CIC/1983 ist ein Streit aufgekommen, ob und in welchem Umfang die am 13. Mai 1868 erlassene Instruktion *Matrimonii vinculo* weitergilt oder durch die Neuregelung mit c. 1707 CIC/1983 aufgehoben (derogiert) wurde. Diese Streitfrage ist nach c. 6 § 1, 4° CIC/1983 zu beurteilen, wonach mit Inkrafttreten des CIC/1983 auch die übrigen allgemeinen Disziplinalgesetze, welche eine Materie betreffen, die durch den CIC/1983 umfassend geordnet wird, aufgehoben sind. Disziplinalgesetze sind „ganz allgemeine Rechtsgesetze, also Gesetze, die sich auf die rechtliche Ordnung der Kirche beziehen, konkret – vom Standpunkt des CIC aus gesehen – Gesetze, die sich mit den im CIC geordneten Materien befassen“¹⁸⁴. Eine solche

179 BAMBERGER / ROTH / HAHN, BGB, § 1320, 1.

180 Vgl. ebd., 2

181 PRÜTTING / WEGEN / WEINREICH / FRIEDERICI, BGB, § 1320, 4.

182 Supremae Sacrae Congregationis, Instructio ad probandum obitum alicuius coniugis: AAS 6 (1870-1871) 436-442 sowie nochmals erneut abgedruckt: AAS 2 (1910) 199-203.

183 Vgl. AYMANS / MÖRS DORF / MÜLLER, KanR IV, 563.

184 DIES., KanR I, 122; vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 6 / 4, 6.

umfassende Regelung liegt vor, „wenn ein Gegenstand hinreichend ausführlich normiert werden soll, was nicht notwendigerweise eine erschöpfende oder inhaltlich neue, wohl aber eine konkret anwendbare kodikarische Ordnung verlangt“¹⁸⁵.

a) *Fortgeltung der Instruktion Matrimonii vinculo*

Einer Ansicht nach muss die Vorgehensweise nach c. 1707 CIC/1983 durch die Instruktion *Matrimonii vinculo* vom 13. Mai 1868 ergänzt werden, die als in Kraft gebliebenes ergänzendes Recht nicht durch c. 6 CIC/1983 derogiert wurde¹⁸⁶. Die Vorschrift des c. 1707 CIC/1983 wird als nicht umfassende Ordnung angesehen, um die gesamte Materie der Todeserklärung zu regeln¹⁸⁷.

b) *Aufhebung der Instruktion Matrimonii vinculo*

Anderer Ansicht nach ist die Instruktion *Matrimonii vinculo* vom 13. Mai 1868 gemäß c. 6 § 1, 4° CIC/1983 durch das Inkrafttreten des CIC/1983 und der darin enthaltenen Regelung des c. 1707 CIC/1983 aufgehoben worden. In c. 1707 CIC/1983 sind „in aller Kürze die notwendigen Regelungen zur Todeserklärung aufgenommen“¹⁸⁸ und somit „die ganze Materie umfassend neu geordnet worden“¹⁸⁹.

c) *Traditio canonica*

Bei der Auseinandersetzung über die Fortgeltung oder Aufhebung der Instruktion *Matrimonii vinculo* vom 13. Mai 1868 wird immer die Notwendigkeit bekräftigt, auf diese zurückzugreifen, da der CIC/1983 zweifellos von dieser Instruktion abhängt¹⁹⁰. Somit wird c. 1707 CIC/1983 unter Maßgabe des c. 6 § 2 CIC/1983, also unter Würdigung der kanonistischen Tradition angewandt. Soweit altes Recht wiederholt wird, sind die Kanones unter Berücksichtigung der

185 LÜDICKE, MKCIC, c. 6 / 4, 6.

186 Vgl. TALCIANI, H. C., La declaración de muerte presunta en el derecho matrimonial: IusCan 80 (2000) 451-471, 466; LÜDICKE, MKCIC c. 1707 / 2, 1; SAID, De processu praesumptae mortis coniugis: Sabattani (Hrsg.), Dilexit Aurelii, 445-449, 455; HAERING / SCHMITZ / WIRTH, Lexikon des Kirchenrechts³, Stichwort „Todeserklärung“, 954 / 955.

187 Vgl. LLOBELL, J., Los procesos matrimoniales en la iglesia, 350; TALCIANI, La declaración de muerte presunta en el derecho matrimonial canonico: IusCan 40 (2000) 460.

188 AYMANS / MÖRS DORF / MÜLLER, KanR IV, 563; vgl. LLOBELL, Los procesos (s. Anm. 187), 350; MELLI, Il processo di morte presunta: Funghini (Hrsg.), I procedimenti speciali, 106, 220 § 11; GROCHOLEWSKI, Besondere Arten von Verfahren im CCEO, 857.

189 AYMANS / MÖRS DORF / MÜLLER, KanR IV, 563, 4; vgl. MELLI, Il processo (s. Anm. 188), 217-224, 220.

190 Vgl. ebd., 123, 220 § 11.

kanonistischen Tradition zu verstehen. Darüber hinausgehende Vorschriften können im Wesentlichen als Instruktion zu c. 1707 CIC/1983 gesehen werden,¹⁹¹ da nach c. 34 § 1 CIC/1983 Instruktionen Normen sind, die Vorschriften von Gesetzen erklären und Vorgehensweisen entfalten und bestimmen, die bei der Ausführung des Gesetzes zu beachten sind.

II. Voraussetzungen für Todeserklärung

1. Verschollenheit

In der Literatur wird als Voraussetzung der kirchlichen Todeserklärung die Verschollenheit einer Person angenommen. Verschollen ist „jemand, wenn er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt verloren hat und von ihm während längerer Zeit keine Nachricht eingegangen ist, so dass man nicht weiß, ob er noch lebt oder schon gestorben ist“¹⁹².

a) Frist

In der Literatur wird nun weiter vertreten, dass „eine bestimmte Frist [...] im kirchlichen Recht nicht vorgesehen“¹⁹³ ist.

b) Nachrichtenlose Abwesenheit

Nach der Literaturmeinung beweist „eine befristete nachrichtenlose Abwesenheit [...] den Tod eines Verschollenen allein noch nicht, sondern kann ihn je nach den Umständen nur als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Kirche hat immer am Grundsatz festgehalten, dass eine auch noch so lange Abwesenheit allein keinen Todesbeweis darstellen könne. Die Verschollenheit [...] bietet nur die erste Voraussetzung dafür, dass aufgrund von Indizien, unter Beobachtung aller Umstände, der Tod mit Sicherheit angenommen werden kann“¹⁹⁴. „Für die Kirche bedeutet [also] die bloße nachrichtenlose Abwesenheit nichts“¹⁹⁵.

2. Stellungnahme

Die in der Literatur vertretene Verschollenheit für eine kirchliche Todeserklärung ist abzulehnen, da der Wortlaut des c. 1707 CIC/1983 §§ 1, 2 nur den Tod eines Ehepartners („Gatten“) (*morte / obitu*) vorsieht. Entscheidend ist es

191 Vgl. LLOBELL, Los procesos (s. Anm. 187), 350.

192 FREI, Verschollenheit als Eheauflösungsgrund, 31; vgl. KAAS, Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung, 76.

193 FREI, Verschollenheit als Eheauflösungsgrund, 32; vgl. KAAS, Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung, 76.

194 FREI, Verschollenheit als Eheauflösungsgrund, 32.

195 KAAS, Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung, 76.

daher nicht, ob eine Person verschollen ist, sondern nur, ob die betreffende Person noch lebt oder nicht mehr lebt.

III. Verfahren

Nach c. 1707 § 1 CIC/1983 kann das Verfahren der Todeserklärung eines Gatten durch den Diözesanbischof nur zur Anwendung gelangen, wenn der Tod eines Gatten durch eine authentische kirchliche oder weltliche Urkunde nicht nachgewiesen werden kann; d.h. es gibt keinerlei dokumentarische Beweise über den Tod einer Person.

1. Einleitung durch Antrag

Das Verfahren zur Todeserklärung wird auf Antrag eines Berechtigten an den zuständigen Diözesanbischof eingeleitet.

a) Antragsberechtigung

aa) Eheleute

Berechtigt ein Verfahren zur Todeserklärung einzuleiten ist, „in erster Linie, als Erstinteressierter, der zurückgebliebene Ehegatte des Verschollenen, der eine neue Ehe eingehen möchte“¹⁹⁶. „Da die kirchliche Todeserklärung ausschließlich zum Zweck der Wiederverheiratung erfolgt, werden andere Personen schwerlich ein rechtliches Interesse nachweisen können und sind dann von der Antragstellung auszuschließen“¹⁹⁷. Da in Ehesachen nur den Eheleuten nach c. 1674 CIC/1983 ein Klagerecht zusteht, „darf angenommen werden, dass auch nur die beiden Brautleute allein zum Antrag auf Todeserklärung legitimiert sind“¹⁹⁸.

bb) Möglicher neuer Ehegatte

In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass „auch derjenige legitimiert [ist], mit dem der zurückgebliebene Gatte eines Verschollenen eine neue Ehe schließen will“,¹⁹⁹ falls der zurückgebliebene Ehegatte keine kirchliche Todeserklärung durchführen lassen will. Dem ist entgegen zu halten, dass Zweck der kirchlichen Todeserklärung die Erlaubnis zur Wiederverheiratung ist. Nachdem bei dem anderen Partner keine Wiederverheiratung heransteht, kann diesem kein Antragsrecht zugebilligt werden.

¹⁹⁶ FREI, Verschollenheit als Eheauflösungsgrund, 41; vgl. KAAS, Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung, 89 f.

¹⁹⁷ KAAS, Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung, 89 f.

¹⁹⁸ FREI, Verschollenheit als Eheauflösungsgrund, 42.

¹⁹⁹ FREI, Verschollenheit als Eheauflösungsgrund, 41.

cc) *Rechtliches Interesse*

Sollten aber weder der berechnigte Ehegatte noch dessen Partner keine kirchliche Todeserklrung wnschen, wird in der Literatur vertreten, dass „man zur Vermeidung des kirchlichen rgernisses Eltern und Verwandten des einen oder anderen Teils das Antragsrecht zugestehen drfen [wird], solange die zunchst Berechnigten dem nicht ausdrcklich widersprechen“²⁰⁰. Eine solche Antragsberechnigung Dritter ist aber regelmig mangels rechtlichem Interesse und Klage-recht zum Zweck der Erlaubnis fr eine Wiederverheiratung abzulehnen.

b) *Zustndigkeit*

Zustndig fr die Todeserklrung eines Ehegatten ist nach c. 1707 § 1 CIC/1983 der Dizesanbischof,²⁰¹ „der aus sachlichen Grnden mit Folgefragen befasst ist. Das kann, wenn es letztlich um die Zulassung zur Ehe geht, auch der Bischof des Ortes sein, an dem das Brautexamen aufgenommen wird oder in anderer Weise die Ledigenstandsbestimmung zu treffen ist“²⁰².

c) *Inhalt des Antrags*

Der Antrag auf Todeserklrung soll insbesondere enthalten „die genauen Personalien des Antragstellers und des Verschollenen, eine kurze, aber bersichtliche Darstellung des Tatbestandes, den Zeitpunkt des Wegganges vom Wohnort, die Zeugen, die unter Umstnden ber den vermutlichen Tod Aussagen machen knnen“²⁰³. Vor allem sollten aber die Akten einer staatlichen Todeserklrung in beglaubigter Abschrift beigelegt werden. Wenn auch diese Dokumente keine unmittelbare Beweiskraft haben, so knnen sie doch als Beweissttze dienen²⁰⁴.

2. *Durchfhrung*

a) *Grundstzliches*

Der Dizesanbischof muss mit geeigneten Nachforschungen nach c. 1707 § 2 CIC/1983 die moralische Gewissheit ber den Tod der betreffenden Person erlangen²⁰⁵. Hierzu kommen nach c. 1707 § 2 CIC/1983 insbesondere Zeugenaussagen (*ex testium depositionibus*), die ffentliche Meinung (*ex fama*) oder auch

200 KAAS, Kriegverschollenheit und Wiederverheiratung, 89 f.

201 Vgl. MELLI, Il processo (s. Anm. 188), 217-224, 221.

202 LUDICKE, MKCIC, c. 1707/3, 4; vgl. HAERING, Rezeption weltlichen Rechts im kanonischen Recht, 275; TALCIANI, La declaracion (s. Anm. 186), 451-471, 464.

203 FREI, Verschollenheit als Eheauflsungsgrund, 43.

204 Vgl. KAAS, Kriegverschollenheit und Wiederverheiratung, 90; FREI, Verschollenheit als Eheauflsungsgrund, 43.

205 Vgl. MELLI, Il processo (s. Anm. 188), 217-224, 221.

Indizien (*ex indiciiis*) in Betracht. Diese aufgeführten Beweismittel sind nur beispielhaft und daher nicht abschließend. Der Gesetzgeber wollte nur die Elemente des grundsätzlichen Beweises angeben, nicht aber andere Beweise damit ausschließen, die der CIC/1983 ebenfalls, wie z.B. die Aussage des Ehepartners, der die Erklärung des mutmaßlichen Todes des abwesenden Ehepartners erbittet (c. 1536 § 2 CIC/1983); die privaten Urkunden (c. 1539 CIC/1983), denen der c. 1542 CIC/1983 den Wert außergerichtlicher Geständnisse zuweist, die das Gericht bewertet (c. 1537 CIC/1983)²⁰⁶.

b) Todesfeststellung durch Zeugenbeweis

Der Beweis des Todes eines Menschen kann am besten durch Zeugenaussagen geführt werden. Zum Beweis des Todes eines Menschen am besten geeignet ist „die Aussage eines Zeugen, der [...] Kenntnisse vom Eintritt des Todes des Verschollenen selbst, durch seine Gegenwart, mit seinen Sinnen erworben hat (*testis de scientia propria*). Es kann also jemand die in Frage stehende vermisste Person oder dann ihre Leiche gesehen haben als sogenannter Augenzeuge (*testis de visu*) [bzw. auch Wahrnehmungszeugen genannt]. Die zweite Art von Wissenszeugen sind die Ohrenzeugen (*testes de auditu*), die ihr Wissen vom eigenen Hören haben, aber hier im Hinblick auf die Sache keine Bedeutung haben können“²⁰⁷.

aa) Beweis durch zwei Wahrnehmungszeugen bzw. Augenzeugen

Nach Nr. 3 der Instruktion *Matrimonii vinculo* wird zum Beweis des Todes eines Menschen grundsätzlich erforderlich, „dass mindestens zwei glaubwürdige Zeugen unter Eid ihre eigene Wahrnehmung vom Tod eines Menschen bekunden.

Die beiden Zeugen müssen den Toten gekannt haben (um jede Verwechslungsmöglichkeit auszuschließen) und unter sich in ihren Angaben über Ort, Ursache und andere wesentliche Umstände des Ablebens übereinstimmen. Sie müssen das Hinscheiden eines Menschen oder nachher die Leiche selbst wahrgenommen und damit ein eigenes Wissen gewonnen haben“²⁰⁸. „Ihre Angaben über die Tatsache, den Zeitpunkt und die näheren Umstände des Todes müssen übereinstimmen (Ziff. 3)“²⁰⁹.

206 Vgl. MELLI, Il processo (s. Anm. 188), 217-224, 222.

207 FREI, Verschollenheit als Eheauflösungsgrund, 46; vgl. KAAS, Kriegverschollenheit und Wiederverheiratung, 93 f.

208 SCHEUERMANN, Die Ehen der Vermissten: MThZ 3 (1952) 349-366, 352 f.; vgl. SCHARNAGL, Todeserklärung von Kriegverschollenen: Klerusblatt 29 (1949), 9.

209 SCHARNAGL, Todeserklärung von Kriegverschollenen: Klerusblatt 29 (1949), 9.

Die Aussagen von zwei Wahrnehmungszeugen, auch Augenzeugen genannt, geben den gleichen, vollen Beweis wie eine authentische Sterbeurkunde²¹⁰. „Eine besondere Beweiskraft haben die Aussagen jener Augenzeugen, welche Verwandte, Reisebegleiter, Arbeitsgenossen, Mitkämpfer oder dgl. waren“²¹¹.

bb) Beweis durch nur einen Wahrnehmungszeugen bzw. Augenzeugen

Von der Regelung des vollen Beweises durch zwei Wahrnehmungszeugen, auch Augenzeugen genannt,²¹² kann nach Nr. 4 der Instruktion *Matrimonii vinculo* so wie es sich auch aus dem allgemeinen Prozessrecht des c. 1573 CIC/1983 ergibt, eine Ausnahme ermöglicht werden und nur ein Wahrnehmungszeuge ausreichend sein²¹³. Dies ist möglich, wenn der einzige Zeuge „glaubwürdig ist, unter Eid über persönliche Wahrnehmung und eigenes Wissen vom Tod eines Menschen aussagt und über jeden Verdacht erhaben ist“²¹⁴. Zusätzlich muss diese Aussage durch andere Umstände gestützt werden;²¹⁵ „mindestens aber darf in der Aussage dieses einen Zeugen nichts enthalten sein, was der Lage des Falles nicht entspricht oder nicht völlig wahrscheinlich erscheint. [...] Solche Beweisstützen können sein: *testes de auditu alieno* [Zeugen vom Hörensagen], unerklärliches Schweigen seit langer Zeit, Auffindung persönlicher Utensilien des Toten“²¹⁶.

cc) Beweis durch Zeugen vom Hörensagen

Falls keinerlei Wahrnehmungszeugen, auch Augenzeugen genannt, verfügbar sind, besteht nach Nr. 5 der Instruktion *Matrimonii vinculo* die Möglichkeit des

210 Vgl. FREI, Verschollenheit als Eheauflösungsgrund, 46; Instruktion *Matrimonii vinculo*, Nr. 3; SCHLENZ, Wiederverehelichung auf Grund der Todeserklärung des anderen Ehegatten infolge Verschollenheit, mit besonderer Berücksichtigung der Kriegverschollenheit: AfkKR 98 (1918), 61.

211 SCHLENZ, Wiederverehelichung auf Grund der Todeserklärung des anderen Ehegatten infolge Verschollenheit, mit besonderer Berücksichtigung der Kriegverschollenheit: AfkKR 98 (1918), 61.

212 Vgl. Instruktion *Matrimonii vinculo*, Nr. 3.

213 Vgl. SCHEUERMANN, Die Ehen der Vermissten: MThZ 3 (1952) 349-366, 353; SCHARNAGL, Todeserklärung von Kriegverschollenen: Klerusblatt 29 (1949), 9.

214 SCHEUERMANN, Die Ehen der Vermissten: MThZ 3 (1952) 349-366, 353; vgl. Nr. 4 der Instruktion *Matrimonii vinculo*; vgl. FREI, Verschollenheit als Eheauflösungsgrund, 47.

215 Vgl. SCHLENZ, Wiederverehelichung auf Grund der Todeserklärung des anderen Ehegatten infolge Verschollenheit, mit besonderer Berücksichtigung der Kriegverschollenheit: AfkKR 98 (1918) 62; FREI, Verschollenheit als Eheauflösungsgrund, 47; SCHARNAGL, Todeserklärung von Kriegverschollenen: Klerusblatt 29 (1949), 9.

216 SCHEUERMANN, Die Ehen der Vermissten: MThZ 3 (1952) 349-366, 353; vgl. Nr. 4 der Instruktion *Matrimonii vinculo*.

Beweises durch einen Zeugen vom Hörensagen (*testes de auditu*), „um eine moralische Gewißheit vom Tode [...] zu begründen, sofern ihre Angaben mit den übrigen nachgewiesenen Umständen des Falles oder wenigstens den wichtigsten Umständen übereinstimmen“²¹⁷. Sie „bezeugen, dass sie zu unverdächtiger Zeit von anderen den Tod eines Menschen erfahren haben; diese letzteren sind nicht mehr erreichbar, sind vielleicht auch gestorben. Der Zeuge vom Hörensagen hat seine Kenntnis also von einem, der den Tod des anderen unmittelbar wahrgenommen hat“²¹⁸. Objekt ihrer Aussage ist somit also „ein Ereignis, über welches sie nur vom Hörensagen Kenntnis besitzen (*testis de auditu alieno*). Es sind nicht ihre eigenen sinnlichen Wahrnehmungen, sie können aber bezeugen, dass andere Personen den Vermissten sterben oder dann seine Leiche sahen und dass sie ihnen davon berichtet haben. Es ist dies ein Zeugnis aus fremdem Wissen (*testes de scientia aliena*)“²¹⁹.

„Hat der Zeuge sein Wissen direkt vom Gewährsmann, d.h. vom Augenzeugen, dann spricht man genauer von *testis ex auditu a videntibus*. Sind aber mehrere Zwischenglieder eingeschoben zwischen den Aussagenden und dem Augenzeugen, spricht man von *testes de auditu auditus*“²²⁰.

dd) Konsequenz

Beim Beweis durch Dokumente (für die ein Verfahren zur Todeserklärung nicht erforderlich ist) oder beim Beweis durch Zeugenaussagen ist „der in Frage stehende Tod mit Echtheit der Dokumente oder der Wahrhaftigkeit der Zeugenaussagen als objektiv feststehende Tatsache erwiesen“²²¹. „Durch den Zeugenbeweis wird der Tod festgestellt. Anders als bei der Todeserklärung besteht Sicherheit, daß, wo und wann der Tod eines Menschen eingetreten ist. Hier wird ein direkter Beweis des Todes geliefert“²²².

217 SCHARNAGL, Todeserklärung von Kriegsverschollenen: Klerusblatt 29 (1949), 9; vgl. SCHEUERMANN, Die Ehen der Vermissten: MThZ 3 (1952) 353; vgl. Nr. 5 der Instruktion *Matrimonii vinculo*.

218 SCHEUERMANN, Die Ehen der Vermissten: MThZ 3 (1952) 353; vgl. Nr. 5 der Instruktion *Matrimonii vinculo*.

219 FREI, Verschollenheit als Eheauflösungsgrund, 47 f.

220 Ebd., 48.

221 SCHEUERMANN, Die Ehen der Vermissten: MThZ 3 (1952) 351.

222 Ebd., 354.

c) Todeserklärung aufgrund des Beweises durch Indizienbeweis

aa) Indizien

Falls keinerlei Zeugen für den Tod eines Menschen zu beschaffen sind, kann ein Beweis auch mit Indizien erbracht werden²²³. Der Beweis durch Indizien „für diese höchste Wahrscheinlichkeit des Todes [...] setzt sich zusammen aus Mutmaßungen, Annahmen, Anhaltspunkten und Umständen“²²⁴. Nach Nr. 7 der Instruktion *Matrimonii vinculo* können als Indizien beachtlich sein: Alter, Lebenswandel, Charakter und Religiosität, Krankheit, schwächliche Konstitution, Verhältnis zur Ehegattin und zur Familie, Besitz- und Berufsverhältnisse, Leumund, Grund und Ziel des Weggangs, Verbindung zu den Angehörigen während der Abwesenheit, besondere Gefahren, Länge der Zeit der Abwesenheit, Ergebnislosigkeit der Nachforschungen, bürgerlich-rechtliche Entscheidungen, Todesgerüchte, Wahrhaftigkeit und Ehrenhaftigkeit des antragstellenden Ehegatten. Abwesenheit und Schweigen allein sind nicht beweiskräftig²²⁵.

„Ein nicht zu unterschätzendes Hilfsmittel zur Stärkung des Indizienbeweises ist unter Umständen die Veröffentlichung eines Aufrufs in den Tagesblättern, vor allem in der Gegend, wo der Vermisste sich zuletzt aufgehalten hat“²²⁶.

Falls überhaupt kein Zeuge zur Verfügung steht, können somit „die Anzeichen, Schlußfolgerungen, Vermutungen und Umstände ausreichen zu einer moralischen Gewißheit, wobei die Indizien nach Gewicht und Nähe zur Sache zu werten sind“²²⁷.

bb) Konsequenz

Falls der Tod nicht feststellbar ist, kann er nur auf Grund von hinreichenden Indizien vermutet werden. Es besteht nur eine Vermutung für den Tod, die sich aus der Bewertung der Indizien ergibt. Der Tod erscheint aber als höchst wahrscheinlich (*probabilitate maxima seu morali certitudine*)²²⁸.

„Ein Todesgerücht kann zusammen mit anderen Hilfsmitteln ein genügendes Beweismittel darstellen. Nach Nrn. 7, 8 der Instruktion *Matrimonii vinculo* kann dies unter folgenden Voraussetzungen der Fall sein: „Das Gerücht muss von mindestens zwei einwandfreien Zeugen bestätigt werden, und diese müssen annehmbare Gründe vorbringen, auf denen das Gerücht fusst. Sie müssen sagen

223 Vgl. Nrn. 6, 7 der Instruktion *Matrimonii vinculo*.

224 SCHEUERMANN, Die Ehen der Vermissten: MThZ 3 (1952) 355.

225 Vgl. ebd., 356 f.

226 KAAS, Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung, 97.

227 LÜDICKE, MKCIC, c. 1707 / 3, 4, 6.

228 Vgl. SCHEUERMANN, Die Ehen der Vermissten: MThZ 3 (1952) 351, 360.

können, unter welchen Bevölkerungsschichten das Gerücht hauptsächlich verbreitet ist und welche Leute daran glauben; ferner müssen sie dartun, dass keine am Tod interessierten Personen das Gerücht ausgestreut haben. Sie sollen befragt werden, ob sie persönlich dem Gerücht glauben, und ihre persönliche Meinung darüber dartun. Endlich sollen in den öffentlichen, verbreitetsten Tagesblättern Aufrufe erlassen werden²²⁹.

3. *Beteiligung des Bandverteidigers und des Kirchenanwalts*

In der Literatur ist der Streit über die Beteiligung des Bandverteidigers und des Kirchenanwalts aufgekommen.

a) *Beteiligung des Bandverteidigers*

Das Verfahren zur Todeserklärung ist inhaltlich ein Verfahren zur Auflösung des Ehebandes, weil als Grund die Auflösung angegeben wird: der Tod des anderen Ehepartners. Der Tod hat in diesen Verfahren die gleiche Funktion wie die Nichtigkeit in Gerichtsverfahren über die Nichtigkeit der Ehe, den Nichtvollzug in Verwaltungsverfahren wegen nichtvollzogener Ehe oder der Glaube in Verwaltungsverfahren zugunsten des Glaubens. Wenn in den ersten drei Verfahren die Beteiligung des Bandverteidigers notwendig ist (cc. 1432, 1701) muss dies nach der Literatur auch in Verfahren wegen mutmaßlichen Todes des Ehepartners sein. Die Beteiligung des Bandverteidigers führt dazu, dass die Beteiligung des Kirchenanwalts nicht notwendig ist, wie in Verfahren wegen Nichtigkeit der Ehe, wegen Dispens wegen Nichtvollzugs, oder zugunsten des Glaubens²³⁰.

b) *Beteiligung des Kirchenanwalts*

Richtigerweise ist aber die Beteiligung des Bandverteidigers nicht notwendig, da es sich bei der Erklärung des Todes des Ehepartners nicht um ein Urteil im eigentlichen Sinne handelt. Außerdem steht der beabsichtigten neuen Eheschließung, falls der mutmaßlich für tot erklärte Ehepartner wieder auftaucht, die Ungültigkeit der neuen Eheschließung entgegen wegen des Hindernisses des bestehenden Ehebandes, das nicht dispensabel ist. Stattdessen sollte aber ein Notar und ein Kirchenanwalt aus Gründen des öffentlichen Wohls beteiligt werden²³¹. Zu dieser Auffassung wird man auch durch Heranziehung des c. 1383 § 4 CCEO gelangen, wonach nur die Mitwirkung des Kirchenanwalts, nicht aber die Beteiligung des Bandverteidigers notwendig ist.

229 FREI, Verschollenheit als Eheauflösungsgrund, 48.

230 Vgl. LLOBELL, Los procesos (s. Anm. 187), 359.

231 Vgl. TALCIANI, La declaracion (s. Anm. 186), 451-471, 464, 465.

4. Verfahrensweise

a) Wahlrecht des Diözesanbischofs

Nach c. 1707 CIC/1983 wird die Vermutung des Todes durch Erklärung des Diözesanbischofs ausgesprochen. Der Begriff „Erklärung“ (*declaratio*) legt aber keinen bestimmten Verfahrensweg fest²³². Der Diözesanbischof kann somit als Inhaber der ordentlichen Gewalt entweder den Verwaltungsweg oder den Gerichtsweg wählen²³³. Da es sich nicht um eine Ehebandklage handelt, ist lediglich höchstens wegen des Zusammenhangs mit einer Ehebandsache eine gerichtliche Behandlung angeraten, die aber nicht als zwingend erscheint²³⁴.

b) Delegationsmöglichkeit

Grundsätzlich ist nach c. 1707 §§ 1, 2 CIC/1983 die Entscheidung dem Diözesanbischof persönlich vorbehalten. Er kann in der Sache aber delegieren, wenn er es für richtig hält. Auf dem Verwaltungswege kann der Diözesanbischof die Entscheidung der Sache dem General- und Bischofsvikar anvertrauen, indem er ein Spezialmandat verleiht (vgl. c. 134 § 3 CIC/1983)²³⁵. Der Gerichtsweg sollte in den schwierigsten Fällen befolgt werden – im Normalfall aber der Verwaltungsweg²³⁶. In solchen schwierigeren Fällen kann der Diözesanbischof das Verfahren dem Gericht anvertrauen, das in seiner Diözese besteht²³⁷. Dies bietet aufgrund der Formalisierung im Rahmen des Gerichtsverfahrens mehr Sicherheit gegenüber dem Verwaltungsweg²³⁸.

5. Entscheidung über Todeserklärung

Die Entscheidung über die gewünschte Todeserklärung kann – je nach dem durch den Diözesanbischof gewählten Verfahrensweg – entweder durch Dekret oder durch Urteil ergehen.

232 Vgl. MELLI, *Il processo* (s. Anm. 188), 220.

233 Vgl. ebd., 221; SCHARNAGL, *Todeserklärung von Kriegsverschollenen*: Klerusblatt 29 (1949) 9; ASSENMACHER, § 111 *Die Eheverfahren*: Listl / Schmitz (Hrsg.), *HbkathKR*, 1208.

234 Vgl. SCHEUERMANN, *Die Ehen der Vermissten*: *MThZ* 3 (1952) 363.

235 Vgl. LLOBELL, *Los procesos* (s. Anm. 187), 351.

236 Vgl. MARZOA / MIRAS / RODRIGUEZ-OCANA, *Comentario exegetico al codigo de derecho canonico IV/2*, c. 1707, 2011.

237 Vgl. TALCIANI, *La declaracion* (s. Anm. 186), 464.

238 Vgl. MELLI, *Il processo* (s. Anm. 188), 221.

a) Inhalt des Dekrets

Das Dekret hat „die Todesfeststellung bzw. -erklärung und die Erlaubnis zur Wiederverheiratung zum Inhalt“²³⁹.

b) Inhalt des Urteils

Das Urteil enthält die Feststellung, „daß der Tod des Verschollenen feststehe oder richterlich vermutet werde; die Erlaubnis zur Wiederverheiratung kann daraufhin erteilt werden, auch bereits durch den Pfarrer“²⁴⁰. Im Falle der Erklärung des Todes einer Person durch Urteil ist das Urteil einer Instanz ausreichend; es bedarf keiner zwei gleichlautender Entscheidungen²⁴¹.

6. Rechtsmittel gegen eine ergangene Entscheidung

Gegen das auf dem Verwaltungsweg ergangene Dekret ist der Rekurs an die Kongregation für die Sakramente möglich (jetzt Kongregation für die Sakramente und die Gottesdienstordnung);²⁴² gegen eine dort nachteilig getroffene Entscheidung ist die Klage zur Apostolischen Signatur grundsätzlich möglich. Gegen ein auf dem Gerichtsweg getroffenes Urteil ist die Berufung an die nächsthöhere Instanz möglich²⁴³.

7. Eintragung in Registern

Nach c. 1182 CIC/1983 ist eine Eintragung ins Totenbuch nach den Vorschriften des teilkirchlichen Rechtes vorzunehmen. So heißt es bspw. in einer teilkirchlichen Festlegung wie folgt: „Einzutragen sind bei Sterbefällen und bei kirchlichen Todeserklärungen Name und Alter des Verstorbenen, Namen der Eltern und des Ehegatten, falls er verheiratet war, Todes- und Begräbnistag, Empfang der heiligen Sakramente der Ölung (= Krankensalbung) und Wegzehrung“²⁴⁴. Weiterhin ist der Tod nach c. 535 § 2 CIC/1983 in das Taufbuch einzutragen, da es ja gerade den kanonischen Personenstand der Gläubigen betrifft.

239 SCHEUERMANN, Die Ehen der Vermissten: MThZ 3 (1952) 363.

240 Ebd., 363.

241 Vgl. SCHLENZ, Wiederverheiratung auf Grund der Todeserklärung des anderen Ehegatten infolge Verschollenheit, mit besonderer Berücksichtigung der Kriegverschollenheit: AfkKR 98 (1918) 208.

242 Vgl. SCHEUERMANN, Die Ehen der Vermissten: MThZ 3 (1952) 364; KAAS, Kriegverschollenheit und Wiederverheiratung, 115 f.; SCHARNAGL, Todeserklärung von Kriegverschollenen: Klerusblatt 29 (1949) 9.

243 Vgl. SCHEUERMANN, Die Ehen der Vermissten: MThZ 3 (1952) 364; KAAS, Kriegverschollenheit und Wiederverheiratung, 113; SCHARNAGL, Todeserklärung von Kriegverschollenen: Klerusblatt 29 (1949) 9.

244 LÜDICKE / REINHARDT, MKCIC, c. 1182 / 1, 2.

IV. Rechtliche Wirkungen der Todeserklärung

1. Rechtscharakter der kirchlichen Todeserklärung

Die kirchliche Todeserklärung eines Ehepartners hat keinen konstitutiven, sondern nur rein deklaratorischen Charakter; sie ändert also nichts an der objektiven Rechtslage²⁴⁵. Sie kann daher das Eheband des für tot erklärten Ehepartners nicht auflösen²⁴⁶ und gewährt nur die Erlaubnis für den überlebenden Ehegatten erneut kirchlich zu heiraten,²⁴⁷ da der Tod der vermissten Person nach moralischer Gewissheit als sicher anzunehmen ist²⁴⁸.

2. Ungültigkeit einer nach irrtümlich ergangener Todeserklärung geschlossenen Ehe

Stellt sich heraus, dass der für tot erklärte Ehepartner tatsächlich noch lebt, so besteht die erste Ehe fort und die infolge irrtümlich ergangener Todeserklärung geschlossene zweite Ehe ist nach c. 1085 § 1 CIC/1983 aufgrund des mit dem ersten Ehegatten fortbestehenden Ehebandes ungültig²⁴⁹. Entscheidend ist es daher, ob der erste Partner zum Zeitpunkt der zweiten Heirat verstorben war oder eben nicht²⁵⁰. „Nach dem kirchlichen Recht ist die zweite Ehe ungültig, auch wenn sie von einem Teile oder von beiden Teilen im guten Glauben geschlossen worden ist. Es steht ihr das trennende Hindernis der ersten Ehe entgegen“²⁵¹. Es besteht somit kein Gutgläubensschutz für die Ehepartner.

3. Feststellung der Ungültigkeit der zweiten Ehe

Da die zweite Ehe nach c. 1085 § 1 CIC/1983 ungültig ist, muss dies aufgrund der Folgen auf dem Gerichtsweg festgestellt werden; ein reines Verwaltungsverfahren wird hierfür nicht ausreichend sein. Der wieder aufgetauchte erste Ehepartner kann nicht Kläger in diesem Verfahren sein, weil er nicht einer der Eheschließenden der zweiten Ehe ist (c. 1674, 1° CIC/1983). Wenn keiner der Ehepartner die Nichtigkeit anstrebt, kann der aufgetauchte und irrtümlich für tot er-

245 Vgl. MELLI, *Il processo* (s. Anm. 188), 223; KAAS, *Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung*, 116.

246 Vgl. LLOBELL, *Los procesos* (s. Anm. 187), 351.

247 Vgl. MELLI, *Il processo* (s. Anm. 188), 223; TALCIANI, *La declaracion* (s. Anm. 186), 466.

248 Vgl. KAAS, *Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung*, 116.

249 Vgl. LLOBELL, *Los procesos* (s. Anm. 187), 351 f.; MELLI, *Il processo* (s. Anm. 188), 223; KAAS, *Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung*, 116.

250 Vgl. KOWAL / WOESTMAN, *Special marriage cases and procedures, Procedure in presumed or alleged death of spouse*, 185 f.

251 SCHARNAGL, *Todeserklärung von Kriegsverschollenen*: *Klerusblatt* 29 (1949) 10.

klärte Ehepartner die Situation dem Diözesanbischof melden, damit dieser auf den Kirchenanwalt einwirkt, eine Klage auf Nichtigkeit der zweiten Ehe nach c. 1674, 2° CIC/1983 einzureichen²⁵².

4. Gültigmachung der zweiten Ehe

Sollte sich nun nachträglich herausstellen, „dass der vermisste Ehegatte zur Zeit der Todeserklärung und auch des zweiten Eheabschlusses noch lebte, später aber gestorben ist“,²⁵³ ist die zweite Ehe aufgrund des mit dem ersten Ehegatten bestehenden Ehebandes nach c. 1085 § 2 CIC/1983 ungültig und wird „auch nicht durch den nachträglich eintretenden Tod des ersten Ehegatten gültig“²⁵⁴.

a) Einfache Gültigmachung (cc. 1156-1160 CIC/1983)

In diesem Fall kann die zweite Ehe durch die einfache Gültigmachung geheilt werden²⁵⁵. Hierzu bedarf es nach c. 1158 § 1 CIC/1983 der beiderseitigen Konsenserneuerung und zwar in kanonischer Form, wenn das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes öffentlich bekannt war; sonst ist die private Erneuerung nach c. 1158 § 2 CIC/1983 ausreichend²⁵⁶. Zusätzlich hinzukommen muss nach cc. 1156 § 2, 1157 CIC/1983 die Kenntnis wenigstens eines der beiden Gatten vom Hindernis. Außerdem muss das Hindernis beseitigt sein; hier ist dies regelmäßig durch Tod des Ehegatten der Fall, mit dem der Partner zuvor gültig verheiratet war²⁵⁷.

b) Heilung in der Wurzel

Falls die Ungültigkeit der zweiten Ehe aufgrund bestehenden Ehebandes nach c. 1085 § 2 CIC/1983 nicht allgemein bekannt ist, noch den Ehegatten der zweiten Ehe bekannt war, kann die Heilung in der Wurzel (*Sanatio in radice*) (cc. 1161-1165 CIC/1983) durch die zuständige Autorität (nach Artt. 62-63 *Pastor Bonus*) durch die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vorgenommen werden. Für die *Sanatio in radice* ist es nicht erforderlich, dass die Ehegatten ihre Zustimmung erneuern, sofern es wahrscheinlich

252 Vgl. LLOBELL, Los procesos (s. Anm. 187), 352.

253 KAAS, Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung, 117

254 Ebd.

255 Vgl. LLOBELL, Los procesos (s. Anm. 187), 352.

256 Vgl. KAAS, Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung, 117 f.; GERINGER, Convallatio und Sanatio: DPM 11 (2004) 66 f.; SCHLENZ, Wiederverhehlung auf Grund der Todeserklärung des anderen Ehegatten infolge Verschollenheit, mit besonderer Berücksichtigung der Kriegsverschollenheit: AfkKR 98 (1918) 212.

257 Vgl. AYMANS / MÖRS DORF, KanR III, 525-527.

ist, dass die Parteien das eheliche Leben fortführen (c. 1161 § 3 CIC/1983)²⁵⁸. Außerdem muss das Hindernis beseitigt sein; hier ist dies regelmäßig durch Tod des Ehegatten der Fall, mit dem der Partner zuvor gültig verheiratet war (c. 1163 § 2 CIC/1983). Die *Sanatio in radice* bietet der katholischen Kirche die Möglichkeit aus pastoraler Klugheit die Ehen von Partnern gültig zu machen, die beide glauben, dass sie gültig verheiratet sind, obgleich sie in ungültiger Ehe leben²⁵⁹.

c) Seelsorgliche Behandlung ungültiger Ehen

Sollten sich nach Abschluss der zweiten Ehe Zweifel an der Richtigkeit der Todeserklärung ergeben, wird man sich an den Regeln aus dem Gebiet der Moraltheologie orientieren²⁶⁰. Wenn nun ein Seelsorger Kenntnis hiervon erlangt, soll er in jedem Fall behutsam vorgehen. Er wird sich zunächst Gewissheit darüber verschaffen, ob der Nichtigkeitsgrund sicher vorliegt, ob derselbe im äußeren Bereich beweisbar ist oder nicht, und ob die Eheleute im guten Glauben sind²⁶¹.

C. BESONDERHEITEN UND ANMERKUNGEN

I. Urkundliche Beweise über Tod des Ehepartners

Für die Vorgehensweise bei Todeserklärungen ist entscheidend, ob der Tod eines Gatten durch eine authentische kirchliche oder weltliche Urkunde nachgewiesen werden kann. Wenn solche Urkunden nicht vorliegen, kann das zuvor beschriebene Verfahren der Todeserklärung durchgeführt werden. Öffentliche (kirchliche und staatliche) Urkunden erbringen nach c. 1541 CIC/1983 den vollen Beweis für alles, was in ihnen direkt und hauptsächlich bekundet wird. Direkt bestätigt wird, „was der Aussteller der Urkunde mit seinen Sinnen wahrgenommen hat“²⁶² also der Amtsträger in „Ausübung seines Amtes und im Rahmen seines Aufgabengebietes autoritativ niederlegen durfte und wollte“²⁶³. Hauptsächlich wird beurkundet, „was für den beurkundeten Vorgang irgendetwie

258 Vgl. LLOBELL, Los procesos (s. Anm. 187), 352.

259 Vgl. GERINGER, Convalidatio und Sanatio: DPM 11 (2004) 70.

260 Vgl. KAAS, Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung, 117 ff.

261 Vgl. AYMANS / MÖRSDORF, KanR III, 530-532.

262 Ebd., 155; vgl. ARROBA, Diritto processuale canonico, 447.

263 WIRTH, Urkundenbeweis, 92 f.; LÜDICKE, „Dignitas connubii“, Art. 185, 3.

von wesentlicher Bedeutung ist“²⁶⁴. Häufig wird dies – neben dem Inhalt der Beurkundung selbst – auch Ort und Tag der Beurkundung sein.

1. Kirchliche Urkunde

Kirchliche Urkunde über den Tod des Gatten können die Eintragungen in die entsprechenden Pfarrbücher, aber auch Unterlagen über die Beisetzung einer Person sein²⁶⁵. Eintragungen müssen nach c. 535 § 2 CIC/1983 in das Taufbuch vorgenommen werden sowie nach c. 1182 CIC/1983 in das Totenbuch²⁶⁶. Der dokumentarische Beweis des Todes wird normalerweise durch Auszug aus dem kirchlichen Totenbuch,²⁶⁷ also durch eine pfarramtliche Sterbeurkunde,²⁶⁸ erbracht.

2. Staatliche Urkunde

Staatliche Urkunden können solche sein, „die den Tod entweder direkt bestätigen [...] oder ihn notwendig voraussetzen“²⁶⁹. Es kommen also in erster Linie entsprechende Personenstandsurkunden in Frage, die den Tod einer Person direkt bestätigen.

a) Sterbeurkunde

Nach § 31 PStG²⁷⁰ ist der Sterbefall einer Person im Sterberegister zu beurkunden²⁷¹ auf der Basis der Anzeige einer Person nach §§ 29, 30 PStG, die eigenes Wissen vom Tod eines Menschen erworben haben²⁷². Auf der Grundlage der Beurkundung im Sterberegister stellt das Standesamt nach §§ 55 Abs. 1, Nr. 5; 60 PStG eine Sterbeurkunde (gemäß § 48 Abs. 1 PStV nach dem Muster der Anlage 9) aus²⁷³. Sie erbringt nach § 54 Abs. 2 PStG den Beweis dafür, „dass eine

264 WIRTH, Urkundenbeweis, 93; vgl. MÖRSDORF, KanR III, 155; ARROBA, Diritto processuale canonico, 447.

265 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1707 / 2, 3.

266 Ebd., c. 1182 / 1, 2.

267 Vgl. FREI, Verschollenheit als Eheauflösungsgrund, 45.

268 Vgl. TALCIANI, La declaracion (s. Anm. 186), 463; LLOBELL, Los procesos (s. Anm. 187), 347; SCHARNAGL, Todeserklärung von Kriegsverschollenen: Klerusblatt 29 (1949) 9; KAAS, Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung, 92 f.; SCHEUERMANN, Die Ehen der Vermissten: MThZ 3 (1952) 352.

269 LÜDICKE, MKCIC, c. 1707 / 2, 3.

270 Personenstandsgesetz vom 19.2.2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 49 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I, 1474).

271 Vgl. STAUDINGER / HABERMANN, Vorbem. zu § 1 VerschG, 9.

272 Vgl. SCHEUERMANN, Die Ehen der Vermissten: MThZ 3 (1952) 350.

273 Vgl. GAAZ / BORNHOFEN, PStG², § 60, 6.

bestimmte Person an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit verstorben ist“²⁷⁴.

Durch den Hinweis auf die Todeserklärung und die gerichtliche Feststellung der Todeszeit (nach § 32, S. 2 PStG) entfällt die Beweiskraft des Sterbeeintrags²⁷⁵ und es darf keine Sterbeurkunde mehr ausgestellt werden; stattdessen ist an die Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen beim Standesamt I in Berlin zu verweisen. Es „gilt allein die Vermutung, dass die beurkundete Person zu dem gerichtlich festgestellten Zeitpunkt verstorben ist (Nr. 32.2 PStG-VwV). Es ist zweckmäßig, den im Beschluss festgestellten Zeitpunkt des Todes in den Hinweis aufzunehmen“²⁷⁶.

„In dem umgekehrten Fall, dass der Sterbefall nach einer Todeserklärung oder gerichtlichen Feststellung der Todeszeit nach den allgemeinen Vorschriften beurkundet wird (§ 31), ist ein Hinweis im Sterbeeintrag nicht vorgeschrieben. In diesem Fall hat der Sterbeeintrag volle Beweiskraft des § 54“²⁷⁷.

b) Beglaubigte Registerausdrucke aus Personenstandsregistern

Nach § 31 PStG ist der Sterbefall einer Person im Sterberegister zu beurkunden²⁷⁸. Auf der Grundlage der Beurkundung im Sterberegister stellt das Standesamt nach § 55 Abs. 1, Nr. 1 PStG einen beglaubigten Registerausdruck als Personenstandsurkunde aus (gemäß § 48 Abs.1 PStV nach dem Muster der Anlagen 2-5). Es „wird regelmäßig nur der urkundliche Teil des Registereintrags wiedergegeben. Die in den Registereintrag aufgenommenen Hinweise sind nach § 48 Abs. 3 PStV nur auf Verlangen des Antragstellers aufzunehmen; sie stellen lediglich Verknüpfungen zu anderen Personenstandseinträgen her und sind für den mit dem beglaubigten Registereintrag zu erbringenden Nachweis meist nicht von Bedeutung“²⁷⁹. Sie erbringen nach § 54 Abs. 2 PStG den Beweis dafür, „dass eine bestimmte Person an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit verstorben ist“²⁸⁰.

274 GAAZ / BORNHOFEN, PStG², § 60, 29; vgl. TALCIANI, La declaracion (s. Anm. 186), 463; LLOBELL, Los procesos (s. Anm. 187), 347; SCHEUERMANN, Die Ehen der Vermissten: MThZ 3 (1952) 352.

275 Vgl. GAAZ / BORNHOFEN, PStG², § 32, 6; § 60, 14; STAUDINGER / HABERMANN, Vorbem. zu § 1 VerschG, 10.

276 GAAZ / BORNHOFEN, PStG², § 32, 6.

277 Ebd., 7.

278 Vgl. STAUDINGER / HABERMANN, Vorbem. zu § 1 VerschG, 9.

279 GAAZ / BORNHOFEN, PStG², § 55, 12.

280 Ebd., § 60, 29.

c) Internationale Personenstandsurkunden

Bei ausländischen öffentlichen Urkunden, so auch über den Personenstand, ist regelmäßig „die Anerkennung der Urkunde von einer Legalisation durch die zuständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland abhängig“²⁸¹. Hierdurch wird „die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels, mit dem die Urkunde versehen ist (§ 13 KonsG)“²⁸² bestätigt. Im Einzelfall kann dies aufgrund bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen entfallen.

aa) Mehrsprachige Auszüge

Nach Art. 8 Abs. 2 des Übereinkommens vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern²⁸³ haben „Auszüge, d.h. die entsprechend dem Übereinkommen in einem Vertragsstaat erteilten mehrsprachigen Personenstands-urkunden, die gleiche Kraft wie die nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ausstellenden Staates hergestellten Auszüge. Die von den zuständigen Stellen der Vertragsstaaten erteilten mehrsprachigen Auszüge stehen somit hinsichtlich ihrer Beweiskraft den in § 55 Abs. 1 [PStG] genannten innerstaatlichen Urkunden gleich“²⁸⁴.

bb) EU-Mitgliedstaaten

Behörden und Gerichte eines jeden EU-Mitgliedstaates sind verpflichtet, „von den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten ausgestellte Urkunden und ähnliche Schriftstücke über den Personenstand zu beachten, sofern deren Richtigkeit nicht durch konkrete, auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Anhaltspunkte in Frage gestellt ist“²⁸⁵.

cc) Befreiung von Legalisation

Nach Art. 3 des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation²⁸⁶ wird eine Apostille durch die zuständige innere Behörde des Landes, das die Urkunde ausgestellt hat, angebracht. Sie „bestätigt die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der

281 GAAZ / BORNHOFEN, PStG², § 9, 36.

282 Ebd.

283 Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 8.9.1976: BGBl. 1997 II, 774.

284 GAAZ / BORNHOFEN, PStG², § 54, 19.

285 Ebd., 20.

286 Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5.10.1961: BGBl. 1965 II, 876.

Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist“²⁸⁷.

dd) Bilaterale Verträge

Aufgrund bilateraler Verträge zwischen Deutschland und der Schweiz, Luxemburg, Österreich, Dänemark, Griechenland, Italien, Belgien wird sogar auf die Pflicht zur Anbringung einer Apostille oder einer anderen Förmlichkeit verzichtet²⁸⁸.

d) Beglaubigte Abschriften aus Sammlung der Todeserklärungen

Nach §§ 33 PStG; 41, S. 1 PStV werden in die Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen und gerichtlichen Feststellungen der Todeszeit Ausfertigungen von rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen aufgenommen²⁸⁹. Ausfertigung ist „die amtliche Abschrift [...] eines amtlichen Schriftstücks [...] als Ersatz der Urschrift oder des Originaldokuments für den Verkehr“²⁹⁰ also des ergangenen Beschlusses aufgrund des VerschG (mit der Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit). Auf dieser Grundlage stellt das Standesamt nach §§ 55 Abs. 1 Nr. 6 PStG; 41, S. 2 PStV eine beglaubigte Abschrift aus der Sammlung der Todeserklärungen als Personenstandsurkunde aus, die die besondere Beweiskraft nach § 54 Abs. 2 PStG²⁹¹ genießt. Sie erbringt Beweis für den ergangenen Beschluss über die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit.

aa) Todeserklärung

Enthält die beglaubigte Abschrift einen Beschluss über die Todeserklärung einer Person nach § 23 VerschG, so kann diese staatliche Personenstandsurkunde kirchlicherseits nicht als dokumentarischer Beweis für den Tod einer Person anerkannt werden. Grund hierfür ist die Tatsache, dass der gerichtliche Beschluss über die Todeserklärung nur eine Vermutung des Todes der verschollenen Person enthält, nicht aber direkt und unmittelbar die Tatsache des Todes bestätigt; sie kann nur als Vorstufe bzw. Indiz im Rahmen eines kirchlichen Verfahrens verwendet werden²⁹². Die staatliche Todeserklärung kann somit zusammen mit anderen Beweisen, Indizien und Hinweisen die moralische Gewissheit schaffen,

287 GAAZ / BORNHOFEN, PStG², § 9, 37.

288 Vgl. ebd., 37.

289 Vgl. ebd., § 33, 12.

290 THOMAS / PUTZO / REICHOLD, ZPO, § 317, 2.

291 Vgl. GAAZ / BORNHOFEN, PStG², § 33, 16.

292 Vgl. TALCIANI, La declaracion (s. Anm. 186), 464; LLOBELL, Los procesos (s. Anm. 187), 354.

damit der Diözesanbischof die Erklärung des Todes des Gatten vornehmen kann²⁹³.

bb) Feststellung des Todeszeitpunktes

Enthält die beglaubigte Abschrift hingegen einen Beschluss über die gerichtliche Feststellung der Todeszeit einer Person nach § 44 VerschG, so kann diese staatliche Personenstandsurkunde kirchlicherseits als dokumentarischer Beweis für den Tod einer Person anerkannt werden. Grund hierfür ist die Tatsache, dass es „sich hier um eine gerichtliche Entscheidung über den keineswegs zweifelhaften Tod (wie der Hinweis auf § 1 Abs. 2 VerschG ausdrücklich besagt)“²⁹⁴ handelt. Der Beschluss setzt also den Tod der verschollenen Person bereits voraus und bestimmt nur den mutmaßlich möglichst exakten Todeszeitpunkt.

e) Zeugnisse im Zusammenhang mit der Erbschaft

Man könnte in Erwägung ziehen, zum dokumentarischen Nachweis des Todes einer Person staatliche Urkunden heranzuziehen, die den Tod notwendig voraussetzen (z.B. Testamentsvollstreckung)²⁹⁵. Der Erbschein enthält nur die positive Vermutung auf das bezeugte Erbrecht und geht darauf hinaus, dass dem in der Urkunde angegebenen Erben das bezeugte Erbrecht zusteht²⁹⁶. Das Testamentsvollstreckerzeugnis bestätigt, dass eine bestimmte Person wirksam zum Testamentsvollstrecker ernannt wurde²⁹⁷. Das europäische Nachlasszeugnis begründet nach Art. 69 Abs. 2 EuErbVO²⁹⁸ die Vermutung, dass die darin als genannte Person auch tatsächlich Erbe ist. Diese genannten Zeugnisse im Zusammenhang mit Erbschaften setzen somit notwendigerweise den Tod einer Person voraus. Somit können entsprechende Zeugnisse im Zusammenhang mit der Erbschaft in der Kirche als dokumentarischer Nachweis des Todes einer Person verwendet werden.

293 Vgl. LLOBELL, Los procesos (s. Anm. 187), 354.

294 Vgl. SCHEUERMANN, Die Ehen der Vermissten: MThZ 3 (1952) 350.

295 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1707 / 2, 3.

296 Vgl. PALANDT/EDENHOFER, BGB, § 2365, 1.

297 Vgl. ebd.

298 Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, Amtsblatt der Europäischen Union vom 27.7.2012, L 201/107 – L 201/134.

3. Authentizität einer Urkunde

Authentizität eines Dokumentes setzt „formal [voraus], daß es weder nach Aussteller noch nach Inhalt verfälscht sein darf; materiell, dass es den Tod der betreffenden Person und keiner anderen beurkundet oder voraussetzt“²⁹⁹.

4. Folgen bei Vorliegen einer entsprechenden Urkunde

Liegt also eine entsprechende authentische kirchliche oder staatliche Urkunde über den Tod eines Gatten vor, wird der zuständige Pfarrer im Rahmen der Ehevorbereitung selbst diese entsprechende Urkunde prüfen und die neue Eheschließung erlauben (cc. 1067, 1070 CIC/1983)³⁰⁰. In Frage kommen hierfür kirchliche oder staatliche Eintragungen in den entsprechenden Registern, aber auch auf dieser Grundlage erstellte Auszüge oder Urkunden. Zusätzlich sind aber zu berücksichtigen internationale Personenstandsurkunden, die in der BRD Verwendung wie innerstaatliche Urkunden finden können.

II. Verwendbarkeit einer kirchlichen Todeserklärung im staatlichen Rechtsbereich

Nach einem kirchlicherseits erfolgreich durchgeführten Verfahren zur Todeserklärung kann die Frage aufkommen, ob eine kirchliche Todeserklärung im staatlichen Rechtskreis Anerkennung und somit Verwendung finden kann. Eine kirchliche Todeserklärung ist staatlicherseits grundsätzlich wie eine ausländische Entscheidung zu behandeln.

1. Anerkennungsfähigkeit

Die Anerkennungsfähigkeit bei entsprechenden ausländischen Entscheidungen als Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 13 VerschG)³⁰¹ beurteilt sich nach §§ 108, 109 FamFG³⁰². Nach § 108 FamFG werden ausländische Entscheidun-

299 LÜDICKE, MKCIC, c. 1707 / 2, 3.

300 Vgl. TALCIANI, La declaracion (s. Anm. 186), 463; LLOBELL, Los procesos (s. Anm. 187), 347; SCHEUERMANN, Die Ehen der Vermissten: MThZ 3 (1952) 352.

301 Vgl. BIRK, MünchBGB¹⁰, EGBGB, Art. 9, 30.

302 Vgl. STAUDINGER / WEICK / ALTHAMMER, EGBGB, Art. 9, 77 f.; ERMANN / HOHLOCH, BGB – HandKomm. II, EGBGB, Art. 9, 11-11a; MUSIELAK / BORTH / GRANDEL, Familiengerichtliches Verfahren, FamFG, § 108, 4.

gen grundsätzlich automatisch anerkannt,³⁰³ soweit keine Anerkennungshindernisse nach § 109 FamFG entgegenstehen³⁰⁴.

a) Anerkennungshindernisse

Nach § 109 Abs.1 Nr. 1 FamFG besteht ein Anerkennungshindernis in der fehlenden internationalen Zuständigkeit des ausländischen Entscheidungsstaates nach deutschem Recht³⁰⁵. Für deutsche Staatsbürger ergibt sich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte aus § 12 Abs. 1 Nr. 1 VerschG. Für ausländische Staatsbürger kann sich die internationale Zuständigkeit aus dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 VerschG oder bei berechtigtem Interesse nach § 12 Abs. 2 VerschG³⁰⁶ ergeben. Nach § 109 Abs. 1 Nr. 3 FamFG sind Widersprüche der anzuerkennenden Entscheidung mit einer inländischen oder früheren ausländischen ebenfalls anzuerkennenden Entscheidung zu vermeiden. Deutschen Entscheidungen wird der Vorrang vor konkurrierenden ausländischen Entscheidungen gegeben³⁰⁷. Außerdem darf es nach § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG nicht zur Unvereinbarkeit mit dem inländischen *ordre public* kommen³⁰⁸. Ferner muss nach § 109 Abs. 1 Nr. 2 FamFG das rechtliche Gehör gewahrt worden sein³⁰⁹. Nicht erforderlich für die Anerkennung einer ausländischen Verschollenheitserklärung ist, dass zwingend das deutsche Personalstatut Anwendung gefunden hat³¹⁰.

b) Wirkung der Anerkennung

Die Anerkennung hat eine Wirkungserstreckung der ausländischen Entscheidung auf das Inland zur Folge,³¹¹ „womit eine anzuerkennende ausländische Todes- oder Verschollenheitserklärung auch in Deutschland [...] diejenigen Wirkungen hat, die ihr nach dem von der ausländischen Behörde angewandten

303 Vgl. RAUSCHER, MünchFamG, § 108, 1; SCHULTE-BUNERT / WEINREICH / BAETGE, FamFG, § 108, 1; THOMAS / PUTZO / HÜSSTEGE, ZPO/FamFG, § 108, 4; GAAZ / BORNHOFEN, PStG², § 9, 39; STAUDINGER / WEICK / ALTHAMMER, EGBGB, Art. 9, 77; ERMANN / HOHLOCH – HandKomm. II, EGBGB, Art. 9, 11-11a.

304 Vgl. STAUDINGER / WEICK / ALTHAMMER, EGBGB, Art. 9, 77.

305 Vgl. RAUSCHER, MünchFamG, § 109, 11; STAUDINGER / WEICK / ALTHAMMER, EGBGB, Art. 9, 77.

306 Vgl. BIRK, MünchBGB¹⁰, EGBGB, Art. 9, 17-19.

307 Vgl. STAUDINGER / WEICK / ALTHAMMER, EGBGB, Art. 9, 84.

308 Vgl. BIRK, MünchBGB¹⁰, EGBGB, Art. 9, 32.

309 Vgl. STAUDINGER / WEICK / ALTHAMMER, EGBGB, Art. 9, 79.

310 Vgl. BIRK, MünchBGB¹⁰, EGBGB, Art. 9, 33.

311 Vgl. SCHULTE-BUNERT / WEINREICH / BAETGE, FamFG, § 108, 2; PRÜTTING / HELMS / HAU, FamFG, § 108, 10, 39.

(ausländischen) Recht zukommen³¹². Die nach kirchlichem Recht ergangene Entscheidung beinhaltet aber nur eine Vermutung, dass der Gatte tot ist und zudem die Erlaubnis zur erneuten zweiten Eheschließung. Diese Entscheidungen einer kirchlichen Behörde würden nur dann unter § 108 FamFG fallen, „wenn sie nach ausländischem Recht unmittelbare staatliche Wirkung entfalten; bedürfen sie selbst der Delibation in dem ausländischen Staat, dem sie zugeordnet sind, so ist die staatliche Delibationsentscheidung anerkennungsfähig, nicht aber die religionsgerichtliche Entscheidung“³¹³. Da jedoch in der Bundesrepublik Deutschland für eine kirchlich ergangene Entscheidung keine unmittelbare staatliche Wirkung oder Delibation vorgesehen ist, kann eine kirchliche Todeserklärung im staatlichen Rechtskreis nicht anerkannt werden.

2. Relevantes Personalstatut für Entscheidung über Todeserklärung

a) Grundsatz

Nach Art. 9, S. 1 EGBGB unterliegt die „Todeserklärung, Feststellung des Todes und des Todeszeitpunktes [...] grundsätzlich dem Heimatrecht (d.h. dem Personalstatut i.S.d. Art. 5) des Verschollenen zum Zeitpunkt des Eintritts der Verschollenheit, nicht dagegen dem Recht, dem eine Rechtsbeziehung untersteht, an welcher der Verschollene beteiligt ist (Wirkungsstatut)“³¹⁴. „Die Voraussetzungen und Wirkungen der Todeserklärung sind also dem Heimatrecht des Verschollenen zu entnehmen, d.h. dem Recht des Staates, dem der Verschollene in dem maßgebenden Zeitpunkt angehört hat“³¹⁵. Deshalb kann die Todeserklärung eines deutschen Staatsbürgers nur nach den materiell-rechtlichen Vorschriften des VerschG vorgenommen werden³¹⁶. Im Falle eines ausländischen Staatsbürgers wäre sein Heimatrecht hierfür anzuwenden. Da aber das kanonische Recht zumindest in unseren Breitengraden nie Heimatrecht einer verschwundenen Person sein kann, scheidet bereits aus diesem Grund die Anwendung als entsprechendes Personalstatut aus.

b) Ausnahme

Nach Art. 9, S. 2 EGBGB kann ein verschollener Ausländer ausnahmsweise nach deutschem Recht für tot erklärt werden,³¹⁷ wenn hierfür ein berechtigtes

312 BAMBERGER / ROTH / MÄSCH, KommBGB³, §§ 1297-2385, EGBGB, Art. 9, 12.

313 RAUSCHER, MünchFamG, § 108, 12.

314 PALANDT / THORN, BGB, EGBGB, Art. 9, 2; vgl. BAMBERGER / ROTH / MÄSCH, KommBGB³, §§ 1297-2385, EGBGB, Art. 9, 2; BIRK, MünchBGB¹⁰, EGBGB, Art. 9, 30; ERMANN / HOHLOCH, HandKomm. II, EGBGB, Art. 9, 8.

315 ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 12, 136.

316 Vgl. ebd., § 12, 138.

317 Vgl. STAUDINGER / WEICK / ALTHAMMER, EGBGB, Art. 9, 70.

Interesse besteht. Dieses berechnigte Interesse ist abhängig von den Umständen des Einzelfalls, „etwa ob der Verschollene im Inland seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder Vermögen besaß, ob sein Ehegatte oder andere nahe Angehörige Deutsche sind oder ob die Todeserklärung für nach deutschem Recht zu beurteilende Rechtsverhältnisse von Bedeutung ist; ein berechtigtes Interesse an der Anwendung des deutschen Verschollenheitsrechts kann sich auch daraus ergeben, dass das Heimatrecht des Verschollenen die Todeserklärung oder ein entsprechendes Rechtsinstitut nicht kennt“³¹⁸. Ein berechtigtes Interesse ist regelmäßig dann anzunehmen, „wenn die Todeserklärung von dem Ehegatten des Verschollenen beantragt wurde und dieser im Inland seinen Wohnsitz hat und deutscher Staatsbürger ist oder aus anderem Grund deutsches Personalstatut hat“³¹⁹. So kann ein Ausländer ausnahmsweise nach deutschem Recht für tot erklärt werden, wenn sein Ehegatte Deutscher war³²⁰. Auch auf dieser Grundlage kommt es nicht zur Anwendung des kanonischen Rechts über die Todeserklärung.

3. Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ergibt sich nach § 12 VerschG aus der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 12 Abs. 1, Nr. 1 VerschG) für deutsche Staatsangehörige, aus dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (§ 12 Abs. 1, Nr. 2 VerschG) oder bei berechtigtem Interesse (§ 12 Abs. 2 VerschG) für ausländische Staatsbürger.³²¹ Berechnigtes Interesse ist i.S.d. Art. 9, S. 2 EGBGB zu verstehen. Bei gegebener internationaler Zuständigkeit der deutschen Gerichte „ist ein Ausländer im Inland grundsätzlich gem. S. 1 nach seinem ausländischen Heimatrecht für tot zu erklären. Die Todeserklärung eines Ausländers ist aber nach S. 2 nach deutschem Recht vorzunehmen, wenn an der Anwendung dieses Rechts ein berechtigtes Interesse besteht“.³²² Ein berechtigtes Interesse wird regelmäßig vorliegen, „wenn im nach Art. 9 S. 1 vorrangig berufenen Heimatrecht des Verschollenen ein der Todeserklärung vergleichbares Instrument fehlt oder dieses im konkreten Fall versagt, oder der Inhalt des anwendbaren ausländischen Rechts trotz der nach § 293 ZPO erforderlichen Anstrengungen des Gerichts insoweit nicht aufgeklärt werden kann, und in der Sache ein so starker Inlandsbezug besteht, dass es nicht gerechtfertigt erscheint, sich mit den sonstigen rechtlichen Möglichkeiten des Heimatrechts [...]

318 PALANDT / THORN, BGB, EGBGB, Art. 9, 3.

319 STAUDINGER / WEICK / ALTHAMMER, EGBGB, Art. 9, 66.

320 Vgl. zu § 12 VerschG a.F. Arnold, Verschollenheit, § 12, 142-144.

321 Vgl. BIRK, MünchBGB¹⁰, EGBGB, Art. 9, 17-19.

322 PALANDT / THORN, BGB, EGBGB, Art. 9, 3.

oder dem Fortbestehen der Ungewissheit zu begnügen“³²³. Ein Interesse wird aber zu bejahen sein, „wenn überlebende Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland (etwa hinsichtlich ihrer Ehe oder ihres Personenstandes) betroffen sind“.³²⁴ Auch auf dieser Grundlage kommt es nicht zur Anwendung des kanonischen Rechts über die Todeserklärung.

III. RECHTSGRUNDLAGEN

Sowohl der Staat als auch die Kirche sehen Regelungen zur Erklärung des Todes einer Person für den Fall vor, dass der Tod nicht durch dokumentarische Beweise nachgewiesen werden kann. So stellt der Staat als Rechtsgrundlage hierfür mit dem VerschG (sowie den Sondervorschriften des VerschÄndG aus Anlass des Krieges 1939 bis 1945) ein eigenes Gesetz zur Verfügung; dies wird ergänzt durch das FamFG und das GNotKG.

Die katholische Kirche sieht im kanonischen Recht mit c. 1707 §§ 1-3 CIC/1983 genau einen Kanon mit drei Paragraphen vor, der die Todeserklärung regelt. Die Instruktion *Matrimonii vinculo* des Heiligen Offiziums vom 13. Mai 1868 gilt weiterhin unmittelbar als nicht nach c. 6 § 1 CIC/1983 durch den CIC/1983 abgeschafftes Recht;³²⁵ sie ist in Gestalt einer Instruktion i.S.d. c. 34 CIC/1983.³²⁶ anzuwenden. Diese Instruktion erklärt die Vorschriften von Gesetzen, hier des relativ kurz gefassten c. 1707 CIC/1983 und entfaltet und bestimmt Vorgehensweisen, die bei der Ausführung des Gesetzes zu beachten sind. Hauptsächlich erlangt die Instruktion deshalb Bedeutung bei den geeigneten Nachforschungen nach c. 1707 § 2 CIC/1983 zur Erlangung der moralischen Gewissheit über den Tod der betreffenden Person durch Zeugenaussagen, die öffentliche Meinung oder auch Indizien. Durch Nr. 3 der Instruktion wird der Beweis durch zwei Augenzeugen genauer erläutert. In Nr. 4 der Instruktion wird der Beweis durch nur einen Augenzeugen geregelt. Nr. 5 der Instruktion befasst sich mit dem Beweis durch den Zeugen vom Hörensagen. Nrn. 7 und 8 der Instruktion erklären den Beweis durch Indizien, wenn keinerlei Zeugen für den Tod eines Menschen zu beschaffen sind.³²⁷

323 BAMBERGER / ROTH / HAHN, BGB, §§ 1297-2385; EGBGB, Art. 9, 9.

324 Ebd.

325 Vgl. TALCIANI, H. C., La declaracion de muerte presunta en el derecho matrimonial canonico: *IusCan* 80 (2000) 466; LÜDICKE, MKCIC, c. 1707 / 2, 1; SAID, *De processu praesumptae mortis coniugis*: Sabattani (Hrsg.), *Dilexit Aurelii*, 445-449, 455; HAERING / SCHMITZ / WIRTH, *Lexikon des Kirchenrechts*³, Stichwort „Todeserklärung“, 954 / 955; LLOBELL, *Los procesos matrimoniales en la iglesia*, 350; TALCIANI, *La declaracion de muerte presunta en el derecho matrimonial canonico*: *IusCan* 80 (2000) 460.

326 Vgl. LLOBELL, *Los procesos matrimoniales en la iglesia*, 350.

327 Vgl. SCHEUERMANN, *Die Ehen der Vermissten*: *MThZ* 3 (1952) 325, 353.

Sollte man sich hingegen der Auffassung anschließen, dass es sich bei der Instruktion nicht mehr um geltendes Recht handelt, sind die darin aufgeführten Punkte aber dennoch nach c. 6 § 2 CIC/1983 aufgrund der *Traditio canonica* heranzuziehen.³²⁸

IV. ANSATZPUNKT FÜR EINE ENTSCHEIDUNG

Das staatliche Verfahren nach dem VerschG stellt zunächst nur auf die Verschollenheit einer Person i.S.d. § 1 VerschG ab. Erst auf dieser Grundlage der Verschollenheit wird nach entsprechendem Aufgebotsverfahren bei zusätzlich hinzutretenden Gefahrenlagen (vgl. §§ 3-7 VerschG) durch gerichtlichen Beschluss (§ 9 VerschG) die Vermutung begründet, dass die verschollene Person zu einem bestimmten Zeitpunkt gestorben ist. Falls der Tod einer Person unzweifelhaft ist (§ 1 Abs. 2 VerschG) wird durch gerichtlichen Beschluss die Vermutung des Todes zu einem bestimmten Zeitpunkt verstorben ist.³²⁹ Im kirchlichen Verfahren hingegen wird direkt unmittelbar auf die Todesvermutung abgestellt (nach c. 1707 § 1 CIC/1983) und lediglich der Beweis durch allein längere Abwesenheit ausgeschlossen (c. 1707 § 2, S. 2 CIC/1983).

V. VERFAHRENSWEG

Staatlicherseits wird das Verfahren zur Todeserklärung einer verschollenen Person der Gerichtsbarkeit zugewiesen und zwar dem Amtsgericht, wenn auch im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 23a Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 2, Nr. 11 VVG. Freiwillige Gerichtsbarkeit „umfasst den Bereich der Rechtsfürsorge für Personen, die der Fürsorge bedürfen“,³³⁰ insbesondere hier aber das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung.³³¹ Es ist somit immer Teil der Rechtspflege. Kirchlicherseits hingegen wird die Todeserklärung auf dem Gerichtsweg durch Urteil vorgenommen oder aber nach Wahl des Diözesanbischofs auch auf dem Verwaltungsweg.³³²

328 Vgl. LLOBELL, Los procesos matrimoniales en la iglesia, 350.

329 Vgl. ARNOLD, Verschollenheitsrecht, § 2, 42, 43.

330 ROSENBERG / SCHWAB / GOTTWALD, Zivilprozessrecht, § 11. Ordentliche streitige und freiwillige Zivilgerichtsbarkeit, 61, 1.

331 Vgl. ebd., 61, 3.

332 Vgl. MELLI, Il processo (s. Anm. 188), 221.

VI. EINLEITUNG DES VERFAHRENS

Sowohl nach staatlichem als auch nach kanonischem Recht ist für die Einleitung des Verfahrens auf Erklärung des Todes immer ein Antrag an die jeweilige zuständige Autorität erforderlich. Staatlicherseits wird der Antrag direkt an das zuständige Durchführungs- und Entscheidungsorgan, das Amtsgericht,³³³ gerichtet. Kirchlicherseits hingegen wird der Antrag nur an den Diözesanbischof gerichtet. Durch das Erfordernis eines Antrages ist somit aber auch ausgeschlossen, dass ohne Wunsch der Parteien ein entsprechendes Verfahren in Gang gesetzt wird.

1. Zuständigkeit

Im staatlichen Recht ist vorrangig die Zuständigkeit des Amtsgerichts vorgesehen, das für den letzten Wohnsitz der verschollenen Person zuständig ist.³³⁴ Kirchlicherseits ist hingegen keine Sonderregelung über die Zuständigkeit getroffen worden; der Antrag ist immer an den Diözesanbischof zu richten.

2. Antragsberechtigung

Erhebliche Unterschiede zwischen Staat und Kirche bestehen bei der Antragsberechtigung für ein Verfahren zur Todeserklärung. Während kirchlicherseits regelmäßig nur die an den entsprechenden Ehen beteiligten Personen antragsberechtigt sind,³³⁵ besteht staatlicherseits nach § 16 Abs. 2 VerschG eine Antragsberechtigung für einen erheblich größeren Personenkreis. An erster Stelle steht nach § 16 Abs. 2a VerschG mit dem Staatsanwalt der Vertreter des öffentlichen Interesse. Dann folgen weiter der gesetzliche Vertreter des Verschollenen (der Abwesenheitspfleger), die Familienangehörigen des Verschollenen (Ehegatten, Lebenspartner, Abkömmlinge, Eltern) (§ 16 Abs. 2b-c VerschG). Schließlich wird nach § 16 Abs. 2c VerschG jedem eine Antragsberechtigung eingeräumt, der ein rechtliches Interesse an der Todeserklärung vorweisen kann. Diese Unterschiede erklären sich aus der unterschiedlichen Zielsetzung in Staat und Kirche. Im Staat wird der Aspekt der erneuten Heirat eher nur untergeordnete Bedeutung besitzen; entscheidend sind hier regelmäßig vermögensrechtliche Aspekte, insbesondere der Erbfolge. In der Kirche ist einziges Ziel hingegen die Möglichkeit der erneuten Wiederverheiratung.

333 Vgl. § 14 VerschG.

334 Vgl. § 15 VerschG.

335 Vgl. FREI, Verschollenheit als Eheauflösungsgrund, 41 f.; KAAS, Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung, 89, 90.

VII. DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS

Im Rahmen des jeweiligen Verfahrens in Staat und Kirche werden durch das berufene Entscheidungsorgan von Amts wegen die für die Todeserklärung entscheidungserheblichen Tatsachen ermittelt (vgl. § 26 FamFG sowie c. 1707 § 2 CIC/1983 „geeignete Nachforschungen“). Hierzu werden insbesondere die Zeugen vernommen und / oder Urkunden eingesehen. Durch diese von Amts wegen bzw. aufgrund der *Offizialmaxime* vorgenommenen Erhebungen wird in gewissem Maße gewährleistet, dass die das Verfahren abschließende Entscheidung sich als richtig erweist.

VIII. ENTSCHEIDUNG

Das Verfahren zur Todeserklärung wird jeweils immer durch hoheitliche Entscheidung abgeschlossen, entweder durch das Gericht (Urteil in der Kirche,³³⁶ Beschluss im Staat³³⁷) oder durch die Verwaltung (durch Dekret³³⁸ in der Kirche, je nach gewähltem Verfahrensweg). Die ergangene Entscheidung enthält dabei aber immer die Vermutung des Todes einer Person. Die Kirche will der Entscheidung möglichst immer die objektive Wahrheit zugrunde legen, während sich der Staat nur mit einer formalen Vermutung begnügt.³³⁹ Diese unterschiedliche Herangehensweise erklärt sich wiederum durch die Zielsetzung der Todeserklärung in Staat und Kirche.

Die gerichtlich ergangene Entscheidung obliegt im Staat zwar dem Gericht, wird aber durch Rechtspfleger³⁴⁰ vorgenommen; kirchlicherseits hingegen sind hiermit tatsächlich regelmäßig Richter beauftragt. Auf dem Verwaltungswege hingegen wird nur eine sachkundige Person die Entscheidung treffen.

IX. RECHTSBEHELFE / ÜBERPRÜFUNGSMÖGLICHKEITEN

Eine einmal ergangene Entscheidung kann – je nach gewähltem Verfahrensweg – überprüft werden. Eine gerichtliche Entscheidung – entweder im Staat oder in der Kirche – kann in der nächsthöheren Instanz überprüft werden. Im Staat wird diese Kontrolle in der Beschwerdeinstanz vor dem Oberlandesgericht von 3 Richtern und in der Rechtsbeschwerdeinstanz vor dem Bundesgerichtshof

336 Vgl. SCHEUERMANN, Die Ehen der Vermissten: MThZ 3 (1952) 363.

337 Vgl. §§ 23, 24 VerschG.

338 Vgl. SCHEUERMANN, Die Ehen der Vermissten: MThZ 3 (1952) 363.

339 Vgl. KAAS, Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung, 77.

340 Vgl. § 3 Nr. 1 lit. g RPfIG.

von 5 Richtern vorgenommen.³⁴¹ In der Kirche erfolgt die Überprüfung durch das Berufungsgericht oder dann durch die Römische Rota. Eine Verwaltungsentscheidung (nur in kirchlichen Verfahren möglich) wird zunächst verwaltungsintern mit der hierarchischen Beschwerde (Rekurs) überprüft; gegen eine negative Verwaltungsentscheidung ist die Klage zur Apostolischen Signatur möglich.³⁴² Durch dieses System der Rechtsbehelfe soll möglichst gewährleistet werden, dass eine ergangene Entscheidung, die nachteilig ausfallen kann, überprüft und ggfs. berichtigt werden kann.

X. BEURKUNDUNG IN REGISTERN

Alle ergangenen Entscheidungen in Staat und Kirche werden in entsprechende Register (Personenstandsregister im Staat / Taufbuch und Totenbuch in der Kirche) und in die staatliche Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen eingetragen. Auf der Grundlage dieser Eintragungen können Auskünfte, Auszüge und Urkunden erteilt werden. Diese Urkunden haben in Staat und Kirche immer den Charakter öffentlicher Urkunden mit entsprechender Beweiskraft des darin beurkundeten Inhalts.³⁴³

XI. KOSTEN DES VERFAHRENS

In staatlichen Verfahren gibt es mit dem GNotKG umfangreiche Kostenregelungen für das Gerichtsverfahren; außerdem gibt es für die Rechtsanwaltskosten mit dem RVG eigene Bestimmungen. In kirchlichen Verfahren gibt es zwar entsprechende Gerichtskostenordnungen für Eheprozesse, aber – soweit ersichtlich – keine Ordnungen mit Gebühren für die Todeserklärung nach kanonischem Recht.

341 Vgl. THOMAS / PUTZO / REICHOLD, ZPO/GVG, § 23a, 15; DIES., ZPO/FamFG, § 70, Vorbem., I.

342 Vgl. Normen für hierarchischen Rekurs (cc. 1732-1739 CIC/1983), Klage zur Apostolischen Signatur (Art. 123 § 1 *Pastor Bonus*, Artt. 34, 73-94 *Lex Propria* der Apostolischen Signatur).

343 Vgl. § 54 PStG, c. 1540 CIC/1983.

XII. FOLGEN EINER UNRICHTIGEN ENTSCHEIDUNG IN STAAT UND KIRCHE

1. Doppelehe / Bestehendes Eheband

Sollte infolge einer staatlichen oder einer kirchlichen Entscheidung über den Tod eines Ehepartners irrtümlich eine neue zweite Ehe geschlossen worden sein, liegt zunächst eine Doppelehe bzw. ein bestehendes Eheband vor, da der Ehepartner der ersten Ehe noch nicht verstorben ist.³⁴⁴

2. Unterschiedliche Folgen bei einer irrtümlich geschlossenen neuen zweiten Ehe

Sowohl kirchlich als auch staatlich kann nach der Todeserklärung eines Ehegatten der andere Ehegatte erlaubterweise eine zweite Ehe eingehen. Unterschiedlich in Staat und Kirche sind aber die Folgen, wenn sich nachträglich die Todeserklärung des ersten Ehegatten als irrtümlich herausstellt, weil dieser noch lebt.

In diesem Fall ist kirchlicherseits aufgrund des fortbestehenden Ehebandes zum ersten Ehegatten die vorher erlaubte zweite kirchliche Ehe nach c. 1085 § 2 CIC/1983 ungültig.³⁴⁵ Dagegen ist eine im gleichen Fall geschlossene zweite staatliche Ehe wirksam und gültig, wenn keiner der beiden Ehegatten der neuen Ehe bei der Eheschließung wusste, dass der für tot erklärte Ehegatte im Zeitpunkt der Todeserklärung noch lebte (§ 1319 Abs. 1 BGB); zugleich ist mit der Schließung der neuen Ehe dann nach § 1319 Abs. 2, S. 1 BGB die frühere Ehe aufgelöst, es sei denn, dass keiner der Ehegatten der neuen Ehe bei der Eheschließung wusste, dass der für tot erklärte Ehegatte im Zeitpunkt der Todeserklärung noch lebte.³⁴⁶

Gleiches gilt nach Art. 3 § 1 VerschÄndG, wenn die Todeszeit gerichtlich festgestellt wurde (ohne gleichzeitige Todeserklärung, z.B. bei feststehendem Tod nach Flugzeugabsturz).³⁴⁷

3. Gültigmachung der zweiten Ehe

Sollte sich kirchlicherseits herausstellen, dass der für tot erklärte Ehegatte zum Zeitpunkt seiner Todeserklärung und auch zum Zeitpunkt der zweiten Eheschließung des anderen Ehegatten noch lebte, später aber gestorben ist, bleibt die zweite abgeschlossene Ehe nach c. 1085 § 2 CIC/1983 dennoch ungültig.

³⁴⁴ Vgl. § 1306 BGB, c. 1085 CIC/1983.

³⁴⁵ Vgl. KAAS, Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung, 116.

³⁴⁶ Vgl. SCHARNAGL, Todeserklärung von Kriegsverschollenen: Klerusblatt 29 (1949) 10.

³⁴⁷ Vgl. BAMBERGER / ROTH / HAHN, BGB, § 1319, 16; ARNOLD, Verschollenheitsrecht, Einleitung, 29; VerschÄndG, Art. 3 § 1, 293; STAUDINGER / HABERMANN, VerschG, §§ 13-45, Vorbem., 17.

Jedoch besteht die Möglichkeit der Gültigmachung durch beiderseitige Konsenserneuerung und zwar öffentlich vor Pfarrer und Zeugen, wenn das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes öffentlich bekannt war; somit genügt private Erneuerung.³⁴⁸ Auch möglich ist die Heilung in der Wurzel ohne Kenntnis der Ehepartner bei gutem Glauben an eine gültig geschlossene Ehe.³⁴⁹ Staatlicherseits wird bei gutem Glauben die zweite Ehe sofort gültig geschlossen und die erste Ehe kraft Gesetzes aufgelöst. Entscheidender Unterschied zwischen Staat und Kirche ist der unterschiedliche Gutgläubensschutz bei irrtümlich geschlossener zweiter Ehe. Im Staat ist der Gutgläubensschutz bereits in der Todeserklärung bzw. der Feststellung der Todeszeit beinhaltet. In der Kirche hingegen ist dies nicht der Fall, hier ist erst die spätere Gültigmachung denkbar.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Der vorstehende Aufsatz befasst sich mit der Verschollenheit von Personen und einer daraus folgenden möglichen Todeserklärung in Staat und Kirche. Dabei werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufgezeigt. Die Verfahren und die Durchführung sowie die rechtlichen Auswirkungen auf Ehen in Staat und Kirche werden beschrieben. Auf mögliche Rechtsbehelfe sowie auf Sonderkonstellationen wird eingegangen.

Ital.: Il saggio tratta della scomparsa di persone e di una conseguente possibile dichiarazione di morte presunta nello Stato e nella Chiesa. Vengono mostrati punti in comune e differenze. Vengono descritti i procedimenti e l'attuazione nonché gli effetti giuridici sui matrimoni nello Stato e nella Chiesa. Vengono esaminati mezzi d'impugnazione e costellazioni particolari.

348 Vgl. KAAS, Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung, 117, 118.

349 Vgl. GERINGER, Convalidatio und Sanatio: DPM 11 (2004) 70.

DIE REFORM DES KIRCHLICHEN EHENICHTIGKEITSPROZESSES – INHALT UND BEDEUTUNG¹

von Klaus Lüdicke

1. DER „SITZ IM LEBEN“: SCHEIDUNG UND WIEDERHEIRAT

Die Reform des Eheprozesses durch das MP *Mitis Iudex Dominus Iesus* von P. FRANZISKUS vom 15. August 2015 steht in dem größeren Themenfeld des Umgangs der katholischen Kirche mit Scheidung und Wiederheirat. Wie ich in diesem Kreise nicht zu erläutern brauche, ist die Frage nach der Gültigkeit einer kirchlichen Ehe die konsequente Folge der römisch-katholischen Dogmatik und Moral: Die Ehe wird als ontologisch unauflöslich betrachtet – von den Fällen der Auflösbarkeit von Ehen² sehe ich hier einmal ab – und jede „eheähnliche“ Verbindung zwischen Mann und Frau wird als moralisch verwerflich, wenn nicht schwer sündhaft angesehen. Wenn eine solche Verbindung nach dem Scheitern einer als gültig vermuteten Ehe gelebt wird, ordnet die traditionelle Moraltheologie sie als Ehebruch ein, als fortdauernden Ehebruch. Die Frage nach der Gültigkeit der ersten Ehe stellt diese Einordnung schrittweise auf den Prüfstand:

- Wenn die erste Ehe nicht gültig war, dann ist die zweite Verbindung jedenfalls nicht ehebrecherisch.
- Wenn die erste Ehe nicht gültig war, dann kann die zweite Verbindung durch kirchliche Heirat „geordnet“ werden, und dann ist sie auch nicht mehr unmoralisch.

Ich spekuliere hier nicht darüber, was sich an diesen moralischen Qualifizierungen einer zivilen Ehe Geschiedener im Zusammenhang mit den Bischofssynoden 2014 und 2015 geändert haben könnte³. Eine größere Zurückhaltung beim

1 Vortrag bei der DPM-Tagung am 26.11.2015 in Augsburg. Die Literaturhinweise in den Anmerkungen sind ergänzt, der Vortragsstil ist aber beibehalten. Redaktionsschluss ist April 2016

2 In den Fällen von Nichtvollzug oder fehlender Sakramentalität (*Privilegium Paulinum*, *Privilegium Petrinum*).

3 Das Nachsynodale Apostolische Schreiben von P. FRANZISKUS *Amoris Laetitia* vom 19. März 2016 setzt wesentlich andere Schwerpunkte als die tradierte Lehre, worauf aber an dieser Stelle nicht eingegangen werden kann.

Verurteilen könnte Auswirkungen auf den Empfang des Bußsakramentes und der Eucharistie haben, nicht aber auf das Recht zu einer (neuen) Ehe: Die Synoden haben nichts an der Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe geändert, so dass es bei dem Prinzip bleibt: Eine „Ordnung“ der zivilen Ehe Geschiedener ist nur möglich, wenn die vorausgegangene Ehe nach kirchlichem Recht ungültig war. Kirchlich heiraten kann nur, wer nach kirchlichem Recht ledig ist.

Wiederholt hat das kirchliche Lehramt festgestellt, dass die „subjektive Überzeugung, dass die frühere, unheilbare zerstörte Ehe niemals gültig war“, nicht ausschlaggebend sei. „Es ist unbedingt auf dem von der Kirche festgelegten Weg des äußeren Bereichs zu prüfen, ob es sich objektiv um eine ungültige Ehe handelt.“⁴ Die Glaubenskongregation verstand 1994 diese (erfolgreiche) Prüfung noch als unabdingbar für den Kommunionempfang der Wiederverheirateten, sie bleibt auch nach den Synoden unabdingbar für eine kirchliche Eheschließung.

2. DIE VORGESCHICHTE: REFORMWÜNSCHE UND -VERSUCHE

Der kirchliche Ehenichtigkeitsprozess ist ein schwerfälliges und zeitaufwendiges Instrument. Und er ist, weltkirchlich betrachtet, ein oft illusionäres System: Kirchliche Gerichte, wie sie der *Codex Iuris Canonici* vorsieht, gibt es in großen Teilen der Weltkirche überhaupt nicht, und erst recht nicht flächendeckend, während das Problem von Scheitern, Scheiden und Wiederheiraten keine geographischen Grenzen kennt. Immerhin: In Teilen der Kirche funktioniert das System, und die Forderung nach größerer Effektivität ist immer wieder erhoben worden. Da ist zum Beispiel das sogenannte „Ehevotum“ des 2. Vatikanischen Konzils, ein Text, den die Zwei-Drittel-Mehrheit der Konzilsväter dem Papst vorzulegen gestimmt hat. Darin wünschte das Konzil, dass „die Eheprozesse rascher erledigt werden; ... Für diese Prozesse soll eine neue Ordnung aufgestellt werden ...“⁵

4 Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen, 15. Oktober 1994 (http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_14091994_rec-holy-comm-by-divorced_ge.html (12.9.2015), Nr. 9.

5 LThK², Bd. 14, 603: „Eheprozesse sollen rascher erledigt werden; zur Vermeidung von Missbrauch sollen in die Eheprozessordnung geeignete Sicherungen eingebaut werden. Für diese Prozesse soll eine neue Ordnung aufgestellt werden, in der besonders darauf geachtet und dafür gesorgt wird, dass geeignete Richter ausgebildet und ausgewählt werden, die sich im Sachlichen und im Menschlichen gut auskennen, und dass das Amt des Anwalts unentgeltlich ausgeübt wird, soweit dies möglich ist.“

Dieses Votum ist nicht unbeachtet geblieben. Schon der „Konzilspapst“ PAUL VI. hatte mit seinem Motu Proprio *Causas matrimoniales* vom 28. März 1971⁶ erste Schritte getan: Er hatte an die Stelle des verpflichtenden zweitinstanzlichen Urteilsverfahrens eine Kurzform der Dekretbestätigung gesetzt, hatte männliche Laien zum Richteramt zugelassen und die Nichtigerklärung aufgrund von Urkunden in vereinfachter Form ermöglicht.

Der CIC von 1983 hat wenige Fortschritte gebracht: Die Prüfung des ersten Nichtigkeitsurteils erfolgt nunmehr von Amts wegen; auch Frauen können das kirchliche Richteramt innehaben.

Ein Punkt der Entwicklung, an dem echte Reformen in den Blick kamen, war die Erarbeitung einer Eheprozessordnung nach dem Vorbild der *Provida Mater Ecclesia* aus dem Jahre 1936⁷. Es gab nämlich außer der ersten Kommission, die aus je zwei Personen aus dem Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte, aus der Signatur und aus der Rota bestand,⁸ noch eine zweite unter Leitung des damaligen Rota-Dekans Kard. POMPEDDA⁹. Diese Kommission plante ein Motu Proprio, in dem auf die *duplex sententia conformis* verzichtet werden sollte, wenn das erstinstanzliche Urteil durch ein Kollegialgericht gesprochen und nicht durch Berufung angefochten wäre (Art. 43). Der Laie im Richterkollegium sollte den Vorsitz haben können (Art. 9) und die Aussage der Parteien, ja auch nur einer Partei, sollte vollen Beweis für die Nichtigkeit der Ehe bedeuten, wenn die Glaubwürdigkeit der Parteien feststünde (Art. 35 § 2). Wie bekannt, wurde dieser Entwurf nicht von P. JOHANNES PAUL II. unterschrieben, sondern das PCLT

Die Anzahl der Fälle, die nach geltendem kirchlichem Recht vom förmlichen Prozessverfahren ausgenommen sind, soll in eindeutig bestimmter Form erweitert werden.

In all diesen neuen Gesetzen aber soll der Geist der Liebe und Milde Christi, der immer die goldene und beständige Verhaltensregel der Kirche ist und die Gesetze und Urteile der Kirche durchdringen soll, deutlich sichtbar werden.“

6 AAS 63 (1971) 441-446.

7 *Instructio servanda a tribunalibus dioecesis in pertractandis causis de nullitate matrimoniorum* der Sacra Congregatio de Disciplina Sacramentorum, 15.8.1936: AAS 28 (1936) 313-372.

8 Die Namen nennt HAERING, S., *Eine neue Eheprozessordnung? Streiflichter zu einem Gesetzesentwurf*: Geringer, K.-Th. / Schmitz, H. (Hrsg.), *Communio in Ecclesiae Mysterio*. (FS AYMANS). St. Ottilien 2001, 157-174, hier 162. Vgl. auch LÜDICKE, K., *Einführung in die Instruktion Dignitas connubii*: DPM 14 (2007) 257-272.

9 Der Entwurf dieser Kommission, die sich „Nuova commissione interdicasteriale per la redazione del progetto definitivo di normativa sui processi di nullità del matrimonio“ nannte, wurde 2002 als *Novissimum Schema* vorgelegt und ist meines Wissens unveröffentlicht geblieben. Näheres über den Werdegang der *Dignitas connubii* und auch über diese interdikasteriale Kommission bei DANEELS, F., *Storia della redazione della Dignitas connubii*: PerRCan 104 (2015) 171-208.

gab die Instruktion *Dignitas connubii*¹⁰ heraus. Diese neue „Eheprozessordnung“ brachte keine Entwicklung hin zu mehr Effektivität der Prozesse.

So ist es kein Wunder, dass knapp zehn Jahre später die Forderung nach einer Reform der Eheprozesse im Abschluss text der Bischofssynode 2014 wieder zur Sprache kam: In den Nrn. 48 und 49 der *Relatio finalis*¹¹ wurden verschiedene Anregungen gegeben für einen leichteren Zugang zu den Verfahren und für ihre Verschlankung: Die Abschaffung der notwendigen Bestätigung eines Urteils durch eine zweite Instanz, ein Verwaltungsweg unter Verantwortung des Bischofs, ein summarisches Verfahren in Fällen offenkundiger Nichtigkeit. Es sollten Beratungsmöglichkeiten geschaffen werden unter Verantwortung des Bischofs¹².

Wie Joaquín LLOBELL schreibt, hat Papst FRANZISKUS zwei Kommissionen bestellt bzw. bestätigt, die entsprechend eine Änderung der Normen erarbeiten sollten¹³. Das Ergebnis dieser Arbeiten sind die zwei *Motu Proprio*‘s für die la-

10 Pontificium Consilium de Legum Textibus, *Instructio servanda a tribunalibus dioecesanis et interdioecesanis in pertractandis causis nullitatis matrimonii*, 25.1.2005: Comm. 37 (2005) 11-92; dazu mehrere zweisprachige Ausgaben der Libreria Editrice Vaticana im Jahr 2005.

11 <http://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2014/10/18/0770/03044.html> (Zugriff 3.1.2015).

12 Der volle Text der beiden Artikel lautet: „48. Eine große Zahl der Synodenväter hat die Notwendigkeit unterstrichen, die Verfahren zur Anerkennung der Nichtigkeit einer Ehe zugänglicher und schneller zu gestalten, und möglicherweise ganz auf Gebühren zu verzichten. Dazu werden u.a. folgende Vorschläge gemacht: Die Notwendigkeit zweier gleichlautender Urteile aufzugeben; die Möglichkeit, einen Verwaltungsweg unter Verantwortung des Diözesanbischofs festzulegen; ein verkürztes Verfahren, das bei Fällen offenkundiger Nichtigkeit anzuwenden wäre. Einige Synodenväter haben sich dennoch gegen diese Vorschläge ausgesprochen, weil sie kein verlässliches Urteil garantieren würden. Es muss betont werden, dass es in all diesen Fällen darum geht, die Wahrheit über die Gültigkeit des Ehebundes zu ermitteln. Anderen Vorschlägen zufolge sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, mit Blick auf die Gültigkeit des Ehesakramentes der Rolle des Glaubens der Brautleute Gewicht zu verleihen, ohne dadurch infrage zu stellen, dass unter Getauften alle gültigen Ehen Sakrament sind. 49. Mit Blick auf eine von vielen geforderte Straffung des Eheprozesses muss neben der Ausbildung ausreichender Mitarbeiter – Kleriker und Laien –, die sich dieser Aufgabe vorrangig widmen, die Verantwortung des Diözesanbischofs betont werden. Er könnte in seiner Diözese entsprechend vorbereitete Berater beauftragen, welche die Parteien über die Gültigkeit ihrer Ehe unentgeltlich beraten. Diese Aufgabe könnten ein Amt oder qualifizierte Personen übernehmen (vgl. DC Art. 113, 1).“ Quelle: http://www.dbk-shop.de/media/files_public/rvfvfunkt/DBK_5273.pdf

13 Joaquín LLOBELL schreibt (*I processi matrimoniali nella chiesa*. Roma 2015, 21), dass der Papst nach der am 27.8.2014 ernannten Kommission eine weitere, beim PCLT angesiedelte bestätigt habe, die schon unter P. BENEDIKT XVI. mit derselben Aufgabe be-

teinische und für die orientalischen Kirchen, die sich nur hinsichtlich der hierarchischen Verfassung unterscheiden, nicht aber in Bezug auf das Verfahrensrecht. Es ist daher ausreichend, hier über das MP für die lateinische Kirche zu sprechen.

3. DAS MP *Mitis Iudex Dominus Iesus*

Am 8. September 2015 hat P. FRANZISKUS zwei Motu Proprio's veröffentlicht, die sich mit der Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahrens befassen:

- das MP *Mitis Iudex Dominus Iesus* für die lateinische Kirche, den Geltungsbereich des CIC^{14, 15}

traut worden sei (vgl. auch DERS., Prospettive e possibili sviluppi della *Dignitas con-nubii*. Sull'abrogazione dell'obbligo dell doppia sentenza conforme: PerRCan 104 [2015] 237-284, hier 238, Anm. 3).

Der erstgenannten Kommission gehörten an: Pio Vito PINTO (Rota-Dekan), Francesco COCCOPALMERIO (Präsident des PCLT), Luis Francisco LADARIO (Sekretär der C Fid), Dimitri SALACHAS (Apost. Exarch der Griechisch-Byzantinischen Katholischen Kirche), Maurice MONIER, Leo X. M. AROKIARAJ, Alejandro W. BUNGE (Rota-Auditoren), Nikolaus SCHÖCH (subst. Promotor an der Ap. Signatur), Konstanc M. ADAM (Rektor des Angelicum), Jorge H. ESPINOZA (Dekan der Kan. Fakultät des Antonianum), Paolo MONETA (em. Prof. Universität Pisa). Die Besetzung der anderen Kommission ist nicht mitgeteilt.

DANIEL, W., An Analysis of Pope Francis' 2015 Reform of the General Legislation Governing Causes of Nullity of Marriage: *Jurist* 75 (2015) 429-466, hier 434-437, bemängelt die fehlende Einbindung der Fachleute des Prozessrechtes, deren einige er mit Namen anführt.

- 14 Das Dokument findet sich in mehreren Sprachen unter: http://w2.vatican.va/content/francesco/la/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio_20150815_mitis-iudex-dominus-iesus.html
- 15 Literatur zur Neuordnung des Eheprozesses, und zwar zur lateinisch-katholischen Fassung: ALENDA SALINAS, M., ¿Nuevas causas de nulidad matrimonial canónica? el sentido del art. 14 § 1 de las reglas de procedimiento contenidas en la Carta Apostólica *Mitis Iudex Dominus Iesus*, nella rivista telematica *Revista general de derecho canónico y derecho eclesiástico del Estado*, N° 40, Enero 2016 (www.iustel.com); BAMUELE SOLO, D., Il Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*: Alcune riflessioni canonistiche: *Veritas et Jus* 11/2015, 65-94; BEAL, J. P., *Mitis Iudex* Canons 1671-1682, 1688-1691: A Commentary: *Jurist* 75 (2015) 467-538; BONI, G., La recente riforma del processo di nullità matrimoniale. Problemi, criticità, dubbi (parte prima): www.statoecliese.it 9/2016, 1-78; (parte seconda) ebd. 10/2016, 1-76; (parte terza) ebd. 11/2016, 1-82; BUENO SALINAS, S., La reforma de los procesos canónicos de declaración de nulidad de matrimonio. La celeridad del proceso, nella rivista telematica *Revista general de derecho canónico y derecho eclesiástico del Estado*, N° 40, Enero 2016 (www.iustel.com); BUNGE, A. W., Presentación del nuevo proceso matrimonial: *AADC* 21 (2015) 71-110, und: <http://www.awbunge.com.ar/Nuevo-Proceso-Matrimonial.pdf>; DERS., Presentación

del nuevo proceso matrimonial (Peru): <http://www.awbunge.com.ar/Nuevo-proceso-matrimonial-Lima-Peru.pdf>; CEBRÍA GARCÍA, M. D., Las circunstancias y hecho orientativos de la nulidad clara del art. 14 del *Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus*, para abrir el proceso breve ante el Obispo, nella rivista telematica Revista general de derecho canónico y derecho eclesiástico del Estado, N° 40, Enero 2016 (www.iustel.com); COLAIANNI, N., Il giusto processo di delibazione e le „nuove“ sentenze ecclesiastiche di nullità matrimoniale: Stato, Chiese e pluralismo confessionale, www.statoechiese.it 39/2015; DANEELS, F., Storia della redazione della *Dignitas Connubii*: PerRCan 104 (2015) 171-208; DANIEL, W., The Abbreviated Matrimonial Process before the Bishop in Cases of „Manifest Nullity“ of Marriage: *Jurist* 75 (2015) 539-591; DEL POZZO, M., L'organizzazione giudiziaria ecclesiastica alla luce del m. p. „Mitis iudex“: <http://www.statoechiese.it/images/stories/2015.11/delpozzo.m.lorganizzazione.pdf>; FER-RANTE, M. G., La riforma del processo canonico di nullità matrimoniale: www.olir.it/newsletter/archivio; FERRO CANALE, G., Il m.p. Mitis iudex Dominus Iesus: note a prima lettura, <http://chiesaepostconcilio.blogspot.de/2016/01/guido-ferro-canale-il-mp-mitis-iudex.html>; GÓMEZ BETANCUR, R., Los pro y los contra de una Reforma Mitis Iudex: Dominus Iesus, (sic!), novembre 2015, online unter http://works.bepress.com/derecho_canonico/23; HANSEN, F., Judicial Power and the Diocesan Bishop: CLS Newsletter 184/2015, 92-106; LLOBELL, J., Novità procedurali riguardanti la Rota Romana: le facoltà speciali: www.statoechiese.it 32/2013; DERS., Alcune questioni comuni ai tre processi per la dichiarazione di nullità del matrimonio previsti dal M. P. „Mitis Iudex“: http://www.consociatio.org/repository/Llobell_Lumsa.pdf; PAGÉ, R., Questions Regarding the *Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus*: *Jurist* 75 (2015) 607-617; DERS., Reflections of a Judicial Vicar of an Appeal Tribunal on the Proposed Reform of the Canonical Matrimonial Process: *Jurist* 75 (2015) 59-69; PETERS, E., A first look at Mitis Iudex: <https://canonlawblog.wordpress.com/2015/09/08/a-first-look-at-mitis-iudex/>; DERS., A second look at Mitis, especially at the new fast-track annulment process: <https://canonlawblog.wordpress.com/2015/09/08/a-second-look-at-mitis-especially-at-the-new-fast-track-annulment-process/>; DERS., Avoiding the requirements of Mitis would not be easy for bishops: <https://canonlawblog.wordpress.com/2015/09/14/avoiding-the-requirements-of-mitis-would-not-be-easy-for-bishops/>; ROCA FERNÁNDEZ, M., La reforma del proceso canónico de las causas de nulidad matrimonial: de las propuestas previas a la nueva regulación, nella rivista telematica Revista general de derecho canónico y derecho eclesiástico del Estado, N° 40, Enero 2016 (www.iustel.com); ROBBINS, P., *Mitis Iudex Dominus Iesus*. Some personal reflections and practical applications: CLS Newsletter 184/2015, 70-91; RODRÍGUEZ CHACÓN, R., La ejecutividad de las sentencias afirmativas de nulidad de matrimonio no apeladas, nella rivista telematica Revista general de derecho canónico y derecho eclesiástico del Estado, N° 40 Enero 2016 (www.iustel.com); TOXÉ, P., La réforme des procès en nullité de mariage en Droit canonique latin: *Nova et vetera*, XC (2015) 377-396; ZAMBON, A., Il motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus. Prima presentazione. Testo aggiornato al 21 ottobre 2015, pubblicato sul sito dell'Associazione Canonistica Italiana, www.ascait.org, aggiornato 09. novembre 2015.

- das MP *Mitis et misericors Iesus* für die orientalischen katholischen Kirchen, den Geltungsbereich des CCEO¹⁶.

Beide Gesetze sind mit dem 15. August 2015 datiert, sie wurden am 8. September 2015 bekannt gemacht¹⁷.

a) Die äußere Form: Prosa, Kanones und *Ratio procedendi*, bes. Artt. 1-5

Die Neuregelung des Ehenichtigkeitsprozesses hat eine unhandliche Gestalt: Einem Text, der in sieben Absätzen die Rahmenbedingungen des Systems und die Motive der Neuregelung beschreibt, folgen acht mit römischen Zahlen bezeichnete *fundamentalia criteria* des Reformwerkes. Es werden sodann neue Kanones an die Stelle der bisher unter den gleichen Ziffern geltenden cc. 1671 bis 1691 gesetzt¹⁸. Darauf folgt der Gesetzesbefehl, eine Regelung über die Anwendung von c. 1679 n.F., der von der Vollziehbarkeit des Urteils handelt, der Hinweis auf eine anhängende Verfahrensordnung, und ein Gebet zur Gottesmutter. Die Verfahrensordnung, *Ratio procedendi in causis ad matrimonii nullitatem declarandam* überschrieben, solle nicht den ganzen Prozessablauf darlegen, sondern „vielmehr die wichtigsten Neuerungen des Gesetzes besser ... erläutern und, wo erforderlich, ... ergänzen“ (Art. 6).

Einleitend ruft die Verfahrensordnung die Hirtenverantwortung der Bischöfe für die Sorge um die Gläubigen auf, die „die Klärung der Wahrheit über die Existenz oder Nichtexistenz des Bandes ihrer gescheiterten Ehe erbitten“. Fünf Artikel beschäftigen sich mit einer *investigatio praeiudicialis seu pastoralis* (Art. 2), in der vom Bischof beauftragte Personen (Art. 3) sich um geschiedene Gläubige kümmern sollen, die an der Gültigkeit ihrer Ehe zweifeln (Art. 2), und mit ihnen

¹⁶ Das Dokument findet sich in mehreren Sprachen unter: http://w2.vatican.va/content/francesco/la/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio_20150815_mitis-et-misericors-iesus.html

¹⁷ Am 11.12.2015 wurde ein mit dem 7.12.2015 datiertes Reskriptum *ex audientia* bekanntgegeben, mit dem Vollmachten, die dem Dekan der Rota am 11.2.2013 für drei Jahre erteilt worden waren (durch Reskript *ex Audientia Sanctissimi*: Canon Law Society Newsletter 176/2013, 103), dauerhaft gemacht wurden und zudem um die Aufhebung des MP *Qua cura* Papst PIUS' XI. über die Regionalgerichte in Italien vom 8.12.1938 ergänzt wurden, zu finden auf der Seite <http://www.delegumtextibus.va/content/testilegislativi/it/risposte-particolari/procedure-per-la-dichiarazione-della-nullita-matrimoniale.html>. Zu den Vollmachten der Rota vom 11.2.2013 schreibt Ferro CANALE (s. Anm. 15): Da es sich um einen Fall von delegierter Gewalt handele, die am Tage des Rücktritts von P. BENEDIKT XVI. erteilt wurde, seien sie am 28.2.2013 mit Eintritt der Sedisvakanz erloschen und vom Rota-Dekan erst nach dem Erlöschen bekannt gemacht worden.

¹⁸ Im Folgenden werden Kanones, die in den Bereich von 1671 bis 1691 fallen, mit einem Zusatz als solche des CIC/1983 (a.F.) oder des MP (n.F.) charakterisiert.

eventuell schon nützliche Elemente für den gerichtlichen Prozess sammeln könnten (Art. 2 und 4). Eine solches vorgerichtliches Klärungsangebot soll in die diözesane pastorale Arbeit aufgenommen werden (Art. 2), könnte überdiözesan strukturiert sein und mit einem Vademecum arbeiten (Art. 3). Bei den entsprechenden Ermittlungen soll u.a. geklärt werden, ob beide Partner in der Bitte um Nichtigerklärung ihrer Ehe übereinstimmen (Art. 4). Am Ende könnte eine Klageschrift stehen (Art. 5).

Das MP ist also wie folgt gegliedert:

Kontext und Anlass der Reform

I.-VIII. Grundlegende Kriterien der Reform

Gesetzesbefehl [cc. 1671-1691 CIC werden durch die folgenden Kanones ersetzt].

Cc. 1671 bis 1691 (in 7 Artikel gegliedert, Details siehe unten)

Hinweis auf die Verfahrensordnung

Gesetzesbefehl: allgemein und in Bezug auf c. 1679 n.F.

Gebet zur Gottesmutter

Verfahrensordnung (in Titel I-VI und 21 Artikel gegliedert)

Die Zuordnung der Artikel der *Ratio procedendi* zu den 7 Artikeln der neuen Canones sieht so aus:

| neue Kanones | Ratio procedendi |
|--|---|
| | Artt. 1-5 über Vorermittlung Art. 6 über Charakter der <i>Ratio procedendi</i> |
| Art. 1: Zuständigkeit und Gerichte (cc. 1671-1673) | Titel I mit Artt. 7-8 |
| Art. 2: Das Recht zur Anfechtung der Ehe (c. 1674) | Titel II mit Art. 9 |
| Art. 3: Einführung und Untersuchung der Sache (cc. 1675-1678) | Titel III mit Artt. 10 und 11 |
| Art. 4: Das Urteil, seine Anfechtung und Vollziehung (cc. 1679-1682) | Titel IV mit Artt. 12 und 13 |
| Art. 5: Das kürzere Verfahren vor dem Bischof (cc. 1683-1687) | Titel V mit Artt. 14-20 |

| | |
|---|----------------------|
| Art. 6: Urkundenverfahren (cc. 1688-1690) | Titel VI mit Art. 21 |
| Art. 7: Allgemeine Normen (c. 1691) | |

Außer dem Bemühen, die Neuregelung in den Rahmen der bislang geltenden Kanones des CIC/1983 einzufügen, ist für diese Gliederung kein überzeugender Gesichtspunkt zu erkennen. Eine Aufhebung der cc. 1671 bis 1691 (a.F.) und ein selbstständiges *Motu Proprio* mit sachgerechter Stoff-Verteilung und entsprechender Zählung wäre einer mühelosen Anwendung sicher dienlicher gewesen. So kommt zu der Kompilationsarbeit, den der c. 1691 (alte und neue Fassung) dem Rechtsanwender aufträgt – die Normen des *processus contentiosus ordinarius* sind soweit anzuwenden, wie sie dem Charakter des Ehenichtigkeitsprozesses entsprechen –, noch die Abstimmung zwischen den Kanones neuer Fassung und den Auskünften der *Ratio procedendi* hinzu.

b) Die rechtliche Valenz: *Motu Proprio*

Anders als die *Dignitas connubii*, die als Instruktion ausführliche Debatten darüber ausgelöst hat, welchen normativen Wert denn ihre Regelungen haben, wenn sie vom CIC abweichen, darüber hinausgehen und Pflichten aufzuerlegen scheinen, scheint die Sache für den *Mitis Iudex* klar: Es handelt sich um ein *Motu Proprio*, ein päpstliches Gesetz, das sogar ausdrücklich sagt:

„Wir bestimmen, dass alles mit diesem Schreiben von Uns Dekretierte volle und bleibende Gültigkeit habe, ungeachtet aller, wenn auch noch so beachtenswerter gegenteiliger Anordnungen.“¹⁹

Diese Klausel steht hinter den Kanones, aber vor der *Ratio procedendi*, von der es im vorangehenden Absatz heißt:

„Dem vorliegenden Schreiben wird eine Verfahrensordnung beigelegt, die Wir für die korrekte und gewissenhafte Anwendung des reformierten Gesetzes als

¹⁹ „Quae igitur a Nobis his Litteris decreta sunt, ea omnia rata ac firma esse iubemus, contrariis quibusvis, etiam specialissima mentione dignis, non obstantibus.“ Noch einmal heißt es in dem Reskript vom 11.12.2015 (s. Anm. 17) unter I: „Le leggi di riforma del processo matrimoniale succitate abrogano o derogano ogni legge o norma contraria finora vigente, generale, particolare o speciale, eventualmente anche approvata in forma specifica (come ad es. il *Motu Proprio* Qua cura, dato dal mio Antecessore Pio XI in tempi ben diversi dai presenti).“

notwendig erachteten und die zur Förderung des Wohles der Gläubigen mit Eifer einzuhalten ist.“²⁰

In der *Ratio procedendi* selbst heißt es dann in Art. 6:

„Da der Codex Iuris Canonici überall anzuwenden ist unter Beachtung spezieller Normen auch in Eheprozessen im Sinne des can. 1691 § 3, beabsichtigt die vorliegende Ordnung nicht, den Ablauf des ganzen Prozesses genau darzulegen, sondern vielmehr die wichtigsten Neuerungen des Gesetzes besser zu erläutern und, wo erforderlich, zu ergänzen.“²¹

Die meisten Inhalte der *Ratio* sind in der Tat erläuternd, begründen jedenfalls keine Rechte und Pflichten. Aber die Anordnung von Art. 18 § 1 der *Ratio*, dass bei den Vernehmungen im kürzeren Verfahren die Parteien anwesend sein dürfen, ist mehr als eine Erläuterung, vielmehr eine Sonderregelung, die von c. 1677 § 2 n.F. abweicht.

Es muss also wohl gefolgert werden, dass die *Ratio*, soweit sie Rechte begründet oder verändert, am Gesetzescharakter der Canones neuer Fassung teilhat.²²

4. EINIGE SCHWERPUNKTE DER REFORM

Das MP führt im Einleitungstext acht „grundlegende Kriterien“ des Reformwerkes an, von denen ich einige hier näher behandeln will.

a) *duplex sententia conformis* – Entstehung und Aufhebung

An erster Stelle steht der Satz „Ein einziges Urteil für die vollziehbare Nichtigkeit.“ Mit Recht steht er an erster Stelle, weil es sich dabei um die Systemänderung handelt, welche den Charakter des Ehenichtigkeitsverfahrens am meisten beeinflusst. Sie führt diesen Prozess zurück in die Gestalt, die sowohl das

20 „Praesentibus adnectitur ratio procedendi, quam duximus ad rectam accuratamque renovatae legis applicationem necessariam, studiose ad fovendum bonum fidelium servanda.“

21 „Cum Codex iuris canonici undique applicandus sit, salvis specialibus normis, etiam in matrimonialibus processibus, ad mentem can. 1691 § 3, praesens ratio non intendit summam totius processus minute exponere, sed praecipuas legis innovationes potissimum illustrare et ubi oporteat complere.“ – Ich führe hier meine Übersetzung an, da die auf der Homepage des Vatikans falsch ist. Sie übersetzt *undique* mit „im Allgemeinen“.

22 Den Rechtscharakter der *Ratio* diskutiert BAMUENE SOLO (s. Anm. 15), 66, sowie sehr ausführlich und mit vielen weiteren Nachweisen BONI, La recente riforma (s. Anm. 15), parte prima 8-12.

ordentliche Streitverfahren des Kirchenrechts als auch die Prozessordnungen des weltlichen Bereichs haben.

Wie vielerorts zu lesen steht, hatte P. BENEDIKT XIV. das Berufungssystem im kirchlichen Nichtigkeitsprozess folgenreich modifiziert. Motiviert durch die Feststellung, dass vor allem im Königreich Polen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts grobe Missstände herrschten, war es ihm um den besseren Schutz der Ehe vor den kirchlichen Richtern zu tun. Man darf das so pointiert sagen, weil der Papst es selbst getan hat: Es sei keine Seltenheit, dass Katholiken mehrfach, bis zu viermal mit dem Segen der Kirche heirateten, weil willfähige und unkundige Richter sich zu falschen Urteilen verleiten ließen und niemand für den Bestand der Ehe kämpfte. BENEDIKT XIV. führte daher durch die Ap. Konstitution *Dei miseratione* vom 3. November 1741²³ den sogenannten *Defensor matrimoniorum* ein, den Eheverteidiger. Seine Aufgabe war, für den Bestand der angefochtenen Ehen einzutreten und – darauf kommt es in unserem Zusammenhang an – gegen ein Urteil, das die Nichtigkeit der Ehe aussprach, Berufung einzulegen. So sollte er verhindern, dass unkontrollierte Absprachen zwischen den Parteien und mit dem Richter zu willkürlichen Nichtigkeitserklärungen führten. Erst wenn auch das Berufungsurteil die Nichtigkeit der Ehe feststellte, war den Partnern erlaubt, neue Ehen einzugehen.

Was BENEDIKT XIV. damals angeordnet hat, unterscheidet sich erheblich von dem System, das wir im CIC/1983 finden und das bis zum 7. Dezember 2015 galt. Nach dem CIC und ihm folgend der Instruktion *Dignitas connubii* des PCLT von 2005 bedurfte es zur rechtswirksamen Nichtigkeitsfeststellung einer sogenannten *duplex sententia conformis* – eines doppelten, übereinstimmenden Urteils²⁴. Das erste Urteil allein hatte also noch keine Rechtsfolgen für die Parteien. Das war bei BENEDIKT XIV. noch nicht so: Sollte der Eheverteidiger seine Pflicht vernachlässigen und keine Berufung innerhalb der entsprechenden Fristen eingelegt haben, so wurde das (erste) Urteil rechtswirksam, aber die Partner sollten hart bestraft werden, wenn sie allein aufgrund eines solchen Urteils neue Ehen eingingen: mit „allen Strafen der heiligen Canones und der Apostolischen Konstitutionen gegen Polygamisten“²⁵ – das allerdings nur bei Böswilligkeit. Wenn die Parteien keine Schuld an der unterlassenen Berufung traf, wurden sie auch nicht bestraft.

23 CIC Fontes I, S. 695-701 Nr. 318. Näheres dazu bei LÜDICKE, K., Zum Berufungssystem im kirchlichen Ehenichtigkeitsprozeß: Iustus Iudex. (FS WESEMANN). Essen 1990 (BzMKCIC 5), 507-551.

24 Wie c. 1684 § 1 a.F. feststellt, fällt unter den Begriff der *duplex sententia conformis* auch die Bestätigung des ersten Urteils durch ein Dekret des Obergerichts.

25 Meine Übers. aus der Ap. Konst. *Dei miseratione* (s. Anm. 23), § 9, 698.

Im CIC/1983 ist das doppelte Nichtigkeitsurteil nicht mehr berufungsfähig. Das war bei BENEDIKT XIV. nicht so. Vielmehr blieb das zweite Urteil mit der Berufung anfechtbar²⁶. Allerdings musste diese weitere Berufung mit neuen Beweisen und Argumenten versehen sein, also die Voraussetzungen erfüllen, die im CIC/1983 für die *nova causae propositio*, die Wiedervorlage der Sache gefordert werden.

Seit dem CIC/1917 werden Ehenichtigkeitsprozesse durch ein Kollegialgericht von drei Richtern entschieden²⁷. Auch das war bei BENEDIKT XIV. noch nicht so. Vielmehr wurden die Prozesse vor Einzelrichtern geführt, die oftmals vom Hl. Stuhl selbst beauftragt waren, dennoch aber nicht zuverlässig gewesen zu sein scheinen. Die Möglichkeit einer Einzelrichter-Entscheidung ist erst durch P. PAUL VI. wieder eröffnet worden, und zwar nur mit Genehmigung der Bischofskonferenz im Einzelfall, wenn die Bildung eines Richterkollegiums auch unter Beteiligung eines männlichen Laien nicht möglich war²⁸.

Wie zu erkennen ist, haben sich die Rahmenbedingungen für die Pflicht zu einer zweiten Entscheidung über dieselbe Ehe seit dem 18. Jahrhundert sehr verändert. So verwundert es nicht, dass gerade das System der *duplex sententia conformis* immer wieder angefragt und kritisiert wurde, nicht nur in der kanonistischen Literatur, sondern auch in der Kodex-Reformkommission. Die Protokolle über die Einwände sind sehr knapp und lassen kaum Argumente erkennen²⁹. Deutlich war die Kritik an c. 1634 des Schemas von 1980, das die Aktenübersendung von Amts wegen vorsah. Das sei absurd und gegen die Vernunft. Die Berufung gegen das erste Urteil solle dem Gewissen des Bandverteidigers überlassen werden; gegen ein Einzelrichter-Urteil solle sie obligatorisch sein. Bischöfe aus Ländern mit funktionierenden Gerichten wollten die Berufungspflicht gestrichen sehen: Es dürfe nicht die gesamte Kirche für einzelne Missbräuche bestraft werden. Es sollten mindestens Ausnahmen möglich sein. Die Bischöfe der Vereinigten Staaten, die Sondernormen als Experiment erhalten hatten,³⁰ hielten die Pflichtberufung nicht für wesentlich. Das Zusammenwirken von Parteien, Defensor und Richter reiche zur Gewinnung der moralischen Gewissheit. Die Kommission stellte jedoch den Schutz der Unauflöslichkeit der Ehe in den Vordergrund: Es handele sich nicht um eine Berufung, sondern um eine *ulterior*

26 Wie auch noch das durch P. PAUL VI. ermöglichte Bestätigungsdekret, vgl. Motu Proprio *Causas matrimoniales* (s. Anm. 6), IX.

27 C. 1576 § 1, 1° CIC/1917.

28 P. PAUL VI., MP *Causas matrimoniales* (s. Anm. 6), V, § 2.

29 Vgl. Comm. 38 (2006) 32; 39 (2007) 302, 304, 308; 40 (2008) 133-134.

30 Normen vom 28.4.1970: Gordon I. / Grochowski, Z. (Hrsg.), *Documenta recentiora*. Rom 1977, 252-256 (mit dem zugehörigen Schriftwechsel).

revisio in einer äußerst wichtigen Angelegenheit, nämlich dem sakramentalen Eheband³¹.

Das Problem ist schließlich von der Congregatio Plenaria der Kodex-Reformkommission im Oktober 1981 beraten worden. Auf der Basis mehrerer Stellungnahmen und zweier ausführlicher Expertisen von Aurelio SABATTANI, damals Sekretär der Ap. Signatur, und Ignazio GORDON, Professor an der Gregoriana, wurde ausführlich diskutiert und schließlich mit 46 von 59 Stimmen für die Beibehaltung der zweiten Pflichtinstanz in allen Fällen entschieden³².

Beinahe hätte es eine Abschaffung der *duplex sententia conformis* schon im Jahre 2005 gegeben. Denn eine der beiden Kommissionen, die den Auftrag hatten, eine Eheprozessordnung zu verfassen, wie sie die *Provida Mater Ecclesia* von 1936, hierzulande als EPO bekannt, gewesen war, hatte das bereits projektiert – ich habe das schon erwähnt. Realisiert wurde jedoch der Entwurf der anderen Kommission in Form der Instruktion *Dignitas connubii* des PCLT vom 25.1.2005.

Der jüngste Impuls zur Änderung des Berufungssystems im Ehenichtigkeitsprozess kam von der Bischofssynode 2014. Nr. 48 des Schlussdokumentes habe ich oben zitiert³³.

Vollzogen wurde die Änderung des Systems dadurch, dass die cc. 1682-1684 CIC/1983 durch den folgenden c. 1679 n.F. ersetzt wurden:

C. 1679. Das Urteil, das die Nichtigkeit der Ehe erstmals erklärt, wird nach Ablauf der Fristen gemäß den cann. 1630-1633 vollziehbar³⁴.

Was dieses vollziehbar-Werden bedeutet, sagt c. 1682 § 1 n.F.:

C. 1682 § 1. Nachdem das Urteil, das die Nichtigkeit der Ehe erklärt hat, vollziehbar geworden ist, können die Parteien, deren Ehe für nichtig erklärt worden ist, neue Ehen eingehen, wenn das nicht durch ein Verbot, das dem Urteil selbst beigefügt oder vom Ortsordinarius verhängt worden ist, untersagt ist.³⁵

31 Vgl. Relatio ad c. 1634: Comm. 16 (1984) 74-75.

32 Vgl. PCLT (Hrsg.), Congregatio Plenaria diebus 20-29 octobris 1981 habita. Città del Vaticano 1991, 98-127 und 230-278.

33 S. Anm. 12.

34 „Sententia, quae matrimonii nullitatem primum declaravit, elapsis terminis a cann. 1630-1633 ordinatis, fit executiva.“

35 „Postquam sententia, quae matrimonii nullitatem declaraverit, facta est executiva, partes quarum matrimonium declaratum est nullum, possunt novas nuptias contrahere, nisi vetito ipsi sententiae apposito vel ab Ordinario loci statuto id prohibeatur.“

Für den Geltungsbeginn dieser Neuregelung hat das MP eine eigene Norm:

„Die Regel des can. 1679 wird auf die Nichtigkeit der Ehe deklarierende Urteile angewandt, die vom Tag der Geltung dieses Schreibens an bekanntgegeben werden.“³⁶

Der bezogene Tag der Geltung ist der 8. Dezember 2015.

Was heißt es nun, dass ein einziges Nichtigkeitsurteil anwendbar werden kann, also den Partnern der nichtigerklärten Ehe das Recht zu einer neuen Eheschließung gibt?

Es heißt zunächst, dass auch im Ehenichtigkeitsverfahren das anderwärts gewohnte System gilt: Ein Urteil, das nicht durch Rechtsmittel angefochten wird, wird bestandskräftig. Es wird den Parteien und dem Ordinarius des Eheschließungsortes mitgeteilt (c. 1682 § 2 n.F.), und nach Ablauf der Berufungsfristen sind die Parteien als nach kirchlichem Recht ledig zu betrachten und zu behandeln.

Die Vollziehbarkeit des Urteils tritt in folgenden Fällen ein:

- Ein Urteil, das die Ehe erstmals für nichtig erklärt, wird vollziehbar, wenn es nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Bekanntgabe durch Berufung (c. 1628) angefochten wird. Das gilt sowohl für ein Urteil I. Instanz als auch für eines, das auf Berufung gegen ein ablehnendes Urteil in II. Instanz hin die Ehe für nichtig erklärt. Auch dieses Urteil erklärt die Nichtigkeit der Ehe *primum*, erstmalig.
- Ein Urteil, gegen das fristgerecht Berufung eingelegt worden ist, wird vollziehbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach der Berufung die Begründung eingereicht wird (sog. Berufungsverfolgung, c. 1633). Die Berufung gilt dann als zurückgezogen (c. 1635).
- Ein Urteil, das ein in vorhergehender Instanz gesprochenes Ehenichtigkeits-Urteil im Berufungsverfahren bestätigt, wird vollziehbar (c. 1641, 1^o)³⁷. Die *duplex sententia conformis*, die nach bisherigem Recht immer Voraussetzung der Vollziehbarkeit war (c. 1684 § 1 a.F.), führt auch jetzt dazu, dass das Urteil nicht mehr mit der Berufung angefochten werden kann.
- Ein Urteil, das nach einer Wiederaufnahme des Verfahrens (c. 1681 n.F.) die Nichtigkeit der Ehe bestätigt, wird vollziehbar.

³⁶ „Dispositio can. 1679 applicabitur sententiis matrimonii nullitatem declarantibus publicatis inde a die quo hae Litterae vim obligandi sortientur.“

³⁷ Bestätigt wird ein erstinstanzliches Urteil auch durch ein Dekret im Sinne des c. 1680 § 2 Satz 2 n.F.

Es macht keinen Unterschied, ob das Urteil durch ein Kollegialgericht, durch einen Einzelrichter oder durch den Bischof gefällt worden ist. Von Bedeutung sind diese Varianten nur für das Berufungsverfahren³⁸.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Abschaffung der Aktenübersendung von Amts wegen (des c. 1682 § 1 a.F.) das Rechtsmittel der Berufung wieder selbstständige Bedeutung gewinnt. Eine Partei, die sich gegen die Nichtigerklärung der Ehe gewehrt hatte, kann ohne nähere Begründung, allein mit dem Antrag, das Urteil revidiert zu bekommen (c. 1634 § 1), Berufung einlegen und so die Befassung eines weiteren Gerichtes mit der Ehesache erreichen. „Partei“ ist in diesem Verfahren auch der Bandverteidiger, der das Berufungsrecht gegen die Nichtigerklärung hat.

Andererseits hat das MP eine Bremse dagegen eingebaut, dass Berufung nur zum Zwecke der Verzögerung der Entscheidung eingelegt wird. An zwei Stellen legt es jetzt fest, dass eine Berufung unzulässig sein soll, wenn sie „offenkundig rein verschleppend erscheint“,³⁹ im ordentlichen Berufungsverfahren und im *processus brevior*. Hinter dieser Anordnung steht Erfahrung: Das MP ist vor dem Hintergrund italienischer Kirchengerichtspraxis entstanden, vor allem der Rota-Rechtsprechung. In Italien ist es möglich, durch die kirchliche Nichtigerklärung auf dem Wege der sogenannten *libazione* die Wirkung einer staatlichen Ehescheidung zu erreichen. Es ist daher keine Seltenheit, dass solche Verfahren künstlich in die Länge gezogen werden durch den Einsatz aller verfügbaren Mittel. Die Berufung soll nun aber nicht diesem Zwecke dienen können.

Mit der Prüfung, ob eine Berufung nur dazu eingelegt wird, um die Wirksamkeit eines kirchlichen Urteils hinauszuzögern – im ordentlichen Verfahren soll darüber der Gerichtshof entscheiden, im Kurzverfahren der nach c. 1687 § 1 n.F. zuständige Metropolit, Bischof oder Rota-Dekan –, hat der Gesetzgeber ein Abwägungsproblem geschaffen: Soll das grundsätzlich gegebene Berufungsrecht vom Motiv des Berufungsklägers abhängig gemacht werden? Nach welchen Kriterien soll dieses Motiv gedeutet werden? Kann einer Partei, die in der ersten Instanz prozessabwesend war und die jetzt Berufung einlegt, unterstellt werden, sie wolle die Entscheidung hinauszögern? Oder ist eine Berufung, für die keine Argumente angeführt werden, die zu einer anderen Entscheidung führen könnten, bereits als verschleppend anzusehen? Geht es also um die Moral (Gesinnung des Berufungsklägers) oder um die Vermeidung von Leerlauf (fehlende Argu-

38 Die Berufung gegen ein Urteil im ordentlichen Verfahren (Kollegialgericht oder Einzelrichter) wird durch ein Richterkollegium entschieden (c. 1673 § 5 n.F.), die Berufung gegen ein Urteil des Bischofs durch das Kollegialgericht des Metropoliten oder eines anderen, nach c. 1687 § 3 n.F. bestimmten Gerichtes.

39 „... mere dilatoria evidenter appareat“ heißt es in c. 1680 § 2 n.F. und c. 1687 § 4 n.F.

mente)?⁴⁰ Kann das Berufungsrecht überhaupt einer moralischen Zensur unterworfen werden? Es darf bezweifelt werden, dass der Gesetzgeber mit diesen Klauseln ein vernünftiges Element der Prozessbeschleunigung geschaffen hat⁴¹.

b) Erweiterung der Zuständigkeiten für den Eheprozess

Ich erinnere kurz an die bisher geltende Rechtslage (c. 1673 a.F.): Eine Nichtigkeitsklage kann erhoben werden beim Gericht des Eheschließungsortes, des Wohnsitzes oder Quasi-Wohnsitzes der nichtklagenden Partei sowie unter differenzierten und zeitraubenden Bedingungen beim Gericht des Wohnsitzes der klagenden Partei und am Ort der meisten Beweise. Diese Regeln waren aufgestellt, um einerseits das Rechtsschutzbedürfnis der nichtklagenden Partei zu wahren, andererseits eine „freie Auswahl“ des Gerichtes zu erschweren. Darum konnte der Wohnsitz oder Quasi-Wohnsitz des Klägers nur sehr bedingt den Ausschlag geben.

Der Reform geht es um die bessere Zugänglichkeit der Gerichte und wohl deswegen die Nähe zwischen Gericht und Parteien, wie z.B. aus Art. 7 § 1 der *Ratio procedendi* zu entnehmen ist (ähnlich Art. 19, wo es um den zuständigen Bischof beim kürzeren Verfahren geht). So ist beim Gerichtsstand der meisten Beweise die Rückfrage-Prozedur des c. 1671, 4^o a.F. gestrichen worden und der Wohnsitz oder Quasi-Wohnsitz der klagenden Partei zum neuen Kriterium gemacht worden:

C. 1672. In Ehenichtigkeitssachen, die nicht dem Apostolischen Stuhl vorbehalten sind, sind zuständig: 1^o das Gericht des Ortes, an dem die Ehe geschlossen wurde; 2^o das Gericht des Ortes, wo einer oder beide Partner Wohnsitz oder Quasi-Wohnsitz haben; 3^o das Gericht des Ortes, an dem tatsächlich die meisten Beweise zu sammeln sind.⁴²

40 FERRANTE (s. Anm. 15) sieht eine gewisse Parallele zu der Abweisung wegen Verschleppung in c. 1682 § 2 a.F., wonach die Berufung einer Partei im Dekretverfahren unberücksichtigt bleiben konnte, wenn sie offenkundig unbegründet war. Er sieht aber, dass es hier um Motive der Berufung geht und nicht um Begründetheit. GOMEZ BETANCUR (s. Anm. 15), 7 setzt die Klausel schlicht mit offenkundigem Fehlen von Argumenten gleich.

41 DANIEL, *Abbreviated* (s. Anm. 15) 588, macht darauf aufmerksam, dass die Beurteilung einer Berufung im Kurzverfahren ein Dekret sei, das im Sinne des c. 1618 prozessbeendend sei und daher selbstständig berufungsfähig. In der Tat sieht c. 1687 § 4 n.F. (anders als c. 1680 § 2 n.F.) nicht vor, dass der Metropolit das Urteil des Bischofs bestätige – das würde zu *duplex sententia conformis* führen –, sondern nur, dass die Berufung abgewiesen werde. DANIEL hat aber Probleme mit der Identifikation der Adresse für die Berufung.

42 „In causis de matrimonii nullitate, quae non sint Sedi Apostolicae reservatae, competentia sunt: 1^o tribunal loci in quo matrimonium celebratum est; 2^o tribunal loci in quo

Zweifellos senkt diese Neuerung die Hemmschwelle des Zugangs zum kirchlichen Gericht. Mit dem Gericht der eigenen Wohnort-Diözese ist eher ein persönlicher Kontakt zu finden als mit dem eines fernen Bistums. Und da Art. 7 § 1 RP auch noch klarstellt, dass alle Zuständigkeitsgründe gleichrangig seien, hat die klagende Partei wirklich die freie Wahl.

Bedeutet das, dass sie letztlich die Wahl zwischen allen kirchlichen Gerichten hat, indem sie den Zuständigkeitsgrund „Quasi-Wohnsitz“ fingiert?⁴³ Der Quasi-Wohnsitz wird ja dadurch erworben, dass jemand in einer Diözese Aufenthalt nimmt mit der Absicht, dort wenigstens drei Monate zu bleiben, wenn ihn nichts Wichtiges wegruft (c. 102 § 2). Es müsste also reichen, dem Gericht einen Mietvertrag vorzulegen oder eine Meldebescheinigung, damit es sich für zuständig halten darf. Gegen eine solche Manipulation scheint mir kein Kraut gewachsen außer dem, dass Gerichte nicht den Ruf erzeugen, besonders „entgegenkommend“ zu sein, die Nichtigerklärung also leichter zu gewähren als andere. Da man weder einen Wettbewerb der Strenge noch einen der „Großzügigkeit“ veranstalten darf, da man auf ein eventuelles Ranking im Internet kaum Einfluss hat, kann es nur das Bemühen eines jeden Gerichtes sein, sachlich, unvoreingenommen und unparteiisch das Recht anzuwenden.

c) Geänderte Zusammensetzung des Kollegiums – mit Vorgeschichte

Wie oben schon einmal erwähnt, hat der CIC/1917 die Entscheidung von Ehenichtigkeitsverfahren verpflichtend in die Hand eines Kollegiums aus drei Synodal- oder Prosynodalrichtern gegeben (c. 1576 § 1, 1° CIC/1917). Das sollten für jede Diözese höchstens 12 Priester sein, die im Leben bewährt und im kanonischen Recht kundig sein sollten und auf der Diözesansynode ernannt wurden oder auch außerhalb ihrer (c. 1574 § 1 CIC/1917). Ein Richtermangel, der es erlaubt hätte, Eheprozesse einem Einzelrichter anzuvertrauen, war damals nicht aktuell.

Der Personalmangel an den kirchlichen Gerichten wurde dann für P. PAUL VI. zum Anlass, im MP *Causas matrimoniales* für den Fall, dass ein Kollegialgericht nach den bisherigen Normen nicht gebildet werden konnte, weder am Diö-

alterutra vel utraque pars domicilium vel quasi-domicilium habet; 3° tribunal loci in quo de facto colligendae sunt pleraeque probationes.“

43 FERRO CANALE (s. Anm. 15), 3.2.2 weist auf die Missbrauchsmöglichkeit hin, aber nennt noch ein anderes Problem, das sich im *processus brevior* ergeben kann, wenn nämlich ein Fall in die Zuständigkeit eines Interdiözesangerichtes fällt, ist nach Art. 19 der zur Entscheidung zuständige Bischof anhand der Kriterien des c. 1672 zu bestimmen. FERRO CANALE sieht hier eine „sorta di inedito *forum shopping* da parte dei giudici.“

zesangericht noch an einem Regionalgericht,⁴⁴ zwei Auswege zu schaffen: In erster und zweiter Instanz wurde die Beteiligung eines männlichen Laien am Kollegium ermöglicht (V § 1) und nur dann, wenn auch das nicht realisierbar wäre, für die erste Instanz die Entscheidung durch einen Kleriker als Einzelrichter (V § 2). Der Laienbeteiligung musste die Bischofskonferenz generell zustimmen, der Einzelrichterbestellung hingegen in jedem Einzelfall. Wie Sie wissen, hat die Deutsche Bischofskonferenz 1975, die Berliner Bischofskonferenz 1985 der Laienrichterbestellung zugestimmt und als gesamtdeutsche Konferenz 1995 noch einmal diese Erlaubniserteilung wiederholt, die in c. 1421 § 2 für den Einsatz von Laien gefordert wird. Dabei hatte der CIC die Einschränkung auf männliche Laien aufgehoben.

Der Theoriestreit um die Laienjurisdiktion, der in den siebziger Jahren die deutsche Kanonistik beschäftigte und der noch im vierten Band des Lehrbuchs von AYMANS / MÖRSDORF / MÜLLER zehn Seiten einnimmt,⁴⁵ kann und soll hier nicht dargestellt werden. Die dort geäußerte Forderung nach einer Entscheidung des obersten kirchlichen Gesetzgebers,⁴⁶ als die die Norm des CIC/1983 offenbar nicht akzeptiert worden ist, dürfte jedenfalls durch das MP *Mitis Iudex* erledigt sein. C. 1673 § 3 n.F. lautet:

§ 3. Sachen der Ehenichtigkeit sind einem Kollegium aus drei Richtern vorbehalten. Ihm muss ein klerikaler Richter vorsitzen, die übrigen Richter können auch Laien sein.⁴⁷

Die Qualifikation aller Richter, die c. 1421 § 3 fordert – integeren Ruf und Doktorat oder wenigstens Lizentiat im kanonischen Recht –, gilt fort. Dabei sei klarstellend bemerkt, dass der klerikale Richter, der dem Kollegium vorsitzen soll, auch ein Diakon sein kann, die Laienrichter Frauen oder Männer.

Für den Leiter des Gerichts, den Judizialvikar oder Offizial, ändert das MP nichts: Er muss, wie auch seine Vertreter, Priester sein, einen guten Ruf besitzen, Doktor oder wenigstens Lizentiat des kanonischen Rechtes sein und nicht jünger als 30 Jahre (c. 1420 § 4). Die Norm, dass dem Kollegialgericht mög-

44 Regionalgerichte wurden erstmals für Italien durch das MP P. PIUS XII. *Quanta cura* vom 8.8.1938 (AAS 39 [1938] 410-413) errichtet, das P. FRANZISKUS durch das Reskript vom 11.12.2015 (s. Anm. 17) aufgehoben hat.

45 AYMANS / MÖRSDORF /- MÜLLER, Kanonisches Recht. Bd. IV. Paderborn 2013, 305-314. Zur Debatte über die Laienjurisdiktion in der Kodex-Reform vgl. Congregatio Plenaria (s. Anm. 20), 35-97 u. 190-229.

46 AYMANS / MÖRSDORF / MÜLLER, Kanonisches Recht (s. Anm. 45), 314.

47 „Causae de matrimonii nullitate collegio trium iudicum reservantur. Eidem praesesse debet iudex clericus, reliqui iudices etiam laici esse possunt.“ MORRISEY (s. Anm. 15), 25 fragt, warum nicht alle Richter am kirchlichen Gericht Laien sein können.

lichst der Offizial oder Vizeoffizial vorsitzen müsse (c. 1426 § 2), ist durch den zitierten c. 1673 § 3 n.F. deutlich abgeschwächt.

Das MP lässt auch weiterhin den Einzelrichter in der ersten Instanz zu, wenn auch nicht so, wie das zweite der „grundlegenden Kriterien“ es formuliert: „Die Einsetzung eines Einzelrichters, der Kleriker ist, wird in erster Instanz der Verantwortung des Bischof überlassen, der in pastoraler Ausübung seiner richterlichen Gewalt dafür sorgen muss, dass keinerlei Laxismus Platz greift.“ Den Anschein, der Bischof könne sich frei für die Einzelrichter-Besetzung entscheiden, zerstört c. 1673 § 4 n.F.:

§ 4. Der Moderator-Bischof soll, wenn ein Kollegialgericht in der Diözese oder bei einem nahen nach Norm von § 2 ausgewählten Gericht nicht gebildet werden kann, die Sachen einem klerikalen Einzelrichter geben, der nach Möglichkeit zwei Beisitzer beiziehe, die im Leben bewährt, in Rechts- und Humanwissenschaften erfahren und vom Bischof für diese Aufgabe approbiert sind; diesem Einzelrichter kommt, wenn nichts anderes feststeht, das zu, was dem Kollegium, dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter zugewiesen wird.⁴⁸

Der Einzelrichter kann wie der Vorsitzende des Kollegiums auch Diakon sein, aber der Bischof – hier für die Variante des interdiözesanen Gerichtes als *Episcopus Moderator* bezeichnet – kann ihn nur mit der Entscheidung eines Falles beauftragen, wenn weder am Diözesangericht noch an einem zur Zusammenarbeit ausgesuchten Nachbar-Gericht ein Kollegium (aus einem Kleriker und zwei Laien) gebildet werden kann.

Für die Mitarbeiter-Struktur an unseren Offizialaten wird die Neuregelung erhebliche Folgen haben können, wenn es bisher Engpässe vor allem bei den Klerikern gegeben hat. Es wird einen Offizial geben müssen, der Priester ist, und es wird für jeden Gerichtshof einen Priester oder Diakon geben müssen, der den Vorsitz führt. Natürlich kann es auch künftig Gerichtshöfe aus drei Klerikern geben oder aus zwei Klerikern und einem Laien. Aber nach Wegfall der vielen Dekretverfahren, mit denen manche Offizialate als Berufungsgerichte beschäftigt waren, wird die Arbeit neu zu verteilen sein. Die Laien haben in der Regel Dienstverträge mit der Diözese und können nicht gekündigt werden. Ob sie andere Dienste im Bistum übernehmen können, hängt von ihrem Dienstvertrag ab, der normalerweise ihr Tätigkeitsfeld definiert. Die Kleriker, deren Dienstverhältnis nicht vertraglich begründet ist, sondern unter dem Gehorsamsversprechen gegenüber dem Bischof als Dienstherrn steht, können leichter mit

⁴⁸ „§ 4. Episcopus Moderator, si tribunal collegiale constitui nequeat in dioecesi vel in viciniore tribunali ad normam § 2 electo, causas unico iudici clerico committat qui, ubi fieri possit, duos assessores probatae vitae, peritos in scientiis iuridicis vel humanis, ab Episcopo ad hoc munus approbato, sibi asciscat; eidem iudici unico, nisi aliud constet, ea competunt quae collegio, praesidi vel ponenti tribuuntur.“

anderen Aufgaben betraut werden. Für das Bild der kirchlichen Gerichte nach außen könnte eine solche Schwerpunktverlagerung positiv sein.

d) Aufwertung der Parteiaussagen

Die drei Neuerungen, von denen bisher die Rede war – *duplex sententia conformis*, Zuständigkeiten, Gerichtshofsbesetzung –, haben auf die inhaltliche Seite des Ehenichtigkeitsverfahrens keinen direkten Einfluss. Hier ist auch keine Veränderung beabsichtigt, wie das MP im Einleitungstext sagt: Der Papst ordnet mit diesem MP Regelungen an, „durch die nicht die Nichtigkeit der Ehen, sondern die Schnelligkeit der Prozesse gefördert wird“. Deutlich wird die unveränderte Zielsetzung darin, dass für die Feststellung einer Ehenichtigkeit stets die moralische Gewissheit gefordert wird⁴⁹. Dieser Begriff in der *Ratio procedendi* wird noch einmal definiert:

Art. 12. Zur rechtlich notwendigen moralischen Gewissheit genügt nicht die überwiegende Bedeutung der Beweise und Indizien, sondern es ist erforderlich, dass jeder vernünftige Zweifel, bezüglich des Rechtes und der Tatsachen zu irren, ausgeschlossen ist, auch wenn die bloße Möglichkeit des Gegenteils nicht aufgehoben ist.⁵⁰

Der Text ist aus Art. 247 § 2 *Dignitas connubii* entnommen. Er grenzt die moralische Gewissheit ausdrücklich gegen die *preponderance of evidence* ab, einen Urteilsmaßstab des angelsächsischen Rechtes⁵¹. Eine solche moralische Gewissheit zu gewinnen, muss der Richter bestimmte Beweisregeln beachten. Eine kontinuierliche Entwicklung dieser Regeln ist bei der Würdigung der Parteiaussagen vor Gericht zu beobachten.

Die Instruktion *Provida Mater Ecclesiae* der Sakramentenkongregation von 1936 bezeichnete ein außergerichtliches Geständnis⁵² einer Partei in Art. 116 als Beweisstütze (*adminiculum probationis*), während die gerichtliche Erklärung als

49 Im ersten der grundlegenden Prinzipien sowie in c. 1687 § 1 n.F. für den Bischof im kürzeren Verfahren.

50 „Ad certitudinem moralem iure necessariam, non sufficit praevalens probationum indiciorumque momentum, sed requiritur ut quodlibet quidem prudens dubium positum errandi, in iure et in facto, excludatur, etsi mera contrarii possibilitas non tollatur.“

51 Vgl. <http://legal-dictionary.thefreedictionary.com/Preponderance+of+Evidence>

52 Der Begriff Geständnis – *confessio* – ist schon damals abweichend von dem gesetzlichen Begriff verstanden worden, den c. 1750 CIC/1917 definierte. Erst Art. 179 § 2 DC hat den im Kontext des Ehenichtigkeitsverfahrens gebräuchlichen Begriff ausformuliert.

nicht geeignet erklärt wird, einen Beweis gegen die Gültigkeit der Ehe zu führen⁵³.

Diese prozesstechnisch plausible, aber in der Literatur immer wieder als misstrauisch verstandene Regel wurde durch c. 1536 § 2 CIC/1983 abgelöst. Er lautet:

In Sachen, die das öffentliche Wohl betreffen, können das gerichtliche Geständnis und die Parteierklärungen, die nicht Geständnisse sind, Beweiskraft haben, die von dem Richter zusammen mit den anderen Umständen der Sache einzuschätzen ist, aber es kann ihnen keine volle Beweiskraft zuerkannt werden, wenn nicht andere Elemente hinzukommen, die sie gänzlich bestärken⁵⁴.

Dieser Kanon ist systematisch im Titel „De probationibus“ eingeordnet, verschiebt also die Parteiaussagen aus der Rolle der zu beweisenden Behauptung hinein in die beweisende Bedeutung für die Behauptung, eine zugegebenerweise etwas problematische Konstruktion. Die Glaubenskongregation hatte in ihrem Zurechtweisungs-Schreiben an die Oberrheinischen Bischöfe des Jahres 1994⁵⁵ in dieser Würdigung der Parteiaussagen den Weg gesehen, die Diskrepanz zwischen dem Gewissen der Parteien und dem kirchlichen Urteil zu schließen.

Das MP *Mitis Iudex* geht nun noch einen Schritt weiter in derselben Richtung:

C. 1678 § 1. In Ehenichtigkeitssachen können das gerichtliche Geständnis und Parteierklärungen, durch Zeugen über die Glaubwürdigkeit der Parteien vielleicht gestützt, die Kraft vollen Beweises haben, die vom Richter unter Würdigung aller Indizien und Hinweise einzuschätzen ist, wenn nicht andere Elemente vorliegen, die sie entkräften.⁵⁶

Im Klartext heißt das: Wenn eine Partei dem Richter vorträgt, die Unauflöslichkeit der Ehe ausgeschlossen zu haben, dann kann der Richter die Ehe für nichtig erklären, wenn der Vortrag bei Würdigung aller Indizien und Hinweise – die

53 Art. 117 *Provida Mater* lautet: „Depositio iudicialis coniugum non est apta ad probationem contra valorem matrimonii constituendam.“

54 „In causis autem quae respiciunt bonum publicum, confessio iudicialis et partium declarationes, qua non sint confessiones, vim probandi habere possunt, a iudice aestimandam una cum ceteris causae adiunctis, at vis plenae probationis ipsis tribui nequit, nisi alia accedant elementa quae eas omnino corroborent.“ Art. 180 DC hat die „anderen Elemente“ zu „Beweiselementen“ (*elementa probatoria*) gemacht.

55 Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen vom 15. Oktober 1994 (s. Anm. 4).

56 „In causis de matrimonii nullitate, confessio iudicialis et partium declarationes, testibus forte de ipsarum partium credibilitate sustentae, vim plenae probationis habere possunt, a iudice aestimandam perpensis omnibus indicis et adminiculis, nisi alia accedant elementa quae eas infirmant.“

damalige Lebenssituation, die Religiosität der Person zu damaliger Zeit, die berechtigten Bedenken gegen die Zukunftschancen dieser Ehe usw. – als richtig und glaubhaft erscheint⁵⁷ und es keine Elemente gibt, die diesen Vortrag entkräften. Ein solches Element könnte etwa darin zu erblicken sein, dass die Person seinerzeit in ihrer Hochzeitsanzeige ewige Liebe und Treue als Grundgesetz ihrer Ehe beschworen hat.

In der Neuregelung des MP findet nicht gerade eine Beweislastumkehr statt – die Ehe genießt weiterhin die Rechtsgunst und wird bis zum Beweis des Gegenteils als gültig vermutet (c. 1060) –, aber der Beweis wird doch sehr deutlich erleichtert. Das entspricht der Tatsache, dass über Willensmängel an sich nur die betreffende Person selbst etwas sagen kann, weil es sich um einen inneren Sachverhalt handelt⁵⁸. Wie schon c. 1679 a.F. nennt auch c. 1678 § 1 n.F. Glaubwürdigkeitszeugen als mögliche Stütze für die Beweiskraft eines Parteigeständnisses. Unabdingbar sind solche Zeugen aber nicht.

Die Frage ist nun die: Wie liest man c. 1678 § 1 n.F. mit der geforderten moralischen Gewissheit nach Art. 12 RP zusammen? Kann jeder vernünftige Zweifel an der Nichtigkeit der Ehe ausgeschlossen sein, wenn man nur die (allerdings als glaubwürdig bewertete) Aussage der simulierenden Partei hat? Welchen Grad von Objektivität und Nachprüfbarkeit hat die Glaubwürdigkeit eines Menschen? Ist sie schon dadurch gewährleistet, dass es beim kirchlichen Prozess nicht um weltliche Ziele, nicht um Geld und Ruhm geht, sondern um den Zugang zum Sakrament der (zweiten) Ehe? Haben Menschen, die einen kirchlichen Eheprozess führen, allein deswegen die Vermutung der Lauterkeit und Ehrlichkeit für sich? Die forensische Erfahrung macht hier eher skeptisch⁵⁹.

Mir scheint, dass das MP von einem positiven Menschenbild ausgehen will, das nicht mehr das Misstrauen rechtfertigt, mit dem Art. 117 *Provida Mater* den Parteien begegnete. Papst FRANZISKUS ist sich darüber im Klaren, dass das Prin-

57 MORRISEY (s. Anm. 15), 38 meint, dieser Regel liege das Prinzip zugrunde, dass die Parteien aus Gewissensgründen klagten – sonst könnten sie nur zivil heiraten – und deshalb die Wahrheit sagten.

58 Eingehender dazu vgl. LÜDICKE, K., Explizite und implizite Änderungen im Eheverständniss und im Eheprozess: DPM 21/22 (2014/2015) 397-420. DANIEL, Analysis (s. Anm. 15), 450, ist der Meinung, das bisherige Verfahren erlaube es, in die *hidden reality of the internal consent* der Gatten zur Zeit der Eheschließung einzudringen, was der dem neuen *processus brevior* nicht mehr zutraut.

59 Mehrere Autoren, darunter FERRO CANALE, GOMEZ BETANCUR und PETERS (alle s. Anm. 15), machen auf die Gefahr aufmerksam, die z.B. aus der Verabredung der Parteien zu Lasten des Ehebandes entstehen könnten. ROBBINS (s. Anm. 15), 85 hält das Unwissen der Parteien um die Kriterien der Ehenichtigkeit für ein Argument für ihre Glaubwürdigkeit, ohne allerdings informierte Parteien der Unglaubwürdigkeit zu verdächtigen. Er will nur bei entsprechenden Gründen an der Glaubwürdigkeit zweifeln.

zip der Unauflöslichkeit der Ehe in Frage gestellt wird, auch wenn er das in Nr. IV der „grundlegenden Kriterien“ nur auf das kürzere Verfahren vor dem Bischof bezieht. Er schreibt:

Es ist uns nicht verborgen, in welches Risiko das Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe durch das kürzere Verfahren geraten kann; eben deswegen wollten wir, dass der Bischof selbst in einem solchen Verfahren Richter ist, der aufgrund seines pastoralen Amtes die katholische Einheit mit Petrus in Glaube und Disziplin bestmöglich sichert⁶⁰.

Er wird sich im Klaren darüber sein, dass auch ein Bischof hinters Licht geführt werden kann, so wie das Kollegialgericht einer Partei Glauben schenken wird, die nur überzeugend genug falsche Angaben macht. Ich glaube aber, dass Papst FRANZISKUS dieses Risiko bewusst in Kauf nimmt. Das Heil der Seelen derer, „die ihrem Gewissen folgen möchten“, „die eine Klärung ihres Personenstandes erwarten“ (aus dem Einleitungstext des MP) ist sein zentrales Anliegen. „Liebe und Barmherzigkeit fordern daher, dass die Kirche als Mutter ihren Kindern nachgeht, die sich von ihr getrennt empfinden“ (ebd.). Dass die Kirche um dieser Ehrlichen willen das Risiko in Kauf nimmt, von Unehrliehen betrogen zu werden, gehört wohl zu dem Kirchenbild dieses Papstes, der eine verbeulte und beschädigte Kirche einer solchen vorzieht, die zwar in Vollkommenheit glänzt, aber den Menschen nicht nahe ist.

e) Kurzverfahren vor dem Bischof

Eine völlige Neuerung im kanonischen Eheprozessrecht ist der sogenannte *processus brevior*, von dem die cc. 1683-1687 n.F. handeln. Motiviert ist er durch das zitierte Votum der Bischofssynode 2014, begründet mit dem Wunsch, ein Dokument des 2. Vatikanums zur Geltung zu bringen und den Bischof in seiner richterlichen Funktion als Hirte und Haupt seiner Kirche sichtbar werden zu lassen. So liest man es in Nr. III der grundlegenden Kriterien. Angewandt werden soll ein solches kürzeres Verfahren mit dem Bischof selbst als Richter

in denjenigen Fällen ... , in denen die behauptete Nichtigkeit der Ehe die Stütze besonders evidenter Gründe für sich hat.⁶¹

⁶⁰ „Nos tamen non latuit, in quantum discrimen ex breviato iudicio principium indissolubilitatis matrimonialis adduci possit; eum nimirum in finem voluimus ipsum Episcopum in tali processu iudicem constitui, qui in fide et disciplina unitati catholicae cum Petro ob suum pastoris munus quam qui maxime cavet.“

⁶¹ „in iis ... casibus in quibus accusata matrimonii nullitas pro se habet argumentorum peculiariter evidentium fulcimen.“ FERRANTE (s. Anm. 15) sieht mit dem Kurzverfahren eine Alternative zwischen konsensuellem und gerichtlichem Weg geschaffen: Der konsensuale Weg beruhe auf der Übereinstimmung der Parteien und ende immer mit einem Nichtigkeitsurteil, denn: Habe der Bischof nicht die nötige moralische Gewissheit, wer-

Zwei Voraussetzungen werden für diese Verfahrensweise als unabdingbar gefordert, wie c. 1683 n.F. sagt, nämlich dass

1° der Antrag von beiden Gatten oder von nur einem mit Zustimmung des anderen vorgelegt wird;⁶²

2° Umstände der Sache und der Personen vorliegen, die von Zeugnissen und Belegen gestützt werden, die eine genauere Untersuchung oder Erforschung nicht erforderlich und die Nichtigkeit offenkundig machen.⁶³

Demzufolge muss eine Klageschrift, die der Judizialvikar auf den Weg des kürzeren Verfahrens lenken soll,

außer dem, was in c. 1504 genannt ist, 1° die Fakten kurz, vollständig und durchschaubar darlegen, auf die sich der Antrag stützt; 2° die Beweise angeben, die sofort vom Richter gesammelt werden können; 3° Dokumente als Anlage vorlegen, auf die sich der Antrag stützt.⁶⁴

Es wird dann nach Zulassung der Klageschrift, Festsetzung der Zweifelsformel, Bestellung eines Untersuchungsrichters und eines Beisitzers eine Sitzung terminiert, in der dieser Untersuchungsrichter die angebotenen Beweise erhebt, d.h. die Parteien und Zeugen hört und eventuelle Urkunden beizieht, bevor er das Ergebnis dieser Beweisaufnahme dem Bischof mit Stellungnahmen des Bandverteidigers und eventuell der Parteien vorlegt, damit dieser es mit dem Untersuchungsrichter und dem Beisitzer berate. Dann soll der Bischof prüfen, ob er die geforderte moralische Gewissheit über die Nichtigkeit der Ehe hat. Wenn er sie hat, soll er das Nichtigkeits-Urteil fällen und möglichst bald den Parteien zustellen; anderenfalls soll er den Fall auf den ordentlichen Verfahrensweg verweisen. So in Kürze der Verfahrensablauf. Wenn auch unter unseren Lebensverhältnissen gezweifelt werden darf, ob sich ein Verfahren so abwickeln lassen wird, kann es doch auch dann noch einen Sinn haben, wenn für die Beweisaufnahme mehrere Termine gebraucht werden.

de die Sache auf den gerichtlichen Weg, zu einem ordentlichen Prozess an das entsprechende Gericht abgegeben.

62 Auf entsprechende Nachfrage hat das PCLT am 1. Oktober geantwortet, dass die Zustimmung der nichtklagenden Partei *conditio sine qua non* für das Kurzverfahren sei (Prot. Nr. 15139/2015), vgl. <http://www.delegumtextibus.va/content/testilegislativi/it/risposte-particolari/procedure-per-la-dichiarazione-della-nullita-matrimoniale.html>

63 „1° *petitio ab utroque coniuge vel ab alterutro, altero consentiente, proponatur; 2° *recurrant rerum personarumque adiuncta, testimoniis vel instrumentis suffulta, quae accuratorem disquisitionem aut investigationem non exigant, et nullitatem manifestam reddant.*“*

64 „*praeter ea quae in can. 1504 recensentur, debet: 1° facta quibus petitio innititur breviter, integre et perspicue exponere; 2° probationes, quae statim a iudice colligi possint, indicare; 3° documenta quibus petitio innititur in adnexo exhibere.*“

Das Interessanteste an diesem Verfahren ist, was sich der Gesetzgeber unter offenkundiger Nichtigkeit einer Ehe vorstellt. Dazu lautet Art. 14 § 1 RP:

Art. 14 § 1. Unter den Umständen der Sache und der Personen, die es zulassen, eine Ehenichtigkeitssache auf dem Wege des kürzeren Verfahrens nach cann. 1683-1687 zu behandeln, sind zum Beispiel zu nennen: jener Glaubensmangel, der eine Simulation des Konsenses oder einen willensbestimmenden Irrtum bewirken kann, die Kürze des ehelichen Zusammenlebens, eine zur Verhinderung der Fortpflanzung vorgenommene Abtreibung, das hartnäckige Verharren in einer außerehelichen Beziehung zur Zeit der Heirat oder unmittelbar danach, die vorsätzliche Verschleierung der Sterilität oder einer schweren ansteckenden Krankheit oder von Kindern aus einer früheren Beziehung oder einer Gefängnishaft, ein Heiratsmotiv, das dem ehelichen Leben gänzlich fern ist oder auf der nicht vorgesehenen Schwangerschaft der Frau beruht, physische Gewalt zur Erreichung der Einwilligung, ein Mangel an Vernunftgebrauch, der durch medizinische Dokumente belegt ist, usw.⁶⁵

Mit dieser Auflistung werden sachliche und persönliche Umstände benannt, die, wie der Artikel es formuliert „zulassen, eine Ehenichtigkeitssache auf dem Wege des kürzeren Verfahrens nach cann. 1683-1687 zu behandeln“ (Art. 14 § 1 RP). Damit sind Beispiele angezielt, in denen die Nichtigkeit einer Ehe *manifesta*, offenkundig (c. 1683, 2° n.F.) sein kann.⁶⁶

Im Folgenden sollen die genannten Sachverhalte zu den materiell-rechtlichen Normen der cc. 1095-1103 in Beziehung gesetzt werden:

65 „§ 1. Inter rerum et personarum adiuncta quae sinunt causam nullitatis matrimonii ad tramitem processus brevioris iuxta cann. 1683-1687 pertractari, recensentur exempli gratia: is fidei defectus qui gignere potest simulationem consensus vel errorem voluntatem determinantem, brevitatem convictus conjugalis, abortus procuratus ad vitandam procreationem, permanentia pernicax in relatione extraconiugali tempore nuptiarum vel immediate subsequenti, celatio dolosa sterilitatis vel gravis infirmitatis contagiosae vel filiorum ex relatione praecedenti vel detrusio in carcerem, causa contrahendi vitae conjugali omnino extranea vel haud praevisa praegnantia mulieris, violentia physica ad extorquendum consensum illata, defectus usus rationis documentis medicis comprobatus, etc.“

66 Ausführlich und unter Diskussion vieler Stimmen zu diesem Art. 14 RP BONI, G., La recente riforma del processo di nullità matrimoniale. Problemi, criticità, dubbi (parte seconda): www.statoecliese.it n. 10/2016, 1-76, hier 16-31. FERRO CANALE (s. Anm. 15), 3.4.1 erwägt, ob es sich bei den genannten Fällen um Ungültigkeitsvermutungen handle, schließt das aber aus, zumal die Ap. Signatur einen Katalog von *presumptions of fact* durch Dekret vom 13.12.1995 (IDE 108 [1997] 22-23) zurückgewiesen habe und über die GOMEZ BETANCUR (s. Anm. 15), 16-18 ausführlich berichtet. LOBELLE, Alcune (Anm. 15), 14 folgert aus der Notwendigkeit der moralischen Gewissheit nach Art. 12 RP, dass es sich nicht um „automatische“ Nichtigkeitsgründe handeln könne.

a) *fidei defectus qui gignere potest simulationem consensus vel errorem voluntatem determinantem* – Glaubensmangel, der eine Simulation des Konsenses oder einen willensbestimmenden Irrtum bewirken kann.

Seit längerem wird darüber diskutiert, ob ein fehlender Mindestglaube nicht dazu führe, dass das Ehesakrament nicht gültig zustande komme. P. BENEDIKT XVI. hatte schon 2005, dann in seiner Rota-Ansprache 2013 wie auch P. FRANZISKUS in seiner Rota-Ansprache vom 23. Januar 2015 das Problem angesprochen. In allen diesen Äußerungen war aber nicht der Glaubensmangel als solcher, sondern die durch ihn verursachte Simulation im Sinne von c. 1101 § 2 und der willensbestimmende Irrtum im Sinne von c. 1099 als Grund für die Nichtigkeit der Ehe genannt worden. Die Formulierung des Art. 14 RP gewichtet den Glaubensmangel selbst als Umstand hoch, der die Simulation oder den Irrtum als Nichtigkeitsgrund verursacht haben kann⁶⁷.

Ein Beleg solchen Glaubensmangels kann einerseits durch Zeugnisse, andererseits evtl. durch die Urkunde über einen Kirchenaustritt erfolgen.

b) *brevitas convictus coniugalis* – die Kürze des ehelichen Zusammenlebens

Offenkundig ist die Kürze der ehelichen Gemeinschaft nicht selbst ein Nichtigkeitsgrund. Vielmehr kann darin ein Umstand erkannt werden, der die Behauptung einer mangelnden Eheschließungsfreiheit im Sinne des c. 1095, 2° oder einer Unfähigkeit zur Eheführung im Sinne des c. 1095, 3° stützt.

Die Kürze des Zusammenlebens kann einerseits durch Zeugnisse, andererseits durch Belege von Wohnadressen nachgewiesen werden.

c) *abortus procuratus ad vitandam procreationem* – eine zur Verhinderung der Fortpflanzung vorgenommene Abtreibung.

Damit ist ein Umstand genannt, der eine Simulation im Sinne des Ausschlusses der Nachkommenschaft glaubhaft macht.

Über eine vorgenommene Abtreibung gibt es in der Regel ärztliche Unterlagen, doch die Zielsetzung muss auf andere Weise belegt werden.

d) *permanentia pervicax in relatione extraconiugali tempore nuptiarum vel immediate subsequenti* – das hartnäckige Verharren in einer außerehelichen Beziehung zur Zeit der Heirat oder unmittelbar danach.

Hier geht es um ein Verhalten, das den behaupteten Ausschluss der ehelichen Treupflicht schon nach herkömmlicher Rechtsprechung stützt. Allerdings wurde bisher nur die Fortsetzung eines vor der Heirat bestehenden ehewidrigen

⁶⁷ PASQUALUCCI (s. Anm. 15) versteht den Glaubensmangel als solchen als hier angezeigten Nichtigkeitsgrund und polemisiert – auf dieser Basis erklärlicher Weise – gegen die „perversità di questa ‚riforma“.

Verhältnisses in Betracht gezogen, nicht die Untreue unmittelbar nach der Heirat.

Der Beleg dieses Nichtigkeitsgrundes wird nur durch Zeugnisse möglich sein.

e) *celatio dolosa sterilitatis vel gravis infirmitatis contagiosae vel filiorum ex relatione praecedenti vel detrusionis in carcerem* – die vorsätzliche Verschleierung der Sterilität oder einer schweren ansteckenden Krankheit oder von Kindern aus einer früheren Beziehung oder einer Gefängnishaft.

Hier entstehen Fragen im Hinblick auf c. 1098 und die dort für die Ehenichtigkeit geforderten Kriterien: Sind alle hier genannten Gegenstände der vorsätzlichen Verheimlichung Eigenschaften, die das eheliche Zusammenleben schwer stören können? Muss geprüft werden, ob die Verheimlichung erfolgte, um die Einwilligung des getäuschten Partners zur Ehe zu erreichen? Oder wird die Krieteriologie des c. 1098 aufgegeben und der Ehewille dessen, der über die genannten Sachverhalte täuscht, zum Nichtigkeitsgrund?⁶⁸

Der zugrundeliegende Sachverhalt (Sterilität, Krankheit usw.) wird leicht zu belegen sein. Für weitere nach c. 1098 geforderte Tatbestandsmerkmale (Vorsatz der Täuschung, Zielrichtung der Täuschung) gilt das nicht.

f) *causa contrahendi vitae coniugali omnino extranea vel haud praevisa praegnantia mulieris* – ein Heiratsmotiv das dem ehelichen Leben gänzlich fern ist oder auf der nicht vorgesehenen Schwangerschaft der Frau beruht.⁶⁹

Ein gar nicht auf eheliches Leben gerichtetes Heiratsmotiv ist sicher ein Anzeichen für mangelnden Ehewillen. Für welchen Klagegrund die unerwartete Schwangerschaft der Braut ein begründender persönlicher oder sachlicher Umstand sein soll, ist dem Text selbst nicht zu entnehmen. Er kann sowohl eine Simulation nach c. 1101 § 2 als auch eine Einschränkung der äußeren oder inneren Freiheit nach cc.9 1103 oder 1095, 2^o anzeigen.

Ein ehefernes Heiratsmotiv ist durch Zeugnisse belegbar, die Auswirkungen der Schwangerschaft der Braut auf den Ehewillen eher nicht.

⁶⁸ FERRO CANALE (s. Anm. 15), 3.4.1, der grundsätzlich den Katalog des Art. 14 RP für unglücklich hält, weist besonders auf die Gefahr hin, dass die zur Täuschung genannten Beispiele die Grenzen des Eigenschaftsirrturns (sic!) übermäßig ausweiten könnten.

⁶⁹ Die deutsche Fassung des MP auf der Homepage des Vatikans übersetzt: „ein dem ehelichen Leben völlig fremdes Heiratsmotiv oder die unerwartete Schwangerschaft der Frau“, was dem lateinischen Text entspricht, aber in anderen Fassungen (it., frz., engl., span.) so wiedergegeben wird, dass das Ehemotiv in der unerwarteten Schwangerschaft beruht habe. Da eine unerwartete Schwangerschaft keinen Nichtigkeitsgrund nahelegt, ist die Einordnung als Heiratsmotiv sachlich, wenn auch nicht sprachlich richtig.

g) *violentia physica ad extorquendum consensum illata* – physische Gewalt zur Erreichung der Einwilligung.

Sicher erfüllt dieser Sachverhalt die Voraussetzungen des c. 1103.

Belege über die Gewaltausübung – ärztliche Bescheinigung von Verletzungen, Polizeiprotokoll über Gewaltausübung – sind hilfreich, aber die erforderliche Intention, die Einwilligung zur Ehe damit zu erreichen, wird nicht ebenso klar belegbar sein.

h) *defectus usus rationis documentis medicis comprobatus* – ein Mangel an Vernunftgebrauch, der durch medizinische Dokumente belegt ist.

Sowohl der Nichtigkeitsgrund (c. 1095, 1°) als auch der deutliche Beleg sind in diesem Falle unproblematisch.

Auch wenn das kürzere Verfahren nicht so oft angewandt werden wird, wie das MP verheißt, weil nur in wenigen Fällen die Offenkundigkeit oder unmittelbare Beweisbarkeit eines Nichtigkeitsgrundes gegeben sein wird,⁷⁰ kann es doch Auswirkungen haben auf die Handhabung des ordentlichen Verfahrens. Art. 18 § 2 RP regelt z.B. für das kürzere Verfahren:

§ 2. Die Antworten der Parteien und Zeugen sind vom Notar schriftlich niederzulegen, aber zusammenfassend und nur in dem, was sich auf die Substanz der streitigen Ehe bezieht.⁷¹

Was im kürzeren Verfahren zur moralischen Gewissheit des Bischofs führen kann, muss auch im ordentlichen Verfahren eine Entscheidung des Kollegialgerichtes ermöglichen. Und eine straffe Terminierung der Beweisaufnahme müsste ebenfalls möglich sein, jedenfalls dann, wenn die nichtklagende Partei ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt hat oder wegen Schweigens auf die entsprechende Befragung als nicht widersprechend vermutet wird (Art. 11 Abs. 2 RP).

5. EINIGE WEITERE AKZENTE

Neben den im Detail beschriebenen Änderungen der Prozessordnung für das Ehenichtigkeitsverfahren möchte ich auf ein paar Akzente aufmerksam machen, die ich in dem MP finde.

⁷⁰ PAGÉ, Reflections (s. Anm. 15), 63, merkt richtig an, dass es keine einfache Prozedur zur Erreichung der moralischen Gewissheit gebe, weil die meisten Gründe einen Konsensmangel betreffen. An anderer Stelle (Questions [s. Anm. 15], 612) fürchtet er, die Vermutung der Gültigkeit der Ehe werde durch eine Vermutung der Ungültigkeit ersetzt. Auch PETERS, A second look (s. Anm. 15) betont, dass es um Konsensmängel gehe mit einer „inescapably complex legal nature“.

⁷¹ „§ 2. Responsiones partium et testium redigendae sunt scripto a notario, sed summatis et in iis tantummodo quae pertinent ad matrimonii controversi substantiam.“

a) Zur Berufungsinstanz

Schon in den „grundlegenden Kriterien“, und zwar in Nr. V, wird die Wiederherstellung der Berufung an den Metropolitan angekündigt, die dann in c. 1673 § 6 n.F. mit dem lapidaren Satz realisiert wird:

Vom Gericht erster Instanz wird Berufung eingelegt an das Metropolitangericht zweiter Instanz unbeschadet der Vorschriften der cann. 1438-1439 und 1444.⁷²

Und für das kürzere Verfahren vor dem Bischof ist in c. 1687 § 3 n.F. vorgesehen:

Gegen das Urteil des Bischofs kann Berufung an den Metropolitan oder die Rota Romana eingelegt werden; ...⁷³

Während für das ordentliche Verfahren die Zuständigkeiten in dem Falle, dass der Metropolitan selbst erste Instanz ist, in den bezogenen cc. 1438-1439 geregelt ist, geschieht das für das kürzere Verfahren gesondert:

... wenn aber das Urteil vom Metropolitan selbst gefällt wurde, geht die Berufung an den ältesten Suffragan; und gegen das Urteil eines anderen Bischofs, der keine höhere Autorität unterhalb des Papstes hat, geht die Berufung an den Bischof, den er dauerhaft ausgewählt hat.⁷⁴

In einem Schreiben des PCLT vom 13. Oktober 2015 (Prot.N. 15155/2015) wird die Formel vom ältesten Suffragan so gedeutet, dass damit „il Vescovo della sede più antica della metropolia“ gemeint sei, der Bischof des ältesten Bischofssitzes der Metropole⁷⁵.

Die Betonung der Zuständigkeit des Metropolitan wird in dem grundlegenden Kriterium Nr. V so begründet, dass damit ein „durch die Jahrhunderte stabiler Dienst des Hauptes der Kirchenprovinz“ wiederhergestellt werden, der „ein Zeichen für die Synodalität in der Kirche“ sei.

Es darf vermutet werden, dass diese Betonung des Metropolitan als Berufungsrichter – hier ist übrigens an keiner Stelle davon die Rede, dass er *in persona* als

72 „A tribunali primae instantiae appellatur ad tribunal metropolitanum secundae instantiae, salvis praescriptis cann. 1438-1439 et 1444.“

73 „Adversus sententiam Episcopi appellatio datur ad Metropolitanam vel ad Rotam Romanam; ...“

74 „... si autem sententia ab ipso Metropolita lata sit, appellatio datur ad antiquiorem suffraganeum; et adversus sententiam alius Episcopi qui auctoritatem superiorem infra Romanum Pontificem non habet, appellatio datur ad Episcopum ab eodem stabiliter selectum.“

75 Zu finden auf der Seite des PCLT: <http://www.delegumtextibus.va/content/testilegis/lativi/it/risposte-particolari/procedure-per-la-dichiarazione-della-nullita-matrimoniale.html>

Richter tätig werden solle, denn sowohl im ordentlichen Verfahren wird sein Gericht tätig, im kürzeren Verfahren verweist er die Sache, wenn die Berufung nicht nur verschleppend ist, ebenfalls an sein Gericht – Gründe hat, die nicht in der Gerichtsstruktur Mitteleuropas liegen⁷⁶.

Fragen wirft Nr. VII der grundlegenden Kriterien auf. Da heißt es:

VII. – *Berufung an den Apostolischen Stuhl*. – Die Berufung an das ordentliche Gericht des Apostolischen Stuhles, die Rota Romana, soll erhalten bleiben angesichts des uralten Rechtes, so dass das Band zwischen dem Stuhl Petri und den Teilkirchen gestärkt werde, wobei sicherzustellen ist, dass in der Ordnung dieser Berufung jedweder Rechtsmissbrauch vermieden werde und dass das Heil der Seelen keinen Schaden leide.⁷⁷

An welchen Rechtsmissbrauch ist hier gedacht? Der Appell an die Rota zum Zwecke der Verschleppung? Das kommt im ordentlichen Verfahren erst dann in Betracht, wenn die erste Instanz negativ, die zweite aber positiv geurteilt hat – das könnte auch die Entscheidung über einen in der Berufung eingeführten neuen Klagegrund sein. Soll mit dieser Warnung vor Missbrauch ein Rahmen gesetzt sein für die beiden Normen über die verschleppende Berufung? Oder schwebt dem Papst hier noch anderer missbräuchlicher Umgang mit dem Rechtsmittel vor? Wird hier die bislang so quasikultisch gepflegte Stellung der Rota als Leuchtturm für die kirchlichen Gerichte in der sogenannten „Peripherie“ auf das Normalmaß zurückgeführt? Realistisch wäre es, denn ist es nicht auch der Rota selbst klar, dass ihr Einfluss auf die diözesane Rechtsprechung schon aufgrund der mangelnden Verständigung minimal ist? Ausgebildete Kanonisten können zwar Latein, können das Gesetz lesen, aber haben sie auch die sprachliche Routine, Rota-Urteile zu lesen? Mir scheint, dass hier die Hoffnung schwindet. Wie dem auch sei: Das MP gibt weder klar zu erkennen, welche Missbräuche zum Schaden des Seelenheils hier zu vermeiden sind noch auf welche Weise das geschehen kann: Die Entscheidung darüber, ob ein Rechtsmittel eingelegt wird, liegt bei den Parteien und dem Bandverteidiger, nicht bei den Gerichten.

⁷⁶ Ausnahme in Europa ist Italien, das seit dem MP P. PIUS' XI. *Qua cura* von 1938 mit Regionalgerichten arbeitete. Das MP ist durch P. FRANZISKUS aufgehoben worden, vgl. Anm. 17.

⁷⁷ „VII. – *Appellatio ad Sedem Apostolicam*. – Appellationem ad Apostolicae Sedis Tribunal ordinarium, seu Rotam Romanam, utique servari oportet, antiquissimo spectato iure, ita ut vinculum inter Petri Sedem et Ecclesias particulares confirmetur, cauto tamen in eiusdem appellationis disciplina ut quilibet cohibeatur iuris abusus, neque quid salus animarum detrimenti capiat.“

b) Kostenfreiheit der Verfahren

Unter den Aufgaben der Bischofskonferenzen im Zusammenhang der Prozessrechtsreform nennt das MP unter den grundlegenden Kriterien in VI Abs. 2 folgendes:

Zusammen mit der Nähe des Richters sollen die Bischofskonferenzen nach Möglichkeit dafür sorgen, dass unbeschadet einer gerechten und angemessenen Entlohnung der Mitarbeiter der Gerichte für eine Kostenfreiheit der Prozesse gesorgt wird und die Kirche, die sich den Gläubigen als großzügige Mutter zeigt, in einer mit dem Seelenheil so eng verbundenen Sache die kostenlose Liebe Christi sichtbar mache, durch die wir alle heil geworden sind.⁷⁸

Das ist ein lobenswerter Appell des Papstes an die Bischofskonferenzen, der am ehesten Gehör finden wird, wo die Kirche über stabile Einkommensquellen verfügt. Ich kann mir gut vorstellen, dass die Kirche in den Niederlanden, die von freiwilligen Gaben ihrer Gläubigen lebt, mit einer Kostenfreiheit des Verfahrens Probleme hat. Für die Verhältnisse der deutschsprachigen Länder wäre ein Verzicht auf die Prozessgebühren, die derzeit 200 € in erster und 100 € in zweiter Instanz betragen, kein großer Einschnitt. Diese Beträge decken nur einen sehr geringen Bruchteil der realen Kosten ab, deren Größenordnung man dann erkennt, wenn man das Budget eines unserer Offiziate durch die Zahl der bearbeiteten Fälle teilt. Das Ergebnis dürfte fünfstellig ausfallen.

Fraglich ist jedoch, ob die kirchliche Kasse mehr leisten muss, als für den Dienst des Gerichtes selbst keinen Beitrag einzufordern. Soll Kostenfreiheit bedeuten, dass auch Leistungen, die das Gericht selbst „einkaufen“ muss, von der Kirchenkasse bezahlt werden, vor allem also die Gutachterkosten? Hier sollte man als Regel vorsehen, dass die klagende Partei Schuldnerin ist, wenn sie sich mit einer Gutachterbestellung einverstanden erklärt hat. Dass im Falle der Bedürftigkeit die Kirchenkasse einspringt, soll damit nicht ausgeschlossen werden.⁷⁹

78 „Una cum iudicis proximitate curent pro posse Episcoporum Conferentiae, salva iusta et honesta tribunalium operatorum mercede, ut processuum gratuitati caveatur et Ecclesia, generosam matrem se ostendens fidelibus, in re tam arcte animarum saluti cohaerente manifestet Christi gratuitum amorem quo salvi omnes facti sumus.“

79 Einen ganz anderen Einwand gegen die Kostenfreiheit bringt DANIEL, *Analysis* (s. Anm. 15), 454: Wenn jemand klagt aus Scheidungsmentalität heraus, müsste seine Klage als „unjust act“ verstanden werden und dann frage sich, ob eine grundsätzliche Kostenbefreiung sich nicht gegen die kirchliche Gemeinschaft wende. Das Nichtigkeitsverfahren dürfe in der Kirche nicht „promoted“ werden.

6. KONSEQUENZEN FÜR DIE PRAXIS

In der gebotenen Kürze will ich skizzieren, welche Änderungen in der praktischen Durchführung der Ehenichtigkeitsverfahren durch die Neuordnung bewirkt werden. Einige sind rein technischer Art, andere aber reichen tiefer in das Ethos der Gerichte hinein.

a) Da ist zunächst ein technischer Wandel, der die Eingangsphase des Verfahrens betrifft. Sie ist zur Gänze, d.h. vom Eingang der Klageschrift und der ersten Prüfung, ob die Ehe auch wirklich unwiderruflich gescheitert ist (c. 1675 n.F.), über die Festsetzung der Zweifelsformel (c. 1676 § 2 n.F.) bis zur Entscheidung über die Verfahrensart und gegebenenfalls die Ernennung des Gerichtshofes (c. 1676 § 3 n.F.)⁸⁰ in der Hand des Judizialvikars. Im ordentlichen Verfahren schließt sich dann die Beweisaufnahme nach bisherigem Muster an, im kürzeren Verfahren wird der Untersuchungsrichter tätig.

b) Eine zweite Änderung wirkt sich in der Eingangsphase aus: Das Kollegialgericht kann jetzt anders zusammengesetzt werden als bisher, verpflichtend ist nur ein Kleriker als Vorsitzender, während die anderen Richter Kleriker oder Laien, Frauen oder Männer sein können. Die bislang geübte Praxis, von der Verpflichtung des c. 1425 § 3 abzuweichen, die Richter *ex ordine per turnum* zu berufen, wird auch weiterhin geübt werden müssen, solange nicht alle Richter mit festem Arbeitspensum tätig sind, was ja am ehesten auf die Laien zutrifft. Es ist aber auch je nach Personalbestand denkbar, dass die Vorstellung des Gesetzgebers realisiert wird.

c) Nicht rein technischer Art ist der Wandel des Systems für die Bedeutung der Bandverteidigung⁸¹. Durch die Abschaffung der zweiten Pflichtinstanz kommt nunmehr auf die Bandverteidigung die Aufgabe zu, nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden, ob sie gegen ein positives Urteil seines Gerichtes Berufung einlegt⁸². Ihre Verantwortung wird noch größer als die des *Defensor matrimoniorum* bei P. BENEDIKT XIV., denn damals war der Bandverteidiger

⁸⁰ Im Falle eines Kurzverfahrens tritt an die Stelle der Bestellung des Gerichtshofes die Ernennung von Untersuchungsrichter und Beisitzer (c. 1685 n.F.); im Urkundenprozess die Zuweisung an den Einzelrichter (c. 1688 n.F.).

⁸¹ Im Bemühen, die Aufgaben des Bandverteidigers in der neuen Ordnung zu beschreiben, schießt DANIEL, *Abbreviated* (s. Anm. 15), 581 über das Ziel hinaus, wenn er ihm ein Recht zuschreibt, gegen die Entscheidung des Judizialvikars, eine Sache auf den Weg des *processus brevior* zu geben, Rekurs deswegen einzulegen, weil das kein prozessleitendes Dekret sei, sondern „a decision that is prejudicial against the bond“.

⁸² Berufung kann er nur gegen ein positives Urteil einlegen, weil die Verteidigung der Gültigkeit der Ehe seine Aufgabe ist. Eine Nichtigkeitsbeschwerde könnte er aber auch gegen ein negatives Urteil erheben, weil es dabei um die Korrektheit der Prozessführung geht und nicht um den Tenor des Urteils.

zur Berufung verpflichtet, brauchte sich also keine Gedanken zu machen, ob er mit dem Rechtsmittel wirklich der Wahrheitsfindung dienen wollte. Das ist jetzt anders: Nunmehr liegt es in seiner Verantwortung, Fehlurteile seines Gerichtes durch Berufung korrigieren zu lassen. Diese Verantwortung verändert das Gewicht der Bandverteidigung grundlegend⁸³. Konnte sich der Gerichtshof bisher schweigend über die Einwände des Defensors hinwegsetzen, brauchte sie im Urteil nicht einmal zu erwähnen, geschweige denn zu widerlegen, so dass der Bandverteidiger eigentlich nur hoffen konnte, beim Berufungsgericht – über den Defensor des Berufungsgerichtes – mehr Eindruck zu machen und so eine Dekretbestätigung zu verhindern. Jetzt kann sich das erstinstanzliche Gericht nicht mehr schweigend über die *Animadversiones* hinwegsetzen, muss sich vielmehr mit ihnen auseinandersetzen, muss eventuell, statt schon das Urteil zu sprechen, Einwände ausräumen, etwa durch ergänzende Beweisaufnahme. Missachtet es die Bemerkungen der Bandverteidigung, muss es mit ihrer Berufung rechnen.

Gericht und Defensor müssen eine Art des konstruktiven Umgangs finden und ausbilden, die zum Wohl der Parteien wie zur Vermeidung unbegründeter Nichtigerklärungen hilft: Zwar ist der Defensor nicht berechtigt, an der Schluss-sitzung des Kollegiums teilnehmen, aber es ist nicht verboten, dass z.B. der Ponens sich mit dem Defensor auseinandersetzt, um den Weg zu einer Entscheidung zu finden, der der Unauflöslichkeit der Ehe ebenso Rechnung trägt wie dem Recht der Parteien, eine nichtige Ehe auch als solche deklariert zu bekommen.

d) Liegt in der Einführung des kürzeren Verfahrens vor dem Bischof die Erwartung, dass von diesem Instrument möglichst oft Gebrauch gemacht werden wird? Der schon behandelte Katalog des Art. 14 RP über persönliche und sachliche Umstände, die diese Verfahrensart nahelegen, scheint dazu aufzufordern. Das Eingeständnis von Papst FRANZISKUS, sich des Risikos für die Unauflöslichkeit der Ehe bewusst zu sein (IV Abs. 2), empfiehlt aber eher Zurückhaltung. Es wird sich eine Praxis herausbilden müssen, was als ein Klagevortrag akzeptiert wird, bei dem „eine genauere Untersuchung oder Erforschung nicht erforderlich“ und bei dem die Nichtigkeit offenkundig erscheint (vgl. c. 1683, 2° n.F.). Und es wird sich bei unseren Verhältnissen, d.h. angesichts von Gerichten, die mit Fachleuten besetzt sind, fragen, ob der Weg über die persönliche Entscheidung des Bischofs der Beste ist. Die Gefahr, dass der Bischof nur der Empfehlung des Untersuchungsrichters folgt und sich in Wahrheit genauso wenig ein eigenes Urteil bildet, wie der Papst bei der Erteilung einer Nichtvollzugsdispens, würde zum Bild der kirchlichen Gerichtsbarkeit in der Öffentlichkeit nicht posi-

⁸³ Auf das gewachsene Gewicht der Bandverteidigung weist auch ROBBINS (s. Anm. 15), 76 hin.

tiv beitragen. Was sich der Papst wünscht, dass nämlich der Bischof als Richter in seiner Teilkirche sichtbar wird, würde kaum so wahrgenommen werden.

Es lässt sich aber eine Anregung aus dem Konzept des kürzeren Verfahrens ableiten. Dessen Grundgedanke ist ja offenbar, dass es nicht in jedem Falle eines ausführlichen und detaillierten Beweisverfahrens bedarf, um die Nichtigkeit der Ehe festzustellen. Sollten wir uns angesichts dieser Erkenntnis nicht in jedem Falle fragen, wieviel Beweisaufwand nötig ist, um einen vorgetragenen Nichtigkeitsgrund zu verifizieren? Die Tatbestandsmerkmale eines Ausschlusses der Unauflöslichkeit oder der Gleichberechtigung des Partners sind sehr viel einfacher zu ermitteln als die Voraussetzungen einer psychisch bedingten Eheunfähigkeit – wobei es auch hier offenkundige Fälle geben kann. Art. 18 § 2 RP sagt für die Beweisaufnahme-Sitzung im kürzeren Verfahren, die Antworten der Parteien und Zeugen seien vom Notar schriftlich niederzulegen, „aber zusammenfassend und nur in dem, was sich auf die Substanz der streitigen Ehe bezieht.“⁸⁴ Wenn ein auf das Wesentliche konzentriertes Protokoll im kürzeren Verfahren ausreicht, gilt das doch wohl allgemein. Das wird nicht dazu führen, dass wir künftig alle Zeugen eines Falles auf denselben Tag einladen, aber es sollte dazu führen, die Fragenkataloge, die im Computer gespeichert sind, von allem zu reinigen, was sich nicht auf den Nichtigkeitsgrund bezieht. Es heißt ja schon in c. 1564 CIC, dass die Fragen kurz sein sollen und auf die Sache bezogen, um die es geht⁸⁵.

e) Es stellt sich eine weitere Frage. Nicht nur deswegen, weil es Voraussetzung eines kürzeren Verfahrens wäre, dass die Parteien gemeinsam die Nichtigklärung wollen, sondern auch, weil das MP sich mit dem Verhalten der nichtklagenden Partei mehrfach beschäftigt, denn

- bei der sogenannten *investigatio praeiudicialis* soll laut Art. 4 RP nach der Übereinstimmung der Parteien im Wunsch nach Nichtigklärung gefragt werden,
- sie soll nach ihrer Meinung gefragt werden und bei ausbleibender Antwort gemahnt werden (c. 1676 §§ 1 und 2 n.F.),
- sie soll im kürzeren Verfahren aufgefordert werden, dem Antrag beizutreten (Art. 15 RP),
- wenn sie nicht antwortet oder sich der Gerechtigkeit des Gerichtes anvertraut, wird angenommen, dass sie dem Antrag nicht widerspricht (Art. 11 § 2 RP),

84 Im lat. Text steht „*quae pertinent ad matrimonii controversi substantiam*“, gemeint ist aber wohl, was sich auf die Substanz des Nichtigkeitsgrundes, des *caput nullitatis* bezieht.

85 „*Interrogationes breves sunt, ... et pertinentes ad causam quae agitur.*“

- wenn sie jede Nachricht ausdrücklich ablehnt, kann ihr der Tenor des Urteils mitgeteilt werden (Art. 13 RP),

ist zu überlegen, ob der Gesetzgeber hier nicht ein wenig von der Vorstellung des sogenannten *contradittorio*, vom Streitcharakter des Verfahrens abrückt. Es scheint sich darin eine Tendenz abzuzeichnen, deren Zielpunkt im kürzeren Verfahren sichtbar wird: Wenn die Parteien dasselbe Interesse haben, kann man sich eine ausführliche Beweisaufnahme sparen. Offenbar ist dem MP daran gelegen, die Parteien an einem Strang ziehen zu sehen, so dass das Beweisverfahren verschlankt werden kann.

In der Tat hat die Einigkeit der Parteien darüber, dass ihre Ehe für nichtig erklärt werden möge, positive Auswirkungen: Sie werden nicht deswegen gegeneinander kämpfen, weil die eine der anderen den Erfolg nicht gönnt. Sie werden deshalb aber noch nicht übereinstimmend aussagen, denn die Sichtweisen bleiben verschieden. Es wird jedoch keine Partei Berufung gegen ein positives Urteil einlegen, so dass auch keine Verschleppung in Frage kommt. Ob aber der Wegfall des (unterstellten) Streites um die Ehe dazu führt, die Beweisanforderungen zu erleichtern? Hat hier der Bandverteidiger nicht die Pflicht, die ihm P. BENEDIKT XIV. aufgetragen hat, eine Verabredung zwischen Parteien und Richter zu verhindern? Ich habe keine Befürchtung, dass wir nach der Neuregelung des Prozesses wieder „polnische Verhältnisse“ bekommen, aber die Versuchung könnte wachsen!

7. BEDEUTUNG DER REFORM

Von den Auswirkungen, die die Prozessrechtsreform hat, seien drei objektiv benennbare angeführt:

- Durch die erweiterte Zuständigkeitsregel wird es für Interessierte leichter, sich an die kirchlichen Gerichte zu wenden. Mit dieser Erleichterung sind keine nennenswerten „Risiken und Nebenwirkungen“ verbunden.
- Die Abschaffung der verpflichtenden zweiten Instanz führt zu einer Verkürzung der Prozessdauer; es liegt in der Hand der I. Instanz, das Verfahren rasch oder zögerlich zu führen, wobei uns allen bewusst ist, dass es hier viele Faktoren gibt, auf die das Gericht keinen Einfluss hat. Mit dieser Abschaffung ist ein Sicherungsinstrument für den Schutz der Unauflöslichkeit der Ehe beseitigt worden, auf das man aber wohl angesichts der Kollegialentscheidung und der Berufungsmöglichkeit verzichten kann.
- Durch die Möglichkeit, zwei Laien im Gerichtshof einzusetzen, lassen sich Personalengpässe in den Gerichten beheben, was sich wiederum zugunsten einer kürzeren Prozessdauer auswirken kann. Bei dieser Änderung sehe ich keine unerwünschten Nebenwirkungen.

Was die Bedeutung der Reform für „das Herz der Gläubigen, die eine Klärung ihres Personenstandes erwarten“, angeht, sind unterschiedliche Erwartungen möglich.

Die optimistische wird sagen, dass der Weg zu den Sakramenten, der über die rechtliche Ordnung der zweiten Zivilehe führt, nun viel leichter zu beschreiten ist, viel öfter beschritten werden wird und angesichts der hohen Quoten von nichtigen Ehen einen bemerkenswerten Teil der pastoralen Notlagen beheben wird. Wie berechtigt solcher Optimismus ist, dürfte je nach Zeit und Ort in der Weltkirche sehr verschieden zu beantworten sein.

Für unsere Verhältnisse in den deutschsprachigen Ländern bin ich nicht optimistisch. Das Instrument der Ehenichtigkeitsverfahren hat in der Sicht der Menschen keine guten Noten. Es wird als verkappte „Scheidung auf katholisch“ gewertet, als Leugnung der gelebten Vergangenheit, als falsche Antwort auf die Frage nach dem Leben mit der Kirche in einer zweiten Ehe. Die Diskrepanz zwischen Nichtigkeitsgründen und Ursachen des Scheiterns wird auch durch die Prozessreform nicht behoben.

Es ist sicher richtig, für das Ehenichtigkeitsverfahren zu werben. Die Erwartung, die das MP in den Artikeln 1-5 der RP äußert, dass nämlich in den pastoralen Feldern ein aktives Zugehen auf Menschen vorgesehen ist, die in ihrer Ehe gescheitert sind und an deren Gültigkeit zweifeln; dass eine *investigatio praeiudicialis seu pastoralis* (Art. 2 RP) instituiert wird, die auf einen Eheprozess hinführen kann – eine solche Erwartung wird allerdings wohl auf wenig Gegenliebe stoßen.

Wir „alten Hasen“ in den kirchlichen Gerichten wissen natürlich, was wir tun und auf welche Weise wir unseren Dienst am Leben der Menschen mit der Kirche leisten, aber wir können auch nachempfinden, dass es nicht immer gelingt, diesen Dienst den Multiplikatoren in den Pfarreien zu erklären und sie dazu zu bewegen, dafür zu werben. Verstehen wir also den erneuerten Eheprozess als ein Angebot, das einen leider großen Kreis von Menschen ansprechen soll, auf raschere und vereinfachte Weise zu prüfen, ob eine Ehe in der Kirche möglich ist.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Der Autor stellt die wichtigsten Änderungen im Ehenichtigkeitsprozess (Abschaffung der verpflichtenden zweiten Instanz, erweiterte Zuständigkeiten, Änderungen im Richterkollegium, Aufwertung der Parteiaussagen, kürzeres

Verfahren vor dem Bischof) dar und erläutert die Hintergründe und die Bedeutung für die Zukunft des kirchlichen Eheprozesses.

Ital.: L'autore presenta le novità più importanti del processo di nullità matrimoniale (esecutività di una sola sentenza, più numerose competenze dei tribunali, più laici come giudici, importanza delle dichiarazioni delle parti, processo più breve davanti al Vescovo), informa sugli motivi delle innovazioni e apre la sua mente concernente le prospettive del processo matrimoniale.

EHE – SAKRAMENT – GLAUBE

EINE POSTSYNODALE BESTANDSAUFNAHME*

von Christoph Ohly

1. AKTUALITÄT DER FRAGESTELLUNG

Die außerordentlichen und ordentlichen Generalversammlungen der Bischofs-synode vom Oktober 2014 und Oktober 2015 zur Berufung und Sendung der Familie in der Kirche und Welt von heute haben aufgrund ihrer zahlreichen Einzelthemen in der Öffentlichkeit und im Raum der Kirche große Aufmerksamkeit auf sich gezogen und ebensolche Erwartungen geweckt. Die synodalen Abschlussberichte bezeugen jeweils die Vielfalt der Aspekte von Ehe und Familie im zeitgenössischen Kontext. Das inzwischen von Papst FRANZISKUS veröffentlichte Nachsynodale Apostolische Schreiben *Amoris Laetitia* vom 19. März 2016¹ hat diese Einzelfragen detailliert aufgenommen und versucht, sie in neun umfassenden Themenkomplexen als „Kompass“² für den Weg der Liebe zu systematisieren.

Die folgenden Überlegungen wollen eine postsynodale Bestandsaufnahme zu einem Thema unternehmen, das seit vielen Jahren immer wieder Gegenstand theologischer und spezifisch kanonistischer Erörterungen ist, namentlich die

* Das Manuskript des Vortrags zur De-Processibus-Matrimonialibus-Tagung vom 26./27.11.2015 wurde nach Erscheinen des Nachsynodalen Apostolischen Schreibens *Amoris Laetitia* am 8. April 2016 aktualisiert, (Stand: 1. Juni 2016).

1 Papst FRANZISKUS, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris Laetitia*, 19.3.2016; dt. Übersetzung: VApSt 204, Bonn 2016.

2 So Kardinal Christoph SCHÖNBORN, Präsentation des Nachsynodalen Apostolischen Schreibens *Amoris Laetitia* von Papst FRANZISKUS: Papst FRANZISKUS, *Amoris Laetitia* – Freude der Liebe. Mit einer Hinführung von Christoph Kardinal Schönborn. Freiburg i.Br. 2016, 19-30, 30. Exemplarisch sei darüber hinaus auf folgende Kommentare zum päpstlichen Schreiben verwiesen: Kardinal MARX, R. / Erzbischof KOCH, H. / Bischof BODE, F.-J., Würdigung des Nachsynodalen Schreibens *Amoris Laetitia* – Über die Liebe in der Familie vom 8.4.2016: Papst FRANZISKUS, *Amoris Laetitia* – Freude der Liebe. Mit einer Hinführung von Christoph Kardinal Schönborn. Freiburg i.Br. 2016, 11-18; Kardinal MÜLLER, G., Was dürfen wir von der Familie erwarten? Eine Kultur der Hoffnung für die Familie ausgehend vom Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Amoris Laetitia*: Die Tagespost 54 (2016) 7.5.2016, 6-8; SPAEMANN, R., Das Chaos zum Prinzip erhoben: Die Tagespost 51 (2016) 30.4.2016, 6.

Frage nach dem Zusammenhang von Glaube und Ehesakrament. Insbesondere die Ansprachen von Papst BENEDIKT XVI. (2013) und Papst FRANZISKUS (2015) anlässlich der Eröffnung des Gerichtsjahres der Römischen Rota haben das virulente Problem neu und verstärkt ins Bewusstsein gehoben³. Welche Rolle spielt der Glaube für das gültige Zustandekommen einer christlichen Ehe? Beide Päpste konstatieren bei vielen Getauften unter dem Einfluss „weltlicher Mentalitäten“⁴ einen zunehmenden Glaubensmangel, der auf Dauer nicht ohne Wirkung auf den Vollzug christlicher und kirchlicher Existenz bleiben kann. Im Gegenteil! BENEDIKT XVI. stellt die Frage, ob nicht auch der fehlende Glaube ein Grund sei, der das *bonum coniugum* gefährde. Denn es könne Fälle geben, „in denen durch fehlenden Glauben das Gut der Eheleute beeinträchtigt und daher vom Konsens ausgeschlossen ist: zum Beispiel im Falle einer Verwirrung der Ordnung durch einen der Ehepartner aufgrund eines falschen Verständnisses des Ehebunds, des Gleichheitsprinzips oder im Falle einer Ablehnung der dualen Vereinigung, die den Ehebund kennzeichnet, im Zusammenhang mit dem möglicherweise gleichzeitig bestehenden Ausschluss der Treue und dem Vollzug des Geschlechtsaktes ‚humano modo‘“⁵. Als Theologe Joseph RATZINGER spitzte er diese Frage nochmals zu: „Aber wie ist das, wenn ein ungläubiger Getaufter das Sakrament überhaupt nicht kennt? [...] Das Drama dieser Situation wird vor allem sichtbar, wenn heidnische Getaufte sich zum Glauben bekehren und ein ganz neues Leben beginnen. Hier stellen sich Fragen, auf die wir noch keine Antworten besitzen. Umso dringlicher ist es, ihnen nachzugehen“⁶.

3 Papst BENEDIKT XVI., Ansprache an die Mitglieder des Gerichtshofes der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres, 26.1.2013: AAS 105 (2013) 168-172; dt. Übersetzung: AfkKR 182 (2013) 211-214; OssRom (dt.) 43 (2013) 10; Papst FRANZISKUS, Ansprache an die Mitglieder des Gerichtshofes der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 23.1.2015: AAS 107 (2015) 182-185; dt. Übersetzung: OssRom (dt.) 45 (2015) 10.

4 Papst FRANZISKUS, Rota-Ansprache-2015 (s. Anm. 3), 10.

5 Papst BENEDIKT XVI., Rota-Ansprache-2013 (s. Anm. 3), Nr. 3.

6 RATZINGER, J., Zur Frage der Unauflöslichkeit der Ehe: JRGS 4. Freiburg 2014, 600-621, 620. Ebenso DERS., Rückblick auf die Bischofssynode zu Ehe und Familie 1980: ebd., 622-649, 632. RATZINGER identifiziert darin die Situation von Brautleuten, die als „getaufte Heiden, das heißt Menschen, die durch die Taufe zwar Christen geworden sind, aber nicht glauben und nie den Glauben kennengelernt haben“ als „eins der Hauptprobleme unserer ganzen Pastoral“. Eine besonders dramatische Situation sei dann gegeben, wenn es zum Scheitern ihrer Ehe komme, sie sich später aber zum Glauben bekennen und wieder eine Ehe eingehen wollten. Von dieser Situation ausgehend verlangt RATZINGER „eine tiefere Prüfung der These [...], wonach auch für Getaufte, die den Glauben verloren haben, der Ehevertrag total mit dem Ehesakrament identisch ist“ und „eine richtige Wertung dessen zu finden, was die nichtsakramentale Ehe eines getauften Nicht-Glaubenden bedeutet: sie ist sicher auch theologisch ‚nicht nichts‘, aber

Papst FRANZISKUS bestätigt diese Sicht mit spürbarer Entschiedenheit, wenn er in seiner Rota-Ansprache vom 23. Januar 2015 ausführt: „In der Tat mündet das Aufgeben einer Glaubensperspektive unweigerlich in eine falsche Erkenntnis von der Ehe ein, die beim Heranreifen des Ehwillens nicht ohne Folgen bleibt“⁷. In Konsequenz dazu fordert er, dass „der Richter, wenn er die Gültigkeit des zum Ausdruck gebrachten Konsens abwägt, den Kontext der Werte und des Glaubens – beziehungsweise ihres Mangels oder ihres Nichtvorhandenseins –, in dem der Ehwille sich gebildet hat“, zu berücksichtigen habe⁸.

Diesen päpstlichen Denkanstößen zur Relevanz des Glaubens für das Sakrament der Ehe soll im Folgenden nachgegangen und dazu ein Antwortversuch aus kanonistischer Perspektive formuliert werden. Dabei werden zunächst einschlägige Aussagen der beiden Bischofssynoden und des Papstschreibens beleuchtet, im Anschluss daran die Grundlinien der kanonistischen Diskussion skizziert und schließlich auf der Grundlage eines kirchenrechtlichen Urteils einige Kriterien vorgelegt, die für die Frage zukünftig hilfreich sein können.

2. LEHRAMTLICHE AUSSAGEN IN JÜNGERER ZEIT

2.1. Römische Bischofssynode

Der Blick in die veröffentlichten Texte der beiden Bischofssynoden lässt denjenigen enttäuscht zurück, der auf eine detaillierte Lösung der Problematik von Glaube und Ehesakrament gehofft hatte. Da dies aufgrund des verfassungsrechtlichen Status der Bischofssynode allerdings auch nicht zu erwarten war, muss umgekehrt vielmehr die Tatsache Beachtung finden, dass die Frage überhaupt aufgenommen worden ist und in den Abschlussberichten (*Relatio Synodi*) Erwähnung gefunden hat.

So ist im Oktober 2014 eine deutliche Mehrheit der Synodenväter dem Vorschlag gefolgt, „mit Blick auf die Gültigkeit des Ehesakramentes der Rolle des Glaubens der Brautleute Gewicht zu verleihen, ohne dadurch infrage zu stellen, dass unter Getauften alle gültigen Ehen Sakrament sind“.⁹ Dabei ist zu beachten, dass die Aussage im Zusammenhang mit der Anregung benannt wird, „die Verfahren zur Anerkennung der Nichtigkeit einer Ehe zugänglicher und schneller zu

wie sie positiv eingestuft werden und in ihrer moralischen Verpflichtung angemessen gewürdigt werden kann, ist bisher noch nicht erarbeitet“.

7 Papst FRANZISKUS, Rota-Ansprache-2015 (s. Anm. 3), 10.

8 Ebd.

9 Dritte Außerordentliche Generalversammlung der Bischofssynode, *Relatio Synodi* vom 18.10.2014: Arbeitshilfen 273. Bonn 2014, 141-175, Nr. 48.

gestalten“¹⁰. Papst FRANZISKUS hat dieser Bitte durch das *Motu Proprio Mitis iudex Dominus Jesus* vom 15. August 2015 noch vor der ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode entsprochen¹¹. Für das neu geschaffene Kurzverfahren vor dem Bischof bestimmt Art. 14 § 1 der *Ratio procedendi in causis ad matrimonii nullitatem declarandam*, dass zu den „sachlichen und persönlichen Umständen“, die zur Anwendung des kürzeren Prozesses führen können, eben auch „jener Mangel an Glauben“ zu zählen ist, „der die Simulation des Konsenses oder den willensbestimmenden Irrtum hervorbringen kann“¹². Offensichtlich ist es dem Gesetzgeber ein Anliegen gewesen, den in den Rota-Ansprachen benannten Umstand eines Glaubensdefektes eigens und exemplarisch unter die vorgebrachten Gründe aufzunehmen. Es bleibt an dieser Stelle aber zu fragen, warum gerade der Glaubensaspekt unter jene Gründe für ein Schnellverfahren gezählt wird, obwohl er wegen der nicht leicht fassbaren Ausmaße eines Glaubensmangels vielmehr die Überprüfung im Rahmen eines ordentlichen Annullierungsverfahren nahezu einfordert.

Abgesehen davon scheint aber mit diesen Äußerungen und Bestimmungen die Frage nach dem Zusammenhang von Glaube, Ehe und Familie weiter an Gewicht gewonnen zu haben. Das bezeugt die *Relatio* der ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode vom 24. Oktober 2015. In zahlreichen Abschnitten wird die Relevanz des Glaubens für das Leben von Ehe und Familie angesprochen, so beispielsweise mit Blick auf den Glaubensverlust durch die Säkularisierung,¹³ in wichtigen Aussagen des Lehramtes zu Ehe und Familie,¹⁴ im Kontext der schöpfungs- und erlösungstheologischen Dimensionen der Ehe,¹⁵ in den Aussagen über die Bedeutung des Ehesakramentes für die Kirche¹⁶ sowie im Blick auf verschiedene Formen des Zusammenlebens, die als Vorstufen auf dem „Weg des Wachstums, der zur sakramentalen Ehe führen kann“, gedeutet werden¹⁷. Dabei könne der Wille, „der sich in ein dauerhaftes, verlässliches und für das Leben offenes Band übersetzt, [...] als eine Verpflichtung verstanden

10 Ebd.

11 Papst FRANZISKUS, *Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Jesus*, 15.8.2015: AAS 107 (2015) 958-970; dt. Übersetzung: OssRom (dt.) 45 (2015) 25.9.2015, 4-6.

12 Ebd., 6.

13 Generalversammlung der Bischofssynode, *Relatio Synodi*, 24.10.2015: Arbeitshilfen 276. Bonn 2015, 136-231, Nr. 25.

14 Ebd., Nrn. 42-46.

15 Ebd., Nrn. 47-51.

16 Ebd., Nr. 52.

17 Ebd., Nrn. 69-76, Nr. 71.

werden, die in einen Weg zum Ehesakrament veredelt werden kann, das als Plan Gottes mit dem eigenen Leben entdeckt wird“¹⁸.

2.2. Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris Laetitia*

Ebenso zahlreich sind die Stellen, an denen das Nachsynodale Apostolische Schreiben *Amoris Laetitia* die Bedeutung des Glaubens für Ehe und Familie in den Blick nimmt. Dabei kommt der Glaube als Fundament für die Würde und das theologische Verständnis von Ehe und Familie¹⁹ ebenso zur Sprache wie seine Bedeutung für das konkrete Leben innerhalb der Familie,²⁰ insbesondere auch in Situationen, die große Herausforderungen für die Familie darstellen²¹. Die Familie wird erkennbar als Ort des Glaubens, der hier vermittelt, eingeübt, praktiziert und vorgelebt wird,²² und insbesondere die Mütter werden – unter Einbezug der Väter – in ihrer unverwechselbaren Aufgabe als Zeugen des Glaubens herausgestellt²³.

Zugleich erinnert das päpstliche Schreiben unter Bezug auf *Gaudium et Spes* (Artt. 47-52) und die *Relatio Synodi* der Bischofssynode vom Oktober 2014 (Art. 17) an das Verständnis der Ehe als Sakrament und betont dafür die Bedeutung des Glaubens: „Christus, der Herr, ‚begegnet den christlichen Gatten im Sakrament der Ehe‘ und bleibt bei ihnen. In der Menschwerdung nimmt er die menschliche Liebe an, reinigt sie, bringt sie zur Vollendung und schenkt den Brautleuten mit seinem Geist die Fähigkeit, sie zu leben, indem er ihr ganzes Leben mit Glaube, Hoffnung und Liebe durchdringt. [...] Daher schaut die Kirche, um ihr eigenes Geheimnis in Fülle zu verstehen, auf die christliche Familie, die es in unverfälschter Weise darlebt“²⁴.

18 Ebd., Nr. 71.

19 Vgl. *Amoris Laetitia* (s. Anm. 1), Nrn. 29, 60.

20 Vgl. ebd., Nrn. 16, 65, 181, 196.

21 Vgl. ebd., Nrn. 43, 47, 50, 98, 253, 256; mit Blick auf die Situation wiederverheiratet Geschiedener siehe bes. Nrn. 243 und 246; in Bezug auf konfessions- und religionsverschiedene Ehen siehe Nrn. 247-249.

22 Vgl. ebd., Nrn. 65, 114, 184, 227-229, 287-289, 321.

23 Vgl. ebd., Nrn. 172-177, bes. 174-175.

24 Ebd., Nr. 67, dazu auch Nr. 213 (Bedeutung der Verlobung) sowie Nr. 73: „Die christliche Ehe ist ein Zeichen, das nicht nur darauf hinweist, wie sehr Christus seine Kirche in dem am Kreuz besiegelten Bund geliebt hat, sondern das diese Liebe in der Gemeinschaft der Gatten gegenwärtig werden lässt. Indem sie sich vereinen und ein Fleisch werden, bilden sie die Vermählung des Gottessohnes mit der menschlichen Natur ab [...]“.

2.3. Fazit

Zieht man mit Blick auf die konkrete Fragestellung nach dem Zusammenhang von Glaube und Ehesakrament ein erstes Fazit zu den beiden Bischofssynoden und zum päpstlichen Schreiben *Amoris Laetitia*, muss festgestellt werden, dass sowohl die Synodenväter als auch der Papst die Relevanz des Glaubens für Ehe und Familie unmissverständlich betonen und zugleich eine Verpflichtung formulieren, dem Aspekt des Glaubens für die kirchenrechtliche Beurteilung der Gültigkeit einer Eheschließung größeres Gewicht einzuräumen. Eine maßgebliche Interpretation oder Normierung der Frage erfolgt indes nicht. Der Verweis im päpstlichen Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* stößt die Problematik daher lediglich an, löst sie aber nicht. So ist es geboten, auf der Grundlage der bisherigen Diskussion von kanonistischer und dogmatischer Seite zu Kriterien zu gelangen, die für die Rechtspraxis der Kirche hilfreich sein können.

3. LEITLINIEN DER DISKUSSION

3.1. Grundproblematik

Der Kerngehalt der Norm des c. 1055 § 2 CIC besteht in der Gleichsetzung von Vertrag und Sakrament. Demzufolge können Getaufte nicht wählen, ob sie „nur“ einen gültigen Ehevertrag eingehen oder sich zugleich auch das Sakrament der Ehe spenden wollen. Gemäß kirchlicher Lehre und Rechtsordnung können Getaufte nur dann eine gültige Ehe schließen, wenn diese auch zugleich Sakrament ist. Mit dieser rechtlichen Bestimmung bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass „das Sakrament zum Ehevertrag nicht etwa von außen hinzutritt, sondern mit dem Vertrag selbst schon gegeben ist“²⁵. Die Lehre von der Realidentität von Vertrag und Sakrament, die ihre geschichtliche Wurzel in der neuzeitlichen Auseinandersetzung der Katholischen Kirche mit Formen des Staatskirchentums findet, ist seither immer wieder aus theologischen Gründen hinterfragt worden. Einige Grundpositionen der Debatte können die wesentlichen Leitlinien der Fragestellung verdeutlichen²⁶.

3.2. Kanonistische Impulse

Das II. Vatikanische Konzil hat den inneren Zusammenhang von Glaube und Sakrament entschieden herausgestellt: „Den Glauben setzen sie [– die Sakramente, C.O.] nicht nur voraus, sondern durch Wort und Ding nähren sie ihn

²⁵ KRÄMER, P., Kirchenrecht I. Wort-Sakrament-Charisma. Stuttgart 1992, 106.

²⁶ AYMANS, W., / MÖRSDORF, K., Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Bd. III. Paderborn u.a. 2007, 384-389.

auch, stärken ihn und zeigen ihn an; deshalb heißen sie Sakramente des Glaubens. Sie verleihen Gnade, aber ihre Feier befähigt auch die Gläubigen in hohem Maße, diese Gnade mit Frucht zu empfangen, Gott recht zu verehren und die Liebe zu üben“²⁷. Damit sagt die konziliare Lehre zwar inhaltlich nichts Neues aus, vermittelt aber gerade angesichts der zunehmend größer werdenden Herausforderungen für die Sakramentenpastoral (z.B. in der Kluft zwischen der Zahl derer, welche die Sakramente aus einer gesellschaftlichen Konvention heraus und derer, die sie aus Glaubensüberzeugung empfangen) den Anstoß, den Zusammenhang von Glaube und Sakrament zu reflektieren und dabei der Bedeutung des Glaubens für die Gültigkeit des Sakraments nachzugehen²⁸.

Dies betrifft auch das Sakrament der Ehe. In einer besonders in den 1970er Jahren begonnenen und kontrovers geführten Diskussion über die Bedeutung des Glaubens für das Sakrament der Ehe ist festzustellen, dass dafür zwei Fragestellungen bedeutsam sind. Erstens: Ist die Zusammengehörigkeit von Glaube und Sakrament unbestritten, wird jedoch die Frage nach der Art der konkreten Verwirklichung des Glaubens unterschiedlich beantwortet: Ist allein die Taufe für das Sakrament der Ehe konstitutiv oder kommt dem persönlichen Glauben eine weiterreichende Bedeutung zu? Und Zweitens: Wie ist das Verhältnis von Vertrag und Sakrament zu verstehen, das gemäß c. 1055 § 2 CIC bei Getauften als realidentisch aufzufassen ist?

Dabei wurde auf der einen Seite vor allem von Eugenio CORECCO – ähnlich auch von Josef PRADER²⁹ – geltend gemacht, dass die Ehe des Christen sich nur als ontologische Teilhabe an der Liebe Christi zur Kirche verwirklichen kann³⁰.

27 Vatikanum II, *Sacrosanctum Concilium*, Art. 59.

28 Daraus ging u.a. im Jahre 1993 unter Oskar SAIER als Vorsitzendem der Pastoralkommission der Deutschen Bischofskonferenz eine die Initiationssakramente betreffende Handreichung hervor: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), *Sakramentenpastoral im Wandel. Überlegungen zur gegenwärtigen Praxis der Feier der Sakramente – am Beispiel von Taufe, Erstkommunion und Firmung*, Juli 1993 = Die deutschen Bischöfe. Pastoral-Kommission, Nr. 12. Bonn ³1996.

29 Vgl. PRADER, J., *Das kirchliche Eherecht in der seelsorglichen Praxis*. Würzburg 1991, 29-30. PRADER sieht in dem Ja-Wort der Brautleute als Ausdruck der Unauflöslichkeit der Ehe und bedingungsloser Treue auch ein (Mindest-)Maß an Zustimmung zur katholischen Ehelehre gegeben. Wer jedoch die Unauflöslichkeit ausschließe, könne nicht zur kirchlichen Eheschließung zugelassen werden. Die Frage, ob die zivile Ehe katholischer Christen, welche (noch) nicht eine sakramentale Ehe eingehen wollen, seitens der Kirche als gültig zu betrachten ist, und damit bei Katholiken eine Unterscheidung zwischen sakramentalen und nicht-sakramentalen Ehen gemacht werden soll, verneint er dezidiert – das nicht zuletzt aus dem Grund, weil dies der Gültigkeit einer zweiten Ehe nach ziviler Scheidung Tor und Tür öffnen würde.

30 CORECCO, E., *Das Sakrament der Ehe*. Eckstein der Kirchenverfassung: AfkKR 148 (1979) 353-379, 368 f. Siehe auch DERS., *Die Lehre der Untrennbarkeit des Ehever-*

Deshalb gebe es für die Christen kein Grundrecht, ihre Ehe außerhalb der göttlichen (sakramentalen) Heilsordnung zu stellen, sondern nur das ihnen durch Taufe und Firmung zukommende Grundrecht, die Ehe gemäß der Berufung als Getaufte einzugehen.

In Übereinstimmung mit dieser Sichtweise hat die Internationale Theologische Kommission in ihrer Erklärung „Die katholische Lehre von der Ehe“ aus dem Jahre 1977 an der Identität von Ehevertrag und Ehesakrament festgehalten, zugleich aber auch die Notwendigkeit eines Mindestmaßes an Glauben für eine gültige sakramentale Eheschließung postuliert: „Wo also kein Anzeichen für den Glauben als solchen (im Sinne der Gläubigkeit, der Bereitschaft zu glauben) und keinerlei Verlangen nach Gnade und Heil vorliegt, entsteht wirklich ein Zweifel, ob die oben erwähnte allgemeine Absicht, ein Sakrament zu empfangen, wirklich vorliegt oder nicht und ob der Ehevertrag gültig geschlossen ist oder nicht“³¹. Zwar begründet der persönliche Glaube der Ehepartner nicht die Sakramentalität der Ehe, doch ohne jeden persönlichen Glauben würde nicht nur der fruchtbare Empfang des Sakraments und das Leben daraus, sondern ebenso die Gültigkeit der Ehe aufs Spiel gesetzt. Zugleich verweist die Kommission darauf, dass jene, bei denen das Gewissen „durch Unwissenheit und unüberwindlichen Irrtum derart entstellt ist, dass sie wirklich meinen, sie könnten unter Ausschluss des Sakramentes eine wirkliche Ehe eingehen“, nicht im Stande sind, eine gültige sakramentale Ehe zu schließen, „weil sie den Glauben ablehnen und nicht die Intention haben, das zu tun, was die Kirche tut“³². Andererseits kann nach dieser Erklärung Christen, die den Glauben gänzlich aufgegeben haben und keine kirchliche Eheschließung beabsichtigen, nicht das natürliche Recht auf Ehe abgesprochen werden, zumal durchaus ein tragfähiger Ehwille gegeben sein kann – der im Normalfall durchaus zu vermuten ist. Kirchlich anerkannt werden kann diese Ehe als eheliche Gemeinschaft nicht-sakramentaler Art jedoch von Seiten der Kirche nicht, da es für die Kirche zwischen zwei Ge-

trags: AfkKR 143 (1974) 379-442, bes. 425-428. CORECCO betont die Bedeutung der Taufe für den Empfang des Sakraments der Ehe. Da das Sakrament *ex opere operato* wirke, komme dem persönlichen Glauben des Empfängers bzw. Spenders keinerlei Bedeutung zu. Allein die Taufe sei somit für die Konstitution des Ehesakraments entscheidend. CORECCO unterscheidet jedoch zwischen Glaube und Intention, so dass er in Übereinstimmung mit dem Konzil von Trient (vgl. DH 1611) beim Spender ein Mindestmaß an Intention voraussetzt; gleiches gilt auch für den Empfänger des Sakraments.

31 Internationale Theologische Kommission, Die katholische Lehre über das Sakrament der Ehe (1977), einsehbar unter: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/c_faith/cti_documents/rc_cti_1977_sacramento-matrimonio_ge.html#_ftn8 (letzter Zugriff: 22.10.2015), hier Nrn. 2.3 und 3.3.

32 Ebd., 3.5.

taufen keine Naturehe getrennt vom Sakrament gibt, sondern nur eine Naturehe, die zur Würde des Sakramentes erhoben ist³³.

Auf der anderen Seite der Debatte wurden von deutschsprachigen Kanonisten Vorschläge formuliert, die auf eine Änderung der geltenden Rechtslage gemäß c. 1055 § 2 CIC abzielten. Für ausgewiesene Fälle sollte es möglich sein, zwischen Vertrag und Sakrament der Ehe stärker zu unterscheiden. Den Anhaltspunkt für diese Auffassung stellt die religionsverschiedene Ehe dar, für die nach geltendem Recht eine Trennung von Vertrag und Sakrament gegeben ist (c. 1086 i.V.m. cc. 1117 und 1129 CIC). Gemäß c. 1055 § 2 CIC folgt, dass bei einer religionsverschiedenen Eheschließung zwischen einem getauften und einem ungetauften Nupturienten zwar ein gültiger Ehevertrag entsteht, dieser aber keine zugleich damit gegebene sakramentale Natur besitzt.

Als Konsequenz dieser Überlegung wurde die Forderung erhoben, jede Ehe nach dem jeweiligen Glaubensbekenntnis der Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft beurteilt werden, denen die betreffenden Christen angehören. Ausgehend von dem durch das II. Vatikanische Konzil wieder aufgenommenen Begriff der *communio* suchte in diesem Zusammenhang Winfried AYMANS eine rechte Verhältnisbestimmung von Glaube und Sakrament zu finden. Dabei merkt er an, dass auf das Sakrament der Ehe bezogen die *communio*-Lehre im kirchlichen Recht nicht hinreichend Beachtung gefunden hat, wenn die Ehe zwischen Getauften (also Christen aller Konfessionen) als Sakrament aufgefasst wird. AYMANS fragt daher kritisch, ob bei einem solchen Verständnis der Ehe als Sakrament „nicht ein übersteigerter theologischer Objektivismus und sakramentaler Automatismus“ die tatsächliche Glaubensrealität überdecke³⁴. Ein solcher Objektivismus trage zum einen dem nicht Rechnung, dass sich die betreffende nicht-katholische Konfession dadurch auszeichne, die Ehe von ihrem Sakramentenverständnis her gerade nicht als Sakrament aufzufassen, und zum anderen werde dadurch auch das katholische Eheverständnis letztlich vom Glauben abgekoppelt. Deshalb plädierte AYMANS dafür, analog zur gestuften Kirchengliedschaft auch hinsichtlich der Ehe zu einer differenzierten Bewertung des Eheverständnisses zu gelangen³⁵. Für konfessionsverschiedene Ehen könnte hieraus die Folgerung gezogen werden, die Ehe als sakramentale oder nichtsakramentale zu bewerten, je nachdem, ob die zu schließende Ehe im katholischen oder evangelischen Bekenntnis beheimatet werden soll. Die bewusste Entscheidung dafür, in

33 Vgl. ebd., Nrn. 3.1-3.5.

34 AYMANS, W., Gleichsam häusliche Kirche: AfkKR 147 (1978) 424-446, 432.

35 Ebd., 446 und der Appell, dass hinsichtlich solcher Fälle nicht mehr bloß zwischen sakramentalen Ehen und Naturehen unterschieden werden könne und „tunlichst eine differenzierte Neubewertung der Ehe in solchen kirchlichen Gemeinschaften aus katholischer Sicht unternommen werden müsste, die gemäß ihrem eigenen Bekenntnis die Ehe nicht als sakramentale Wirklichkeit verstehen“.

welcher Kirche die Eheschließung stattfindet, würde somit als Bekenntnis zum Eheverständnis der jeweiligen Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft aufgefasst werden.

Die Überlegungen von AYMANS sind von kanonistischer Seite vielfach gewürdigt und rezipiert worden, u.a. von Bruno PRIMETSHOFER³⁶ und Reiner ALFS³⁷. Einen Schritt weiter geht dabei Heribert HEINEMANN mit seiner Forderung, die Frage der Sakramentalität der Ehe ebenso für die Ehe zwischen einem Katholiken und einem aus der Kirche Ausgetretenen neu zu bedenken. Da die Absicht derer, die aus der Kirche ausgetreten sind, ein Sakrament zu empfangen, nicht zu erwarten sei – jedoch zum Sakrament auch immer der Glaube und die Absicht, „das zu tun, was die Kirche tut“,³⁸ notwendig bliebe – stehe somit auch die Sakramentalität einer solchen Ehe auf dem Spiel³⁹.

Für den ökumenischen Dialog sind die Überlegungen von AYMANS als Fortschritt zu beurteilen. Die Frage der Wertung der Ehe als Sakrament hinsichtlich nichtglaubender Katholiken – oder „getaufte Heiden“, wie Joseph RATZINGER sie begrifflich fasst – bleibt hier jedoch offen, was nicht zuletzt darin wurzelt, dass für AYMANS der subjektive Glaube nicht als ausschlaggebendes Kriterium für die Wirklichkeit des Sakraments angesehen werden kann. Wäre dies der Fall, würde das Sakramentenverständnis einem Subjektivismus zum Opfer fallen, der es nicht mehr möglich machen würde, die Sakramentalität der Ehe objektiv festzustellen.

3.3. Dogmatischer Verweis auf die Intention

Im Bereich der dogmatischen Theologie ist hingegen in der Diskussion stärker auf die persönliche Bedeutung des Glaubens für die Sakramentalität der Ehe hingewiesen worden. So hob beispielsweise Karl LEHMANN hervor, dass für ei-

36 Vgl. PRIMETSHOFER, B., Pastorale Anfragen an ein kirchliches Eherecht: *Diakonia* 11 (1980) 261-266, 265 f.: „Es scheint theologisch keineswegs unmöglich zu sein, zwischen dem gültigen Ehevertrag und dem Ehesakrament dergestalt zu unterscheiden, daß es auch bei Getauften eine gültige Ehe gibt, die nicht zugleich auch schon Sakrament ist“.

37 Vgl. ALFS, R., Die außerordentlichen Formen der kanonischen Eheschließung im Licht der Lehre von der Sakramentalität der Ehe. Eine Untersuchung zur ekklesiologischen Bedeutung der sakramentalen Eheschließung. Würzburg 1993, 560: „Die traditionelle kanonistische Lehrmeinung verkürzt die religiöse und ekklesiologische Dimension, die die Intention auch und gerade bei der sakramentalen Eheschließung umfaßt, fast bis zur Unkenntlichkeit, indem sie sie mit Bezug auf die Taufe und in Verbindung mit der Lehre von der Identität von Vertrag und Sakrament ‚formalisiert‘“.

38 Vgl. HEINEMANN, H., Die sakramentale Würde der Ehe: *AfkKR* 155 (1986) 377-399, 393.

39 Vgl. ebd., 390-395.

nen nicht nur fruchtbaren, sondern auch gültigen Sakramentenempfang zumindest „eine Spur von Gläubigkeit die unerläßliche Voraussetzung“ sein müsse⁴⁰.

Im Anschluss daran gibt sein Schüler Gerhard Ludwig MÜLLER zu bedenken, dass die sich aus geschichtlichen Umständen seitens der Kirche entwickelte Betonung der Realidentität von Vertrag und Sakrament keineswegs „die Intention als konstitutives Element des sakramentalen Zeichens der Ehe ausschließen und somit jede, nach äußeren Kriterien der Gültigkeit unter Getauften zustande gekommene Lebensgemeinschaft, automatisch zum Sakrament machen [wolle], besonders in den Fällen, wo eine im Glauben vollzogene Intention, d.h. die Wirkursache des Zustandekommens überhaupt nicht, oder nicht im hinreichenden Maße vorhanden war bzw. direkt und bewußt ausgeschlossen wurde“⁴¹. MÜLLER fragt daher, „ob die Sakramentalität der Ehe wirklich konstituiert wird, wenn die Ehe zwar in kanonistischer Korrektheit (Formpflicht), aber nur standesamtlich und aus volksgemeinschaftlicher Gewohnheit eingegangen wird, wenn die Eheleute beim Konsensus⁴² nicht als gläubige Christen und bewußte Katholiken (die eben die Sakramentalität der Ehe überhaupt annehmen) handeln“⁴³. In seiner Antwort auf diese Fragestellung betont er: „Die das Sakrament wesenhaft mitkonstituierende Intention ist erst dann gegeben, wenn das Ja-Wort der Partner eine spezifizierende Realisierung des personalen Aktes des Glaubens, des Hoffens und der Liebe ist, worin die Partner in eine relationale Beziehungseinheit treten, die innerlich im Gewissen vor Gott verpflichtet und ein wirksames Zeichen der nicht mehr rückgängig zu machenden Liebe und Treue Gottes gegenüber dem erwählten Ehepartner darstellt“⁴⁴. Als Präfekt der Glaubenskongregation formuliert er es ähnlich: „Man kann die Ehe nur im Kontext des Christumysteriums als Sakrament verstehen und leben. Wenn man die Ehe säkularisiert oder als bloß natürliche Wirklichkeit betrachtet, bleibt der Zugang zur Sakramentalität verborgen“⁴⁵.

40 LEHMANN, K., Glaube-Taufe-Ehesakrament. Dogmatische Überlegungen zur Sakramentalität der christlichen Ehe: *Studia moralia* 16 (1978) 71-97, 85.

41 MÜLLER, G. L., Glaubensvollzug und Sakramentalität der Ehe: Schneider, T. (Hrsg.), *Geschieden, wiederverheiratet, abgewiesen? Antworten der Theologie.* (QD 157) Freiburg i.Br. u.a. 1995, 202-212, 208.

42 Bereits 1970 hat sich Klaus MÖRSDORF kritisch hinsichtlich der Bedeutung des Konsens als ehebegründendes Moment geäußert und gefragt, ob dies nicht zu einem verkürzten Sakramentenverständnis führe. Vgl. MÖRSDORF, K., *Matrimonia mixta – Zur Neuordnung des Mischehenrechtes durch das Apostolische Schreiben „Matrimonia mixta“ Papst Pauls VI. vom 31. März 1970: AfkKR 139 (1970) 349-404, 398.*

43 MÜLLER, Sakramentalität der Ehe (s. Anm. 41), 208.

44 Ebd., 209.

45 DERS., Zur Unauflöslichkeit der Ehe und der Debatte um die zivil Wiederverheirateten und die Sakramente: *OssRom* (dt.) 43 (2013) 25.10.2013, 8-9, 8.

3.4. Modell einer gestuften Sakramentalität

Die dogmatische Anfrage hat in der kanonistischen Literatur zu einem Modell der gestuften Sakramentalität geführt. Sollte in der mit Blick auf die konfessionsverschiedenen Ehen angedachten Weise eine Trennung von Vertrag und Sakrament möglich sein, wäre dies auch bei Katholiken anzudenken, die ohne Glaubenspraxis aufgewachsen sind oder den Glauben als solchen abgelegt haben. Wenn diese daher nicht zu einer sakramentalen Eheschließung willens oder bereit sind, könnte die zivilrechtlich geschlossene Eheschließung als gültiger Ehevertrag anerkannt werden. Die Überlegungen binden sich damit an die Aussage der Internationalen Theologischen Kommission zur Unmöglichkeit der Aufhebung einer Eheschließungsfreiheit, führen sie aber insofern weiter, als sie der zivilrechtlich geschlossenen Ehe Gültigkeit zusprechen wollen.

In diesem Sinne ziehen Sabine DEMEL⁴⁶ und Richard PUZA⁴⁷ eine Unterscheidung von sakramentalen und nichtsakramentalen Ehen von katholischen Christen in Erwägung. Dabei eröffnen sich für eine kirchlich gültige Eheschließung nichtgläubiger Christen zwei Wege: Zum einen das Ausreichen der Anerkennung der Zivilehe als kirchlich gültige Ehe und zum anderen die Einführung der Form einer nichtsakramentalen Ehe, die den Samen der Sakramentalität in sich trägt und im Späteren entfaltet werden kann. DEMEL spricht von einer gestuften Sakramentalität der Ehe und unterscheidet zwischen sakramentalen und nichtsakramentalen, jedoch gültigen und auf Sakramentalität hingeorordneten (also „nicht-vollsakramentalen“) Ehen⁴⁸. Als nichtsakramentale Ehe ist hier die standesamtliche Trauung aufzufassen. Sie birgt demzufolge durch die beidseitige Willenserklärung der Partner keimhaft Sakramentalität in sich. Ist die nicht-sakramentale Form der Eheschließung jedoch defizitär, da die Ehepartner damit nicht ihrer Glaubenspflicht nachkommen, so sind die Ehepartner auch in Teilen ihrer Rechte beschnitten. Der Grad dessen ist dabei abhängig davon, ob es sich um eine Ehe zwischen Katholiken oder um eine konfessions- bzw. religionsverschiedene Ehe handelt.

Hierdurch wäre folglich auch die Realidentität von Vertrag und Sakrament aufgehoben. DEMEL sieht darin die Lösung, die zivile Ehe getaufter Ungläubiger kirchlicherseits anzuerkennen und so bei fehlendem Glauben eine Möglichkeit in der pastoralen Praxis, eine kirchliche Trauung (im Sinne einer „vollsakramen-

46 Vgl. DEMEL, S., Gegen das anachronistische Nebeneinander von ziviler und kirchlicher Trauung!: MThZ 44 (1993) 337-348.

47 Vgl. PUZA, R., Neues zum Ehesakrament aus kirchenrechtlicher Sicht: SdZ 212 (1994) 98-106, 103-105.

48 Vgl. DEMEL, S., Der Empfang des Ehesakramentes – bewußter Glaubensakt oder automatische Folge der Taufe? Zum Konzept einer Stufung des Ehesakramentes: Intams 5 (1999) 36-48.

talen“ Ehe) zu verweigern bzw. einen Trauaufschub auszusprechen. Mit diesem Modell der gestuften Sakramentalität bleibt DEMEL zum einen dem verhaftet, dass die Taufe Ausgangspunkt für die Bewertung einer Ehe als Sakrament ist, zugleich misst sie dem individuell-persönlichen Glauben der Brautleute einen hohen Stellenwert zu, der letztlich so hoch ist, dass diesem die Entscheidung obliegt, welcher Grad der Sakramentalität der Ehe zukommt. Gerade darin liegt aber auch die entscheidende Schwäche dieses Ansatzes, der letztlich das, was Sakramentalität ist und sein will, in das rein subjektive Empfinden auflöst und der Beliebigkeit preisgibt.

3.5. Neuer Denkanstoß

In jüngerer Zeit hat Andreas SCHMIDT in Anlehnung an José GRANADOS⁴⁹ das Modell einer gestuften Sakramentalität erneut aufgenommen und gegen die „Strategie der maximalen Sakramentalisierung“, die sich seiner Auffassung nach seit dem Apostolischen Schreiben *Familiaris Consortio* (1981) nicht bewährt habe, in das Modell einer „unvollkommenen sakramentalen Ehe“ überführt⁵⁰. Es geht ihm dabei nach eigenem Bekunden nicht um eine „katholische Scheidung“, sondern im Sinne einer „theologischen und pastoralen Neubesinnung“ um eine „angemessene Bewertung der Qualität eines Ehebandes, das nicht die Vollgestalt nach dem Plan Gottes erlangt hat“⁵¹.

In Anerkennung des Glaubens als eines zwar nicht isolierten, aber doch grundlegend persönlichen Aktes (vgl. KKK 166) muss demzufolge der freien Entscheidung des einzelnen, mit der Kirche zu glauben, auch im Bereich des Ehesakramentes größeres Gewicht verliehen werden. Das bedeutet für SCHMIDT: „Wenn jemand durch die Taufe zum Leib Christi gehört, die Taufgnade aber nie im Glauben angenommen hat [...], so könnte man seine Zugehörigkeit zum Leib Christi ebenfalls als ‚unvollkommen‘ bezeichnen und dementsprechend auch seiner Ehe lediglich eine ‚unvollkommene Sakramentalität‘ zusprechen“⁵². In Analogie zur gültig geschlossenen aber nicht vollzogenen Ehe (c. 1061 § 1 CIC) postuliert SCHMIDT einen „geistlichen Nichtvollzug“ der Ehe. Dieser könnte entweder durch die mittels einer vertieften Ehepastoral evozierten Annahme des Glaubens seitens der getauften Eheleute zur Fülle des Vollzuges gebracht wer-

49 GRANADOS, J., The sacramental Character of Faith. Consequences for the Question of the Relation between Faith and Marriage: *Communio* 41 (2014) 245-268.

50 SCHMIDT, A., Taufe, Glauben und Unauflöslichkeit der Ehe. Zum inneren Zusammenhang von objektiver Sakramentalität und persönlichem Glaubensvollzug: *IKaZ* 44 (2015) 427-440, 433-438.

51 Ebd., 435.

52 Ebd., 434.

den oder – sofern die eheliche Verbindung auseinanderbricht – mit der Auflösung der Ehe beantwortet werden, wie dies analog im Inkonsummationsverfahren erfolgt. SCHMIDT konstatiert jedenfalls: „Die absolute Unauflöslichkeit, wie sie der sakramentalen Ehe sowohl als Verheißung wie als Verpflichtung eigen ist, kann nur für jene gelten, die auch Zugang zu der Gnade haben, die solche Unauflöslichkeit ermöglicht“⁵³. Daher sei zwischen dem „NATURSAKRAMENT“ der Ehe, das auf seinen schöpfungstheologischen Grundlagen beruhe, und dem „SAKRAMENT DES NEUEN BUNDES“, das die Taufe und das Mitglauben mit der Kirche notwendig mache, zu unterscheiden⁵⁴. Diese Glaubensüberzeugung sei in der Ehevorbereitung und im Rahmen möglicher Kautelen gemäß c. 1125 CIC zu erfragen, so dass im Zusammenwirken von Nupturienten und Seelsorger eine Entscheidung für eine „sakramental unvollkommene“ oder eine „sakramental vollkommene Ehe“ getroffen werden könne⁵⁵.

So sympathisch und offensichtlich an der kirchlichen Realität ausgerichtet dieser Vorschlag zunächst erscheinen mag, so vielfältig sind doch die Anfragen an ihn, die letztlich nicht befriedigend widerlegt werden können. Die entscheidenden Kritikpunkte liegen in drei Bereichen manifest vor Augen. Zunächst wird eine zweifelhafte Aufspaltung im Sinne einer Gradualisierung dessen vorgenommen, was Sakramentalität als Ganzes besagen will. Müsste hier nicht vielmehr zwischen Sakrament und dessen persönlicher Fruchtbarmachung in einem Leben des Glaubens unterschieden werden – eine Unterscheidung, die durchaus real ist und es im Übrigen für alle Sakramente gibt. Zudem kann dem Entwurf die Gefahr eines diffusen sakramentalen Subjektivismus hinsichtlich des bezeugten und gelebten Glaubens nicht erspart werden. Wann gilt jemand als gläubig, wann als mangelhaft im Glauben? Und schließlich bleibt die Anfrage, ob selbst durch die heutige Ehevorbereitung zumindest im Rahmen des Ehevorbereitungsprotokolls den Nupturienten nicht doch die wesentlichen Dimensionen des kirchlichen Eheverständnisses nahegebracht werden, deren Kenntnis und Einverständnis zumindest der katholische Teil mit seiner Unterschrift besiegelt. Anders gefragt: War ihm da tatsächlich nicht bewusst, was er tat?

Die Folge des Entwurfs wäre ohne Zweifel ein gewisser „Handel“ mit verschiedenen Formen ehelicher Verwirklichung, die bestenfalls in eine sakramental-kirchliche Existenz der geschlossenen Ehe, im Kontext der heutigen säkularen Ehevorstellungen wohl aber auf Dauer zu einer weiteren Schwächung der sakramentalen Ehe und ihrer Wesenseigenschaften im Sinne leicht auflösbarer Verbindungen führen würde.

53 Ebd., 435.

54 Vgl. ebd., 437.

55 Vgl. ebd., 437.

3.6. Zwischenfazit

An dieser Stelle gilt grundsätzlich festzuhalten: Bei katholischen Christen, die in der *plena communio* ihrer kirchlichen Existenz stehen, hat die reale Identität von Ehevertrag und Ehesakrament ihre nachweisliche Berechtigung. Der in der vollen Kirchengemeinschaft stehende Christ ist zugleich in die Kirche als Glaubens- und Rechtsgemeinschaft eingegliedert, für die die Ehe in ihrer sakramentalen Natur gemäß Eph 5,32 immer Abbild und Geheimnis der Christus-Kirche-Beziehung darstellt. Wer sich daher bemüht, den Glauben als katholischer Christ zu bekennen und in der Lebenspraxis umzusetzen, der kann Ehe und Familie davon nicht loslösen. Nicht zuletzt das II. Vatikanische Konzil hat das zum Ausdruck bringen wollen, indem es Ehe und Familie als „gleichsam häusliche Kirche“ bezeichnet⁵⁶. Bejaht deshalb der katholische Christ für die Eheschließung die Einheit und die Unauflöslichkeit der Ehe als deren Wesenseigenschaften, bekennt er sich in Übereinstimmung mit dem katholischen Eheverständnis zugleich zur Ehe als Sakrament. Allerdings wird ein Mindestwissen über den sakramentalen Charakter der Ehe zwischen zwei Getauften gemäß c. 1096 CIC nicht gefordert. Nur wenn der Nupturient diesen ausdrücklich und nachweislich ausschließt, ist dadurch gemäß c. 1101 § 2 CIC das sakramentale Wesen der Ehe und folglich ihre Gültigkeit in Frage gestellt. Aber gerade der sakramentale Charakter der Ehe ist das „entscheidende Merkmal, durch das sich die Christenehe gemäß katholischem (und orthodoxem) Glauben von jeglicher sonstigen Ehe unterscheidet“⁵⁷. Ist damit diesem konstitutiven Charakteristikum der christlichen Ehe kirchenrechtlich wirklich Genüge getan, wenn der Glaube an das Sakrament der Ehe erst dann „eine relevante Rolle [spielt], wenn einer der Eheschließenden oder beide den sakramentalen Charakter [...] durch positiven Willensakt ausschließen“⁵⁸ Oder gilt es, sich einzugestehen, dass dies ein „ziemlich dürftiges Ergebnis in Bezug auf die Bedeutung des Glaubens für die Bildung des Ehwillens“⁵⁹ manifestiert?

⁵⁶ Vaticanum II, *Lumen Gentium*, Art. 11.2. Vgl. dazu KRÄMER, Kirchenrecht I (s. Anm. 25), 108.

⁵⁷ AYMANS, W., Sakramentale Ehe. Ein Plädoyer für eine Neubesinnung auf den religiösen Sinn des kirchlichen Eheverständnisses. Ein Zwischenruf zu den Bischofssynoden 2014/2015: AfKR 183 (2014) 123-130, 126. Mit kleineren Veränderungen zuvor publiziert: Die Tagespost 47 (2015) 21.4.2015, 6-7.

⁵⁸ Ebd., 126 f.

⁵⁹ Ebd., 127.

4. ELEMENTE EINER KANONISTISCHEN KRITERIOLOGIE

Es verbleibt daher an dieser Stelle die bedrängende Frage, wie tatsächlich mit jenen zu verfahren ist, die zwar getauft sind, aber den Glauben nicht praktizieren oder ihn gänzlich abgelegt haben und ihn somit als Quellort der sakramentalen Gnade, die die Ehe ja gerade durchdringen will, verschließen. Für eine kanonistische Kriteriologie, die die verschiedenen Situationen in den Blick nimmt, ist von einer sakramententheologischen Grundüberzeugung auszugehen, die Winfried AYMANS mit Blick auf die beiden römischen Bischofssynoden wie folgt formuliert: „Wenn man dem Glauben im Hinblick auf das Ehesakrament wieder den ihm gebührenden Platz einräumen will und weder sich am sakramentalen Objektivismus festklammern noch im diffusen sakramentalen Subjektivismus landen will, ist es dringend geboten, die Ehe von Christen aus ihrem kirchlichen Zusammenhang heraus zu verstehen [...] Es geht also um den Glauben der Kirche, der sich im Bekenntnis Ausdruck verschafft“⁶⁰. Verbindet man diese Überzeugung mit dem Grundanliegen der gestuften Kirchengliedschaftslehre des II. Vatikanischen Konzils, die in Bezug auf die unterschiedlichen Dichte der kirchlichen *communio* in der Unterscheidung von *communio plena* (Katholische Christen) und *communio non plena* (Nichtkatholische Christen) erkennbar wird,⁶¹ treten verschiedene Einsichten hervor, die ein differenziertes Vorgehen zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage mit sich bringen. Dieses ist einerseits von der katholischen Glaubensüberzeugung der Sakramentalität der Ehe, andererseits von einem „gebührenden Respekt“⁶² für nichtkatholische Eheverständnisse, die den sakramentalen Charakter der Ehe ablehnen, zu bestimmen.

4.1. Ekklesiologisch wirksame Stufung des Eheverständnisses

Die konziliare Kirchengliedschaftslehre fordert daher zunächst eine stärkere, über die bisherige kanonische Rechtsordnung hinausgehende Differenzierung im Hinblick auf den Christ, der unter anderem aufgrund der Ablehnung des sakramentalen Eheverständnisses nicht in der vollen Kirchengemeinschaft steht (insbesondere die Christen der Reformation). Unter Anerkennung des divergierenden Eheverständnisses, das die Ehe zwischen zwei evangelischen Christen als einen zivilrechtlich geschlossenen Vertrag versteht, der in der kirchlichen Trauung unter den Segen Gottes gestellt wird, wird die evangelische Ehe demnach zwar kirchenrechtlich als gültig geschlossene Ehe, aber als nicht-sakramentale

60 Ebd., 129. Im Folgenden werden die von AYMANS vollzogenen inhaltlichen Entfaltungen dieses Grundprinzips übernommen.

61 Vgl. AYMANS, W. / MÖRSDORF, K., Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Bd. II. Paderborn u.a. 1997, 9-20.

62 AYMANS, Sakramentale Ehe (s. Anm. 57), 129.

eheliche Verbindung gewürdigt. Der Übertrag der konziliaren Lehre auf das Eherecht hätte an dieser Stelle eine Änderung der Grundüberzeugung des c. 1055 § 2 CIC zur Folge, der gemäß eine Ehe zwischen Getauften immer sakramental ist. Was für katholische (und orthodoxe) Christen aufgrund der kirchlichen Glaubensüberzeugung gilt, kann für evangelische Christen nicht angenommen werden, wenn diese prinzipiell von der Nichtsakramentalität der Ehe ausgehen.

Ein zweiter Aspekt dieser notwendigen ekklesiologischen Differenzierung im kirchlichen Eherecht tritt da zu Tage, wo ein evangelischer Christ beabsichtigt, einen katholischen Christen zu heiraten. In diesem Fall müsste die Frage, inwieweit dieser konfessionsverschiedenen Ehe sakramentaler Charakter zugesprochen werden kann, folgerichtig von der Frage abhängig gemacht werden, in welcher Kirche oder welcher kirchlichen Gemeinschaft diese Ehe geschlossen wird. Eine in der katholischen oder in der orthodoxen Kirche geschlossene Ehe ist aufgrund des entsprechenden Glaubensverständnisses immer eine sakramentale Ehe. Diese konstitutive Charakterisierung kann nur dann nicht aufrechterhalten werden, wenn das Gegenteil – der nachweisliche Ausschluss der Sakramentalität – in einem Ehenichtigkeitsverfahren bewiesen wird. Da jedoch, wo „die Zurückweisung des sakramentalen Verständnisses geradezu zum Proprium des Bekenntnisses gehört“,⁶³ wird eine Ehe – auch die konfessionsverschiedene Ehe – gültig, aber nicht sakramental geschlossen.

4.2. Einwirkung des fehlenden Glaubens auf den Konsens

4.2.1. Grundsatz und Ausnahme

Anders hingegen verhält es sich mit den katholischen Christen in der *communio plena*. Der Glaube von Katholiken, die eine Ehe miteinander schließen, wird grundsätzlich dadurch ausgedrückt und für das Sakrament der Ehe wirksam, dass sie ihre Ehe *in facie Dei et Ecclesiae* schließen. Wer als katholischer Christ auf diese Weise die Ehe schließt, bekundet seine Zugehörigkeit zur Kirche und ihrem Glauben, zu dem die Sakramentalität der Ehe gehört. Auf diese Weise kommt ihnen die für die Sakramentenspendung notwendige *intentio Ecclesiae* zu. Indem sie auf diese Weise kirchlich heiraten, wollen sie das, was die Kirche an dieser Stelle will. Das dieser innere Zusammenhang den Brautleuten eindeutig und klar vor Augen steht, bedarf es ohne Zweifel einer mittelbaren und unmittelbaren Verkündigung mit den verschiedenen Instrumentarien der Kirche ebenso wie eine Erfahrung gelebter christlich-kirchlicher Existenz, die dazu die notwendigen Voraussetzungen schafft. Hier ist folglich zunächst die Kirche als

⁶³ Ebd., 128 f.

ganze gefordert, um den dazu einschlägigen Rahmen der Ehevorbereitung und späteren Ehebegleitung gemäß c. 1063 CIC zu schaffen.

An dieser Stelle setzen die Überlegungen der beiden päpstlichen Rota-Ansprachen an. Sollte hier nachweislich fehlender Glaube den Ehekonsens in seinen verschiedenen Dimensionen, durch den die Ehe gemäß c. 1057 § 1 CIC zustande kommt, zur mangelnden Konsistenz geführt haben, scheint ein gewichtiger Grund für eine mögliche Eheannullierung auf. Dieser sollte dann jedoch in einem geordneten Verfahren und nicht – wie im MP *Mitis Iudex Dominus Iesus* in Aussicht gestellt – in einem bischöflichen Schnellverfahren untersucht werden.

4.2.2. Nicht-praktizierende Katholiken

Zugleich verbleibt aber die Frage nach den übrigen katholischen Christen, die ihren Glauben nicht praktizieren oder aufgegeben, aber nicht unbedingt einen bewussten Ausschluss vollzogen haben. Matthias AMBROS hat hierfür eine Unterscheidung in die Diskussion eingebracht, die das *Instrumentum Laboris* der III. Außerordentlichen Bischofssynode vornimmt und die zu einem wichtigen Kriterium für die pastorale Neuorientierung werden kann⁶⁴. Der Unterscheidung liegt die Einsicht zugrunde, dass die Eingliederung in die Kirche durch die Taufe und die tatsächliche Verwirklichung im Glaubensvollzug zum Teil erheblich auseinanderlaufen können.

Nicht-praktizierende Katholiken haben gemäß der vorgenommenen Unterscheidung zumindest „implizit eine grundsätzliche Entscheidung für den Glauben getroffen“,⁶⁵ auch wenn dieser den Alltag, beispielsweise in einer regelmäßigen sakramentalen Praxis, einem geistlichen Leben oder einer erkennbaren Verbindung von Glaube und Familienleben, kaum oder nur wenig berührt. Diese defizitäre Glaubenspraxis kann den Ehekonsens und seine Wesenselemente betreffen, muss es aber nicht grundsätzlich. Vielmehr werden in diesem Fall die Gnade des Glaubens und damit auch die Gnade des Ehesakramentes möglicherweise nicht im umfänglichen Sinne fruchtbar. Daher muss es der Kirche ein beständiges Anliegen sein, den nicht-praktizierenden Christen im Glauben und in der Ehe behilflich zur Seite zu stehen, um den Samen der Tauf- und Ehegnade zum Wachstum zu verhelfen. Hier sind die gesamte Glaubensverkündigung, die erlebte Glaubenspraxis kirchlicher Gemeinschaft sowie die mittelbare und unmittelbare Ehevorbereitung gefragt. Es gilt, das Sakrament der Ehe aus seiner kirchlichen Einbindung heraus verstehen und leben zu lernen. Das entspricht der kirchlichen Berufung des Christen zweifelsohne mehr, als das Modell einer ge-

64 Siehe AMBROS, M., Wieviel Glaube braucht die Ehe?: KIBI 95 (2015) 32-36, 33.

65 Ebd.

stuften Sakramentalität, das letztlich im diffus Subjektiven verhaftet bleibt und in der Gefahr steht, den Ist-Zustand des Glaubensmangels zu manifestieren.

4.2.3. Nicht-glaubende Katholiken

Anders verhält es sich mit Katholiken, die sich vom Glauben gänzlich entfernt haben, sei es in einem eher inneren Akt der Überzeugung, sei es durch eine äußerlich feststellbare Handlung, wie es in einzelnen Fällen auch der Kirchenaustritt vor einer staatlichen Behörde manifestiert. Für eine entsprechende Eheschließung besteht zunächst das Trauerverbot gemäß c. 1071 § 1 n. 4 CIC. Die Aufhebung des Trauverbotes erfolgt erst, wenn der glaubende Katholik seine Bereitschaft zur katholischen Lebensführung und das Bemühen um die katholische Taufe und Erziehung der künftigen Kinder verspricht (vgl. c. 1071 § 2 CIC) und der nicht-glaubende Katholik über diese Versprechen informiert ist.

Auch hier bieten Ehevorbereitung und seelsorgliche Begleitung zunächst den besten Ansatzpunkt, den nicht-glaubenden Katholiken mit dem Glauben und mit der Kirche zu versöhnen. Verbleibt der nichtglaubende Katholik aber in seiner Haltung, ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Ehe Sakramentalität zukommt oder nicht. Dem gläubigen Katholiken kann die Eheschließung jedenfalls aufgrund des *ius connubii* und der Kautelen nicht verweigert werden⁶⁶.

4.3. Verkündigung und Ehekatechumenat

Eine Bestätigung finden diese an der Objektivität des Glaubens orientierten Elemente einer kanonistischen Kriteriologie im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Familiaris consortio*, das ausdrücklich auf den Zusammenhang von Glaube und Sakrament hinweist. Dabei betont Papst JOHANNES PAUL II., dass das Aufstellen von Kriterien zur Beurteilung des persönlichen Glaubens äußerst problematisch sei, da dies zu diskriminierenden Urteilen führen könnte und dabei dem Grundsakrament der Taufe nicht hinreichend Bedeutung zugemessen werde⁶⁷. So soll zumindest dann, wenn die Lehre der Kirche nicht zurückgewiesen wird, eine Trauung nicht abgewiesen werden. Ausgehend von der Möglichkeit eines individuell verschiedenen Grades an Glauben, ist die Entdeckung dieses Glaubens, seine Stärkung und der Hilfe zu seiner Reifung als elementare Aufgabe der Ehepastoral zu betonen. Würde die Lehre der Kirche über die Ehe jedoch bewusst zurückgewiesen, beispielsweise auch im Fall zweier nichtglaubender Katholiken, so kann grundsätzlich eine Zulassung zur Trauung nicht erfolgen, geschweige denn, wie es Andreas SCHMIDT vorschlägt, als Naturehe an-

⁶⁶ Vgl. ebd., 34.

⁶⁷ Papst JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, 22. November 1981: AAS 74 (1982) 81-91; dt. Übersetzung: VApSt 33, Bonn 2011⁷, Nr. 68.

erkannt werden⁶⁸. Denn in diesem Fall „wollen diese beiden Partner vielleicht etwas ähnliches wie eine christliche Ehe, aber doch etwas anderes“⁶⁹.

Sicherlich ist es kein Allheilmittel für die aufgewiesene Problematik. Doch das Gebot der Stunde – auch mit Blick auf die stärkere Betonung des Glaubens im Kontext des Ehesakraments – liegt in einer dem c. 1063 CIC verpflichteten Verkündigung und einem damit verbundenen Ehekatechumenat, der in Analogie zum Taufkatechumenat, eine grundlegende Vorbereitung der Brautleute auf die Ehe ermöglicht und sowohl Kenntnis als auch Praxis des Glaubens und der Sakramente zu vertiefen weiß. Dafür ist es ebenso unerlässlich, im Rahmen des Ehekatechumenats das Institut des kirchlichen Verlöbnisses nach c. 1062 CIC neu zu beleben⁷⁰. Es ist auffallend, dass die Deutsche Bischofskonferenz seit Inkrafttreten des Kodex dazu noch keine Partikularnorm erlassen hat. Die bekannte, vornehmlich akademische Reaktion, eine bessere Vorbereitung ändere nichts am aktuellen Zustand der kirchlichen Ehen und der beschriebenen Problematik, wird jedenfalls durch Umfragen und Statistiken widerlegt, die aus der pastoralen Praxis von einschlägigen Ehevorbereitungsseminaren nur bestätigt werden kann. Daher muss man mit Dankbarkeit feststellen, dass der Rat bezüglich einer grundlegend zu verbessernden Ehevorbereitung und -begleitung sowohl von der Bischofssynode – offensichtlich auch auf Anregung der deutschsprachigen Bischöfe – in die *Relatio Synodi* als auch von Papst FRANZISKUS in das Nachsynodale Schreiben *Amoris Laetitia* aufgenommen worden ist⁷¹. *Qui vivra, verra*.

* * *

68 SCHMIDT, A., Weitere Anmerkungen zu einer erneuerten Ehepastoral und zur Bedeutung des Glaubens für das Ehesakrament (Antwort auf M. AMBROS): KIBl 94 (2014) 177-180, 179.

69 AMBROS, Glaube (s. Anm. 64), 34.

70 Siehe dazu *Amoris Laetitia* (s. Anm. 1), Nr. 207.

71 Im Anschluss an die Überlegungen der Bischofssynoden und des Schreibens *Amoris Laetitia* sowie in Übereinstimmung mit den Normen des c. 1063 CIC ist in Analogie zum Taufkatechumenat ein Ehekatechumenat zur Vorbereitung auf die Eheschließung zu konzipieren. Vgl. dazu *Relatio Synodi* (s. Anm. 13), Nr. 57 (Die Ehevorbereitung) sowie als ganzes Kapitel Nrn. 57-61 (Die Bildung der Familie); ebenso *Amoris Laetitia* (s. Anm. 1), Nrn. 205-211.

ABSTRACTS

Dt.: Die päpstlichen Rota-Ansprachen der vergangenen Jahre haben der Beziehung von Glaube und Ehesakrament eine vernehmbare Aufmerksamkeit gewidmet. Der Beitrag geht der Relevanz des Glaubens für das Ehesakrament nach und versucht, im Anschluss an die Grundlinien der kanonistischen Diskussion eine kirchenrechtliche Kriteriologie zu erarbeiten, die für die Frage zukünftig hilfreich sein kann.

Ital.: Le allocuzioni alla Rota, fatte dal Santo Padre negli anni passati, hanno dato grande attenzione alla relazione tra fede e sacramento del matrimonio. Il presente contributo cerca di mettere in rilievo l'importanza della fede per il sacramento del matrimonio, elaborando criteri canonistici, basati sulle principali linee dell'attuale discussione sul tema, che potrebbero aiutare per il futuro.

DIE VERLEUMDERISCHE ANZEIGE EINER STRAFTAT AN DEN KIRCHLICHEN OBEREN UND EINE ANDERE SCHÄDIGUNG DES GUTEN RUFES (C. 1390 § 2). ASPEKTE DES MATERIELLEN UND DES FORMELLEN RECHTS.

von Antoni Stankiewicz

1. KURZE HISTORISCHE HINWEISE AUF DEN STRAF- RECHTLICHEN KANONISCHEN SCHUTZ DER EHRE UND DES GUTEN RUFES

Der kanonische strafrechtliche Schutz der Ehre und des guten Rufes des Einzelnen oder einer Gruppe von Personen,¹ die im strafrechtlichen Tatbestand von c. 1390 § 2 des geltenden Kodex² enthalten sind, hat seine Wurzeln nicht direkt im Ethos der Bergpredigt, die Jesus an alle Mitglieder des eschatologischen Gottesvolkes richtete,³ d.h. Beleidigungen und Beschimpfungen zu ertragen (Mt 5,11), die Lästere zu segnen und für die Verleumder zu beten (Lk 6,28), sondern aus den hebräischen moralischen Gesetzen der Tôrah,⁴ die ausdrücklich verbieten, falsche Gerüchte (Ex 23,1) und Verleumdungen im Gottesvolk (Lv 19,16) zu verbreiten, die anderen zu verfluchen (Ex 21,17; Lv 20, 9) und sie in Verruf zu bringen (Dt 22,19).

Eine gegenüber den hebräischen Gesetzen analoge Position nehmen die paulinischen und die katholischen Briefe ein. In der Tat betrachten sie Beleidigungen und Beschimpfungen, Verleumdungen, lästerliche Aussagen und üble Nachrede

1 Vgl. REES, W., Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte. Berlin 1993, 468.

2 Vgl. auch cc. 1452 und 1454 CCEO.

3 Vgl. LOHFINK, G., Gesù di Nazaret – Cosa volle – Chi fu. Brescia 2014, 122.

4 Vgl. SCHREINER, J., Il Nuovo Testamento nella vita della Chiesa: Forma ed esigenze del Nuovo Testamento. Roma 1983, 564: „Fin dal principio la comunità primitiva possedette la Sacra Scrittura dell’Antico Testamento, da cui traeva la parola vincolante e la notificazione della volontà di Dio“.

als Todsünden der Zunge (Rm 1,29-30; 2Cor 12,20; 1Pt 2,1; Jk 4,11), welche auch zum Abbruch jeglicher menschlichen Beziehung mit den Schuldigen für diese sündhaften Haltungen führen, einschließlich der Tischgemeinschaft (1Cor 5,11),⁵ ebenso wie die übrigen schweren moralischen Laster der heidnischen Welt (Rm 1, 29-30).

Die *Constitutiones Apostolorum* (fünftes Jahrhundert), die neben den Ermahnungen der Bergpredigt, zu segnen *iis, qui vobis maledicunt*, zu beten *pro calumniantibus vos* (VII,2,2)⁶ und die *iniuria accepta* (VII,4,1)⁷ zu vergessen, enthalten auch kanonische Maßnahmen wie die Absetzung (*depositio*) und die räumliche Trennung (*segregatio*)⁸ für Beleidigungen, die durch Kleriker oder diesen gegenüber erfolgten.

Es ist interessant festzustellen, dass bei der Einteilung der Strafmaßnahmen gegen Kleriker als aktive und passive Subjekte der Verleumdung die Begründung für die Strafe der Vorschrift des Bundesbuches für das Verbot, das Haupt des Volkes zu verfluchen (Ex 22,27) entnommen wurde. Die Strafsanktionen waren mit folgenden Worten formuliert: „Si quis clericus episcopum contumelia affecerit iniuste, deponatur. Principi enim, inquit, populi tui non maledices“ (VIII,47,55)⁹; „Si quis clericus contumelia affecerit presbyterum aut diaconum, segregetur“ (VIII,47,56); „Si quis clericus mutum vel surdum aut claudum aut caecum aut pedibus debilem, irriserit, segregetur; similiter et laicus“ (VIII,47,57)¹⁰; „Quicumque contumelia affecerit regem vel magistratum praeter ius, poenas luat; et si quidem clericus est, deponatur, si vero laicus, segregetur“ (VIII,47,84)¹¹.

5 Vgl. I Cor. 5,11: „Vi ho scritto di non mescolarvi con chi si dice fratello ed è immorale o avaro o idolatra o maldicente (maledicus) o ubriacone o ladro: con questi tali non dovete neanche mangiare insieme“. Vgl. FABRIS, R., Prima lettera ai Corinzi. Milano 1999, 81.

6 *Constitutiones Apostolorum*, VII,2,2; Funk, F.X. (Hrsg.), *Didascalia et Constitutiones Apostolorum*, I. Paderbornae 1905, 389.

7 *Constitutiones Apostolorum*, VII,4,1; 393.

8 Es handelt sich um eine Form der *separatio a communione fidelium* - Vgl. RONZANI, P., *La pena ecclesiale*. Padova 2004, 113.

9 Vgl. Ex. 22,27: „Deo non detrahes et *principi populi tui non maledices*“; (tr. it.) „Du sollst Gott nicht verächtlich machen und den Fürsten deines Volkes nicht verfluchen“.

10 *Constitutiones Apostolorum*, VIII,47, 55-57; 583.

11 *Constitutiones Apostolorum*, VIII,47,84; 591.

Auch die Streitschrift mit dem Titel *Sanctorum Apostolorum poenae pro lapsis* (sec. V) nimmt bei der Erklärung der Sanktionen des Anathema (*anathema*)¹² und der Exkommunikation (*excommunicatio*) wegen einer gegenüber Klerikern erfolgten Beleidigung einen ähnlichen Bezug auf das Bundesbuch als Begründung für die Ahndung. Die Strafmaßnahmen werden auf folgende Art und Weise dargelegt: „Si quis laicus iniuria affecerit sacerdotem, anathemati subiaceat“ (III); „Clericus vero si iniuria affecerit presbyterum vel diaconum, excommunicetur“ (IV); „Quod non licet laico iniuria afficere vel obiurgare sacerdotem vel in spectaculo proponere vel accusare, et si comprehensus fuerit hoc faciens, anathemati subiaceat et expellatur ex ecclesia; duci enim populi tui non maledices“ (VII)¹³.

Obwohl die folgenden kanonischen Sammlungen von einer ausdrücklichen Bezugnahme auf das *Ethos* der Bergpredigt absehen, kann man deren Rezeption in der Beobachtung der Regel *contraria contrariis sanare* finden, die auf den Weg der Buße, wie er in den Bußbüchern vorgesehen ist, angewandt wird, um sündhafte Beleidigungen von anderen durch Worte zu vermeiden¹⁴. In Übereinstimmung mit der genannten Regel musste der Urheber der Beschimpfung oder der Schläge, die er anderen zufügte, sich um ein ihnen gegenüber gegenteiliges Verhalten bemühen, welches in folgendem Spruch dargelegt wird: „contumeliam inferentibus deinceps benedic, et percutientibus te beneficia confer“¹⁵.

Während beim Weg der Buße die Verursacher der Beleidigungen anderer diese abbüßen konnten, indem sie sich für eine bestimmte Zeit der Buße *cum pane et aqua sine mensura* oder *cum mensura*, d.h. einschließlich einer Einschränkung beim Gebrauch des Wassers, unterziehen konnten,¹⁶ waren die Ehrabschneider,

12 „*Anathema* a poena *excommunicationis* maioris solummodo distinguitur ratione circumstantiarum et solemnitatum exteriorum quae in inflictione *excommunicationis* observantur“, obwohl „nullam inducant realem distinctionem“ – MICHIELS, G., *De delictis et poenis* III. Parisiis u.a. 1961, 196. Vgl. auch c. 2257, § 2 CIC 1917.

13 *Sanctorum Apostolorum poenae pro lapsis*, VII; Funk, F.X. (Hrsg.), *Didascalia et Constitutiones Apostolorum* II. Testimonia et scripturae propinqua. Paderbornae 1905, 155-156. Vgl. Ex 22,27.

14 Vgl. SCHMITZ, H. J., *Die Bussbücher und das kanonische Bussverfahren* II. Düsseldorf 1898, 245-247, 336, 342, 695, 701.

15 S. GIOVANNI CRISOSTOMO, In Matth. Hom.X,6 (PG 57, 190-191). Vgl. GARANCINI, G., *Persona, peccato, penitenza*. Studi sulla disciplina penitenziale nell'alto medioevo: Muzzarelli, M. G., (Hrsg.), *Una componente della mentalità occidentale: i Penitenziali nell'alto medioevo*. Bologna 1980, 256.

16 Vgl. VOGEL, C., *Les „Libri paenitentiales“*. Brepols 1978, 37, 106. Vgl. *Poenitentiale Cummeani*, c. XXX: „1. Si quis episcopus aliquem detrahit, VII dies paenit., presbyter V, diaconus IIII, subdiaconus III, clerici II, laici I“ – SCHMITZ, *Die Bussbücher* (s. Anm. 14), II, 245.

Verleumder *et similes*¹⁷ im Bereich des Strafrechts auch den kanonischen Strafbestimmungen unterworfen, die in die Sammlungen des *Corpus Iuris Canonici* aufgenommen wurden. Diese schlossen nicht einmal die Anwendung einer genau einzuhaltenden (*adimplenda*)¹⁸ andauernden Buße (*diuturna penitentia*),¹⁹ aus.

In besonderer Weise rezipierte das *Decretum GRATIANI* die strengen Strafmaßnahmen *tam secundum leges quam secundum canones* vor allem gegen die Erstellung und die Verbreitung von verleumderischen Schriften (*libelli famosi*)²⁰. In der Tat zog die Nachlässigkeit bei der Vorlage des Wahrheitsbeweises des Inhalts dieser Schrift die Strafe der Geißelung nach sich²¹. Das *Anathema* traf hingegen denjenigen, der sich weigerte, den Autor bekannt zu geben,²² und denjenigen, der verleumderische Schriften in der Kirche ablegte²³. Die in Frage stehende kanonische Anordnung bezieht sich auch auf die Todesstrafe, welche in der kaiserlichen Konstitution von VALENTINIANUS und von VALENTE gegen die Aufbewahrung und die Verbreitung von aufgefundenen Schriften vorgesehen war²⁴.

Einen vorsichtigen Hinweis auf die Bergpredigt in Bezug auf die persönliche Verfügbarkeit für die Vergebung kann man in der Einladung finden, welche sich an den Bischof richtet, den Beleidiger wegen der Beleidigung, die ihn selbst traf,²⁵ nicht zu exkommunizieren, insofern die Sünden, die gegen Gott und den Nächsten begangen wurden, bestraft werden müssen, aber jene gegen uns selbst

17 Ochoa, X. / Diez, A. (Hrsg.), S. RAIMUNDUS DE PENNAFORTE, *Summa de paenitentia*, lib. 2, tit. 5, n. 42 (de detractoribus). Roma 1976, 521: „Detractores et infamatores dicuntur qui vitam et bonos mores proximorum et praelatorum nituntur corrumpere vel minuire“. Vgl. auch Nr. 42, 520.

18 Vgl. C.V, q. 6, c. 8 (ex Conc. Agatensi).

19 Vgl. C.V, q. 6, c. 7 (item ex VIII Sinodo).

20 „[...] appellantur libelli famosi, ut cum aliquis scribit cartam in iniuriam et infamiam alterius et proicit eam occulte in ecclesia vel platea vel domo, ut ea inventa et lecta alius infametur“ – S. RAIMUNDUS DE PENNAFORTE, *Summa de paenitentia*, lib.2, tit. 5, n. 42; 522.

21 C.V, q. 1, c. 1 (ADRIANUS): „Flagelletur qui scripta in alterius famam probare neglexerit“.

22 C.V, q. 1, c. 2 (GREGORIUS): „[...] anathematis ultione percutiatur“.

23 C.V, q. 1, c. 3 (Conc. Eliberitanum): „Anathematizentur qui famosos libellos in ecclesia ponunt“.

24 Dict. p. c. 3, C. V, q. 1; CI. 9, 36, 2, 1-2 (Imp. VALENTINIANUS et VALENS, a. 365): „[...] sciat, se quasi auctorem huiusmodi delicti capitali sententia subiugandum“. Vgl. auch C.Th. 9,34,7.

25 C. XXIII, q. 4, c. 27: „Pro iniuria propria episcopo aliquem excommunicare non licet“.

„geduldig“ ertragen oder noch besser „verschleiert“ werden müssen²⁶. Der Bischof war nämlich gehalten jene, die gegen die Brüder grundlose Anklagen richteten, zu exkommunizieren²⁷. Ja, mehr noch, der die Priester beleidigende oder verleumdende Kleriker musste seines Amtes enthoben und degradiert werden, wenn er sich weigerte, die verleumdete Person um Vergebung zu bitten²⁸. Darüber hinaus wurde der Beleidiger nicht nur bestraft und ehrlos,²⁹ sondern zog sich auch im Fall des fehlenden Beweises der verleumderischen Aussage dieselbe Strafe zu, die für den Angeklagten vorgesehen war³⁰.

In der Zeit der Dekretalen widmete der *Liber Extra* von Papst GREGOR IX. den Titel 36 des V. Buches „De iniuriis et damno dato“, der Strafbestimmungen gegen die Beleidigungen durch Worte enthält. In der Tat, machte die Verurteilung, welche durch die *actio iniuriarum* auferlegt wurde, den Angeklagten ehrlos,³¹ während die durch einen Kleriker dem Römischen Papst angetane Beleidigung die Suspension vom Amt und vom Benefizium nach sich zog³². Die Herabsetzung hingegen, als üble Nachrede gegen kirchliche Prälaten durch Ordensleute in ihren Predigten verstanden, wurde damit geahndet, dass sie zwei Monate lang die kanonischen Strafen ertragen mussten, welche in ihrer Ordensregel für schwerwiegende Straftaten vorgesehen waren³³. Auch wenn leichtere Beschimpfungen und andere Beleidigungen, die leichtfertig und ohne die entsprechende Aufmerksamkeit begangen wurden, den Straferlass durch den Papst erhalten konnten, ging man dennoch im Bereich des kanonischen Rechts mit strengen Strafen gegen die *atroces et audaces calumniatores*³⁴ vor. Der Erzbischof konnte daher in seiner Provinz die offenkundigen Beleidiger bestrafen,

26 Dict. p. c. 27, C.XXIII, q. 4.

27 D. XLVI, c. 4 (Ex Concilio Cartaginensi IV): „Excommunicentur ab episcopo, qui fratribus non probanda obiciunt“.

28 D. XLVI, c. 5 (Item ex eodem Concilio): „Si noluerit, degradetur, nec umquam ad officium absque satisfactione revocetur“.

29 C. V, q. 6, c. 1 (ADRIANUS): „Puniatur qui aliis falsa intulerit“.

30 C.V, q. 6, c. 2 (GREGORIUS): „Qui calumniam illatam non probat, penam debet incurere, quam, si probasset, reus utique sustineret“. C.V, q. 6, c. 3: „Qua pena feriat qui crimen illatum non probat“. Vgl. auch Cl. 1, 3, 8 (Imp. THEODOSIUS a. 385); Nov. 123, 20.

31 C. 23, X, II, 27 (INNOCENTIUS III.).

32 C. 1, X, V, 26 (CLEMENS III.).

33 C. 1, V, 7 in Clem. (CLEMENS V.).

34 Vgl. WERNZ, F.X. / VIDAL, P., *Ius canonicum ad Codicis normam exactum*. VII, Ius penale ecclesiasticum. Romae 21951, 527.

welche *manifestas et notorias offensas* auch ihm selbst oder seinen Gesandten zufügten³⁵.

Die strafrechtliche Verfolgung der Ehrenbeleidigung und der Verletzung des guten Rufes im Kirchenstaat wurde von den Päpsten mit schwerwiegenden Strafen geahndet. So machte es Papst PIUS V. mit der Konstitution *Romani Pontificis* vom 17. März 1572, welche sich gegen die Erstellung, Aufbewahrung und Verbreitung von verleumderischen Schriften (*libelli famosi*) und Mahnbriefen (*litterae monitorum*), die beleidigende Polemiken (*convicia*), Beschimpfungen und andere Verletzungen des guten Rufes enthielten, richtete, indem zu den bereits vorher festgelegten Strafen *per sacras leges et canonicas sanctiones* auch die Strafe des *ultimum supplicium et confiscatio bonorum* hinzukam, welche auf die Schuldigen *cuiusvis qualitatis, dignitatis etiam ecclesiasticae, status, gradus et praeminentiae*³⁶ anzuwenden war. In der Folge erließ Papst GREGOR XIII. mit der Konstitution *Ea est* vom 1. September des Jahres 1572 Strafmaßnahmen gegen die Schwätzer (*famigeratores*) und Nachahmer (*menantes*), welche durch falsche Kommentare üble Nachreden verbreiteten. Die Erstellung und Kopie dieser Schriften, wie auch ihre Verbreitung oder Übersendung an andere wurden durch den dauernden Verlust des guten Namens (*ignominia*), ohne Hoffnung auf eine Vergebung (*sine ulla spe veniae*)³⁷ und die immerwährende oder zeitweilige Verurteilung zum Rudern (*ad triremes*) auf Schiffen mit drei Reihen von Ruderern geahndet³⁸.

Der strafrechtliche Schutz der Ehre und des guten Rufes erhielt eine moderne Formulierung in c. 2355 des pio-benediktinischen Kodex (1917), der – gemäß der von der Lehre geteilten Meinung³⁹ und der Rechtsprechung⁴⁰ –, beide Straftatbestände ahndete, d.h. die Beleidigung (*iniuria*) und die üble Nachrede (*dif-*

35 C. 1, V, 9 in VI° (INNOCENTIUS IV).

36 Vgl. Bullarium Diplomatum et Privilegiorum Sanctorum Romanorum Pontificum. ed. Taurinensis VII. Neapoli 1882, 969-971.

37 Vgl. Bullarium Diplomatum VIII. Neapoli 1883, 13: „Qui horum quid fecerit, ipso facto perpetua ignominiae nota affectus, *sine ulla spe veniae*, ad triremes, aut perpetuo aut ad tempus, pro admissi criminis qualitate, damnetur“. La formulazione della clausola sull'esclusione della speranza del perdono potrebbe sembrare di urtare con il „precepto del perdono“ che „è testimoniato sulla bocca di Gesù“ - Vgl. SCHNACKENBURG, R., Il messaggio morale del Nuovo Testamento I. Brescia 1989, 117.

38 Vgl. Bullarium Diplomatum VIII, 12-13.

39 Vgl. CIPROTTI, P., De iniuria et diffamatione in iure poenali canonico. Roma 1937, 32: „...censemus duo esse delicta distincta iniuriam et diffamationem“. Vgl. EICHMANN, E. / MÖRSDORF, K., Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici III. Paderborn ¹⁰1964, 449: „Man unterscheidet zwischen *Beleidigung* (iniuria verbalis) und *übler Nachrede* (diffamatio)“.

40 Vgl. RR c. MASSIMI, 27.4.1921: RRD 13 (1921) 82, Nr. 12.

famatio), auch wenn letztere zum allgemeinen Tatbestand der Verletzung des guten Rufes gehörte (*bonae famae laesio*).

Tatsächlich sah der Text von c. 2355 die Aufteilung der Straftaten vor: „Si quis non re, sed verbis vel scriptis vel alia quavis ratione iniuriam cuiquam irrogaverit vel eius bonam famam laeserit, non solum potest ad normam c. 1618, 1938 cogi ad debitam satisfactionem praestandam damnaque reparanda, sed praeterea congruis poenis ac poenitentis puniri, non exclusa, si de clericis agatur et casus ferat, suspensione aut remotione ab officio et beneficio“.

Die Existenz von zwei Straftatbeständen, die mit den entsprechenden Ausdrücken „Beschimpfung“ (*iniuria*) und „üble Nachrede“ (*diffamatio*) benannt wurden, erkannte ausdrücklich c. 1938 an, und erläuterte die prozessrechtlichen Voraussetzungen, um *criminaliter* gegen diese Straftaten vorzugehen: § 1: „In causis iniuriarum aut diffamationis, ut actio criminalis instituatur, requiritur praevia denuntiatio aut querela partis laesae“. § 2: „Si agatur de iniuria aut diffamatione gravi, clerico vel religioso, praesertim in dignitate constituto, illata, aut quam clericus vel religiosus alii intulerit, actio criminalis institui potest etiam ex officio.“

Die Autonomie beider Straftatbestände konnte auch aus dem Gebrauch der trennenden Konjunktionen *vel* (c. 2355) und *aut* (c. 1938) im Text dieser Kanones abgeleitet werden. Hätte es sich hingegen nur um eine einzige Straftat gehandelt, hätte der Gesetzgeber eine demonstrative Konjunktion mit dem erklärenden *scilicet* (d.h. mit anderen Worten) oder die Partikel *seu*⁴¹ im gleichen erklärenden Sinne verwendet⁴².

In Bezug auf die Unterscheidung zwischen Beleidigung und übler Nachrede muss man feststellen, dass sie nicht nur auf der Verschiedenheit der Zielsetzung und des Objekts der Beleidigung anderer verweist, d.h. auf die Ehre bei der Beleidigung und auf den guten Ruf bei der üblen Nachrede, sondern auch auf die Anwesenheit oder die Abwesenheit der beleidigten Person (*subiectum passivum*) im Augenblick ihrer Begehung der Straftat. Die Gegenwart des passiven Subjekts hingegen ist bei der Beleidigung, und ihr Fehlen bei der üblen Nachrede gegeben⁴³.

41 Vgl. PEREGO, A., *La buona fama nella vita ecclesiale e la sua protezione nell'ordinamento canonico*. Bari 2003, 46.

42 Vgl. c. 80 CIC 1917: „Dispensatio, *seu* legis in casu speciali relaxatio“; c. 196 CIC 1917: „Potestas iurisdictionis *seu* regiminis“; c. 1873 § 1, n. 2 CIC 1917: „Continere rationes *seu* motiva“. Vgl. auch c. 76 § 1 CIC 1983: „Privilegium, *seu* gratia in favorem certarum personarum“; c. 85 CIC 1983: „Dispensatio, *seu* legis merae ecclesiasticae ... relaxatio“; c. 1235 § 1 CIC 1983: „Altare, *seu* mensa“.

43 Vgl. CIPROTTI, *De iniuria et diffamatione* (s. Anm. 39), 30-31.

Es muss daran erinnert werden, dass dieses Kriterium durch den HL. THOMAS im Bereich der Moralthologie eingeführt wurde, um die Sünde der Beschimpfung, im Sinne einer mündlichen Beleidigung, von der Sünde der Herabsetzung, verstanden im Sinne der üblen Nachrede, zu unterscheiden. Dies entspricht genau dem Gedanken des HEILIGEN THOMAS, „*contumelia detrimentum affert honori eius in quem profertur*“, während „*detractio non directe infert detrimentum honori sed famae*“, insofern „*eos qui audiunt, facit malam opinionem habere de eo contra quem loquitur*“⁴⁴.

Die kanonistische Lehre und Rechtsprechung, sowohl jene, die dem pio-benediktinischen Kodex vorausging, als auch die darauf folgende, rezipierten diese Unterscheidungsmerkmale zwischen Beleidigung und übler Nachrede im Bereich des kanonischen Strafrechts und trugen auch zur Systematisierung sonstiger Tatbestände bei, welche die Beleidigungen eines anderen im Bereich dieser beiden Straftaten betreffen⁴⁵.

Auf der Grundlage der kanonistisch-moralischen Tradition, die sich umfassend im Bereich des Schutzes der Ehre und des guten Rufes gebildet hat, meinte man, dass eine Beleidigung oder Beschimpfung⁴⁶ im spezifischen Sinne in der arglistigen Verletzung der Ehre einer anwesenden und darüber unterrichteten Person, sowohl durch den Gebrauch physischer Gewalt (*iniuria realis*) als auch durch Worte, Schriften oder beleidigende Gesten (*iniuria verbalis*) besteht⁴⁷. Zum Bereich der Straftat der Beleidigung (*iniuria, contumelia*) gehörten Handlungen und Einstellungen, die in der Moralthologie als sündhaft betrachtet wurden, d.h. Beschimpfungen (*convicia*), verspottende Bemerkungen (*improperia*), Verächtlichmachungen (*derisiones*) und Verfluchungen (*maledictiones, maledicta*)⁴⁸.

Die Besonderheit der Straftat der üblen Nachrede (*diffamatio*) wurde als arglistige Verletzung des guten Rufes einer abwesenden Person, jedoch in Anwesenheit von wenigstens zwei Personen, verstanden⁴⁹. Als einen besonderen Tatbestand von ihr betrachteten einige Autoren auch die Schmähschrift (*libellus famo-*

44 S. TOMMASO, *Summa Theologiae*. Romae u.a 1948, II-II, q.73, a.1 c; ad 2; a.4, ad 1.

45 Vgl. CIPROTTI, *De iniuria et diffamazione* (s. Anm. 39), 31.

46 Ebd., 25: „attamen non negamus quae vocatur *iniuria* [...] melius *contumeliam* vocari posse, quod nomen et planius notionem significat, et aequivocatione caret“.

47 Vgl. ebd., 33, 43: „Vetus est autem definitio contumeliae: dictum vel factum in alterius contemptum prolatum“.

48 Vgl. PEREGO, *La buona fama* (s. Anm. 41), 41.

49 Vgl. CIPROTTI, *De iniuria et diffamazione* (s. Anm. 39), 33; PEREGO, *La buona fama* (s. Anm. 41), 41, 141.

sus), mit anderen Worten die verleumderische Schrift, während andere sie für eine Beleidigung mit Worten hielten⁵⁰.

Im Bereich der Straftat der üblen Nachrede hingegen wurden sowohl die Herabsetzung oder die lästerliche Aussage in Betracht gezogen, welche auf der unge rechterweise erfolgten Offenlegung einer tatsächlich begangenen Straftat oder eines Fehlers beruht, die verborgen waren,⁵¹ als auch die Verleumdung, welche in der falschen Zuweisung einer Straftat oder eines Fehlers besteht⁵².

Wie der Kodex von 1917, so nimmt auch der Kodex von 1983 im Bereich der Schädigung des guten Rufes eines anderen keinen normativen Bezug auf das *Ethos* der Bergpredigt Jesu und die Einladung zur Vergebung und zur Versöhnung⁵³. Dem strafrechtlichen Schutz des guten Rufes, im allgemeinen Sinn verstanden, widmet der geltende Kodex c. 1390 § 2, indem er zwei Straftatbestände vorstellt: die verleumderische Anzeige einer Straftat an den kirchlichen Oberen (erster Teil von § 2) und die Verletzung des guten Rufes eines anderen (zweiter Teil von § 2)⁵⁴.

2. DIE VERLEUMDERISCHE ANZEIGE EINER STRAFTAT AN DEN KIRCHLICHEN OBEREN

C. 1390 § 2 ordnet im ersten Teil an: „*Qui aliam ecclesiastico Superiori calumniosam praebet delicti denuntiationem [...], iusta poena, non exclusa censura, puniri potest*“. Es handelt sich um eine verleumderische Anzeige an den kirchlichen Oberen, welche eine besondere Straftat darstellt, die von jener verschieden ist, welche vom § 1 des gleichen Kanon umschrieben wird. Es handelt sich um die Verführung des Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs, bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der sakramentalen Beichte (c. 1387).

Die Tragweite dieses Straftatbestands umfasst die verleumderische, d.h. die falsche und rufschädigende Anzeige einer nicht existierenden Straftat, welche nicht

50 PEREGO, *La buona fama* (s. Anm. 41), 42.

51 Vgl. WERNZ / VIDAL, *Ius canonicum* (s. Anm. 34), VII, 526; PEREGO, *La buona fama* (s. Anm. 41), 42.

52 Vgl. WERNZ / VIDAL, *Ius canonicum* (s. Anm. 34), VII, 526: „in utroque casu (detractionis et calumniae) vera habetur diffamatio proximi. Quod si *detractio* vel *calumnia* proferantur illo praesente, in quem dirigitur, praeter reatum diffamationis etiam simul *contumelia* habetur“.

53 Vgl. c. 2214 § 2 CIC 1917 che invita i Vescovi ad esercitare „cum misericordia iudicium“ nelle cause penali, „plus caritas quam potestas“.

54 Vgl. cc. 1452, 1454 CCEO.

vom Angezeigten begangen, sondern ihm vom Denunzianten fälschlicherweise zugeschrieben wurde. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass kanonische Strafgesetze strikter Interpretation unterliegen (c. 18), betrifft die verleumderische Anzeige nur die Straftat, welche von den universalen und partikularen kanonischen Normen oder von einem Strafgebot vorgesehen ist, nicht hingegen die Straftat, welche in anderen Rechtsordnungen enthalten ist oder einen illegitimen Akt im moralischen und rechtlichen Bereich darstellt.

Dies vorausgesetzt, versteht man unter dem Begriff Straftat beim Tatbestand der verleumderischen Anzeige nicht eine einfache innere oder äußere Sünde. Es geht auch nicht um ein durch kanonische Normen nur verbotenes Verhalten oder die Vernachlässigung einer Pflicht, welches eine verbotene Handlung oder die Vernachlässigung einer Pflicht betrifft, die jedoch nicht unter Strafandrohung eingefordert wird. Dennoch können diese partikularen Handlungen oder Tatsachen ihre strafrechtliche Relevanz im Bereich anderer Straftatbestände finden, die im zweiten Teil desselben c. 1390 § 2 vorgesehen sind, nämlich die Verletzung des guten Rufes anderer,⁵⁵ wovon im Folgenden gehandelt wird.

Es ist zu beachten, dass in der vorausgehenden kanonischen Strafdisziplin die falsche Anzeige bereits den Tatbestand der üblen Nachrede darstellte, da die Anzeige vom Denunzianten mit der Absicht der üblen Nachrede erfunden wurde. Andererseits gehörte in den Bereich der üblen Nachrede nicht nur die Anzeige einer Straftat, welche gemäß der cc. 1935-1936 des pio-benediktinischen Kodex in Hinblick auf einen Strafprozess gemacht wurde, sondern auch die Anzeige in einem umfassenderen Sinn der Vorlage einer beliebigen Handlung an die kirchliche Autorität, z.B. auch einer Beschwerde, sofern diese den guten Ruf eines anderen verletzt⁵⁶.

Die verleumderische oder falsche Anzeige eines Delikts bewahrheitet sich, wenn der Angezeigte unschuldig und mit dem Straftatbestand der ihm vom Denunzianten zugeschrieben wird, nichts zu tun hat. Darüber hinaus muss sie, um die Straftat der verleumderischen Anzeige zu bilden, durch den Denunzianten stets arglistig, d.h. überlegt (c. 1321 § 1), und im Bewusstsein der Unschuld des Angeklagten erfolgt sein. Aus diesem Grund wird diese Anzeige nicht als Straftat qualifiziert, wenn sie mit unklaren und mehrdeutigen Ausdrücken vorgebracht wurde, da die moralische Gewissheit in Bezug auf die Wahrheit des Objekts der

⁵⁵ Vgl. CALABRESE, A., *Comentario (ad c. 1390 § 2): Comentario exegético al Código de derecho canonico*, IV, 1. Pamplona 1995, 568. Per quanto riguarda l'opinione contraria – Vgl. DE PAOLIS, V. / CITO, D., *Le sanzioni nella Chiesa. Commento al Codice di diritto canonico*, VI. Roma 2000, 353.

⁵⁶ CIPROTTI, *De iniuria et diffamazione (s. Anm. 39)*, 50.

Anklage nicht erreicht wird, sofern der Zweifel auf eindeutige Weise darin Ausdruck fand⁵⁷.

Es ist selbstverständlich, dass die Straftat der verleumderischen Anzeige auch dann ausgeschlossen ist, wenn die Anzeige auf wahren Tatsachen beruhte,⁵⁸ die vom Denunzianten in Ausübung seines Rechts erfolgte,⁵⁹ weil *qui iure suo utitur, neminem ledit*⁶⁰. Dennoch meint man, dass die in einem solchen Fall mit der Absicht, dem Angezeigten zu schaden (*animus nocendi*), vorgebrachte Anzeige von der moralischen Schuld nicht befreit⁶¹. Es handelt sich hingegen nicht um eine verleumderische Anzeige, wenn das Element der Arglistigkeit fehlt und der Denunziant von der Wahrheit der bei der kirchlichen Autorität angezeigten Fakten überzeugt ist, selbst wenn sie nicht der Wahrheit entsprechen.

Bezüglich der Verfahrensweise zur Ahndung der verleumderischen Anzeige einer Straftat ist zu beachten, dass die Anzeige im Regelfall schriftlich und nicht anonym, sondern mit der Unterschrift des Denunzianten⁶² erfolgen wird. Darüber hinaus wird die Anzeige an den zuständigen kirchlichen Oberen gerichtet, der das Recht und die Pflicht hat, strafrechtlich gegen den Angezeigten vorzugehen. Es handelt sich um den eigenen Ordinarius (c. 134 § 1) des Angezeigten⁶³ oder den Ordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen wurde (c. 1412). Zweifellos übersteigen die Kompetenz des Ordinarius sowohl die schwereren Straftaten, die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten

57 Vgl. CALABRESE, Commentario (s. Anm. 55), 567.

58 Der im Text verwendete Ausdruck: „veridicità (verità) dei fatti“ bildet die abgekürzte Fassung der Formulierung: „veridicità delle prove sull’esistenza dei fatti“, tenuto presente che il fatto non è né vero né falso, ma o esiste o non esiste.

59 In Bezug auf das „ius et officium denunciandi“ – vgl. c. 1935 § 1 CIC 1917: „Quilibet tamen fidelium semper potest delictum alterius denunciare ad satisfactionem petendam vel damnum sibi resarciendum, vel etiam studio iustitiae ad alicuius scandali vel mali reparationem“.

60 Vgl. D. 50, 17, 151; 155.

61 CIPROTTI, De iniuria et diffamazione (s. Anm. 39), 50.

62 Einige Kirchenrechtler lassen auch die mündliche Form der Anzeige zu: Vgl. CHIAPPETTA, L., Il Codice di diritto canonico. Commento giuridico-pastorale, II. Roma 21996, 681. Jedoch sollte man in diesem Fall ein vom Denunzianten unterschriebenes Protokoll anfertigen (vgl. c. 1503 § 2).

63 Es handelt sich um das Forum des Wohnsitzes oder des Quasi-Wohnsitzes (c. 1408) des Angezeigten (Angeklagter), insofern der Denunziant „sequitur forum rei“. Einige meinen hingegen, dass auch der Ordinarius des Denunzianten kompetent sei, um die verleumderische Anzeige einer Straftat zu empfangen – vgl. PIGHIN, B. F., Diritto penale canonico. Venezia 2008, 451.

sind,⁶⁴ als auch die Straftaten der physischen Personen, bei denen es sich stets um entweder dem Römischen Papst (c. 1405 § 1 Nr. 1-3) oder der Römischen Rota (c. 1405 § 2 Nr. 1-3) reservierte Strafsachen handelt.

Die für die verleumderische Anzeige einer Straftat vorgesehene Strafe ist eine gerechte Strafe (*iusta poena*), d.h. eine unbestimmte und fakultative Strafe, obwohl der zuständige Obere auch eine Zensur auferlegen kann (c. 1390 § 2). Weiters kann der Verleumder gezwungen werden, auch eine ausreichende Genugtuung zu leisten (c. 1390 § 3), d.h. die Verleumdung zurückzuziehen und den Schaden wiedergutzumachen. Ja, der Verleumder darf im Gewissensbereich nicht losgesprochen werden, sofern er den dem anderen zugefügten Schaden nicht gut macht oder wenigstens verspricht, ihn wiedergutzumachen⁶⁵. Nach der herrschenden Lehre gehört die entsprechende Wiedergutmachung der Schäden in den Bereich des Naturrechts, insofern derjenige, der einen Schaden anrichtet, gehalten ist, ihn wiedergutzumachen⁶⁶. Dennoch wird der durch die verleumderische Anzeige beim kirchlichen Oberen geschädigte Gläubige vom Ethos der Bergpredigt stets aufgerufen, Verleumdungen zu ertragen und für die Verleumder zu beten (Lk 6,28), weshalb seine gerechten Forderungen für die Wiedergutmachung des durch die genannte Straftat erlittenen Schadens auch durch *dulcore misericordiae* eingeschränkt werden können (c. 221 § 2).

3. DIE VERLETZUNG DES GUTEN RUFES ANDERER

Bei diesem Straftatbestand, der im zweiten Teil von c. 1390 § 2 unter dem Begriff der Schädigung des guten Rufes anderer⁶⁷ (*vel aliter alterius bonam famam laedit*) vorgesehen ist, wird die gleiche Strafe, wie bei der verleumderischen Anzeige (*iusta poena, non exclusa censura, puniri potest*) angedroht. In diesen Bereich gehören alle Verhaltensweisen, welche den guten Ruf verletzen, die in der kanonischen Tradition vorgesehen sind, mit Ausnahme der genannten verleumderischen Anzeige in ihrer autonomen Umschreibung.

Die so umschriebene Straftat stellt eine äußere und arglistige Verletzung des kanonischen Gesetzes dar, welches die subjektive und objektive Sphäre des guten Rufes eines jeden Menschen, auf der Grundlage seiner persönlichen Würde und als „das natürliche Recht auf die Ehre seines Namens, auf seinen guten Ruf und

64 Vgl. Artt. 2-6 der *Normae de delictis reservatis*, 21. Mai 2010: AAS 102 (2010) 420-424.

65 Vgl. CALABRESE, A., *Diritto penale canonico*. Città del Vaticano ²1996, 337; WOESTMAN W. H., *Ecclesiastical Sanctions and the Penal Process. A Commentary on the Code of Canon Law*. Ottawa ²2003, 142.

66 Vgl. CALABRESE, *Diritto penale canonico* (s. Anm. 65), 337.

67 Vgl. c. 2355 CIC 1917.

auf Achtung“⁶⁸ schützt, insofern *Nemini licet bonam famam, qua quis gaudet, illegitime laedere* (c. 220). Diese Verletzung erfolgt durch die widerrechtlichen Verhaltensweisen verleumderischer Art, welche in der Lage sind, in der allgemeinen Gesinnung der anderen einen Verlust oder eine Verringerung des Rufes und der Wertschätzung in Bezug auf die beleidigte Person hervorzurufen⁶⁹.

Die strafrechtliche Verletzung des guten Rufes anderer muss, unabhängig von ihren speziellen Tatbeständen, illegitim sein,⁷⁰ d.h. im objektiven Sinn verstanden, darf sie nicht von irgendeiner rechtlich relevanten Begründung getragen sein. In der Tat können legitime Gründe für eine Anschuldigung gegeben sein, welche den guten Ruf eines anderen schädigt, und diese nicht nur erlaubt und legitimiert, sondern auch notwendig und rechtmäßig macht (*secundum ius*). Diesbezüglich kann man von Gründen „der Rechtfertigung oder Legitimierung“ sprechen, insofern bei diesen Fällen die kanonische Strafrechtsordnung selbst „den Charakter der Rechtswidrigkeit“ für ein Verhalten nimmt, welches materiell betrachtet dem Gesetz widerspricht,⁷¹ indem es die Rechtswidrigkeit der den guten Ruf verletzenden Anschuldigung beseitigt.

Diese Legitimierung erfolgt vor allem im Fall der vom Gesetz vorgesehenen Pflichterfüllung, welche die Verletzung des Rufes eines Gläubigen rechtfertigt, indem sie diese ausdrücklich vorsieht⁷². Bei der Ausübung der eigenen Rechte müssen die Gläubigen hingegen das Gemeinwohl der Kirche berücksichtigen, der es zusteht, die Ausübung der Rechte sowohl gegenüber sich selbst als auch gegenüber anderen (c. 223 §§ 1-2) zu regeln. Die Rechtswidrigkeit der Verletzung des guten Rufes findet im Fall der legitimen Ausübung eines Rechts keine Anwendung, auch wenn diese Ausübung den Grenzen der Wahrheit der verletzenden Tatsache und der Zurückhaltung in Bezug auf die Art und Weise die verletzende Anschuldigung unterworfen wird. Schließlich fehlt die Rechtswidrigkeit der Verletzung des guten Rufes in Gegenwart eines gerechten Grundes *iusta causa*, d.h. wenn sie erfolgt, um einen geistlichen oder materiellen, schwerwiegenden und ungerechten Schaden entweder für sich selbst, oder für andere, oder für die Gesellschaft abzuwenden⁷³.

68 Catechismo della Chiesa cattolica. Città del Vaticano 1996, Nr. 2479.

69 Vgl. PEREGO, *La buona fama* (s. Anm. 41), 142. Vgl. c. 2355 CIC 1917: „Si quis non re, sed *verbis* vel *scriptis* vel *alia quavis ratione* iniuriam cuique irrogaverit vel eius bonam famam laeserit“.

70 Vgl. Comm. 18 (1986) 373: „Quaerit Exc.mus Consultor quo sensu intelligendum sit verbum ‚illegitime‘. Respondet Rev.mus Secretarius Adiunctus famam quandoque legitime laedi posse, ex. gr. per declarationem poenae publici iuris factae“.

71 DE PAOLIS / CITO, *Le sanzioni nella Chiesa* (s. Anm. 55), 172-173.

72 Vgl. PEREGO, *La buona fama* (s. Anm. 41), 156.

73 Vgl. ebd., 161-162.

Unter den Modalitäten der Verletzung des guten Rufes anderer, wie in c. 1390 § 2, zweiter Teil, vorgesehen, steht an erster Stelle die üble Nachrede (*diffamatio*), auf die sich auch die anderen Umschreibungen rufschädigenden und widerrechtlichen Verhaltens konzentrieren, welche in dieselbe strafrechtliche Kategorie einmünden.

Es ist bekannt, dass der Ausdruck *diffamatio* eine lange historisch-rechtliche Tradition hat und im Sprachgebrauch des neuen Kodex nicht mehr vorkommt. Dies steht im Gegensatz zum Bereich der Lehre und der Rechtsprechung, wo er nicht nur in der *inscriptio* der Straf- und Streitsachen unter dem Ausdruck: „Diffamationis“ oder „Diffamationis et refectionis damnorum“,⁷⁴ sondern auch beim Gebrauch seiner juristischen Bezeichnung weiterlebt. Deshalb nimmt man zu Recht die Definition der üblen Nachrede wieder auf, welche die kanonische Tradition erarbeitete und welche bereits aufgegriffen wurde. Dabei werden die Kriterien zur Unterscheidung von anderen Kategorien der Verletzung des guten Rufes, wie die Beleidigung oder Beschimpfung, der Herabsetzung und der Verleumdung, beachtet.

Tatsächlich wird die üble Nachrede rechtlich als Verletzung des guten Rufes eines anderen dargestellt, dessen sich jede menschliche Person erfreut⁷⁵. Andererseits meint man auf der Grundlage der Umschreibung des normativen Texts (c. 1390 § 2, zweiter Teil), dass die üble Nachrede in der arglistigen Verletzung des guten Rufes eines anderen besteht⁷⁶. Eine derartige Verletzung kann durch beleidigende Worte, verleumderische Schriften und ehrenrührige Handlungen oder Gesten erfolgen, welche den gänzlichen oder teilweisen Verlust der Wertschätzung⁷⁷ der beleidigten Person anderen gegenüber zur Folge haben. Der Inhalt des verleumderischen Verhaltens umfasst Straftaten im kirchlichen oder bürgerlichen Bereich, Mängel oder Laster moralischer Art und all das, was bei den anderen den Verlust oder die Schädigung des Rufes des Verleumdeten zur Folge hat⁷⁸.

Obwohl im geltenden Kodex eine besondere Art und Weise für die Mitteilung und Verbreitung der verleumderischen Beleidigung nicht vorgesehen ist, verlangt die kanonische Tradition dennoch auf der Grundlage der üblen Nachrede, welche darin besteht, den guten Ruf von jemanden im gemeinschaftlichen und

74 Vgl. RR. c. DAVINO, 10.1.1991: RRDcr. 9 (1991) 1, Nr.1; RR c. PINTO, 25.2.2005: RRD 97 (2005) 122.

75 Vgl. PEREGO, La buona fama (s. Anm. 41), 142.

76 Vgl. PIGHIN, Diritto penale canonico (s. Anm. 63), 453.

77 Vgl. RR c. HEINER, 19.6.1911: RRD 3 (1911) 285, Nr. 21: „Nam diminutio famae et ipsa est laesio famae seu diffamatio“.

78 Vgl. PEREGO, La buona fama (s. Anm. 41), 145.

sozialen Bereich zu beeinträchtigen, die Entstehung einer kommunikativen Beziehung zwischen dem Verleumder und den übrigen Personen, die vom Verleumdeten unterschieden sind, und die von der den guten Ruf verletzenden Tat betroffen sind.

Bezug nehmend auf den thomistischen Begriff der Herabsetzung (*detractio*) *in toto*, im modernen Sinn der üblen Nachrede verstanden, welche sich ereignet, *si aliquis de alio male loquatur coram multis, eo absente*, im Gegensatz zu jener *in parte*, bei der *uni soli aliquis de absente malum dicat*,⁷⁹ kam man gemäß der kanonistischen Tradition dazu, den Ausdruck *coram multis* im Sinn von „zwei oder mehrere Personen“ zu interpretieren. Eigentlich handelt es sich um „mehr als einen“ Zeugen der erfolgten üblen Nachrede, im Gegensatz zu einer Mitteilung, die lediglich einem gegenüber *uni soli*⁸⁰ erfolgte.

Deshalb verlangt die üble Nachrede, als Straftat, dass die arglistige Verletzung des guten Rufes einer abwesenden Person in Anwesenheit von wenigstens zwei Personen begangen wurde, die nicht Mitverursacher oder Komplizen der zugefügten Beleidigung sind⁸¹. Deshalb ist die Straftat der üblen Nachrede nicht gegeben, wenn die ehrenrührige Tatsache einer einzigen Person mitgeteilt wird, die an die Amtsverschwiegenheit gebunden ist, selbst wenn diese in der Folge die Verschwiegenheit verletzt, indem sie die Tatsache anderen mitteilt⁸².

Die Voraussetzung der Anwesenheit von wenigstens zwei Personen für die Straftat der üblen Nachrede gilt auch für die schriftliche Verbreitung ehrenrühriger Vorwürfe. In diesem Fall wird die Straftat im Augenblick der Lektüre des ehrenrührigen Dokuments von Seiten einer zweiten Person begangen⁸³.

Das Kriterium der Anwesenheit von wenigstens zwei Personen, die sich der die Ehre eines anderen verletzenden Zuordnung bewusst sind, unterscheidet die üble

79 S. TOMMASO, *Summa Theol.*, II-II, q. 73, a.1, ad 2.

80 Vgl. CIPROTTI, *De iniuria et diffamatione* (s. Anm. 39), 53; PEREGO, *La buona fama* (s. Anm. 41), 148.

81 CIPROTTI, *De iniuria et diffamatione* (s. Anm. 39), 53: „Dicendum igitur est requiri ad diffamationem ut bonae famae laesio cum duabus saltem personis communicetur, quae quidem percipiant“.

82 RR c. MANY, 17.12.1917: RRD 9 (1917) 313, Nr. 15: „... prorsus exulat delictum diffamationis, tum quia parochus nonnisi uni viro praedicta revelabat, tum quia hic vir, cui haec concredita erant, tamquam rectori seminarii, et ad solum finem ea referendi episcopo, stricta lege secreti tenebatur, nec revelatione facta, uti poterat, nisi ad caute inquirendum de veritate dictorum, et inde ad referendum episcopo.“

83 CIPROTTI, *De iniuria ac diffamatione* (s. Anm. 39), 56; PEREGO, *La buona fama* (s. Anm. 41), 153.

Nachrede im eigentlichen Sinne von der einfachen Herabsetzung,⁸⁴ die auch Herabsetzung *in parte*⁸⁵ genannt wird, welche auch in der Anwesenheit einer einzigen Person im Augenblick ihres Vollzugs gegeben ist⁸⁶. Wie bereits an anderer Stelle angedeutet wurde, besteht die Herabsetzung in der Bekanntgabe einer wahren Straftat (oder eines wahren Fehlers) ohne einen legitimen Grund, die allerdings verborgen ist oder aufgrund der beruflichen Schweigepflicht oder der Amtsverschwiegenheit geheim bleiben hätte müssen⁸⁷.

Im Gegensatz zur Wahrheit einer ehrenrührigen Tatsache, welche durch Herabsetzung verbreitet wird, erfolgt beim Straftatbestand der Verleumdung eine arglistige Zuschreibung einer nie begangenen Straftat oder Fehlers an ein Subjekt, im Bewusstsein, dass die Zuweisung nicht der Wahrheit entspricht⁸⁸. Auch wenn die Verleumdung zur Zeit der Kodifikation begangen wurde, charakterisiert sie vor allem den Tatbestand der Verletzung des guten Rufes,⁸⁹ meint man doch zu Recht, dass sie neben der Herabsetzung in die Kategorie der Straftaten der Verletzung des guten Rufes gehört, wie sie im zweiten Teil von c. 1390 § 2 vorgesehen sind⁹⁰.

Das Kriterium des Fehlens einer Beleidigung im Augenblick der Verbreitung der ehrenrührigen Tatsache, welche den Straftatbestand der üblen Nachrede charakterisiert, stellt ihn in einen Gegensatz zu jenem der Beleidigung, der auch

84 Der lateinische Ausdruck *detractio* wird ins Deutsche übersetzt mit „üble Nachrede“ – vgl. Catechismo (s. Anm. 68), 2479: „Üble Nachrede und Verleumdung“. Die *diffamatio* hat zwei Formen: die üble Nachrede und die Verleumdung – vgl. JENKINS, R. E., *Calumnia: Diccionario general de derecho canónico*, I. Pamplona 2012, 792.

85 S. TOMMASO, *Summa Theologiae*, II-II, q.73, a.1, ad 2: „si uni soli aliquis de absente malum dicat, corrumpit famam eius, non in toto, sed in parte“.

86 Vgl. CIPROTTI, *De iniuria ac diffamazione* (s. Anm. 39), 16, Nr. 4: „Revera *detractio*, de qua theologi, latius patet quam *diffamatio*, cum habeatur etiam si quis uni soli de absente malum dicat“.

87 PIGHIN, *Dirito penale canonico* (s. Anm. 63), 453.

88 Es ist zu beachten, dass im rechtlichen Bereich „proprio nomine calumniae venit falsa denuntiatio ad Auctoritates“ – CIPROTTI, *De iniuria ac diffamazione* (s. Anm. 39), 17.

89 Comm. 9 (1977) 313-314, c. 64 § 2: „Qui aliam ecclesiastico superiori calumniosam praebet delicti denuntiationem, vel alterius famam *per calumniam* apud alios laedit, iusta poena, non exclusa censura, puniri potest.“ Riguardo alla discussione del *Coetus studiorum de iure poenali*: „Aliquae animadversiones factae sunt circa verba ‚vel alterius famam per calumniam apud alios laedit‘; aliqui enim velint suppressere haec verba [...]. Relator proponit ut dicatur: ‚vel aliter alicuius bonam famam laedit‘. Alii Consultores concordant cum Relatore.“

90 PEREGO, *La buona fama* (s. Anm. 41), 106.

Beschimpfung genannt wird,⁹¹ die in der arglistigen Verletzung der Ehre der anwesenden Person durch Worte, Schriften oder Gesten besteht⁹².

Was die gegenwärtige Umschreibung der Beleidigung im Bereich des Strafrechts betrifft, so wurde dieser Straftatbestand, der im c. 2335 des pio-benediktinischen Kodex vorgesehen war, abrogiert oder gestrichen, d.h. es wird ihm keinerlei Relevanz im juristisch-kanonischen Bereich zugeschrieben⁹³. Dennoch könnte nach anderen Autoren die Beleidigung, obwohl sie im zweiten Teil des Textes von c. 1390 § 2 nicht präsent ist, indirekt in den Bereich der von c. 1369 umschriebenen Tatbestände hineinfallen, sofern es zu einer Verletzung der guten Sitten oder Verachtung gegen die katholische Religion käme, welche durch Schmähungen gegen einen Vertreter der katholischen Kirche erfolgte⁹⁴.

Korrekterweise erfolgt auch die Einfügung der Beleidigung in die Straftatbestände, welche den guten Ruf anderer verletzen. Davon handelt der zweite Teil von c. 1390 § 2,⁹⁵ obwohl im Zeitraum der Gültigkeit des pio-benediktinischen Kodex diese auf eine Art und Weise umschrieben wurde, welche gegenüber der üblen Nachrede autonom ist. In der Tat besteht ein besonderer Zusammenhang zwischen der Beleidigung, welche die Ehre der Person verletzt, und der üblen Nachrede, da es sich um die zwei Seiten derselben Medaille handelt,⁹⁶ d.h. es geht um die individuelle (Ehre – persönliche Würde) und soziale Seite (der Ruf – die soziale Wertschätzung). Wenn man annimmt, dass *honor, plene sumptus, includit famam*, dann geht daraus die Anerkennung hervor, dass die *laesio honoris secumfert laesionem famae*⁹⁷.

Diese Interaktion zwischen Ehre und Ruf ist auch im Bereich der Moraltheologie bekannt. Man behauptet in der Tat, dass die „Ehre eine Einstellung der Achtung, der Wertschätzung und der Verehrung für die Würde ist, die vom Wert und Verdienst einer Person gebildet wird.“ So ist auf besondere Weise „die Ach-

91 Nach dem HEILIGEN THOMAS: „si aliquis de alio male loquatur coram multis, eo absente, detractio est; si autem eo solo praesente, *contumelia* est“, insofern „detractiones suas nullus audit, quia scilicet mala quae dicuntur de aliquo, eo audiente, non sunt detractioes proprie loquendo, sed contumeliae“: *Summa Theologiae*, II-II, q. 73, a. 1, ad 2.

92 SOLFERINO, A., *Injuria: Diccionario general de derecho canónico*, IV. Pamplona 2012, 586.

93 PEREGO, *La buona fama* (s. Anm. 41), 49.

94 PIGHIN, *Dirito penale canonico* (s. Anm. 63), 453; SOLFERINO, *Injuria* (s. Anm. 92), 587: „el c. 1369 configura supuestos que más bien se asimilan a la injuria“.

95 SOLFERINO, *Injuria* (s. Anm. 92), 587: „sin embargo, podemos incluirlo razonablemente entre aquellos que pretenden establecer medidas contra los delitos que atentan a la buena fama“.

96 PIGHIN, *Dirito penale canonico* (s. Anm. 63), 452.

97 RR c. HEINER, 19.6.1911: RRD 3 (1911) 285, Nr. 21.

tung die grundlegende und elementare Ehre, die man einer Person als solcher zu erweisen hat“, während „die Wertschätzung jene Ehre ist, welche vom Ruf, der Achtung und der aktiven Anerkennung des moralischen Wertes, der guten Qualität und der Verdienste einer Person gebildet wird“. „Verehrung hingegen die Ehre, die aus der Würde, der Ergebenheit und der tiefen Ehrerbietung für jenen Charakter des Geheimnisvollen und des Heiligen, welche den Wert, die Sendung und das Charisma der Person ausmachen, gebildet wird“⁹⁸.

Der *Katechismus der katholischen Kirche* schreibt auch der Herabsetzung und der Verleumdung die Verletzung der Ehre ebenso wie des Rufes des anderen zu, insofern: *Detractio et calumnia existimationem et honorem proximi destrunt* (Nr. 2479).

Es ist daher nicht zu leugnen, dass die Beleidigung und die Beschimpfung (*contumelia*) nicht nur die Ehre der anwesenden Person verletzen, sondern ebenso, wenigstens indirekt, den guten Ruf und die Wertschätzung, weshalb sie legitimerweise in den Bereich der Verletzung des guten Rufes eingefügt werden können, wie er im zweiten Teil von c. 1390 § 2 zusammen mit der üblen Nachrede, der Herabsetzung und der Verleumdung vorgesehen ist.

Schließlich muss man feststellen, dass alle strafrechtlichen Umschreibungen, die bis jetzt in Betracht gezogen wurden, sich innerhalb der Grenzen der Verletzung des guten Rufes bewegen und gemäß der vorwiegenden kanonischen Tendenz, die Zurechenbarkeit an das aktive Subjekt *ex dolo specifico* verlangen, d.h. dass sie aus der direkten und spezifischen Absicht, zu beleidigen (*animus iniuriandi, diffamandi, laedendi alterius famam*),⁹⁹ hervorgehen muss. Die Zurechenbarkeit der Verletzung des guten Rufes hingegen im Sinne der Fahrlässigkeit (c. 1321 § 2) wird ausgeschlossen, insofern es c. 1390 § 2 nicht anders vorsieht, d.h. keine fahrlässigen Straftaten und der oben angeführten Materie zulässt¹⁰⁰.

98 COZZOLI, M., *Virtù sociali*: Goffi, T. / Piana, G. (Hrsg.), Corso di morale, III. Koinonia, I. Brescia 1984, 75-76.

99 CIPROTTI, *De iniuria ac diffamazione* (s. Anm. 39), 67; PEREGO, *La buona fama* (s. Anm. 41), 175, welcher allerdings, um einen umfassenderen und wirksameren strafrechtlichen Schutz des Rechts auf den guten Ruf in der Kirche zu erhalten, die Notwendigkeit der Zulassung allgemeiner Arglist im Bereich der Lehre und der Rechtsprechung (*dolo generico*, S. 186) und auch die Bestrafung der fahrlässig begangenen Straftaten (*delitti colposi*) der üblen Nachrede in schwerwiegenden Fällen behauptet, welche durch den Gebrauch der Massenmedien begangen werden (S. 202).

100 Die üble Nachrede hingegen im Bereich der Fahrlässigkeit (*ex dolo vel ex culpa*) akzeptiert z.B. CHIAPPETTA, *Il Codice di diritto canonico* (s. Anm. 62), 681.

4. EINIGE ASPEKTE DES MATERIELLEN UND FORMELLEN RECHTS

Da c. 1390 § 2, wie bereits vorstehend gezeigt wurde, zwei autonome Straftatbestände vorsieht; mit anderen Worten die verleumderische Anzeige einer Straftat beim kirchlichen Oberen, mit Ausnahme jenes Sonderfalls, von dem c. 1387 handelt, und die Schädigung des guten Rufes eines anderen, wird im Strafverfahren, welches auf der Grundlage dieser Strafnorm begonnen wurde, manchmal eine schwerwiegende Rechtsverletzung durch eine Änderung der Anklage im Augenblick der Urteilsfällung begangen, indem man irrtümlicherweise meint, es liege die substantielle Konformität zwischen beiden strafrechtlichen Tatbeständen vor, die der gleichen Strafe unterliegen, die in c. 1390 § 2 vorgesehen ist.

Die fehlende Entsprechung zwischen dem Urteilsspruch der Verurteilung wegen der Straftat der verleumderischen Anzeige beim kirchlichen Oberen (cc. 1611 Nr. 1, 1612 § 3) und dem vereinbarten Streitgegenstand wegen der Straftat der üblen Nachrede (cc. 1513 § 2, 1723 § 2), führt zur unheilbaren Nichtigkeit des Urteils gemäß c. 1620 Nr. 8, insofern er nicht einmal teilweise die strafrechtliche Kontroverse entscheidet, die wegen übler Nachrede eingeleitet wurde. Darüber hinaus wurde der Strafprozess, auch bei Berücksichtigung der Tatsache, dass die verleumderische Anzeige nicht vom Kirchenanwalt in der Anklageschrift vorgebracht wurde, ohne einen gerichtlichen Antrag (cc. 1501, 1721 § 1) durchgeführt, was daher auch die unheilbare Nichtigkeit des Urteils im Sinn von c. 1620 Nr. 4 bewirkt.

Es liegt jedoch noch mehr vor: die fehlende Übereinstimmung zwischen dem Urteilsspruch und der Streitformel verletzt die Vorschrift von c. 1611 Nr. 1 mit der ungültig machenden Wirkung für das Urteil, welche nicht nur in c. 1620 Nr. 4 und 8 vorgesehen ist, auf die oben verwiesen wurde, sondern auch von c. 1620 Nr. 7, insofern dem Angezeigten die Möglichkeit genommen wird, das Verteidigungsrecht im Strafprozess in Bezug auf das Delikt der verleumderischen Anzeige auszuüben. In der Tat handelt es sich in einem solchen Fall nicht nur um die mangelnde formelle Übereinstimmung zwischen dem Urteilsspruch und der bei der Streitfestlegung vorgeworfenen Straftat, sondern es fehlt auch die substantielle Übereinstimmung, insofern der Angezeigte wegen eines Tatbestands verurteilt wird, der ganz von jenem verschieden ist, der ihm im Lauf des Strafverfahrens vorgeworfen wurde.

Zur Bekräftigung dieser Schlussfolgerungen sei angeführt, dass die Strafgesetze der engen Auslegung unterliegen (c. 18), welche die Anwendung des analogen Kriteriums (c. 19) auch im Fall der gleichzeitigen Gegebenheit mehrerer Straftaten verbietet, die vom selben Täter begangen wurden. Aus diesem Grund kann man nicht die Gültigkeit des Urteils behaupten, indem man auf den Begriff der äquivalenten Konformität zwischen der üblen Nachrede und der verleumderischen Anzeige gegenüber dem kirchlichen Oberen, auf analoge Weise mit dem

verweist, was bis jetzt bei Ehenichtigkeitsprozessen zwischen den Urteilen und Entscheidungen in Bezug auf verschiedene Nichtigkeitsgründe ausgesprochen wurde, sofern sie auf demselben die Ehe ungültig machenden Tatbestand aufbauen¹⁰¹.

Im kanonischen Bereich ist das passive Subjekt der Straftat der verleumderischen Anzeige beim kirchlichen Oberen und der Verletzung des guten Rufes (c. 1690 § 2) jegliche physische Person, auch wenn sie nicht getauft ist, insofern das Recht auf den guten Ruf der Natur einer jeglichen menschlichen Person eigen ist, weshalb von ihrer religiösen Zugehörigkeit abgesehen wird¹⁰².

Hingegen erscheint die passive Subjektivität der juristischen Person bei diesen beiden Straftaten diskutierbar. In der Tat scheint die Formulierung des c. 2355 des früheren Kodex, wie auch die cc. 220, 1390 des aktuell in Kraft stehenden Kodex mit dem Gebrauch von Ausdrücken, welche die physischen Personen betreffen („bonam famam, qua *quis* gaudet“ – c. 220; „*alterius* bonam famam laedit“ – c. 1390 § 2) die rechtliche Relevanz von Beleidigungen gegenüber juristischen Personen auszuschließen. Hält man sich daher an die Bedeutung, die den vom normativen Text verwendeten Worten eigen ist, so könnten die Merkmale der Straftat der Verletzung des guten Rufes nicht den *fictiones iuris* zurechenbar sein, wie es die juristischen Personen sind, weil gemäß dem Tenor des *brocardum societas delinquere non potest*, woraus folgt, *delictum pati non valet*.

Ohne in die Debatte der Lehre in Bezug auf die passive Subjektivität der Straftat der Verletzung des guten Rufes von juristischen Personen und von faktisch existierenden Vereinigungen einzugreifen,¹⁰³ ist es für die vergleichende Rechtswissenschaft von besonderem Interesse in Bezug auf das behandelte Thema an einen Fall der üblen Nachrede zu erinnern, welcher von einer kirchlichen juristischen Person vor einem staatlichen Gericht vorgebracht wurde.

Es handelte sich um die Klage der üblen Nachrede durch die Presse zum Schaden des Gerichts der Römischen Rota, welche beim Zivilgericht von einem Richter der Römischen Rota selbst (D. STAFFA) mit der Beauftragung durch formellen Beschluss aller Komponenten des beleidigten Organs, d.h. dem Rota-Kolleg, eingebracht wurde. In diesem Fall haben das Gericht erster Instanz und das römische Berufungsgericht (15. April 1953) die Haupt-Angeklagten wegen

101 Vgl. Art. 291 § 2 Instr. *Dignitas connubii*.

102 CIPROTTI, De iniuria ac diffamazione (s. Anm. 39), 38; PEREGO, La buona fama (s. Anm. 41), 122; SKONIECZNY, P., La buona fama: problematiche inerenti alla sua protezione in base al can. 220 del Codice di diritto canonico latino. Romae 2010, 109.

103 PEREGO, La buona fama (s. Anm. 41), 131-139.

der Straftat der üblen Nachrede durch die Presse durch die Journalisten von *L'Unità* und *Il Paese* gegen das Gericht der Römischen Rota verurteilt¹⁰⁴.

Nach dem Tenor des Urteils findet man in den beiden Artikeln den Vorwurf, die Römische Rota urteile nicht nach Gerechtigkeit, sondern verkaufe ihre Urteile an jene, die gut zahlen können. Man schreibt so der Römischen Rota ein System der Korruption zu, welches unter Berücksichtigung der gesamten Aktivität, bei einer ganzheitlichen Betrachtung der bei diesem Gericht behandelten Ehesachen, kein Element enthält, welches in der Lage ist, den ehrenrührigen Vorwurf der Korruption und so die Beleidigung durch die Angabe irgendeines konkreten Falls glaubwürdiger zu machen¹⁰⁵.

Abgesehen von der rechtlichen Tragweite dieses Falles im Bereich des Staatskirchenrechts in Italien, bestätigt der Fall jedoch, dass die kollegiale juristische Person ein passives Subjekt der Straftat der üblen Nachrede auch in der kanonischen Rechtsordnung sein kann, insofern die Römische Rota versucht hat, die Klage wegen übler Nachrede mit Ermächtigung durch den Apostolischen Stuhl einzureichen.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: In diesem Artikel geht es allgemein um die verleumderische Anzeige einer Straftat an den kirchlichen Oberen und um die Schädigung des guten Rufes einer Person. Nach c. 1390 § 2 kann der Täter mit einer gerechten Strafe belegt werden, wobei auch eine Beugestrafe nicht ausgeschlossen ist. Der Verf. gibt zunächst (1.) historische Hinweise auf den strafrechtlichen Schutz der Ehre und des guten Rufes im Kirchenrecht. Nachfolgend werden (2.) die verleumderische Anzeige einer Straftat gegenüber dem kirchlichen Oberen (erster Straftatbestand in c. 1390 § 2) und (3.) die Verletzung des guten Rufes anderer Personen (zweiter Straftatbestand in c. 1390 § 2) behandelt. Abgeschlossen wird der Artikel (4.) durch die Behandlung einiger Aspekte des materiellen und formellen Rechts; hier wird u.a. eine beim Zivilgericht durch einen Richter der Römischen Rota erhobene Klage der üblen Nachrede durch die Presse zum Schaden des Gerichts der Römischen Rota aus dem Jahr 1953 behandelt.

104 PETRONCELLI, M., Osservazioni riassuntive in tema di reato di diffamazione in danno della S. R. Rota: *DirEccI* 68 (1957) 40-77.

105 Ebd., 76.

Ital.: Questo articolo tratta in generale la falsa denuncia di un delitto al Superiore ecclesiastico e la lesione della buona fama di una persona. Secondo il c. 1390 § 2 il colpevole può essere punito con una giusta pena, non esclusa la censura. L'autore fornisce per prima cosa (1.) dei cenni storici sulla difesa dell'onore e della buona fama nel diritto canonico. Successivamente vengono trattati (2.) la falsa denuncia di un delitto al Superiore ecclesiastico (il primo reato del c. 1390 § 2) e (3.) la lesione della buona fama di altre persone (il secondo reato del c. 1390 § 2). L'articolo si conclude (4.) con la trattazione di alcuni aspetti di diritto materiale e formale; viene trattata fra l'altro una querela del 1953 presentata presso il tribunale civile da un giudice della Rota per diffamazione tramite la stampa a danno del Tribunale della Rota Romana.

B. S T U D I E N

RR c. MCKAY, REG. LATII SEU ROMANA, NULLITATIS MATRIMONII, SENTENTIA DIEI 16.2.2016, PROT. NR. 22340, A 28/2016. EINFÜHRUNG UND KOMMENTAR

von Johannes Klösges

Die *decisiones* der Römischen Rota genießen sicherlich keinen Bekanntheitsgrad ob ihres Unterhaltungswertes. Und so verblüfft, wenn sich in einem am 11.7.2003 in vierter Instanz gesprochenen Urteil in einer Ehesache c. PINTO aus c. 1095, 3° CIC zu Beginn der Rechtslage ein Zitat des antiken nordafrikanischen Komödiendichters TERENZ¹ in höchst bemerkenswertem Zusammenhang findet: „Wir hielten es nicht für notwendig, die bestens bekannten Grundlagen der Rechtsprechung unseres Gerichts hinsichtlich der can. 1095, 2° und 3° wieder und wieder erneut darzulegen, so wie es bisher zu geschehen pflegte und (immer noch) so geschieht, gemäß dem Sprichwort ‚Kennste einen, kennste alle!‘“²

Man mag zunächst geneigt sein, der Selbstironie des Ponens zuzustimmen, denn sicherlich sind viele wesentliche materiell-rechtliche Fragen mit Blick auf die genannten Kanones in der Rechtsprechung der RR im Jahr 2003 als geklärt anzusehen, auch die Präzisierungen der Instruktion *Dignitas connubii* haben in der Folgezeit für weitere Klarstellungen offener Fragen gesorgt. Dennoch tauchen im Umgang mit Fällen aus c. 1095 CIC immer wieder Problemstellungen auf, die sich weniger mit den konkreten Nichtigkeitsgründen als mit in diesem Zusammenhang aufgeworfenen, peripheren Fragestellungen beschäftigen. Zum

¹ Vgl. PUBLIUS TERENTIUS AFER, *Phormio*, Act. II, Scena I, 35.

² „Necesse non haberemus pernota principia N.F. iurisprudentiae quoad can. 1095 nn. 2-3, iterum atque iterum refricare, uti jamjam fieri solet et sic fit iuxta proverbium unum cognoris omnes noris.“, RR c. PINTO, sent. diei 11.7.2003: RRDec 95, 485-495, hier 487.

einen betrifft dies den Einsatz von Sachverständigengutachten und den Umgang mit diesen als Beweismittel im Prozess, zum anderen aber auch die (Weiter-) Entwicklung der psychologischen und psychiatrischen Wissenschaften auf deren Erkenntnisgewinn der Richter gerade bei diesen Klagegründen angewiesen ist. Neu ist ebenfalls nicht, dass es im Dialog zwischen Psychologie, Psychiatrie und Kanonistik knirscht – die Gründe dafür sind ebenfalls bekannt, vor allem aber die Schwierigkeit, aus meist empirisch gewonnenen Erkenntnissen deduktiv juristische Schlussfolgerungen zu ziehen.³ Wie verlässlich sind solche Erkenntnisse und was bedeutet dies konkret für den Richter? *Homo viator mysterium semper manet* – die menschliche Psyche ist der Diagnostik eben nicht so einfach zugänglich, wie es z.B. möglich ist, bei einer (bakteriellen) Pharyngitis oder Tonsillitis aus einem Rachenabstrich ein Antibiotogramm zu erstellen.

Der schottische Rota-Auditor Prälat Gerard MCKAY hat sich verschiedentlich als Ponens in seinen Sentenzen mit besonderen Problemstellungen aus dem genannten Themenkomplex intensiv beschäftigt und so einen profunden Beitrag zur juristischen Durchdringung von im Kontext des c. 1095 CIC auftretenden Spezialfragen geleistet: Zu nennen sind hier u.a. vor allem zwei Urteile vom 7.10.2004 und vom 14.10.2004⁴ sowie ein Dekret aus dem Jahr 2014,⁵ das bislang unveröffentlicht geblieben ist. Die in diesen Entscheidungen dargelegten Auffassungen der Turni c. MCKAY sind zusammengefasst quasi sämtlich in die vorliegende Entscheidung *Romana* vom 16.2.2016 eingeflossen, die um eines vereinfachten Zugangs willen in einer deutsch-lateinischen Version vorgelegt wird.⁶ Besonderes Interesse muss dieser Entscheidung schon deswegen zukommen, da sie sich – abgesehen von einigen interessanten (prozessrechtlichen) Nebenaspekten – den Schwierigkeiten im Dialog zwischen Kanonistik und Psychiatrie insbesondere im Hinblick auf Persönlichkeitsstörungen zuwendet und somit auch für die praktische Arbeit am Gericht erhebliche Relevanz aufweist.

Die *causa* selbst ist relativ unspektakulär, es handelt sich um ein in zweiter Instanz ergangenes Urteil, nachdem der Kläger gegen die negative Entscheidung des Gerichtes erster Instanz in Berufung gegangen war. Warum sich der Kläger mit seiner Berufung an die Römische Rota wandte und nicht an das ebenfalls zuständige Gericht, das Tribunale Ecclesiastico Regionale del Lazio di Appello, erhellt nicht. In erster Instanz wurde zunächst Partialsimulation (Ausschluss der

³ Vgl. u.a. KLÖSGES, J., Ehenichtigkeitsverfahren bei psychisch bedingten Konsensmängeln. Paderborn 2015.

⁴ Abgedruckt: RRDec 96, 578-582, 621-626.

⁵ RR c. MCKAY, decretum diei 17.6.2014, Reg.Umbri seu Perusina-Civitatis Plebis, Prot. Nr. 20.655.

⁶ Auf ausdrücklichen Wunsch von Prälat MCKAY ist die Übersetzung möglichst eng an die lat. Wortbedeutung angelehnt – an manchen Stellen freilich zu Lasten eines geschmeidigen Sprachflusses.

Unauflöslichkeit, Ausschluss der Nachkommenschaft) aufseiten des Klägers geltend gemacht, später die Streitfrage auf Antrag des Klägers erweitert um die Klagegründe aus c. 1095, 2° und 3° CIC, ebenfalls auf seiner Seite. Kurios sind allerdings die Begebenheiten um das von Amts wegen bestellte Sachverständigen-gutachten: Der richterlich bestellte Sachverständige führte ein Explorationsgespräch mit dem Kläger nicht allein, sondern auf dessen Antrag hin im Beisein eines zweiten Sachverständigen, der dem Kläger bereits bekannt war, hatte dieser doch am Kläger bereits eigene Untersuchungen durchgeführt. Handelt es sich hier also um eine (zulässige) Anwendung von Art. 213 § 2 DC? Der Kläger scheiterte jedoch erstinstanzlich mit allen Klagegründen. In zweiter Instanz wurde zunächst der Sachverständige erster Instanz im Rahmen einer richterlichen *recognitio* zu seinem Gutachten befragt, daraufhin verzichtete der Kläger auf die weitere Verfolgung der Berufung hinsichtlich der Klagegründe aus c. 1101 § 2 CIC, so dass also nur noch die Klagegründe c. 1095, 2° und 3° CIC durch Urteil zu entscheiden waren.

Die unter Randnummer 4 beginnende Rechtslage macht bei Weitem den größten Teil des Urteils aus und beginnt mit einigen allgemeinen, kurzen Darlegungen zum Ehekonsens und zur Aufgabe des Sachverständigen in Prozessen mit Klagegründen aus c. 1095 CIC. Der Turnus vertritt nachdrücklich die Auffassung, bei diesen Klagegründen müsse ein Gutachten „irgendeine psychische Störung“ sicher herausarbeiten, damit der Richter überhaupt zu moralischer Gewissheit über die Nichtigkeit der Ehe kommen könne. Mit anderen Worten: keine Störung gleich keine nichtige Ehe, zumindest nicht aus c. 1095 CIC. Wenngleich diese Auffassung wohl an der RR herrschende Meinung sein dürfte, so ist dem allerdings entgegenzuhalten, dass auch immer wieder auf das Prinzip der freien Beweiswürdigung durch den Richter hingewiesen wird, die beispielsweise in einer Entscheidung c. AROKIARAJ im Jahr 2009⁷ zugunsten der klagenden Partei ausfiel, denn der Turnus entschied, obwohl der Sachverständige keine Störung nachweisen konnte, eine Klage aus c. 1095,2° CIC affirmativ.

In den folgenden Randnummern macht das Urteil dann gegenwärtig eine „schwerwiegende Krise“ der psychiatrischen Wissenschaft aus und stützt sich vor allem auf die Psychiater Joel PARIS, Professor für Psychiatrie an der McGill Universität Montreal, Tom BURNS, Professor an der Universität Oxford für „Social Psychiatry“ sowie Prof. em. Paul MCHUGH vom JohnsHopkins Hospital Baltimore. Die Kritikpunkte: Überdiagnostik und Überbehandlung von Patienten ohne die konkreten Lebensumstände der Betroffenen zu berücksichtigen. Die Ursache der Krise, so der Turnus unter Berufung auf Joel PARIS: Der mit der christlichen Anthropologie inkompatible Ansatz FREUDS, der dazu geführt habe,

⁷ Bedauerlicherweise ist diese interessante Entscheidung in den RRDec nicht abgedruckt – eine Besprechung der wesentlichen Teile findet sich aber in KLÖSGES, Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 3), 168 ff.

dass sich die psychiatrische Wissenschaft als medizinische Disziplin von ihren eigentlichen Wurzeln, nämlich eben denen einer medizinischen Wissenschaft, entfernt habe. Dies ist eine Einschätzung, die in ihrer Vehemenz zunächst überrascht, aber auch ein wichtiges, deutschsprachiges psychiatrisches Fachbuch belegt den Einfluss der Psychoanalyse zumindest auf die Psychotherapie – also die Behandlung einer Erkrankung mit psychologischen Mitteln – in den letzten Jahrzehnten in seinen einleitenden Kapiteln: „Die Psychoanalyse wird [...] trotz deutlich geringerer empirischer Absicherung und ihres relativ geringen quantitativen Anteils an der Patientenversorgung dargestellt, weil sie insbesondere in den letzten Jahrzehnten einen sehr großen Einfluss auf insbesondere ärztliches psychotherapeutisches Denken und Handeln ausgeübt hat und ihr ein großer Stellenwert in der geschichtlichen Entwicklung der Psychotherapie zukommt.“⁸ Dennoch ist es freilich nicht so, als wäre sich die psychiatrische Wissenschaft der Schwierigkeiten der Psychoanalyse nicht auch bewusst: man kennt die Nichtzugänglichkeit der Konzepte und Begriffsbildung durch empirisch-wissenschaftliche Methoden und den schlicht ungenügenden Wirksamkeitsnachweis.⁹ Für den Kanonisten tritt eine zusätzliche Problematik hinzu: die durchaus deterministische und somit aus christlicher Sicht abzulehnende Anthropologie der psychoanalytischen Persönlichkeitstheorie.¹⁰

Ein weiteres, sich in diesem Zusammenhang immer wieder von neuem ergebendes Problem ist freilich das der psychiatrischen Diagnostik und Klassifikation. Klassifikationssysteme versuchen, Störungen nach logischen Prinzipien zu gliedern und ein möglichst einheitliches Einteilungsprinzip zu Gründe zu legen: „Mögliche Kriterien sind im Idealfall: spezifisches Erscheinungsbild, Ätiopathogenese und Verlauf der Erkrankung.“¹¹ Bei diesem Bereich handelt es sich jedoch um ein jeher kontrovers diskutiertes Thema, denn: „Verschiedene Übersichtsarbeiten belegten, dass die Übereinstimmung zwischen Psychiatern oft kaum größer war als der Zufall, insbesondere beim Vergleich zwischen Psychiatern aus verschiedenen Ländern.“¹² Ferner, und auch auf diesen Umstand macht das Urteil aufmerksam, ist der Wissensstand hinsichtlich der Ätiologie psychiatrischer Erkrankungen „häufig lückenhaft und z.T. noch unbefriedigend“ und mithin „erscheint ein einheitliches Einteilungsprinzip innerhalb eines Klassifikationssystems nach nosologischen Entitäten im Sinne von spezifischer Sympto-

8 Berger, M. (Hrsg.) *Psychiatrische Erkrankungen. Klinik und Therapie*. 2012⁴, 132.

9 Vgl. ebd., 157 sowie ebd., 157-169 für eine konzise Darstellung der Psychoanalyse.

10 Vgl. die Einführung bei STEMMLER, G. / HAGEMANN, D. / AMELANG, M. / SPINATH, F. M., *Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung*. Stuttgart 2016⁸, 374-381.

11 Berger (Hrsg.), *Psychiatrische Erkrankungen* (s. Anm. 8), 41.

12 Ebd.

matik, Verlaufscharakteristik und Ätiopathogenese gegenwärtig unrealistisch.“¹³

Es ist also in der Tat keine Minderheitenmeinung, auf die MCKAY hier aufmerksam macht, aber wohl eine Schwierigkeit, die sich in der Kanonistik nur selten vor Augen geführt wird. Es ist ja durchaus zunächst auch eine etwas beängstigende Vorstellung, dass ein wichtiges Teilgebiet der Medizin offen damit umgeht, aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes mit Provisorien zu arbeiten. Aber ist dies wirklich überraschend? Oder ist es auf der anderen Seite die häufig fehlende Bereitschaft der Kanonisten (die indes in den Naturwissenschaften wie selbstverständlich verlangt wird) eine entsprechende Einordnung auch eines vorläufigen Kenntnisstandes vorzunehmen und auch daraus deduktive Schlüsse zu ziehen? Freilich ist der Umstand, dass die Kanonistik als deduktive Wissenschaft überhaupt nicht gewohnt ist, in wesentlichen Bereichen mit Nicht-Wissen oder Theorien zu arbeiten, hier nicht gerade förderlich, aber man wird im juristisch-naturwissenschaftlichen Grenzbereich nicht umhinkommen, wenigstens rudimentär über die Methode der anderen Disziplin zu wissen, wenn eine Kommunikation bzw. ein wechselseitiger Erkenntnisgewinn erfolgen soll. Im Übrigen ist die beschriebene Problematik mitnichten ein Spezifikum oder gar ein Alleinstellungsmerkmal der Psychiatrie. Beispielsweise greift man seit 1899 bei Kopfschmerzen und Fieber gerne zur Acetylsalicylsäure (ASS) – seit 1899 in Tablettenform erhältlich, in der bekanntesten Form ein Produkt der Firma Bayer: Aspirin. Es dauerte jedoch bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts, bis man verstand, warum Aspirin Schmerzen stillt, nämlich als man die Prostaglandine als „Schmerzbotenstoffe“ entdeckte.¹⁴ Ähnlich verhält es sich auch mit dem Wirkstoff Metamizol, seit 1922 allerdings bekannter unter seinem *trade name* Novalgin, unverzichtbar in der Schmerztherapie und als fiebersenkendes Mittel. Auch die Wirkungsweise von Metamizol ist allenfalls ansatzweise (aus Tierversuchen) bekannt, dennoch bleibt das Produkt letztlich unverzichtbar; insbesondere in der postoperativen Analgesie bleibe z.B. nur die Substitution durch Opiate.¹⁵ Sogar die vermeintlich „exakten“ Naturwissenschaften Physik und Chemie sind in breitesten Bereichen darauf angewiesen, mit Theorien und Provisorien zu agieren: Beispielsweise wird der Chemiestudent in den ersten Semestern des Studiums in physikalischer Chemie staunend hören, dass Elektronen sich wie Teilchen und auch wie Wellen verhalten können, was quantenmecha-

13 Ebd., 42.

14 Vgl. Aktories, K. / Förstermann, U. / Hoffmann, F. B. / Starke, K. (Hrsg.), *Allgemeine und Spezielle Pharmakologie und Toxikologie*. München 2005⁹, 234; zu einer Einführung über die Wirkung von ASS als COX-Inhibitor vgl. ebd., 235 ff.

15 Vgl. ebd., 241 und MUTSCHLER, E. / GEISLINGER, G. / KROEMER, H. K. / MENZEL, S. / RUTH, P., *Mutschler Arzneimittelwirkungen. Lehrbuch der Pharmakologie, der klinischen Pharmakologie und Toxikologie*. Stuttgart 2013¹⁰, 216.

nisch erklärbar und mathematisch exakt beschreibbar ist. Die quantenmechanische Beschreibung eines nicht sehr komplizierten Moleküls ist aber durch exakte Lösung der SCHRÖDINGER-Gleichung nicht möglich – man behilft sich mit Näherungen, die freilich nicht exakt sind, wissenschaftlich aber dennoch mit Gewinn verwendbar.¹⁶ Es ist also auch im Umgang mit Medizin und Psychiatrie notwendig zuzulassen, dass es manchmal (noch) keine exakte Lösung gibt und mehr als der Stand der Wissenschaft auch nicht verlangt werden kann.¹⁷ Dies bedeutet natürlich wieder für den Kanonisten, dass er selbst Herangehensweisen entwickeln muss, welche Konsequenzen er aus den Befunden der Wissenschaft zieht und dies schließt zwangsläufig die Möglichkeit mit ein, dass gewisse Sachverhalte bei unterschiedlichen Wissensständen unterschiedliche Beurteilung erfahren können.

Die Randnummern 9 und 10 beschäftigen sich dann näherhin mit den sog. Persönlichkeitsstörungen, sicherlich eine der häufigsten Diagnosen in Fällen von c. 1095, 2°, 3° CIC und arbeiten mit Verweis auf Joel PARIS heraus, damit „Persönlichkeitsstörung als eine zulässige Diagnose betrachtet werden kann, muss sie genauso gut definiert sein wie jede andere psychische Störung und von normalen Varianten der Persönlichkeit unterschieden sein“.¹⁸ Hier spießt das Urteil das Zentralproblem psychiatrischer Diagnostik auf: Persönlichkeitsstörungen gehen nicht mit physiologischen Veränderungen, beispielsweise im Gehirn, einher, sind auch nicht im Blutbild nachweisbar und somit analytisch-exaktem Nachweis entzogen. Voraussetzung einer Persönlichkeitsstörung ist, dass es überhaupt so etwas wie eine Persönlichkeit und Persönlichkeitseigenschaften gibt. Letztere sind Ausdruck der für den Menschen „charakteristischen Verhaltensweisen und Interaktionsmuster, mit denen er gesellschaftlich-kulturellen Anforderungen und Erwartungen zu entsprechen und seine zwischenmenschlichen Beziehungen auf der Suche nach einer persönlichen Identität mit Sinn zu füllen versucht.“¹⁹ Folglich sind Übergänge zwischen sozial akzeptierter und sozial nicht akzeptierter Abweichung sehr kontextabhängig und fließend. Waren Men-

16 Für eine erste Annäherung: GREEN, N. J. B., *Quantum Mechanics 1.: Foundations*. Oxford 1997 und DERS., *Quantum Mechanics 2.: The Toolkit*. Oxford 1998; COX, P. A., *Introduction to Quantum Theory and Atomic Structure*. Oxford 1996.

17 Dies entspricht ja auch dem Konzept der moralischen Gewissheit, bei der es sich um eine Gewissheit handelt, „die nur die Wahrscheinlichkeit des Gegenteils ausschließt, nicht aber die absolute Möglichkeit des Gegenteils“, GROCHOLEWSKI, Z., *Die moralische Gewissheit als Schlüssel zum Verständnis der prozessrechtlichen Normen*: DPM 4 (1994) 11-44, hier 24, in Würdigung der durch PIUS XII. und JOHANNES PAUL II. vorgegebenen päpstlichen Weisungen; vgl. auch FELICI, P., *Rechtsförmlichkeiten und Beweiswürdigung im kanonischen Prozess*: DPM 3 (1996) 181-191, hier 183.

18 RR c. MCKAY, Reg. Latii seu Romana, sententia diei 16.2.2016, Prot. Nr. 22340, Nr. 10.

19 FIEDLER, P., *Persönlichkeitsstörungen*. 2001⁵, 3.

schen mit Persönlichkeitsstörungen bis in die jüngste Gegenwart hinein als „Psychopathen“ stigmatisiert und deklassiert, fristeten sie ebenso in der Anfangszeit der diagnostischen Manuale ein Schattendasein, insbesondere angesichts der (immer noch kontroversen) Frage, welche psychischen Störungen „Krankheiten“ sind oder nicht. Erst mit dem DSM-IV bzw. dem ICD-10 kann überhaupt von einer differenzierten Diagnostik der Persönlichkeitsstörungen gesprochen werden;²⁰ die in den folgenden Randnummern mehrfach zitierte Definition der Persönlichkeitsstörung findet sich im DSM-IV als auch jetzt im DSM-5. Folglich zieht MCKAY den für den Juristen einzig nachvollziehbaren und praktikablen Schluss: Letztlich ist das diagnostische Label „Persönlichkeitsstörung“ für das Eheverfahren unbrauchbar, weil zu unbestimmt. Es muss für den jeweiligen Einzelfall aufgezeigt werden, wie sich die konkrete Persönlichkeit auf die Fähigkeit, den Ehekonsens zu leisten ausgewirkt hat, oder aber in welchem Grad das Erfüllungsvermögen beeinträchtigt worden ist. Diese Punkte müssen konkludent aus den Akten und dem Sachverständigengutachten hervorgehen. Der Syllogismus der folgendermaßen daherkommt:

Obersatz: Persönlichkeitsstörungen verungültigen den Ehekonsens,

Untersatz: der Nupturient leidet an einer Persönlichkeitsstörung,

Conclusio: die Ehe des Nupturienten ist nichtig,

ist zwar verführerisch, da vermeintlich einfach und logisch. Dennoch ist er ebenso falsch, weil weder Obersatz noch Untersatz ob mangelnder sicherer Definition bzw. Möglichkeit zur Diagnostik bewiesen sind. Solange für das Konzept der Persönlichkeitsstörung keine wissenschaftlich konkret formulierte Ätiologie vorliegt, ist der Begriff der Persönlichkeitsstörung *ex sese* argumentatorisch *a priori* für den Kanonisten unbrauchbar. Damit ist durch das Urteil keinerlei Fundamentalkritik am medizinischen Konzept der Persönlichkeitsstörung intendiert – wo das Konzept passt, beispielsweise in der Psychiatrie, ist es sinnvoll einzusetzen, der Jurist darf aber nicht den Fehler machen, o.g. falschem Syllogismus zu verfallen.

Randnummer 14 verweist noch einmal auf die immer wieder angeführte Unterscheidung zwischen der *incapacitas assumendi* und der *capacitas assumendi cum difficultate* – nur erstere verungültigt die Ehe, wie Papst JOHANNES PAUL II. in seiner Ansprache an die RR aus dem Jahr 1987 betonte und BENEDIKT XVI. im Jahr 2009 bestätigte, was unter Randnummer 15 noch einmal vehement verteidigt wird – und offenbar unter Rückgriff auf die Worte des Apostels Paulus selbst (vgl. 2Tim 4,3-4).²¹ Als mögliche Erklärung für diese Kampfansage lie-

²⁰ Vgl. ebd., 31 ff.

²¹ In der Vulgata lautet die Perikope: „Erit enim tempus, cum sanam doctrinam non sustinebunt, sed ad sua desideria coacervabunt sibi magistros prurientes auribus, et a veritate quidem auditum avertent, ad fabulas autem convertentur.“

gen Streitigkeiten unter den Auditoren der RR nahe, ginge es hier einzig um beispielsweise die Argumentation im *restrictus iuris et facti* des am Prozess beteiligten Anwaltes, darf man annehmen, dass dies im Urteil entsprechend deutlich gemacht worden wäre. Interessant ist ferner, dass an dieser Stelle auch nach Erscheinen des MP *Mitis Iudex* auf *Dignitas connubii* rekuriert wird, woraus wohl zu folgern ist, dass der erkennende Turnus weiterhin die Anwendung der entsprechenden Artikel fordert, insofern durch MIDI nicht einschneidende Änderungen verfügt wurden, die mit den Ausführungen von DC nicht mehr in Einklang zu bringen sind.

Die folgenden Absätze des Urteils beschäftigen sich nun genauer mit der Aufgabe des Sachverständigen im kanonischen Prozess und bekräftigen, dass ein Sachverständiger in Fällen von psychischer Unfähigkeit beigezogen werden muss – über die Möglichkeit der Ausnahmetatbestände, nämlich offenkundige Nutzlosigkeit, fehlen an dieser Stelle weitere Ausführungen. Die Begründung: Zeugen könnten zwar über Verhaltensweisen einer Person aussagen, aus diesen Verhaltensweisen aber keinerlei Konsequenzen hinsichtlich der psychischen Beschaffenheit einer Person ableiten und genau hier läge der Unterschied in der Beweisführung, beispielsweise in Fällen von Simulation. Die Argumentation ist nachvollziehbar; die Aussage eines Zeugen, gegenüber dem ein Kläger beispielsweise vor der Eheschließung geäußert hat: „Mit dieser Frau will ich niemals und unter keinen Umständen Kinder!“ ist von ihrer Beweiskraft eine andere als die Aussage: „Die Klägerin hatte immer so etwas prinzessinenhaftes an sich und nahm sich überhaupt sehr wichtig...“ Erstere kann der Richter direkt verwerten, die zweite braucht in der Tat eine Einordnung: Handelt es sich hier beispielsweise um einen Hinweis auf eine histrionische Persönlichkeit oder einfach nur ein gehöriges Maß an Arroganz – wobei in beiden Fällen noch nichts über mögliche Rechtsfolgen gesagt ist.

Randnummer 17 zitiert in wesentlichen Teilen aus dem vorbezeichneten Dekret *Perusina-Civitatis-Plebis* v. 17.6.2014. Für den prozessrechtlich Interessierten sei darauf verwiesen, dass es sich bei diesem Dekret um einen Kollegial-Beschluss in einem Zwischenverfahren *sensu stricto* handelt (*Incidentalis: Recursus contra decretum Ponentis*), der nach Beschwerde gegen ein Dekret des Ponens in demselben Verfahren ergangen war, was auch in der Judikatur der RR gewissen Seltenheitswert besitzt. Als Hintergrundinformation: Im Rahmen einer *nova causae propositio* gem. c. 1644 CIC hielt es das Gericht für erforderlich, das bereits vorliegende Beweismaterial durch ein weiteres psychiatrisches Sachverständigengutachten zu ergänzen. Die klagende Partei beantragte daraufhin die Bestellung eines Privatsachverständigen, was gewährt wurde, darüber hinaus aber auch die Zulassung des Privatsachverständigen zu den Untersuchungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen sowie weiterhin eine „Diskussionsrunde“ zwischen beiden Sachverständigen vor dem zuständigen Ponens, in Anwesenheit der jeweiligen Anwälte und dazu des Bandverteidigers. Der Ponens beschied abschlägig, die klagende Partei verlangte daraufhin die Angelegenheit als

Zwischensache durch das Kollegialgericht zu entscheiden (vgl. Art. 75 NRRT) und zwar mit der Begründung, die Nichtzulassung des beantragten Beweises verletze ihr Verteidigungsrecht. Das Kollegium wies die Beschwerde ab: Der Abschnitt verweist zunächst auf das grundlegende Prinzip, gemäß dem es im kanonischen Prozess einzig dem Richter zukommt, Beweise zu erheben bzw. zuzulassen; die Parteien hätten hingegen lediglich das Recht, rechtlich zulässige Beweise vorzulegen. Damit ein Beweis zugelassen werden könne, müsse dieser rechtlich zulässig sein und weiterhin dazu dienlich, die Streitfrage zu lösen; das Urteil diesbezüglich stünde aber stets dem Richter zu (cc. 1529, 1516, 1527 § 2, 1529, 1553 CIC). Die Parteien könnten also Beweise vorlegen, deren Zulassung durch den Richter hingegen jedoch nicht erzwingen. Im konkreten Fall sei auch die Begründung hinfällig, dass durch den abschlägigen Bescheid hinsichtlich des beantragten Beweises das Verteidigungsrecht der Partei verweigert oder verkürzt worden sei, insbesondere, weil sich in den Akten schon verschiedene Beweise desselben Typus, also Sachverständigengutachten, befänden. Was nun die Disputation zwischen dem Privatsachverständigen und dem gerichtlich bestellten Sachverständigen angehe, so sei festzuhalten, dass daraus kein Beweis gewonnen werden könne, geschweige denn ein Beweis, der vom Richter notwendigerweise zugelassen werden müsste (vgl. cc. 1639 § 2, 1600 § 1, 2°-3°, 1645 § 2, 1°-3° CIC). Die Entscheidung bekräftigt also die Auffassung, die den Untersuchungsrichter als Herrn der Beweiserhebung versteht. Was in der Sache zweckdienlich ist oder nicht, liegt an seinem begründeten Entscheid. Vermieden wird auf diese Art und Weise eine wenig sinnvolle Anhäufung von Beweismaterial, die das Beweisangebot in der Sache aber nicht wesentlich verbessert. Dadurch wird also beispielsweise verhindert, so lange Privatgutachten einzuholen oder aber die Bestellung eines gerichtlichen Sachverständigen zu beantragen, bis ein Gutachten u.U. endlich so ausfällt, wie es die Partei wünscht. Unberührt bleibt freilich das Recht der Parteien, sich mit entsprechenden Rechtsmitteln gegen eine ablehnende Entscheidung des Untersuchungsrichters zu wenden.

Mit Blick auf den zweiten Strang des Parteiantrags, die Anwesenheit eines Dritten, bzw. des Privatsachverständigen beim Explorationsgespräch, wird zunächst auf die generischen Normen der cc. 1574-1581 des CIC verwiesen, die jedoch hinsichtlich der speziellen Fragestellungen in Eheverfahren anzupassen seien. In einem Fall von physischer Impotenz beispielsweise, gäbe es keinen wirklichen Hinderungsgrund, die für das Sachverständigengutachten nötigen Untersuchungen nicht von mehreren Sachverständigen gleichzeitig durchführen zulassen, eben ob der Natur der physischen Untersuchung in der Sache. Gleiches gelte freilich auch für Gutachten über die Echtheit eines Dokumentes. Für das psychiatrische Sachverständigengutachten gelte dies allerdings nicht, weil der Sachverständige eben keine physische Tatsache, sondern vielmehr einen Geisteszustand zu erkunden hätte, was einzig durch die Selbstmitteilung (*autorevelatio*) des Probanden geschehen könne. Das Fundament der psychiatrischen *peritia* werde also im Explorationsgespräch (*conloquium clinicum*) gelegt, was gemäß

dem generell anerkannten Verständnis der psychiatrischen Wissenschaften eben zwischen dem Sachverständigen und dem Probanden geführt werde. Dadurch werde eine Verfälschung des Ergebnisses durch irgendwelche Dritte vermieden. Ein Gespräch vor mehreren würde hingegen den notwendigen Aufbau einer interpersonellen Beziehung zwischen dem Sachverständigen und dem Probanden verhindern.

Die Argumentation ist in sich schlüssig wie nachvollziehbar und hängt auch hier wieder an der Besonderheit, dass psychiatrische Fragestellungen eben nicht mit solchen diagnostischen Verfahren geklärt werden können wie physische, hier dargelegt am Beispiel der *impotentia physica*. Beispielsweise wäre daran zu denken, einen physischen Defekt mittels eines bildgebenden Verfahrens der Radiologie sichtbar zu machen – die Anwesenheit eines oder mehrerer Ärzte hätte in diesem Fall keinen Einfluss auf die Untersuchung selbst und würde auch die Auswertung der Bilder nicht behindern. Ein Explorationsgespräch in der Anwesenheit von mehreren Experten, vielleicht auch noch Anwälten, ist wenig sinnvoll, denn: „Den äußeren Bedingungen kommt insbesondere beim Erstgespräch eine große Bedeutung zu... [...] Das Erstgespräch sollte daher möglichst frei von äußeren Störungen verlaufen; dazu gehören vor allem Telefonate oder das Betreten des Raums durch Dritte. Es ist auch wichtig, dem Patienten eine entspannte Atmosphäre für das Gespräch zu bieten.“²²

Die Tatsachenlage enthüllt nun, warum sich die Rechtslage derart ausführlich mit dem Sachverständigengutachten beschäftigt hat: Vermutlich stellt das in erster Instanz gerichtlich bestellte Gutachten auf eine Persönlichkeitsstörung aufseiten des Klägers ab, was aber das Gericht erster Instanz wohl nicht überzeugen konnte. Auch der Turnus der RR kritisiert mehrere Punkte, die letztlich die Beweiskraft des Gutachtens vernichten: Zum einen das merkwürdige Explorationsgespräch durch einen Sachverständigen, dem ein zweiter Sachverständiger beiwohnte, der den Kläger aber bereits wegen eines Privatgutachtens mehrere Tage zuvor exploriert hatte. Nachvollziehbar folgert das Gericht, der Kläger habe die Sache quasi geübt, ein objektives Arbeiten sei für den Sachverständigen nun unmöglich. Man mag daraus schließen, dass man Parteien von Privatgutachten vor der Anfertigung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens tunlichst abratet sollte, zumal als Anwalt, zwingen kann man sie freilich nicht.

Abgesehen von der methodischen Kritik kritisiert das Gericht ferner einen gewissen Determinismus, also eine Zielgerichtetheit des Gutachtens, unterstellt dem Gutachter mithin mangelnde Neutralität, da dieser offenbar dem Kläger und seinem Zeugen glaubt, die widersprüchlichen Angaben der Nichtklägerin und ihrer aber Zeugen dahinstehen lässt. Es ist jedoch durchaus nicht selten, dass in Verfahren aus c. 1095 CIC zunächst widersprüchliche Angaben getätigt werden,

²² Berger (Hrsg.), Psychiatrische Erkrankungen (s. Anm. 8), 22.

insbesondere im Bereich der Selbst- und Fremdwahrnehmung der Parteien. Oft ist dies aber psychologisch erklärbar, so dass sich erst aus dem (scheinbaren) Widerspruch ein wirklich konkludentes Bild der Sache ergibt. Insbesondere im Bereich der Persönlichkeitsstörungen dürfte diese Situation häufig vorkommen, z.B. mit Blick auf Störungen, die sich im Bereich der Selbstwahrnehmung und Selbstdarstellung manifestieren.²³ Es ist daher Aufgabe eines soliden Sachverständigengutachtens, widersprüchliche Zeugenaussagen in Beziehung zueinander zu setzen bzw. auf Vereinbarkeit zu prüfen. Stehen solche Widersprüche ungeklärt dahin oder werden einfach übergangen, ist in der Tat zu fragen, ob sorgfältig gearbeitet worden ist.

Schließlich moniert das Gericht, an den dargestellten Verhaltensauffälligkeiten des Mannes ließe sich die Schwere nicht erkennen, die erforderlich sei, um ein Urteils- oder Erfüllungsunvermögen festzustellen. Dieser Punkt ist freilich schwierig, wie schon zuvor bemerkt wurde, hier aber noch einmal verdeutlicht werden soll: Das Gesetz fordert ein absolutes Erfüllungsunvermögen (c. 1095, 3° CIC) bzw. einen schweren Mangel an unterscheidendem Urteilsvermögen (c. 1095, 2°). Diese Begrifflichkeiten können quantitativ aber nur durch die Judikatur bestimmt werden, auch auf die Gefahr hin, dass sich hier ggf. mit verändertem Wissensstand Verschiebungen nicht ausschließen lassen, ohne jedoch die Begrifflichkeiten selbst zu relativieren. Vielleicht kann zum besseren Verständnis im Umgang mit dieser Problematik ein Blick in das staatliche Recht hilfreich sein, hier am Beispiel des Begriffs der „absoluten Fahruntüchtigkeit“, konkret infolge des Genusses alkoholischer Getränke. Der § 316 StGB definiert nicht, bei welcher Blutalkoholkonzentration absolute Fahruntüchtigkeit vorliegt, mithin sind die zuständigen Gerichte ebenfalls auf Sachverständige und den zunehmenden Erkenntnisgewinn der Wissenschaft angewiesen. Geht der BGH seit 1990²⁴ davon aus, dass absolute Fahruntüchtigkeit bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille vorliegt, galt bis dahin eine Entscheidung des BGH von 1966, wo die Grenze noch bei 1,3 Promille definiert worden war.²⁵ Allerdings stellt das Urteil von 1990 aber auch fest, dass medizinisch-naturwissenschaftliche Erkenntnisse den Richter nur binden, „soweit diese in den maßgebenden Fachkreisen allgemein und zweifelsfrei als richtig anerkannt werden...[...] Dabei hat der Richter zu berücksichtigen, dass die Alkoholforschung angesichts der fließenden Übergänge im biologisch-medizinischen Bereich zu einer exakten Grenzziehung nicht in der Lage ist“.²⁶ Von der Schwierigkeit, in

23 Vgl. FIEDLER, Persönlichkeitsstörungen (S. ANM. 19), 538.

24 BGH, Urteil v. 28.6.1990, Az.: 4 StR 297/90, online auf https://www.jurion.de/urteile/bgh/1990-06-28/4-str-297_90/ [eingesehen 9.5.2017].

25 BGH, Beschl. v. 9.12.1966, Az.: 4 StR 119/66, online auf: https://www.jurion.de/urteile/bgh/1966-12-09/4-str-119_66/ [eingesehen 9.5.2017].

26 BGH, Urteil v. 28.6.1990, Az.: 4 StR 297/90, 9.

jedem Fall absolute Gewissheit im naturwissenschaftlichen Bereich zu erreichen, wussten schon die Richter des BGH bereits im vorbezeichneten Urteil aus dem Jahr 1966 zu berichten und zogen sich in Folge dessen auf den Begriff der „an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“ zurück, mit der die absolute Fahruntüchtigkeit bestimmt werde.²⁷ Diese Begrifflichkeit ist im konkreten Fall aber doch nichts anderes, als für den Kanonisten bzw. den kirchlichen Richter der Begriff der moralischen Gewissheit, mit der er z.B. eine Eheführungsunfähigkeit erkennen muss. Konkret bedeutet das also für das Eheverfahren: Der Richter muss sich im Dialog mit den Sachverständigen und den übrigen Beweisen ein eigenes Bild machen, ob die betroffene Person nun eheführungsunfähig war, d.h. absolut nicht in der Lage, ein *consortium totius vitae* zu leben, oder aber ob die Persönlichkeitsakzentuierung sozusagen noch im Bereich des Zumutbaren lag. Diese Entscheidung kann er Sachverständigen nämlich nicht abverlangen, weil der Sachverständige ihm genauso wenig eine allzeitgültige, absolute und gesellschaftsunabhängige Antwort auf seine Frage liefern kann, wie die „Alkoholforschung“ dem Strafrichter.²⁸ Welches diagnostische Label der Sachverständige schließlich im Einzelnen aber verwendet, ist für richterliche die Entscheidungsfindung irrelevant, denn es sind letztlich die spezifischen Eigenschaften einer Persönlichkeit, die die Ehe verungültigen, nicht aber ein irgend gearteter (medizinischer) Befund selbst.

27 „Das Oberlandesgericht Hamburg unterläßt es nämlich, die Ergebnisse der statistischen Untersuchungen und der experimentellen Alkoholforschung in einer Gesamtbetrachtung zu würdigen und hieraus die für die richterliche Überzeugungsbildung notwendigen Folgerungen zu ziehen. Es stellt, wie seine Ausführungen erkennen lassen, an die Zuverlässigkeit naturwissenschaftlicher Erkenntnisse zu hohe Anforderungen, wenn es die unbedingte Gewißheit über die Fahruntüchtigkeit in jedem Einzelfall fordert. Eine solche absolute Gewißheit kann für den hier in Betracht kommenden medizinisch-naturwissenschaftlichen Bereich nicht erreicht werden, in dem die Festsetzung so exakter Grenzen den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entspricht... Hier müssen vielmehr Ergebnisse genügen, deren Richtigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht.“, BGH, Beschl. v. 9.12.1966, Az.: 4 StR 119/66, 8.

28 Für die Eheschließungsunfähigkeit gilt das Gesagte im übertragenen Sinne gleichermaßen.

Coram R.P.D. Gerardo MCKAY, Ponente
Verhandelt vor dem H. H. Gerard MCKAY,
Berichterstatter

REGIONALIS LATII SEU ROMANA, NULLITATIS MATRIMONII
Ehenichtigkeitssache aus der Kirchenregion Latium
bzw. dem Bistum Rom

Prot. N. 22340

Sent. 28/2016

In Nomine Domini

Im Namen des Herrn

FRANCISCI Papæ anno tertio Summi Pontificatus, die vero sexto decimo februarii anni bis millesimi sexti decimi, RR. PP. DD. Gregorius ERLEBACH, Jair FERREIRA PENA et Gerardus McKay, qui et in causa Ponens, Prælati Auditores de Turno constituti, in causa Romana nullitatis matrimonii inter:

Im dritten Jahr des Pontifikates des Papstes FRANZISKUS, am 16. Tag des Monats Februar des Jahres 2016, haben die Hochwürdigsten Herren Prälaten-Auditoren Grzegorz ERLEBACH, Jair FERREIRA PENA und Gerard MCKAY, der in der Sache auch Berichterstatter ist, in einer römischen Ehenichtigkeitssache zwischen

– Mucium, catholicum die undecimo iunii anni millesimi nongentesimi septuagesimi quinti natum, [...], actorem hac in causa matrimoniali per adv. [...] repræsentatum et agentem, et

– Mucius, katholisch, geb. am 11.6.1975, [...], in dieser Ehesache Kläger und durch den Anwalt [...] handelnd und vertreten, und

– Gaiam, pariter catholicam at die quarto decimo martii anni millesimi nongentesimi septuagesimi sexti ortam, [...], per adv. [...] instantiæ intervenientem atque actoris petitis resistantem;

– Gaia, ebenfalls katholisch, geb. am 14.03.1976, [...] durch die Anwältin [...] vertreten und sich dem Klagebegehren widersetzend;

– intervenientibus in causa ac disceptantibus R. D.no Michaële Francisco Fiorentino, vinculi defensore RRT, et adv. Francisco Rossetti, ad casum specialiter deputato;

– unter Mitwirkung des Hochwürdigen Herrn Michele Francesco Fiorentino, Bandverteidiger am Gericht der Römischen Rota und des Anwalts Francesco Rossetti in Untervollmacht;

– sequentem in altero gradu iurisdictionis sententiam tulerunt definitivam.

1. – **Factispecies.** – Anno bis millesimo Mucius, hac in causa matrimoniali nunc actor, obviam habuit Gaiam quacum anno insequenti conversationem adfectivam colere intendebat. Die tertio maii anni bis millesimi tertii ritu observato canonico nuptias celebrarunt partes. Convictus coniugalis, nulla tamen honestatus prole, usque ad discessum viri, in hoc tamen libidine aliena moti, anno bis millesimo septimo effectum productus est.

2. – Libello diei noni decembris anni bis millesimi noni vir penes tribunal regionale Latium causam introduxit, adserens nempe se in contrahendo vinculum indissolubile necnon procreationem exclusisse.

Iudex Latius partes necnon harum testes, viri scilicet genitores, aviam avunculumque necnon amicum quendam, insuper mulieris genitores, fratrem huiusque uxorem necnon amicum examinavit, præterea perplura documenta in foro civitatis exhibita plerumque quæstiones œconomicas ex petita separatione iudiciali ortas respicientia admisit.

Actis inspectis, patronus actoris instituit ut nova prioribus adiungenda concordarentur dubia, circa viri nempe incapacitatem psychicam sive in discernendis sive in adsumendis obligationibus matrimonii essentialibus.

Instantia admissa, iudex peritum ex officio constituit cuius operæ permisit ut adisteret alter, ex parte scilicet actoris propositus, qui paucis diebus ante colloquium peritale ex officio statutum proprias investigationes psychiatricas super persona actoris iam perfecerat.

– das folgende Urteil in der zweiten Instanz gesprochen.

1. – **Sachverhalt.** – Im Jahr 2000 lernte Mucius, in dieser Ehesache nun Kläger, Gaia kennen, mit der er im folgenden Jahr eine Beziehung aufnahm. Am 3.5.2003 heirateten die Parteien unter Beachtung der kanonischen Formpflicht. Das eheliche Zusammenleben, aus dem keine Nachkommenschaft hervorging, dauerte bis zum Jahr 2007, als der Mann, von ungehöriger Begierde getrieben, die eheliche Gemeinschaft verließ.

2. – Mit Klageschrift vom 9.12.2009 erhob der Mann Klage vor dem Gericht der Kirchenregion Latium und behauptete, dass er bei der Abgabe des Eheversprechens sowohl die Unauflöslichkeit des Ehebandes wie auch die Nachkommenschaft ausgeschlossen habe.

Der latinische Richter hörte die Parteien und dazu noch folgende Zeugen, nämlich die Eltern des Mannes, Tante und Onkel, einen gewissen Freund, ferner die Eltern der Frau, den Bruder und dessen Frau, weiterhin einen Freund. Überdies ließ er auch noch eine Vielzahl von Dokumenten zu, die bereits dem weltlichen Gericht vorgelegen hatten und die aus erbetener gerichtlicher Trennung hervorgehende finanzielle Fragen betrafen.

Nachdem der Anwalt des Klägers die Akten eingesehen hatte bestand er darauf, dass neue Klagegründe hinzugefügt und festgesetzt würden, nämlich die psychische Unfähigkeit des Mannes sowohl hinsichtlich des Urteilsvermögens (Eheschließungsunfähigkeit), als auch hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen ehelichen Pflichten (Eheführungsunfähigkeit).

At die vicesimo quinto octobris anni bis millesimi tertii decimi tribunal aditum negative dimisit omnia dubia proposita.

3. – Appellante actore, causa ad HAF immediate delata est ubi, Turno constituto, eius patronus institit ut iterum examinaretur peritus ex officio in prima instantia constitutus ad inlustrandam iuxta proposita quæsita relationem psychiatricam in foro Latio antea exhibitam.

Quo facto, Infrascriptus priori Ponenti demum suffectus est. Verumtamen, patronus actoris, perspecto statu actorum, duobus postea se renuntiare declaravit dubiis, scilicet circa consensum simulatum in prima instantia concordatis ac negative demum decisis. Quo admissio atque universis actis publicatis, pro partibus postea exhibitio restrictio, pro vinculo vero sacramentali habitus deputati animadversionibus, DD. PP. Prælati Infrascripti nunc contingit ut eorum sententia in altero gradu iudicii proferenda dubia dissolvantur sequentia:

An constet de matrimonii nullitate, in casu, ob gravem defectum discretionis iudicii circa iura et officia matrimonialia mutuo acceptanda et tradenda ex parte viri eiusdemque incapacitatem, ob causam naturæ psychicae, adsumendi obligationes matrimonii essentialia.

4. – **In iure.** – Matrimonium fit commutatione consensus a sponsis iure habilibus legitime manifestati (can. 1057 § 2 CIC); at ubi ob rationes psychicas contrahens sive in æstimandis iuribus officiisque essentialibus sive in iisdem libere eligendis discretionem deficit aut in explendis iisdem obligationibus essentialibus invenitur impar consensum invalide præstat.

Nach Zulassung des Antrags bestellte der Richter von Amts wegen einen Sachverständigen und gestattete, dass diesem ein Anderer assistierte, nämlich ein Sachverständiger, der von Seiten des Klägers vorgeschlagen worden war. Jener Sachverständige hatte aber nur wenige Tage vor dem Explorationsgespräch von Amts wegen bereits eigene psychiatrische Untersuchungen über die Person des Klägers durchgeführt.

Am 25.10.2013 entschied das angerufene Gericht sämtliche Klagegründe negativ.

3. – Nachdem der Kläger in Berufung gegangen war, ist die Sache sofort vor dieses Apostolische Gericht gelangt, wo, nachdem der Gerichtshof bestellt worden war, der Anwalt des Klägers darauf bestand, daß der Sachverständige, der in erster Instanz bestellt worden war, erneut befragt werde, damit dieser sein psychiatrisches Gutachten, das er dem latinischen Gericht gemäß den vorgelegten Fragen zuvor erstattet hatte, erläutern möge.

Als dies geschehen war, ist der Unterzeichnete für den vorherigen Ponens eingesetzt worden. Nach Einsicht der Akten erklärte der Anwalt des Klägers dann, zwei Klagegründe nicht weiterer verfolgen zu wollen, nämlich die in erster Instanz festgesetzte und negativ entschiedene Simulation. Nachdem dieses zugelassen worden war und nach Durchführung der Aktenoffenlegung, ferner nach Vorlage der Schriftsätze der Parteien sowie der Bemerkungen des delegierten Bandverteidigers zugunsten des sakramentalen Ehebandes kommt es nun den unterzeichneten Herren Prälaten zu, ihr Urteil in zweiter Instanz fällen um die folgende Streitfrage zu beantworten:

Ob die Nichtigkeit der Ehe in der Sache feststeht, wegen schweren

Hisce autem in casibus ut iudex certitudinem adipisci possit moralem circa tale impedimentum psychicum opus est peritia ut in plano secure deducantur et deordinatio aliqua psychica habitualis vel etiam transitoria, si saltem tempore nuptiarum actu operans, et deordinationis origo, manifestatio, circumstantiæ, gravitas necnon aut a consensu emittendo aut ab actionibus substantiæ matrimonii inhærentibus præstandis effectus impeditivi.

5. – *De gravi discrimine hodierno psychiatriæ*

Fertur et candide in dies latius agnoscitur psychiatriam in maximum discrimen inveniri versam. De re, verbi gratia, attestatur Prof. Joel Paris, cathedricus in illustri illa Marianopolitana universitate cognomento McGill docens necnon director ephemeridum *The Canadian Journal of Psychiatry*: „Psychiatry has lost its soul. I am heartsick at what has happened to the profession I love. Overdiagnosis moves lock-step with over-treatment with drugs, ignoring the life circumstances of the patients we treat“ (Joel Paris, *Overdiagnosis in Psychiatry. How Modern Psychiatry Lost Its Way While Creating a Diagnosis For Almost All of Life's Misfortunes* [OUP 2015], confer etiam eiusdem magistri: *Fads and Fallacies in Psychiatry* [London 2013]; *Psychiatry in an Age of Narcissism. Modernity, Science, and Society* [New York 2013]). Ne dicatur professor iste vox extra chorum cantans solitaria certo certius non desunt alii auctores maximi nominis eidem thesi consentientes, exempli gratia: professor cathedricus in Universitate Oxoniensi Tom Burns, *Our Necessary Shadow. The Nature and Meaning of Psychiatry* (New York 2014), in specie capitulum nonum: *Is psychiatry trustworthy? Psychiatry's sins and*

Mangels an unterscheidendem Urteilsvermögen über die ehelichen Rechte und Pflichten, die wechselseitig zu übernehmen und zu übergeben sind aufseiten des Mannes und der Unfähigkeit desselben Mannes, wegen eines Grundes psychischer Natur die wesentlichen Pflichten der Ehe zu erfüllen.

4. – **Rechtslage.** – Die Ehe wird durch den Austausch des Konsenses, der von rechtlich dazu befähigten Brautleuten rechtmäßig kundgetan wird, begründet (can. 1057 § 2 CIC); wenn ein Nupturient jedoch wegen psychischer Gründe, sowohl hinsichtlich der Beurteilung der wesentlichen Rechte und Pflichten, als auch hinsichtlich deren freier Wahl des Urteilsvermögens entbehrt, oder auch für unfähig befunden wird, die wesentlichen Pflichten der Ehe zu erfüllen, leistet er den Ehekonsens ungültig.

Damit der Richter in diesen Fällen zu moralischer Gewissheit über ein solches psychisches Hindernis gelangen kann, ist es Aufgabe eines Sachverständigengutachtens, irgendeine psychische Störung gänzlich sicher herausarbeiten, sei sie habituell oder vorübergehend und ferner, ob sie schon zum Zeitpunkt der Eheschließung vorhanden war. Weiterhin auch den Ursprung der Störung, deren Umstände, deren Schweregrad und dazu noch entweder, ob sie eine behindernde Auswirkung gehabt hat, nämlich entweder auf den zu leistenden, äußeren Konsens selbst (Eheschließungsunfähigkeit), oder aber auf Handlungen, die dem Wesen der Ehe selbst eigen sind (Eheführungsunfähigkeit).

5. – *Die gegenwärtige, schwere Krise der psychiatrischen Wissenschaft*

Es wird vorgetragen und dieser Tage freimütig auf breiter Front auch anerkannt, dass die psychiatrische

abuses (pp 184-208), vel professor olim cathedricus in Baltimorensi nosocomio per orbem terrarum præclaro Johns Hopkins, Paul McHugh, *Try to Remember. Psychiatry's Clash Over Meaning, Memory, and Mind* (New York – Washington 2008) 3: *Introduction* „What's wrong with psychiatry? For the better part of my career I have been asking myself and others this question about the profession that has been my life's work. I ask it repeatedly having witnessed how faddish misdirections of thought and therapeutic practice sweep across the field to dominate opinion and action for years, only to sink from favor and fade away, leaving wounded patients and public scorn in their wake. One must wonder why psychiatrists learn so little from these misdirections, because they all follow the same pattern, seeing in human mental disorders things that do not exist, building treatment programs that are doomed, and then unapologetically retreating from these claims and therapies to await some other apparition to recapture the profession's loyalty and attention“ (videas etiam, verbi gratia, Theodore Dalrymple, *Admirable Evasions. How Psychology Undermines Morality* [New York – London 2015]).

6. – *De causa discriminis*

Profecto, psychiatria inter disciplinas medicas numeratur, in tentaminibus medicis ad curandos afflictos spiritu originem iam in sæculo undevicesimo habet proximam; hodie vero ipse psychiatria tantum post formationem in scientia medica saltem genericam ad studium disciplinæ psychiatricæ accedit. At progrediente sæculo vicesimo, etiam sub influxu philosophiæ freudianæ, in radice aberrantis necnon anthropologiæ christianæ infensæ omnino, usus psychiatricus in pluribus a metho

Wissenschaft in eine schwere Krise gestürzt ist. Beispielsweise schreibt zur Sache Prof. Joel PARIS, Lehrstuhlinhaber an der berühmten McGill-Universität von Montreal und Direktor der Zeitschrift *The Canadian Journal of Psychiatry*: „Die psychiatrische Wissenschaft hat ihre Seele verloren. Ich bin tief betrübt darüber, was mit dem Berufsstand passiert ist, den ich liebe. Überdiagnosen gehen nun Hand in Hand mit medikamentöser Überbehandlung, ohne Berücksichtigung der konkreten Lebensumstände der Patienten, die wir behandeln.“ (Joel PARIS, *Overdiagnosis in Psychiatry. How Modern Psychiatry Lost Its Way While Creating a Diagnosis For Almost All of Life's Misfortunes* [OUP 2015], vgl. auch DERS.: *Fads and Fallacies in Psychiatry* [London 2013]; *Psychiatry in an Age of Narcissism. Modernity, Science, and Society* [New York 2013]). Es kann jedoch nicht behauptet werden, die Ansicht dieses Wissenschaftlers stelle eine bloße Einzelmeinung dar, die allein auf weiter Flur darstehe, denn es mangelt ganz sicher nicht an anderen, sehr bekannten Autoren, die derselben These zustimmen, beispielsweise Prof. Tom BURNS, Lehrstuhlinhaber an der Universität Oxford, *Our Necessary Shadow. The Nature and Meaning of Psychiatry* (New York 2014), besonders Kapitel neun: *Is psychiatry trustworthy? Psychiatry's sins and abuses* (184-208), oder Prof. Paul MCHUGH, vormals Lehrstuhlinhaber am weltberühmten JohnsHopkins Krankenhaus von Baltimore, *Try to Remember. Psychiatry's Clash Over Meaning, Memory, and Mind* (New York – Washington 2008) 3: *Einführung* „Was ist los mit der psychiatrischen Wissenschaft? Für den größeren Teil meiner Karriere habe ich mir selbst und anderen diese Frage über den Berufsstand gestellt, der mein

dlogia medica communiter admissa exsiliabat (Joel Paris, *The Fall of an Icon. Psychoanalysis and Academic Psychiatry* [Toronto-Buffalo-London 2005]; circa effectus erratæ talis anthropologiæ, determinisimum nempe sapientis, videas etiam Joel Paris, *Myths of Childhood* [New York – London 2013²]).

Iamvero, methodologia medica hodierna pluribus utitur instrumentis ut exactam demonstrare valeat diagnosis, dein proponere therapiam diagnosi reapse utilem: inter quæ instrumenta scientifica eminent studium cœtuum personarum deordinatione laborantium, at fortuito electarum, ut conferantur isti cum aliis cœtibus ex communitate generali et pariter fortuito constitutis.

Cum tamen psychiatria methodologiam medicam negligit, in discrimen vertuntur sive diagnosis faciendi sive therapia quapropter prosequenda. Diagnosi enim apta insuper plures deordinationes typica evolutione necnon exitu distinguuntur. Diagnosis vero e criteriis communiter admissis desumitur; criteria autem secundum ætiologiam, decursum deordinationis, nota eidem deordinationi propria, seu ab aliis deordinationibus specificantia, formulantur. At ubi ætiologia pro explorato nondum habetur, ubi nota cum aliis deordinationibus vel etiam cum tractibus personalitatis haud abnormibus inveniuntur utcumque communia, ubi effectus constitutionis personalitatis incerte deteguntur, ubi exitus alicuius condicionis pathologicæ securis rationibus ex arte psychiatricæ necnon factis in causa debite probatis demonstrari nequit, cautius sane admittenda est diagnosis ut plene probata, cautius agnoscendi sunt effectus ex dicta diagnosi æstimati impeditivi discretionis vel adsumptionis obligationum matrimonii essentialium.

Lebenswerk ausmacht. Ich frage dies, nachdem ich wiederholt Zeuge geworden bin, wie launen- und fehlerhaft geleitete Gedanken und therapeutisches Handeln über das Feld gefegt sind und die herrschende Meinung und Praxis für Jahre dominiert haben, nur um irgendwann die Gunst zu verlieren und zu verschwinden, während verletzte Patienten und öffentlicher Spott zurückbleiben. Man muss sich schon fragen, warum Psychiater so wenig aus diesen Fehlleitungen lernen, weil sie doch alle demselben Muster folgen, nämlich in psychischen Störungen des Menschen Dinge zu sehen, die es nicht gibt und Behandlungspläne aufzustellen, die zum Scheitern verurteilt sind, sich schließlich ohne Entschuldigung von diesen Behauptungen und Therapien zurückziehen, um auf eine weitere Neu-Erscheinung zu warten, um damit die Loyalität des Berufsstands und Aufmerksamkeit wiederzugewinnen.“ (siehe auch z.B. Theodore DALRYMPLE, *Admirable Evasions. How Psychology Undermines Morality* [New York – London 2015]).

6. – Die Ursache der Krise

Gewiss, die psychiatrische Wissenschaft wird unter die medizinischen Disziplinen gezählt; ihren Ursprung hat sie bereits im 19. Jahrhundert in den Bemühungen der Ärzte, Geisteskranke zu heilen, und so widmet sich der Psychiater erst nach wenigstens grundlegender Ausbildung in Medizin dem Studium der psychiatrischen Disziplin. Andererseits aber entfernte sich die psychiatrische Praxis im fortschreitenden 20. Jahrhundert, auch unter dem Einfluss der irrigen freudianischen Philosophie, die freilich in der Wurzel mit der christlichen Anthropologie gänzlich verfeindet ist, in Vielem von allgemein anerkannter, medizinischer

7. – De systemate DSM, et in specie de deordinatione personalitatis

Generica datur definitio deordinationis personalitatis terminis vero sequentibus: „Personality disorder is an important concept in psychiatry [...] It describes conditions characterized by problems in mood, behavior, thought, interpersonal relationships, and impulse control that occur in a wide range of situations, lead to significant dysfunction, start early in life, and continue for many years“ (Joel Paris, *Prescriptions for the Mind. A Critical View of Contemporary Psychiatry* [OUP 2008] 71). Iterum: „The concept of a personality disorder describes a patient with chronic emotional and behavioral problems that begin early in life and go on to affect work and relationships over many years. Thus this construct goes beyond the presence of specific symptoms“ (ibid. 95). Quoad categorias in DSM-IV-TR propositas animadvertitur: „The DSM-IV-TR places these conditions on Axis II and lists 10 categories of disorder [...] But there are many problems with the Axis II system. The first is that its categories do not fit patients very well. One recent study found that about half of patients meeting the overall criteria for a personality disorder do not fit into any of the categories [...] The DSM handles this problem by allowing a diagnosis of ‚personality disorder, not otherwise specified‘ (NOS). [...] The second problem is that it is almost impossible to demonstrate where normal traits end and where personality disorders begin. Everyone has a personality (individual differences in emotion, thought, and behavior). Sometimes our personality works for us, and sometimes it does not. Our friends and intimates can attest to this. At what point does the failure of these traits become pathological?“ (ibid. 95), videas etiam eiusdem auctoris

Methode (Joel PARIS, *The Fall of an Icon. Psychoanalysis and Academic Psychiatry* [Toronto-Buffalo-London 2005]; über die Folgen derartig irriger Anthropologie, die nämlich nach Determinismus schmeckt, siehe auch Joel PARIS, *Myths of Childhood* [New York - London 2013²]).

Ferner nun bedient sich die heutige medizinische Methodologie vieler Werkzeuge, um zu einer exakten Diagnose zu gelangen, damit sie von da eine wirklich nutzbringende Therapie gemäß der Diagnose vorschlagen kann. Zwischen den wissenschaftlichen Methoden ragt das Studium von Personen hervor, die an einer Persönlichkeitsstörung leiden, diese werden zufällig ausgewählt und mit anderen Gruppen aus der allgemeinen Gesellschaft zusammengebracht, die ebenfalls zufällig ausgewählt worden sind.

Wenn aber die Psychiatrie aber die medizinische Methode vernachlässigt, ist die Diagnostik, wie auch eine daher zu verfolgende Therapie, höchst fragwürdig. Durch genaue Diagnose wird vor allem zwischen der typischen Entwicklung und dem Ausgang mehrerer Störungen unterschieden. Die Diagnosen aber werden aus allgemein akzeptierten Kriterien abgeleitet; die Kriterien wiederum werden gemäß der Ätiologie – der Entwicklung der Störung – nachdem die Eigenheiten der Störung erkannt worden sind oder der Abgrenzung von anderen Störungen formuliert. Wo es hingegen für das Erkrankte noch keine Ätiologie gibt, wo Bekanntes, wie auch immer allgemein, mit anderen Störungen oder auch kaum abnormen Persönlichkeitszügen irgendwie zusammenfällt, wo die Auswirkung eines Persönlichkeitszustands unsicher ermittelt wird, wo der Verlauf irgendeines pathologischen Zustands mit sicheren Argumenten aus der psychiatrischen

argumenta pressius explicata quoad novissimam editionem, seu DSM-5, Joel Paris, *A Concise Guide to Personality Disorders* [Washington, DC, 2015]; Joel Paris, *The Intelligent Clinician's Guide to the DSM-5* (OUP 2015²)).

Rationes has applicat idem professor, exempli gratia, ad deordinationem obsessivo-compulsivam: „This difficulty in separating normal variations in personality from disorder leads to a third problem. Quite a few of the Axis II categories lack good evidence for their validity [...] For example, obsessive-compulsive personality disorder describes people who are more or less ‚control freaks‘. But its high prevalence (close to 8% in one study) is a warning sign that its criteria are too broad, drawing too many people into the net [...]“ (ibid. 95-96). De argumento generico circa diagnosises scilicet facile nimis propositas videas etiam: Joel Paris, *Overdiagnosis in Psychiatry*.

8. – Ob difficultates in re psychiatrica modo expositas, iudex in decidendis causis matrimonialibus propter alterutrius partis incapacitatem psychicam propositis cautius procedat oportet, in primis probationes pensando universas: conclusiones scilicet peritales in se sumptas ut cum criteriis artis psychiatricæ habeantur conformes, et dein supra acta ac probata bene fundatas.

9. – Quo præmisso, attendatur necesse est sensui deordinationis personalitatis sive in genere sive in specie, seu quoad naturam illius in nupturiente detectæ, eius gravitatem necnon effectus in discernendas vel adsumendas obligationes matrimonii essentialia. Notetur tamen oportet, ut modo explicatum est, ob defectum fundamentorum theoreticorum generatim ac secure admissorum magis in

Wissenschaft und dazu mit Fakten, die in der Sache pflichtgemäß bewiesen sind, nicht gezeigt werden kann, ist eine Diagnose fürwahr nur wirklich vorsichtig als völlig bewiesen zuzulassen. Noch vorsichtiger sind auch die behindernden Auswirkungen aus der benannten Diagnose hinsichtlich des Urteilsvermögens oder der Erfüllung der wesentlichen ehelichen Pflichten anzuerkennen.

7. – Die DSM-Systematik und die Persönlichkeitsstörung im Besonderen

Eine allgemeine Definition des Begriffs der Persönlichkeitsstörung lautet, wie folgt: „Die Persönlichkeitsstörung ist ein wichtiges Konzept der psychiatrischen Wissenschaft... [...] Es beschreibt Zustände, die durch Probleme in der Befindlichkeit, im Verhalten, im Denken, in interpersonalen Beziehungen und der Impulskontrolle gekennzeichnet sind, die in vielen verschiedenen Situationen auftreten und zu signifikanter Dysfunktionalität führen. Persönlichkeitsstörungen beginnen frühzeitig und dauern viele Jahre an.“ (Joel PARIS, *Prescriptions for the Mind. A Critical View of Contemporary Psychiatry* [OUP 2008] 71). Noch einmal: „Das Konzept einer Persönlichkeitsstörung beschreibt einen Patienten mit chronischen emotionalen Schwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten, die frühzeitig im Leben beginnen und den beruflichen Bereich wie auch zwischenmenschliche Beziehungen über viele Jahre in Mitleidenschaft ziehen. Dieses Konzept geht also über die bloße Präsenz spezifischer Symptome hinaus.“ (ebd. 95) Hinsichtlich der Kategorien des DSM-IV-TR wendet der Autor ein: „Das DSM-IV-TR ordnet diese Zustände unter die Achse-II-Störungen ein und listet 10 verschiedene Kategorien von Persönlichkeitsstörungen [...]“ Aber

dies patentem disciplinam psychiatricam in maximum discrimen diutius versam inveniri.

10. – Censuræ ergo istæ urgent ut iudex in decidendis controversiis matrimonialibus ob quamdam causam psychicam in foro ecclesiastico agitatis cautius procedat, in specie ubi adseritur alterutra pars tempore nuptiarum deordinatione personalitatis laboravisse: „For personality disorder to be considered a legitimate diagnosis, it must be as well defined as any other mental disorder and distinguished from normal variations in personality. Strange to say, the *DSM* did not include a formal overall definition of personality disorder until its fourth edition (American Psychiatric Association, 1994). That definition, retained in *DSM-5*, emphasizes that personality disorder is chronic, beginning in late adolescence or early adulthood, and impedes functioning in work and relationships over many years“ (Paris, *A Concise Guide* 18).

11. – His præ oculis habitis, quomodo procedere oporteat iudex in æstimandis conclusionibus peritalibus ut causam iuste iudicare valeat inquirendum nunc est nobis.

In primis attendendum est criteriis in can. 1609 CIC datis: ut in causa adipisci possit certitudinem moralem iudex, hic universa acta et probata pensare debet ex sua conscientia, firmis semper normis canonicis, si datis, circa probationum efficaciam. Principia hæc ad quæstionem matrimonialem applicata iudicem necessarie inducunt ut rationes conclusionum peritalium ad universa acta perpendere debeat quoad coherentiam. Sane, si peritus concludit partem gravi laborare deordinatione personalitatis, ex actis emergeantur oportet, ut modo sub n. 7

mit dem Achse-II-System gibt es eine Vielzahl von Problemen: Erstens passen die Kategorien nicht sehr gut auf die Patienten. Eine Studie aus der jüngeren Zeit fand heraus, dass ungefähr die Hälfte der Patienten, die die allgemeinen Kriterien für eine Persönlichkeitsstörung erfüllten, nicht in eine der anderen Kategorien passt. [...] Das DSM handhabt diese Schwierigkeit mit der Diagnose einer „Nicht Näher Bezeichneten Persönlichkeitsstörung“ [...] Das zweite Problem liegt darin, dass es beinahe unmöglich ist, aufzuzeigen, wo normale Persönlichkeitszüge enden und wo eine Persönlichkeitsstörung beginnt. Jedermann hat eine Persönlichkeit (individuelle Unterschiede in Emotionen, Denken und Verhalten). Manchmal funktioniert unsere Persönlichkeit und manchmal nicht, was unsere Freunde sicher bezeugen können. An welchem Punkt also, wird die Fehlerhaftigkeit der Persönlichkeitszüge pathologisch? (ebd. 95) Die Argumente desselben Autors sind hinsichtlich der ganz neuen Ausgabe des *DSM-5* noch besser erklärt bei: Joel PARIS, *A Concise Guide to Personality Disorders* [Washington, DC, 2015]; Joel PARIS, *The Intelligent Clinician's Guide to the DSM-5* (OUP 2015²)).

Diese Überlegungen wendet derselbe Professor beispielsweise auch auf die Zwanghafte Persönlichkeitsstörung an: „Jene Schwierigkeit, normale Varianten der Persönlichkeit von Störungen zu unterscheiden, führt zu einem dritten Problem. Nicht wenigen der Achse-II-Kategorien fehlen gute Beweise für deren Gültigkeit [...] Beispielsweise beschreibt die Zwanghafte Persönlichkeitsstörung Menschen, die mehr oder weniger „control freaks“ sind. Aber das häufige Vorkommen (beinahe 8% in einer Studie) ist doch ein Warnzeichen dafür, dass die diag-

relatum est, notæ illæ specificæ deordinationis quoad: „[...] chronic emotional and behavioral problems that begin early in life and go on to affect work and relationships over many years“ (Paris, *Prescriptions for the Mind* 95). Verumtamen, difficultates in modis sese gerendi partis demonstratæ non sufficiunt ut statim incapacitas psychica habeatur probata: requiritur insuper nota gravitatis, sine qua non licet concludere deordinationem partem impedire ab obligationibus essentialibus discernendis vel adsumendis.

12. – Sensus deordinationis personalitatis pressius explorata est in una Madisonensi coram Infrascripto decisa: In casibus ex can. 1095 CIC in foro canonico adductis ut causa adsertæ incapacitatis psychicæ sæpe sæpius in dies proponitur aliqua deordinatio personalitatis. Verumtamen, ut recte procedi possit in re pressius attendendum est theoriæ personalitatis deordinatæ ut hodie admittitur et in praxi psychiatrica adhibita est. Profecto, DSM-IV, anno millesimo nongentesimo nonagesimo quarto edito, tandem aliquando datur definitio formalis deordinationis personalitatis: „[...] an enduring pattern of experience and behavior affecting cognition, affect, interpersonal functioning, and impulse control that is inflexible, pervasive, and leads to clinically significant impairment“ (Joel Paris, *The Intelligent Clinician's Guide* 180).

Theoria psychiatrica sic elaborata ansam habet tractus personalitatis: „*Trait* profiles describe behaviors, emotions, and cognitions that are unique to individuals. There is a good evolutionary reason why these characteristics should vary from one person to another. Like physical variations, traits are designed by natural selection to make survival

nostischen Kriterien zu breit sind und zu viele Menschen umfassen“ (ibid. 95-96). Hinsichtlich der allgemeinen Diskussion über allzu leichtfertig gestellte Diagnosen vgl. auch: Joel PARIS, *Overdiagnosis in Psychiatry*.

8. – Aufgrund der eben dargestellten Schwierigkeiten in der psychiatrischen Wissenschaft ist es nur angemessen, dass der Richter bei der Entscheidung von Ehesachen, die wegen der psychischen Unfähigkeit einer von beiden Parteien vorgelegt werden, vorsichtig vorgeht, vor allem bei der Abwägung der gesamten Beweise: das heißt, ob die Schlussfolgerungen des Sachverständigen für sich genommen mit den Kriterien der psychiatrischen Wissenschaft konform gehen und von da hinsichtlich dessen, was durch die Prozesshandlungen und Beweise fundiert ist.

9. – Nachdem dies vorausgeschickt worden ist, ist es notwendig, sich nun der Bedeutung der Persönlichkeitsstörung sowohl im allgemeinen und auch im speziellen zuzuwenden, d.h. hinsichtlich deren Eigenschaften die beim Nupturenten gefunden werden, deren Schweregrad und dazu deren Auswirkungen hinsichtlich der Entscheidung für oder die Erfüllung der wesentlichen ehelichen Pflichten. Es muss jedoch festgestellt werden, wie oben schon erklärt worden ist, dass die psychiatrische Disziplin wegen eines Mangels an theoretischen Grundlagen, die dazu noch allgemein und sicher anerkannt sind, dieser Tage offenkundig mehr und mehr in eine sehr große Krise gestürzt ist.

10. – Diese Kritik drängt also darauf, dass der Richter beim Entscheiden von Ehesachen wegen irgendeines psychischen Grundes aus

more likely. However, the environment varies so much that traits that are adaptive in one setting will be maladaptive in others [...] Thus, each of us has a unique personality profile, which is functional under some conditions but not others [...]“ (Joel Paris, *A Concise Guide* 23-24). De discernendis tractibus personalitatis observatur: „Personality traits are usually measured using self-report questionnaires that have been validated in large community samples. [...] The main limitation of instruments that measure traits is their reliance on self-report. One cannot simply assume that people describe themselves accurately, and some researchers have used informants to confirm these reports“ (Paris, *A Concise Guide* 24). Quoad deordinationes personalitatis sequitur: „Trait psychology also assumes that there is no clear boundary to determine when traits end and disorder begins. In this view, personality disorder (PD) reflects an extreme and dysfunctional trait profile [...]. Thus, PD would be an analogue to medical phenomena such as the relation of blood sugar to diabetes or of blood pressure to hypertension. In these cases, one can mark a threshold for disorder on the basis of an increased likelihood of dysfunctional complications. However, there is no way to establish a definite cutoff between traits and disorders with external validity“ (Paris, *A Concise Guide* 24).

13. – Hisce perspectis, iudici plura incumbunt in solvendis quæstionibus matrimonialibus ob aliquam personalitatem deordinatam propositis discernenda. In primis, inquirendum est num iuxta criteria modo expositis secure demonstretur aliqua deordinatio cum eius propriis notis sicut una quæque a praxi psychiatrica hodierna debite

dem vor dem kirchlichen Gericht geklagt wird, behutsam vorgehen muss, ganz besonders da, wo behauptet wird, dass eine von beiden Parteien zum Zeitpunkt der Eheschließung an einer Persönlichkeitsstörung gelitten hat: „Damit Persönlichkeitsstörung als eine zulässige Diagnose betrachtet werden kann, muss sie genauso gut definiert sein wie jede andere psychische Störung und von normalen Varianten der Persönlichkeit unterschieden sein. Merkwürdigerweise beinhaltet das DSM keine formale allgemeine Definition für eine Persönlichkeitsstörung bis zur vierten Auflage (American Psychiatric Association, 1994). Diese Definition, die auch im DSM-5 beibehalten wurde, betont, dass Persönlichkeitsstörungen chronisch sind, in der späten Adoleszenz oder im frühen Erwachsenenalter beginnen und die Funktionalität im Beruf wie auch in zwischenmenschlichen Beziehungen über Jahre behindern.“ (PARIS, *A Concise Guide* 18).

11. – Nachdem wir uns dieses also vor Augen geführt haben, müssen wir uns nun der Frage zuwenden, wie der Richter hinsichtlich der Abschätzung von gutachterlichen Schlussfolgerungen vorgehen muss, damit er in der Sache ein gerechtes Urteil fällen kann.

Zunächst sind die Kriterien des c. 1609 CIC zu betrachten: Damit der Richter in der Sache zu moralischer Gewissheit kommen kann, muss er vor seinem Gewissen sämtliche Prozesshandlungen und Beweise würdigen, immer streng an den gesetzlichen Normen über die Beweiskraft ausgerichtet, wenn es sie gibt. Werden diese Prinzipien auf Ehesachen angewandt, führen sie den Richter notwendigerweise dazu, dass er die Gründe der gutachterlichen Schluss-

specificatur. Iamvero: „For P[ersonality] D[isorder] to be considered a legitimate diagnosis, it must be as well defined as any other mental disorder and distinguished from normal variations in personality“ (Paris, *A Concise Guide* 18). Habetur enim transitus per gressus a tractibus, intra normam scilicet, usque ad personalitatem deordinatam, quod theoriā psychiatricam hodiernam inducit: „[...] to view PDs as *dimensional*, that is, as pathological amplifications of traits with a continuous relationship to normality. Trait psychology sees PDs in this way, rooted in the domains identified by research on normal personality. Using these models, one can quantify personality dimensions so that diagnosis depends on a cutoff that defines a point at which trait amplification reaches a pathological level“ (Paris, *A Concise Guide* 19). Sequitur: „The larger problem is that all mental disorders require a cutoff between normality and pathology. Sometimes the difference is obvious, as when patients are psychotic or suffer from a profound depression, but in less severe disorders, the cutoff for diagnosis may not be so clear. In such cases, the question arises as to whether one is looking at a mental illness or a normal psychological reaction“ (Paris, *A Concise Guide* 20). Præterea, admitti non debet quamque deordinationem personalitatis necessarie impedire vel discretionem iudicii vel adumptionem obligationum matrimonii essentialium. Potius, demonstratur oportet effectus impeditivus specificæ deordinationis in ipsa re coniugali, aut in negotio matrimoniali æstimando vel libere eligendo aut in præstandis actionibus substantiæ matrimonii inhærentibus. Quod fit attendendo et naturæ et gravitati deordinationis, rationibus habitis ad decursum vitæ partis sicut invenitur in agris interpersonalibus,

folgerungen hinsichtlich ihres sinnhaften Zusammenhangs gemäß der Aktenlage bedenken muss. Ja, und wenn der Sachverständige schlussfolgert, dass eine Partei an einer schweren Persönlichkeitsstörung leidet, ist es notwendig, dass aus den Akten „chronische emotionale Probleme und Verhaltensauffälligkeiten, die in jungen Jahren begonnen haben und im weiteren Verlauf Beruf und Privatleben beeinträchtigt haben.“ (PARIS, *Prescriptions for the Mind* 95) hervorgehen, so wie oben unter Nr. 7 beschrieben. Gleichwohl ist es nicht ausreichend, wenn lediglich problematische Verhaltensweisen der Parteien gezeigt werden, dass damit auf der Stelle eine Persönlichkeitsstörung bewiesen vorliegt: Es ist nämlich – wie oben dargelegt – auch die Schwere erforderlich, ohne die man nicht schlussfolgern darf, dass die Störung die Partei gehindert hat, die wesentlichen Pflichten der Ehe abzuwägen oder zu erfüllen.

12. – Die Bedeutung der Persönlichkeitsstörung ist bereits schon in einer vor dem Unterzeichneten ergangenen Entscheidung in einer Sache aus der Diözese Madison (Wisconsin) genau untersucht worden: „In Fällen die aus c. 1095 CIC vor das kirchliche Gericht gelangen, wie der Fall einer behaupteten psychischen Unfähigkeit, wird dieser Tage immer häufiger irgendeine Persönlichkeitsstörung vorgebracht. Nichtsdestoweniger muss man aber, um des korrekten Vorgehens willen, die Theorie der Persönlichkeitsstörung betrachten, so wie sie heute allgemein anerkannt ist und in der psychiatrischen Praxis angewandt wird. Das DSM-IV, im Jahr 1994 erschienen, gibt eine formale Definition der Persönlichkeitsstörung: „...ein andauerndes Muster von Erfahrung und Verhalten,

socialibus, professionalibus. Qui enim deordinatione personalitatis graviter laborat effectus graviter negativos, sicut supra quoad definitionem deordinationis explanatum est, necessarie manifestat cum *clinically significant impairment*.

14. – Tractus autem personalitatis unuscuiusque in vita ducenda difficultates interdum provocare possunt. Atqui a difficultatibus ad incapacitatem psychicam discernendi vel adsumendi matrimonii obligationes essentielles non valet inlatio: „Per il canonista deve rimanere chiaro il principio che solo la *incapacità*, e non già la *difficoltà* a prestare il consenso e a realizzare una certa comunità di vita e di amore, rende nullo il matrimonio. Il fallimento dell'unione coniugale, peraltro, non è mai in sé una prova per dimostrare tale incapacità dei contraenti, i quali possono aver trascurato, o usato male, i mezzi sia naturali che soprannaturali a loro disposizione, oppure non aver accettato i limiti inevitabili ed i pesi della vita coniugale, sia per blocchi di natura inconscia, sia per lieve patologie che non intaccano la sostanziale libertà umana, sia, infine, per deficienze di ordine morale. Una vera incapacità è ipotizzabile solo in presenza di una seria forma di anomalia che, comunque si voglia definire, deve intaccare sostanzialmente le capacità di intendere e/o di volere del contraente (AAS 79 [1987] 1457).“

15. – Ne dicat ergo quis, imperitia theologica motus vel auribus forsitan pruriens et innovationis inanis avidus, doctrinam hanc a Sancto Pontifice constanter propositam ac diu expositam interim desuefactam nunc aestimari debere, eandem solemnibus verbis confirmat Benedictus XVI in allocutione anni bis millesimi noni

das sowohl das Erkenntnisvermögen, die Affekte, den interpersonalen Bereich und die Impulskontrolle betrifft und zu klinisch erheblichen Beeinträchtigungen führt“ (Joel PARIS, *The Intelligent Clinician's Guide* 180).

Die so dargestellte psychiatrische Theorie hat die Persönlichkeitseigenschaft als Angelpunkt: „Persönlichkeitseigenschaften beschreiben Verhalten, Emotionen und Erkenntnisvermögen, die dem Individuum einzigartig sind. Es gibt gute, evolutionsbedingte Gründe, warum sich diese Charakteristika von einer zur anderen Person unterscheiden. Genau wie physische Unterschiede sind Persönlichkeitseigenschaften von natürlicher Auslese geprägt, die ein Überleben wahrscheinlicher machen. Da jedoch die Umwelt sehr verschieden ist, können angepasste Persönlichkeitseigenschaften in einer konkreten Umgebung funktionieren, in einer anderen aber unangepasst sein. [...] Also, jeder von uns hat ein einzigartiges Persönlichkeitsprofil, das unter bestimmten Bedingungen funktioniert und unter anderen eben nicht.“ (Joel PARIS, *A Concise Guide* 23-24). Hinsichtlich der Beurteilung von Persönlichkeitseigenschaften ist ferner zu beobachten: „Persönlichkeitseigenschaften werden für gewöhnlich durch *self-report* Fragebögen evaluiert, die in großen ausgewählten Gruppen validiert worden sind. [...] Die wesentliche Begrenztheit von Methoden, die Persönlichkeitseigenschaften beschreiben, ist deren Verlass auf den Selbstbericht der Probanden. Man kann aber nicht einfach annehmen, dass Menschen sich selbst akkurat beschreiben und einige Wissenschaftler haben Befragte benutzt, um diese Berichte zu bestätigen.“ (PARIS, *A Concise Guide* 24). Hinsichtlich der Persönlichkeitsstörungen folgt: „Die Eigenschaftspsychologie geht auch von der An-

facta: „Atteso poi il coinvolgimento delle facoltà intellettive e volitive nella formazione del consenso matrimoniale, il Papa Giovanni Paolo II, nel menzionato intervento del 5 febbraio 1987, riaffermava il principio secondo cui una vera incapacità „è ipotizzabile solo in presenza di una seria forma di anomalia che, comunque si voglia definire, deve intaccare sostanzialmente le capacità di intendere e/o di volere“ (*Allocuzione alla Rota Romana*, cit., n. 7, p. 1457). Al riguardo, sembra opportuno ricordare che la norma codiciale sull'incapacità psichica nel suo aspetto applicativo è stata arricchita e integrata anche dalla recente Istruzione *Dignitas connubii* del 25 gennaio 2005. Essa, infatti, per l'avverarsi di tale incapacità richiede, già al tempo del matrimonio, la presenza di una particolare anomalia psichica (art. 209, § 1) che perturbi gravemente l'uso di ragione (art. 209, § 2, n. 1; can. 1095, n. 1), o la facoltà critica ed elettiva in relazione a gravi decisioni, particolarmente per quanto attiene alla libera scelta dello stato di vita (art. 209, § 2, n. 2; can. 1095, n. 2), o che provochi nel contraente non solo una grave difficoltà, ma anche l'impossibilità di far fronte ai compiti inerenti agli obblighi essenziali del matrimonio (art. 209, § 2, n. 3; can. 1095, n. 3)“ (AAS 101 [2009] 125-126).

16. – *Iudex ergo in pensandis probationibus attendat oportet criteriis ab ipsa lege edictis* (cf. can. 1608 § 3 CIC) *atque a iurisprudencia diu explicatis. Iamvero, sola declaratio alterutrius partis vi plenæ probationis in se non gaudet, quam autem ea adipisci potest debite accidentibus attestationibus credibilitatis, indicii, adminiculis. In causis vero matrimonialibus res pensanda est secundum ipsam naturam capitis nullitatis: pars enim quæ exclusione totali vel partiali*

nahme aus, dass es keine klare Grenze gibt, um festzustellen, wo Persönlichkeitseigenschaften aufhören und wo Störungen eben beginnen. In dieser Sichtweise spiegelt eine Persönlichkeitsstörung (PS) ein extremes und nichtfunktionierendes Profil von Persönlichkeitseigenschaften wieder... [...] Mithin wäre die Persönlichkeitsstörung ein Analog zu medizinischen Phänomenen wie das Verhältnis von Blutzucker zu Diabetes oder Blutdruck zu Bluthochdruck. In diesen Fällen aber kann man einen Grenzwert zur Störung auf der Basis einer erhöhten Wahrscheinlichkeit von dysfunktionalen Komplikationen aufstellen. Auf der anderen Seite ist es jedoch unmöglich, eine definierte Obergrenze zwischen Persönlichkeitsmerkmalen und Störungen mit externer Gültigkeit festzusetzen.“ (PARIS, *A Concise Guide* 24)

13. – Nachdem dies betrachtet worden ist, lasten also vielfältige Fragen bei der Entscheidung von Ehesachen, die wegen irgendeiner Persönlichkeitsstörung vorgelegt werden, auf dem Richter. Zunächst ist zu erforschen, ob nun gemäß der Kriterien, die oben vorgelegt worden sind, irgendeine Persönlichkeitsstörung mit ihren eigenen Merkmalen, eins nach dem anderen, sicher aufgezeigt werden kann, so wie von der psychiatrischen Praxis heute geschuldetermaßen gefordert, denn: „Damit eine Persönlichkeitsstörung als legitime Diagnose angesehen werden kann, muss diese so gut wie eine andere psychische Störung definiert und von üblichen Varianten der Persönlichkeit unterschieden sein.“ (PARIS, *A Concise Guide* 18). Es gibt nämlich einen schrittweisen Übergang von Zügen freilich innerhalb der Norm bis hin zur Persönlichkeitsstörung, wie die heutige psychiatrische Theorie anführt: „...die Persönlichkeitsstörung

consensum consulto simulabat
necessarie ac sine ambagibus certior
erat propriæ intentionis formatæ quare
capax etiam de eadem in iudicio
referendi notitias exactas.

Verum, aliter videtur cum in
casu agitur de aliqua incapacitate
psychica. Profecto, qui deordinatione
psychica vel habituali vel tempore
celebrationis etiam transitoria laborat
aut qui cum parte deordinatione
laborante nuptias celebrabat certo
certius facta narrare necnon
chronologiam circumstantiasque in-
lustrare valet at pari tempore titulo
caret ut nomen det technicum talibus
modis sese gerendi vel horum sensum
psychiatricum specificare valeat. Et
similiter procedendum est ubi agitur
de depositione unius testis æstimanda.
In casu enim, præter partium
declarationes necnon testium depo-
sitiones necesse est ut peritus audiatur
qui secundum præcepta artis
psychiatricæ veram naturam psycho-
logicam factorum necnon circum-
stantiarum, ut supra modo ex-
plicavimus, declarat explicitque.

17. – De modo autem explendi
operis peritalis, quippe qui propter
peculiaritates artis psychiatricæ ab
aliis casibus notabiliter distinguitur,
sicut in quodam decreto die septimo
decimo iunii anni bis millesimi quarti
decimi in una causa Perusina-Civitatis
Plebis dato scribebat Ponens
Infrascriptus: „Sex inter probationes a
iure canonico admissas habetur etiam
peritia. Obiectum autem peritiæ
explicat can. 1574 CIC esse factum
aliquod comprobandum vel veram
alicuius rei naturam dignoscendam. In
causis vero matrimonialibus ex can.
1095 CIC in forum canonicum
introducitur obiectum peritiæ specificè
habetur, docente art. 209 Instr.
Dignitas conubii, adserta incapacitas
consensualis alterutrius partis a gravi
quadam deordinatione psychica

als dimensional anzusehen, das heißt,
als pathologische Ausschläge von
Persönlichkeitsmerkmalen mit einem
kontinuierlichen Verhältnis zur
Normalität. Eigenschaftspsychologie
verstet Persönlichkeitsstörungen auf
diese Art und Weise, verwurzelt in
jenen Sphären, die die Forschung als
normale Persönlichkeit ausgemacht
hat. Indem man diese Modelle
gebraucht, kann man die Dimensionen
der Persönlichkeit quantifizieren, so
dass die Diagnose eben von der
Obergrenze abhängt, die einen Punkt
definiert, an dem die Verstärkung
einer bestimmten Persönlichkeits-
eigenschaft pathologisch wird“ (PARIS,
A Concise Guide 19). Es folgt: „Das
größere Problem ist, dass alle psy-
chischen Störungen eine Obergrenze
zwischen Normalität und Pathologie
benötigen. Manchmal ist der
Unterschied offensichtlich, wenn
Patienten psychotisch sind oder an
schwerer Depression leiden, aber bei
weniger schweren Störungen kann die
Obergrenze nicht so klar sein. In
diesen Fällen kommt die Frage auf, ob
man es mit einer Geisteskrankheit zu
tun hat oder mit einer normalen
psychischen Reaktion.“ (PARIS, *A
Concise Guide* 20)

Darüber hinaus darf auch nicht
zugelassen werden, dass irgendeine
Persönlichkeitsstörung entweder das
unterscheidende Urteilsvermögen oder
aber die Eheführungsfähigkeit not-
wendigerweise behindert. Vielmehr ist
es angezeigt, dass der behindernde
Effekt der spezifischen Störung mit
Blick auf die Ehesache dargestellt
wird, entweder im Abschätzen des
Ehevertragsgeschäfts oder hinsichtlich
dessen freier Wahl oder aber in der
Ausführung der Handlungen, die der
Ehe selbst eingestiftet sind. Damit dies
geschehen kann, muss sowohl die
Natur als auch die Schwere der
Störung vernünftig aufgezeigt werden,
so wie sie sich im Verlauf des Lebens

provocata et ante nuptias contrahendas iam operans.

Sanctum in processu canonico docet can. 1529 CIC (cf. cann. 1516, 1527 § 2, 1529 CIC) haberi principium ex quo probationes colligere seu admittere uni iudici competat; partibus vero ius est probationes adducere legitimas. Attamen, ut probationes admittere liceat, legitimæ ac quæstioni solvendæ utiles inveniuntur oportet, cuius autem iudicium semper penes unum iudicem manet.

Iam enim ex can. 1553 CIC cum prioribus 1527 § 2 necnon 1529 sumpto in plano est larga, attentis semper criteriis legitimitatis necnon utilitatis, ad iudicem spectat competentia in admittendis probationibus. Profecto, in primis, ut iam dictum est, iudex ipsam legitimitatem probationis recognoscere debet, dein utilitatem saltem probabilem agnoscere. Pars ergo probationem proponere vel adducere potest, at admissionem eiusdem exigere nequit. Et futtilius in proponendis probationibus insinueret pars in casu denegatæ admissionis ius haberi defensionis læsum, apprime cum admissæ iam in acta exstant plures probationes eiusdem generis. Quod certo certius dicendum est de casu novæ propositæ peritiæ ubi iam in successivis instantiis exstabant priores.

Idem Codex iuris canonici in can. 1574-1581 pro peritiis conficiendis regulas constituit, quas vero in causis matrimonialibus Inst. *Dignitas conubii* in artt. 203-213 opportune omnino complet.

Sane, in Codice normæ genericæ pro quavis peritia peragenda datæ pro casu aptandæ sunt adiunctis peculiaris quæstionis matrimonialis, nempe circa adsertam incapacitatem psychicam. Nullitas, exempli gratia, ob impotentiam physicam adserta probatur apprime peritia (can. 1680 CIC. DC art. 203 § 1) et sub adspectu

der Partei in den interpersonellen, sozialen und beruflichen Bereichen zeigt. Wer nämlich an einer Persönlichkeitsstörung schwer leidet, muss notwendigerweise auch schwere negative Auswirkungen, d.h. *klinisch signifikante Behinderungen* zeigen, so wie oben schon hinsichtlich der Definition der Störung aufgezeigt worden ist.

14. – Persönlichkeitseigenschaften eines jeden einzelnen können wiederum Schwierigkeiten in der Lebensführung hervorrufen. Dagegen ist die Schlussfolgerung von Schwierigkeiten auf Eheschließungsfähigkeit oder Eheführungsunfähigkeit jedoch unzulässig: „Für den Kanonisten muß das Prinzip klar bleiben, daß nur die Unfähigkeit und nicht schon die Schwierigkeit, das Jawort zu geben und eine echte Lebens- und Liebesgemeinschaft zu verwirklichen die Ehe nichtig macht. Das Mißlingen der ehelichen Vereinigung ist übrigens nie schon in sich ein Beweis, um eine solche Unfähigkeit der Partner zu belegen. Es kann ja sein, daß diese die natürlichen und übernatürlichen Mittel, die ihnen zur Verfügung stehen, vernachlässigt oder schlecht gebraucht oder die unvermeidlichen Grenzen und Lasten des Ehelebens – mögen sie in Blockierungen unbewußter Art, in unbedeutenden Psychopathien, die die menschliche Freiheit nicht in ihrer Substanz treffen, oder schließlich in Mängeln moralischer Ordnung bestehen – nicht angenommen haben. Eine wirkliche Unfähigkeit ist nur anzunehmen, wenn eine schwere Form von Anomalie vorliegt, die, wie auch immer man sie definieren will, die Fähigkeit des Partners, zu verstehen und/oder zu wollen, wesentlich beeinträchtigen muss.“ (AAS 79 [1987] 1457; dt. Übersetzung: AfkKR 156 [1987] 159)

technico hoc in casu, attenta ergo natura physica investigationis peritalis, nihil de more impedit quin fiat opera etiam coniuncta plurium peritorum. Similiter etiam procedere licet ubi peritia requiritur ad demonstrandum credibilitatem alterutrius partis, verbi gratia, cum in plano ducenda est authenticitas cuiusdam documenti quo itaque demonstrari possit veridicitas. Nam in casu praesentia plurium simul peritorum in explendum munus peritale, in exactam observantiam praceptorum artis peritalis, in se haud incidit.

Non sic tamen in casu peritiæ psychiatricæ. Cum enim in alterutra parte adseritur gravis aliqua deordinatio psychica, consensus ergo impeditiva, requiritur utique peritia psychiatrica. Perito autem psychiatrico rem non physicam sed potius statum animi peritiandi explorare committitur, quod nisi ex autorevelatione subiecti fieri nequit. Enimvero, fundamentum peritiæ pleni nominis in sic dictum colloquium clinicum ponitur, colloquium quod pracepta artis psychiatricæ generaliter agnita atque admissa volunt inter peritum et peritiandum, exclusis ergo tertiis, perficiendum.

Aliter opera periti impediretur contaminatione alicuius tertii: vice enim colloquii sincere inter duos faciendi locus esset disceptationi coram pluribus, quod rationes illas necessarias ad instaurandum commercium interpersonale authenticum peritum inter et peritiandum coartaret. Auxilio in explendo munere habentur, in modo autem ipsi colloquio clinico subordinato, investigationes diagnosticæ, quibus eius iudicio aptiores electæ ad inlustrandos necnon corroborandos exitus colloquii peritus uti decernit.

Hiscæ principiis perspectis, liquet disputationem inter peritum privatum et illum ex officio

15. – Niemand kann aber behaupten – es sei denn er wäre von theologischer Unkenntnis bewegt oder ihm juckten vielleicht die Ohren begierig nach eitlen Neuerungen – diese vom Heiligen Papst (JOHANNES PAUL II.) beständig vorgelegte und lange dargelegte Lehre wäre inzwischen außer Gebrauch gekommen. BENEDIKT XVI. hat dieselbe Lehre in seiner Ansprache an die Römische Rota im Jahr 2009 mit feierlichen Worten bestätigt: „In Anbetracht der Einbeziehung der Verstandes- und Willensfähigkeiten bei der Entstehung des Ehekonsenses bestätigte Papst Johannes Paul II. in der erwähnten Ansprache vom 5. Februar 1987 noch einmal den Grundsatz, wonach eine wirkliche Unfähigkeit ‚nur anzunehmen ist, wenn eine schwere Form von Anomalie vorliegt, die, wie auch immer man sie definieren will, die Fähigkeit des Partners, zu verstehen und/oder zu wollen, wesentlich beeinträchtigen muß‘ (Ansprache an die Römische Rota, Nr. 7, S. 10). Diesbezüglich scheint es mir angebracht, daran zu erinnern, dass die Norm des Codex über die psychische Unfähigkeit hinsichtlich ihrer Anwendung durch die jüngste Instruktion *Dignitas connubii* vom 25. Januar 2005 bereichert und ergänzt worden ist. Sie verlangt nämlich für die Erfüllung des Bestehens dieser Unfähigkeit, dass bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung eine besondere psychische Anomalie vorhanden ist (Art. 209, § 1), die den Vernunftgebrauch (Art. 209, § 2, Nr. 1; can. 1095, Nr. 1) oder die Kritik- und Wahlfähigkeit zum Fällen gewichtiger Entscheidungen, insbesondere im Hinblick auf die freie Wahl des Lebensstandes, schwerwiegend beeinträchtigt (Art. 209, § 2, Nr. 2; can. 1095, Nr. 2) oder die im Betroffenen nicht nur eine ernste

nominatum, ab hoc exhibita iam relatione, novam constituere nequire probationem, nedum unam a iudice necessarie admittendam. Cum enim quæstio matrimonialis inter partes vehementer controvertitur, relatio peritalis quasi ex necessitate uni alterive displicebit, quippe quæ ad sustinendam propriam thesin postea easdem conclusiones diminuere vel evertere sataget.

Atqui opera periti rectius reprehenditur in discussione causæ, demonstrando, verbi gratia, incongruentias cum universis actis causæ, vel deviationes graves a recta praxi psychiatrica, vel aberrationes ab anthropologia christiana, vel similia

Improbandum e contra est usus magis in dies prævalens novas expetendi vel exhibendi peritias, nullis tamen exhibitis argumentis gravibus, ut conclusiones demum obtineantur partis placitis magis gratæ. Etenim, multiplicatio peritiarum, nulla impellente ratione proportionata, auxilio nequit esse serenæ æstimationi meriti causæ, patet potius periculo concatenationis interminabilis peritiarum, contrariarum succedentium contrariis.

Quibus principiis supra expositis in instantiis superioribus vel sedulius attendatur oportet: sane, causa in prima instantia conclusa, novæ probationes non amplius sunt admittendæ nisi, in causis bonum publicum respicientes, gravis habetur ratio seu iustitia sententiæ ferendæ in periculum vocatur (cann. 1639 § 2, 1600 § 1.2°-3° CIC, cf. can. 1645 § 2.1°-3°)“.

18. – Quoad vero alias probationes observetur oportet sequens. In genere, valor declarationis unius partis vel depositionis unius testis roboratur cum horum examen secundum normas cann. 1563-1564 CIC perfectum fuerit, in propatulo nempe ducendo necessitudines cum

Schwierigkeit, sondern auch die Unmöglichkeit hervorruft, die Aufgaben zu erfüllen, die den ehelichen Pflichten wesentlich innewohnen (Art. 209, § 2, Nr. 3; can. 1095, Nr. 3).“ (AAS 101 [2009], 125-126; dt. Übersetzung AfkKR 178 [2009], 173)

16. – Der Richter muss beim Abwägen der Beweise die vom Recht selbst vorgeschriebenen Kriterien beachten (vgl. can. 1608 § 3 CIC), die auch von der Rechtsprechung schon lange erklärt worden sind. Die bloße Aussage einer der beiden Parteien erfreut sich keiner vollen Beweiskraft, kann diese aber durch hinzutretende Glaubwürdigkeitszeugnisse, Indizien, Hinweise erlangen. In Ehesachen ist die Sache ferner gemäß der Natur des Nichtigkeitsgrundes selbst zu bedenken: Die Partei nämlich, welche überlegte Total- oder Partialsimulation begeht, war notwendigerweise ohne Zweideutigkeiten sicher über die eigene gebildete Intention und ist daher auch in der Lage, im Prozess exakte Angaben zu machen.

Wenn es aber um irgendeine psychische Unfähigkeit geht, liegt die Sache anders: Gewiss, wer an einer psychischen Störung, entweder habituell oder temporär zum Zeitpunkt der Eheschließung, litt, oder derjenige, der eine Partei heiratete, die an einer Störung litt, kann ganz sicher Tatsachen vortragen und dazu die Chronologie und die Umstände erhellen. Andererseits aber vermag dieselbe Person solchen Verhaltensweisen weder einen technischen Namen zu geben noch deren psychiatrische Bedeutung zu erklären. Das Gleiche gilt für die Einschätzung einer Zeugenaussage. Somit ist es in der Sache notwendig, dass über die Erklärungen der Parteien und der Zeugenaussagen hinaus ein Sachverständiger gehört wird, welcher gemäß

aliis in processu intervenientibus, fontes necnon tempus scientiæ acquisitæ, in genere facta eliciendo circumstantiis bene exposita potius quam opiniones adstrictè prolatas.

Sane, iudex, attento quidem in re matrimoniali favore ab ipso iure præscripto (cf. can. 1060 CIC), ex actis et probatis globalim sumptis concludat oportet ut certitudinem moralem, seu æstimationem probationum alias interpretationes rationabiles exclusoriam, adipisci valeat.

19. – **In facto.** – Testes in causa ex utraque parte vocati et ipsa pars contracta de viri vitiositatibus referunt. Matrimonio ergo ob adsertam viri incapacitatem psychicam accusato, opus erat investigatione peritali ut sensus psychiatricus actoris modorum sese agendi in plano demum duci valeret.

In primis DD. PP. Infrascripti in erratam methodologiam peritiæ tenentur animadvertere. Ut supra exponitur in iure, adsistentia tertii in explendo conloquio clinico naturam peritiæ perficiendæ subvertere tendit, cui addi debet quod conloquium clinicum a perito ex parte constituto prævie expletum tribus diebus ante alterum a perito ex officio peragendum, cui insuper adsistebat idem peritus privatus, condiciones non præbebat pro opera obiectiva: scitur enim bonum exitum conloquii a responsis sponte factis magna ex parte pendere. At actor ob peritiam privatam paucis tantum diebus expletam in re visus est iam exercitatus ut se cum perito ex officio vix spontanee gesserit.

20. – Præterea, duo in casu eminent defectus in relationibus peritalibus obtentis: conclusiones nempe, nimis iam sapientes cuiusdam determinismi, quæ acritice plenam fidem tribuunt viro eiusque amico, præterhabentes ergo alias probationes,

der Vorschriften der psychiatrischen Wissenschaft die wirkliche psychische Natur der Tatsachen und dazu der Umstände, wie wir oben zuvor erklärt haben, feststellt und darlegt.

17. – Über die Art und Weise aber, wie der Sachverständige seine Aufgabe durchführen muss, die freilich wegen der Besonderheiten der psychiatrischen Wissenschaft von anderen Fällen merklich unterschieden wird, schrieb der unterzeichnete Ponens in einem Beschluss in einer Ehesache aus dem Erzbistum Perugia-Città della Piève vom 17.6.2014: „Unter die sechs Beweisarten, die vom kanonischen Recht zugelassen sind, zählt auch das Sachverständigen-gutachten. Sache des Gutachtens, so erklärt can. 1574, ist es, irgendwelche Tatsachen zu beweisen oder die wirkliche Natur einer Sache festzustellen. Aber, in Ehesachen aus can. 1095 CIC, die vor dem kirchlichen Gericht bei einer behaupteten Konsensunfähigkeit einer von beiden Parteien, hervorgerufen durch irgendeine psychische Störung, die auch vor der Heirat schon vorlag, anhängig gemacht werden, ist der Gegenstand des Gutachtens besonders definiert, wie Art. 209 DC festlegt.

Im kanonischen Prozess gibt es das unverletzliche Prinzip, wie can. 1529 CIC (vgl. cann. 1516, 1527 § 2, 1529 CIC) lehrt, gemäß dem es einzig dem Richter zukommt, Beweise zu erheben oder zuzulassen; die Parteien haben hingegen das Recht, zulässige Beweise beizubringen. Aber, damit der Richter Beweise zuzulassen kann, müssen diese nicht nur für rechtmäßig befunden werden sondern auch für nützlich, um die Streitfrage zu entscheiden; das Urteil diesbezüglich kommt immer nur dem Richter zu.

Nämlich schon aus cc. 1553 CIC i.V.m. 527 § 2 und 1529 ist völlig

apprime altera ex parte adductas; insuper, defecta demonstratio rationum adsertæ deordinationis personalitatis ad conversationem eius inde ab adulescentia ductam interpersonalem, socialem, professionalem. Etenim vitiositates viri nota carent gravitatis quæ probent incapacitatem discernendi necnon adsumendi obligationes matrimonii essentialia. Profecto, in actis non habentur elementa quæ demonstrent, sicut in iure supra sub n. 12 iam relatam est: *an enduring pattern of experience and behavior affecting cognition, affect, interpersonal functioning, and impulse control that is inflexible, pervasive, and leads to clinically significant impairment.*

Et in rem optime quidem animadverterunt iudices appellati. Quoad enim conclusiones peritales callide quidem adnotant: „È del tutto palese che tali tratti di personalità non configurano alcuna patologia, tanto meno evidenziano la gravità richiesta perché tali tratti possano influire sulla validità del consenso matrimoniale“ (S 256). Et DD. Prælati Infrascripti rationibus sententiæ appellatæ non possunt non adsentire.

21. – Quibus attentis, scilicet ob defectus in peritiis explendis, ob defectas rationes conclusionum peritalium cum aliis probationibus adductis, in specie circa viri modos sese gerendi in negotiis interpersonalibus, socialibus, professionalibus, admitti nequit actorem tempore nuptiarum deordinatione psychica, et hac gravi insuper, laboravisse, quapropter DD. PP. Infrascripti dubium propositum censent negative dimittendum, et de facto id sic dimittunt.

22. – Quibus omnibus cum in iure tum in facto consideratis, pensatis scriptis defensionalibus necnon

klar bestimmt, nachdem immer die Kriterien der Rechtmäßigkeit und der Nützlichkeit beachtet worden sind, dass dem Richter die Kompetenz zukommt, Beweise zuzulassen. Tatsächlich, wie schon gesagt worden ist, muss der Richter zuerst selbst die Rechtmäßigkeit der Beweise, von da wenigstens die wahrscheinliche Nützlichkeit erkennen. Die Partei kann also einen Beweis vorschlagen oder beibringen, dessen Zulassung aber nicht erzwingen. Und vergeblich insinuiert die Partei hinsichtlich der Ablehnung eines vorgelegten Beweises, ihr Verteidigungsrecht wäre verletzt worden, besonders, wenn in der Akte schon mehrere Beweise desselben Typs vorhanden sind. Dies ist ganz sicher über den Fall erneut vorgeschlagener Sachverständigengutachten zu sagen, wenn in den Vorinstanzen schon solche vorgelegt worden sind.

Gleichermaßen stellt der CIC in den cann. 1575-1581 CIC Vorschriften über die Erstellung von Sachverständigengutachten auf, welche aber mit der Instruktion DC in den Art. 203-213 Blick auf die Ehesachen treffend und vollständig ergänzt werden.

Gewiss sind im Kodex allgemeine Normen für die Erstellung irgendeines Gutachtens gegeben, die aber für den Fall der besonderen Fragen im Eheprozess angepasst werden müssen, nämlich hinsichtlich der behaupteten psychischen Unfähigkeit. Die Nichtigkeit, beispielsweise wegen behaupteter physischer Impotenz, wird besonders durch das Sachverständigengutachten (c. 1680 CIC, Art. 203 § 1 DC) bewiesen und unter dem technischen Aspekt dieser Sache, angesichts der physischen Natur der Untersuchung des Sachverständigen nämlich, ist es nicht hinderlich, wenn die Begutachtung auch zusammen von mehreren Sach-

deputati defensoris vinculi animadversionibus pro vinculo, infrascripti DD. PP. Prælati Auditores de Turno, pro Tribunali sedentes et solum Deum præ oculis habentes, Sacro invocato Christi Nomine, declaramus, discernimus ac definitive sententiam ad propositum dubium respondentes: *NEGATIVE, seu non constare de matrimonii nullitate, in casu, ob ullum adductum caput.*

Pro taxa stabilitur summa nummum europeorum mille a parte actrice solvenda.

Ita pronuntiamus, mandantes Ordinariis locorum et Tribunalium Administris, ad quos spectant, ut hanc nostram definitivam sententiam notificent omnibus quorum intersit, ad omnes iuris effectus.

Romæ ex Tribunali Rotæ Romanæ die sexto decimo februarii anni bis millesimi sexti decimi datum.

Gregorius Erlebach,
Jair Ferreira Pena,
Gerardus McKay – Ponens –

verständigen durchgeführt wird. Gleicherweise darf auch vorgegangen werden, wo ein Gutachten benötigt wird, um die Glaubwürdigkeit einer von beiden Parteien zu beweisen, beispielsweise, wenn die Echtheit irgendeines Schriftstückes aufzuzeigen ist, damit so die Wahrhaftigkeit einer Aussage bewiesen werden kann. In der Sache aber ist die Anwesenheit mehrerer Sachverständiger gleichzeitig – bei der Begutachtung – bei genauer Beachtung der Vorschriften der Wissenschaft – kaum angezeigt.

Im Fall des psychiatrischen Sachverständigengutachtens liegt die Sache jedoch anders. Wenn nämlich irgendeine schwere psychische Störung aufseiten einer Partei behauptet wird, die den Konsens behindert hat, wird unbedingt ein psychiatrisches Sachverständigengutachten benötigt. Dem psychiatrischen Sachverständigen wird aber aufgetragen, nicht eine physische Tatsache sondern vielmehr den Geisteszustand des Probanden zu erkunden, was nicht geschehen kann, außer durch die Selbstoffenbarung des Probanden. Denn das Fundament eines Sachverständigengutachtens, das diesen Namen wirklich verdient, wird im Explorationsgespräch gelegt, das gemäß der Vorschriften der psychiatrischen Wissenschaft die allgemein anerkannt und auch zugelassen sind, zwischen dem Sachverständigen und dem Probanden durchzuführen ist – ohne Anwesenheit von Dritten.

Ansonsten würde die Arbeit des Sachverständigen durch störenden Einfluss irgend eines Dritten behindert: an die Stelle eines ehrlichen Gespräches, das zwischen Zweien zu führen ist, könnte ein Streitgespräch vor Mehreren treten, was jene notwendige Gesprächssituation, um eine interpersonale echte Beziehung zwischen dem Sachverständigen und dem Probanden herzustellen, be-

hindern würde.

Als Hilfsmittel für die Erstellung des Gutachtens, dem Explorationsgespräch aber untergeordnet, können diagnostische Untersuchungen dienen, die dem Sachverständigen tauglich erscheinen, um die aus der Exploration gewonnenen Erkenntnisse weiter zu erhellen und zu bekräftigen.

Nachdem diese Prinzipien aufgezeigt worden sind ist klar, dass ein Disput zwischen einem Privatsachverständigen und jenem, der von Amts wegen bestellt ist und von dem ein Gutachten auch schon vorgelegt worden ist, keinen neuen Beweis darstellen kann, schon gar nicht einen, der vom Richter notwendigerweise zuzulassen ist. Wenn nämlich die Ehesache zwischen den Parteien strittig ist, wird das Gutachten gleichsam notwendigerweise einer oder beiden Parteien missfallen, die sich dann natürlich darum bemüht, die Schlussfolgerungen zu verkürzen oder zu zerstören um die eigene These zu stützen.

Dagegen wird das Sachverständigengutachten zutreffend kritisiert, wenn zum Beispiel Unstimmigkeiten mit den gesamten Akten oder schwere Abweichungen von der rechten psychiatrischen Praxis auffallen oder aber Abirrungen von der christlichen Anthropologie vorliegen o. ä.

Zu verwerfen ist jedoch der in diesen Tagen häufig aufkommende Brauch, neue Gutachten zu erbitten oder vorzulegen, damit Schlussfolgerungen erreicht werden, die den Parteien letztlich besser gefallen, ohne dass aber schwerwiegende Argumente geltend gemacht werden. Die Vervielfältigung der Gutachten nämlich, ohne einen verhältnismäßigen Grund, kann keine Hilfe sein um zu einer objektiven, erkenntnisbasierten Entscheidung über den Erfolg der

Sache zu gelangen, es scheint mehr, dass durch die Gefahr der unendlichen Aneinanderreihung von Gutachten das Gegenteil bewirkt wird.

Angesichts dieser oben dargelegten Prinzipien ist es angemessen, dass folgendes in höheren Instanzen sorgfältiger beachtet wird: Nachdem die Sache in erster Instanz abgeschlossen worden ist, sind neue Beweise nicht mehr zuzulassen, wenn es nicht, in Sachen die das Allgemeinwohl betreffen, einen schwerwiegenden Grund dafür gibt oder die Gerechtigkeit des zu fallenden Urteils in Gefahr gerät (cann. 1639 § 2, 1600 § 1, 2°-3° CIC, vgl. can. 1645 § 2, 1°-3°)“.

18. – Hinsichtlich der übrigen Beweise ist folgendes zu beachten: Im Allgemeinen wird der Wert der Erklärung, einer Partei oder die Aussage eines Zeugen bestärkt, wenn deren Anhörung gemäß der Normen der cann. 1563-1564 CIC durchgeführt wurde, um nämlich mit den Übrigen, die am Prozess beteiligt sind, die Interessen, die Quellen und auch den Zeitpunkt des erlangten Wissens ans Licht zu bringen; im Allgemeinen müssen vorzugsweise Tatsachen durch Ermitteln der Umstände gut beschrieben werden, als knapp geäußerte Meinungen.

In der Tat muss der Richter, nachdem er in der Ehesache die Rechtsgunst gemäß der Vorschrift des Rechts (vgl. v. 1060 CIC) beachtet hat, aus den Akten und Beweisen – alles zusammengenommen – moralische Gewissheit in der Sache erlangen, bzw. die Auffassung, dass eine andere, vernünftige Interpretation ausgeschlossen ist.

19. – **Tatsachenlage.** – Die Zeugen in der Sache, die von beiden Parteien benannt worden sind und die Nichtklägerin selbst berichten von der

Lasterhaftigkeit des Mannes. Nachdem die Ehe also wegen der behaupteten psychischen Unfähigkeit des Mannes beklagt worden war, sollte die Untersuchung des Sachverständigen dazu dienen, mit psychiatrischem Verstand endlich die Verhaltensweisen des Klägers zu erklären.

Zunächst wenden die unterzeichneten Richter hinsichtlich der fehlerhaften Methodologie des Gutachtens ein: Wie schon in der Rechtslage dargelegt, neigt die Assistenz eines Dritten bei der Durchführung des Explorationsgesprächs dazu, die Natur des zu erstellenden Gutachtens zu untergraben. Dem muss hinzugefügt werden, dass eine Exploration durch einen Sachverständigen, der von der Partei bestellt worden war, drei Tage vor der anderen Exploration vorgenommen worden ist, die vom gerichtlich bestellten Sachverständigen durchgeführt wurde. Darüber hinaus wohnte derselbe Privatsachverständige dieser Exploration bei. Diese Bedingungen gewähren kein objektives Arbeiten: Es ist klar, dass der Ausgang des Explorationsgesprächs sehr an den spontanen Äußerungen der Partei hängt. Dagegen hat der Kläger wegen des Privatgutachtens, das wenige Tage zuvor angefertigt worden ist, das Vorgehen bereits gekannt, ja er hat die Sache geübt, so dass er sich vor dem (gerichtlichen) Sachverständigen wohl kaum spontan verhalten hat.

20. – Im Besonderen ragen in den vorliegenden Gutachten zwei Mängel hervor: Die Schlussfolgerungen haben allzusehr den Beisgeschmack von gewissem Determinismus und billigen dem Kläger und dessen Freund unkritisch volle Glaubwürdigkeit zu, bevorzugen sie also den vor den übrigen Beweisen, vor allem vor denen, die von Seiten der Nichtklägerin beigebracht worden

sind. Darüber hinaus fehlt das Aufzeigen der Verbindung der behaupteten Persönlichkeitsstörung zu dessen Lebenswandel in den interpersonalen, sozialen wie beruflichen Bereichen seit der Adoleszenz. Auf alle Fälle fehlt den Lasterhaftigkeiten des Mannes die Schwere, welche das Urteilsunvermögen und dazu noch das Erfüllungsunvermögen der essentiellen ehelichen Pflichten beweist. Tatsächlich gibt es in den Akten keine Elemente die zeigen, „*ein andauerndes Muster von Erfahrung und Verhalten, dass das Erkenntnisvermögen, die Affekte, den interpersonalen Bereich und die Impulskontrolle betrifft, das unflexibel ist, allgegenwärtig und zu klinisch signifikanter Behinderung führt*“ so wie in der Rechtslage unter Nr. 12 geschrieben steht

In der Sache merken die Richter des angerufenen Gerichts dies sehr gut an. Hinsichtlich der Schlussfolgerungen des Sachverständigen nämlich, bemerken diese klug: „Es ist ganz klar, dass diese Persönlichkeitszüge keine Pathologie darstellen und noch weniger zeigen sie die geforderte Schwere, damit diese Eigenschaften die Gültigkeit des Ehekonsenses beeinflussen können.“ (S 256) Die unterzeichneten Herren Prälaten müssen der Begründung des Urteils, gegen welches Berufung eingelegt worden ist, daher zustimmen.

21. – Nachdem all dies beachtet worden ist, d.h. wegen des Fehlers, die gutachterlichen Schlussfolgerungen mit den übrigen beigebrachten Beweisen zu begründen, besonders über die Art und Weise des Klägers, sich im sozialen, beruflichen und interpersonalen Bereich zu verhalten, ist es nicht erwiesen, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Eheschließung an einer psychischen Störung – dazu noch an einer

schweren – gelitten hat und daher beschließen die unterzeichneten Richter, dass die Sache als negativ abzuweisen ist und mithin weisen sie diese so ab.

22. – Da also dies alles sowohl hinsichtlich der Rechts- als auch der Tatsachenlage erwogen worden ist, unter Berücksichtigung der Schriftsätze und der Bemerkungen des abgeordneten Bandverteidigers für die Gültigkeit des Ehebandes, erklären, entscheiden und urteilen die unterzeichneten Herren Prälaten-Auditoren die zu Gericht sitzen, allein Gott vor Augen habend und nach Anrufung des göttlichen Namens endgültig und antworten demnach auf die vorgelegte Streitfrage: *NEGATIVE, oder die Nichtigkeit der Ehe in der Sache steht nicht fest, wegen keines der angeführten Klagegründe.*

An Gerichtskosten werden 1000 € festgesetzt, die von der klagenden Partei zu entrichten sind.

So verkünden wir und weisen die Ortsordinarien und Mitarbeiter der Gerichte an, die betroffen sind, dass dieses unser Urteil mit sämtlichen Rechtsfolgen allen bekannt gemacht werde, die es betrifft.

Gegeben zu Rom am Gericht der Römischen Rota, am 16. Tag des Monats Februar im Jahr 2016.

Grzegorz ERLEBACH,
Jair FERREIRA PENA,
Gerard MCKAY – Berichterstatter –

ABSTRACTS

Dt.: Wenngleich wesentliche materiell-rechtliche Aspekte des c. 1095, 2° und 3° CIC in den vergangenen Jahrzehnten in der Judikatur der Römischen Rota breit diskutiert worden sind, so fordern doch neue Erkenntnisse, insbesondere der psychiatrischen und psychologischen Wissenschaften, die Rechtsprechung immer wieder aufs Neue heraus: Gerade die diagnostische Kategorie der sog. Persönlichkeitsstörungen präsentiert hier eine besondere Schwierigkeit, geht es doch um nicht weniger als die Frage, was eine normale Persönlichkeit ist – und was nicht. Das vorgelegte Urteil c. MCKAY beschäftigt sich ausführlich mit dem Konzept der Persönlichkeitsstörung und dessen rechtlichen Konsequenzen, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf die Eheführungsfähigkeit, wobei auch grundsätzliche Fragen im Umgang mit Sachverständigen diskutiert werden. Aus der bloßen Diagnose einer Persönlichkeitsstörung, so schließt das Gericht, folgt nicht notwendigerweise eine Eheführungsunfähigkeit, solange die konkreten Ursachen wie auch die Auswirkungen der Störung auf die Eheführungsfähigkeit nicht nachvollziehbar dargelegt werden, und zwar unabhängig von einem bloßen diagnostischen Label.

Ital.: Anche se negli ultimi decenni gli aspetti giuridici essenziali del can. 1095, 2° e 3° CIC sono stati discussi ampiamente nella giurisprudenza della Rota Romana, nuovi aspetti e approfondimenti delle scienze psichiatriche e psicologiche costituiscono una continua sfida per la giurisprudenza: soprattutto la categoria diagnostica del disturbo di personalità si presenta come una difficoltà particolare, perché si tratta della questione della personalità tra tratti normali e tratti patologici. La presentata sentenza c. MCKAY presenta esaurientemente il concetto del disturbo di personalità e le loro conseguenze giuridiche per la capacità di assumere, discutendo anche altri questioni fondamentali nell'ambito del uso dei periti e della valutazione delle perizie. Il turno conclude quindi che da una mera diagnosi di disturbo di personalità non consegue necessariamente l'incapacità di assumere, a meno che le cause del disturbo e l'impatto sulla capacità di assumere non sia stato illustrato indipendentemente dalle nude etichette diagnostiche.

PATHOLOGISCHES GLÜCKSSPIEL- VERHALTEN UND EHENICHTIGKEIT

von Martin Ötker

I. EINFÜHRUNG

Das Verlangen zu spielen – der so genannte Spieltrieb – ist schon dem Kinde angeboren; ebenso ist er in veränderter und häufig ausgeprägter Form bei Erwachsenen zu finden. Auch wenn sich mit zunehmendem Lebensalter Mittel und Zweck dieses Spielverlangens ändern, bleibt dieser Urtrieb immer der gleiche. Spielen ist ein Teil der menschlichen Natur.

Demnach ist das Spiel beinahe so alt wie die Menschheit. Im Alten Indien (ca. 4000 Jahre vor Chr.) und in Ägypten (ca. 3000 Jahre v. Chr.) waren Spiele bereits bekannt¹. Griechen und Römer aller Epochen und Gesellschaftsschichten liebten Würfelspiele, die wohl als das älteste Glücksspiel anzusehen sind und dem einen zur Rekreation dienten und dem anderen ein Laster waren². Selbst im Neuen Testament findet das Würfeln Erwähnung³. P. C. TACITUS (54-116 n. Chr.) berichtet von den Germanen, die vom Würfelspiel derart begeistert gewesen sein sollen, dass sie nach dem Verlust ihres Hab und Gutes letzten Endes sogar ihre persönliche Freiheit auf Spiel setzten⁴.

1 GIZYCKI, J. / GÓRNY, A., Glück und Spiel zu allen Zeiten. Zürich 1970. 63-75; WYKES, A., Glücksspiele. München 1967, 28-51.

2 Vom römischen Kaiser CLAUDIUS (10 v.-41 n.Chr.) wird berichtet, dass er ein begeisterter Spieler gewesen sei, der auch gelegentlich Entscheidungen durch Würfeln getroffen haben soll. Dagegen verbot Kaiser JUSTINIAN (527-565 n. Chr.) alle damals bekannten Glücksspiele. Vgl. GIZYCKI, J. / GÓRNY (s. Anm. 1), Glück 65, 71-75.

3 Mk 15, 24: „Sie warfen das Los und verteilten seiner Kleider unter sich“. Joh 19, 24: „Die Soldaten, die Jesus ans Kreuz geschlagen haben, warfen das Los über sein Gewand“.

4 P. C. TACITUS, Germania. Lateinisch / Deutsch. Stuttgart 2000, Kap. 24, 37: „Das Würfelspiel betreiben sie seltsamerweise in voller Nüchternheit, ganz wie ein ernsthaftes Geschäft; ihre Leidenschaft im Gewinnen und Verlieren ist so hemmungslos, dass sie, wenn sie alles verspielt haben, mit dem äußersten und letzten Wurf um die Freiheit und ihren eigenen Leib kämpfen. Der Verlierer begibt sich willig in die Knechtschaft: mag er auch jünger, mag er kräftiger sein, er lässt sich binden und verkaufen“.

Schon im 14. Jahrhundert existierten in Holland und Italien lotterieähnliche Glücksspiele, nämlich Warenausspielungen, die mit den heutigen Tombolas vergleichbar sind. Ende des 16. Jahrhunderts entwickelte sich die nach ihrem Ursprungsland benannte „Holländische Lotterie“, deren Besonderheit in der Aufteilung in Klassen und zeitlich getrennte Sonderziehungen bestand. Daraus sind die heutigen Klassenlotterien entstanden⁵. Das „Zahlenlotto“ ist etwa gegen 1620 in Genua aufgekommen (*Lotto di Genova*) und erhielt im Jahre 1682 in Neapel seine damals endgültige Gestalt. Es hieß „5 aus 90“ und wurde europaweit bekannt. Das Lotto wurde eingeführt, als seitens der Regierenden die Notwendigkeit bestand, die Einnahmen des Staatsvermögens zu erhöhen⁶.

Höchstwahrscheinlich kam das Kartenspiel Anfang des 14. Jahrhunderts aus dem Orient nach Europa und breitete sich von Italien und Frankreich her zunehmend aus. Bereits im 13. und 14. Jahrhundert gab es in Europa konzessionierte Spielhäuser, in denen ansonsten verbotene Spiele gespielt werden konnten. Aber erst ab Mitte des 18. Jahrhunderts wurden die ersten richtigen Spielcasinos in Kur- und Badeorten errichtet, von denen besonders Baden-Baden internationale Bedeutung erlangte⁷.

Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es zunächst nur den staatlichen Anbieter von Glücksspielen, bis in den 1970er Jahren die Spielhallen mit ihren Geldspielautomaten hinzukamen und noch später die ersten Online-Glücksspiele ihre Spieler fanden.

5 WALTHER, S., Glücksspiele – Wer wagt, gewinnt!: Deutsches Hygiene Museum Dresden (Hrsg.), Spielen – Zwischen Rausch und Regel. Dresden 2005, 118-125, hier 120; PAUL, W., Erspieltes Glück. 500 Jahre Geschichte der Lotterien und des Lottos, hrsg. von der Deutschen Klassenlotterie Berlin anlässlich des 25. Jahrestages der Wiedererrichtung des Zahlenlottos in Berlin 1953-1978. Berlin 1978, 29-36, hier 31-32.

6 CAFOGLIO, D., Il Gioco del Lotto a Napoli: Homo Ludens VII. Lotto und Lotterie. München 1997, 129-182, hier 175; PAUL, Glück (s. Anm. 5), 41. Dem genannten Zweck dienen die Lotterien auch heute noch.

7 Bäder galten als bevorzugte, in einem allgemeinen Sinn privilegierte Orte des Spiels, denen im Rahmen der „Brunnenfreiheit“ am ehesten eine „offene Freystatt“ gewährt wurde (ZOLLINGER, M., Geschichte des Glücksspiels. Vom 17. Jahrhundert bis zum zweiten Weltkrieg. Wien 1997, 229).

Der Schriftsteller F. M. DOSTOJEWSKI (1821–1881) kann sicher als süchtiger Glücksspieler bezeichnet werden, der durch das verlockende zeitgenössische Glücksspielangebot in Deutschland in Abhängigkeit geriet. Sein 1866 erschienener Roman *Der Spieler* trägt autobiographische Züge. Vgl. WALTER, C., Zum Begriff der Spielsucht am Beispiel von Dostojewskis „Der Spieler“: Zeitschrift für Klinische Psychologie, Psychiatrie und Psychotherapie 45 (1997) 279-290; KELLERMANN, B., Rien ne vas plus: Dostojewskis Spielsucht: Rausch. Wiener Zeitschrift für Suchtforschung 1 (2012) 17-19.

Doch alle in den Jahrhunderten von Religionsgemeinschaften und Regierungen erlassenen Verbote⁸ konnten nicht verhindern, dass sich Menschen dem Glücksspiel hingaben. Dafür war der Spieltrieb bei den spielaffinen Menschen zu ausgeprägt.

Pathologisches Glücksspielen ist keine Sucht, die erst im 20. Jahrhundert entstanden ist. Schon 1561 veröffentlichte der flämische Arzt Pasquier JOOSTENS (1531-1584) ein Buch, in dem er die Glücksspielsucht in typischer Weise beschrieb⁹. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts waren hauptsächlich vier Suchtfor-

8 Z.B. verbot c. 138 CIC/1917 den Klerikern das Glücksspiel gegen Geld. C. 285 § 1 CIC normiert nur noch, dass sich die Kleriker davon völlig fernzuhalten haben, weil es sich für den klerikalen Stand nicht geziemt. Der *Katechismus der Katholischen Kirche* (München 1993) hält in Nr. 2413 fest, dass Glücksspiele und Wetten dann sittlich unzulässig sind, wenn sie jemanden um das bringen, was er zu seinem und anderer Menschen Lebensunterhalt braucht. Martin LUTHER kommt in einer Predigt über die zehn Gebote auch auf das Glücksspiel zu sprechen, denn es ist ganz gewiss, dass die Spieler (die in erster Linie wegen des Gewinns spielen) mit ihrer Begierde und Habsucht sündigen; es ist allezeit wider die Liebe und geschieht aus Habsucht, weil ein Spieler seinen eigenen Gewinn mit eines anderen Schaden sucht (LUTHER, M., *Decem praecepta Wittenbergensi praedicata populo 1518: Werke, Kritische Gesamtausgabe. Bd. 1. [Reihe 1] Weimar 1883, 504*). Auch der Koran (5:90-91) verbietet jegliches Glücksspiel. In der Bibel findet sich keine Norm, die den Juden Glücksspiele verbietet. Die Gelehrten sind in dieser Frage unterschiedlicher Auffassung. Karten- und Würfelspiele sind dann erlaubt, wenn der Gewinn aller Spieler einem guten Zweck zufließt (WYKES, Glücksspiele [s. Anm. 1], 34-35). Wegen der negativen Erfahrungen mit den Glücksspielen in Casinos ordnete der Preußische König durch Gesetz vom 1.7.1868 die Schließung aller Spielbanken an (BGBl. des Norddeutschen Bundes 1868, Nr. 21, 367-368). Nur die Spielbank in Monte Carlo bestand auch weiterhin. Erst am 14.7.1933 wurde das Spielbankenverbot wieder aufgehoben (RGBl. I, 480-481). Vgl. KRAUS, K., *Das Buch der Glücksspiele. Bonn 1952, 173*.

9 JUSTUS, P., *Alea, sive de curanda ludendi in pecuniam cupiditate. Libri II. dt. Über das Würfelspiel oder die Heilung der Leidenschaft, um Geld zu spielen (in zwei Büchern): Homo Ludens. Der spielende Mensch V. München 1995, 309-412, hier 351, 362, 363, 365, 368*. Darin führte er aus: „dass das Würfelspiel genau dieselbe Wirkung hat wie der Wein.“ „Die sichtbarsten und schlimmsten Auswirkungen (der Spielsucht) sind folgende: ständige geistige Ruhelosigkeit, Pflichtvergessenheit, Armut, Verfluchung, Diebstahl und Verzweiflung.“ „Denn ihr Verlangen, den aus dem Würfelspiel erlittenen Verlust wieder gutzumachen, ist zu maßlos und auf jeden Fall mit dem Würfelspiel untrennbar verbunden.“ „Denn sobald Würfelspielern beim Spiel allmählich das Geld ausgeht, sehen sie sich gezwungen, sich an fremdem Gut zu vergreifen.“ „Das Würfelspiel ist untrennbar mit Betrug, Lüge und Meineid verbunden.“ Zuvor hatte bereits der Physiker CARDANO (1501-1576), der selbst ein starker Spieler war, seine Erfahrungen in dem Buch *Liber de ludo alea* dargelegt. Er bezeichnet das Glücksspiel als Laster, das wegen seiner weiten Verbreitung gewissermaßen ein Stück unserer Natur ist. Seine Schrift soll sich als nützlich erweisen, indem er zeigt, wie Schaden, der aus Glücksspiel

men bekannt, mit den damaligen Begriffen Trunksucht, Morphiumsucht, Koka-insucht und Spielsucht¹⁰.

Die Entwicklung in Deutschland geht inzwischen in Richtung einer Lockerung des staatlichen Glücksspielmonopols und starker Ausweitung der Glücksspielangebote. Vor dem Hintergrund einer massiven Zunahme an Glücksspielen und der Werbung dafür ist zukünftig mit dem Ansteigen der Zahl suchtkranker Spieler zu rechnen. Auch scheint die Zulassung neuer Glücksspielformen bedenklich zu sein angesichts der langfristig zu erwartenden Folgen durch zerrüttete Familien, Beschaffungskriminalität und Aufwendungen für Beratung und Behandlung pathologischer Glücksspieler.

Unter den gegebenen Verhältnissen ist es keineswegs auszuschließen, dass sich auch die kirchlichen Gerichte im Rahmen von Ehenichtigkeitsverfahren mit pathologischem Glücksspielverhalten befassen müssen. Für diesen Fall möchte dieser Beitrag Informationen anbieten.

Die vorliegende Studie besteht aus zwei Teilen, einem theoretischen und einem praktischen. Im theoretischen Teil geht es zunächst um einige juristischen Aspekte des Glücksspiels. Anschließend werden verschiedene Arten des Glücksspiels aufzuzeigen. Darauf soll versucht werden, das krankhafte Spielverhalten in seinen verschiedenen Facetten darzulegen, wobei auch auf die Begleiterscheinungen einzugehen ist. Der praktische Teil beschäftigt sich mit der Rechtsprechung der Rota Romana und mehrerer Diözesangerichte hinsichtlich der Spielsucht. In diesem Zusammenhang werden verschiedene Urteile vorgestellt, wodurch erkennbar wird, wie die Auditoren jeweils vorgegangen sind, um zu ihren entsprechenden Entscheidungen zu gelangen. Eine Zusammenfassung schließt diesen Beitrag ab.

II. THEORETISCHER TEIL

Zu Beginn des theoretischen Teils der vorliegenden Studie ist es von Bedeutung, eine Definition des Glücksspiels zu geben sowie verschiedene Formen desselben darzustellen und unter welchen rechtlichen Regelungen diese Glücksspiele erfolgen können. Danach befasst sich der Hauptteil dieses Beitrags mit dem pathologischen Spielen. Dabei ist u.a. auch der Verlauf einer „Spielerkarriere“ nachzuzeichnen sowie auf das Gefährdungspotenzial einiger Glücksspiele einzugehen. Auch die Folgen der Spielsucht in der Form von Begleiterkrankungen und die Auswirkungen auf das soziale Umfeld werden zur Sprache kommen.

entstehen kann (Kap. 4), in Grenzen zu halten ist (Kap. 5) (CARDANUS, H., *Opera omnia*. Bd. 1. [ND der Ausgabe Lyon 1663] Stuttgart u.a. 1966, 263).

¹⁰ KELLERMANN, B., Glücksspielsucht und Beschaffungsdelinquenz: Strafverteidiger 25 (2005) 287-295, hier 290.

1. Glücksspiel, seine rechtliche Grundlage und Arten des Glücksspiels

Zunächst soll es darum gehen, Glücksspiel zu definieren, seine rechtlichen Grundlagen aufzuzeigen und einige typische Arten des Glücksspiels zu benennen.

1.1. Glücksspiel

Eine Definition des Glücksspiels wurde im Laufe der Jahre von Literatur und Rechtsprechung entwickelt. Sie lautet wie folgt: „Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt oder Einsatz verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist“¹¹. Als Zufall ist dabei das Wirken einer unberechenbaren, der entscheidenden Mitwirkung der Beteiligten entzogenen Ursächlichkeit anzusehen¹². Der „Einsatz“ ist „jede nicht ganz unbeträchtliche Leistung, die in der Hoffnung auf Gewinn bzw. Wiedererhalt und mit dem Risiko des Verlustes an den Gegenspieler oder den Veranstalter geleistet wird“¹³.

11 Die genannte Definition erscheint erstmals im Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 18.12.2003 (§ 3 Abs. 1 StVLO) (GV. NRW [2004] 315). Auch im Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 30.10.2007 (§ 3 Abs. 1 GlüStV) (GV. NRW [2007] 445) steht diese Formulierung. § 284 StGB (unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels) enthält keine Legaldefinition, sondern setzt diese voraus. Glücksspiele im Sinne des § 284 StGB sind ein nach vorbestimmten Regeln verlaufendes „Spielen“ um Gewinn oder Verlust d.h. ein – zumeist einfach strukturiertes Handeln –, bei dem die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt, das seiner generellen Bestimmung nach auf die Erzielung eines geldwerten Gewinns ausgerichtet ist und in dessen Rahmen für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird (FISCHER, T., Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. München 2014⁶¹, § 284, Rn. 4; HEINE, G.: SCHÖNKE, A. / SCHRÖDER, H. Strafgesetzbuch. Kommentar. München 2014²⁹, § 284, Rn. 7); Ständige Rechtsprechung: BGHSt 2, 274; BGHSt 34, 176; BGHSt 36, 80; NStZ 11 (2003) 373. Vgl. dazu auch BENERT, M. / REEKMAN, M., Der Diskussionsstand zum Glücksspielbegriff im bundesdeutschen Recht: Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht 8 (2013) 23-31. Eine andere, erweiterte Definition bieten die Gamblers Anonymous. Sie beschreiben Glücksspiel folgendermaßen: „Jeder Spiel- oder Wetteinsatz, sei er für uns selbst oder andere getätigt, dessen Ergebnis offen ist und vom Zufall oder der Geschicklichkeit abhängt, ist ein Glücksspiel, unabhängig davon, ob es dabei um Geld geht oder nicht und wie geringfügig und unbedeutend es uns auf den ersten Blick auch erscheinen mag“ zit. nach MEYER, G. / BACHMANN, M., Spielsucht. Ursachen, Therapie und Prävention von glücksspielbezogenem Suchtverhalten. Berlin 2011³, 185.

12 HEINE: SCHÖNKE / SCHRÖDER, Strafgesetzbuch (s. Anm. 11), § 284, Rn. 7.

13 BGHSt 34, 176; FISCHER, Strafgesetzbuch (s. Anm. 11), § 284, Rn. 5.

1.2. Rechtliche Grundlage

Wie aus der Historie zu ersehen ist, lassen sich Glücksspiele wegen des ihnen innewohnenden Reizes wohl nicht gänzlich verhindern. Der Staat befindet sich diesbezüglich in einer speziellen Situation, denn einerseits verbietet er öffentliche Glücksspiele, andererseits erzielt er aber durch Glücksspiele nicht unerhebliche Einnahmen¹⁴. Zudem gehören Glücksspiele zu den demeritorischen Gütern, d.h. es sind Güter, die vom Gesetzgeber als gefährdend eingestuft werden, wenn sie im Übermaß konsumiert werden¹⁵. Demnach sind nach § 284 StGB öffentlich veranstaltete Glücksspiele ohne behördliche Erlaubnis verboten; ebenfalls ist die Teilnahme an einem unerlaubten Glücksspiel untersagt (§ 285 StGB). Aber gleichzeitig gibt es neben den landeseigenen Spielbankenbetreibern (z.B. der Westdeutschen Spielbanken GmbH & Co. KG) in jedem Bundesland einen staatlichen Monopolisten, nämlich die Lotto- und Totogesellschaften, die Glücksspielprodukte anbieten dürfen (z.B. die Lotto Hamburg GmbH).

Um die verstreute Rechtsmaterie zu bündeln und eine bundesweit einheitliche Regelung sicherzustellen, haben die Bundesländer 2007 einen Glücksspielstaatsvertrag geschlossen¹⁶. Die inzwischen revidierte Fassung, die auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes¹⁷ berücksichtigt, ist am 1.7.

-
- 14 Im Jahre 2013 haben die Deutschen 11 Mrd. Euro für Glücksspiele ausgegeben (SIEVERS, A. N., Deutsche verzocken 11 Milliarden Euro: www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaft-zahlen/gluecksspiel-2013-deutsche-verzocken-11-milliarden-euro-12788348.html [Zugriff am 15.5.2015]. Die Einnahmen des Staates daraus (über Rennwett- und Lotteriesteuer, Gewinnablieferungen verschiedener Lotterien, Spielbankenabgabe) betragen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 2,864 Mrd. € im Jahr 2012, nach 3,015 Mrd. € im Vorjahr (MEYER, G., Glücksspiel – Zahlen und Fakten: Deutsche Hauptstelle für Suchtgefahren e. V. [Hrsg.]. Jahrbuch Sucht 2014. Lengerich 2014, 130).
- 15 WILDMANN, L., Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Mikroökonomie und Wettbewerbspolitik. München 2007, 65.
- 16 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 30.10.2007 (GV. NRW 2007, 445). Dieser war in Kraft vom 1.1.2008 bis zum 30.6.2012.
- 17 Der EuGH hatte in einem Urteil vom 8.9.2010 (Rs. C-316/07) entschieden, dass das im damaligen Glücksspielstaatsvertrag verankerte Sportwettenmonopol für staatliche Anbieter gegen die Dienstleistungsfreiheit im europäischen Binnenraum verstößt (Art. 56 AEUV). Jedoch ist auch der geltende Glücksspielstaatsvertrag nach einem Urteil des EuGH vom 4.2.2016 (Az C-316/14) im Sportwetten-Bereich mit dem EU-Recht nicht vereinbar. Zudem wird ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland wegen der Unzulänglichkeiten des Staatsvertrages immer wahrscheinlicher. Eine Revision dieses Vertrages ist in Arbeit und soll frühestens im Jahre 2017 in Kraft treten. Vgl. ASHELM, M., Mehr Freiheiten bei Glücksspielen: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/neuer-vorschlag-aus-hessen-mehr-freiheit-bei-gluecksspielen-14119353.html> [Zugriff am 23.3.2016].

2012 in Kraft getreten¹⁸. Folgende Ziele werden im geltenden Glücksspielstaatsvertrag genannt (§ 1, Nr. 1-5 GlüStV):

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden und
5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.

Diese Ziele sind als wichtige Gemeinwohlbelange (Art. 12 GG) anerkannt¹⁹.

Nach wie vor ist das Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen im Internet verboten (§ 4 Abs. 4 GlüStV 2012). Aber die Bundesländer können für den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie für Sportwetten im Internet unter bestimmten Voraussetzungen Lockerungen des Verbots nach § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 erlauben (§ 4 Abs. 5 GlüStV 2012).

Wer demnach öffentliche Glücksspiele abhalten oder vermitteln will, braucht nach wie vor eine Erlaubnis der zuständigen Landesbehörde (§ 4 Abs. 1 GlüStV). Eine solche Lizenz besitzen bereits die Lotto und Toto-Gesellschaften²⁰ der jeweiligen Bundesländer. Darüber hinaus sollen im Rahmen einer befristeten Experimentierklausel 20 weitere Konzessionen an private Sportwettenveranstalter vergeben werden (§ 10a GlüStV).

18 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 15.12.2011, verkündet als Art. 1 des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15.12.2011 (GV. NRW 2012, 524). Vgl. MÖSCHEL, W., Glücksspiel und europäischer Binnenmarkt: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 23 (2013) 252-255, hier 253.

19 Vgl. LANGER, E., Neue Angebote am Online-Game-Markt und das deutsche Glücksspielrecht: Computer und Recht 29 (2013) 237-242, hier 237.

20 Daneben gibt es noch die Anbieter Sportwetten Gera und BETandWIN, die über eine weiter geltende Gewerbeerlaubnis aus der ehemaligen DDR verfügen. Alle bieten auch Sportwetten im Internet an.

2. Verschiedene Glücksspiele

Als Glücksspiele im Sinne des § 3 Abs. 1 GlüStV sind u.a. folgende Spiele anzusehen: Casinospiele wie Roulette, Black Jack, Baccara (sog. Großes Spiel), Automatenspiele („einarmige Banditen“, sog. Kleines Spiel), Lotterien (u.a. Lotto 6 aus 49, Super 6),²¹ das Kartenspiel 17 & 4, Poker sowie viele andere.

Um den Glücksspielmarkt zu beleben, haben die Lottogesellschaften in der jüngeren Vergangenheit neue Glücksspielprodukte geschaffen, so z.B. Keno²² und die Einführung eines Eurojackpots²³.

Auch Wetten²⁴ sind hier zu nennen (§ 3 Abs. 1, S. 3 GlüStV). Die Wette kann als einfachste Form des Glücksspiels bezeichnet werden, denn sie benötigt keinen

21 OITZINGER, B., Pathologisches Lottospielen – „Ein Traum, der dreimal pro Woche zerplatzt“: Rausch. Wiener Zeitschrift für Suchtforschung 1 (2012) 12-16.

22 Keno ist ein Glücksspiel, das aus China stammt. Seit 2004 wird es in allen Bundesländern online angeboten. Aus 70 Zahlen werden 20 gezogen, der Spieler kann zwei bis zehn Zahlen tippen. Auf den Einsatz von 1, 2, 5 oder 10 € entfällt nach festen Quoten ein Gewinn bis zu 1 Million €. Bei Keno ist die Chance auf den Hauptgewinn wesentlich besser als beim klassischen Lotto. Auch kann Keno täglich gespielt werden; es findet eine tägliche Ziehung statt, die über die Keno-Internetseite ausgestrahlt wird.

23 Mitte März 2012 startete der neue Eurojackpot zunächst in sieben Ländern (Finnland, Slowenien, Estland, Dänemark, Italien, Niederlande und Deutschland) und erreicht 175 Millionen spielberechtigte Menschen. Die Spieler tippen 5 aus 50 und zusätzlich 2 aus 8 Zahlen. Jedes Spiel kostet 2 €. Die Chance den Eurojackpot zu knacken, ist mit 1 zu 59 Millionen höher als beim Lotto, wo die Wahrscheinlichkeit, den Hauptgewinn zu erzielen bei 1 zu 140 Millionen liegt. Immer freitags erfolgt die Ziehung der Zahlen in Helsinki (23 Uhr). Bis auf 90 Millionen Euro kann der Jackpot ansteigen. Wird die erste Gewinnklasse mehrfach nicht erreicht, dann wird spätestens in der 13. Ziehung der Jackpot auf die unteren Gewinnklassen verteilt (FIER, A., Millionenspiel mit gelben Kugeln: Westfälische Nachrichten Nr. 68 vom 20.3.2012).

24 Spiel und Wette haben gemeinsam, dass Gewinn und Verlust von streitigen oder ungewissen Ereignissen abhängig gemacht werden. Das maßgebliche Unterscheidungsmerkmal ist nach der zutreffenden h.M. der Vertragszweck. Zweck des Spiels ist Unterhaltung und Gewinn; Zweck der Wette die Bekräftigung eines ernsthaften Meinungsstreites über entgegenstehende Behauptungen. Zur Bekräftigung der Richtigkeit der eigenen Behauptung wird ein Einsatz getätigt. Die Vermögenseinbuße stellt bei der Wette eine bloße Strafe dar, der sich der Kontrahent für den Fall unterwirft, dass er sich geirrt hat. Der Gewinn als solcher ist somit nicht Selbstzweck und tritt in den Hintergrund. Ihm kommt als äußeres Zeichen vielmehr nur eine symbolische Bedeutung zu. Eine solche Wette ist stets straffrei (HEINE: SCHÖNKE / SCHRÖDER, Strafgesetzbuch [s. Anm. 11], § 284 StGB, Rn. 6); MINTAS, L., Glücksspiele im Internet. Insbesondere Sportwetten mit festen Gewinnquoten (Oddset-Wetten) unter strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und europarechtlichen Gesichtspunkten. (Schriften zum Strafrecht 204) Berlin 2009, 41; FELDMANN, M., Die Strafbarkeit privater Sportwettenanbieter gemäß § 284 StGB. (Strafrechtliche Abhandlungen N.F. 214) Berlin 2010, 47.

Spielgegenstand wie Karten, Kugel oder Würfel, sondern dient allein der Bekräftigung und Erledigung eines Meinungsstreits, z.B. welche Fußballmannschaft ein bestimmtes Spiel gewinnt. Gegen Entgelt wird auf den Eintritt oder den Ausgang eines zukünftigen Ereignisses gewettet (§ 3 Abs. 1, S. 3 GlüStV). Damit wird auch deutlich, dass sich Wetten vornehmlich auf Sportereignisse beziehen. Auch wenn Fachkenntnisse, logische Überlegungen und Berechnungen von Vorteil sein können, spielt der Zufall eine große, nicht zu kalkulierende Rolle, so dass Wetten zu Recht als Glücksspiele zu bezeichnen sind²⁵.

Dazu gehören auch Sportwetten,²⁶ also Wetten zu festen Quoten auf den Ausgang oder Abschnitte von Sportereignissen (§ 3 Abs. 1, S. 4 GlüStV). Auch die erst 1999 bzw. 2000 von den Lotteriegesellschaften eingeführte Oddset-Sportwette²⁷ ist hier zu nennen. Ebenfalls Pferdewetten²⁸ fallen darunter. Das sind Wetten aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde (§ 3 Abs. 1, S. 5 GlüStV).

Um der wachsenden Bedeutung des Internets Rechnung zu tragen, bieten die lizenzierten Veranstalter auch Glücksspiele im Internet an, so z.B. Sportwetten, Online-Casinos und Online-Poker-Spiele. Hinzu kommen noch Anbieter, die ihren Sitz auf Malta, in Gibraltar oder in der Karibik haben, demnach in Deutschland über keine Konzession verfügen, also illegal²⁹ Online-Glücksspiele

25 FACKLER, S., Fernsehen und Glücksspiel. München 2009, 21-22.

26 Der Annahmeschluss für jede Wette muss mindestens fünf Minuten vor Beginn der Sportveranstaltung liegen (§ 14 Abs. 4 Ausführungsgesetz NRW zum Glücksspielstaatsvertrag vom 30.10.2007 [GV. NRW. 2007, 445]). Vgl. HAYER, T. / MEYER, G., Das Suchtpotenzial von Sportwetten: Sucht 49 (2003) 212-220.

27 ODDSET (odds = Chancen/Quoten, to set = festsetzen) ist eine Sportwette, die auf der Grundlage fester Gewinnquoten angeboten wird. Der Spieler kann zwischen verschiedenen Wettformen wählen.

28 WYKES, Glücksspiele (s. Anm. 1), 180-205; BOTTLÄNDER, R. u.a., Pferdewetten als eine Form pathologischen Spielens unter Berücksichtigung diagnostischer und forensischer Aspekte: Nervenheilkunde 16 (1997) 511-516.

29 Auch die EU nimmt sich des Glücksspiels an. Von den 14823 im Jahre 2010 aktiven Glücksspielseiten in Europa verfügten 85% über keine Zulassung („Grünbuch“ der Europäischen Kommission „online-Glücksspiele im Binnenmarkt“ – SEK [2011] 321.: http://ec.europa.eu/international_market/consultations/docs2011/onlinegam-bling/com2011_128_de.pdf) [Zugriff am 21.11.2014]. Anfang Juni 2010 sollen sich die EU-Minister zusammengefunden haben, um eine einheitliche Definition für den Begriff „illegales Glücksspiel“ zu finden. Nach ersten Meldungen soll die Definition wie folgt lauten: „Illegales Glücksspiel ist Glücksspiel, bei dem die Anbieter nicht mit den nationalen Gesetzen des Landes operieren, in dem sie das Glücksspiel anbieten, wenn die nationalen Gesetze in Übereinstimmung mit den EU Richtlinien aufgestellt wurden“. Diese Definition beinhaltet eine sehr interessante Information: Wenn die Regelungen zum Glücksspiel eines Landes nicht mit den EU-Richtlinien übereinstimmen – und das ist

anbieten, deren Teilnahme zwar verboten, aber wohl nicht zu verhindern ist. Diese Firmen bieten u.a. die Möglichkeit zu Live-Wetten, d.h. der Spieler kann während eines ganzen Fußballspiels im Sekundentakt wetten, z.B. wer das erste Tor schießt, wer die erste gelbe Karte bekommt oder auf den nächsten Eckball. So ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten, eine Wette einzugehen. Auch können Pferdewetten oder Wetten auf Hunderennen in Asien getätigt werden³⁰. Die Problematik von Online-Glücksspielen besteht darin, dass diese, im Gegensatz zu Casinos und Spielhallen, bei denen es eine Eingangskontrolle bzw. eine Aufsicht gibt, keiner sozialen Kontrolle unterliegen und somit als unreguliert gelten. Denn in der heimischen Wohnung kann ohne lästige Bekleidungs Vorschriften am eigenen Computer unkontrolliert rund um die Uhr gespielt werden; die Spielteilnahme erfolgt anonym und das Bezahlen geschieht mittels einer Kreditkarte oder über Online-Bezahlsysteme. Alle diese Faktoren tragen dazu bei, dass Glücksspiele im Internet ein hohes Suchtpotential bergen³¹.

Das Spekulieren an der Börse ist vergleichbar mit der Teilnahme an einem Glücksspiel, indem die so genannten „Börsenspieler“³² meist hochriskante und kurzfristige Zufallswetten an der Börse tätigen. Auch der An- und Verkauf von Aktien und Devisen sowie Warentermingeschäfte locken³³. Es besteht die Möglichkeit mit sehr risikoreichen *Derivaten* zu spekulieren³⁴. Heutzutage kann je-

fast in allen Ländern der Fall – gilt das Glücksspiel nicht als illegal im Sinne des EU-Rechts (zit. nach <http://www.gamblingplanet.eu/de/nachrichten/europa-definition-gluecksspiel/010610>) [Zugriff am 3.6.2014]. Damit wären goldene Zeiten für alle Online-Gwinnspiel-Anbieter gegeben, sollte diese Definition Gesetzeskraft erlangen.

- 30 BODMER, I., / JORDI, C., u.a., Konzept zur Prävention und Behandlung von Glücksspielsucht, insbesondere Lotteriespielsucht, im Kanton Zürich. (Serie Gesundheit, Gesundheitsförderung und Gesundheitswesen im Kanton Zürich) Zürich 2011, 6.
- 31 DYCKMANN, M., Aktuelles zur Spielsucht aus Sicht der Drogenbeauftragten der Bundesregierung: Sucht 57 (2011) 289-293, hier 290; HAYER, T. / BACHMANN, M., u.a., Pathologisches Spielverhalten bei Glücksspielen im Internet: Wiener Zeitschrift für Suchtforschung 28 (2005) 29-41, hier 32-34.
- 32 „Börsenspieler“ ist ein Begriff, den der Börsenfachmann A. KOSTOLANY geprägt hat und diesen so charakterisierte: „Der Börsenspieler versucht, bereits kleinste Kursbewegungen zu nutzen. Er ist ein Hasardeur und hat keinerlei Überlegung und Strategie“ (KOSTOLANY, A., Die Kunst über Geld nachzudenken. München 2000², 39).
- 33 MÜLLER, N. / LAAKMANN, G., Investmentgeschäft als Objekt pathologischen Spielens: Der Nervenarzt 59 (1988) 356-359; MEYER, G., Im Wertpapier-Fieber. Von Zocker und Suchtverhalten bei Börsenspekulationen: Sucht Report 12 (2000) 29-36. HAND, I. / HENNING, P., Glücksspielen an der Börse: Eine verhaltenspsychologisch-mathematische Analyse: Sucht 50 (2004) 172-186.
- 34 Der ehemalige Präsident des FC Bayern München, U. HOENESS, hat vor Gericht erläutert, er habe über Jahre Millionen an der Börse „verzockt“, so dass er letztendlich den Überblick über seine Gewinne und Verluste verloren habe. Entsprechend einer Suchtexpertin zeigte er eindeutig Symptome spielsüchtiger Börsenspekulationen (Westfäli-

der mittels eines Computers und spezieller Programme derartige Geschäfte tätigen³⁵.

Geldspielautomaten wie sie in Spielhallen und gastronomischen Betrieben aufgestellt sind, gelten im rechtlichen Sinn nicht als Glücksspiele, sondern sind „Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit“ und fallen unter das Gewererecht (§ 33c-i GewO³⁶). Die Einzelheiten des „Spiels“, z.B. die Höhe des Einsatzes, Gewinn und Verlust sowie die Spieldauer, sind in der Spielverordnung³⁷ geregelt. Diese Vorschriften sollen verhindern, dass beim gewerblichen Automatenspiel Gewinne und Verluste mit Vermögenswert erzielt werden. Außerdem sollen die Spieler vor einer „übermäßigen Ausnutzung des Spielbetriebs“ geschützt werden (§ 33i Abs. 2, Nr. 3 GewO). Jedoch werden die einschränkenden Vorgaben der Spielverordnung, was z.B. Spieldauer und Einsatz betrifft, von der Automatenindustrie umgangen. So wurde ein Punktesystem eingeführt (Geld wird in Punkte umgetauscht), das es möglich macht, schnellere Spiele mit höherem Einsatz und Gewinnmöglichkeiten anzubieten, als die Spielverordnung vorsieht³⁸. Dafür sind diese Geräte so konstruiert, dass sie dem Glücksspieler

sche Nachrichten Nr. 62 vom 13.3.2014; BÖSCHEN, M. / PALAN, D., Das Hoeneß-Syndrom. Spielsucht bei Managern: Manager-Magazin 7/2013, zit. nach <http://www.manager-magazin.de/artikel/spielsucht-bei-managern-das-hoeness-syn-drom-a-913001-7.html> [Zugriff am 14.3.2014].

35 PETRY, J., Glücksspielsucht, Entstehung, Diagnostik und Behandlung. Göttingen 2003, 33-34; MEYER / BACHMANN, Spielsucht (s. Anm. 11), 24; SCHOOF, N. / HEINZ, A., Pathologisches Spielen. Impulskontrollstörung, Sucht oder Zwang: Der Nervenarzt 83 (2012), 1-6, hier 1; BÖNING, J. / MEYER, G. u. a., Glücksspielsucht: Der Nervenarzt 84 (2013) 563-568, hier 566.

36 § 33c GewO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.2.1999 (BGBl. I, 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.7.2014 (BGBl. I, 914).

37 Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit – Spielverordnung (SpielV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.2006 (BGBl. I, 280). Ein Spiel kostet 0,20 €, dauert 5 Sekunden und der mögliche Gewinn beträgt 2 € (§ 13 Abs. 1, Nr. 1 SpielV); die maximale Verlustmöglichkeit pro Stunde beträgt 80 € (§ 13 Abs. 1, Nr. 3 SpielV), die maximale Gewinnmöglichkeit in der Stunde sind 500 € (§ 13 Abs. 1, Nr. 4 SpielV). Nach einer Stunde ununterbrochenen Spielbetriebs erfolgt eine Pause von fünf Minuten (§ 13 Abs. 1, Nr. 5 SpielV); in gastronomischen Betrieben dürfen sich maximal drei Geldspielautomaten befinden (§ 3 Abs. 1 SpielV), aber in Spielhallen dürfen höchstens zwölf solcher Geräte stehen (§ 3 Abs. 2 SpielV). Vgl. auch MEYER / BACHMANN, Spielsucht (s. Anm. 11), 18.

38 Pathologisches Glücksspielen. Herausgegeben vom Kuratorium der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS) (Suchtmedizinische Reihe 6) Hamm 2013, 18. Für einen Normalverdiener ist es nicht schwer, in einer Spielhalle an einem Tag ein ganzes Monatseinkommen zu verspielen. Das konnte in einem Feldversuch mithilfe einer Testperson nachgewiesen werden. Innerhalb von fünf Stunden und 37 Minuten hatte sie an vier Geldspielautomaten 1450 € verspielt. Dieses entspricht dem durchschnittlichen

das Gefühl geben, in den elektronisch gesteuerten Spielablauf eingreifen zu können. Häufige Beinahe-Gewinne nähren die Illusion, dem „Glück“ ganz nahe zu sein und das Risikospiele, in dem erzielte Gewinne nach dem „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ riskiert werden können, sorgt für die gewünschte Spannung³⁹. Dabei gehören die gewerblichen Geldspielautomaten zu den Glücksspielformen, die mit dem höchsten Risiko behaftet sind, eine Glücksspielsucht zu entwickeln.

2. Pathologisches Glücksspielen – Spielsucht

Von pathologischem Spielen kann dann gesprochen werden, wenn der Zeit- und Geldaufwand ein Ausmaß erreicht, so dass ein subjektiver Leidensdruck entsteht und dem Spielen andere Lebensinteressen untergeordnet werden. Gedanklich, emotional sowie verhaltensbezogen zentriert sich alles auf das Spielen und infolgedessen treten schließlich Störungen im psychischen und sozialen Bereich auf. Wie bei anderen Suchtformen ist auch das pathologische Glücksspielen durch die wesentlichen Merkmale einer Abhängigkeit charakterisiert. Hierzu zählen der Kontrollverlust, Abstinenzunfähigkeit, das Auftreten von Entzugerscheinungen und eine süchtige Wesensveränderung⁴⁰.

2.1. Verlauf einer „Spielerkarriere“

Pathologisches Spielen als fehlangepasstes Spielverhalten entsteht nicht schlagartig von einem Moment auf den anderen, sondern entwickelt sich über einen längeren Zeitraum und durchläuft in vielen Fällen drei Phasen oder Stadien. Diese hat R. CUSTER mit „Winning-“, „Losing-“ und „Desperation“-Phase beschrieben,⁴¹ während G. MEYER sie als „positives Anfangsstadium“, „kritisches

Nettoverdienst eines deutschen Arbeitnehmers (WILHELM, H., Ein Monatslohn in fünf Stunden verzoockt: Süddeutsche Zeitung vom 1.7.2009, zit nach: <http://www.sueddeutsche.de/geld/gluecksspiel-ein-monatslohn-in-fuenf-stunden-verzoockt-1.87536>) [Zugriff am 7.4.2011].

39 FÜCHTENSCHNIEDER, I. / PETRY, J., Game Over. Freiburg i.Br. 2010², 19; MEYER / BACHMANN, Spielsucht (s. Anm. 11), 16-20. Die Zahl der Geldspielautomaten in Deutschland steigt weiter. In gastronomischen Betrieben und in Spielhallen standen 2012 rund 265.000 Geräte bereit, im Jahre 2011 waren es 262.000 und im Jahre 2005 nur 183.000. Die Aufsteller erzielten damit 2012 Umsätze von 4,4 Milliarden Euro (Der Spiegel Nr. 16 vom 15.4.2013, 62). Auch in der Stadt Münster standen mehr Geldspielautomaten: Im Jahr 2000 waren es 287, zehn Jahre später bereits 551 (Westfälische Nachrichten Nr. 116 vom 19.5.2011).

40 QUANTSCHNIG, B. / SCHOLZ, H., Geschlechtsspezifische Aspekte der Spielsucht: Eisenbach-Stangl, I. / Lentner, S. u.a. (Hrsg.), Männer, Frauen, Sucht. Wien 2005, 218-236, hier 220.

41 CUSTER, R., The Diagnosis and scope of pathological gambling: Galski, T. (Hrsg.), The Handbook of pathological Gambling. Springfield 1987, 3-7, hier 6.

Gewöhnungsstadium“ und „Suchtstadium“ bezeichnet⁴². Allerdings scheint die genaue Abgrenzung der einzelnen Phasen schwierig zu sein.

Gewinnphase

Die ersten Kontakte zu Glücksspielen wie Geldspielautomaten oder Roulette erfolgen meist in der Clique, im Freundes- oder Bekanntenkreis. Man spielt gelegentlich und macht überwiegend positive Erfahrungen, indem das Spiel als anregend und entspannend empfunden wird; die alltäglichen Sorgen und Probleme treten in den Hintergrund. Dieses Stadium ist zumeist gekennzeichnet von einzelnen kleineren und größeren Gewinnen (Anfängerglück). Dadurch angespornt, wird der Spieler mutiger und sein Spiel risikoreicher. Es entwickelt sich ein unrealistischer Optimismus, der dazu verleitet, häufiger zu spielen und mehr zu investieren, wobei auftretende Verluste bagatellisiert und Gewinne überbewertet werden. Die Glücksspielaktivität bleibt auf die Freizeit und das Spiel auf einen Automaten oder einen Roulettetisch beschränkt⁴³.

Verlustphase

Während der Verlustphase nimmt das Spiel im Vergleich zu anderen Interessensgebieten eine immer wichtigere Rolle im Leben des Spielers ein; es wird häufiger, allein und exzessiver gespielt. Wesentlicher Aspekt dieser steigenden Glücksspielintensität ist die Toleranzbildung, die immer höhere Einsätze und immer größere Risiken notwendig macht, so dass z.B. an mehreren Automaten oder Roulettetischen gleichzeitig gespielt wird, um die erwünschte Wirkung (Anregung, Stressabbau) zu erreichen. Das Spielverhalten entwickelt eine Eigendynamik, indem es mit zunehmendem Spiel zu häufigeren und höheren Verlusten in der illusorischen Annahme kommt, die Verluste zurückzuholen. Je mehr ein Spieler verloren hat, desto intensiver spielt er, um die Verluste wieder herauszuholen (*chasing*). Doch der große Gewinn bleibt aus. Deshalb lässt sich das Glücksspielen nicht mehr nebenher finanzieren. Andere, neue Geldquellen müssen erschlossen werden, die u.a. darin bestehen, Konten aufzulösen, Schmuck zu veräußern, Kredite aufzunehmen sowie Freunde und Bekannte um

42 MEYER / BACHMANN, Spielsucht (s. Anm. 11), 40-41; MÖRSEN, C. P., Verhaltensstörungen: Wenn Tätigkeiten zur Droge werden: Becker, T. (Hrsg.), Glücksspiel im Internet. (Schriftenreihe zur Glücksspielforschung 6) Frankfurt a.M. 2011, 179-206, hier 188 bezeichnet diese Trias als Anfangsstadium (Einstiegsphase), kritisches Gewöhnungsstadium und Suchtstadium.

43 QUANTSCHNIG / SCHOLZ, Geschlechtsspezifische Aspekte (s. Anm. 40), 221; GRÜSSER, S. M. / ALBRECHT, U., Rien ne va plus – wenn Glücksspiele Leiden schaffen. Bern 2007, 34; ZANKI, M., / FISCHER, G., Pathologisches Glücksspielverhalten: Diagnose – Komorbidität – Behandlung: Batthány, D. / Prinz, A. (Hrsg.), Rausch ohne Drogen. Substanzungebundene Süchte. Wien 2009, 67-81, hier 70; MEYER / BACHMANN, Spielsucht (s. Anm. 11), 42.

private Darlehen zu bitten. Typischerweise gehört dazu auch der so genannte Freikauf (*bail-out*) durch Mitglieder der Familie, also der Ausgleich aller Schulden gegen das Versprechen des Glücksspielers, sein Verhalten zu ändern und mit dem Spielen aufzuhören. Geld hat zunehmend nur noch die Funktion des Spielkapitals; jeglicher Bezug zum realen Geldwert geht verloren⁴⁴.

Aber der Spieler verheimlicht seine Glücksspielaktivitäten und entwickelt ein System von Lügen, um seine Abwesenheit und finanzielle Engpässe zu erklären. Probleme in Partnerschaft und Ehe beginnen, denen er sich durch die Flucht in den Glücksspielbereich entzieht. Eine Vernachlässigung der Ausbildung, des Berufs zeichnet sich ab. Der Lustgewinn und die Unlustabwehr sind bereits ansatzweise auf das Glücksspiel ausgerichtet. Erste Anzeichen von Unzuverlässigkeit und Kritikschwäche zeigen sich, die Kontaktfähigkeit nimmt ab, die Schuldentrückzahlung wird in die Zukunft verlagert. Die Kontrolle über das Spielverhalten ist aber insofern noch vorhanden, als der Spieler zwar teilweise mehr Geld und Zeit investiert als vorher beabsichtigt, eine Fortsetzung des Spiels entgegen gefasster Vorsätze, bis absolut kein Geld mehr zur Verfügung steht, jedoch kaum vorkommt. Außerdem gelingt es ihm noch, mit Gewinnen die „Spielhölle“ zu verlassen⁴⁵.

Verzweiflungsphase

Das Verzweiflungsstadium ist dann erreicht, wenn das Glücksspiel nun bewusst aufgesucht wird, um die negativen Gefühle und Probleme in der realen Welt „wegzuspielen“ und sich im erhofften Gewinn, der Gewinnillusion „besser fühlen“ zu können. Der Spieler kann nicht mehr mäßig und vernunftgesteuert spielen, nach Beginn nicht mehr aufhören, so dass er wiederholt alles verfügbare Geld ebenso wie seine Gewinne restlos verspielt. Er hat die Kontrolle verloren, seine Handlungen zu reflektieren, Entscheidungen zu treffen und zwischen Verhaltensalternativen zu wählen. Hinzu kommen psychische und auch körperliche Entzugserscheinungen wie z.B. Unruhe, Gereiztheit, Konzentrationsstörungen, Magen-Darm-Beschwerden und Schlafstörungen, die zum Motor des weiteren Glücksspielverhaltens werden, da diese unangenehmen Empfindungen im Glücksspiel vergessen werden. In diesem Stadium beherrscht das Glücksspiel sein Leben. Exzessives Spielen oder Geldbeschaffung stehen auf der Tagesordnung. Obwohl der Spieler eine positive Wirkung kaum mehr erfährt, ist er grundsätzlich überzeugt, auf das Glücksspiel nicht verzichten zu können. Es hat

44 PETRY, Glücksspielsucht (s. Anm. 35), 66; MÜLLER-SPAHN, F. / MARGRAF, J., Wenn Spielen pathologisch wird. Basel 2003, 34; GRÜSSER / ALBRECHT, Rien ne va plus (s. Anm. 43), 34-35; MEYER / BACHMANN, Spielsucht (s. Anm. 11), 42.

45 PETRY, J., Pathologisches Glücksspielverhalten. Geesthacht 2003, 51; QUANTSCHNIG / SCHOLZ, Geschlechtsspezifische Aspekte (s. Anm. 40), 221; GRÜSSER / ALBRECHT, Rien ne va plus (s. Anm. 43), 92; MEYER / BACHMANN, Spielsucht (s. Anm. 11), 42.

sich ein von potenziellen Grundstörungen mehr oder minder unabhängiges, eigenständiges Störungsbild entwickelt. Trotz erkennbarer Folgeschäden wird weitergespielt, denn Glücksspielsucht ist eine teure Sucht. Deshalb sehen sich pathologische Spieler einem hohen Druck ausgesetzt, ihre Sucht zu finanzieren, und begehen häufig Straftaten⁴⁶. Der Spieler ist ein Gefangener seines Spielverhaltens, des „Nicht-mehr-Aufhören-Könnens“. Versuche, glücksspielfrei zu leben, scheitern nach wenigen Tagen oder Wochen und enden im Rückfall. Verzerrungen des Denkens (z.B. Verleugnungen, Misstrauen, übertriebene Zuversicht oder Gefühle der Macht und Kontrolle) sowie Persönlichkeitsveränderungen (Stimmungs labilität, Selbstverachtung, Antriebsverlust) und sozialer Abstieg (Verlust des Arbeitsplatzes, Isolation, Wohnungsverlust wegen Mietschulden, Zerrüttung und Scheidung der Ehe, Privatinsolvenz, strafrechtliche Verurteilung und Inhaftierung) begleiten das Erscheinungsbild der Spielsucht bzw. des pathologischen Glücksspiels⁴⁷.

46 Zu nennen sind hier u.a. Betrug, Unterschlagung, Urkundenfälschung, Diebstahl, Raub. Einige tragische Beispiele seien angeführt: Bei Wetten im Internet hat ein australischer Bankangestellter über fünf Jahre hinweg ca. 11,5 Millionen € an Firmengeldern verspielt. Ein Gericht verurteilte den 36-Jährigen zu fünf Jahren Haft, nachdem er sich schuldig bekannte (Westfälische Nachrichten Nr. 252 vom 30.10.2003); zu drei Jahren Haft ist ein Polizisten-Bankräuber verurteilt worden, der knapp 10.000 € erbeutete. Als 19-Jähriger habe er an Spielsucht gelitten, in die er zurückgefallen sei. Außerdem stellte der psychiatrische Sachverständige bei ihm eine posttraumatische Belastungsstörung fest, nachdem er 2007 von einer Einsatzhundertschaft in den Streifendienst nach Mönchengladbach versetzt worden und darüber sehr unglücklich gewesen sei (Westdeutsche Zeitung vom 4.10.2013: <http://www.wz-newsline.de/lokales/moenchengladbach/urteil-drei-jahre-haft-fuer-polizisten-bankraeuber>); ein früherer Herstellungsleiter (44) des von ARD und ZDF unter Federführung des MDR betriebenen Kinderkanals (KiKa) wurde vom Landgericht Erfurt am 5.7.2011 wegen Bestechlichkeit und Untreue zu fünf Jahren und drei Monaten Haft verurteilt (Az. 391 Js 33026/10 - 7 KLS). Er hatte durch fingierte Aufträge und Scheinrechnungen den Sender um 4.622.836,04 € geprellt, die er u.a. dazu verwandte, seine Spielsucht zu finanzieren (Spielbank Erfurt). Ein Gutachter bestätigte, dass die Spielsucht pathologisch war (Thüringer Allgemeine vom 5.7.2011: <http://www.thueringer-allgemeine.de/web/zgt/suche/detail/-/specific/frue-herer-Kika-mitarbeiter-zu-mehr-als-fünf-jahren-haft-verurteilt>). Der BGH bestätigte mit Beschluss vom 13.12.2011 das Urteil des Landgerichts Erfurt (Az 2 StR 521/11). Vgl. auch HALLER, R., Forensisch-psychiatrische Aspekte der Spielsucht: Wurst, F. M. / Thon, N. u.a. (Hrsg.), Glücksspielsucht. Bern 2012, 115-128, hier 116-120.

47 MÜLLER-SPAHN / MARGRAF, Wenn Spielen pathologisch wird (s. Anm. 43), 37; GRÜSSER, S. M. / THALEMANN, C. N., Verhaltenssucht, Diagnostik, Therapie, Forschung. Bern 2006, 115; QUANTSCHNIG / SCHOLZ, Geschlechtsspezifische Aspekte (s. Anm. 40), 227; GRÜSSER / ALBRECHT, Rien ne va plus (s. Anm. 43), 36-37; ZANKI / FISCHER, Pathologisches Glücksspielverhalten (s. Anm. 43), 70; MEYER / BACHMANN, Spielsucht (s. Anm. 11), 42-43; HAYER, T., Jugendliche und glücksspielbezogene Probleme. (Schriftenreihe zur Glücksspielforschung 9) Frankfurt a.M. 2012, 26.

Weil die Krankheit des pathologischen Glücksspielens im Vergleich zu anderen Suchtformen äußerlich nicht zu erkennen ist, können Spieler diese auch, solange es nur eben geht, verheimlichen, halten die Normalität nach außen aufrecht und verwickeln sich immer mehr in ein dichtes Lügengeflecht. Meist dauert es Jahre, bis sich ein Spieler seine Krankheit eingesteht. Oft erst im Zustand der totalen psychischen Erschöpfung und des finanziellen Ruins wird professionelle Hilfe aufgesucht. Ein relativ hoher Anteil der süchtigen Glücksspieler, die hilfesuchend in die ambulanten oder stationären Einrichtungen kommen, ist zu diesem Zeitpunkt suizidgefährdet⁴⁸.

Die Annahme, dass glücksspielbedingte Fehlanpassungen ausnahmslos progredient verlaufen und zwangsläufig in einem Suchtstadium münden, scheint nur bei einem Teil der pathologischen Spieler anzutreffen zu sein. Bei anderen krankhaften Spielern folgen im steten Wechsel auf Zeiten unkontrollierten Spielverhaltens (*binge gambling*, Komaspiele) längere spielfreie Phasen ohne ein Verlangen nach dem Glücksspiel⁴⁹. Jedoch ist der Verlauf einer „Glücksspielkarriere“ individuell und dabei abhängig vom Einstiegsalter, dem Geschlecht, der ethnischen Herkunft, der fehlenden oder der bestehenden Komorbidität sowie den Veränderungen des kulturhistorischen Kontextes und den sozioökonomischen Rahmenbedingungen. Deshalb steht zu fragen, ob sich der an Phasen orientierende Verlauf einer Glücksspielsucht heute noch aktuell ist⁵⁰.

Laut einer aktuellen und repräsentativen deutschen Bevölkerungsstudie von TNS EMNID⁵¹ ist bei fast allen Menschen mit pathologischem Spielverhalten eine multiple Spielstörung festzustellen. Sie nutzen durchschnittlich fünf unterschiedliche Zufallsspielarten mit Geldeinsatz. Jeder pathologische Spieler hat seinen speziellen „Spielcocktail“, der sein krankhaftes Spielbedürfnis am ehes-

48 ZANKI / FISCHER, Pathologisches Glücksspielverhalten (s. Anm. 43), 70; In den 1320 ambulanten Suchtberatungsstellen haben 2012 rund 19500 Glücksspieler die Angebote angenommen (2011 waren es 16800). Mit 74,2% bilden die Spieler an Geldspielautomaten nach wie vor mit Abstand die größte Gruppe (MEYER, G., Glücksspiel – Zahlen und Fakten: Jahrbuch Sucht 2014, 124).

49 NOWER, L. / BLASZCZYNSKI, A., Binge Gambling, a neglected concept: International Gambling Studies 3 (2003) 23-35, hier 23.

50 Kuratorium der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (Hrsg.), Pathologisches Glücksspielen (s. Anm. 38), 32. Im Gegensatz zum Stufenmodell spricht R. J. ROSENTHAL (Pathological gambling and problem gambling: problems of definition and diagnosis: Shaffer, H. J. / Stein, S. A. u.a. [Hrsg.], Compulsive Gambling. Theory, Research and Practice. Lexington 1989, 101-125, hier 114-117) von vier Merkmalskriterien: „1. Progression, 2. Intolerance of losing, 3. Preoccupation, 4. Disregard of consequences“.

51 TSN EMNID, Spielen mit und um Geld in Deutschland, Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsuntersuchung – Sonderauswertung pathologisches Spielverhalten –, Oktober 2011: www.automatenwirtschaft.de/downloads/emnid-studie-2011-ergebnisse.pdf [Zugriff 15.10.2014].

ten befriedigt. Von 54 Spielern an Geldspielautomaten in Spielhallen hatten z.B. 52,2% auch um Geld gepokert, 47,6% Lotto gespielt und 42,9% an den Automaten in Spielbanken „ihr Glück versucht“. Diese multiple Spielnutzung durch pathologische Spieler lässt es – nach Auffassung der Autoren der Studie – nicht zu, eine monokausale Beziehung zwischen einer Spielform und ihrer pathologischen Nutzung dergestalt herzustellen, dass einer Spielform die Verursachungslast für pathologisches Verhalten zugeschrieben wird. Auch die häufige Verbindung mit anderen Suchtformen spricht eher für einen multikausalen Zusammenhang zwischen Spielform und ihrem pathologischen Gebrauch⁵².

2.2. Prädisponierende Faktoren

Als prädisponierende Faktoren werden in der Literatur folgende Aspekte genannt: ein chronisch erhöhtes oder erniedrigtes Erregungsniveau, ein vermindertes Selbstwertgefühl, Angst und Depressivität, eine geringe Frustrationstoleranz mit dem Drang nach unmittelbarer Bedürfnisbefriedigung, Störung der Gefühlsregulation und der Beziehungsbildung, Suche nach Erregung, Stimulation und Risiko. Die Erfassung dieser Bereiche hilft, die Funktionalität des Glücksspielens zu verstehen. Das Glücksspielverhalten bietet Ersatzhandlungen an, die darauf gerichtet sind, das Selbstwertgefühl zu steigern, unangenehme Gefühle zu vermeiden, Spannungen abzubauen, einen aktionsreichen Erregungszustand zu erleben und Interaktionsmuster herzustellen, die nahe Beziehungen und damit die Angst vor Zurückweisung ausschließen⁵³.

2.3. Gefährdungspotential

Inzwischen lassen sich in der Literatur Mess- und Bewertungsinstrumente finden, mit denen das Suchtpotential⁵⁴ einzelner Glücksspielarten verlässlich be-

⁵² Ebd., 3-4. Vgl. MEYER, G., Sechste Novelle der Spielverordnung. Eine kritische Analyse aus der Perspektive der Suchtprävention: ZFWG 9 (2014) 1-6, bes. 3.

⁵³ ZANKI / FISCHER, Pathologisches Glücksspielverhalten (s. Anm. 43), 69. Als prädisponierende Faktoren nennt R. J. ROSENTHAL (Pathological gambling [s. Anm. 50], 118): „1. Emphasis on social status in family, 2. A particularly critical or rejecting parent with whom the gambler identified, 3. Father either a failure or very successful; and competitive, 4. A neglecting or inconsistent mother, or one who clearly preferred a sibling 5. Family history of alcoholism or compulsive gambling, 6. Physical defect, or some other developmental or medical problem causing shame or humiliation“.

⁵⁴ „Suchtpotential ist die Relation zwischen der Anzahl der süchtig gewordenen Konsumenten eines Suchtmittels zur Gesamtzahl der Konsumenten dieses Suchtmittels: z.B. ist das Suchtpotential von Koffein sehr niedrig, weil nur ein winziger Anteil der sehr zahlreichen Koffein-Konsumenten süchtig wird. Entsprechendes gilt für das Schadenspotential: z.B. ist das Suchtpotential von Nikotin relativ hoch, sein Schadenspotential jedoch eher gering, da die Schäden erst nach Jahrzehnten eintreten“ (KELLERMANN, B., Glücksspielsucht – ein überflüssiges Suchtproblem: Hamburger Ärzteblatt 57 (2004)

stimmt werden kann⁵⁵. Man geht davon aus, dass das Suchtpotenzial je nach Glücksspiel verschieden hoch einzustufen ist. Deshalb wird auch zwischen „weichen“ und „harten“ Glücksspielen unterschieden. Für die Zuordnung des Gefahrenpotenzials gibt es neun allgemein anerkannte Bewertungsfaktoren, die vorrangig zur Ausbildung oder Steigerung einer Spielsucht beitragen: „Schnelle Spielabfolge, Auszahlungsintervall, aktive Einbeziehung des Spielers, Verbindung mit anderen Interessen, Gewinnchancen und Höhe des Gewinns, Fastgewinne, Art des Einsatzes, Ton-, Licht- und Farbeffekte, Atmosphäre, leichte Verfügbarkeit“⁵⁶. Dazu führt J. VON KRAMER aus:

„Je schneller ein Spiel ist und je öfter es deshalb in kurzer Zeit wiederholt werden kann, desto attraktiver ist es für einen Spieler, weil er die Wirkung seines Einsatzes, also den Erfolg oder Misserfolg seines Handelns, in rascher Abfolge erleben kann. Je mehr und je schneller verloren wird, umso drängender wird der Wunsch nach Kompensation“⁵⁷.

Spielabfolge und Auszahlungsintervall stehen in einem engen Zusammenhang, also die Zeitspanne zwischen dem Beginn und dem Ende des Spiels. Ist das Auszahlungsintervall kurz, können die Spieler direkt nach Spielschluss über das Ergebnis verfügen. Sie können den Gewinn sofort wieder in ein neues Spiel investieren. Bei einem Verlust dauert die Enttäuschung darüber nicht lange, weil sie sofort wieder spielen und darauf setzen können, im nächsten Spiel zu gewinnen und den Verlust wettzumachen.

Suchtfördernd wirken außerdem Spielsysteme, die den Spieler aktiv einbeziehen und ihm das Gefühl vermitteln, dass er auf seine Gewinnchancen selbst Einfluss nehmen kann. Durch sog. Start-, Stop- oder Risikotasten an Glücksspielautomaten in Spielbanken oder Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder Gaststätten kann ein Spieler tatsächlich bis zu einem gewissen Grade das Spielgeschehen bestimmen. Allerdings drehen sich die Zahlen- oder Symbolräder meist so schnell, dass ein Spieler de facto nicht in der Lage ist, das Gerät mit einer bestimmten Gewinnkombination sicher zu starten oder anzuhalten.

462-466, hier 462, Anm. 1). Bei manchen Spielformen sind beide Potentiale wegen der hohen Ereignisfrequenz, d.h. der raschen Spielabfolge, als hoch zu betrachten.

- 55 MEYER, G. / FIEBIG, G. u.a., Development of an assessment tool to evaluate the risk potential of different gambling types: *International Gambling Studies* 11 (2011) 221-236; MEYER, G., / HÄFELI, J. u.a., Die Einschätzung des Gefährdungspotenzials von Glücksspielen: *Sucht* 56 (2010) 405-414.
- 56 Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Bewertungsfaktoren des Suchtpotenzials: <http://www.spielen-mit-verantwortung.de/gluecksspiele/gefahrenpotenzial.html> [Zugriff am 16.5.2014].
- 57 KRAMER, J. von, Spielbanken gegen Spielhallen: Wettbewerb in Recht und Praxis 56 (2011) 180-188, hier 181.

Trotzdem entsteht im Falle eines Misserfolgs beim Spieler der Eindruck, er müsse sich beim nächsten Versuch noch schneller und geschickter verhalten.

Einsatzmöglichkeiten durch kleinere Geldbeträge oder Geldersatzmittel, senken die Hemmschwelle, fortlaufend Einsätze zu tätigen, die sich am Ende zu größeren Beträgen summieren. Demgegenüber stehen bei der Ausbildung von Suchtpotential die Gewinnchancen und die Höhe der Gewinne naturgemäß im Vordergrund, und zwar für die Wahl sowohl der Spielorte als auch der Spielgeräte. Ein Glücks- oder Geldgewinnspiel ist umso anziehender, je günstiger das Verhältnis von Einsatz und erhofftem Ertrag ist⁵⁸.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist die Attraktivität des Spielortes für suchtgefährdete Personen bzw. die „Atmosphäre“, die in einer Spielbank, Spielhalle oder Gaststätte herrscht. Dazu gehören Diskretion und Verschwiegenheit ebenso wie Verlässlichkeit und Transparenz der Spielbedingungen sowie ein Mindestangebot an Beratung und Betreuung. Besondere Ton-, Licht- und Farbeffekte in den Räumen und bei den Geräten sollen bei den Spielern einen unbezwingbaren Drang auslösen, zu spielen. Sie zielen darauf ab, ein Gefühl von Aktivität, Spaß und Freizeitvergnügen zu verschaffen, die Verluste rasch vergessen lassen.

Verführerisch ist ferner ein leichter und problemloser Zugang zu den Spielarten. Ein Spieler, zumal wenn er Suchtprobleme hat, möchte unter allen Umständen anonym bleiben. Zugangskontrollen mit Ausweispflicht und Identitätsfeststellung, wie sie bei Spielbanken vorgeschrieben sind, wirken stark abschreckend und mögen durchaus ein Grund dafür sein, dass eine gewisse Wanderungsbewegung von den Spielbanken zu gewerblichen Spielhallen festzustellen ist.

Als letzter Bewertungsfaktor für das Suchtpotential ist schließlich die leichte Verfügbarkeit von Glücks- oder Geldgewinnspielen zu nennen, wozu auch die einfache Bedienung der Spielgeräte gehört. Aus dieser Perspektive sind unbestreitbar die Spielhallen schon wegen ihrer Zahl und Nähe zum Wohn- oder Arbeitsort sowie die omnipräsenten Online-Glücksspiele „gefährdender“ als die insgesamt 89 Spielbanken in Deutschland⁵⁹.

58 Ebd., 182.

59 Ebd., 183, MEYER, G., Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit – Objekte pathologischen Glücksspiels. (Bochumer pädagogische und Psychologische Studien 10) Bochum 1991⁶, 67. Von einem Sucht- und Schadenspotential, das von Geld- und Glücksspielautomaten ausgeht, will die Spielautomatenindustrie natürlich nichts wissen, wenn es in ihrer Verbandszeitschrift zum pathologischen Spielen heißt „99 Prozent spielen ohne Probleme“ (AutomatenMarkt, Februar 2009, 108-113, hier 108).

Demnach können die vierzehn in Deutschland bekanntesten Spielformen⁶⁰ durch ein empirisches Verfahren insgesamt fünf Cluster (Gruppen) zugeordnet werden: „In das erste Cluster, das mit einem *sehr hohen* Gefährdungspotential einhergeht, fallen die Glücks- und Geldspielautomaten. Das zweite Cluster eines *hohen* Gefährdungspotentials umfasst Poker im Internet, Live-Sportwetten im Internet und Roulette in Spielbanken⁶¹. Zur dritten Kategorie, die ein *mittleres* Gefährdungspotential widerspiegelt, zählen Rubbellose, Festquotenwetten und Telegewinnspiele. Der vierten Gruppe mit einem *geringen* Gefährdungspotential werden Keno, Lotto 6 aus 49, Klassenlotterien im Internet und in Annahmestellen zugeordnet. Einen *sehr geringen* Risikowert erzielen Fernsehlotterien im Internet und in Annahmestellen⁶². Somit gehören Automatenspiele jeglicher Art, Online-Poker, Sportwetten im Internet sowie Roulette und Black Jack in Spielbanken zu den „harten“, während Lotto 6 aus 49 sowie Lotterien zu den „weichen“ Glücksspielen zu zählen sind⁶³.

60 Fernsehlotterien (Annahme), Fernsehlotterien (Internet), Klassenlotterien (Annahme), Klassenlotterien (Internet), Lotto „6 aus 49“, Keno, Telegewinnspiele, Sportwetten (Festquotenwette), Rubbellose, Roulette in Spielbanken, Sportwetten (Live-Wetten im Internet), Poker im Internet, Geldspielautomaten, Glücksspielautomaten.

61 MEYER / HÄFELI, Die Einschätzung des Gefährdungspotenzials (s. Anm. 55), 412. Entsprechend der von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im Jahre 2015 durchgeführten Erhebung „Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland“ finden sich bei Keno und Geldspielautomaten die höchsten Risiken. Als mindestens problematisch glücksspielend klassifizierte Befragte finden sich am häufigsten unter Personen, die in den letzten 12 Monaten Keno gespielt (23,2%), die Spielbank besucht (Kleines Spiel: 19,8%, Großes Spiel: 11,7%), an Geldspielautomaten gespielt (13,0%) oder an Oddset-Wettangeboten teilgenommen haben (12,5%) (HASS, W. / LANG, P., Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland. Ergebnisse des Survey 2015 und Trends. Forschungsbericht der BZgA. Köln 2016, 10).

62 MEYER / HÄFELI, Die Einschätzung des Gefährdungspotenzials (s. Anm. 55), 412; HASS, W. / ORTH, B., Zusammenhang zwischen verschiedenen Glücksspielformen und glücksspielassoziierten Problemen. Ergebnisse aus drei repräsentativen Bevölkerungssurveys der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): Sucht 58 (2012) 333-345, hier 337-338; Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung (Hrsg.), Drogen- und Suchtbericht 2013, 43: http://drogenbeauftragte.de/file-admin/dateien-dba/service/publikationen/BMG_Drogen_und_Suchtbericht_2013_WEB_Gesamt.pdf [Zugriff am 8.7.2014].

63 BODMER / JORDI, Konzept zur Prävention (s. Anm. 30), 11.

2.4. Nosologische Zuordnung⁶⁴

Die Diskussion um die Einordnung des pathologischen Spielens als Krankheit, die Nosologie, ist noch nicht abgeschlossen. Wegen der Analogie einiger Symptome zwischen den substanzgebundenen Suchtformen und den nicht stofflichen Abhängigkeiten wie z.B. Toleranzbildung und Dosissteigerung sowie Entzugsercheinungen ordnen die meisten Therapeuten und Wissenschaftler das pathologische Spielverhalten als Sucht ein⁶⁵. Eine derartige Einordnung ist nicht akademisch, sondern entscheidend für den entsprechenden Behandlungsrahmen.

Unabhängig von seiner nosologischen Zuordnung wurde das pathologische Spielverhalten in der vierten Edition des von der *American Psychiatric Association* herausgegebenen *Diagnostical and Statistical Manual of Mental Disorders* (DSM IV-TR [1994])⁶⁶ neben Kleptomanie (pathologisches Stehlen), Pyromanie (pathologische Brandstiftung) und Trichotillomanie (pathologisches Haareausreißen) zu den Störungen der Impulskontrolle gezählt, die nicht anderswo klassifiziert sind (DSM IV-TR 312.31). Dagegen wird pathologisches Spielen in der fünften Ausgabe des DSM⁶⁷ aus den Impulskontrollstörungen herausgenommen und in die neue Kategorie *addiction and related disorders* (Sucht und verwandte Störungen) eingefügt, die dann auch „Verhaltenssüchte“ wie „pathologisches Glücksspielen“ als derzeit einzige stoffungebundene Verhaltenssucht⁶⁸ (*non Substance-Related Disorder*) mit der Bezeichnung *Gambling Dis-*

⁶⁴ Nosologie ist die systematische Beschreibung und Klassifizierung von Krankheiten (PETERS, U. H., Lexikon Psychiatrie, Psychotherapie, Medizinische Psychologie. München 2007⁶, 369).

⁶⁵ MEYER / BACHMANN, Spielsucht (s. Anm. 11), 51-54; SONNTAG, D., Risikofaktoren und Verlauf des problematischen Glücksspielverhaltens an Geldspielautomaten. Marburg 2005, 16-18.

⁶⁶ SASS, H. / WITTCHEN, H. U. u.a. (Hrsg.), Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen – Textrevision DSM IV-TR. Übersetzt nach der Textrevision der vierten Auflage des Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders der American Psychiatric Association. Göttingen u.a. 2003. Erst 1980 wurde das pathologische Glücksspiel von der American Psychiatric Association (APA) in das Diagnostische und Statistische Manual psychischer Störungen in der dritten Fassung (DSM III) als eigenständige Krankheit aufgenommen. Durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) erfolgte 1991 die Aufnahme in die zehnte Version der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10, F.63). Vgl. BECKER, T., Pathologisches Glücksspiel als Krankheit: DERS., Glücksspielsucht in Deutschland. Prävalenz bei verschiedenen Glücksspielformen. (Schriftenreihe zur Glücksspielforschung 4), Frankfurt a.M. 2009, 10-40, hier 10-11.

⁶⁷ American Psychiatric Association (Hrsg.), Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (DSM 5). Washington DC 2013.

⁶⁸ Der Begriff Verhaltenssucht bezieht sich auf die Tatsache, dass sich an sich normale, angenehme Tätigkeiten in unangepasste, immer wiederkehrende Verhaltensweisen ver-

order enthält⁶⁹. In diesem Zusammenhang wurden die Diagnostischen Kriterien gestrafft und die Zahl der für die Vergabe der Diagnose notwendigen Merkmale des pathologischen Spielverhaltens um eins reduziert⁷⁰. Als Zeit-Kriterium wird ein Zeitraum von zwölf Monaten eingeführt⁷¹.

Die diagnostischen Kriterien für pathologisches Spielen im DSM 5 (F63.0) lauten im Einzelnen:

„A. Persistent and recurrent problematic gambling behavior leading to clinically significant impairment or distress, as indicated by the individual exhibiting four (or more) of the following in a 12-month period:

1. Needs to gamble with increasing amounts of money in order to achieve the desired excitement.
2. Is restless or irritable when attempting to cut down or stop gambling.
3. Has made repeated unsuccessful efforts to control, cut back, or stop gambling.

wandeln. Diese werden aufgrund eines unwiderstehlichen Verlangens, Anreizes oder Impulses, den das Individuum nur schwer kontrollieren kann, häufig ausgeführt, obwohl das Verhalten in dieser Intensität der Person und / oder anderen schaden kann. Die Verhaltenssucht stellt eine chronische Erkrankung dar, bei der ein anhaltendes Risiko besteht, auch nach langen Abstinenzräumen rückfällig zu werden. Bei Verhaltenssuchten werden analog zur Substanzabhängigkeit auch Phänomene wie Entzugssymptome und Toleranzeffekte beobachtet (MANN, K. / FAUTH-BÜHLER, M., Konzept und Positionierung der Verhaltenssuchte in der Klassifikation psychischer Erkrankungen: Mann, K. [Hrsg.], Verhaltenssuchte. Berlin 2014, 2-9, hier 3).

⁶⁹ American Psychiatric Association (Hrsg.), DSM 5 (s. Anm. 67), 585-589. MANN, K. / FAUTH-BÜHLER, M., Konzept der Verhaltenssuchte und Grenzen des Suchtbegriffs: Der Nervenarzt 84 (2013) 548-556, hier 549-550; EHRET, A. M. / BERKING, M., DSM IV und DSM 5. Was hat sich tatsächlich verändert?: Verhaltenstherapie 23 (2013) 258-266, hier 264; FISCHER, G., Gerechtigkeit – Glück / Glücksspiel – Pathologisches Glücksspiel: Sucht 57 (2011) 247-248, hier 247; MEYER, G. / HAYER, T., Problematisches und pathologisches Spielverhalten bei Glücksspielen. Epidemiologie und Prävention: Bundesgesundheitsblatt 53 (2010) 295-305, hier 295.

Dagegen wird in der von der WHO herausgegebenen „Internationalen Klassifikation psychischer Störungen“ (ICD), deren 11. Edition noch aussteht, entsprechend der zuständigen Arbeitsgruppe wahrscheinlich neben „pathologischem Glücksspiel“ eine Sammelkategorie „Weitere Verhaltenssuchte“ eingeführt. Darunter werden exzessiv betriebene Verhaltensweisen subsumiert, die die zentralen Suchtkriterien erfüllen (starkes Verlangen, Kontrollverlust, Fortführung des Verhaltens trotz negativer Konsequenzen etc.) und klinischer Aufmerksamkeit bedürfen (MANN / FAUTH-BÜHLER, Konzept der Verhaltenssuchte, 550).

⁷⁰ Das Kriterium 8 aus der DSM IV-TR „hat illegale Handlungen wie Fälschungen, Betrug, Diebstahl oder Unterschlagung begangen, um das Spielen zu finanzieren“ ist im DSM 5 ausgelassen worden.

⁷¹ EHRET / BERKING, DSM IV und DSM 5 (s. Anm. 69), 264.

4. Is often preoccupied with gambling (e. g., having persistent thoughts of reliving past gambling experiences, handicapping or planning the next venture, thinking of ways to get money with which to gamble).
 5. Often gambles when feeling distressed (e.g., helpless, guilty, anxious, depressed).
 6. After losing money gambling, often returns another day to get even (chasing one's losses).
 7. Lies to conceal the extent of involvement with gambling.
 8. Has jeopardized or lost a significant relationship, job, or educational or career opportunity because of gambling.
 9. Relies on others to provide money to relieve desperate financial situations caused by gambling.
- B. The gambling behavior is not better explained by a manic episode⁷².

Wenn fünf oder mehr Kriterien erfüllt sind, spricht man von pathologischem Glücksspiel. Sind drei bis vier Merkmale gegeben, liegt ein problematisches Spielverhalten vor, werden nur ein bis zwei Kriterien erfüllt, kann von „riskantem Spielen“ gesprochen werden⁷³.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen und Rentenversicherungsträger haben im Frühjahr 2001 eine bundesweit gültige Rahmenempfehlung zur Behandlung von pathologischen Glücksspielern verabschiedet. Damit ist pathologisches Glücksspielen in Deutschland als behandlungsbedürftige Krankheit anerkannt, was bedeutet, dass die Krankenkassen die Kosten einer diesbezüglichen Therapie übernehmen⁷⁴.

-
- 72 American Psychiatric Association (Hrsg.), DSM 5 (s. Anm. 67), 585. Wie in den Vorgängerversionen sind nur zwei der neun Indikatoren glücksspielspezifisch: das sogenannte *chasing*-Verhalten (den Verlusten „hinterherjagen“, s. Kriterium 6) und das sogenannte *bail-out* (finanzielle Aushilfe durch andere Personen, s. das Merkmal 9). Alle anderen Kriterien spiegeln Anzeichen einer klassischen Suchterkrankung wider (HAYER, T. / RUMPF, H. J. u.a., Glücksspielsucht: Mann [Hrsg.], Verhaltenssuchte [s. Anm. 68], 12-28, hier 12). Bereits 1958 hatte E. BERGLER (The Psychology of Gambling. London 1958, 2-5) eine umfassende Charakterisierung des pathologischen Glücksspiels vorgenommen: „1. The gambler habitually takes chances, 2. The game preludes all other interests, 3. The gambler is full of optimism and never learns from defeat, 4. The gambler never stops when winning, 5. Despite initial caution, the gambler eventually risks too much, 6. ‚Pleasurable-painful tension‘ (Thrill) in experienced during the game“.
- 73 BECKER, Pathologisches Glücksspiel (s. Anm. 66), 20; BÜHRING, P., Glücksspiel: Hohes Suchtrisiko durch Spielautomaten: Deutsches Ärzteblatt 108 (2011) 427.
- 74 Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen und Rentenversicherungsträger für die medizinische Rehabilitation bei Pathologischem Glücksspielen vom 5. Februar

2.5. Epidemiologie⁷⁵

Das Spiel gehört zu unserem Leben, es bietet der überwiegenden Mehrheit der Erwachsenen eine abwechslungsreiche und spannende Unterhaltung. Aber für eine Minderheit bereitet die intensive Spielteilnahme psychische, finanzielle und soziale Probleme. So haben in einer Repräsentativbefragung 2015 77,6% (2013: 78,7%) der 16- bis 70-Jährigen im Verlauf des Lebens ihr Glück schon einmal im Spiel versucht⁷⁶. Deutlich weniger als die Hälfte der Bevölkerung, nämlich 37,3% (2013: 40,2%) hat in den letzten zwölf Monaten vor der Befragung mindestens an einem Glücksspiel teilgenommen⁷⁷. Von den Glücksspielen haben im Jahre 2015 nur noch 22,7% Lotto „6 aus 49“ (2013: 25,2%) gespielt. Dann folgen mit Abstand u.a. Lotterien⁷⁸ (15,1%) (2013: 11,3%), Sofortlotterien (Rubbel- und Aufreißlose) 9,7% (2013: 10,6%), Sportwetten 2,7 (2013: 2,9%), Geldspielautomaten 2,6% (2013: 3,7%) und Casinospiele 2,1% (2013: 2,1%), wovon wie 2013 1,3% auf das Große und 0,8% auf das Kleine Spiel entfielen⁷⁹. Während für die meisten Spielformen die Nachfrage zurückging bzw. stagnierte, gibt es neben den Lotterien weitere Spielarten für die 2015 eine Zunahme der Spielaktivitäten zu verzeichnen ist. Hierzu zählen der Eurojackpot 7,1% (2013:

2001: <http://www.gluecksspielsucht.de/materialien/EMPFE1D-pdf> [Zugriff am 3.4. 2014].

75 Die psychiatrische Epidemiologie „ist ein Zweig der Psychiatrie, der die Häufigkeit psychischer Erkrankungen und den Einfluss kultureller und sozialer Bedingungen auf sie untersucht. Wichtige Faktoren sind: Zeit, Lebensraum, Alter, Beruf, soziale Schichtung und Mobilität, Einkommen, Bildung u. a.“ (PETERS, Lexikon [s. Anm. 64], 168).

76 HASS / LANG, Glücksspielverhalten (s. Anm. 61), 52. Insgesamt wurden 11501 Personen zwischen 16 und 70 Jahren telefonisch befragt. Vgl. LEITHÄUSER, J., Weniger Lotto, mehr Sportwetten: <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/gluecksspiel-weniger-lotto-mehr-sportwetten-14139725.html> [Zugriff am 23.3.2016].

77 HASS / LANG, Glücksspielverhalten (s. Anm. 61), 58. Im Jahre 2006 waren es 71,5% die im Laufe des Lebens und 49,4%, die im letzten Jahr einmal an einem Glücksspiel teilgenommen haben (BÜHRINGER, G. / KRAUS, L. u.a., Pathologisches Glücksspiel in Deutschland: Spiel und Bevölkerungsrisiken: Sucht 53 (2007) 296-308, hier 300.

In einer vom Institut Ferraris im Jahre 2012 durchgeführten repräsentativen Befragung unter 18357 Personen in der Schweiz gaben 4676 Personen (25,8%) an, noch nie im Leben ein Glücksspiel getätigt zu haben. Das sind hochgerechnet 1.766.666 Personen bei einer Einwohnerzahl von 6.838.268; 13578 (73,6%) haben schon mindestens einmal gespielt, das sind 5.028.955 Menschen (Glücksspiel: Verhalten und Problematik in der Schweiz, Villar-sur-Glâne 2014, 7: <http://www.esbk.admin.ch/dam/data/esbk/publiservice/berichte/res-studie-feraris-d.pdf>) [Zugriff am 4.11. 2014].

78 Außer Lotto „6 aus 49“ und Sofortlotterien, seit 2013 inklusive Keno, 2015 inklusive Eurojackpot, Euromillions und Deutsche Sportlotterie.

79 HASS / LANG, Glücksspielverhalten (s. Anm. 61), 60.

5,6%) und illegale Sportwetten (Internet, Wettbüros) mit 2,0% (2007: 1,3%)⁸⁰. Von den Befragten hat knapp jeder fünfte (19,7%) angegeben, nur ein Glücksspiel gespielt zu haben, 11,1% haben zwei oder drei und weitere 6,6% vier oder mehr Glücksspiele gespielt⁸¹. Dabei ist zu beachten, dass ein Einstieg in Glücksspielaktivitäten während der Adoleszenz das Risiko erhöht, im weiteren Leben eine Glücksspielsucht auszubilden.

Die Ziffer problematischer und pathologischer Glücksspieler ist stark altersabhängig. In diesem Zusammenhang bilden die 14- bis 30-Jährigen die Hauptrisikogruppe. Darunter haben Jugendliche von 14 bis 17 Jahren die um 50% erhöhte Lebenszeitprävalenz⁸² (1,5% gegenüber 1% bei den Erwachsenen)⁸³. Das erstaunt umso mehr, da Jugendlichen die Teilnahme an Glücksspielen gesetzlich verboten ist⁸⁴. Ein Grund für diese Entwicklung ist wohl die hohe Verfügbarkeit dieser Spiele. Zu den bevorzugten Glücksspielen Jugendlicher zählen vor allem Sofortlotterien, Rubbellose, gewerbliche Spielautomaten in Gaststätten sowie Online-Poker und (Online-)Sportwetten⁸⁵.

80 Ebd., 8. Dort wird die Analyse weiter differenziert: Gegenüber der vorangegangenen Erhebung im Jahre 2013 sind die Unterschiede zwar gering, allerdings gibt es geschlechts- und altersgruppenspezifisch unterschiedliche Entwicklungen. So ist die Teilnahme an illegalen Sportwetten bei jungen Männern 2015 gegenüber 2013 deutlich angestiegen. Bei den 18- bis 20-Jährigen hat sie sich mehr als verdoppelt (von 2013: 5,7% auf 2015: 12,8%), und bei den 21- bis 25-Jährigen ist im selben Zeitraum ein Anstieg von 5,8% auf 8,9% zu beobachten. Die Teilnahmequote ist in diesen Gruppen noch einmal höher, wenn ein Migrationshintergrund vorliegt (2015: 18- bis 20-jährige Männer 18,9% [2013: 11,2%], 21- bis 25-jährige Männer 13,5% [2013: 7,8%]). Die entsprechenden Teilnahmequoten ohne Migrationshintergrund betragen bei 18- bis 20-Jährigen 11,1% [2013: 4,2%] und bei den 21- bis 25-Jährigen 7,8 % [2013: 5,2%]) (HASS / LANG, Glücksspielverhalten [s. Anm. 61], 59).

81 In der genannten Erhebung gab gut jeder siebte Befragte bis zu 10 Euro monatlich für Glücksspiele aus. Pro Monat investierten 13,4% 10 bis 50 Euro, weitere 3,8% zwischen 50 und 100 Euro und 5,2% über 100 Euro. Dabei setzten männliche häufiger höhere Geldbeträge ein als weibliche Befragte (HASS / LANG, Glücksspielverhalten [s. Anm. 61], 9).

82 Prävalenz = Krankheitshäufigkeit; Lebenszeitprävalenz = Krankheitshäufigkeit in der bis zum Erhebungszeitpunkt verstrichenen Lebenszeit.

83 MEYER, C. / RUMPF, H. J. u.a., Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie (PAGE): Entstehung, Komorbidität, Remission und Behandlung, Kurzbericht vom 2.8. 2011, 2: http://www.landesfachstelle-gluecks-spielsucht-nrw.de/pdf/PAGE_kurzbericht_2.pdf [Zugriff am 14.5.2014].

84 Vgl. zum Jugendschutz bei Glücksspielen HAYER, T., Jugendliche und glücksspielbezogene Probleme. (Schriftenreihe zur Glücksspielforschung 9) Frankfurt a.M. 2012, 39-42.

85 Kuratorium der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (Hrsg.), Pathologisches Glücksspielen (s. Anm. 38), 29.

Die im Jahre 2011 durchgeführte Studie „Pathologisches Glücksspiel und Epidemiologie (PAGE)“⁸⁶ ermittelte folgende Zahlen für die Lebenszeitprävalenz der Bevölkerung (14-64-Jährige): 531.490 (1%) pathologische Spieler, die fünf oder mehr DSM IV Kriterien erfüllen; 776.069 (1,4%) problematische Spieler mit drei oder vier erfüllten Kriterien und 3.019.838 (5,5%), die ein bis zwei Kriterien für risikoreiches Glücksspiel erfüllt haben⁸⁷.

Im europäischen Vergleich rangieren Deutschland, Österreich⁸⁸ und die Schweiz⁸⁹ hinter Finnland,⁹⁰ das gemäß der 12-Monatsprävalenz die meisten

86 In einer Telefonstichprobe wurden 15.023 Personen im Alter von 14 bis 64 Jahren untersucht, davon 14.022 aus der Bevölkerung mit Festnetztelefonanschluss und 1001, die ausschließlich über Mobiltelefone zu erreichen waren. Weitere 702 Personen wurden über die ergänzenden Rekrutierungswege kontaktiert oder meldeten sich selbst. Insgesamt 594 problematische oder pathologische Glücksspieler wurden im Rahmen des klinischen Interviews nachuntersucht (MEYER / RUMPF, Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie [s. Anm. 83], 2); BISCHOF, A. / WESTRAM, A., Problematisches und pathologisches Glücksspielen in der Allgemeinbevölkerung: Wurst / Thon (Hrsg.), Glücksspielsucht (s. Anm. 46), 10-25, hier 20-23.

87 MEYER / RUMPF, Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie (s. Anm. 83), 2. Gemäß der BZgA-Befragung 2015 weisen 0,79% der Befragten ein problematisches oder pathologisches Glücksspielverhalten auf. Bezogen auf die 16- bis 70-jährige Bevölkerung in Deutschland ergibt die statistische Schätzung etwa 308.000 bis 676.000 betroffene Personen (Vorstellung Ergebnisbericht: Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland. Ergebnisse des Survey 2015 und Trends: <http://www.bzga.de/presse/pressemitteilungen/?nummer=1045>) [Zugriff am 23.3.2016]. Die Berliner Senatsverwaltung gab im September 2012 bekannt, dass in Berlin rund 37.000 Menschen spielsüchtig sind (Ärzte-Zeitung Nr. 170 vom 25.9.2012, 6: http://www.wiso-net.de/webcgi?START=A20&T_FORMAT=A20&T_FORMAT=5&DOKM=1490597_ZGEN_0&IV_DOK=1&WID=65752-6950074-91124_3) [Zugriff am 2.1.2014].

88 In Österreich gibt es etwa 64.000 Personen, die nach den DSM IV Kriterien ein pathologisches Spielverhalten zeigen (KALKE, J. / BUTH, S. u.a., Österreichische Studie zur Prävalenz der Glücksspielsucht: Forschungsdesign, Ergebnisse der Glücksspielsucht und Schlussfolgerungen, Kurzfassung: http://www.suchtvorbeugung.net/presse/pk-gluecksspiel_2011/pk_gluecksspiel_2011_kurzfassung_studie.pdf) [Zugriff am 8.7.2014].

89 Entsprechend der Ferraris-Erhebung in der Schweiz fanden sich dort 2012 28.062 pathologische Spieler (0,4% der Bevölkerung bei 6.838.268 Einwohnern, 2007 waren es noch 34900; der Anteil der Personen mit problematischem Spielverhalten sank von 1,5% im Jahr 2007 (85700) auf 0,7% im Jahre 2012 (47.820). Damit weist die Problembelastung durch Glücksspiel eine leicht rückläufige Tendenz auf (Glücksspiel: Verhalten und Problematik in der Schweiz [s. Anm. 77], 12). Vgl. auch SIMON, O. / ZUMWALD, C. u.a., Glücksspielsucht in der Schweiz aus medizinischer Sicht: Schweizerisches Medizin Forum 45 (2012) 867-870, hier 868.

90 In Finnland gab es 2007 ca. 1% pathologische Spieler innerhalb der Bevölkerung (12-Monatsprävalenz) (MEYER / HAYER, Problematisches und pathologisches Spielverhalten bei Glücksspielen [s. Anm. 69], 298).

problematischen und pathologischen Spieler verzeichnet, auf den hinteren Plätzen. Auch gegenüber Australien und den USA, die sich durch eine hohe Angebotsdichte auszeichnen, fallen die Prävalenzraten deutlich niedriger aus⁹¹.

2.6. Soziodemographische Merkmale

Unter den pathologischen Glücksspielern ist das männliche Geschlecht viel stärker vertreten, obwohl das Glücksspiel keine ausschließlich männliche Domäne ist⁹². Allerdings verläuft die Entwicklung einer Abhängigkeit bei Frauen anders. Während Männer vorwiegend in der Adoleszenz mit dem Glücksspiel beginnen, fangen Frauen damit erst in einem höheren Alter (zwischen 30 und 37 Jahren) an, bevorzugen nur wenige Spiele wie z.B. Geldspielautomaten, Casino- und Videospiele, entwickeln aber rascher eine Abhängigkeit⁹³. Sie versuchen sich eher als Männer durch Glücksspiele von emotionalem Stress, Sorgen und Nöten abzulenken. Männer reizt hingegen die Aussicht auf Gewinn und Kontrolle. Sowohl männliche als auch weibliche Spielsüchtige verschulden sich und geraten mit dem Gesetz in Konflikt. Außerdem besteht bei Frauen ein größeres Suizidrisiko sowie eine höhere Tendenz zu Zweiterkrankungen, z.B. affektiven Störungen (Depressionen, Angststörungen, Manien, bipolaren Störungen) und stoffgebundenem Suchtmittelabusus (Cannabis, Benzodiazepin)⁹⁴.

Als weitere soziodemographische Merkmale sind zu verzeichnen, dass Personen mit höherer Schulbildung und Selbständige eher zu den Spielbankbesuchern

91 Für Australien wurden 1999 2,1% pathologische Spieler (12-Monatsprävalenz) ermittelt (MEYER / HAYER, Problematisches und pathologisches Spielverhalten bei Glücksspielen [s. Anm. 69], 298); In den USA gab es 1999/2000 ungefähr 1,9% pathologische Spieler (12-Monatsprävalenz). J. W. WELTE u.a. haben in einer Studie herausgefunden, dass in den USA bei den über 21-Jährigen die Zahl der problematischen Glücksspieler höher ist als die der Alkoholabhängigen (WELTE, J. W. / GRACE, M. u.a., Gambling and Problem gambling across the Lifespan: *Journal of Gambling Studies* 27 (2011) 49-61, hier 50).

92 Etwa 70 bis 80% aller Betroffenen sind männlich (ERBAS, B. / BUCHNER, U. G., Pathologisches Glücksspielen: *Deutsches Ärzteblatt* 109 [2012] 173-179, hier 175; MEYER / RUMPF, Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie [s. Anm. 83], 3); SASSEN, M. / KRAUS, L. u.a., Gambling Among Adults in Germany: Prevalence, Disorder and Risk Factor: *Sucht* 57 (2011) 249-257, hier 249.

93 VOGELSANG, M., Traumata, traumatogene Faktoren und pathologisches Glücksspielen: *Psychotherapeut* 55 (2010) 12-20, hier 12; MEYER / BACHMANN, Spielsucht (s. Anm. 11), 95.

94 WENZEL, H. G. / DAHL, A. A., Femal pathological gamblers. A critical review of the clinical findings: *International Journal of Mental Health and Addiction* 7 (2009) 190-202, hier 190; PHILLIPS, D. K., Gender Differences in Recreational Gambling: A Review of the Literature: dies. / Wilson, V. A. (Hrsg.), *Gambling and Gender. Man and Woman at Play*. New York 2009, 1-15, hier 9; VOGELSANG, M., Psychische Komorbidität und Gender bei pathologischem Glücksspiel: *Verhaltenstherapie & Verhaltensmedizin* 31 (2010) 36-49, hier 40.

zählen. Dagegen gehören Menschen mit geringer Schulbildung, mit einem unterdurchschnittlichen Nettoeinkommen, Arbeitslose und Migranten zu denen, die sich von Geldspielautomaten angezogen fühlen⁹⁵.

3. Begleiterscheinungen der Spielsucht

Als Begleiterscheinung der Spielsucht lässt sich häufig eine Zweiterkrankung feststellen. Auch hat pathologisches Spielverhalten Auswirkungen auf das soziale Umfeld des betroffenen Spielers.

3.1. Komorbidität

Menschen beginnen aus unterschiedlichen Gründen mit dem Glücksspiel. Während die einen die Aufregung und den Nervenkitzel des Glücksspiels suchen, um dem Gefühl von Langeweile zu entkommen, suchen andere durch das Abtauchen in eine andere Welt den alltäglichen Sorgen, Nöten und Ängsten zu entfliehen. Letztendlich verursacht pathologisches Glücksspielen erhöhten Stress, und es ist gar nicht selten, dass daneben auch noch eine oder mehrere psychische Störungen vorliegen. Diese können bereits vor, gleichzeitig mit oder erst nach dem pathologischem Glücksspielen entstanden sein⁹⁶. Wie bereits vorstehend erwähnt liegen bei Frauen komorbid zu krankhaftem Glücksspielen vor allem affektive Störungen und Traumata vor. Bei den männlichen Spielern ist es häufig der Alkoholmissbrauch. Aber auch Persönlichkeitsstörungen, u.a. die dissoziale-, die narzisstische- sowie die histrionische Persönlichkeitsstörung, finden sich neben dem pathologischen Spielverhalten⁹⁷. Gelegentlich kommt es zu Suizidversuchen oder zum Suizid.

3.2. Auswirkungen auf das soziale Umfeld

Ein pathologisches Spielverhalten wirkt sich nicht nur nachteilig auf die erkrankte Person aus, sondern die Familie, Arbeitskollegen, Vorgesetzte, Freunde

95 BECKER, S., Zur Entstehung der Glücksspielsucht bei Migranten: Zeitschrift für Sozialpädagogik 10 (2012) 61-82, hier 61; BÖNING, J. / MEYER, G. u.a., Glücksspielsucht: Der Nervenarzt 84 (2013) 563-568, hier 564; Kuratorium der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (Hrsg.), Pathologisches Glücksspielen (s. Anm. 38), 29, MEYER / BACHMANN, Spielsucht (s. Anm. 11), 95-96. HASS / LANG, Glücksspielverhalten [s. Anm. 61], 10.

96 PREMPER, V. / SCHULZ, W., Komorbidität bei Pathologischem Glücksspiel: Sucht 54 (2008) 131-140, hier 134; PREMPER, V., Komorbide psychische Störungen beim pathologischen Glücksspielen: Wurst / Thon (Hrsg.), Glücksspielsucht (s. Anm. 46), 41-80, hier 47.

97 PREMPER, Komorbide psychische Störungen (s. Anm. 96), 47; ZUANAZZI, G., Psicologia e psichiatria nelle cause matrimoniali canoniche. (Studi giuridici 93) Città del Vaticano 2012², 184-185.

und Bekannte sind miteinbezogen⁹⁸. Insbesondere das Familienleben ist von den negativen Wirkungen einer Glücksspielsucht betroffen. Der Betroffene ist eventuell bereits arbeitslos, das Geld ist knapp, finanzielle Verpflichtungen können nur noch mit großer Mühe erfüllt werden. Er ist kaum zu Hause, und da er ständig mental wie emotional mit dem Glücksspiel beschäftigt ist, steht er, selbst wenn er einmal Zeit daheim verbringt, kaum als Partner oder Vater zur Verfügung. Auch wird keine Zeit mehr mit Freunden und Bekannten gemeinsam verbracht. Der pathologische Spieler hat sich im Vergleich zu früher stark verändert, indem er sich in sich zurückgezogen hat⁹⁹. Vielfach kann er sich über Jahre hinweg seinen Angehörigen nicht offenbaren. Wird dann einmal das wahre Ausmaß der Katastrophe bekannt, bricht für die Familie eine Welt zusammen. Der jahrelang vermutete, aber verdrängte Verdacht, dass „etwas nicht stimmt“, findet eine jähe Bestätigung. Misstrauen entsteht, wenn es nicht schon vorher das Familienleben bestimmt hat. Ein Klima der Verunsicherung, Selbstzweifel und Enttäuschungen macht sich breit¹⁰⁰.

Wie beim phasenhaften Verlauf der Glücksspielsucht haben R. CUSTER und H. MILT auch für die Seite der Angehörigen, insbesondere der Ehefrauen, einen parallelen Phasenverlauf als *denial*-, *stress*- und *exhaustion-phase* beschrieben,¹⁰¹ der im Deutschen mit Verleugnungs-, Belastungs- und Erschöpfungsphase wiedergegeben werden kann. Diese Phasen charakterisiert S. M. GRÜSSER wie folgt:

Verleugnungsphase

In der sog. Verleugnungsphase löst die häufige Abwesenheit des Spielers zwar Besorgnis und Verdächtigungen aus. Dies wird jedoch rationalisiert und verharmlöst. Die Angehörigen ergehen sich in Vorhaltungen, der Spieler schränkt kurzfristig sein Glücksspielverhalten ein, doch es kommt wieder zu Rückfällen in das alte Spielmuster.

Belastungsphase

Die sich anschließende Belastungsphase wird meist durch eine krisenhafte Situation wie z.B. das Nichtzahlen der Miete, eingeleitet. Die familiären Probleme sind offensichtlich und lassen sich nicht weiter leugnen. Immer wieder jedoch

98 PETRY, N. M. (Pathological Gambling, etiology – comorbidity and treatment. Washington DC 2006², 175) schätzt, dass ca. 8 bis 10 Personen aus dem Umfeld des Spielers auf irgendeine Weise mit geschädigt sind.

99 RENNERT, M., Angehörige von Spielsüchtigen: Trümper, J. (Hrsg.), Glücksspielsucht und soziales Umfeld. Unna 1998², 3-47, hier 41, GRÜSSER / ALBRECHT, Rien ne va plus (s. Anm. 43), 94.

100 MEYER / BACHMANN, Spielsucht (s. Anm. 11), 155-156.

101 CUSTER, R. / MILT, H., When Luck Runs out. New York 1985, 123.

glauben die Angehörigen den Versprechungen des Spielers. Zunehmend spüren sie jedoch die eigene Ohnmacht und Unfähigkeit, das Verhalten des Spielers zu beeinflussen. Damit gehen umfassende Gefühle der Hoffnungslosigkeit, Schuld und auch Scham einher.

Erschöpfungsphase

In der dann folgenden Erschöpfungsphase kann den Belastungen nicht mehr standgehalten werden. Die Angehörigen nutzen Alkohol oder Beruhigungsmittel, um mit der Situation umgehen zu können. Schlafstörungen, Depressionen, Selbstmordgedanken und psychosomatische Erkrankungen treten auf, gestörte Sexualbeziehungen werden nun besonders deutlich. Die Kinder von Glücksspielsüchtigen reagieren zum Teil mit Fortlaufen, Gebrauch von Rauschgift, mit Depressionen und psychosozialen Verhaltensstörungen¹⁰².

III. PRAKTISCHER TEIL

Während sich der theoretische Teil hauptsächlich mit psychologischen und psychiatrischen Darlegungen der hier in Rede stehenden nichtstofflichen Suchterkrankung beschäftigte, geht es in dem nun folgenden praktischen Teil darum, wie in der kirchlichen Gerichtspraxis mit dem Phänomen umgegangen wird. Dazu seien zunächst einige kurze kirchenrechtliche Rahmenbedingungen erwähnt, bevor auf einschlägige Urteile der Rota Romana und bestimmter Diözesengerichte einzugehen sein wird.

1. Kirchenrechtliche Rahmenbedingungen

Die katholische Kirche versteht unter „Ehe“, eine Gemeinschaft von Mann und Frau, die das ganze Leben währt. Dieser Ehebund ist hingeordnet auf das Wohl der Ehegatten und die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft (c. 1055 § 1 CIC; c. 776 § 1 CCEO). Gemäß c. 1057 § 1 CIC (c. 817 CCEO) kommt die Ehe von rechtsfähigen Personen durch den in gesetzmäßiger Form kundgegebenen Konsens der Partner zustande, der durch keine menschliche Macht ersetzt werden kann. Dieser Ehekonsens ist ein Akt des Willens, durch den sich Mann und Frau in einem unwiderruflichen Bund gegenseitig schenken und annehmen, gründen sie eine Ehe (c. 1057 § 2 CIC; c. 817 CCEO).

ber unter dem Anschein vordergründiger, äußerer Gültigkeit kann es Gründe geben, die dafür stehen, dass eine Ehe dennoch nicht gültig zustande gekommen ist. Der Zweifel an der Gültigkeit der Ehe kann im Rahmen eines Ehenichtig-

102 GRÜSSER / ALBRECHT, *Rien ne va plus* (s. Anm. 43), 95-96.

keitsverfahrens geprüft werden, worauf jeder Ehegatte ein Klagerecht hat (c. 1674 § 1, 1° MIDI; Art. 92, 1° DC).

Einer der Gründe, die eine Ehe verungültigen können, ist die psychisch bedingte Eheunfähigkeit, auf die der kirchliche Gesetzgeber in drei Varianten zu sprechen kommt (c. 1095 CIC; c. 818 CCEO). Auch wenn zwischen diesen Tatbeständen enge Zusammenhänge bestehen oder bestehen können, werden sie in Lehre und Rechtsprechung sorgfältig unterschieden und als voneinander getrennte Ehenichtigkeitsgründe behandelt. Der Kanon 1095 CIC lautet folgendermaßen:

„Unfähig die Ehe zu schließen sind die Personen:

- 1° die des ausreichenden Vernunftgebrauchs ermangeln;
- 2° die an einem schweren Mangel an Urteilsfähigkeit über die wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten leiden, die gegenseitig einzuräumen und zu übernehmen sind;
- 3° die wegen Gründen psychischer Natur die wesentlichen Pflichten der Ehe nicht übernehmen können¹⁰³.

Eine psychische Anomalie kann demnach einwirken auf den Vernunftgebrauch, auf die entsprechende Urteilsfähigkeit und auf die Fähigkeit, die wesentlichen ehelichen Verpflichtungen zu übernehmen.

Beim mangelnden Urteilsvermögen (c. 1095, 2° CIC) ist nicht an die Unkenntnis der Ehe gedacht, auch reicht eine rein abstrakte Kenntnis nicht aus, sondern erfordert ist ein gereifteres Urteilsvermögen als für Vertragsschlüsse rein wirtschaftlicher Natur, weil das Ja zur Ehe das ganze Leben von Mann und Frau bestimmt¹⁰⁴. Dieses Urteilsvermögen, das erforderlich ist, damit jemand fähig ist, eine Ehe zu schließen, umfasst nach der kirchlichen Rechtsprechung folgende Elemente:

- 1) eine genügende intellektuelle Erkenntnis der Ehe;
- 2) eine genügende kritische Einschätzung
 - a) sei es der Ehe an sich selbst,
 - b) sei es der Motive zur Eheschließung,
 - c) sei es der Ehe mit diesem bestimmten Partner;

103 Übersetzung aus dem MKCIC.

104 ALTHAUS, R. / PRADER, J. / REINHARDT, H. J. F., Das kirchliche Eherecht in der seelsorglichen Praxis. Essen 2014⁵, 117.

3) eine genügende innere Freiheit,

a) sei es in der Einschätzung der Motive, also beim Überlegen,

b) sei es in der Beherrschung der inneren Impulse¹⁰⁵.

Demnach geht die Entscheidung, eine Ehe zu schließen, aus dem Zusammenwirken von Verstand und Willen hervor. Aus dem Axiom *ubi intellectus ibi voluntas*,¹⁰⁶ folgt dann auch, dass es keine Beeinträchtigung allein seitens des Willens gibt, ohne dass der Verstand unversehrt bleibt¹⁰⁷.

Entsprechend der dritten Variante des c. 1095 CIC kann der Willensakt zwar selbst vollkommen sein, weil alle für eine freie Entscheidung maßgeblichen kognitiven, willentlichen und urteilsbildenden Fähigkeiten gegeben sein können. Jedoch kann der Heiratende dennoch unfähig sein, die durch den Eheschließungsakt übernommenen wesentlichen ehelichen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Grund hierfür liegt in der Persönlichkeitsstruktur des Betroffenen, die es ihm verunmöglicht, das Erkannte und Gewollte auch zu verwirklichen¹⁰⁸.

Verlangt werden *causae naturae psychicae*. Die hierfür in Frage kommenden Anomalien, Störungen oder psychischen Erkrankungen, die eine Eheführungsunfähigkeit bewirken können, sind zahlreich¹⁰⁹. Auch das pathologische Spielen zählt dazu,¹¹⁰ wie noch zu zeigen sein wird. Jedoch sind sie als solche nicht der Grund für die Nichtigkeit der Ehe, sondern vielmehr ist die Anomalie die Ursache dafür, dass jemand nicht in der Lage ist, die wesentlichen Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen und zu erfüllen¹¹¹. Diese müssen in einer schweren Form zum Zeitpunkt der Eheschließung vorliegen. Allerdings wird die Unheilbarkeit dieser psychischen Störungen nicht verlangt¹¹².

105 POMPEDDA, M. F., *Maturità psichica e matrimonio nei canoni 1095, 1096*: Apollinaris 57 (1984) 131-151, hier 134.

106 SRR Dec. v. 27.2.1937 c. WYNEN, RRD 29, 172, n. 4.

107 SRR Dec. v. 21.12.1959 c. PINNA, RRD 51, 622, n. 2.

108 ZAPP, H., *Kanonisches Eherecht*. Freiburg i.Br. 1988⁷, 132; NELLES, M., *Der Ehekonsens III Konsensmängel*: HdbKathKR³, 1319.

109 PULTE, M., *Zur Frage des Erfordernisses von Sachverständigengutachten in den Fällen eines gravis defectus discretionis iudicii gem. c. 1095, 2° CIC/1913 – Prozessuale und materiell-rechtliche Aspekte*: DPM 9 (2002) 263-280, bes. 271-276. HEIMERL, H. / PREE, H., *Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht*. Wien 1983, 218-219. BIANCHI, P.: A.A.V.V. (Hrsg.), *L'incapacità di assumere gli oneri essenziali del matrimonio*. (Studi Giuridici 48) Città del Vaticano 1998, 137-157.

110 RR Dec. v. 8.11.1996 c. HUBER: PerRC 87 (1998) 643-658, 645, n. 3.

111 RR Dec. v. 6.3.1998 c. DEFILIPPI: MonEcl 125 (2000) 470-521, hier 480, n. 6c.

112 U.a. verlangte bzw. bekräftigte I. M. PINTO in vielen Urteilen (RR Dec. v.30.5.1986: MonEcl 111 [1986] 389-395, 390, n. 3e [Alkoholismus, pathologisches Spielen]; v.

In c. 1095, 3° CIC findet sich auch die Wendung *obligationes matrimonii essentialiales*, aber der Kodex lässt es offen, was darunter zu verstehen ist. Offenbar soll ihre inhaltliche Bestimmung Aufgabe von Doktrin und der Judikatur sein. Dabei werden sich diese Verpflichtungen sicher nicht nur auf den Bereich der ehelichen Sexualität beschränken, sondern alles ist mit einzubeziehen, was an mitmenschlichem Verhalten zu einer menschenwürdigen Eheführung notwendig ist¹¹³. Einige in diese Richtung gehende Vorschläge liegen bereits vor. So orientiert sich der Rota-Auditor A. STANKIEWICZ bei der Konkretisierung der wesentlichen ehelichen Verpflichtungen an den drei augustinischen *bona* und fügt hinzu, dass sich auch einige Pflichten aus dem *bonum coniugum* ergeben, auf das der eheliche Bund seiner Natur nach hingeordnet ist (c. 1055 § 1 CIC)¹¹⁴. H. KAHLER bezeichnet als ein wesentliches Element einer konkreten Ehe, was zu ihrem Aufbau und ihrer Verwirklichung als einer trag- und entwicklungsfähigen Gemeinschaft der Partner im konkreten Hier und Jetzt unverzichtbar ist ... Es sind die für den Bestand einer Ehe notwendigen Werthaltungen der Partner, für deren Realisierung sie – unter dem Gesichtspunkt des c. 1095 CIC – befähigt sein müssen¹¹⁵. Die Diskussion in dieser Frage ist noch nicht abgeschlossen.

6.2.1987, RRD 79, 34, n. 7; v. 20.2.1987: IusEcc[1989] 573) und Artikeln (L'immatùrità affettiva nella giurisprudenza rotale: Bonnet, P. A. / Gullo, C. [Hrsg.], L'immatùrità psico-affettiva nella giurisprudenza della Rota Romana, Città del Vaticano 1990, 15-56, hier 50-51; DERS., Incapacitas assumendi matrimonii onera in nuovo CIC: Grocholewski, Z. / Carcel Orti, V. [Hrsg.], Dilexit Iustitiam. Studii in Honorem Aurelii Card. SABATTAN. Città del Vaticano 1984, 17-37, hier 24-25, 37) die Unheilbarkeit einer psychischen Störung im Sinne des c. 1095, 3° CIC. Das würde die Anomalien auf nur wenige eingrenzen. Dagegen macht G. BIER (Ehenichtigkeit in Fällen des c. 1095, 3° CIC nur bei dauerhaftem Unvermögen? Anmerkungen zu einer immer noch strittigen Frage: DPM 3 [1996] 155-165, hier 164) deutlich, dass „die Dauerhaftigkeit des Unvermögens kein Kriterium für die Beurteilung der Nichtigkeit in Fällen von can. 1095, 3° CIC ist“. Und K. LÜDICKE (ders. [Hrsg.], Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici [Loseblattwerk] seit 1984, Stand: 41. Lfg. Juli 2006, 1095, 55) ergänzt, „denn ein Ehenichtigkeitsgrund ... wirkt nur ehevernichtend, wenn er bei der Eheschließung selbst gegeben ist. Auf die Fortdauer kommt es grundsätzlich nicht an“. Diese Auffassung wird auch in der Judikatur vertreten (RR Dec. v. 21.3.1991 c. DORAN, RRD 83, 197-198, n. 10c).

113 SEBOTT, R., Das neue kirchliche Eherecht. Frankfurt a.M. 2005³, 115-116.

114 RR Dec. v. 23.6.1988 c. STANKIEWICZ, RRD 80, 417, n. 5; Vgl. DERS. v. 27.2.2003, RRD 95, 110-111, nn. 7-8; RR Dec. v. 17.5.1996 c. BRUNO, RRD 88, 389-390, n. 6; RR Dec. v. 18.2.1997 c. ALWAN, RRD 89, 116-117, n. 10; RR Dec. v. 23. 10. 2001 c. FALTIN, RRD 93, 687-688, n. 10; RR Dec. v. 28.3.2003, c. BOCCAFOLA, RRD 95, 78-79, n. 10.

115 KAHLER, H., Absentia Consensus. Der fehlende Mindestwille zur Ehe als Ehenichtigkeitsgrund. (AIC 14) Frankfurt a.M. 1999, 192. Weiter schreibt er dazu: „Für die gemeinsame Gestaltung des Zusammenlebens müssen sie z. B. befähigt sein zur gegenseitigen Kommunikation. Für die Existenz der Ehe als gegenseitige Bezogenheit der Part-

Von Bedeutung ist die Frage nach den wesentlichen ehelichen Verpflichtungen deshalb, weil die Rota-Judikatur verlangt, dass die einzelnen Pflichten, welche ein Kontrahent aus psychischen Gründen nicht zu übernehmen im Stande ist, konkret genannt und fest umschrieben werden sollen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass in vielen Fällen die Ehenichtigkeitserklärungen nicht anderes sind als die Anerkennung der Scheidung in einem anderen Gewand¹¹⁶.

2. Psychische Eheunfähigkeit und pathologisches Glücksspielverhalten

Wie viele andere psychische Störungen wird in der Rechtsprechung das pathologische Glücksspielverhalten überwiegend¹¹⁷ dem c. 1095 CIC zugeordnet, da

ner aufeinander ist der gegenseitige Austausch zwischen den Ehepartnern unverzichtbar – eben weil sie keine reinen Geistwesen sind, sondern leibhaftige Personen, die auf Mitteilung und funktionierenden Austausch ihres Denkens und Fühlens angewiesen sind, wenn ihre gegenseitige Bezogenheit bestehen und lebbar sein soll. Kommunikation ist in diesem Sinne ein wechselseitiges, interpersonales Anerkennungsgeschehen. Die partnerschaftliche Gesprächsbereitschaft entpuppt sich somit als ein weiteres *elementum essentialia matrimonii*. So lassen sich weitere Beispiele für unverzichtbare Werthaltungen nennen, die für die Lebensfähigkeit einer ehelichen Gemeinschaft unter den heutigen westeuropäischen Lebensbedingungen unverzichtbar sind: Vertrauen, Solidarität, Intimität, Verlässlichkeit, Wertschätzung, Fairness, Fürsorge, Hilfs- und Verzichtsbereitschaft, Kritik- und Konfliktfähigkeit“ (S. 192193, Anm. 387). Vgl. auch LESAGE OMI G., *The consortium vitae coniugal. Nature and application*: StCan 6 (1972) 99-113, bes. 103-104; FRANCK, B., *Quelques Points de Jurisprudence Récente de Officialités Britanniques et Alemandes*: RDC 32 (1982) 186-213, bes. 203-206; POMPEDDA, M. F., *De incapacitate assumendi obligationes matrimonii essentialia. Potissimum iuxta Rotalem iurisprudentiam*: PRMCL 75 (1986) 129-152, bes. 140-149. HERVADA, J., *Obligaciones esenciales del Matrimonio*: Fuentes, J. A. / Antonio, J. (Hrsg.), *Incapacidad consensual para las obligaciones matrimoniales*. Pamplona 1991, 13-44, bes. 34-39.

¹¹⁶ RR Dec. v.14.1.1981 c. EGAN, RRD 73, 13, n. 6.

¹¹⁷ Denkbar wäre auch, dass pathologisches Spielverhalten als Ausschluss des *bonum coniugum* gemäß c. 1101 § 2 CIC judiziert würde. Darüber hinaus könnte Spielsucht auch nach den cc. 1097 § 2 (c. 820 § 2 CCEO), 1098 (c. 821 CCEO) und 1102 CIC (c. 826 CCEO) beurteilt werden. Vgl. GONZÁLEZ MERLANO, J. G., *La Ludopatía y las causas de nulidad matrimonial*: REDC 54 (1997) 533-575, hier 564-568; MENDOÇA, A. / MORRIS, P. S., *Pathological gambling and marital consent*: CLS Newsletter 143 (2005) 11-68, hier 68. GONZÁLEZ MERLANO spricht noch davon (S. 568-589), dass in einem Fall von Spielsucht die Trennung der Gatten möglich wäre, wenn einem Ehepartner und den Kindern durch den anderen Gefahr droht oder das Zusammenleben unzumutbar wird (c. 1153 § 1 CIC; c. 774 CCEO). Dieser Hinweis mag für Spanien und alle Länder mit Wahlzivil Ehe interessant sein. Jedoch sind die meisten Paare, die in Ländern mit obligatorischer Zivileheschließung leben und von Spielsucht betroffen sind, entweder bereits geschieden oder in Trennung lebend, wenn ein Partner zu einem Diözesengericht Kontakt aufnimmt.

dieses auf Verstand und Willen eines Menschen, aber auch auf seine Fähigkeit, wesentliche eheliche Verpflichtungen zu übernehmen Einfluss nehmen kann. Die Ausführungen einiger spanischer Autoren sind diesbezüglich sehr instruktiv.

2.1. Mangelndes Urteilsvermögen und pathologisches Glücksspielverhalten

Wie vorstehend erwähnt, bilden Verstand und Wille die grundlegenden Voraussetzungen zum Erkennen und Unterscheiden. In Bezug auf den ehebegründenden Konsens ist, was die Spielsucht betrifft, zunächst davon auszugehen, dass ein krankhafter Spieler normal intelligent ist, auch wenn es als Konsequenz der Probleme des Spiels oft eine Dominanz der praktischen Intelligenz gegenüber der abstrakten oder kritischen gibt. Da das Spiel über allen anderen Interessen rangiert, ist die Wahrnehmung gelegentlich verzerrt oder das Bewusstsein verändert, vor allem, wenn das Spiel auf Umstände stößt, die es unterbinden. Jedenfalls beeinträchtigt diese Veränderung und Lasterhaftigkeit das Bewusstsein nicht soweit, dass die normale Ausführung eines Willensaktes unterbunden wird. Allerdings kann es vorkommen, dass im Einzelfall der Verstand beeinträchtigt ist. Dann wäre die Einordnung unter c. 1095, 1° zu prüfen¹¹⁸.

Bezüglich des Willens ist zu sagen, dass der Wille des Spielsüchtigen und auch seine Freiheit oder Entscheidungsfähigkeit in unterschiedlichen Formen beeinflusst wird, je nachdem, ob er sich in einer Spiel- oder Abstinenzphase befindet. Im ersten Fall ist sein Wille durch die eigene Abhängigkeit behindert, die ihn nicht Herr seiner eigenen Handlungen sein lässt, sondern durch die er mit Mechanismen bewegt wird, die sich seiner Kontrolle entziehen. In der Abstinenzphase, in der sich auch Entzugssymptome manifestieren (Schwitzen, Zittern, Unwohlsein etc.), „kann es vorkommen, dass der eigene generelle Zustand als Verteidigungsmechanismus eine Entspannung des Willens auslöst, mit einem aktiv-passiven Mechanismus, je nachdem, ob er sich darauf fokussiert, zum

Der ehemalige Rota-Auditor C. BURKE fasst Spielsucht nicht unter die Eigenschaften, die eine Ehe verungültigen können, wenn er ausführt: „Seponimus quaestionem utrum haec aleatoria addictio pathologica consideranda sit necne etenim, nisi constet de dolo, non agitur de qualitate quae consensum matrimoniale invalidat“ (RR Dec. v. 26. 11.1992 c. BURKE, RRD 84, 586, n. 23); J. H. PROVOST wendet sich mit Verweis auf die Rota-Ansprache Papst JOHANNES PAULS II. aus dem Jahre 1987 gegen eine Anerkennung des pathologischen Spielens als Grund der Unfähigkeit zur Übernahme ehelicher Verpflichtungen (PROVOST J. H., Canon 1095: Past, Present, Future: Jurist 54 [1994] 81-112, hier 104-105); dagegen äußert sich P. WILSON vorsichtig optimistisch, wenn er schreibt: „The identification of such a pathology before consent and its continuance after consent can be a sure test for judges to overturn the presumption in favor of the bond“ (WILSON, P., Gambling and nullity of marriage. A. Law section: CLS Newsletter 112 [1997] 70-76, hier 75-76).

118 GONZÁLEZ MERLANO, La Ludopatía (s. Anm. 117), 551. Der Autor beruft sich hier auf eine Entscheidung der Rota Romana vom 16.7.1943 c. CANESTRI, RRD 35, 597-598, n. 6.

Spiel zurückzukehren, um diese Situation des Unwohlseins zu überwinden, oder bei der Abstinenz zu bleiben, um gesund zu werden¹¹⁹. Deshalb sind wohl der Wille und die Freiheit bei dem Spielsüchtigen mehr oder weniger deformiert und abhängig von der Funktion der Phase, in der er sich befindet; sie sind logischerweise ebenfalls vom Entwicklungsgrad der Sucht abhängig¹²⁰.

Da für die Ehe ein hinreichendes Urteilsvermögen erforderlich ist, wird man sagen können, dass dieses Urteilsvermögen in den Phasen, in denen die Spielsucht eine chronische Form angenommen hat, aufgehoben ist. Dasselbe gilt für den Mangel an innerer Freiheit beim Spielsüchtigen. Dieser fühlt sich als Sklave seiner Abhängigkeit und ist nicht fähig, über das Spiel hinaus, das die einzige Möglichkeit darstellt, seine Seelenangst zu lindern, etwas anderes zu sehen. Damit kann auch nicht von einer inneren Freiheit gesprochen werden, die ausreichend ist, um eine wichtige Entscheidung zu treffen wie eine Ehe einzugehen, die einen wahrhaft menschlichen Akt darstellt. Der Spielsüchtige verliert die Selbstkontrolle, und der Betroffene ist nicht mehr Herr über seine Handlungen, ohne dass der Wille dieser Situation etwas entgegenzusetzen hat. Somit ist die Freiheit umgekehrt proportional zu dem Zwang, der fortschreitend mit der Abhängigkeit entsteht. Sie nimmt in dem Maße ab, wie die Abhängigkeit wächst¹²¹.

2.2. Unfähigkeit zur Übernahme ehelicher Verpflichtungen und pathologisches Glücksspielverhalten

Was die Eheführungsunfähigkeit bzw. die Unfähigkeit zur Übernahme ehelicher Verpflichtungen anlangt, ist zu beachten, dass eine der wichtigsten Charakteristiken, die die Persönlichkeit des Spielsüchtigen prägen, jene ist, dass das Spiel seine ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen und zur Spitze aller seiner Interessen wird, das alle anderen verdrängt. Von der Faszination des Spiels eingenommen, fehlt es an der notwendigen Verantwortung und dem familiären Interesse, was den Ursprung für ein konfliktgeladenes Verhältnis in der Familie darstellt, aber auch auf das soziale- und Arbeitsumfeld ausgreift. Der Ehepartner wird der erste Betroffene sein, der eine Ahnung von der Lebensform bekommt, die der Spieler ihm und seinen Kindern auferlegt, in ökonomischer und psychischer Hinsicht; aber auch das negative Umfeld und die Unfähigkeit des patholo-

119 GARCIA BLÁZQUEZ, M., Aspectos médico-legales de la nulidad y separación matrimonial. Granada 1993, 386: „es admisible que el propio estado general provoque como mecanismo defensivo una relajación de la voluntad, con uno mecanismo activo pasivo, según se enfoque a volver al juego para vencer esta situación de malestar o mantenerse en abstinencia para curarse“: GONZÁLEZ MERLANO, La Ludopatía (s. Anm. 117), 552.

120 GONZÁLEZ MERLANO, La Ludopatía (s. Anm. 117), 551-552.

121 DERS., 650; SALGADO RUIZ, A. / GÓMEZ MARTINEZ A., Nuevas Ad-diciones y Consentimiento Matrimonial: REDC 68 (2011) 667-688, hier 686.

gischen Spielers, seinen elterlichen Pflichten nachzukommen, ist hier zu nennen¹²².

Obwohl man das Verlangen, ein Glücksspiel zu spielen, als einen unwiderstehlichen Wunsch verstehen kann, eine bestimmte Handlung vorzunehmen, kann der Grad der Verzerrung, den es verursacht, von unterschiedlicher Intensität sein. Aber was das Begehren pathologisch macht, ist die Unfähigkeit, dem Spieltrieb zu widerstehen. Bezogen auf den Ehekonsens bedeutet das, dass die Betroffenen unter dem Einfluss dieses Triebes eventuell erkennen können, was eine Ehe und ihre Ziele sind, aber dennoch nicht in der Lage sind, ihr Verhalten auf die Anforderungen einer Ehe auszurichten¹²³. Das würde letztendlich darauf hinauslaufen, dass ein pathologischer Spieler das nicht übernehmen und erfüllen kann, was in Lehre und Rechtsprechung als *bonum coniugum* bezeichnet wird.

Damit das pathologische Glücksspielverhalten den ehelichen Konsens verungültigt, muss dieses im Moment der Eheschließung bestehen. In diesem Zusammenhang verdient die Auffassung von J. J. GARCÍA FAÍLDE Beachtung, der es „für ausreichend hält, dass die Ursache der Unfähigkeit zur ‚Erfüllung‘ im Moment der Eheschließung in einer ‚embryonalen‘ Weise vorliegt, die zum Beispiel in einer starken Neigung zu etwas (wie zum Spielen, Trinken usw.) bestehen kann. Sollte dieses nach der Eheschließung regelmäßig praktiziert werden, kann es das eheliche Zusammenleben menschlich unerträglich machen“¹²⁴. Wenn in einem konkreten Fall das Beweisangebot nicht ganz überzeugend sein sollte, wäre zu prüfen, ob die bei Eheführungsunfähigkeit von der Rota-Rechtsprechung aufgestellten *Präsumptionen*¹²⁵ auch für das pathologische Glücksspielen Anwendung finden können. Liegt vor und nach der Heirat ein Glücksspielverhalten in erheblichem Ausmaß vor, dann wird es auch für den Zeitpunkt der Eheschließung vermutet¹²⁶. Ebenfalls ist die Nichtigkeit der Ehe zu vermu-

122 GONZÁLEZ MERLANO, La Ludopatía (s. Anm. 117), 555.

123 DERS., 561.

124 GARCÍA FAÍLDE, J. J., Manual de psiquiatría forense canónica. Salamanca 1991², 173-174: „...quien estima suficiente que la causa de la imposibilidad de ‚cumplir‘ exista, al celebrarse el matrimonio, de una manera como ‚embrionaria‘ que puede consistir, por ejemplo, en una fortísima propensión a algo (como al juego, a la bebida, etc.). Que, llevado a la práctica de modo habitual una vez celebrado el matrimonio, convierte en humanamente intolerable la convivencia conyugal.“

125 Vgl. HUBERT, P., De Praesumptionibus Iurisprudentialiae. Zur Entwicklung ständiger richterlicher Vermutungen in der neueren Rota-Rechtsprechung und deren Anwendung an den untergeordneten Gerichten. (Tesi Gregoriana Serie Diritto Canonico 82) Roma 2009, 218-220.

126 Der Rota-Auditor L. CIVILI hat diese Präsumption für die Schizophrenie aufgestellt: „Nostri Tribunalis iurisprudencia ex probata schizophrenia matrimonium antecedente et

ten, wenn der Spieler kurz nach der Heirat in das pathologische Stadium der Spielsucht gelangt¹²⁷. Auf jeden Fall ist auf den Verlauf der „Spielerkarriere“ vom ersten Kontakt mit einem einfachen Geldspielautomaten in einer Gaststätte bis hin zum Bedienen eines „einarmigen Banditen“ in einer Spielhalle Bedacht zu nehmen. Für nähere Abklärungen empfiehlt sich in vielen Fällen, einen Gutachter zu beauftragen.

2.3. Beiziehung eines Gutachters

Der CIC bietet keine Legaldefinition des Gutachters an. Aber c. 1574 CIC (c. 1255 CCEO) spricht von der Beiziehung von Sachverständigen mit dem Ziel, mittels einer nach den Regeln ihrer Kunst oder Wissenschaft erstellten Untersuchung und Stellungnahme eine Tatsache zu beweisen oder die wahre Natur einer Sache zu erkennen¹²⁸. In der Spezialnorm für die Ehenichtigkeitsverfahren c. 1680 CIC heißt es, dass sich der Richter in Verfahren wegen geschlechtlichen Unvermögens oder des Konsensmangels wegen Geisteskrankheit der Hilfe eines oder mehrerer Gutachter zu bedienen habe, sofern dies aufgrund der Umstände nicht offenkundig als nutzlos erscheint. Daraus folgt – wie G. BIER deutlich gemacht hat – dass der Konsensmangel wegen Geisteskrankheit (*morbus mentis*) in c. 1680 CIC (c. 1366 CCEO) gleichzusetzen ist mit dem Fehlen des hinreichenden Vernunftgebrauchs gemäß c. 1095, 1° CIC. In solchen Fällen, aber auch in den Begebenheiten des mangelnden Urteilsvermögens (c. 1095, 2° CIC) sowie der Eheführungsunfähigkeit (c. 1095, 3° CIC), wenn sie auf eine Geisteskrankheit zurückzuführen sind, ist ein Gutachter beizuziehen. Alle anderen Fälle von psychischer Eheunfähigkeit richten sich, was die Beauftragung eines Sachverständigen angeht, nach c. 1574 CIC, worauf c. 1680 CIC ausdrücklich zurückverweist¹²⁹. Das MP *Mitis Iudex Dominus Jesus*,¹³⁰ das das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren (cc. 1671-1691 CIC) neu ordnet, verändert die Norm über die Beiziehung eines Gutachters nur unwesentlich. Gegenüber c. 1680 CIC

subsequente praesumptionem constituit pro insania matrimonium concomitante“ (RR. Dec. v. 27.1.1989 c. CIVILI, RRD 81, 78, n. 5).

- 127 Vom chronischen Alkoholismus hat F. LOPEZ ILLANA diese Vermutung abgeleitet: „Sin autem habetur certa morbi aut alcoholismi chronici cognitio seu ‚diagnosis‘ quoad tempus matrimonii, licet graves perturbationes tantum paulo post matrimonii celebrationem paterent, habetur praesumptio pro matrimonii nullitate, quia, cum morbus iste sit natura sua progrediens, contrahens incapax erat obligationes matrimonii essentialia assumendi (cf. Can. 1095, n. 3)“ (RR Dec. v. 14.12.1994 c. LOPEZ ILLANA, RRD 86, 701, n. 30).
- 128 GRUBER, G., Iudex est Iudex Peritorum: DPM 15/16 (2008/09) 353-383, hier 354.
- 129 BIER, G., Urteilsfindung ohne Gutachten? Die Beiziehung von Sachverständigen in Fällen von psychischer Ehe-unfähigkeit: DPM 6 (1999) 145-170, hier 152-153.
- 130 FRANZISCUS, MP *Mitis Iudex Dominus Jesus*, 15.8.2015: http://w2.vatican.va/content/francesco/la/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio_20150815_mitis-et-misericors-iesus.html [Zugriff am 5.10. 2015].

ist in c. 1678 § 3 MIDI die Wendung *vel anomaliam naturae psychicae*¹³¹ eingefügt worden, die sich schon wegen der sprachlichen Nähe wohl auf c. 1095, 3° CIC bezieht.

Die Frage nach einem Sachverständigen erhebt sich dort, wo der Richter aufgrund eigener Kenntnis und Erfahrung nicht mehr weiter kommt. Damit ist der Gutachter jemand, der den Richtern zuarbeitet in den Dingen, die des Sachverständigen spezifische Kompetenz betreffen, nämlich in Bezug auf Natur und Grad der psychischen oder psychiatrischen Gegebenheiten,¹³² damit sie mit moralischer Gewissheit in einer Ehesache entscheiden können. Jedoch ist die Beziehung eines Sachverständigen dann nicht erforderlich, wenn das Beweismaterial so unergiebig ist, dass sich die Beweislage auch mit einer Expertise nicht wesentlich ändert oder die Beweise in so üppiger Zahl vorliegen, dass es eines Gutachtens nicht mehr bedarf¹³³.

Was das Gutachten an sich betrifft, ist Art. 209 DC zu beachten. Darin wird den Richtern eine Hilfe angeboten, wie der Begutachtungsauftrag inhaltlich gestaltet werden soll. Art. 209 § 1 DC fragt danach, ob eine Anomalie vorliegt, welche Bedeutung sie für die psychische Situation einer Person zur Zeit der Ehe hatte, welche Ursachen die Anomalie hatte und wie und wann sie erkennbar war. In Art. 209 § 2 DC werden die Fragen für die einzelnen Nummern des c. 1095 CIC spezifiziert¹³⁴. Über die in diesem Artikel vorgegebenen Fragen (Art. 209 § 2, 2°, 3° DC) hinausgehend, hat J. GARCÍA MONTAGUD hinsichtlich des pathologischen Glücksspielverhaltens einen Katalog an Fragen zusammengestellt, die einem Sachverständigen vorgelegt werden können:

131 C. 1678 § 3 MIDI: „In causis de impotentia vel de consensus defectu propter mentis morbum vel anomaliam naturae psychicae iudex unius periti vel plurium opera utatur, nisi ex adiunctis inutilis evidenter appareat; in ceteris causis servetur praescriptum can. 1574.“

132 JOHANNES PAUL II., Allocutio Summi Pontificis ad Tribunal Apostolicum Rotae Romanae, 5.2.1987: AAS 79/2 (1987) 1453-1459, 1457, Nr. 8; dt: OssRom (dt). 8 (1987) 20.2.1987, 10, Nr. 8.

133 LÜDICKE, K., Der kirchliche Ehenichtigkeitsprozeß nach dem Codex Iuris Canonici von 1983. (BzMKCIC 10) Essen 1994, 216-217.

134 Art. 209 § 2, 2° DC: „in causis ob defectum discretionis iudicii, quaerat qualis fuerit anomaliae effectus in facultatem criticam et electivam ad decisiones graves eliciendas, peculiariter ad statum vitae libere eligendum“; Art. 209 § 2, 3° DC: „in causis denique ob incapacitatem assumendi obligationes matrimonii essentialia, quaerat quanam sit natura et gravitas causae psychicae ob quam pars non tantum gravi difficultate sed etiam impossibilitate laboret ad sustinendas actiones matrimonii obligationibus inhaerentes“. Vgl. LÜDICKE, K., „Dignitas Connubii“ Die Eheprozeßordnung der katholischen Kirche. (BzMKCIC 42) Essen 2005, 266-268.

- „1. Unterscheiden, ob der vorliegende Fall der eines wahrhaften pathologischen Spielers ist, vereinbar mit den Kriterien von ICD-10 und DSM-IV.
2. Auswerten, ob prädisponierende Faktoren eines pathologischen Spielers vorliegen, welche, und seit wann.
3. Bewerten, ob eine andere Komorbidität vorliegt, wie z.B. andere Abhängigkeiten, Pathologien aus dem affektiven Bereich (Depression, Hypomanie) oder Persönlichkeitsstörungen.
4. Konkretisieren, ob die Pathologie zum Zeitpunkt der Eheschließung vorlag, und wenn möglich, die Zeit feststellen, in der sie voranschritt.
5. Klar benennen, ob die begutachtete Person zum Zeitpunkt der Eheschließung an einer Abhängigkeit vom Spiel litt. Konkret, ob sie einen unüberwindbaren Zwang zum Spielen aufwies, die durch den Willen nicht besiegt werden konnte.
6. Auf dieselbe Weise die Prognose der begutachteten Person feststellen, ob im Moment der Hochzeit vorhersehbar war, dass die Person in Zukunft unfähig sein wird, das Spielen aufzugeben ohne Hilfe von außen.
7. Darstellen, ob die begutachtete Person die einem Spielsüchtigen eigene Dynamik aufweist und in welcher Weise und ob diese schon vorhanden war, als der Ehekonsens geleistet wurde.
8. Informieren, wie die bei einer Person festgestellte Spielsucht sich zu einem verstörten und abrupten Handeln verhält, das finanzielle Probleme verursacht, Konflikte im Zusammenleben hervorruft, Betrug/Täuschung oder das Fehlen der Selbstkontrolle nährt, und wie viele weitere davon abgeleitete Schwierigkeiten bemerkt wurden und ihre Vorgeschichte.
9. Bericht erstatten darüber, ob durch die beobachtete Pathologie die Kompromissfähigkeit und die Fähigkeit, sich Verantwortungen zu stellen, beeinflusst worden sein kann, indem er sich zu etwas verpflichtete, das er – in Wirklichkeit – nicht zu erfüllen und / oder zu entwickeln imstande war“¹³⁵.

135 GARCÍA MONTAGUD, J., Ludopatía y otras adiciones. Su tratamiento jurisprudencial: Cuadernos doctorales 18, hrsg. von der Facultad de Derecho Canónico der Universidad de Navarra. Pamplona 2001, 76-99, hier 98-99: „1. Discernir si el caso estudiado es el de un verdadero jugador patológico, de acuerdo con los criterios CIE-10 o DSM IV; 2. Evaluar si existen rasgos de personalidad premórbida propios de un jugador patológico: cuáles se dan y desde cuando; 3. Valorar si existe alguna otra comorbilidad añadida: bien sea otras adiciones, patológicas del círculo afectivo (depresión, hipomanía) o trastornos de personalidad; 4. Concretar si la patología estaba presente en el momento de contraer matrimonio y, a ser posible, determinar el tiempo en que le antecedía; 5. Explicitar si en el momento de contraer matrimonio la persona peritada padecía una adición o dependencia al juego. En concreto, si experimentaba una necesidad insuperable de jugar, a la que su voluntad no podía hacer frente; 6. Determinar del mismo modo, el

In Anlehnung an Nr. 8 könnte noch gefragt werden, welche Auswirkungen das Spielverhalten auf das Eheleben und die Kinder gehabt hat.

Gleichwohl ist es nicht immer leicht, einen sachkundigen Gutachter zu finden. In den Suchtkliniken, die über eine Abteilung für Spielsüchtige verfügen, finden sich in erster Linie kompetente Fachleute¹³⁶. Aber auch unter den ambulant tätigen Psychologen und Psychiatern gibt es solche, die sich auf Suchtmedizin spezialisiert haben.

3. Entscheidungen kirchlicher Gerichte

Nachfolgend sollen zwei Urteile des päpstlichen Gerichts der Rota Romana sowie drei Entscheidungen von Diözesengerichten vorgestellt werden, in denen das pathologische Spielen von Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang soll auch gezeigt werden, welchen verhängnisvollen Einfluss diese Anomalie auf das eheliche Leben ausüben kann.

3.1. Rota Romana

Der päpstliche Gerichtshof der Rota Romana war bislang nur mit wenigen Verfahren befasst, in denen pathologisches Spielen vorlag. Zunächst erfolgten zwei negative Entscheidungen¹³⁷. Später ergingen dann zwei Urteile, das vom 8.10.1997 c. SABLE sowie das vom 16.3.2006 c. BOTTONE, die eine Ehenichtigkeit aufgrund pathologischen Spielverhaltens feststellten.

pronóstico del sujeto estudiado: si lo previsible en momento de la boda era que en el futuro fuese incapaz de dejar de jugar, a no ser con la ayuda de medios extraordinarios; 7. Exponer si la persona peritada presenta dinámicas popias de un adicto al juego y en qué medida, y si las mismas esteban presentes cuando prestó su consentimiento al matrimonio; 8. Informar de cómo la ludopatía detectada en el sujeto concreto se corresponde con una conducta alterada y disruptiva, ocasionando problemas económicos, creando conflictos en la convivencia, alimentando el engaño y/o la falta de autocontrol, y cuantas otras dificultades derivadas haya detectado, y su antecedencia; 9. Informar sobre si la patología observada pudo influir en la capacidad de compromiso y en la aptitud para afrontar responsabilidades comprometiéndose a algo que en la práctica – no era capaz de cumplir y/o desarrollar“.

136 Insgesamt 18 stationäre Einrichtungen in Deutschland zählen MEYER / BACHMANN im Anhang ihres Lehrbuchs „Spielsucht“ (s. Anm. 11), 378-379 auf.

137 RR Dec. v. 30.5.1986 c. J. M. PINTO: MonEccl 111 (1986) 389-395; RR Dec. v. 8.11.1996 c. HUBER: PerRCan 87 (1998) 643-658.

3.1.1. Das Urteil vom 8.10.1997 c. SABLE¹³⁸

Eine Ehesache aus dem Bistum Raphoe in Irland gelangte an die Rota Romana, nachdem in der ersten Instanz ein positives und vom Metropolitangericht Armagh ein negatives Urteil gefällt worden war. Diese Entscheidung ist deshalb interessant, weil hier wohl erstmalig ein affirmatives Urteil erging. Dabei kommt den Ausführungen der Sachverständigen (in der 1. und 3. Instanz) im Hinblick auf die Urteilsbildung der Richter offensichtlich eine entscheidende Rolle zu.

Die Ehe von Margret und Walter wurde am 16. Juni 1973 geschlossen. Sie dauerte keine drei Jahre, denn das Eheleben war von Anfang an durch Alkoholkonsum, Glücksspiel, gewaltsames Verhalten und Untreue seitens des Ehemannes getrübt. Nach der Scheidung beantragte die Frau mit Datum vom 27. Mai 1985 ihre mit Walter geschlossene Ehe wegen mangelnden Urteilsvermögens (c. 1095, 2° CIC) und Eheführungsunfähigkeit (c. 1095, 3° CIC) auf Seiten des Mannes für nichtig zu erklären. Das erstinstanzliche Gericht entsprach dem Wunsch der Klägerin durch Urteil vom 8. Januar 1990 insoweit, dass es nur die Unfähigkeit des Mannes, wesentliche eheliche Verpflichtungen zu übernehmen und zu erfüllen, bestätigte. Vom Gericht zweiter Instanz wurde die Eheführungsunfähigkeit negativ beurteilt, jedoch erhielt das mangelnde Urteilsvermögen eine affirmative Entscheidung, allerdings ohne einen Grund hierfür zu nennen. Da keine zwei gleichlautenden Urteile ergangen waren, wurde in dieser Ehesache ein dritter Rechtsgang notwendig.

An der Rota Romana wurde die Ehesache dem Turnus c. SABLE zugewiesen, der sie im Hinblick auf das Erfüllungsvermögen des Nichtklägers untersuchte. Eine ergänzende Beweisaufnahme wurde durchgeführt sowie ein Sachverständiger beauftragt, ein Gutachten auf der Grundlage der Akten des Falles anzufertigen. Unter den klinischen Unterlagen des Falles befand sich auch ein Attest, auf das sich der Gerichtshof der Rota stützte, um den Geisteszustand des nichtklagenden Mannes zu beurteilen.

Neben einigen allgemeinen juristischen Grundsätzen zu c. 1095, 3° CIC stützt sich der *Ponens* in seinen Rechtsausführungen auf ein längeres Zitat aus einem Urteil c. FUNGHINI,¹³⁹ in dem zwar Alkoholismus und Barbituratabusus gegeben sind, letzteres aber für den vorliegenden Fall wohl keine Relevanz zu haben

¹³⁸ Dieses Urteil ist nicht in der offiziellen Entscheidungssammlung der RR Decisiones publiziert. Es trägt die Prot. Nr. 16.137. A. MENDOÇA veröffentlichte diese Entscheidung mit Erlaubnis des Dekans der Rota Romana, S. E. R. FUNGHINI im Rahmen einer Studie über Pathological Gambling and Marital Consent (CLS Newsletter 143 [2005] 59-66).

Der Turnus bestand aus R. M. SABLE als *Ponens*, M. MONIER und I. G. ALWAN.

¹³⁹ RR Dec. v. 18. Dezember 1991 c. FUNGHINI, RRD 83, 790-791, n. 4.

scheint. Obwohl die Sachverständigen deutlich machen, dass in diesem Fall außer Alkoholismus auch Glücksspiel und Untreue von zentraler Bedeutung sind, unterlässt es SABLE, diese Aspekte in den Rechtsausführungen darzustellen. Auch die Art des Glücksspiels erwähnt er nicht. Das wäre jedoch noch interessant gewesen, denn den verschiedenen Glücksspielvarianten wird ein unterschiedliches Abhängigkeitspotenzial zugeschrieben.

Im dritten Teil des Urteils – *in facto* – berufen sich die Richter neben den Einlassungen des nicht klagenden Mannes, dem Vorbringen der Klägerin und den Aussagen der Zeugen insbesondere auf die Gutachten der Sachverständigen.

Der von der Rota beauftragte Sachverständige stimmte in der Diagnose über den Geisteszustand des Mannes dem Gutachter des erstinstanzlichen Gerichts zu, fügte aber noch einige weitere Ergebnisse an: So erklärt er die Folgen des Konsensmangels damit, dass „die spezifischen Elemente vorwiegend ... das Bedürfnis sind, ... ständig entsprechend den Impulsen zu handeln und so schnell eine Abhängigkeit von verschiedenen ‚Objekten‘, zu entwickeln, die sich anboten (Alkohol, Glücksspiel, Frauen usw.)¹⁴⁰. Weiter führt der Gutachter aus, dass „sowohl die innere Freiheit als auch verschiedene Fähigkeiten des Mannes ernsthaft befallen sind, so dass sein Verhalten zur Zeit der Eheschließung und auch während der Ehe durch seine inneren Impulse bestimmt und erzwungen wurde. Diese Impulse hinderten ihn einerseits daran, Beziehungen mit anderen äußeren Objekten einzugehen und zu pflegen; sie führten andererseits zu einer wachsenden Abhängigkeit vom Alkohol, die ihn gefühlsmäßig instabil werden ließ und veranlasste, dass er Verpflichtungen und Verantwortung mied“¹⁴¹.

Um den Ursprung seiner Störung zu bestimmen, was von einem juristischen Gesichtspunkt aus betrachtet von entscheidender Wichtigkeit ist, macht der Sachverständige deutlich, dass die psychischen Störungen eine konstitutionelle, d.h. eine anlagebedingte Ursache in der Ursprungsfamilie haben¹⁴². Schließlich beantwortet der Gutachter die Frage nach dem Schweregrad der Störung dahingehend, dass dieser zum Zeitpunkt der Eheschließung von einem ‚hohen Grad‘ war. Darunter versteht der Sachverständige, dass es für den Mann zur Zeit der

140 MENDOÇA / MORRIS, *Pathological Gambling* (s. Anm. 138), 64, Anm. 181: „Gli specifici elementi sono prevalentemente ... la necessità ... di agire in continuazione seguendo gli impulsi e stabilendo velocemente una dipendenza dai vari ‚oggetti‘ che si presentavano (alcool, gioco d’azzardo, donne etc)“.

141 DIES., 64-65, Anm. 182: „... che sia la libertà interna, che la varie capacità ... fossero gravemente limitate ... che l’agire del convenuto al tempo del matrimonio, e nel periodo successivo, fosse in un certo senso determinato e coatto dalle sue pulsioni interne, che da una parte impedivano relazioni ‚stabili‘ con gli altri oggetti esterni e con se stesso, dall’altra, data la crescente dipendenza dalla sostanze alcoliche, lo rendevano emotivamente instabile e lo inducevano ad evitare impegni e responsabilità“.

142 MENDOÇA / MORRIS, *Pathological Gambling* (s. Anm. 138), 65, Anm. 183.

Heirat äußerst schwierig war, auf eine andere Art und Weise zu handeln, als es wegen der Zwangsmechanismen, die seine Störung der Persönlichkeit verursachten, auch wirklich tat¹⁴³.

Nicht ausschließlich, aber wohl hauptsächlich auf der Grundlage der Sachverständigengutachten ist der Gerichtshof c. SABLE zu einem affirmativen Urteil gekommen.

Zum Urteil c. SABLE ist festzuhalten, dass sich der *Ponens* nicht bemühte, die spezifischen Verpflichtungen herauszuarbeiten, welche der Nichtkläger nicht zu übernehmen und zu erfüllen vermochte. Im gegebenen Fall wäre diesbezüglich das *bonum coniugum* und die Bereitschaft, für das Wohl der Kinder zu sorgen, in Frage gekommen. Diese Verpflichtungen sind in vielen Fällen der psychischen Eheunfähigkeit betroffen.

Offensichtlich nahmen die Richter auf der Grundlage der Gutachten jedoch an, Alkoholismus, Glücksspiel und Untreue seien die äußeren Merkmale einer tief eingewurzelten Persönlichkeitsstörung, was tatsächlich manchmal so vorkommt. Über diese Persönlichkeitsstörung erfährt man allerdings außer der erwähnten Unreife und Labilität nichts Näheres. Dadurch bedingt war der Nichtkläger nicht im Stande, eheliche Verpflichtungen zu erfüllen.

3.1.2. Die Entscheidung vom 16.3.2006 c. BOTTONE¹⁴⁴

In dem genannten Urteil musste sich ein Turnus¹⁴⁵ mit einer Ehesache aus Malta auseinandersetzen in der arglistige Täuschung und Eheführungsunfähigkeit wegen pathologischen Spielens seitens des nichtklagenden Mannes einschlägig waren.

Die damals noch 16 jährige Maria begegnete dem vier Jahre älteren Michael erstmals 1983 in der Stadt Q. Da sie Gefallen aneinander hatten, gingen sie eine Beziehung ein, die nach kurzer Zeit intim wurde. Bald darauf trat bei der Klägerin eine Schwangerschaft ein. Keiner von beiden hatte bislang an eine Ehe gedacht. Als die Schwangerschaft nicht mehr zu verbergen war, beschlossen sie, gemeinsam miteinander die Ehe einzugehen. Somit fand im Juni 1984 auf dem Gebiet des Erzbistums Malta die kirchliche Eheschließung statt. In den ersten

143 DIES., 65, Anm. 185: „La gravità del disturbo di personalità (instabilità ed immaturità) era ‚di grado elevato‘ al momento delle nozze. Per me ‚grado elevato‘ significa che al convenuto, all’epoca delle nozze, era estremamente difficile agire in maniera diversa da quella in cui effettivamente agiva, per meccanismi coatti che influivano sul disturbo di personalità“.

144 Das Urteil mit der Prot. N. 17.845 ist bislang unveröffentlicht. Herrn Msgr. Dr. Markus GRAULICH SDB habe ich für die Überlassung dieses Urteils herzlich zu danken.

145 Das Richterkollegium bestand aus K. E. BOCCAFOLA, A. B. BOTTONE, *Ponens*, und J. FERREIRA PENA.

Jahren verlief die Ehe innerhalb der Norm und es wurden zwei Kinder geboren. Das Eheleben verschlechterte sich nach der Geburt des zweiten Kindes im Jahre 1987, so dass es 1989 zur Trennung kam, der zwei Jahre später die Scheidung folgte. Für das Scheitern der Ehe war das pathologische Glücksspielen des Mannes maßgebend.

Beim *Maltese Ecclesiastical Tribunal* beantragte die Ehefrau 1995, ihre Ehe mit dem Nichtkläger aus zwei Gründen für nichtig zu erklären: Arglistige Täuschung (c. 1098 CIC), die vom Mann begangen worden sein soll sowie Eheführungsunfähigkeit (c. 1095, 3°CIC) seinerseits. Das Gericht ließ aber nur den Streitpunkt der arglistigen Täuschung zu, dem die Richter 1996 ein negatives Urteil beschieden. Dagegen legte die Klägerin Berufung beim *Regional Tribunal of Second Instance* (Valetta) ein und bat, das Erfüllungsvermögen auf Seiten des nichtklagenden Mannes zuzulassen. Nachdem diese Bitte im Oktober 1997 gewährt wurde, fällte das Obergericht im darauffolgenden Jahr ein affirmatives Urteil über beide eingeführten Klagepunkte. Damit gelangte die Ehesache an das Apostolische Gericht der Rota Romana, wo über die arglistige Täuschung in dritter, jedoch über die Eheführungsunfähigkeit in zweiter Instanz geurteilt wurde¹⁴⁶.

Zur Rechtslage ist zu sagen, dass der Rota-Auditor die aus Lehre und Rechtsprechung bekannte Interpretation des c. 1095, 3° CIC referiert und sich dabei auch auf zwei Entscheidungen seiner Amtskollegen beruft,¹⁴⁷ aber die diagnostischen Kriterien des pathologischen Spielens, wie sie in dem DSM IV und der ICD-10 vorliegen, unerwähnt lässt. Jedoch sollte schon der Grund, der es einem Menschen verunmöglicht, wesentliche eheliche Verpflichtungen zu übernehmen, auch in den Rechtsausführungen aufscheinen.

Im – *in fact* – Teil des Urteils legt A. B. BOTTONE dar, dass das Spielverhalten des Nichtklägers bereits zur Zeit seiner Heirat sehr schwerwiegend, ja pathologisch war, denn es handelte sich hier nicht um einen gelegentlichen Besuch einer Spielhalle, sondern um ein lang andauerndes Spielen, das bis in seine Jugendzeit zurückreicht¹⁴⁸.

Der nichtklagende Mann kommt aus schwierigen Verhältnissen; seine Mutter hat ihn mit 15 Jahren geboren; seinen Vater kannte er nicht. Aufgewachsen ist er bei einer Pflegemutter, die noch zwei weitere Kinder hatte. Bei denen lebte er bis zu seinem 16. Lebensjahr. Offenbar fühlte er sich vernachlässigt, so dass er von den Kindern in seiner Gastfamilie die Praxis des Glücksspielens übernahm.

146 Auf die arglistige Täuschung, die als nicht bewiesen angesehen wurde, soll hier nicht näher eingegangen werden.

147 RR Dec. v. 16.4.1986 c. FUNGHINI, RRD 78, 256, n. 2; DERS. vom 17.1.1996, RRD 88, 15, n. 7; v. 17. Juni 1983 c. BRUNO, RRD 75, 361-362, n. 7.

148 RR Dec. v. 16. März 2006 c. BOTTONE (s. Anm 144), Nr. 17.

Auch fühlte er sich mit seiner Großmutter sehr verbunden, die aber selber vom Glücksspiel abhängig war und somit einen großen Einfluss auf die Verfestigung seiner Spielpraxis bis hin zum pathologischen Spielen hatte¹⁴⁹.

Für die Zeit der Eheschließung sagt der Nichtkläger: „Das einzige Problem war das Glücksspiel, das ... eine chronische Angewohnheit von mir geworden ist. Obwohl ich es mehrere Male versuchte, konnte ich nicht damit aufhören; ich wollte offensichtlich ein anderer sein, wenn ich spielte“¹⁵⁰. Bezüglich seiner Spielpraxis erklärte er: „... Ich pflegte zu spielen, aber in der Hinsicht, dass ich weder sie noch den Wunsch nach einer Familie aufgeben müsste. Ich würde versuchen, zu sparen und so würde ich im Stande sein, zu spielen, ohne den Wunsch nach einer Familie aufzugeben; aber die Spielgewohnheit nahm Stück für Stück Besitz von mir und ich begann die Nächte außer Haus zu verbringen“¹⁵¹. Im Nachhinein erkannte der Mann den Ernst der Lage: „Ich bin, was das Glücksspiel betrifft, abenteuerlich gewesen und zur damaligen Zeit verschwendete ich keinen Gedanken an eine Verantwortlichkeit oder Vorsicht; so gewann die Leidenschaft zu Spielen Macht über mich“¹⁵². Der Untergang der Ehe wird von allen ganz deutlich der pathologischen Abhängigkeit des Mannes vom Glücksspiel zugeschrieben, weswegen er das Geld für das Nötigste der Familie verschleuderte. Er machte immer häufiger immer größere Schulden und erwies sich dadurch, was die wesentlichen ehelichen Verpflichtungen angeht, als unfähig. Das wird von ihm nicht geleugnet¹⁵³.

In den Akten des Falles sind die Gutachten von drei Sachverständigen vorzufinden, von denen zwei vom Gericht zweiter Instanz in Auftrag gegeben wurden und das dritte auf Veranlassung der Rota Romana erstattet worden ist¹⁵⁴. Im Grundsatz sind sich die Gutachter hinsichtlich des nicht klagenden Mannes einig. Die Sachverständige, welche die Begebenheiten der Kindheit und der Adoleszenz des Mannes untersuchte, hebt offensichtlich auf ein eingeschränktes Ur-

149 Ebd., Nr. 17.

150 Ebd., Nr. 18: „The only problem was gambling which ... had become an inveterate habit with me and though I tried several times, I could not cut off, and I would become obvious to anything else when gambling“.

151 Ebd., Nr. 15: „... I used to gamble but in a way that I would not leave her or the family wanting. I would try to save and so I would be able to gamble without leaving the family wanting but bit by bit, the gambling habit took possession of me and began staying nights out“.

152 Ebd., 18: „I am adventurous as regard gambling and at the moment I do not give any thought to any responsibility or cautiousness, and I am taken over by the passion of playing“.

153 RR Dec. v. 16. März 2006 c. BOTTONE (s. Anm 144), Nr. 18.

154 Ebd., Nr. 19.

teilsvermögen ab, wenn sie darlegt, dass „der psychische Schaden, welcher bis jetzt entstanden ist, ausreichend war, um beim Nichtkläger weder eine vertrauenswürdige noch eine reife Person entstehen zu lassen, die im Stande war, ihre Verantwortung wahrzunehmen und die auch die Konsequenzen ihres eigenen Handelns mit Blick auf die Zukunft, nicht abschätzen konnte ...“¹⁵⁵. Ergänzt wird diese Diagnose vom zweiten Gutachter, einem Priester, der das Leben des Mannes untersuchte und alle Kriterien des pathologischen Spielens gemäß DSM IV erfüllt sah. Er betont: „Das pathologische Spielen ließ den nicht klagenden Mann bereits vor der Hochzeit unfähig werden, eine vertrauensvolle, personale Beziehung aufzubauen. Dieser seelische Zustand des Mannes hat bei ihm Privates und Berufliches schwer zerstört“¹⁵⁶. Das alles wird vom Sachverständigen der Rota Romana bekräftigt, der sein Gutachten aufgrund der Akten erstellte, in dem er zusammenfassend deutlich macht: „Es ist unzweifelhaft, dass die psychopathologische Gegebenheit wegen ihrer Natur und ihrer Schwere eine psycho-affektive Unreife mit sich brachte, so dass man, global verstanden, in einem mit einer derartigen Störung der Impulskontrolle behafteten Individuum absolut keine ausreichende Reife annehmen kann“¹⁵⁷.

Auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten kommt der *Turnus* zu einer definitiven Entscheidung, wonach die Nichtigkeit der Ehe wegen der Unfähigkeit zur Übernahme ehelicher Verpflichtungen seitens des Mannes feststeht. Damit liegen für diesen Klagepunkt zwei gleichlautende Urteile vor (Art. 301 § 1 DC; c. 1684 § 1 CIC; c. 1370 CCEO). Außerdem wurde gegen den Nichtkläger ein Eheverbot verhängt, dass er sich vor einer neuen Eheschließung, mit dem Gericht zweiter Instanz in Verbindung zu setzen habe¹⁵⁸.

Der Rota-Auditor, BOTTONE, zeichnet die „Spielerkarriere“ des Mannes von Jugend an grob nach. Das gelingt ihm nur, weil der Mann bereitwillig Auskunft gab. Daher ist es für den *Ponens* nicht nötig, alle Zeugen ausführlich zu Wort kommen zu lassen. Auch lagen klare Gutachten vor, woraus die Richter mit moralischer Gewissheit auf eine bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung vorliegende Eheführungsunfähigkeit des Mannes schlossen.

155 Ebd., Nr. 19: „The psychological damage which was done up to now was enough to create in Michael, an intimate an immature person who was not able to handle his responsibilities and who could not foresee the consequences of his own action ...“.

156 Ebd., Nr. 19: „This pathological gambling rendered respondent unable to build an intimate personal relationship even prior to the wedding. This psychological condition of respondent disrupted severely also his personal and vocational pursuit“.

157 Ebd., Nr. 19: „È indubbio che questa condizione psicopatologica, per la sua natura e gravità, comportava una immaturità psico affettiva, non potendosi assolutamente ammettere una sufficiente maturità, globalmente intesa, in un individuo affetto da siffatto disturbo del controllo degli impulse“.

158 RR Dec. v. 16. März 2006 c. BOTTONE (s. Anm 144), Nr. 20.

3.2. Diözesengerichte

Auf der Ebene der Diözesengerichte sind bereits in Spanien,¹⁵⁹ in Deutschland sowie im angelsächsischen Sprachraum¹⁶⁰ mehrere Entscheidungen ergangen, in denen mangelndes Urteilsvermögen, aber überwiegend Eheführungsunfähigkeit als Klagepunkt eingeführt wurde. Auch wenn Briten, Schotten und Iren vielfach eine Neigung zum Glücksspiel (z.B. Wetten bei Buchmachern, Pferde- und Hunderennen sowie Automatenspiel) nachgesagt wird,¹⁶¹ rechtfertigt das sicher nicht die Vermutung, dass diese ein höheres Risiko haben, zum pathologischen Spieler zu werden.

Von den veröffentlichten Entscheidungen sollen drei kurz analysiert werden. Bei den Entscheidungen soll neben der Beschreibung der Sachverhalte, auch der Blick darauf gerichtet werden, wie die Richter zu ihrer moralischen Gewissheit gelangt sind.

3.2.1. Das Urteil des Metropolitangerichts Valladolid vom 22.7.1992 c. LÓPEZ ZARZUELO¹⁶²

Nach einer Verlobungszeit von eineinhalb Jahren, in der sie einander sehr selten sahen und die anscheinend normal verlief – denn der Bräutigam verhielt sich wie eine ehrenhafte, religiöse und fleißige Person, wenngleich er sich bei bestimmten Themen reserviert gab, wobei er nicht darüber sprach oder nicht näher darauf einging – schlossen Frau M und Herr V am 3. Februar 1979 in der Pfarrkirche von A die Ehe. Aus der Ehe gingen keine Kinder hervor.

159 DG Santiago de Compostela v. 31.8.1987 c. CALVO TOJO: REDC 45 (1988) 367-401; DG Orihuela-Alicante vom 5.5.1989 c. MARTINEZ VALLS: REDC 46 (1989) 755-768; Tribunal de la Rota de la Nunziatura Apostolica vom 14.2.1990 c. GARCÍA FAILDE: REDC 49 (1992) 331-343; MG Valladolid vom 22.7.1992 c. LÓPEZ ZARZUELO: REDC 50 (1993) 343-359.

160 RG Armagh vom 6.10.1977 c. MULVENNA: MDEW 13 (1977) 148-152; DG Nottingham vom 11.10.1978 c. WALKER: MDEW 14 (1978) 96-102; RG Dublin vom 1.2.1991 c. PAYNE: MDGBI 27 (1991) 62-68; DG Arundel & Brighton – undatiert – c. GEORGE: MDGBI 36 (2000) 157-162; RG Dublin vom 27.11.2000 c. KAVANAGH: MDGBI 38 (2002) 118-124; MG Southwark vom 30.1.2003 c. HATTON-HALL: MDGBI 39 (2003) 185-190; DG Salford vom 30.1.2008 c. CHALONER: MDGBI 44 (2008) 116-119; DG Nottingham vom 27.8.2008 c. HADLEY: MDGBI 44 (2008) 226-232.

161 Vgl. GRIFFITHS, M., Der Glücksspielmarkt und Hilfsangebote für pathologische Glücksspieler in Großbritannien: Füchtenschneider, I. / Hurrelmann K. (Hrsg.), Glücksspiel in Europa. Geesthacht 2001, 84-102; DERS., Great Britain: Meyer, G. / Hayer, T. / Griffiths, M. (Hrsg.), Problem Gambling in Europe. Challenges, Prevention and Interventions. New York 2009, 103-121.

162 MG Valladolid vom 22.7.1992 c. LÓPEZ ZARZUELO: REDC 50 (1993) 343-359. Für die Übersetzung aus dem Spanischen habe ich Herrn Dipl. Übersetzer Ludger GIEBEL herzlich zu danken.

Eineinhalb Monate nach der Hochzeit stellte der Ehemann seine Glaubenspraxis ein und fing an, sich zunächst passiv zu verhalten, um sich dann überhaupt nicht mehr für seine Frau zu interessieren. Er begann, sie ziemlich häufig zu belügen, sie wie ein Objekt zu behandeln und nicht mehr am häuslichen Leben teilzunehmen.

Der Bruch des ehelichen Zusammenlebens – das immer voller Spannungen war und in dem die Ehefrau sowohl mit Worten als auch mit Taten schlecht behandelt wurde, da sie ihn um Erklärungen für das Leben bat, das er führte – fand nach acht Monaten statt, als er sie aus der ehelichen Wohnung warf. Die Ursache all dessen war die exzessive Leidenschaft des Ehemanns für das Glücksspiel um hohe Geldbeträge, bei dem er schließlich das Erbe seiner Eltern und weitere große Summen Geldes aus dem Haushalt und aus dem Unternehmen, in dem er arbeitete, verspielte¹⁶³.

Am 29. Januar 1987 reichte die Ehefrau beim kirchlichen Gericht Valladolid die schriftliche Klage auf Nichtigkeit der Ehe wegen Eheführungsunfähigkeit (c. 1095, 3° CIC), Irrtums über Eigenschaften der Person (c. 1097 § 2 CIC) und Ausschlusses der Nachkommenschaft (c. 1101 § 2 CIC; c. 824 § 2 CCEO) seitens des nichtklagenden Mannes ein¹⁶⁴.

Die Klägerin befand sich in der ungünstigen Situation, keine ladungsfähige Anschrift des Mannes angeben zu können. Auch eine Ladung durch öffentliche Bekanntmachung war nicht erfolgreich, so dass festgestellt wurde, dass er vor dem Diözesangericht nicht erschienen sei¹⁶⁵.

Hinsichtlich seiner Rechtsausführungen zitiert der *Ponens* die diagnostischen Kriterien des pathologischen Glücksspiels gemäß dem DSM III-R¹⁶⁶ (312.31) (1987) und bietet einen kurzen Überblick über die einschlägige Literatur zum Thema¹⁶⁷. Der Diözesanrichter fasst das pathologische Spielen als Suchterkrankung auf und verweist darauf, dass es zahlreiche Gemeinsamkeiten zwischen Drogenabhängigkeit und Alkoholismus und dem pathologischen Glücksspiel

163 Ebd., 343-344, n. 1.

164 Auf den Eigenschaftsirrtrum und den Ausschluss der Nachkommenschaft soll hier nicht näher eingegangen werden.

165 MG Valladolid c. LÓPEZ ZARZUELO (s. Anm. 162), 344, n. 2.

166 MG Valladolid c. LÓPEZ ZARZUELO (s. Anm. 162), 348, n. 7.

167 Ebd., 348-350, nn. 8-10. Leider gibt der Richter bei einigen Autoren nur unzureichende Informationen über die Quellen an, die er z.B. nur als BROWN (1986), CUSTER (1986) sowie KELLERMANN (1988) bezeichnet. Gerade weil das Urteil publiziert worden ist, wären vollständige bibliographische Angaben hilfreich gewesen.

gibt. Alle drei Suchtformen können ursächlich für mangelndes Urteilsvermögen als auch für Eheführungsunfähigkeit sein¹⁶⁸.

Interessant ist, wie der *Ponens* den *In-facto-Teil* seines Urteils strukturiert. Zunächst legt er dar, dass aus den Akten ausreichend klar hervorgeht, dass der nichtklagende Ehemann bereits vor der Heirat unter Spielsucht litt. Als spielsüchtig ist der zu bezeichnen, bei dem vier der neun Kriterien erfüllt sind. Beim Nichtkläger sollen mindestens sieben Merkmale gegeben sein¹⁶⁹. Dann formuliert der Richter aber nur fünf Leitsätze, die er frei den Kriterien des pathologischen Spielens entnommen¹⁷⁰ hat und subsumiert darunter die entsprechenden Antworten der Klägerin sowie der Zeugen:

1) *Starke Eingenommenheit vom Glücksspiel und von der Geldbeschaffung für das Spielen.* Bereits auf der Hochzeitsreise verspielte der Mann das ganze Geld, das sie für die gesamte Reise eingeplant hatten. Auch das Geld aus den Hochzeitsgeschenken verspielte er, so dass gerade noch etwas Geld zum Essen blieb; darum mussten sie auch ihre Hochzeitsreise abkürzen¹⁷¹. Die Mutter und die Geschwister der Klägerin berichten, dass er sich in den wenigen Momenten, in denen er sich in der ehelichen Wohnung aufhielt, einschloss und das Spielen mittels eines Spielzeugroulettes übte¹⁷². Weitere Zeugen sagen aus, der Mann sei im Dorf als Spieler bekannt; es sei vielen geläufig, dass er an Orten verkehrte, wo gespielt wurde. Im Dorf galt er als wenig verantwortungsvoll, was den Umgang mit seinem Vermögen betraf, denn er spielte exzessiv und gab maßlos aus¹⁷³. Auch wenn die Zeugen den Mann schon längere Zeit kennen, haben einige ihr glücksspielbezogenes Wissen über ihn aus dem dörflichen Gerede. Das ist aber nicht unproblematisch, da das Gerede von Person zu Person tradiert und dabei vielfach variiert wird, je nachdem, ob etwas erweitert oder gekürzt wird.

2) *Oft wird um höhere Geldbeträge oder länger gespielt als geplant.* Der Mann war selten, und wenn, nur kurz zu Hause. Später erfuhr die Klägerin, dass ihr Mann viel Zeit außer Haus verbrachte, weil er um hohe Geldbeträge spielte. Weil er ca. eine halbe Million Peseten unterschlagen hatte (1997) und dies bei der Bilanzerstellung aufgefallen war, wurde er von seinem Arbeitgeber entlassen. Er ging sogar so weit, dass er das Geld vom Gehalt seiner Kollegen und den Lohn der Putzfrau für mehrere Monate nahm. Die Klägerin hatte von ihren Eltern 150000 Peseten als Anzahlung für eine Wohnung erbeten. Von seinen El-

168 MG Valladolid c. LÓPEZ ZARZUELO (s. Anm. 162), 347, n. 6, n. 9.

169 Ebd., 347, n. 14.

170 Dabei handelt es sich um die Kriterien 1, 2, 4, 5 und 8.

171 MG Valladolid c. LÓPEZ ZARZUELO (s. Anm. 162), 352, n. 14, ad 1.

172 Ebd.

173 Ebd.

tern hatte er ca. 14-16 Hektar Land und ein Haus geerbt. Ein Zeuge denkt, der Mann habe alles verkauft und dann beim Spielen verjubelt¹⁷⁴.

3) *Unruhe oder Reizbarkeit, wenn nicht gespielt werden kann.* Man habe den Mann immer sehr unruhig oder, besser gesagt, verändert gesehen. Wenn es sich nicht vermeiden ließ, sich mit seinen Verwandten zu treffen, habe es nur Spannungen und Streit zwischen den Ehepartnern gegeben, weil sie ihn fragte, wie er sein Leben verbringe. Ihre Mutter glaubt nicht, dass er fähig gewesen ist, wesentliche Pflichten der Ehe zu erfüllen. Der Grund dafür sei seine ständige Beschäftigung mit dem Glücksspiel gewesen, für das er eine maßlose Leidenschaft hatte¹⁷⁵.

4) *Wiederholte Geldverluste beim Spiel und Rückkehr zum Spiel, um das Geld zurückzugewinnen.* Unter diesem Punkt wird noch einmal dargestellt, mit welcher kriminellen Energie der Mann versuchte, neue Geldquellen für sein Glücksspielverhalten zu erschließen¹⁷⁶.

5) *Es wird eine bedeutende soziale, berufliche oder Freizeitaktivität geopfert, um spielen zu können.* Seine Arbeitsstelle verlor der Mann, nachdem er eine Unterschlagung begangen hatte. Auch hat er sich zu Hause nicht um die Ausgaben des täglichen Lebens gekümmert. Als seine Ehefrau einmal krank war, hat er sich nicht um sie gekümmert, sondern ihre Brüder mussten sie zum Arzt bringen. Gelegentlich arbeitete die Klägerin als professionelles Mannequin. Die Situation ausnutzend schlug er ihr vor, sie solle sich prostituieren, um ein wenig Geld herbeischaffen zu können, das ihnen helfen würde zu leben¹⁷⁷.

Offensichtlich scheint der Richter unsicher zu sein, denn unter erneuter Bezugnahme auf die einschlägige Literatur kommt er noch einmal auf die Beziehung zwischen pathologischem Spiel und der Drogenabhängigkeit sowie dem Alkoholismus zu sprechen. Daraus lasse sich schließen, dass im vorliegenden Fall eine echte Psychopathie vorliege, die beim spielsüchtigen Ehepartner zu einer Unfähigkeit der Übernahme und Erfüllung der wesentlichen Pflichten der Ehe führen kann, denn die Konzeptualisierung des pathologischen Spielens als Abhängigkeit sei nichts Neues¹⁷⁸.

Auch wenn der Klagepunkt des mangelnden Urteilsvermögens (c. 1095, 2° CIC) prozessual nicht eingeführt wurde, stellt der Richter fest, dass der Mann zum

174 MG Valladolid c. LÓPEZ ZARZUELO (s. Anm. 162), 353, n. 14, ad 2.

175 Ebd., 354, n. 14, ad 3.

176 Ebd., 354, n. 14, ad 4.

177 Ebd., 355, n. 14, ad 5.

178 MG Valladolid c. LÓPEZ ZARZUELO (s. Anm. 162), 355, n. 15.

Zeitpunkt der Eheschließung über eine ausreichende Urteilskraft verfügte, um wohlüberlegt und frei den Ehekonsens zu leisten¹⁷⁹.

Schließlich kommen „die Richter mit moralischer Gewissheit zu dem Ergebnis, dass der Ehemann bereits vorehelich und zum Zeitpunkt der Eheschließung und während des ehelichen Zusammenlebens unfähig war, die wesentlichen Pflichten der Ehe zu erfüllen, weil er absolut nicht in der Lage war, eine Beziehung aufzubauen und aufgrund seiner durch Spielsucht verursachten psychologischen Abhängigkeit insbesondere nicht zu einer engen Lebensgemeinschaft, wie sie die Ehe darstellt, fähig war.“¹⁸⁰.

Auch wenn kein Gutachter beteiligt war, sind die Richter aufgrund der umfangreichen Aussagen der Zeugen, deren Anzahl nicht genannt wird, zu einem affirmativen Urteil gelangt.

3.2.2. *Das Dekret des Metropolitangerichts München vom 7.5.2002 c. WOLF*¹⁸¹

Das erzbischöfliche Konsistorium und Metropolitangericht München hatte in einer Münsteraner Ehesache in dritter Instanz zu entscheiden. Die Parteien heirateten 1992 in ziviler und kirchlicher Form. Da die Ehe unglücklich verlief, kam es 1994 zur Scheidung. Bereits im Januar 1993 stellte die Klägerin einen Antrag auf Nichtigkeit ihrer Ehe beim zuständigen Offizialat in Münster wegen arglistiger Täuschung der Frau in Verbindung mit Irrtum über eine Eigenschaft des Mannes (cc. 1098; 1097 § 2 CIC). Der nichtklagende Ehemann erklärte sich nicht bereit, am Verfahren teilzunehmen.

Während das erstinstanzliche Gericht ein affirmatives Urteil fällte, vermochte das erzbischöfliche Metropolitangericht Köln das Urteil nicht zu bestätigen. Daraufhin beantragte die Klägerin nun, die Ehe wegen mangelnden Urteilsvermögens auf Seiten des nichtklagenden Mannes (c. 1095, 2° CIC) für nichtig zu erklären. Gleichsam erstinstanzlich erging vom Gericht II. Instanz über diesen Klagepunkt ein affirmatives Urteil. Die angerufene Apostolische Signatur beschloss, diese Ehesache dem Metropolitangericht München zur Ent-

179 Ebd.

180 Ebd., 356, n. 15: „... para este Colegio existe certeza moral suficiente de que el contrayente, ya antes y en el momento de contraer matrimonio y durante la convivencia conyugal, era incapaz para cumplir las obligaciones esenciales del matrimonio por imposibilidad radical de instaurar una relación, y de modo especial para esa íntima comunión de vida que comporta el matrimonio por la dependencia psicológica, causada por su adicción al juego“.

181 Der Gerichtshof bestand aus dem Offizial und *Ponens* L. WOLF, P. C. HOLZER OP und G. BARTA. Dem genannten Offizial habe ich herzlich für die Überlassung des Dekrets zu danken.

Auch das DG Nottingham (vom 27.8.2008 c. HADLEY: MDGBI 44 [2008] 226-232) fällte bei bestehender Spielsucht ein Urteil wegen mangelnden Urteilsvermögens.

scheidung im dritten Rechtsgang zu übertragen, wobei über das mangelnde Urteilsvermögen gleichsam in zweiter, aber über die anderen Klagegründe in III. Instanz entschieden werden sollte¹⁸².

Die Prozessfrage lautet demnach: Steht es fest, dass die Ehe wegen mangelnden Urteilsvermögens auf Seiten des Mannes nichtig ist (c. 1095, 2° CIC)? Ist das in der Ehesache ... ergangene Urteil des Erzbischöflichen Offizialats Köln zu bestätigen?¹⁸³

Der *Ponens* weist in den Rechtsausführungen darauf hin, dass eine Bestätigung eines Urteils in zweiter oder höherer Instanz dann möglich ist, wenn das Berufungsgericht aufgrund der Beweislage zu einer jeden begründenden Zweifel ausschließenden Gewissheit gelangt, dass der Beweis für die Ungültigkeit der Ehe tatsächlich erbracht ist¹⁸⁴.

Im dritten Teil – *in facto* – des Dekrets wird ausgeführt, der nichtklagende Ehemann habe ein katastrophales Finanzgebaren, in das er seiner Ehefrau keinen Einblick gewährte: offene Rechnungen und Mahnbescheide habe er ignoriert, so dass es zu Vollstreckungsandrohungen sowie zur Androhung eines Haftbefehls des Amtsgerichts zur Leistung eines Offenbarungseids gekommen sei. All das sei erst nach der Eheschließung in verschiedenen Verstecken gefunden worden. Barabhebungen über die der Nichtkläger keinen glaubwürdigen Verwendungsnachweis habe beibringen können und Unwahrheiten über seine Vermögensverhältnisse hätten deutlich gemacht, dass der Mann seiner Ehefrau nicht das Recht zugebilligt habe, über Dinge, die die wirtschaftliche Basis der Ehepartner betreffen, informiert zu werden¹⁸⁵.

Für das Gericht der Vorinstanz ist es nicht von Bedeutung, ob der Mann im medizinischen Sinne spielsüchtig gewesen ist. Von mehreren Zeugen wird aber berichtet, er habe ein Alkoholproblem gehabt, und dass er viel Geld für Glücksspiele in Spielhallen verbraucht habe, was allerdings vom ihm geleugnet wird¹⁸⁶. Hingegen wird vom Nichtkläger nicht bestritten, dass er vor und nach der Eheschließung regelmäßig Spielhallen aufsuchte¹⁸⁷. Ein Zeuge berichtet, die Freunde des nichtklagenden Mannes hätten erzählt, dass er in Spielhallen an mehreren Automaten gespielt und dabei seit mehreren Jahren viel Geld verspielt habe. Während der Ehe habe der Mann mehrfach Spielhallen besucht und dort

182 Dekret des Konsistorium und Metropolitangerichts München v. 7.5.2002 c. WOLF, 3.

183 Ebd., 3-4.

184 Ebd., 6.

185 Ebd., 6-7, Nrn. 1-8.

186 Dekret des Konsistorium und Metropolitangerichts München c. WOLF (s. Anm. 182), 8, Nr. 13.

187 Ebd., 8, Nr. 16.

an Automaten gespielt, an denen man 100 bis 200 DM in der Stunde verlieren kann. Wenn auch zu verschiedenen Zeitpunkten, so haben alle Prozessbeteiligten von den Spielgewohnheiten des Nichtklägers erfahren. Diese werden zum Teil als Spielleidenschaft bzw. Spielsucht erklärt¹⁸⁸.

Die Persönlichkeit des Mannes ist zur Zeit der Eheschließung geprägt von Sucht (Alkohol und Spiel), das er aber verharmloste und leugnete. Nach der Heirat führte er seine Trink-, Spiel- und Lebensgewohnheiten so weiter wie vor der Eheschließung. Mit der Klägerin nahm er keinen wirklichen Kontakt auf und zeigte kein partnerschaftliches Interesse an ihr. Diese Kontaktstörungen wurden durch die Sucht kompensiert. Beides, Alkohol und Spielen, führten beim ihm zu einer Einschränkung in der Wahrnehmung der Realität, so dass er glaubte, durch seine Spielaktivitäten das fehlende Geld herbeischaffen zu können, ohne zu erkennen, dass er dadurch in eine immer ausweglosere Situation geriet. Das Gericht führt dazu aus: „Ohne Einsicht in seine Suchtproblematik war ihm nicht zugänglich, dass er mit seinem Trinken von Alkohol und seinem Spielen eine schwere Hypothek mit in die Ehe bringt und dass die partnerschaftliche Verpflichtung zur gleichrangigen Partnerschaft in leib-seelischer Einheit und geistiger Verbundenheit Ansprüche sind, die er als Suchtperson gar nicht in ihrer Substanz und Reichweite erfassen konnte ... Die finanziell an sich nicht aussichtslose Situation hätte das Entwickeln einer gemeinsamen Lösungsstrategie erfordert. Offensichtlich war der Mann dazu nicht kommunikationsfähig ... Dass die Klägerin dauerhafte emotionale Bedürfnisse in einer Lebens- und Liebesgemeinschaft haben würde, konnte er nicht einschätzen. Er konnte nicht seine Verantwortung erkennen, für das körperliche und seelische Wohl der Klägerin zu sorgen, sondern machte im Gegenteil ihr Vorwürfe, dass sie ihm zu wenig körperlich zugetan sei“¹⁸⁹.

Das Gericht der Vorinstanz kommt zu der Entscheidung, dass die Ehe wegen mangelnden Urteilsvermögens seitens des Mannes nichtig ist (c. 1095, 2° CC), weil er vorehelich zu einer realitätsgerechten Beurteilung hinsichtlich der Verantwortung in einer ehelichen Lebensgemeinschaft wegen seiner Suchtproblematik und fehlender Selbst- und Partnereinschätzung nicht fähig war¹⁹⁰. Das Urteil der zweiten Instanz, das gleichsam als erstinstanzliches Gericht tätig war, ist vom Richterkollegium des MG München bestätigt worden¹⁹¹.

Nachdem zum mangelnden Urteilsvermögen des Nichtklägers zwei gleichlautende Urteile vorlagen, brauchte die Berufung gegen den vom Erzbischoflichen

188 Ebd., 8-9, Nm. 17-18.

189 Ebd., 9-10, Nr. 19.

190 Dekret des Konsistorium und Metropolitangerichts München c. WOLF (s. Anm. 182), 10, Nr. 20.

191 Ebd., 10.

Offizialat Köln als Gericht II. Instanz negativ entschiedenen Klagegrund nicht weiter verfolgt und entschieden zu werden.

3.2.3. Die Entscheidung des Diözesangerichts Salford vom 30.1.2008 c. CHALONER¹⁹²

Anne, 28 Jahre alt, römisch-katholischen Bekenntnisses, heiratete im April 1993 den 26-jährigen Paul, ebenfalls römisch-katholischer Konfession. Die Eheschließung fand in der Diözese Salford statt¹⁹³.

Sie lernte ihn im Jahre 1991 auf einer Party kennen, kurz nachdem ihr damaliger Verlobter die Bekanntschaft abgebrochen hatte. Der nichtklagende Ehemann entstammt einer wohlhabenden Familie, die ihm eine gute Ausbildung auf einem Internat ermöglichte. Mit acht Jahren war seine Mutter mit ihm wegen seiner Verhaltensauffälligkeit bei einem Psychiater gewesen. Als er 17 oder 18 Jahre alt war, unternahm er einen Selbstmordversuch, weil er sich im Anfangsstadium des pathologischen Spielens befand. Aus diesem Grund schloss sich der Mann während der Bekanntschaftszeit mit der Klägerin den Anonymen Spielern an,¹⁹⁴ zu deren Treffen sie ihn begleitete und den sie auch sonst unterstützte. Ungefähr vier Wochen vor der Heirat offenbarte er seiner Verlobten, dass er das Geld, ca. 4000 Pfund, das für die Hochzeit bestimmt war, beim Glücksspiel verloren hatte. Aber seine Reue und sein Versprechen, Hilfe zu suchen, verringerten ihre Sorgen, so dass es doch zur Eheschließung kam¹⁹⁵.

Die Schwierigkeiten in der Ehe begannen, als sie beabsichtigen, Kinder zu haben. Allerdings weigerte sich der Nichtkläger, sein Leben entsprechend der neuen Verantwortung anzupassen¹⁹⁶. Nachdem seine Ehefrau mehrfach damit gedroht hatte, ihn zu verlassen, kam die Ehe im April 2003 an ein Ende, als sie mit beiden Kindern in ihr Elternhaus zurückkehrte.

Im November 2005 gelangte die klagende Ehefrau an das Diözesangericht Salford mit der Bitte, ihre mit dem nichtklagenden Ehemann eingegangene Ehe kirchenrechtlich auf Gültigkeit hin zu überprüfen, weil er unfähig sei, wesentliche Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen und zu erfüllen (c. 1095, 3° CIC)¹⁹⁷.

192 MDGBI 44 (2008) 116-119.

193 DG Salford vom 30.1.2008 c. CHALONER: MDGBI 44 (2008) 116, Nr. 1.

194 Die Anonymen Spieler sind eine Selbsthilfegruppe, die 1957 in Los Angeles gegründet wurde. Sie bieten Hilfesuchenden und Angehörigen Unterstützung in der Gruppe an. Der Vorgehensweise liegt das 12-Schritte-Programm der Anonymen Alkoholiker zugrunde.

195 DG Salford c. CHALONER (s. Anm. 192), 116, Nr. 3.

196 DG Salford c. CHALONER (s. Anm. 192), 116, Nr. 4.

197 Ebd., 116, Nr. 5.

Fünf Zeugen, darunter ein Priester und ein Sachverständiger, wurden zum Prozessgegenstand angehört.

In der Rechtslage referiert der *Ponens* kurz den Inhalt der cc. 1055 § 1, 1057 § 2 sowie 1095 CIC¹⁹⁸.

Was die Art des Glücksspiels angeht, ist im faktischen Teil des Urteils zu erfahren, dass es sich um das Wetten auf der Pferderennbahn handelte¹⁹⁹. Zum Umfang und zur Intensität seines Spielens sind der Entscheidung nur wenige Informationen zu entnehmen. Neben dem bereits erwähnten Selbsttötungsversuch wegen einer Glücksspielproblematik und dem Verspielen des Geldes für die Hochzeit soll der Nichtkläger, nach Darlegung der Frau, längere Zeit nicht gespielt haben. Erst vier Jahre nach der Eheschließung, 1997, sei es wieder dazu gekommen. Als sich die Klägerin wegen der Geburt des zweiten Kindes im Krankenhaus befand, soll er hunderte und tausende Pfund verwettet haben²⁰⁰. Sie sagt weiter, dass es auch Anzeichen dafür gab, dass er sich nach der Heirat dem Glücksspiel hingeeben habe²⁰¹. Von Geldproblemen berichtet die Mutter der klagenden Frau²⁰².

Daneben konsumierte der Mann Haschisch. Als sie das ungefähr sechs Monate nach der Heirat bemerkte, erzählte er ihr, dass er damit ungefähr mit 22 oder 23 Jahren angefangen habe. Gegen Ende der Ehe habe er täglich einen Joint geraucht²⁰³.

Der nichtklagende Ehemann erklärte sich nicht bereit, am Verfahren mitzuwirken. Daher gab es auch keinen Zugang zu seiner Krankenakte, und auch die Möglichkeit einer ärztlichen Untersuchung war damit nicht gegeben. Allein auf der Grundlage der Akten eine Diagnose über den Mann zu stellen, lehnte der Sachverständige des Gerichts zwar ab, aber er stellte fest, dass es in den Unterlagen des Falles zahlreiche Anzeichen gibt, die auf eine Verhaltensstörung des Mannes hindeuteten²⁰⁴.

198 MDGBI 44 (2008) 117, Nr. 8. Der *Ponens* beruft sich auf einen Beitrag von M. F. POMPEDDA, *Incapacity to assume the essential obligations of marriage*: Burke, R. L. / Sable, R. M. (Hrsg.), *Incapacity for marriage: Jurisprudence and interpretation*. Acts of the III Gregorian Colloquium, 1-6. September 1986, St. John's Provincial Seminary, Plymouth, Michigan (USA). Rome 1987, 170-171.

199 DG Salford c. CHALONER (s. Anm. 192), 118, Nr. 11.

200 Ebd.

201 DG Salford c. CHALONER (s. Anm. 192), 117, Nr. 4.

202 Ebd., 118 Nr. 14.

203 DG Salford c. CHALONER (s. Anm. 192), 118, Nrn. 10-11.

204 DG Salford c. CHALONER (s. Anm. 192), 118, Nr. 12.

Seitens der Zeugen liegen zur Unreife des Nichtklägers einige aufschlussreiche Aussagen vor²⁰⁵. Einerseits wird erklärt, dass er den Kindern ein guter Vater gewesen und auch für die laufenden Kosten des Hauses aufgekommen sei,²⁰⁶ aber andererseits wird er auch als Eigenbrötler beschrieben,²⁰⁷ der sich der Klägerin nicht anpassen konnte, ihren Aussagen keine Bedeutung beimaß und sie niemals als gleichwertig betrachtete; er führte ein von der Klägerin getrenntes Leben, nahm die Mahlzeiten zu anderen Zeiten als sie ein und hatte einen Fernseher in seinem Büro stehen. Er kümmerte sich nicht um seine Frau, wie er es, nach Meinung eines Zeugen, hätte tun müssen²⁰⁸. Auch wird berichtet, der Mann sei verärgert gewesen, wenn er nicht im Zentrum der Aufmerksamkeit gestanden habe. Er habe ebenfalls nicht gut zuhören können²⁰⁹. Dieses Verhalten könnte u.a. auf eine dissoziale Persönlichkeitsstörung hindeuten.

Aufgrund der Zeugenaussagen halten die Richter die Ungültigkeit der Ehe für bewiesen²¹⁰.

Zum Urteil c. CHALONER ist zunächst zu sagen, dass er in seinen Rechtsausführungen auf die Inanspruchnahme der Rota-Rechtsprechung verzichtet. Ebenfalls stützt er sich nicht auf einschlägige qualifizierte Literatur aus dem Bereich der Psychiatrie, welche die vorliegenden Störungen erläutern könnten. Die entsprechenden Diagnosekriterien zitiert er nicht.

Sodann ist zu erwähnen, dass es von der klagenden Ehefrau hinsichtlich der Spielpraxis des Mannes divergierende Aussagen gibt. Ob seine Glücksspielpraxis und sein Drogenkonsum für sich allein bereits zu einem affirmativen Urteil geführt hätten, darf man wohl bezweifeln, zumal von größeren Schulden nach der Heirat nicht die Rede ist und er für die laufenden Kosten der Familie aufkam. Das verwundert umso mehr, weil Drogenkonsum und Glücksspiel geldintensive Suchtformen sind. Aber da er aus einem wohlhabenden Elternhaus kam, mag das nicht überraschen. Jedoch könnte der Nichtkläger neben dem Glücksspielverhalten aus der Kombination verschiedener von mehreren Zeugen beschriebenen psychischen Symptomen eheführungsunfähig gewesen sein, auf die bereits der Gutachter hinwies.

Für die Richter war es jedenfalls wichtig, zu dokumentieren, dass der Nichtkläger tatsächlich nicht in der Lage war, das zu verwirklichen, was er bei der Ehe-

205 Ebd., 118, Nr. 15.

206 Ebd., 118, Nr. 14.

207 Ebd., 119, Nr. 16.

208 Ebd., 118, Nr. 14.

209 Ebd., 118, Nr. 17.

210 Ebd., 119, Nr. 19.

schließung versprochen hatte, nämlich partnerschaftlich mit der Frau zu zusammenzuleben.

Das Urteil c. CHALONER, das die Eheführungsunfähigkeit des nichtklagenden Ehemanns für bewiesen hielt, wurde von einem zweitinstanzlichen Gericht bestätigt.

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Die Beteiligung an einem Glücksspiel ist heute eine Selbstverständlichkeit für viele Menschen. Wurde es in früheren Zeiten bei denen, die über genügend finanzielle Mittel verfügten, als dekadenter Zeitvertreib, bei anderen, die weniger Geld besaßen, als Charakterschwäche oder Ausdruck sündhaften Verhaltens bewertet, das moralische Vorwürfe oder staatliche Sanktionen nach sich zog, so wird es heute bei Vorliegen bestimmter Kriterien als eine psychische Erkrankung angesehen, die einer entsprechenden Therapie zugänglich ist.

Nach einer begrenzten Öffnung des deutschen Glücksspielmarktes dürfen nun auch private Unternehmen Glücksspielprodukte anbieten. Dadurch ist eine Wanderungsbewegung weg von den Spielbanken und hin zu den Spielhallen und Online-Glücksspielen festzustellen. Die Gründe dafür sind einleuchtend, denn die Anzahl der Spielhallen hat stark zugenommen, so dass man nicht weit fahren muss, um eine zu erreichen. Online-Glücksspiele lassen sich bequem in der eigenen Wohnung tätigen, wogegen sich Spielbanken für viele in einiger Entfernung befinden und dabei die Spieler auch noch einer gewissen Kleiderordnung unterworfen sind. Gesamthaft gesehen steigt die Zahl der Spieler. Deshalb wird sicher auch mit einer numerischen Zunahme pathologischer Spieler zu rechnen sein. Dabei sind es überwiegend Männer, die davon betroffen sind.

Automatenspiele in Spielhallen, Online-Poker, Sportwetten im Internet sowie Roulette und Black Jack in Spielbanken gehören zu den Glücksspielen mit einem sehr hohen Gefährdungspotential, während Fernsehlotterien zu den Glücksspielaktivitäten mit einem eher geringen Risikowert zählen.

Der Grund, warum Menschen mit dem Spielen beginnen, liegt häufig darin, dass Probleme in Ehe und Partnerschaft oder im Beruf verdrängt werden sollen. Dabei tauchen sie in eine andere Welt ein und vergessen ihre alltäglichen Sorgen, geraten dabei mit zunehmender Dauer in eine Abhängigkeit, je mehr das Spielverhalten sie vereinnahmt. Dass das bisweilen relativ schnell gehen kann, zeigt sich beim Automatenspiel, dem das höchste Abhängigkeitspotenzial zugeschrieben wird.

Pathologisches Glücksspielen wird inzwischen als eine echte Krankheit anerkannt. Die Kerncharakteristik dieser psychischen Störung ist das Versagen des Spielers, die Anreize zu spielen unter Kontrolle zu halten. Eine Diagnose des pathologischen Glücksspielens wird nur gestellt, wenn in einem gegebenen Fall

die diagnostischen Kriterien erfüllt sind. In den meisten Fällen ist das nur mit der Hilfe von Sachverständigen möglich, die auf diesem Gebiet wirklich kundig sind.

Die Krankheit des pathologischen Glücksspielens kann progressiv verlaufen. Allgemein entwickelt sie sich schrittweise von einem sozialen zu einem zwanghaften Glücksspielverhalten. Häufig ist es sehr schwierig den genauen Beginn des pathologischen Zustands festzustellen. Die Pathologie kann durch drei Stufen in ihrer Entwicklung fortschreiten. Ein Spieler wird in der sogenannten „Gewinnphase“ sehr gut seine volle Kontrolle über sein Denkvermögen haben und imstande sein, wichtige Entscheidungen im Leben zu treffen. Ein Krankheitswert kann dieser Stufe nicht zugeschrieben werden, falls keine andere Störung offensichtlich ist. Wenn ein Spieler in die „Verlustphase“ kommt, ist es möglich, dass er nur noch mit Mühe die Kontrolle über sein Leben hat. In der anschließenden „Verzweiflungsphase“ ist der Spieler überwiegend nur noch darauf bedacht, neue Geldquellen zu erschließen, um dann weiter spielen zu können. Der Spieler ist ein Gefangener seines Spielverhaltens, des „Nicht-mehr-Aufhören-Könnens“.

Pathologisches Glücksspielverhalten tritt häufig komorbid mit substanzgebundenen Suchtformen auf, insbesondere mit Alkoholabusus und Drogenmissbrauch. Diese gehen in vielen Fällen der Manifestation des pathologischen Glücksspielens voraus. Affektive Störungen treten vor oder nach dem krankhaften Spielen auf. Beide Störungen können aber auch äußere Merkmale einer noch tiefer liegenden psychischen Erkrankung sein. Während unter Spielerinnen mehr abhängige, ängstlich vermeidende und paranoide Persönlichkeitsstörungen verbreitet sind, kommt es bei Männern auch häufiger zu dissozialen Persönlichkeitsstörungen in Verbindung mit pathologischem Spielverhalten. Liegt bereits eine psychische Erkrankung vor, ist das Risiko für die Entstehung und Aufrechterhaltung pathologischen Glücksspielens erhöht.

Insbesondere ist die Familie sowie der Freundes- und Bekanntenkreis von den negativen Wirkungen einer Glücksspielsucht betroffen. Parallel zum phasenweisen Verlauf pathologischen Glücksspielverhaltens kommt es auch bei den Angehörigen zu einer Abfolge von Stadien, die Verleugnungs-, Belastungs- und Erschöpfungsphase genannt werden.

Pathologisches Spielverhalten wird überwiegend von den eherechtlichen Normen des c. 1095 CIC erfasst, obwohl auch Eigenschaftsirrtrum, arglistige Täuschung und Bedingung als Nichtigkeitseründe denkbar wären.

Wie in der Analyse der Urteile gesehen, kann die Krankheit des zwanghaften Glücksspielens, der jemand unterliegt, Ursache des mangelnden Urteilsvermögens und / oder der Eheführungsunfähigkeit sein. Wenn der Zwang zu spielen die „Verlustphase“ erreicht hat, spricht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass das Opfer unfähig ist, eine reife und abgewogene Entscheidung zu treffen, weil

der Verstand einer solchen Person mit dem Wiederhereinholen der erlittenen Verluste überwiegend beschäftigt ist. Hat ein Spieler bereits die „Verzweigungsphase“ erreicht, besteht kein Zweifel, dass bei ihm sowohl mangelndes Urteilsvermögen als auch eine Unfähigkeit vorliegt, wesentliche eheliche Verpflichtungen zu erfüllen. Das Problem ist nur, dass die Einteilung in Stufen etwas schematisch und die Übergänge zwischen diesen fließend sind. Vielfach gibt es auch spielfreie Zeiten. Ferner ist nicht nur an eine Spielform zu denken, sondern es gibt auch Spieler, die eine Abhängigkeit von mehreren Spielarten ausgebildet haben.

Wenn pathologisches Glücksspielen bei einer Person latent, aber in einer schweren Verlaufsform, zur Zeit der Eheschließung vorlag, wird es wahrscheinlich die eheliche Gemeinschaft und die Beziehung zu den Kindern schwer beeinflussen. Gewalt, Vernachlässigung, Vorenthaltung der Lebensnotwendigkeiten usw. kommen in einer solchen Situation vor. Dadurch wird deutlich, dass eine Person in diesem Zustand nicht imstande sein würde, für das Wohlergehen des anderen Partners und der Kinder zu sorgen. Dieser Hinweis auf ein Erfüllungsunvermögen wäre dann nur noch zu dokumentieren.

In drei der fünf besprochenen Entscheidungen kirchlicher Gerichte ist ein Sachverständiger mit der Abfassung eines Gutachtens beauftragt worden. Wenn es sich entsprechend der Aktenlage als geboten erweist, ist es sinnvoll, dass ein Gutachten eines erfahrenen Sachverständigen eingeholt wird, damit letzte Zweifel über das Vorliegen einer derartigen Störung und ihrer verheerenden Wirkung auf den ehelichen Konsens zerstreut werden können.

Die Urteile erwähnen mitunter nicht, um welche Art des Glücksspiels es sich handelt. Das wäre aber wichtig zu erfahren, weil den verschiedenen Glücksspielen ein unterschiedliches Abhängigkeitspotential zugeschrieben wird.

Auch wenn die Rechtslage sicher nicht der wichtigste Teil eines Urteils ist, sollte es dennoch nachvollziehbar sein, auf welcher rechtlichen Grundlage die Richter eine Ehesache beurteilen. Bei vielen der herangezogenen Urteile war das unklar. So sollten u. a. die diagnostischen Kriterien des pathologischen Spielens aus DSM IV, 5 oder ICD-10 zitiert werden. Anschließend wäre dann im faktischen Teil des Urteils zu prüfen, ob und wenn ja, wie viele Kriterien erfüllt sind. Das geht nicht immer ohne sachkundige Hilfe.

Weil sich der Glücksspielmarkt mit allen negativen Folgeerscheinungen für die Spieler stark ausgeweitet hat und weiter expandiert, werden sich die Diözesangerichte zukünftig sicher auch auf Ehenichtigkeitsverfahren einzustellen haben, denen ein pathologisches Spielverhalten zugrunde liegt. Diese sind wie viele Verfahren, die eine psychische Eheunfähigkeit zum Gegenstand haben, eine komplexe und mitunter schwierige Angelegenheit.

* * *

ABSTRACT

Dt.: Der Verfasser behandelt in einem theoretischen Teil das pathologische Glücksspielverhalten in der psychologischen und psychiatrischen Wissenschaft sowie dessen soziodemographischen Merkmale. In einem praktischen Teil widmet er sich der Entwicklung der kirchlichen Rechtsprechung, besonders der Rota Romana, in Hinblick auf die genannte Suchterkrankung als Ursache für mangelndes Urteilsvermögen und / oder Eheführungsunfähigkeit. Verschiedene Urteile des päpstlichen und der Diözesengerichte werden vorgestellt, anhand derer der Verfasser aufzeigt, wie die Auditoren zu den entsprechenden Entscheidungen gelangt sind.

Ital.: L'autore tratta in una parte teorica il gioco d'azzardo patologico nella psicologica e nella psichiatrica nonché delle caratteristiche socio-demografiche; mentre in una parte pratica si dedica all'evoluzione della giurisprudenza ecclesiastica, in particolare della Rota Romana, riguardo a la tossicomania menzionata quali cause di difetto di discrezione di giudizio e/o di incapacità psichica. Vengono presentate varie sentenze del tribunale pontificale e dei tribunali diocesani in base alle quali l'autore mostra come gli uditori siano giunti alle rispettive decisioni.

SYNOPSIS DER VERÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM BISHER GELTENDEN EHEPROZESSRECHT¹

von Nikolaus Schöch

1. ÜBERBLICK ÜBER DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN

Das Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* enthält die Neufassung der cc. 1671-1691 mit den speziellen Normen für den Ehenichtigkeitsprozess². Die wichtigsten Neuerungen sind:

1. Die Aufgabe des Erfordernisses der doppelten übereinstimmenden Entscheidung für die Zulassung zu einer neuen Eheschließung.
2. Die Vollmacht für den Moderator des Gerichts, Fälle dem Einzelrichter zu übertragen, der – soweit möglich – ein bis zwei Beisitzer zur Beratung beziehen sollte.
3. Die Einladung an den Bischof, selbst als Richter Nichtigkeitsfälle zu entscheiden.
4. Die Einführung eines dritten Ehenichtigkeitsprozesses neben dem ordentlichen Verfahren und dem Dokumentenprozess, des sogenannten kürzeren Prozesses (*processus brevior*).
5. Die Betonung des Metropolitangerichts bzw. des Metropoliten als ordentliche Berufungsinstanz.
6. Die Betonung der Verantwortung der Bischofskonferenzen für die Deckung der Kosten des kirchlichen Gerichtswesens.
7. Die Möglichkeit der Berufung an den Apostolischen Stuhl in allen Arten von Verfahren.

¹ Der Abhandlung liegt ein Vortrag zugrunde, der auf der Offizialatstagung am 19. Oktober 2016 in Freising bei München gehalten und am 15. Januar 2017 mit Fußnoten versehen für den Druck fertiggestellt wurde.

² Der rechtskräftige Text des Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* für die lateinische Kirche findet sich: AAS 107 (2015) 958-970. Der rechtskräftige Text des Motu proprio *Mitis et Misericors Iesus* für die orientalischen Kirchen findet sich: AAS 107 (2015) 946-957. Der Unterschied zwischen beiden *Litterae apostolicae motu proprio datae* ist gering und beschränkt auf die Besonderheiten der Organisation der Gerichte der orientalischen Kirchen.

8. Der Erlass eines eigenen *Motu proprio* für die katholischen Ostkirchen.
9. Die Zuständigkeit auch des Gerichts des Wohnsitzes oder des Quasi-Wohnsitzes der klagenden Partei, ohne dass die nichtklagende Partei dazu gehört werden muss.
10. Die Möglichkeit, ein Richterkollegium neben einem Kleriker als Vorsitzendem auch mit zwei Laienrichter zu besetzen.
11. Der Offizial entscheidet bei der Annahme der Klageschrift, ob der Fall im ordentlichen oder im kürzeren Verfahren zu behandeln ist.
12. Das gerichtliche Geständnis und die Parteienerklärungen können einen vollen Beweis bilden (vgl. c. 1678 § 1).
13. Das erste affirmative Urteil wird nach Verstreichen der Berufungsfrist rechtskräftig (vgl. c. 1679).
14. Soll mit der Berufung nach einem ordentlichen Verfahren nur eine Aufschiebung der Entscheidung erreicht werden, dann muss das Kollegialgericht das Urteil durch Dekret bestätigen und so zugleich die Berufung abweisen.
15. Die Möglichkeit einer nicht gerichtlichen pastoralen Voruntersuchung, welche den Zugang der Partner von den örtlichen Strukturen hin zum Diözesangericht erleichtern soll.
16. Das Prinzip der Parteieninitiative wird zu Gunsten der Offizialmaxime zurückgedrängt. Das öffentliche Interesse an einer Klärung des Personenstands von Gläubigen wird stärker betont.
18. Ein eigenes *Motu proprio* erneuert den Ehenichtigkeitsprozess auch für die katholischen Ostkirchen.

Das *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* (in Hinkunft abgekürzt: MIDI) und das *Motu proprio Mitis et misericors Iesus* (in Hinkunft abgekürzt: MEMI) wiederholen die Norm, wonach Nichtigkeitssachen nicht im summarischen mündlichen Verfahren behandelt werden können (vgl. c. 1691 § 2 CIC, c. 1377 § 2 CCEO)³.

³ Vgl. DANEELS, F., A first approach to the Reform of the Process for the declaration of nullity of marriage: *The Jurist* 76 (2016) 119-120.

2. GLEICHGEBLIEBENE UND NUR UNWESENTLICH VERÄNDERTE NORMEN

In der lateinischen Kirche enthält MIDI eine Neufassung des I. Kapitels, welches den Ehenichtigkeitserklärungen gewidmet ist (cc. 1671-1691) und sich innerhalb des I. Titels des III. Teils des VII. Buches befindet. Im orientalischen Kodex betrifft die Neufassung den I. Artikel (cc. 1357-1377) innerhalb des I. Kapitels des Titels 26, der den Fällen für die Erklärung der Nichtigkeit gewidmet ist.

Die Kanones über das Gerichtswesen im Allgemeinen (cc. 1400-1500) und das ordentliche Streitverfahren (cc. 1501-1655) bleiben in Kraft und finden auch im Ehenichtigkeitsprozess Anwendung, es sei denn, sie widersprechen einer der Normen von MIDI nach dem Grundsatz von c. 6 § 2, wonach mit dem In-Kraft-Treten von MIDI aufgehoben werden: 1° der im Jahr 1917 promulierte *Codex Iuris Canonici*; 2° auch die anderen allgemeinen oder partikularen Gesetze, die den Vorschriften von MIDI zuwiderlaufen, sofern nicht für partikulare Gesetze etwas anderes ausdrücklich vorgesehen ist.

Trotz dieser einschneidenden Veränderungen des Eheprozesses durch MIDI stimmt die Formulierung mehrerer Kanones des I. Kapitels substantiell und teilweise wörtlich mit den alten cc. 1671-1672, 1674-1675, 1678, 1680-1681, 1684 § 1 und 1685-1691 CIC/1983 überein. Darüber hinaus ordnet der neue c. 1691 § 3, ebenso wie der neu formulierte c. 1691 an, dass die Kanones über das Verfahren im Allgemeinen (Buch VII, Teil I) und in Bezug auf den ordentlichen Streitprozess (Buch VII, Teil II) beachtet werden müssen.

3. DIE BEDEUTUNG DER *RATIO PROCEDENDI*

Die *Ratio procedendi* kann nicht den streng legislativen Teil von MIDI verändern,⁴ doch vervollständigt sie die neuen Kanones zum Ehenichtigkeitsprozess. Sie hebt die wichtigsten Neuerungen hervor und regelt ihre Anwendung. Zudem enthält sie die einzigen Bestimmungen zur pastoralen Voruntersuchung.

Die 21 Artikel der *Ratio procedendi* erklären nicht den ganzen Prozess, wie einst die Instruktion *Dignitas Connubii*,⁵ sondern lediglich die wichtigsten Neuerungen. Es handelt sich um Normen für die Mitarbeiter kirchlicher Gerichte (nach Art einer Instruktion), weshalb sie nicht Gesetze derogieren kann. Die Artt. 9-13 und 21 sind nicht neu. Die *Ratio procedendi* wurde bewusst außerhalb des Gesetzestextes angesiedelt, obwohl es sich um Normen handelt, die vom

4 Vgl. DANEELS, A first approach (s. Anm. 3), 121.

5 PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE GESETZESTEXTE, Instruktion *Dignitas connubii* vom 25.1.2005, Rom 2005; in Hinkunft abgekürzt: DC.

Gesetzgeber selbst erlassen wurden. Sie können leichter geändert werden als der Gesetzestext selbst. Bei Widersprüchen geht der Gesetzestext vor.

4. DIE VEREINFACHTE REGELUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT

Bei den Sitzungen des *Coetus studiorum de processibus* im Jahr 1979 wurde bereits die Frage nach der Zulassung des Gerichts des Wohnsitzes der antragstellenden Partei diskutiert, da mehrere derartige Wünsche eingegangen waren⁶. Die vorgeschlagene Zuständigkeitsregelung war damals bereits in den USA, Kanada, Australien und Wales durch Sondernormen in Kraft⁷. Besonders wichtig ist der Nachweis des Wohnsitzes. Es wurde zugunsten des *Forum actoris* abgestimmt, allerdings unter der einschränkenden Bedingung der Zustimmung des Offiziäls der nichtklagenden Partei⁸.

Die freiere Wahl des Gerichtsortes vereinfacht es, ein Verfahren zu beginnen. Sie steht insbesondere im Interesse der klagenden Partei, die bereits im Vorfeld abwägen kann, welcher Ort für sie der günstigste ist. Hier können Überlegungen nach der Erreichbarkeit des Gerichts oder auch nach der Sprache oder ähnliches eine Rolle spielen⁹. Dies gilt v.a. in den Fällen, in denen der Aufenthaltsort des Nichtklägers nicht oder nur schwer zu ermitteln ist, oder die Parteien sehr weit voneinander entfernt wohnen.

Auch der Quasi-Wohnsitz einer der beiden Parteien ist Zuständigkeitstitel. Nach c. 102 § 2 wird er durch den tatsächlichen Aufenthalt von drei Monaten oder wenigstens durch den Aufenthalt mit der Absicht erworben, drei Monate dort zu verbleiben.

Ein Student z.B. hat seinen Wohnsitz bei den Eltern und seinen Quasi-Wohnsitz am Studienort. Er hat nun die Wahl, ob er am Studienort oder bei seinem Hauptwohnsitz die Klageschrift einreichen möchte. Heute ist der Wohnsitz des Klägers besonders wichtig, da er es ermöglicht, dass Migranten und Flüchtlinge, deren Partner noch in den Ursprungsländern leben, Nichtigkeitsklagen einbringen können. Nach c. 1415 ist jenes Gericht zuständig, das als erstes den Nichtkläger geladen hat.

⁶ Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, *Coetus studiorum de processibus* (Adunatio diei 28 mar. 1979): Comm 11 (1979) 257: „Plures petierunt ut admittatur competentia tribunalis loci ubi actor commoratur“.

⁷ Vgl. BEAL, J. P., *Mitis iudex* Canons 1671-1682, 1688-1691: A Commentary: The Jurist 75 (2015) 474.

⁸ Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, *Coetus studiorum de processibus* (Adunatio 28. 03. 1979): Comm 11 (1979) 258.

⁹ Vgl. ZUMBÜLT, M., Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren durch das MP *Mitis Iudex Dominus Jesus*: KuR 22 (2016) 95.

Es gibt also mehr Zuständigkeitstitel als im CIC/1983 und keine Unterscheidung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Zuständigkeit mehr. Da es häufiger als früher vorkommen wird, dass mehrere Gerichte zuständig sind, nennt Art. 7 § 1 der *Ratio procedendi* die größtmögliche Nähe zwischen Richtern und Parteien als zusätzliches Kriterium¹⁰. Diese bietet den Vorteil, dass Mentalität, Rechtskultur, sozio-kulturelle Aspekte, manchmal auch die Sprache etc. besser berücksichtigt werden können¹¹. Das Kriterium der Nähe betrifft nach MÜLLER vor allem die nichtklagende Partei, der die Mitwirkung am Prozess eher erleichtert werden sollte, da sie – neben dem Kläger – über das Zustandekommen und den Verlauf der Ehe am meisten auszusagen weiß¹². ZAMBON betont zu Recht, die Nähe sei nicht rein geografisch zu verstehen¹³. Deshalb ist es zu empfehlen, dass der Kläger bzw. dessen Anwalt auch angibt, ob und wo dessen pastorale Begleitung stattfindet. Der Gerichtsvikar eines nach c. 1672 zuständigen Gerichts kann eine Klageschrift allerdings nicht einfach deshalb ablehnen, weil es sich nicht um das nach Art. 7 § 1 nähere Gericht handelt,¹⁴ es sei denn, es wurde versucht durch Errichtung eines Nebenwohnsitzes die Kompetenz eines besonders leichtfertigen Gerichts zu erhalten¹⁵. Wohnen beide Partner weit voneinander entfernt ist die Nähe nur für einen Partner realisierbar. Bisher war der Nichtkläger bevorzugt, nunmehr der Kläger, da er sich das Gericht seines Wohnsitzes aussuchen kann.

Zusammenfassend kann der Kläger nach MIDI frei zwischen folgenden Zuständigkeitstiteln wählen:

- Das Gericht des Ortes, an dem die Ehe geschlossen wurde;
- Das Gericht des Hauptwohnsitzes oder des Nebenwohnsitzes eines oder beider Partner. Wegen der Leichtigkeit des Erwerbs eines Nebenwohnsitzes in der kanonischen Gesetzgebung besteht die Gefahr eines prozessrechtlichen Tourismus auf der Suche nach wohlgesinnten Gerichten, was der raschen

10 Vgl. ZUMBÜLT, Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 9), 96; DEL POZZO, M., I titoli di competenza e la „concorrenza materiale“ alla luce del m. p. *Mitis Iudex Dominus Iesus*: IusEccI 28 (2016) 466.

11 Vgl. ebd., 95.

12 Vgl. MÜLLER, L., Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren nach der Reform 2015: Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Ergänzungsband. Paderborn 2017, 76.

13 Vgl. ZAMBON, A., Il motu proprio *Mitis Iudex*. Punto di vista di un giudice: PerRCan 105 (2016) 428.

14 Vgl. ZUMBÜLT, Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 9), 96.

15 Vgl. ZAMBON, Il motu proprio *Mitis Iudex* (s. Anm. 13), 429.

Abwicklung von Eheprozessen abträglich ist¹⁶. Erforderlich ist eine genaue Prüfung, ob der angebliche Nebenwohnsitz wirklich errichtet wurde¹⁷;

- Das Gericht des Ortes, an dem die meisten Beweismittel einzuholen sind¹⁸.

Der „Gefahr“ eines Missbrauchs, nämlich der Suche nach einem wohlwollenden Gericht, entgeht das Gesetz nicht dadurch, dass es enge und feste Zuständigkeitsregeln normiert, sondern durch eine strukturierte und effektive Gerichtsaufsicht¹⁹.

5. DIE AUFWERTUNG DER PARTEIAUSSAGEN

Artikel 117 der Instruktion *Provida Mater* von 1936²⁰ äußerte sich folgendermaßen über die Beweiskraft gerichtlicher Geständnisse und Erklärungen: „Depositio iudicialis coniugum non est apta ad probationem contra valorem matrimonii constituendam.“ Diese negative Bewertung der Parteiaussagen und des gerichtlichen Geständnisses im Besonderen wurde von der Rota-Jurisprudenz im Lauf der Zeit eingeholt.

In der zweiten Hälfte der sechziger Jahre kam es in den USA zu einer Vielfältigung der Nichtigkeitserklärungen von Ehen, um jenen Katholiken eine Wiederheirat zu ermöglichen, deren Vorehe gescheitert war. Als federführend bezeichnete P. Ignacio GORDON (damals Ordinarius für Prozessrecht an der Universität Gregoriana) Mons. Stephen J. KELLEHER, Official der Erzdiözese New York und Konsultor der *Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici recognoscendo*. Er verlangte eine drastische Vereinfachung des Gerichtsverfahrens durch die umfassende Zulassung der als *Affidavit* bezeichneten schriftlichen Erklärungen von Parteien und Zeugen. Mit *Affidavit* wurde die eidesstattliche Versicherung der Parteien zur Glaubhaftmachung eines Rechts bzw. einer diesem Recht zugrundeliegenden Tatsache im US-amerikanischen Zivilprozess bezeichnet. Nach KELLEHER sollten der Kläger oder beide Parteien selbst über die Nich-

16 Vgl. MORÁN BUSTOS, C. M., Retos de la reforma procesal de la nulidad del matrimonio: *IusCan* 56 (2016) 25; TOXÉ, P., La réforme des procès en nullité de mariage selon le motu proprio *Mitis Iudex* Dominus Iesus: *AannéeC* 56 (2014-2015) 101.

17 Vgl. APOSTOLISCHE SIGNATUR, Antwort vom 3.3.1978 auf eine Anfrage der *Asociación Mexicana de Canonistas*: GORDON, I. / GROCHOLEWSKI, Z., *Documenta recentiora circa rem matrimonialem et processualem*. 2 Bde. Romae 1977-1980, Bd. II, 123-125.

18 Vgl. ZAMBON, A., La presentazione del libello: Redaktion der Quaderni di diritto ecclesiale (Hrsg.), *La riforma dei processi matrimoniali di Papa Francesco. Una guida per tutti*. (Percorsi di diritto ecclesiale) Milano 2016, 39.

19 Vgl. ZUMBÜLT, Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 9), 95.

20 KONGREGATION FÜR DIE DISZIPLIN DER SAKRAMENTEN, Instr. *Provida Mater*, 15.8.1936: *AAS* 28 (1936) 313-361.

tigkeit ihrer Ehen, im Sinne einer kirchlichen Bestätigung der zivilen Scheidung bestimmen. In seinem im November 1967 an die päpstliche Kommission gesandten Gutachten schlug er vor, dass sich der Nichtigkeitsprozess auf die Einholung der *Affidavits* der Partner und der Zeugen beschränken sollte²¹.

Zusätzlich erreichte die amerikanische Bischofskonferenz am 27. April 1970 die Bestätigung der Sondernormen durch den Rat für die außerordentlichen Angelegenheiten der Kirche, wonach an Stelle der moralischen Gewissheit der dem US-amerikanischen Zivilprozessrecht entlehnte Begriff der Wahrscheinlichkeit (*probability*) trat.

Der erste Konsultor, KELLEHER, und der achte Konsultor, BATEH, wünschten, den Aussagen der Parteien auch in jenen Fällen eine volle Beweiskraft zu verleihen, welche das kirchliche Gemeinwohl betreffen²².

C. 1536 § 2 und Art. 180 § 1 DC behielten den Grundsatz bei, dass Parteiaussagen, sofern nicht weitere Beweiselemente hinzukommen, die sie ganz und gar bekräftigen, keine volle Beweiskraft zukommt. Die Regelung des c. 1526 § 2 CIC/1983, dass kein Beweis erforderlich ist, wenn eine Tatsache von der anderen Partei bestätigt wird, ist auch nach dem Erlass von MIDI nicht auf den Eheprozess anwendbar. Andernfalls würde dadurch einer „einvernehmlichen Scheidung“ in der Kirche der Weg geebnet²³. Die Rotajudikatur stand der bei US-amerikanischen Gerichten üblichen weitgehenden Ersetzung der gerichtlichen Befragung durch das schriftliche Ausfüllen von an Parteien und Zeugen zugesandten Fragebögen sowie den *Affidavits* von Anfang an kritisch gegenüber, auch wenn sie den praktischen Vorteil haben, zeitraubende Rechtshilfeansuchen zu vermeiden²⁴.

In der *Relatio ante disceptationem* aus dem Jahr 1981 sowie im c. 1679 CIC/1983 wird den Parteierklärungen bereits Beweiswert zugesprochen²⁵. C. 1678 MIDI strich aus c. 1679 CIC/1983 die Einführungsklausel, die lautete: „Nisi probationes aliunde plenae habeantur“.

21 Vgl. LLOBELL, J., Prospettive e possibili sviluppi della Dignitas connubii sull'abrogazione dell'obbligo della doppia sentenza conforme: PerRCan 104 (2015) 249-250.

22 „Rev.mi octavus et primus Consultores [Bateh et Kelleher] optant ut confessio iudicialis probationem plenam faciat etiam in causis quae publicum Ecclesiae bonum respiciunt“ (PCCICR, Sessio IV, 13.2.1968: Comm. 38 [2006] 237).

23 Vgl. ZUMBÜLT, Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 9), 102.

24 Vgl. BEAL, *Mitis iudex* (s. Anm. 7), 530.

25 Vgl. ARROBA CONDE, M. J., Le proposte di snellimento dei processi matrimoniali nel recente Sinodo: Sabbarese, L. (Hrsg.), Sistema matrimoniale in Synodo. (Quaderni di ius missionale 6) Rom 2015, 71.

C. 1678 § 1 MIDI enthält die negative Formulierung dessen, was in cc. 1536 § 2 und 1679 positiv ausgedrückt wurde²⁶. C. 1678 § 1 MIDI spricht von „confessio iudicialis et partium declarationes“. Die Formulierung „partium declarationes“ meint „Parteienaussagen“ und erfordert nicht die Aussage von zwei Parteien, obwohl die moralische Gewissheit bei einer übereinstimmenden Aussage beider Parteien natürlich leichter erreicht werden kann. Gemäß c. 1535 CIC/1983 ist ein gerichtliches Geständnis im traditionellen Sinne der Kanonistik die schriftliche oder mündliche Erklärung einer Partei vor dem zuständigen Richter über einen Sachverhalt, die hinsichtlich der Streitmaterie gegen sich selbst abgegeben worden ist. Art. 179 § 1 DC unterscheidet zwischen diesem allgemeinen Begriff des Geständnisses gemäß c. 1535 und jenem gesonderten Begriff „Geständnis“ in Ehenichtigkeitsachen, wo unter gerichtlichem Geständnis die schriftliche oder mündliche Erklärung verstanden wird, die von einer Partei vor dem zuständigen Richter aus eigenem Antrieb oder auf richterliches Befragen hinsichtlich einer eigenen Tatsache gegen die Gültigkeit der Ehe abgegeben wird, selbst wenn die Partei an einer Nichtigkeitserklärung der Ehe interessiert ist.

Da es um sehr persönliche Fragen im Zusammenhang mit dem Eheleben geht, die sich weitgehend in der Privatsphäre zwischen den beiden Partnern abspielen, ist es verständlich, dass den Parteien eine besondere Kenntnis der Tatsachen zukommt. Umgekehrt müssen die Parteien aktenkundige Aussagen machen und so jenen Gewissensbereich verlassen, bei dem leicht die Wirklichkeit durch den Anschein ersetzt werden könnte²⁷. C. 1678 § 1 betrifft daher nur jene Geständnisse und Parteienerklärungen, die vor dem kirchlichen Vernehmungsrichter oder seinem Delegierten im Laufe des Verfahrens gemacht wurden. Dies setzt die sorgfältige Auswahl der Fragen und die genaue Niederschrift der Antworten voraus. Bei Widersprüchen zwischen den Partnern kann eine zweite Befragung erforderlich sein.

Die Bewertung außergerichtlicher Geständnisse hingegen, die nicht vor Gericht und nicht innerhalb eines Nichtigkeitsprozesses gemacht wurden, aber durch eine Urkunde oder die gerichtliche Aussage des anderen Partners oder von Zeugen in das Verfahren eingebracht wurden, unterliegen weiterhin c. 1537 und Art. 181 DC, d.h. es bleibt dem Richter überlassen, welcher Beweiswert ihm unter Beachtung der Umstände zugeschrieben werden sollte. Dabei müssen sowohl die Glaubwürdigkeit der Person als auch die Authentizität der Erklärung als auch der Zeitraum, zu dem sie erfolgte (verdächtige oder unverdächtige Zeit) berücksichtigt werden²⁸.

26 Vgl. BEAL, *Mitis iudex* (s. Anm. 7), 498.

27 Vgl. ARROBA CONDE, *Le proposte di snellimento* (s. Anm. 25), 80.

28 Vgl. BEAL, *Mitis iudex* (s. Anm. 7), 499-500.

Manuel ARROBA CONDE, der als Kirchenrechtler an beiden Bischofssynoden teilnahm, betont zu Recht, dass versucht werden sollte, sich nicht mit der übereinstimmenden Erklärung beider Partner oder der Aussage eines einzigen Zeugen zu begnügen, sondern auch Beweismittel einzuholen, die für sich allein genommen nicht zur Erreichung der moralischen Gewissheit führen. Eine besondere Rolle wird dem Gewissen der Parteien durch die Vermutung der Glaubwürdigkeit zugesprochen, ohne ins *Forum internum* abzusinken. C. 1678 MIDI soll in der kirchlichen Rechtsordnung Brüche zwischen dem *Forum internum* (persönliches Gewissen) und dem *Forum externum* (zu dem der Ehenichtigkeitsprozess gehört) soweit als möglich zu vermeiden²⁹. Dies stellt große Anforderungen an die Richter. ARROBA CONDE betont zu Recht dass zwei Risiken bestehen: 1) die Verwechslung der objektiven Wahrheit mit der subjektiven Wahrheit, also die Gefahr, dass die Ehepartner selbst Richter *in causa propria* werden; 2) die direkte Identifikation des Richterspruchs mit der Wahrheit, besonders dann, wenn ein Gegensatz zwischen den Parteienaussagen besteht³⁰.

C. 1678 § 2 beschränkt die volle Glaubwürdigkeit von Rechts wegen nur auf die gerichtliche Aussage eines Amtszeugen gemäß c. 1573. Nur in diesem Fall ist der Richter durch die Norm verpflichtet, der Aussage dieses einen Zeugen einen vollen Beweiswert einzuräumen. In den übrigen Fällen ist die Zuerkennung des vollen Beweiswertes, sofern es die Umstände des Falles und des Zeugen nahelegen und der Richter die moralische Gewissheit über den ausgesagten Tatbestand erlangt, möglich. Nur die Aussage eines Zeugen, der über von ihm amtlich behandelte Dinge aussagt, erfreut sich von Rechts wegen voller Beweiskraft (vgl. cc. 1573; 1678 § 2).

Die in c. 1572 für die Würdigung der Zeugenaussagen genannten Kriterien bleiben in Kraft:

- „1° die persönlichen Verhältnisse und die sittliche Lebensführung des Zeugen;
- 2° ob dieser aus eigenem Wissen, insbesondere ob er als persönlicher Augen- und Ohrenzeuge aussagt oder ob er seine eigene Meinung, ein Gerücht oder vom Hörensagen berichtet;

²⁹ Vgl. ARROBA CONDE, M. J., La dichiarazione delle parti come valorizzazione della dimensione personalista del processo matrimoniale canonico: Apoll 80 (2007) 691; ORTIZ, M. A., Le dichiarazioni delle parti e la prudente valutazione della loro forza probatoria: Franceschi, A. / ders. (Hrsg.), Ius et matrimonium II: Temi processuali e sostanziali alla luce del Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*. (Pontificia Università della Santa Croce: Facoltà Di Diritto Canonico, Subsidia canonica 21) Roma 2017, 256.

³⁰ Vgl. ARROBA CONDE, Le proposte di snellimento (s. Anm. 25), 68; vgl. zur Problematik ausführlich: BRUGNOTTO, G., Il can. 1678 §§ 1-2 del motu proprio *mitis iudex* nel contesto della certezza morale: Ius et Iustitia. Acta XVIII Symposii iuris canonici. Spisskà Kapitula 2016, 199-217.

3° ob der Zeuge beständig ist und sich standhaft treu bleibt oder ob er unbeständig, unsicher und schwankend ist;

4° ob er Mitzeugen für seine Aussage hat oder ob diese durch andere Beweiselemente bestätigt wird oder nicht“.

Obwohl das Spezialgesetz von c. 1678 § 1 den Beweisregeln in den Normen des ordentlichen streitigen Verfahren (vgl. c. 20) vorgeht, ist dennoch grundsätzlich die Einvernahme von Sachzeugen erforderlich. Anwälte, die dem Kläger empfehlen, am besten keine Sachzeugen zu benennen, handeln fahrlässig. Für einen Anwalt ist es auf jeden Fall notwendig, auch nach Sachzeugen und Urkunden zu suchen, damit dem Richter ein breiteres Beweismaterial zur Verfügung steht, welches die Erlangung der moralischen Gewissheit (vgl. c. 1608) über die Nichtigkeit der Ehe erleichtert. Können nicht mindestens zwei Sachzeugen beigebracht werden, dann sollte wenigstens einer genannt werden. Je nach Nichtigkeitsgründen sind Urkunden und Gutachten weiterhin nützlich und in bestimmten Fällen von c. 1678 § 3 vorgeschrieben. Von Sachzeugen kann nur dann abgesehen werden, wenn im Einzelfall keiner von ihnen zur Aussage bereit ist. Fehlt dann die moralische Gewissheit, so ist ein negatives Urteil zu fällen. An einen Einzeugenbeweis kann in erster Linie dann gedacht werden, wenn ein Beweisnotstand vorliegt und der Richter die Gefahr erkennen muss, ein ungerichtetes Urteil zu fällen, wenn er den Einzeugenbeweis nicht zulässt³¹.

Natürlich ist es von Vorteil, wenn beide Parteien eine für den Klagegrund relevante Tatsache bekräftigen. Handelt es sich nur um Meinungen der Parteien, die nicht mehr in unverdächtiger Zeit, sondern kurz vor der Nichtigkeitserklärung geäußert wurden, dann sind diese meist durch Interpretationen aus der Betrachtung vorehelicher Tatsachen im Nachhinein sowie durch spätere Überlegungen und von Dritten erhaltene Ratschläge verfälscht.

Die Aufwertung der Parteiaussagen soll helfen, jene Situationen zu überwinden, bei denen der Kläger im Gewissen sicher ist, dass seine Ehe ungültig ist, jedoch nicht fähig war, dies im äußeren Forum zu beweisen, weil ihm die Zeugen zur Bekräftigung fehlen. Diese Konflikte wurden lange als Grund angeführt, nach Lösungen im *Forum internum* zu suchen³².

Wichtig für die Interpretation von c. 1678 ist der neue Schlusssatz: „nisi alia accedant elementa quae eas infirmant“, d.h. es dürfen aus den Akten keine Gegenargumente gegen die Parteiaussagen hervorgehen. Widersprüche, etwa zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Aussagen der Partei oder inner-

31 Vgl. MÜLLER, Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 12), 61; ARROBA CONDE, M. J., Aspectos pastorales de la reciente reforma procesal: Commentarium pro Religiosis et Missionariis 97 (2016) 87.

32 Vgl. Papst FRANZISKUS, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris Laetitia*, 19.3.2016, Nr. 300; Vgl. BEAL, *Mitis iudex* (s. Anm. 7), 187.

halb der Niederschrift der Vernehmung, beeinträchtigen die Glaubwürdigkeit der Partei, selbst wenn sie ohne Arglist erfolgten.

Entscheidend für die Interpretation bleibt auch der Kontext. C. 1678 § 1 hebt das Erfordernis der Erlangung der moralischen Gewissheit von Seiten des Richterkollegiums nicht auf, wie MIDI an verschiedener Stelle betonte. Die Worte „a iudice aestimandam“ in c. 1678 § 1 stehen im Zentrum des richterlichen Handelns.

Es ist die Pflicht der Partei, welche die Nichtigkeit behauptet, den Beweis hierfür anzutreten (c. 1526 § 1). Erst wenn sie keine weiteren Beweise mehr beschaffen kann, kann der Richter das gerichtliche Geständnis einer Partei bewerten³³.

MINNERATH weist zu Recht darauf hin, dass auch nach dem neuen c. 1678 die alleinigen Parteienaussagen zum Nachweis der Nichtigkeit nicht ausreichen, sonst käme es zur Anerkennung der einvernehmlichen Nichtigkeitserklärung³⁴. Damit ist die Anerkennung der alleinigen persönlichen Überzeugung im Gewissen aufgrund des *favor matrimonii* (c. 1060) und der deklarativen Natur des Prozesses, der auf einem Mechanismus der moralischen Gewissheit aufbaut, unmöglich³⁵. Gegen das rein subjektive Gewissen der Parteien wird definitiv der Vorrang der Wahrheit des Ehebandes und die Unauflöslichkeit betont³⁶.

6. DIE AUFWERTUNG DER GLAUBWÜRDIGKEITSZEUGEN

Kann auf Grund besonderer Umstände im Einzelfall kein weiteres Beweismittel für eine relevante Tatsache beigebracht werden als die gerichtliche Aussage einer Partei, etwa weil sie nicht katholisch ist und ihre Verwandten nicht bereit sind, vor einem kirchlichen Gericht auszusagen, so sind Glaubwürdigkeitszeugen ebenso sinnvoll wie der Versuch, wenigstens noch Urkunden oder Indizien und Beweisstützen (*indicia et adminicula*) zu finden, um diese abzusichern.

Glaubwürdigkeitszeugen finden sich bereits im abrogierten c. 1679 CIC/1983 und im Art. 180 § 2 DC als Mittel zur Bekräftigung der Partei- und Zeugenaussagen. Sie bestätigen die subjektive Ehrlichkeit dessen, der aussagt³⁷. Sie sind nicht in der Lage, die Richtigkeit eines Sachverhalts selbst zu bestätigen, da sie

33 Vgl. ZUMBÜLT, Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 9), 101.

34 Vgl. MINNERATH, R., *La Ratio legis du motu proprio: éclairages théologiques et canoniques*: Dounot, C. / Dussaubat, F. (Hrsg.), *La réforme des procédures de nullité de mariage. Une étude critique*. Paris 2016, 29.

35 Vgl. *Ratio procedendi*, Art. 12.

36 Vgl. MORÁN BUSTOS, *Retos de la reforma* (s. Anm. 16), 14-15.

37 Vgl. LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1678, Nr. 7 (Stand 2015).

ihn nicht kennen. Sie kennen nur den Ruf der Ehrlichkeit der Partei bzw. des Zeugen, nicht jedoch den Inhalt der Aussage selbst, da sich auch täuschen kann, wer aufrichtig die Wahrheit sagen möchte. Es kann auch sein, dass sie die Geschichte der gescheiterten Ehe zu unverdächtiger Zeit von der Partei hörten und in der Lage sind zu bestätigen, dass das was vor Gericht gesagt wurde mit dem übereinstimmt, was sie zu unverdächtiger Zeit außerhalb des Gerichts erzählte³⁸.

Glaubwürdigkeitszeugen müssen gut ausgewählt werden. Gehören sie der engen Verwandtschaft an, haben sie normalerweise Interesse an einem bestimmten Ausgang des Verfahrens, weshalb sind auch sie als Glaubwürdigkeitszeugen nicht geeignet sind. Handelt es sich hingegen um kirchliche Amtsträger, dann kennen sie die Partner kaum, speziell wenn es sich um nicht praktizierende Katholiken oder gar um Nichtkatholiken handelt. Es wird vom Einzelfall und von sonstigen Beweiselementen und eventuell entgegenstehenden Indizien und Beweisstützen abhängen, ob von Glaubwürdigkeitszeugen bestätigte Parteiaussagen zur Erreichung der moralischen Gewissheit ausreichen. Nach langjähriger Erfahrung am Diözesangericht mahnt Paul WIRTH dazu, die Aussagen von Glaubwürdigkeitszeugen mit Vorsicht zu bewerten³⁹.

7. DIE BEIBEHALTUNG DER MORALISCHEN GEWISSHEIT ALS VORAUSSETZUNG FÜR EIN AFFIRMATIVES URTEIL

Die Instruktion *Dignitas Connubii* erklärt das Kriterium der Wahrscheinlichkeit ausdrücklich für unzureichend, was in den Art. 12 der *Ratio procedendi* übernommen wurde. Der volle Beweis ist damit auch nach dem In-Kraft-Treten von MIDI jener, der die moralische Gewissheit im Richters hervorruft, wobei das Prinzip der freien Beweiswürdigung (vgl. Art. 247 § 4 DC) aufrecht bleibt: „Der Richter muß die Beweise aber nach seinem Gewissen würdigen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über die Wirksamkeit bestimmter Beweismittel“⁴⁰.

Die moralische Gewissheit, wie sie im Prinzip I. in der Einführung zu MIDI, in den cc. 1687 § 1; 1688 und in Art. 12 der *Ratio procedendi* gefordert wird, bietet eine ausreichende Gewissheit für die Feststellung des Nichtbestands der Ehe, sodass sie Papst FRANZISKUS dazu veranlasste, bereits die erste Nichtigkeitser-

38 Vgl. BEAL, *Mitis iudex* (s. Anm. 7), 499.

39 Vgl. WIRTH, P., Die Würdigung der Partei- und Zeugenaussagen im kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren: AfkKR 156 (1987) 115.

40 Vgl. c. 1608 § 3; Artt. 180 und 202 DC.

klärung der Ehe für vollstreckbar zu erklären, sofern gegen sie keine Berufung eingelegt worden ist⁴¹.

Die moralische Gewissheit darf nicht als ein rein subjektives Kriterium für die Interpretation der Wirklichkeit verstanden werden, sondern muss von den Richtern im Urteil in einer für die Parteien und das Berufungsgericht verständlichen Weise auf der Grundlage der Prozessakten (*ex actis et probatis*) begründet werden⁴². Die Begründung des Urteils enthält die objektive und mitteilbare Dimension der moralischen Gewissheit.

Auch der Diözesanbischof als Richter im kürzeren Verfahren erreicht seine Entscheidung nicht auf der Grundlage einer subjektiven Überzeugung von der Nichtigkeit der Ehe, sondern aufgrund eines Urteils über das, was anhand der Beweise und Argumente, welche im Lauf des Verfahrens gesammelt wurden, gewiss und nachweisbar geworden ist. Die persönliche Meinung des Diözesanbischofs wäre nicht ausreichend. Die moralische Gewissheit über die *quaestio iuris* und die *quaestio facti*, von der Art. 12 der *Ratio procedendi* handelt, ist von besonderer Bedeutung bei der Bewertung der Klarheit des Tatbestands, welcher ein kürzeres Verfahren möglich macht⁴³. Das Erfordernis der moralischen Gewissheit bedeutet auch, dass die in Art. 14 § 1 aufgeführte Liste von beispielhaft aufgezählten Sachverhalten nicht als automatische Nichtigkeitsgründe betrachtet werden kann⁴⁴.

8. DER EINZELRICHTER IN ERSTER INSTANZ

Die Möglichkeit eines Einzelrichters im Ehenichtigkeitsprozess findet sich erstmals in den für die US-amerikanische Bischofskonferenz vom Apostolischen Stuhl im Jahr 1970 gewährten Sondernormen. In der ersten Instanz wurden Einzelrichter die Regel⁴⁵. Nach c. 1425 § 4 CIC/1983 konnte die Bischofskonferenz die Ernennung von Einzelrichtern in erster Instanz gestatten, solange die Unmöglichkeit der Ernennung von Kollegien andauerte. Im Urkundenverfahren war generell der Einzelrichter in erster Instanz vorgesehen⁴⁶.

Bevorzugt wird von MIDI, wo es möglich ist, auch in erster Instanz das Kollegialgericht (c. 1673 § 3). Bei Personalmangel gestattet auch c. 1673 § 4 MIDI dem

41 Vgl. Proemium, Nr. I MIDI.

42 Vgl. c. 1608 § 2; Art. 247 § 3 DC.

43 Vgl. c. 1683, Nr. 2 und Art. 14 § 1 *Ratio procedendi*.

44 Vgl. Art. 14 § 1 *Ratio procedendi*.

45 Vgl. BEAL, *The Ordinary Process According to *Mitis iudex*. Challenges to our Comfort Zone: The Jurist* 76 (2016), 170.

46 Vgl. ZUMBÜLT, *Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren* (s. Anm. 9), 97.

Diözesanbischof ohne vorherige Genehmigung durch die Bischofskonferenz⁴⁷ die Ernennung von Bischöfen, Priestern oder Diakonen⁴⁸ als Einzelrichtern. Allerdings muss er dann auch eine Liste mit möglichen Beisitzern erstellen, aus denen der Gerichtsvikar für den konkreten Fall möglichst zwei Beisitzer ernannt, welche er dem jeweiligen Einzelrichter zur Seite stellt⁴⁹. Es ist dem Einzelrichter zu empfehlen, gemäß c. 1428 § 1 einen Vernehmungsrichter mit der Beweisaufnahme zu beauftragen.

Der Diözesanbischof als Moderator des Gerichts muss auf das Gleichgewicht zwischen den zur Verfügung stehenden Ressourcen und der Zahl der zu behandelnden Fälle achten⁵⁰. Wenn eine Diözese mit 120 Fällen pro Jahr sechs Richter hat, muss bei Entscheidungen als Kollegialgericht jeder Richter die Akten von sechzig Prozessen studieren, bei Entscheidungen als Einzelrichter hingegen nur zwanzig⁵¹. Der Mangel an Personal mit einem Lizentiat oder Doktorat im kanonischen Recht sowie die Kostenfrage stellen die größten Hindernisse für die Anstellung einer ausreichenden Zahl von Richtern dar⁵².

Die rechtswidrige Verwendung von Einzelrichtern in der Berufungsinstanz führt zur heilbaren Nichtigkeit der Urteile nach c. 1622, Nr. 1. Wird nicht innerhalb von drei Monaten eine Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, so werden sie nach drei Monaten gültig⁵³.

9. LAIENRICHTER ALS MITGLIEDER DES RICHTERSENATS

Erweiterte Möglichkeiten für Laien finden sich bereits in den Vorschlägen zur Bischofssynode⁵⁴. Der Schlussbericht der außerordentlichen Bischofssynode von 2014 betont in Nr. 49 die Pflicht der Bischöfe zur Ausbildung einer ausreichenden Zahl von hauptamtlichen Mitarbeitern, Klerikern und Laien⁵⁵. C. 1673

47 Vgl. c. 1425 § 4; ARROBA CONDE, *Le proposte di snellimento* (s. Anm. 25), 75.

48 Vgl. BUNGE, A.W., *El nuevo proceso de nulidad matrimonial* (Vortrag in Monterrey/Mexiko, 5.9.2016): <http://www.awbunge.com.ar/Nuevo-proceso-matrimonial-Monterrey-Mexico.pdf>, 24.

49 Vgl. MINGARDI, M., *Il ruolo del Vescovo diocesano: Redazione dei Quaderni di diritto ecclesiale* (Hrsg.), *La riforma* (s. Anm. 18), 99.

50 ARROBA CONDE, *Le proposte di snellimento* (s. Anm. 25), 79.

51 Vgl. BEAL, *The Ordinary Process* (s. Anm. 45), 172.

52 Vgl. ebd., 174.

53 Vgl. MÜLLER, *Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren* (s. Anm. 12), 69.

54 Vgl. BISCHOFFSSYNODE: III. außerordentliche Vollversammlung, *Le sfide pastorali sulla famiglia nel contesto dell'evangelizzazione: Instrumentum laboris*, 24.6.2014, Nr. 100.

55 Vgl. ebd., *Relatio synodi*, 18.10.2014, Nr. 49.

§ 3 bindet die Zusammensetzung des Richterkollegs nur an die in c. 1421 § 3 genannten allgemeinen Voraussetzungen zum kirchlichen Richteramt⁵⁶. Ein Mitglied des Kollegs muss weiterhin Kleriker, d.h. Diakon, Priester oder Bischof sein,⁵⁷ während die beiden übrigen Richter Laien sein können. Damit reicht in Zukunft – abgesehen vom Bischof als Richter im kürzeren Verfahren – ein einziger Priester (=Gerichtsvikar) am kirchlichen Gericht aus. Darüber hinaus könnten ein bis zwei Diakone und mehrere Laien den Gerichtsbetrieb gewährleisten.

10. DER VERNEHMUNGSRICHTER

Der Gerichtsvikar, der Vorsitzende des Kollegialgerichtes oder der Einzelrichter kann einen Vernehmungsrichter zur prozessualen Beweiserhebung bestimmen. Der Vernehmungsrichter ist aus den Richtern des Gerichtes oder aus den Personen auszuwählen, die vom Bischof für diese Aufgabe ermächtigt sind. Für die Voraussetzungen gilt c. 1428 § 2 und für seine Aufgaben c. 1428 § 3. Nach Art. 6 der *Ratio procedendi* kann der Vernehmungsrichter einer der Richter des Gerichtes oder ein Kleriker oder Laie sein, der vom Richter für diese Funktion approbiert wurde und sich durch gute Sitten, Klugheit und Lehre auszeichnet⁵⁸.

Der gemäß c. 1428 (vgl. Art. 50 DC) ernannte Vernehmungsrichter ist nicht Mitglied des Richterkollegs, sondern ein Helfer desselben bzw. des Einzelrichters⁵⁹. Allerdings muss er immer einen Notar zur Seite ziehen.

Obwohl beide die Grundfunktion der Sammlung von Beweismitteln haben, sind die Funktionen und Vollmachten des Untersuchungsrichters (*instructor*) und des Vernehmungsrichters (*auditor*) unterschiedlich, ebenso wie der Wert ihrer Entscheidungen. Sammelt ein Vernehmungsrichter die Beweise, dann führt er eine Aufgabe durch, die jener des Untersuchungsrichters ähnelt, doch ist er dem Richter, der ihn ernannte, gemäß dem Mandat, das er erhielt, untergeordnet⁶⁰.

56 Vgl. ZUMBÜLT, Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 9), 99.

57 Vgl. BEAL, *Mitis iudex* (s. Anm. 7), 481.

58 Vgl. c. 1428 §§ 1-2; ROS CÓRCOLES, J., El vicario judicial y el instructor en los procesos de nulidad matrimonial tras el motu proprio *Mitis iudex*: *IusCan* 56 (2016) 99.

59 Vgl. BIANCHI, P., Lo svolgimento del processo breve: La fase istruttoria e di discussione della causa: Redaktion der Quaderni di diritto ecclesiale (Hrsg.), La riforma (s. Anm. 18), 70.

60 Vgl. c. 1428 § 3; Art. 50 § 3 DC; NUÑEZ, G., El proceso brevior. Exigencias y estructura: *IusCan* 56 (2016) 146.

11. DIE BEISITZER

C. 1676 § 3 MIDI sieht ausdrücklich zwei Beisitzer vor, während c. 1425 § 4 CIC/1983 nur einen Beisitzer für den Einzelrichter erwähnt. Sie zeichnen sich aus durch vorbildliche Lebensführung, Erfahrung in den Rechtswissenschaften und, je nach Fall, in den Humanwissenschaften (besonders bei c. 1095, n. 1). Denkbar sind nach c. 1673 § 4 Kirchenrechtler, Ziviljuristen, Psychiater und Psychologen. Sind sie keine Kirchenrechtler, sollen sie nur für jene Fälle ernannt werden, in denen ihre Kenntnisse nützlich sind.

Nach c. 1673 § 4 könnte der zweite Beisitzer im Einzelfall auch einer juristischen Kompetenz entbehren und auf Grund des Sachverhalts auch ein Arzt, Psychologe oder Psychiater sein,⁶¹ der bei der Interpretation von Krankengeschichten, Sachverständigengutachten und sonstigen humanwissenschaftlichen Untersuchungsergebnissen dem Richter eine Hilfestellung gewährt⁶². BEAL bemerkt zu Recht, dass er auch bei guter Fachkenntnis Experten nicht ersetzen kann, da er die Partei nicht untersuchte und die Partei sich ihm gegenüber nicht verteidigen kann⁶³.

Nach c. 1673 § 3 müssen Beisitzer vom Bischof approbiert werden. Da sie unbeschränkten Zugang zu den Akten haben, sind sie wie die übrigen Gerichtsmitarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichtet⁶⁴.

12. DIE PASTORALE VORUNTERSUCHUNG

Die pastorale Voruntersuchung ist nicht so neu, wie sie aussieht. Die sogenannte *Instructio Austriaca* von Kardinal RAUSCHER aus dem Jahr 1855 führte eine Voruntersuchung jener Fälle vor Ort ein, deren Nichtigkeit von den Parteien oder von dritten angezeigt (*denuntiata*) wurde. Eine Gruppe, bestehend aus einem Kommissär (häufig der Ortspfarrer oder der Dekan) mit der Funktion eines Untersuchungsrichters, ein Bandverteidiger und ein Notar vernahmten jene Personen, welche die angebliche Nichtigkeit der Ehe anzeigten, sowie Zeugen in Bezug auf die rechtserheblichen Tatsachen und die Umstände der Eheschlie-

61 Vgl. MORRISEY, F. G., *The Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus: The Simplification of Marriage Nullity Procedures*. Ottawa 2015, 10-11; BUNGE, *El nuevo proceso* (s. Anm. 48), 22.

62 Vgl. BIANCHI, *Lo svolgimento del processo breve* (s. Anm. 59), 71; DEL POZZO, M., *L'organizzazione giudiziaria ecclesiastica alla luce del m.p. „Mitis iudex“: Stato, Chiesa e pluralismo confessionale*. *Rivista telematica* (www.statochiesa.it) Nr. 36/2015, 23.11. 2015, 26.

63 Vgl. BEAL, *The Ordinary Process* (s. Anm. 45), 175.

64 Vgl. ebd., 174.

ßung. Sie nahmen mündliche Klageschriften an, die vom Notar aufgezeichnet wurden. Die Ergebnisse der Voruntersuchung wurden dem Gericht vorgelegt⁶⁵. Das Ergebnis war so erfolgreich, dass es in Frankreich den USA und Spanien übernommen wurde. C. 1730 CIC/1917 beendete diese Tradition⁶⁶.

Der Wohnsitzpfarrer trägt eine besondere seelsorgliche Verantwortung für die Parteien auch im Fall der Trennung und Scheidung und deren Überlegung, einen Nichtigkeitsprozess einzuleiten. Die Einbindung des Pfarrers in die Vorbereitungsphase für den Eheprozess schließt weitere Akteure, wie etwa kirchliche Familienberatungsstellen und kirchliche Rechtsanwälte keineswegs aus⁶⁷. Empfehlenswert ist eine partikularrechtlich festgelegte Einrichtung, die Experten unterschiedlicher Sachgebiete (Priester, Psychologen, Psychiater, Therapeuten) umfasst sowie die Erstellung eines *Vademecums* auf diözesaner Ebene⁶⁸.

Es ist Aufgabe des Diözesanbischofs partikularrechtlich oder im Einzelfall die Akteure für die pastorale Voruntersuchung auszuwählen und zu beauftragen. Dies kann auch durch ein entsprechendes Partikularrecht geschehen. Die Mitarbeiter müssen über eine entsprechende Vorbereitung verfügen, während der Lebensstand (Priester, Diakone, Ordensleute, Laien) sekundär ist. Wegen der möglichen Befangenheit ist es abzulehnen, dass der Diözesanbischof in der pastoralen Vorbereitung des Ehenichtigkeitsprozesses persönlich tätig wird⁶⁹.

13. DIE VORLAGE DER KLAGESCHRIFT

Die Klageschrift enthält alle für das Verfahren nützlichen Informationen und Beweismittel, die mit Hilfe des Vertrauensanwalts, des vom Gericht entlohnten Parteibeistands (vgl. c. 1490) oder der vom Diözesanbischof mit der Durchführung der pastoralen Voruntersuchung gemäß Art. 2-5 der *Ratio procedendi* beauftragten Personen vorbereitet wurde⁷⁰.

65 Vgl. IMPERIUM AUSTRIACUM, *Instructio*, 08.10.1856, pro iudiciis ecclesiasticis quoad causas matrimoniales: AfkKR I (1857) §§ 140-142; SCHULTE, J. P., Darstellung des Eheprocesses bei den geistlichen Gerichten des Kaiserthums Österreich: AfkKR I (1857) 206.

66 Vgl. BEAL, *Mitis iudex* (s. Anm. 7), 524.

67 Vgl. DEL POZZO, M., Il processo matrimoniale più breve davanti al Vescovo. (Pontificia Università della Santa Croce, Facoltà di diritto canonico, Subsidia canonica 19) Roma 2016, 87; TOXÉ, La réforme des procès (s. Anm. 16), 95.

68 Vgl. DEL POZZO, Il processo matrimoniale più breve (s. Anm. 67), 90.

69 Vgl. ebd., 88.

70 Vgl. Beal, *Mitis iudex* (s. Anm. 7), 490.

Sie helfen der Partei bei der Sammlung und der Vorlage der erforderlichen Urkunden (z.B. Taufschein, kirchliche und standesamtliche Trauungsurkunde, die Urkunde bezüglich der Trennung der Partner oder auch der Scheidung; vgl. Art. 116 § 2 und 117 DC) sowie besonderer Dokumente im Einzelfall (z.B. Briefwechsel, medizinische Atteste, Sachverständigengutachten etc.)⁷¹. Im Anschluss entscheidet sich der Kläger, ob er einen Nichtigkeitsprozess einleiten möchte oder nicht⁷².

Eine lange und detaillierte vor allem in den USA übliche schriftlich Ehegeschichte ist nicht Teil der Klageschrift selbst, sondern gehört zum Anhang. Es ist dieses Dokument, welches oft verärgerte Reaktionen des Nichtklägers hervorruft. Sie gehört nicht zur Klageschrift, die sich auf die für den Sachverhalt wesentlichen Fakten bezieht und muss dem Nichtkläger nicht am Beginn des Verfahrens zugeleitet werden⁷³.

14. DIE ANNAHME DER KLAGESCHRIFT

Bisher setzte der Gerichtsvikar nach Erhalt der Klageschrift ein Richterkolleg ein und dem Präsidenten kam die Aufgabe zu, die Klageschrift anzunehmen oder abzuweisen⁷⁴. C. 1676 konzentriert die einleitenden Schritte in der Hand des Gerichtsvikars und nicht jener des Einzelrichters oder Präses des Richterkollegs⁷⁵. Er bestimmt nach Vorlage der Klageschrift, ob sein Gericht kompetent ist, den Fall zu behandeln und ob das Klagebegehren eine Grundlage hat oder zumindest die Möglichkeit besteht, dass sich aus dem Verfahren irgendeine Grundlage ergibt. Das Dekret der Annahme der Klageschrift bedarf keiner Begründung⁷⁶. C. 1506 über die Pflicht zur Entscheidung über die Klageschrift innerhalb eines Monats bleibt aufrecht.

71 Vgl. ZANETTI, E., La consulenza previa all'introduzione di una causa di nullità matrimoniale: Redazione dei Quaderni di diritto ecclesiale (Hrsg.), La riforma (s. Anm. 18), 22.

72 Vgl. ebd., 21.

73 Vgl. BEAL, *Mitis iudex* (s. Anm. 7), 493.

74 Vgl. ROS CÓRCOLES, El vicario judicial (s. Anm. 58), 89.

75 Vgl. DEL POZZO, M., Considerazioni sui ricorsi della fase introduttiva del giudizio matrimoniale nell'impianto del m.p. „Mitis iudex“: Stato, Chiesa e pluralismo confessionale. Rivista telematica (www.statochiesa.it) Nr. 34/2016, 31.10.2016, 4.

76 Vgl. NUÑEZ, El proceso brevior (s. Anm. 60), 140.

Vor Ernennung des Richterkollegs holt er die Stellungnahme eines an seinem Gericht tätigen Bandverteidigers ein und beauftragt diesen im Dekret der Streitfestlegung auch als Bandverteidiger im konkreten Fall⁷⁷.

Bisher war der Gerichtsvikar häufig auch Pfarrer oder Inhaber sonstiger Kirchenämter und kam nur an wenigen Tagen kurz in das Gericht, während die meisten Amtsgeschäfte anderen Mitarbeitern anvertraut waren. MIDI erfordert nun, dass er mehr Zeit für die Einführungsphase aller Ehenichtigkeitsprozesse verwendet⁷⁸.

Der Gesetzgeber hat für den Zeitpunkt der Annahme der Ladung der nichtklagenden Partei und die Mitteilung an den Bandverteidiger keine Frist gesetzt. Für die Antwort des Bandverteidigers wird hingegen kein Zeitraum genannt. Für die Antwort der nichtklagenden Partei auf die Ladung wird eine Nutzfrist von fünfzehn Tagen festgelegt (c. 1676 § 1)⁷⁹.

15. DIE BESCHWERDE GEGEN DIE ABLEHNUNG DER KLAGESCHRIFT

Da nicht mehr der Präses (vgl. c. 1505 § 4 bzw. Art. 124 DC) über die Annahme der Klageschrift entscheidet, besteht gegen das Ablehnungsdekret keine Rekursmöglichkeit an das Richterkolleg, sondern nur die Berufung an das Berufungsgericht, welches *expeditissime* zu entscheiden hat⁸⁰. Eine eventuelle Ablehnung der Klageschrift muss begründet sein (vgl. Art. 121 § 2 DC). Das Dekret, welches die Klageschrift abweist, betrifft das Verfahren, nicht jedoch die Sache selbst. Die Bestätigung der Nichtzulassung durch das Obergericht macht die Abweisung endgültig, wobei die Möglichkeit einer neuen Vorlage mit einer neuen Begründung offen bleibt.

77 Vgl. BEAL, *The Ordinary Process* (s. Anm. 45), 184; Karel ORLITA schlägt vor, dass der Bandverteidiger bereits im Dekret der Annahme der Klageschrift ernannt wird, da er vor der Ernennung des Richterkollegiums Stellung nehmen muss (ORLITA, K., *Responsabilità del difensore del vincolo nell'attuale processo matrimoniale: Ius et Iustitia* [s. Anm. 30], 362).

78 Vgl. ebd., 186.

79 Vgl. MORÁN BUSTOS, *Retos de la reforma* (s. Anm. 16), 33.

80 Vgl. BEAL, *Mitis Iudex* (s. Anm. 7), 491; ROS CÓRCOLES, *El vicario judicial* (s. Anm. 58), 90; PEÑA GARCÍA, C., *El proceso ordinario de nulidad matrimonial en la nueva regulación procesal: Olmos Ortega, M. E. (Hrsg), Procesos de nulidad matrimonial. Tras la reforma del papa Francisco*. Madrid 2016, 96.

Die Beschwerde gegen die Abweisung der Klageschrift ist nach c. 1505 § 3 innerhalb der Ausschlussfrist von zehn Tagen⁸¹ an das Obergericht zu richten⁸². Gegen die Ablehnung der Klageschrift durch das Berufungsgericht bleibt nur mehr der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der vor dem gleichen Gericht eingebracht werden muss, welches die Beschwerde ablehnte (vgl. c. 1646 § 1)⁸³ oder die Nichtigkeitsbeschwerde beim Gerichtsvikar, der die Klageschrift nicht annahm.⁸⁴

16. DIE LADUNG DER PARTEIEN UND DES BANDVERTEIDIGERS

Bereits das Schema von 1980 sah vor, dass der Bekanntgabe der Klageschrift die Wirkung der Ladung zukommt: „Libello acceptato praeses vel ponens procedat ad normam can. 1460 nisi notificatio libelli fit ad normam can. 1611, § 1 quae effectus habet citationis iudicialis canonis 1464“⁸⁵. Dieselbe Lösung findet sich in c. 1676 § 1, wonach das kurze Dekret der Annahme der Klageschrift am Ende dieser selbst anzubringen und mit dieser dem Nichtkläger, falls er sie nicht mitunterzeichnet hat, und dem Bandverteidiger bekannt zu geben ist (vgl. c. 1508 §2)⁸⁶.

81 Vgl. ARROBA CONDE, Aspectos pastorales (s. Anm. 31), 92.

82 Vgl. Norm 8. CONSILIUM PRO PUBLICIS ECCLESIAE NEGOTIIS, Normae, 28.4.1970, Romae: Normae a SS. Paulus papa VI attentis precibus conferentiae Episcopalis Statutum Foederatorum Americae Septentrionalis ad expeditorem reddendum causarum de nullitate matrimonii cursum concessae, in: Pontificia Universitas Gregoriana: Coursu renovationis canonicae pro iudicibus, Documenta recentiora, lingua anglica: Bd. 1, 244-248.

83 Vgl. LOPEZ ZUBILLAGA, J. L., El nuevo proceso ordinario de declaración de nulidad del matrimonio: Ius communionis 4 (2016) 273.

84 Vgl. ebd., 270.

85 Vgl. PCCICR, Relatio complectens syntheses animadversionum ab Em. mis et Exc. mis Patribus Commissionis ad novissimum schema Codicis Iuris Canonici exhibitarum, cum responsionibus a Secretaria et Consultoribus datis: Liber VII – De Processibus: Comm. 16 (1984) 73.

86 Vgl. OKONKWO, E. B. O., I principi ispiratori della riforma e le loro incidenze sui profili attinenti al processo ordinario di nullità matrimoniale: DERS. / RECCHIA, A., Tra rinnovamento e continuità. Le riforme introdotte dal motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus. (Quaderni di Ius missionale 9) Roma 2016, 30-32; EJEH sieht den Verzicht auf die Erwähnung der Möglichkeit einer Sitzung zur Festlegung der Klagegründe im Versuch einer Beschleunigung des ordentlichen Ehenichtigkeitsprozesses begründet (EJEH, B. N., Mitis Iudex Dominus Iesus: pregi e questioni aperte: Ius et Iustitia [s. Anm. 30], 242-243).

Steht fest, dass die nichtklagende Partei die Klageschrift erhielt, antwortet sie jedoch nicht, so ist es Aufgabe des Richters, die Ladung zu wiederholen und ihn oder sie vom Verfahren für abwesend zu erklären, wenn erneut keine Antwort erfolgt⁸⁷.

17. DAS DEKRET ZU FESTLEGUNG DER ZWEIFELSFORMEL UND ZUR ERNENNUNG DES GERICHTS

Nach Ablauf der Frist von fünfzehn Tagen für die Antwort des Nichtklägers und des Bandverteidigers muss der Gerichtsvikar das Kolleg ernennen und die Zweifelsformel festsetzen. Die Beschwerde gegen dieses Dekret muss als Widerspruch an den Gerichtsvikar gerichtet sein, der nach Anhörung der Parteien und des Bandverteidigers entscheidet. Mit dem Dekret der Streitfestlegung endet die einführende Phase und man geht zur Beweisaufnahme über. Es ist kein eigenes Dekret wie im c. 1677 § 4 mehr vorgesehen.

Die in c. 1677 § 2 vorgesehene Möglichkeit, dass Parteien und Bandverteidiger eine Sitzung zur Festlegung der Streitfrage beantragen, wird nicht mehr erwähnt⁸⁸. Der Gerichtsvikar verfügt nach ARROBA CONDE⁸⁹ weiterhin über die Möglichkeit dazu.

Wegen der Schwierigkeit einer späteren Änderung der Klagegründe (vgl. c. 1514), besteht gegen das Dekret des Gerichtsvikars weiterhin die Möglichkeit zur Beschwerde an das Kollegialgericht,⁹⁰ welches im selben Dekret ernannt wurde.

18. DIE BEWEISAUFNAHME

Die pastorale Voruntersuchung weicht das Verbot von c. 1529 auf, wonach vor der Streitfestlegung keine Beweismittel gesammelt werden dürfen. Dadurch wird die langjährige Praxis zahlreicher nordamerikanischer Gerichte legal, die ausführliche Untersuchungen zur Vertiefung der Klageschrift noch vor Ladung des Nichtklägers durchführten⁹¹.

Sonst gelten im ordentlichen Verfahren die bisherigen Kanones über die Beweisaufnahme (cc. 1526-1583). Außer den Parteien kann natürlich der Bandver-

87 Vgl. cc. 1592-1593; Artt. 138-141 DC; Beal, *Mitis iudex* (s. Anm. 7), 534.

88 Vgl. MÜLLER, Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 12), 55.

89 Vgl. ARROBA CONDE, Aspectos pastorales (s. Anm. 31), 92.

90 Vgl. c. 1513 § 3; DEL POZZO, Considerazioni (s. Anm. 75), 17.

91 Vgl. BEAL, The Ordinary Process (s. Anm. 45), 194.

teidiger Fragen vorschlagen⁹². Dem Richter dürfen keine außergerichtlichen Mitteilungen gemacht werden.

Die Bezugnahme auf c. 1574 im neuen c. 1678 § 3 erinnert daran, dass die Richter frei sind, den Beitrag der Sachverständigen unterschiedlicher Fachbereiche zu erbitten, selbst wenn das Gesetz solche Konsultationen nicht vorschreibt⁹³. Ein Sachverständigengutachten kann überflüssig sein, wenn die angebliche Störung zum Zeitpunkt der Eheschließung gegeben war und gut dokumentiert ist⁹⁴. Private ärztliche Gutachten oder Krankengeschichten werden der Klageschrift beigelegt.

Die Rechtshilfe (vgl. c. 1418) setzt die Bereitschaft der Gerichte zur Zusammenarbeit voraus. Eine Nachlässigkeit in diesem Bereich verzögert die Verfahren wesentlich⁹⁵. DANEELS erwähnt das Beispiel eines Gerichtsvikars, der zusammen mit dem Jahresbericht von 2013 eine Kopie von sieben unbeantworteten Ansuchen um Rechtshilfe aus den Jahren 2011 und 2012 an die Apostolische Signatur sandte. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2015 bat ein anderer Gerichtsvikar um den Eingriff der Apostolischen Signatur, weil ein um Rechtshilfe gebetenes Diözesangericht nach zwei Jahren immer noch nicht die gerichtliche Vernehmung eines vom Nichtkläger präsentierten Zeugen vorgenommen hatte⁹⁶.

19. DIE VOLLSTRECKBARKEIT VON EHENICHTIGKEITSERKLÄRUNGEN

Vollstreckbar sind:

1. affirmative Urteile erster Instanz, wenn:

a) innerhalb der gesetzlich genannten Fristen (fünfzehn Tage gerechnet von der Kenntniserlangung des verkündeten Urteils, vgl. c. 1630 § 1) weder eine der Parteien noch der Bandverteidiger beim Richter, der das Urteil erlassen hat, Berufung einlegten (vgl. c. 1679);

b) innerhalb von dreißig Tage nach Einlegung der Berufung beim Richter, welcher das Urteil erlassen hat, die Berufung beim Richter in der Berufungsinstanz

⁹² Vgl. BIANCHI, *Lo svolgimento del processo breve* (s. Anm. 59), 76.

⁹³ Vgl. BEAL, *Mitis iudex* (s. Anm. 7), 503.

⁹⁴ Vgl. ebd., 502.

⁹⁵ Vgl. DANEELS, *A first approach* (s. Anm. 3), 121.

⁹⁶ Vgl. DANEELS, *A first approach* (s. Anm. 3), 122, Fn. 9.

nicht begründet oder weiterverfolgt wurde⁹⁷. In diesem Fall muss der Berufungsrichter nach Ablauf der Berufungsfrist (vgl. c. 1633) ein Dekret erlassen, mit dem die Berufung als aufgegeben (vgl. c. 1635) erklärt wird. Dieses Dekret ist dem Vollstreckungsdekret eines Nichtigkeitsurteils gleichgestellt (c. 1651);

2. Ein Dekret zweiter Instanz, welches die Berufung gegen das affirmative Urteil erster Instanz als unbegründet oder verschleppend zurückwies (vgl. c. 1680 § 2);

3. Ein affirmatives Urteil zweiter Instanz, welches das affirmative Urteil erster Instanz bestätigte (vgl. c. 1680 § 3);

4. Ein affirmatives Urteil zweiter Instanz, welches nach einem negativen Urteil erster Instanz erlassen wurde und wogegen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist keine Berufung eingelegt wurde;

5. Ein affirmatives Urteil dritter Instanz, das nach einem affirmativen und einem negativen Urteil oder einem negativen und einem affirmativen Urteil in den beiden Vorinstanzen erlassen wurde;⁹⁸

Durch die seit MIDI sinkende Zahl von Fällen beim Berufungsgericht wird Personal zur Beschleunigung der Verfahren in erster Instanz frei.

Die Möglichkeit zur Einlegung der Berufung hat aufschiebende Wirkung. Erst nach dem Ablauf von fünfzehn Tagen ab der Zustellung des Urteils an Parteien und Bandverteidiger kann das Vollstreckungsdekret erlassen werden⁹⁹. C. 1682 § 2 MIDI macht den Gerichtsvikar dafür verantwortlich, dass das Urteil, welches vollstreckbar geworden ist, dem Ortsordinarius des Eheschließungsortes mitgeteilt wird, damit dieser die Eintragung der Nichtigkeitserklärung und eventuell auferlegter Verbote in den Trauungsbüchern und den Taufbüchern veranlassen kann¹⁰⁰. Die direkte Mitteilung des Urteilspruchs durch das Gericht an das Pfarramt der Taufe und der Trauung ist deshalb nicht mehr ausreichend¹⁰¹.

20. DIE EINLEGUNG DER BERUFUNG

Das Berufungsrecht wird von MIDI anerkannt (c. 1680 § 1). Es findet seine Grundlage im Naturrecht. Wichtig ist die korrekte Mitteilung des Urteils (vgl.

97 Vgl. MONTINI, *Dopo la decisione giudiziale: appello e altre impugnazioni*: Redaktion der Quaderni di diritto ecclesiale (Hrsg.), *La riforma* (s. Anm. 18), 122.

98 Vgl. ebd., 120.

99 Vgl. MONTINI, *Dopo la decisione giudiziale* (s. Anm. 97), 111.

100 Vgl. ROS CÓRCOLES, *El vicario judicial* (s. Anm. 58), 99.

101 Vgl. ERDÖ, P., *Observaciones sobre la nueva regulación del proceso matrimonial: Ius communionis* 4 (2016) 209.

cc. 1614-1615) und die Belehrung der Parteien über die Rechtsmittel. Der Bandverteidiger muss sich im Gewissen frei fühlen, Berufung einzulegen, sofern vernünftige Gründe vorliegen.

Die Frage nach der Einlegung der Berufung erhält durch MIDI ein besonderes Gewicht, weil die Abschaffung des Erfordernisses zweier gleichlautender Urteile auf die Schultern der Parteien und des Bandverteidigers die Entscheidung darüber legt, ob ein Verfahren in zweiter Instanz durchgeführt wird oder nicht. Kommt es zu einem zweiten übereinstimmenden Urteil, so liegt dessen Wirkung nunmehr darin, dass keine weitere Berufung möglich ist¹⁰². Wird keine Berufung eingelegt, so wird die einzige affirmative Entscheidung vollstreckbar und die Partner können eine neue Ehe eingehen¹⁰³.

Die Berufung hat folgende Charakteristiken:

- Sie muss beim Gericht, welches das affirmative Urteil fällte, innerhalb von fünfzehn Tagen ab Erhalt des vollständigen Urteils eingelegt werden. Wird die ausschließende Nutzfrist versäumt, so geht das Berufungsrecht für immer verloren. Diese Frist kann vom Richter nicht verlängert werden;¹⁰⁴
- Die Römische Rota muss in zweiter Instanz als Berufungsgericht ausdrücklich gewählt werden. Wird sie in der Berufung nicht erwähnt, so geht der Fall an das örtliche Berufungsgericht;
- Die Berufung muss beim Berufungsgericht innerhalb eines Monats von der Einlegung der Berufung fortgesetzt werden. In der Praxis der Römischen Rota wird auf die Fortsetzung der Berufung verzichtet, wenn die Partei einen Anwalt ernennt;
- Diese Fortsetzung muss die Begründung enthalten, d.h. jene Motive, aufgrund welcher das Urteil für ungerecht oder unbefriedigend gehalten wird, z.B. ein Irrtum bei der Bewertung der Authentizität einer Urkunde oder die Falschheit einer Zeugenaussage oder fachliche Mängel beim Sachverständigen-gutachten etc¹⁰⁵.

¹⁰² Vgl. LOPEZ ZUBILLAGA, *El nuevo proceso ordinario* (s. Anm. 83), 283.

¹⁰³ Vgl. MONTINI, *Dopo la decisione giudiziale* (s. Anm. 97), 110.

¹⁰⁴ C. 1465 § 1; BEAL, *The Ordinary Process* (s. Anm. 45), 190; Nach G. ERLEBACH brachte *Mitis Iudex* keinerlei Veränderung in Bezug auf das Recht, die Fristen und die Modalität zur Einlegung von Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde (vgl. ERLEBACH, G., *Alcuni aspetti applicativi del processo ordinario secondo il Motu proprio Mitis Iudex*, in: *Ius et Iustitia* [s. Anm. 30], 160-166).

¹⁰⁵ Vgl. MONTINI, *Dopo la decisione giudiziale* (s. Anm. 97), 110; PEÑA GARCÍA, C., *L'appello nelle cause matrimoniali: Franceschi/Ortiz* (Hrsg.), *Ius et matrimonium II* (s. Anm. 29), 325-326.

Der Bandverteidiger ist aus moralischen und juristischen Gründen dazu verpflichtet, Berufung gegen ein Urteil einzulegen, welches ohne ausreichende Begründung die Nichtigkeit der Ehe erklärt. Da keine Prüfung der ersten affirmativen Entscheidung von Amts wegen mehr erfolgt, kommt dem Bandverteidiger vor allem bei Streitgenossenschaft der Parteien eine besondere Verantwortung zu¹⁰⁶. Der Bandverteidiger des Berufungsgerichts kann auf die Fortführung der Berufung verzichten¹⁰⁷.

21. DAS VERFAHREN IN DER BERUFUNGSINSTANZ

Beim Obergericht langen die Berufungsverfolgung (vgl. c. 1633-1634) und die Akten der Vorinstanz ein. Häufig fehlt die Erklärung der Authentizität und Vollständigkeit der übermittelten Akten (vgl. c. 1474 § 1) durch den Notar jenes Gerichts, gegen dessen Entscheidung Berufung eingelegt wurde. Wurden wichtige Dokumente nicht übermittelt, kann Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt werden.

Das Verfahren bei einer Berufung gemäß c. 1680 § 2 gegen ein affirmatives Urteil ist identisch mit dem Prozess nach c. 1682 § 2: 1) Eingang der Mitteilung des Gerichts der Vorinstanz, dass Berufung eingelegt worden ist (vgl. c. 1630 § 1); 2) Erhalt der Akten der Vorinstanz; 3) Ernennung des Kollegiums aus drei Richtern, von denen zwei Laien sein können und nur der Vorsitzende Kleriker sein muss; 4) Ernennung des Bandverteidigers und des Notars; 5) der Gerichtsvikar gibt die Namen der Ernannten den Parteien und dem Bandverteidiger bekannt und lädt diejenigen, die keine Berufung einlegten, zu einer Stellungnahme innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist ein¹⁰⁸.

Die Ladung zur Stellungnahme informiert über die Tatsache und das Datum der Berufung, doch wird die Begründung nicht beigefügt, da nur im ordentlichen Verfahren erster Instanz und im Fall des Verweises der Sache zur ordentlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz die Phase der Erörterung vorgesehen ist.

Der Bandverteidiger der Berufungsinstanz nimmt vor der Vorlage seiner Stellungnahme (*votum praeivium*) Akteneinsicht. Die Akten umfassen auch die Berufungsbegründung. C. 1680 § 2 erwähnt dessen Ernennung mit den Worten *designetur vinculi defensor*, was keinen Sinn hätte, wenn er vor der Dekretbestätigung nichts zu sagen hätte. Dies ist auch Praxis an der Römischen Rota.

106 Vgl. ERDÖ, Observaciones (s. Anm. 101), 209.

107 Vgl. c. 1636 § 2; BOYER, J. J., Quelques considérations autour de l'appel dans la procédure ordinaire du procès en déclaration de nullité du mariage après le motu proprio Mitis Iudex: L'AnnéeCan 56 (2014-2015) 142.

108 Vgl. MONTINI, P., „Si appellatio mere dilatoria evidenter appareat“ (cann. 1680 § 2 e 1687 § 4 MIDI): alcune considerazioni: PerRCan 105 (2016) 679.

Nach Anhörung des Bandverteidigers des Berufungsgerichts entscheidet das Richterkolleg, ob die Berufung rein aufschiebender Art oder dem ordentlichen Verfahren zuzuführen ist¹⁰⁹.

22. DIE BEDEUTUNG DES BEGRIFFS „APPELLATIO MERE DILATORIA“

Ist die Frist für die Stellungnahmen der Parteien und des Bandverteidigers abgelaufen und wurde gegen ein affirmatives Urteil Berufung eingelegt, so prüft das Richterkollegium gemäß c. 1680 § 2 MIDI, ob die Berufung abgewiesen werden kann, weil sie rein aufschiebender Natur sei (*mere dilatoria*; vgl. zum Begriff c. 1459 § 2).

MONTINI erwähnt, dass der Begriff der *appellatio dilatoria* bereits in der Geschichte kirchlicher Prozesse zur Abweisung verschleppender Berufungen in Zwischenurteilen verwendet wurde¹¹⁰. Eine rein aufschiebende Berufung verzögert die Vollstreckung des affirmativen Urteils und damit die Zulassung der Partner zu einer neuen Eheschließung, ohne die begründete Hoffnung, den Urteilstenor zu ändern. Der rein aufschiebende Charakter muss aus konkreten Gründen hervorgehen, was sich bereits aus der Notwendigkeit der Motivation des Abweisungsdekrets ergibt (vgl. c. 1617), sonst würde das Verteidigungsrecht der Partei, welche die Berufung eingelegt hat, verletzt¹¹¹.

Beim Begriff der *appellatio mere dilatoria* geht es nicht um eine subjektive Verschleppungsabsicht, da diese nicht Gegenstand des Verfahrens ist, sondern um die fehlende Grundlage für die Berufung¹¹². Erweist sich eine Berufung erst bei der Urteilsfällung in der Oberinstanz als rein aufschiebend, so empfiehlt es sich, die Prozesskosten der berufenden Partei anzulasten¹¹³. Nach ARROBA CONDE müssen die Richter der Berufungsinstanz die moralische Gewissheit über die ausreichende Begründung des affirmativen Urteils durch das Studium der Akten, der Bemerkungen des Bandverteidigers der Berufungsinstanz sowie aus der Begründung der Berufung durch die Parteien oder den Bandverteidiger der Vorinstanz gewinnen¹¹⁴.

109 Vgl. BEAL, *The Ordinary Process* (s. Anm. 45), 191.

110 Vgl. MONTINI, *Si appellatio mere dilatoria evidenter appareat* (s. Anm. 108), 685.

111 Vgl. ERDÖ, *Observaciones* (s. Anm. 101), 210.

112 Vgl. PEÑA GARCÍA, C., *El nuevo proceso brevior coram episcopo para la declaración de la nulidad matrimonial*: MonEccI 130 (2015) 589.

113 Vgl. MONTINI, *Si appellatio mere dilatoria evidenter appareat* (s. Anm. 108), 694.

114 Vgl. ARROBA CONDE, *Aspectos pastorales* (s. Anm. 31), 96.

Die Abweisung einer rein aufschiebenden Berufung ist nur dann möglich, wenn die Richter der Oberinstanz das Urteil erster Instanz für auf überzeugende Weise begründet halten¹¹⁵. Philippe TOXÉ hält jene Berufung für rein aufschiebend, die das gewünschte ordentliche Verfahren in der Berufungsinstanz offensichtlich nutzlos macht, da die Richter aus dem Studium der Beweismittel, der Argumentation des Urteils erster Instanz und der Begründung der Berufung entnehmen können, dass sich am Urteil in der Oberinstanz nichts ändern wird¹¹⁶. Ähnlich meint A. ZAMBON, rein aufschiebend sei eine Berufung, wenn sie keine neuen Elemente enthält, welche die moralische Gewissheit der Richter der Vorinstanz in Zweifel ziehen könnten¹¹⁷. Eine derartige Berufung verlängert lediglich den Prozess, ohne zu einer anderen Entscheidung zu führen¹¹⁸. ZUBILLAGA hält es nicht für möglich, die Berufung eines Bandverteidigers gegen ein affirmatives Urteil als rein aufschiebend zu betrachten¹¹⁹.

Eine enge Interpretation von c. 1680 § 2 kann das Richterkollegium der Berufungsinstanz dazu verleiten, nur die Berufungsgründe zu prüfen, und sie nach Feststellung ihrer Mangelhaftigkeit abzuweisen. Dennoch muss geprüft werden, ob Gründe vorhanden sind, welche eine Änderung des Urteilstenors wahrscheinlich machen. Wird eine entgegengesetzte Entscheidung wahrscheinlich, dann fehlt der Berufung die Grundlage: das Urteil ist nicht aufrechtzuerhalten und die Berufung muss zugelassen werden.

Nicht überzeugend ist die rein subjektive Interpretation durch eine moralische Verurteilung des Nichtklägers wegen seiner angeblichen Verschleppungsabsicht: „to devise ways to put an end to appeals and recourses from irate respondents“¹²⁰. Es genügt nicht, einen mit dem affirmativen Urteil unzufriedenen Nichtkläger, der sich der ihm zu Verfügung stehenden Rechtsmittel bedient, einfach als *vexatious respondent* abzustempeln. Zu Recht verweist MONTINI darauf, dass es nicht Aufgabe der Richter ist, mit der Moraltheologie entnommenen Kriterien über die mehr oder weniger guten Absichten desjenigen zu urteilen, der

115 Vgl. TOXÉ, *La réforme des procès* (s. Anm. 16), 107.

116 Vgl. ebd., 108.

117 Vgl. ZAMBON, A., *Il motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus*. Prima presentazione: Giornata di studio per operatori del Tribunale ecclesiastico regionale campano (15 ottobre 2015) e triveneto (21 ottobre 2015). (Manuskript in der Fassung vom 9.11.2015), 19.

118 Vgl. BOYER, *Quelques considérations* (s. Anm. 107), 147.

119 Vgl. LOPEZ ZUBILLAGA, *El nuevo proceso ordinario* (s. Anm. 83), 286.

120 Vgl. MORRISEY, F. G., *The motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus*: CLSN 184 (2015) 21.

die Berufung einlegte, denn „de internis non iudicat praetor“¹²¹. Die Berufungsrichter dürfen nicht in den „Gewissensbereich“ (*Forum internum*) des Nichtklägers eindringen. Das Richterkollegium darf sich nämlich nicht auf die Prüfung der Berufungsbegründung beschränken, sondern muss die gesamten Akten des Falles und das vorinstanzliche Urteil berücksichtigen, da eine reine Verschleppungsabsicht bei einem mangelhaften Urteil trotz einer eventuell unzureichenden Berufungsbegründung zur Abweisung nicht ausreicht. Es werden nicht Intentionen und Absichten bewertet, sondern es erfolgt die Beurteilung der Berufung auf der Grundlage des Urteils und der Akten.

Im Zivilprozessrecht mancher Nationen finden sich Normen, welche im Dienste der Prozessökonomie die Berufungsgerichte entlasten sollten. Sie stellen einen Filter zur drastischen Reduktion jener Berufungen dar, die keine Änderung des Urteilsspruches bewirken, sondern lediglich einen Aufschub der Rechtskraft¹²². Die dazu ergriffenen Maßnahmen sind allerdings unterschiedlich. Das französische Zivilprozessrecht sieht in Art. 559 eine Geldbuße vor¹²³. Da aufgrund der für die Vollstreckung nicht mehr erforderlichen Urteilskonformität die Zahl der Fälle an den Berufungsgerichten ohnehin stark abgenommen hat, kann dieses Argument nicht die *ratio legis* für c. 1680 § 2 MIDI sein.

23. DIE ABWEISUNG DER BERUFUNG

Die Frage, ob eine Berufung *mere dilatoria* ist oder sie zum ordentlichen Verfahren zugelassen wird (vgl. c. 1680 § 2) darf nicht mit der *quaestio praeliminaris de iure appellandi* (vgl. c. 1631) verwechselt werden, welche sich lediglich dann stellt, wenn der Anwalt und Prozessvertreter, der die Berufung einlegte, ohne Mandat handelte, die Ausschlussfrist nicht eingehalten wurde (vgl. c. 1630 § 1) oder sie beim Berufungsgericht nicht mit einer Begründung weiter verfolgt wurde (vgl. c. 1633)¹²⁴. Es wird ein begründetes Dekret zur Abweisung der Ber-

121 Vgl. MONTINI, G. P., La prassi delle dispense da leggi processuali del Supremo Tribunale della Segnatura Apostolica (art. 124, n. 2, 2a parte, Cost. Ap. *Pastor bonus*): PerR-Can 94 (2005) 83-85.

122 Vgl. DERS., Si appellatio mere dilatoria evidenter appareat (s. Anm. 108).

123 Vgl. TOXÉ, La réforme des procès (s. Anm. 16), 105.

124 Vgl. BOYER, Quelques considérations (s. Anm. 107), 144-145; MONTINI, Si appellatio mere dilatoria evidenter appareat (s. Anm. 108), 674: „Lo impedisce il prescritto del can. 10 che vuole espressa la clausola di nullità, della quale non c'è traccia nell'ablativo assoluto ‚indicatis appellationis rationibus‘ del can. 1634 § 1.“ MONTINI folgt damit LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1680, Bd. IV, Nr. 4 (Stand 2015): „An sich reicht es zur Berufungsverfolgung aus ‚dass die Partei den Dienst des höheren Richters anruft zur Verbesserung des angefochtenen Urteils‘ (1634 § 1). Eine Begründung, warum das angefochtene Urteil nicht richtig sei, ist nicht ausdrücklich verlangt“.

rufung erlassen,¹²⁵ welches auf die *quaestio praeliminaris de iure appellandi* im Vorverfahren (*quaestio praeliminaris*; vgl. c. 1631; Art. 221 DC) negativ antwortet.

Gegen dieses Dekret kann Berufung an die nächste Instanz eingelegt werden (vgl. cc. 1618, 1629, 4^o analog zu c. 1505 § 4). Die Bestätigung der Nichtzulassung hat die Wirkung, dass das Urteil vollstreckbar wird. Dabei ist der Richter, wie LLOBELL korrekt anmerkt, auf die Sache selbst noch gar nicht eingegangen¹²⁶.

Niemand käme auf die Idee, in das Dekret der Abweisung der *quaestio de iure appellandi* die Bestätigung des vorausgehenden Urteils einzufügen. Das Berufungsgericht könnte in das Dekret der Abweisung der Berufung lediglich die Feststellung einfügen, dass das affirmative Urteil nun vollstreckbar geworden ist. Es muss klar zwischen dem Ausführungsdekret und dem Bestätigungsdekret unterschieden werden. Wird eine Berufung außerhalb der Ausschlussfrist eingereicht, so stellt sich die *quaestio de iure appellandi*, die nach c. 1631 beim Berufungsgericht zu behandeln ist.¹²⁷

24. DIE BESTÄTIGUNG DES AFFIRMATIVEN URTEILS DURCH DEKRET

In c. 1680 § 2 geht es nicht mehr um die Vorprüfung der Berufung und deren Abweisung wegen fehlender Voraussetzungen, weil die Partei, welche keine Berufung einlegte und der Bandverteidiger des Berufungsgerichts bereits über die Berufung informiert und um eine Stellungnahme gebeten wurden. Ist der Termin für diese Stellungnahmen verstrichen, so hat das Richterkollegium per Dekret zu entscheiden, ob das erstinstanzliche Urteil sofort bestätigt werden kann, „falls nämlich die Berufung offensichtlich nur der Verfahrensverschleppung dienen soll“¹²⁸.

Dass die Abweisung der Berufung nicht genügt, ergibt sich aus der Tatsache, dass bei der Bestimmung des Objekts der Berufung c. 1639 § 1 zu beachten ist,

125 Vgl. RODRIGUEZ-OCAÑA, *Mitis iudex*. Fuero competente y sistema de apelaciones: IusCan 56 (2016), 118-119.

126 Vgl. ebd.

127 Vgl. MONTINI, *Si appellatio mere dilatoria evidenter appareat* (s. Anm. 108), 676. William DANIEL unterscheidet zwischen dem Recht auf Berufung und dem Recht auf ein Verfahren in der Berufungsinstanz (DANIEL, W., *The appellatio mere dilatoria in causes of nullity of marriage. a contribution to the general theory of the appeal against a definitive sentence*: StudCan 50 [2016] 450). Vgl. auch MONETA, P., *L'appello nel nuovo processo matrimoniale: Stato Chiesa e pluralismo confessionale*, Nr. 21/2017, 13.

128 Vgl. MÜLLER, *Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren* (s. Anm. 12), 69.

der nach wie vor in Kraft ist. Die Prozessfrage lautet: „ob das vorinstanzliche Urteil zu bestätigen oder aufzuheben ist, sei es ganz oder teilweise“. An der Römischen Rota wird seit dem In-Kraft-Treten von MIDI die Formel verwendet: „Utrum appellatio contra sententiam adfirmativam Tribunalis..., quae die ... matrimonii nullitatem declaravit, in casu admittenda sit, an sententia adfirmativa prioris gradus confirmanda sit, ad normam can. 1680 § 2.“

C. 1680 § 2 bietet die Möglichkeit, die Bestätigung ohne ein ordentliches Berufungsverfahren in zweiter Instanz durchzuführen¹²⁹. Auch die Vorschrift, dass es sich um eine Entscheidung des Richterkollegs handelt, bekräftigt die Ansicht, wonach zugleich mit der Abweisung der Berufung die Bestätigung der Vorinstanz durch Dekret erfolgen muss. Auch in der Praxis der Gerichte herrscht die Bestätigung des Urteils der Vorinstanz durch Dekret vor¹³⁰.

Das Bestätigungsdekret stellt im Gegensatz zum Abweisungsdekret im kürzeren Verfahren (vgl. c. 1687 § 4) eine zweite affirmative Entscheidung dar, weshalb dagegen keine Berufung, wohl jedoch eine Nichtigkeitsbeschwerde oder ein Antrag auf Wiederaufnahme möglich sind. Es muss gemäß c. 1617 begründet sein, wobei der Verweis auf das vorausgegangene affirmative Urteil nach der Praxis der Gerichte der Römischen Kurie nicht genügt. Dem Dekret ist die Anmerkung beizufügen, dass die Entscheidung vollstreckbar ist.

Auch nach MIDI kommt es durch die Dekretbestätigung zu einer doppelt konformen Entscheidung, womit die Möglichkeit zur Einlegung der Berufung endet und die *quasi iudicata* (vgl. c. 1641, Nr. 1 und c. 1643) eintritt¹³¹. Handelte es sich beim Dekret nach c. 1680 § 2 lediglich um die Ablehnung der Berufung selbst, gäbe es nur ein affirmatives Urteil und ein solches Dekret müsste anfechtbar sein¹³².

Die Anwendung dieses Verfahrens für die Bestätigung des Urteils erster Instanz durch Dekret muss daher als Ausnahme verstanden und nach c. 18 eng ausgelegt werden. Die Möglichkeit zur Berufung, wie sie sich in kirchlichen und zivilen Gesetzbüchern findet, gehört zum Herz des Verteidigungsrechts. Eine voreilige Zurückweisung wegen angeblicher Verschleppung sollte daher nicht leichtfertig erfolgen, nicht zuletzt wegen der Gefahr einer Nichtigkeitsbeschwerde wegen

129 Vgl. ERDÖ, Observaciones (s. Anm. 101), 210; LOPEZ ZUBILLAGA, El nuevo proceso ordinario (s. Anm. 83), 284; BOYER, Quelques considérations (s. Anm. 107), 147-150; TOXÉ, La réforme des procès (s. Anm. 16), 105.

130 Vgl. MONTINI, Si appellatio mere dilatoria evidenter appareat (s. Anm. 108), 697.

131 Vgl. TOXÉ, La réforme des procès (s. Anm. 16), 110; BOYER, Quelques considérations (s. Anm. 107), 149.

132 Vgl. MONTINI, Si appellatio mere dilatoria evidenter appareat (s. Anm. 108), 691.

Verweigerung des Verteidigungsrechts (vgl. c. 1620, Nr. 7). Kommt es zu einer Nichtigkeitsbeschwerde, so verhindert diese die Vollstreckung des Urteils¹³³.

25. DAS ORDENTLICHE VERFAHREN BEIM BERUFUNGSGERICHT

Bei der Berufung gegen ein negatives Urteil ist stets ein ordentliches Verfahren am Berufungsgericht notwendig¹³⁴. Es gibt allerdings einzelne Autoren, die auf Grund der im Text von c. 1680 § 2 fehlenden Erwähnung eines ersten affirmativen Urteils schließen, auch eine Bestätigung negativer Urteile durch Dekret wäre möglich. Gerade darin bestünde eine wesentliche Neuerung gegenüber c. 1682 § 2 CIC/1983¹³⁵. Obwohl im Text von c. 1680 § 2 selbst nicht ausdrücklich betont wird, es müsse sich um ein affirmatives Urteil handeln, kann man dies aus dem Kontext ableiten¹³⁶. Auch an der Römischen Rota wird nur bei Berufungen gegen affirmative Urteile die Prozessfrage gestellt, ob sie zuzulassen und das affirmative Urteil der Vorinstanz durch Dekret bestätigt werden kann oder nicht¹³⁷.

Das Dekret, mit welchem das Obergericht die Berufung zulässt, muss nicht notwendigerweise eine Begründung enthalten (ebenso wie das Dekret der Zulassung der einleitenden Klageschrift); sie ist empfehlenswert, wenn die Richter der Ansicht sind, dass eine zusätzliche Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz stattfinden soll.

Die Formulierung der Zweifelsformel erfolgt wie in erster Instanz durch richterliches Dekret mit der Möglichkeit der Zulassung eines neuen Klagegrunds nach c. 1680 § 4, was meist eine Beweisergänzung erforderlich macht, sofern neue Beweismittel gemäß c. 1639 § 2 vorgelegt wurden. Nur in diesem Fall folgen die Veröffentlichung der Akten und der Aktenschluss. Im Übrigen wird nach c. 1640 vorgegangen: Sacherörterung, Urteilsfällung und Bekanntgabe des Urteils. Nach dem vollstreckbar gewordenen Urteil der Berufungsinstanz können die Partner eine neue Ehe schließen, es sei denn, es wurde ihnen ein Eheverbot auferlegt.

133 Vgl. BEAL, *Mitis iudex* (s. Anm. 7), 510.

134 Vgl. ARROBA CONDE, *Aspectos pastorales* (s. Anm. 31), 96.

135 Vgl. ERDÖ, *Observaciones* (s. Anm. 101), 210; RECCHIA, A., *I mezzi di impugnazione: alcune considerazioni: OKONKWO / RECCHIA, Tra rinnovamento e continuità* (s. Anm. 86), 116.

136 Vgl. ARROBA CONDE, *Aspectos pastorales* (s. Anm. 31), 96.

137 Vgl. RR, *Deliberazioni del Collegio Rotale in materia processuale*. (unveröffentlicht) 2016.

C. 1680 § 3 sieht vor, dass bei Zulassung der Berufung wie in der ersten Instanz vorzugehen ist¹³⁸. Normalerweise ist der Streitgegenstand in der Berufungsinstanz derselbe wie in der ersten Instanz. Wurde der Fall in erster Instanz aus verschiedenen Gründen entschieden, so wird vermutet, die Berufung richte sich gegen alle Klagegründe. Legt der Bandverteidiger Berufung wegen der affirmativ entschiedenen Klagegründe ein, so könnte der Kläger gegen den negativ entschiedenen Klagegrund berufen, sofern die Frist nicht bereits abgelaufen ist.

Hat der Ehebandverteidiger der Vorinstanz gegen das affirmative Urteil Berufung eingelegt, so kann der Ehebandverteidiger des Berufungsgerichts gemäß c. 1636 § 2 auf die Fortsetzung der Berufung verzichten und somit das Verfahren beenden. Das Urteil der Vorinstanz wird dadurch vollstreckbar¹³⁹. Die Streitfestlegung an der Römischen Rota erfolgt mit der allgemeinen, bis zu den Rota-Normen aus dem Jahr 1994 verwendeten Formel: „An constet de nullitate matrimonii“. Bei der Bestimmung des Streitgegenstands wird von den Streitfestlegungen in den Vorinstanzen ausgegangen.

26. NICHTIGKEITSBESCHWERDE UND WIEDERAUFNAHME

Gegen das Dekret, welches gemäß c. 1680 § 2 die Berufung abweist und das Urteil der Vorinstanz bestätigt, ist nur eine Nichtigkeitsbeschwerde, jedoch keine Berufung möglich¹⁴⁰.

Nach ZUBILLAGA ist nach Verstreichen der Berufungsfrist ein Antrag an das Berufungsgericht um Wiederaufnahme zu stellen, ohne dass die in c. 1644 § 1 vorgeschriebene Vorlage von schwerwiegenden Beweisen oder Begründungen erforderlich wäre. In der Praxis lässt die Römischen Rota die verspätete Einlegung der Berufung gegen negative Urteile zu, sofern eine glaubwürdige Erklärung für die Verspätung vorgelegt wird. Verschiedene Autoren verlangen hingegen nach MIDI einen Antrag auf Wiederaufnahme und unterstreichen dadurch die ausschließende Wirkung der Fristen von cc. 1630 § 1 und 1633¹⁴¹. Ist die Berufungsfrist im Anschluss an ein affirmatives Urteil verstrichen, so sind nach c. 1681 MIDI schwerwiegende Beweise oder Begründungen erforderlich, obwohl es sich um das erste affirmative Urteil im Fall gehandelt hat.

138 Eine detaillierte Aufzählung der einzelnen Schritte im ordentlichen Verfahren findet sich in: LÜDICKE, K, MKCIC, vor c. 1675, Bd. IV (Stand 2015).

139 Vgl. ZUMBÜLT, Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 9), 106.

140 Vgl. BOYER, Quelques considérations (s. Anm. 107), 153; LOPEZ ZUBILLAGA, El nuevo proceso ordinario (s. Anm. 83), 285.

141 Vgl. ARROBA CONDE, Aspectos pastorales (s. Anm. 31), 96-97.

Nach Ablehnung der Berufung durch das Obergericht bzw. nach der zweiten affirmativen oder negativen Entscheidung zum gleichen Klagegrund kann der Berufende bei der Römischen Rota die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen¹⁴². Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde aus den in den cc. 1620 und 1622 genannten Gründen sowie des Antrags um Wiederaufnahme an das Gericht der dritten Instanz gemäß c. 1644, selbst wenn das Urteil in erster Instanz gefällt wurde¹⁴³. Für die Wiederaufnahme ist als drittinstanzliches Gericht im Normalfall die Römische Rota sowie für Ungarn das Primatialgericht in Budapest,¹⁴⁴ für Spanien das Gericht der Apostolischen Nuntiatur in Madrid und für Köln das Metropolitangericht Freiburg zuständig¹⁴⁵. Als Alternative kann an die Apostolische Signatur das Ansuchen um *Commissio Pontificia* an ein lokales Gericht gestellt werden. Gegen die Ablehnung des Antrags auf Wiederaufnahme durch die Römische Rota besteht noch die Möglichkeit der Beschwerde an das Höchstgericht der Apostolischen Signatur¹⁴⁶.

Hat einer der Partner bereits eine neue kirchliche Ehe geschlossen, so kann die Wiederaufnahme gemäß dem päpstlichen Reskript vom 7. Dezember 2015 nur bei Vorliegen der Kriterien für *restitutio*, d.h. bei offensichtlicher Ungerechtigkeit des Urteils (vgl. c. 1645 § 2) erfolgen¹⁴⁷.

27. SCHLUSS

Die von Papst FRANZISKUS betonte Barmherzigkeit findet in einer immer leichter zugänglichen Gerichtsbarkeit sowie im respektvollen Handeln des Personals der kirchlichen Gerichte gegenüber den Parteien Ausdruck: die kirchlichen Gerichte sollten zu Orten werden, an denen der diakonische Dienst des Rechts in

142 Vgl. LOPEZ ZUBILLAGA, El nuevo proceso ordinario (s. Anm. 83), 289.

143 Vgl. RECCHIA, I mezzi di impugnazione: alcune considerazioni: OKONKWO / DERS., Tra rinnovamento e continuità (s. Anm. 86), 122; LOPEZ ZUBILLAGA, El nuevo proceso ordinario (s. Anm. 83), 291.

144 Vgl. ERDÖ, P., Das Primatialgericht von Esztergom-Budapest: DPM 6 (1999) 39-53.

145 Vgl. MONTINI, Dopo la decisione giudiziale (s. Anm. 97), 120.

146 Vgl. Art. 122, Nr. 2 der Apostolischen Konstitution *Pastor bonus*, Art. 33, Nr. 3 des Motu proprio *Antiqua ordinatione* vom 21.6.2008; PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE GESETZESTEXTE, Schreiben vom 12. Januar 2015, Prot. Nr. 15264/2015.

147 Vgl. Papst FRANZISKUS, Reskript vom 7.12.2015; RECCHIA, I mezzi di impugnazione (s. Anm. 137), 123.

Bezug auf das primäre Ziel kirchlichen Handelns, der *salus animarum*, deutlich wird¹⁴⁸.

Die Milde des Richters kann nicht den Urteilsspruch selbst bestimmen, sondern muss der Kenntnis der Wahrheit, wie sie im Prozess erreicht wurde, entsprechen, ohne sich den unmittelbaren Interessen der Partner, Anwälte oder Gerichtsmitarbeiter zu beugen. Der im Ehe- und Prozessrecht gut ausgebildete Richter zeichnet sich durch Erfahrung und Objektivität aus¹⁴⁹ und vermeidet jegliche unnötigen und verletzenden Ausdrücke. Er ist sich der Tatsache bewusst, dass eine überzeugende Begründung des Urteils eine große Hilfe dabei sein kann, es zu verstehen und zu akzeptieren. In seiner Tätigkeit lässt er sich von der Suche nach Wahrheit, vom Respekt für das Gesetz, dem Sinn für Menschlichkeit sowie von der Einfühlsamkeit, die für den Seelsorger charakteristisch sind, leiten¹⁵⁰.

Wie in jeglicher kirchlichen Tätigkeit muss die Nächstenliebe auch am Gericht spürbar sein, doch darf sie nicht die Objektivität des Richters beeinträchtigen, da Nächstenliebe nicht bedeuten kann, stets das zu gewähren, was vom Antragsteller erbeten wird, nämlich die Nichtigkeit der Ehe, selbst dann nicht, wenn sie von beiden Partnern beantragt wurde. Die Bedeutung der Unparteilichkeit wird im ersten Timotheus-Brief in Erinnerung gerufen: „Ich beschwöre dich bei Gott, bei Christus Jesus und bei den auserwählten Engeln: Befolge dies alles ohne Vorurteil und vermeide jede Bevorzugung“.¹⁵¹ Der Richter darf nicht nur die Partner vor Augen haben, sondern vor allem den Herrn der Gerechtigkeit und der Gnade, den Retter und Richter der Menschen,¹⁵² der am Ende der Zeiten kommen wird, um zu richten die Lebenden und die Toten.

148 Papst FRANZISKUS, Ansprache an die Teilnehmer am Fortbildungskurs zur neuen Eheprozessordnung, 18.11.2016: in der italienischen Originalfassung veröffentlicht in: http://w2.vatican.va/content/francesco/it/speeches/2016/november/documents/papa-francesco_20161118_corso-rota-romana.html.

149 Vgl. FUMAGALLI-CARULLI, O., Celerità della via giudiziaria e pastorale di prossimità nella riforma del processo matrimoniale canonico, <http://jus.vitaepensiero.it/news-papers-celerita-della-via-giudiziaria-e-pastorale-di-prossimita-nella-riforma-del-processo-matrimoniale-canonico-4660.html>.

150 Vgl. SCHÖCH, N., Giustizia e misericordia nel processo di nullità matrimoniale. Due principi incompatibili? Misericordia e diritto nel matrimonio: Errázuriz, C. / Ortiz, M. A. (Hrsg.), Atti della Giornata di studio. (Pontificia Università della Santa Croce: Facoltà di diritto canonico, Roma 22.5.2014) Roma 2014, 86.

151 Vgl. LLOBELL, J. Alcune questioni comuni ai tre processi per la dichiarazione di nullità del matrimonio previsti dal m.p. „Mitis Iudex“: *IusEcl* 28 (2016) 25.

152 Vgl. Papst PAUL VI., Ansprache „Vivissima gioia“, 8.2.1973, ad Romanae Rotae auditores coram admissos: AAS 65 (1973) 99.

Nicht nur das kürzere Verfahren vor dem Diözesanbischof, sondern auch das neue ordentliche Verfahren verlangen daher eine gediegene Ausbildung des Gerichtsvikars, der Richter und des Bandverteidigers. Letzterem kommt eine besondere Verantwortung zu, da keine Prüfung affirmativer Urteile von Amts wegen durch die Oberinstanz mehr vorgesehen ist. Bestehen Zweifel an der ausreichenden Begründung des affirmativen Urteils, so ist er in seinem Gewissen dazu gehalten, Berufung einzulegen.

Wie bei jeder umfassenderen Änderung von Verfahrensnormen ist es Aufgabe von Lehre und Rechtsprechung, sowohl die neuen Kanones als auch die Artikel der *Ratio procedendi* gemäß der im Text und im Kontext wohl erwogenen eigenen Wortbedeutung zu interpretieren und im Zweifelsfall auf Parallelstellen, vor allem auf die unverändert gebliebenen Normen des siebten Buches des CIC/1983 zurückzugreifen sowie auf Zweck und Umstände des Gesetzes und auf die Absicht des Gesetzgebers zu achten¹⁵³. Wer sich in seiner Interpretation vom Text entfernt, und wenn es sich auch nur um einzelne Worte handelt, entzieht sich damit auch der Autorität des Gesetzgebers. Kardinal Dominique MAMBERTI, Präfekt der Apostolischen Signatur, betont in Bezug auf die Reform des Eheprozesses die grundsätzliche Bedeutung der Hermeneutik der Kontinuität, welche Papst BENEDIKT XVI. in seiner Weihnachtsansprache an die Römische Kurie aus dem Jahr 2005 erklärte¹⁵⁴.

Der Gesetzgeber, Papst FRANZISKUS selbst, erinnerte daran, dass es Zeit braucht, um die beiden *Motu proprio* und die beigefügte *Ratio procedendi* in die Tat umzusetzen: „Es ist wichtig, dass die neue gesetzliche Regelung in ihrer Absicht und ihrem Geist besonders von Seiten der Mitarbeiter der Kirchengerichte aufgenommen und vertieft wird, um den Familien einen Dienst der Gerechtigkeit und der Liebe zu leisten. Für viele Menschen, die eine unglückliche eheliche Erfahrung gemacht haben, stellt die Verifizierung von Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe eine wichtige Möglichkeit dar; und diesen Menschen muss geholfen werden, damit sie diesen Weg wesentlich leichter gehen können“.¹⁵⁵

* * *

153 1Tim 5,21.

154 Vgl. MAMBERTI, D., *Presentazione: OKONKWO / RECCHIA, Tra rinnovamento e continuità* (s. Anm. 86), 9; Papst BENEDIKT XVI., *Ansprache an das Kardinalskollegium und die Mitglieder der Römischen Kurie beim Weihnachtsempfang*, 22.12.2005: AAS 98 (2006) 40-53.

155 Vgl. Papst FRANZISKUS, *Discorso ai partecipanti al corso promosso dal tribunale della Rota Romana*, 12.3.2016: QStR 23 (2016) 49-50.

ABSTRACTS

Dt.: Der Artikel bietet einen Überblick über die Änderungen im ordentlichen Ehenichtigkeitsprozess der lateinischen Kirche durch die neue Redaktion der Kanones 1671-1691 durch das *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* von Papst FRANZISKUS vom 15. August 2015 einschließlich der dazu gehörigen *Ratio procedendi*. Der neue *processus brevior* wird ausgeklammert, da er Objekt einer eigenen Studie ist.

Der erste Teil ist den Neuerungen im Bereich der Gerichtsorganisation gewidmet: die Vereinfachung der Regeln zur Bestimmung der Kompetenz, das größere Gewicht, welches den Parteienerklärungen zugesprochen wird, welche von Glaubwürdigkeitszeugen bestätigt werden zusammen mit dem Erfordernis der moralischen Gewissheit für den Erlass eines affirmativen Urteils, die Möglichkeit der Ernennung eines Einzelrichters in erster Instanz sowie der Zusammensetzung des Richterkollegiums aus zwei Laien und einem Kleriker, die Rolle der Beisitzer bei der Beratung des Einzelrichters.

Dann wird auf die Dynamik des ordentlichen Verfahrens übergegangen: die pastorale Voruntersuchung, die entscheidende Rolle des Gerichtsvikars in der einleitenden Phase zum Prozess und bei der Festlegung der Klagegründe, die Ladung des Bandverteidigers für eine einleitende Stellungnahme, die Ausführbarkeit des ersten affirmativen Urteils bei Fehlen einer Berufung innerhalb der Ausschlussfrist von fünfzehn Tagen, die Möglichkeit der Abweisung der Berufung gegen ein affirmatives Urteil, weil sie angeblich rein aufschiebende Wirkung hat und dessen Bestätigung durch Dekret.

Der Artikel versucht zu zeigen, dass nicht wenige Neuheiten bereits während der Arbeiten an der Redaktion des CIC/1983 und der Instruktion *Dignitas Connubii* von 2005 vorgeschlagen wurden.

Ital.: L'articolo offre una panoramica dei cambiamenti introdotti nel processo di nullità matrimoniale ordinario della Chiesa latina dalla nuova redazione dei canoni 1671-1691 e dalla *Ratio procedendi* del *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* del 15 agosto 2015 per la Chiesa latina. Il nuovo processo più breve sarà oggetto di un altro studio.

Si inizia con le novità nella parte statica: la semplificazione delle regole per determinare la competenza, il peso maggiore attribuito alle dichiarazioni delle parti sostenuti dai testi di credibilità temperato dalla conferma del requisito della certezza morale per l'emanazione di una sentenza affermativa, la possibilità di nominare un giudice unico per la prima istanza, la facoltà di nominare due laici per un collegio di tre giudici, il ruolo dato agli assessori che consigliano il giudice unico.

Si passa alle novità nella fase dinamica: l'investigazione pastorale previa, il ruolo determinante del Vicario giudiziale nella fase introduttoria del processo e

nella concordanza del dubbio, la citazione del Difensore del vincolo per un voto preliminare, l'esecutività della prima sentenza affermativa in assenza di un appello presentato entro il termine perentorio di quindici giorni, l'appello e la possibilità del rigetto dell'appello „meramente dilatorio“ con la conferma della sentenza precedente.

L'articolo cerca di mettere in evidenza che non poche novità erano già state suggerite durante i lavori per la redazione del CIC/1983 e dell'Istruzione *Dignitas Connubii*.

DER KÜRZERE PROZESS VOR DEM DIÖZESANBISCHOF

von Nikolaus Schöch

1. EINFÜHRUNG¹

Das kürzere Verfahren wurde der Kirche nicht von „oben“ aufgedrängt, sondern auf Wunsch zahlreicher Bischöfe aus verschiedenen Erdteilen entwickelt². Die *Relatio Synodi* vom 18. Oktober 2014 hebt hervor, dass eine große Zahl der Synodenväter die Notwendigkeit unterstrichen hat, ein verkürztes Verfahren zu entwickeln, das bei Fällen offenkundiger Nichtigkeit anzuwenden wäre. Einige Synodenväter haben sich dennoch gegen diese Vorschläge ausgesprochen, weil sie kein verlässliches Urteil garantieren würden³.

2. DIE SACHLICHEN UND PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE, WELCHE DEN KÜRZEREN PROZESS NAHELEGEN

Die in Art. 14 *Ratio procedendi* (in Hinkunft abgekürzt: RP) beispielhaft genannten sachlichen und persönlichen Umstände stellen keine eigenständigen Nichtigkeitsgründe dar, sondern Umstände (*circumstantiae*) aus der Zeit vor,

¹ Der Abhandlung liegt ein Vortrag zugrunde, der auf der Offizialatstagung am 19. Oktober 2016 in Freising bei München gehalten und am 11. Februar 2017 mit Fußnoten versehen für den Druck fertiggestellt wurde. Das *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* (in Hinkunft abgekürzt: MIDI) und das *Motu proprio Mitis et misericors Iesus* (in Hinkunft abgekürzt: MEMI) wiederholen die Norm, wonach Nichtigkeitssachen nicht im summarischen mündlichen Verfahren behandelt werden können (vgl. c. 1691 § 2 CIC; c. 1377 § 2 CCEO).

² Vgl. NIEVA GARCÍA, J. A., *Reforma del proceso canónico para la declaración de nulidad del matrimonio y pastoral de los fieles divorciados vueltos a casar*. Madrid 2015; BETTINI, A., *Matrimonio e processo canonico: proposte per un'innovazione della tradizione*: Fumagalli Carulli, O. / Sammassimo, A. (Hrsg.), *Famiglia e matrimonio di fronte al Sinodo. Il punto di vista dei giuristi*. Milano 2015, 76-80.

³ Vgl. BISCHOFFSSYNODE: GENERALSEKRETARIAT, III *Conventus Generalis Extraordinarii Episcoporum Synodi*: „Provocationes pastorales aetatis nostrae de re familiari in Evangelizationis conexu“: *Relatio Synodi*, Vatikanstadt 18.10.2014: AAS 106 (2014) 904, Nr. 48.

während und nach der Trauung. Die materiellen Nichtigkeitsgründe bleiben davon unberührt. So sind etwa bei den Beispielen arglistiger Täuschung nach wie vor die Tatbestandsmerkmale des c. 1098 zu prüfen.

Es handelt sich lediglich um Umstände, welche die Rechtsprechung seit langer Zeit als Symptome für das Vorliegen von Nichtigkeitsgründen und damit für die Ungültigkeit der Ehe betrachtet. Meist können sie durch Zeugenaussagen oder bereits vorliegende Urkunden nachgewiesen werden. Sie bilden lediglich die Grundlage für einen Tatbestand, der geeignet ist, die Nichtigkeit der Ehe offensichtlich zu machen.⁴

Das Vorliegen der in der beispielhaften Aufzählung genannten Umstände garantiert noch nicht die Anwendung des kürzeren Verfahrens, geschweige denn ein affirmatives Urteil⁵. Diese beispielhafte Aufzählung darf nicht mit rechtlichen Vermutungen verwechselt werden⁶. Als rechtliche Vermutungen gekennzeichnete Listen wurden in der Vergangenheit von der Apostolischen Signatur ausdrücklich verworfen. Die Beschreibung von Umständen enthält keine fertigen Tatbestände, die zusammen mit der entsprechenden Norm des materiellen Eherechts lediglich noch auf den Fall anzuwenden wären⁷.

Das Fehlen der kanonischen Form kann meist leicht nachgewiesen werden. Aber ein Mangel an Glauben? Ist der Glaube objektiv messbar?⁸ Wenn es schon schwierig ist, den Mangel an Glauben eines Katholiken festzustellen, dann gilt dies umso mehr für den Mangel an Glauben von Nichtkatholiken, deren Ehen als gültig und sakramental vermutet werden, wenn beide Partner getauft sind⁹. Die Möglichkeit nach Erhalt der Dispens eine kultusverschiedene Ehe mit einem Ungetauften einzugehen (c. 1086), schließt die Möglichkeit der Eheschließung eines Katholiken mit einem Partner ein, der *per definitionem* kein gläubiger Christ ist und der katholischen Kirche nicht angehört¹⁰. Es ist daher CATTANEO

4 Vgl. RÖMISCHE ROTA, Sussidio applicativo del Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*: QStR 23 (2016) 32.

5 Vgl. ZAMBON, A., La presentazione del libello: Redazione der *Quaderni di diritto ecclesiale* (Hrsg.), La riforma dei processi matrimoniali di Papa Francesco. Una guida per tutti. (Percorsi di diritto ecclesiale) Milano 2016, 36.

6 Vgl. NUÑEZ, G., El proceso brevior. Exigencias y estructura: *IusCan* 56 (2016) 144.

7 Vgl. ebd., 152; SCICLUNA, C. J., The Use of ‚Lists of Presumptions of Fact‘ in Marriage Nullity Cases: *Forum* 7 (1996) 45-67.

8 Vgl. PAGE, R., Questions regarding the Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*: *Jurist* 75 (2015) 610.

9 Vgl. Papst FRANZISKUS, Ansprache an die Römische Rota, 22.1.2016: QStR 23 (2016) 71-74.

10 Papst BENEDIKT XVI. beschäftigte sich mit der Beziehung zwischen Glaube und Ehe in seiner Ansprache an die Römische Rota vom 23. Januar 2013; CEBRIÁ GARCÍA, M. D.,

zustimmen, der es für möglich hält, dass fehlender Glaube der Simulation zu Grunde liegt, doch muss der Ausschluss einer Wesenseigenschaft, wie etwa der Unauflöslichkeit, im konkreten Fall nachgewiesen werden¹¹. Anderenfalls wäre auch die in c. 1071 § 1, Nr. 4 vorgeschriebene Erlaubnis zur Eheschließung dessen, der offenkundig vom katholischen Glauben abgefallen ist, sinnlos, da kein Ordinarius eine offensichtlich ungültige Trauung gestatten kann. Fehlender Glaube führt nicht unmittelbar zur Nichtigkeit der Ehe oder zum Ausschluss der Sakramentalität,¹² kann jedoch eine *causa remota simulandi* darstellen.

In Bezug auf die Häufigkeit der Simulation ist zu bedenken, dass in vielen Ländern das Auseinandertriften der standesamtlichen und der kirchlichen Ehe durch eine rasche Scheidung und die Möglichkeit zur Trauung von Personen desselben Geschlechts dazu beiträgt, den Unterschied zur kanonischen Ehe noch deutlicher zu machen. All dies führt dazu, dass die Zahl der Eheschließungen weiter zurückgeht (in Deutschland sank die Zahl der kirchlichen Trauungen von über 110.000 im Jahr 1985 auf 44.298 im Jahr 2015). Dies bedeutet umgekehrt, dass die Entscheidung zur kirchlichen Eheschließung heutzutage viel bewusster erfolgt als früher und die Partner höher motiviert als noch vor dreißig Jahren zum Traualtar treten¹³.

Auch die Schwangerschaft vor der Hochzeit oder der Ehebruch stellen zweideutige Elemente dar: *praxis adulterina est argumentum sat aequivocum*¹⁴.

Die *Ratio procedendi* (RP) verrät nicht, was mit der kurzen Dauer des ehelichen Lebens gemeint ist. Manche Autoren verweisen daher zur Orientierung auf die lokale bürgerliche Gesetzgebung wie etwa den Zeitraum für die automatische Konvalidation der Ehe im spanischen Zivilrecht, wo es heißt, dass ein eheliches Zusammenleben, welches ein Jahr nicht überschreitet, als kurz zu betrachten ist¹⁵.

Las circunstancias y hechos orientativos de la nulidad clara del art. 14 del Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*, para abrir el proceso breve ante el obispo: Revista General de Derecho Canónico y Derecho Eclesiástico del Estado 40 (2016) 9-11.

- 11 Vgl. CATTANEO, A., Le nuove norme sulla nullità matrimoniale: Studi Cattolici 657 (2015) 767.
- 12 Vgl. D'AURIA, A., *Mitis Iudex Dominus Iesus*. Alcune considerazioni sull'art. 14 delle regole procedurali: OKONKWO, E. B. O./ RECCHIA, A., Tra rinnovamento e continuità. Le riforme introdotte dal motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*. Roma 2016 (Quaderni di Ius missionale 9) 71.
- 13 Vgl. FERRER ORTIZ, J., Valoración de las circunstancias que pueden dar lugar al proceso abreviado: *IusCan* 56 (2016) 175.
- 14 Vgl. DANIEL, W. L., The Abbreviated Matrimonial Process before the Bishop in Cases of „Manifest Nullity“ of Marriage: *Jurist* 75 (2015) 570.
- 15 Vgl. FERRER ORTIZ, Valoración de las circunstancias (s. Anm. 13), 177.

Im Bereich der psychischen Störungen ist ein kürzeres Verfahren nur für jene denkbar, die über keinen hinreichenden Vernunftgebrauch verfügen (c. 1095, 1°). Aufgrund des schwierigeren Nachweises kann das kürzere Verfahren in Fällen des mangelnden Urteilsvermögens oder der Eheführungsunfähigkeit (vgl. cc. 1095, Nr. 2-3) nicht angewandt werden,¹⁶ selbst wenn Sachverständigengutachten aus zivilen Prozessen oder Krankengeschichten vorliegen¹⁷.

3. DER DIÖZESANBISCHOF ALS RICHTER

In der kanonistischen Tradition wurde es häufig als pastoral nicht sinnvoll betrachtet, dass der Ortsbischof des Wohnsitzes der Parteien selbst das Ehenichtigkeitsurteil fällt, weil ihn dies hindert, effizient als Seelsorger aller Gläubigen zu wirken¹⁸. Viele von ihnen verfügen über keinen akademischen Titel im kanonischen Recht und keine Gerichtserfahrung. Zudem wurde die richterliche Tätigkeit als eine zusätzliche Bürde für den bereits vielbeschäftigten Diözesanbischof empfunden. Trotzdem wünscht Papst FRANZISKUS, dass er auch für diese Zeit findet¹⁹.

Wenn Papst FRANZISKUS seine Brüder im Bischofsamt auffordert, als Zeichen der Bekehrung der kirchlichen Strukturen zu wirken, dann ist damit weniger die persönliche Ausübung des Richteramts gemeint, als die Aufforderung an die Bischöfe, sich darum zu kümmern, dass ihre Gläubigen sich an funktionierende und leicht zugängliche Gerichte wenden können. Dazu fordert Nr. 49 der außerordentlichen Bischofssynode von 2014 die Ausbildung einer ausreichenden Zahl von Fachleuten (Kleriker und Laien), die sich schwerpunktmäßig dieser Tätigkeit widmen. Mit Blick auf eine von vielen geforderte Straffung des Eheprozesses muss neben der Ausbildung einer ausreichenden Zahl von Mitarbeitern – Klerikern und Laien –, die sich dieser Aufgabe vorrangig widmen, die Verantwortung des Diözesanbischofs betont werden. Er könnte in seiner Diözese entsprechend vorbereitete Berater beauftragen, welche die Parteien über die Gültigkeit ihrer Ehe unentgeltlich beraten. Diese Aufgabe könnten ein Amt oder

¹⁶ Vgl. FERRER ORTIZ, Valoración de las circunstancias (s. Anm. 13), 187.

¹⁷ Zur Vertiefung von Art. 14: D'AURIA, *Mitis Iudex Dominus Iesus* (s. Anm. 12), 59-104.

¹⁸ Vgl. BEAL, J. P., *Mitis Iudex* Canons 1671-1682, 1688-1691: A Commentary: Jurist 75 (2015) 477; Zur Geschichte der *episcopalis audientia* vgl. RABINO, G., *Ipse Episcopus iudex: ritorno alla tradizione canonica?: Stato, Chiesa e pluralismo confessionale* (Rivista telematica (www.statoechiese.it)), n. 26/2017, 1-43.

¹⁹ Vgl. DANIEL, *The Abbreviated Matrimonial Process* (s. Anm. 14), 555; MINNÉRATH, R., *Les références doctrinales dans le motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus: RDC* 67 (2017) 98-100.

qualifizierte Personen übernehmen (vgl. Art. 113, 1 *Dignitas Connubii*)²⁰. Die Bischöfe sollen sich um das Funktionieren ihrer Gerichte kümmern und ausreichend Mittel zur Verfügung stellen, damit rasch gehandelt werden kann. Wird diese grundsätzliche Verantwortung des Diözesanbischofs vergessen, dann wird die gemäß *Lumen Gentium*, Nr. 27 und c. 1419 § 1 bereits bisher mögliche persönliche Ausübung des Richteramts durch den Diözesanbischof nicht den gewünschten Erfolg zeigen.

Nur das kürzere Verfahren ist dem Diözesanbischof persönlich vorbehalten. Er bedarf dazu nicht des vom kanonischen Recht für Gerichtsvikare oder Richter vorgeschriebenen Titels eines Doktorats oder Lizentiats,²¹ da an ihm der Vernehmungsrichter und ein Beisitzer beratend mitwirken. Die besondere Schnelligkeit des Verfahrens ist nur gerechtfertigt, wenn die Nichtigkeit bereits aus der Klageschrift und den angebotenen Beweismitteln offenkundig wird. Der Diözesanbischof muss das Urteil persönlich verantworten und kann es nur bei Erreichen der moralischen Gewissheit fällen²².

Anders als bei zahlreichen sonstigen Fragen seiner täglichen Regierungstätigkeit bei der Leitung der Ortskirche, kann er bei der Entscheidungsfindung nicht in erster Linie auf seine Berater vertrauen, sondern muss die volle Verantwortung für die Entscheidung auf sich nehmen, nachdem er selbst die moralische Gewissheit erlangt hat²³. Die Worte *Ipse Episcopus iudex* siedeln die richterliche Tätigkeit des Diözesanbischofs im kürzeren Verfahren im Bereich von dessen pastoraler Verantwortung an²⁴. Erzbischof HEBDA hofft, dass die Bischöfe dadurch für die Ehenichtigkeitsprozesse sensibler werden und leichter finanziel-

20 Vgl. BISCHOFFSSYNODE: GENERALSEKRETARIAT, III Conventus Generalis Extraordinarii Episcoporum Synodi (s. Anm. 3), 904, Nr. 49.

21 Vgl. DANIEL, The Abbreviated Matrimonial Process (s. Anm. 14), 553.

22 Das Erfordernis der moralischen Gewissheit ist ein entscheidendes Unterscheidungsmerkmal zu einem Verwaltungsverfahren, welches durch die Ermessensfreiheit der Autorität bei der Entscheidung gekennzeichnet ist: BUSTOS MORÁN, El proceso „brevior“ ante el Obispo diocesano: Olmos Ortega, M. E. (Hrsg.), Procesos de nulidad matrimonial tras la reforma de Papa Francisco. Madrid 2016, 165; ASTIGUETA, D. G., Reflexiones acerca de la naturaleza jurídica del proceso más breve: Anuario Argentino de derecho canónico 22 (2016) 15-19.

23 Vgl. DANIEL, The Abbreviated Matrimonial Process (s. Anm. 14), 555.

24 Dem Diözesanbischof kommt im kürzeren Verfahren die doppelte Rolle als Seelsorger (Oberhirte) und zugleich Richter zu: HEBDA, B. A., Reflections on the Role of the Diocesan Bishop Envisioned by *Mitis Iudex Dominus Iesus*: Jurist 76 (2016) 148; MALECHA, P., La responsabilità del vescovo diocesano nel processo giudiziale matrimoniale dopo la promulgazione del „motu proprio“ *Mitis Iudex* di Papa Francesco: Ius et Iustitia. Acta XVIII Symposii iuris canonici. Spisská Kapitula 2016, 109

le Mittel für mehr und besser ausgebildete Mitarbeiter des Gerichts bereitstellen werden²⁵.

Hat der Oberhirte selbst einen der Partner bereits in der pastoralen Voruntersuchung vor der Annahme der Klageschrift beraten oder ihm vor der Vorlage der Klageschrift gute Aussichten für ein erfolgreiches Verfahren verheißen, so riskiert er die Befangenheitseinrede. In einem solchen Fall wäre ein ordentliches Verfahren zu empfehlen oder ein kürzeres Verfahren an einem anderen Ort, für den Zuständigkeit besteht: „Ist der Bischof Richter und richtet sich die Ablehnung gegen ihn, so hat er sich der richterlichen Tätigkeit zu enthalten“ (c. 1449 § 3).

Ein US-amerikanischer Diözesanbischof, der über ein Doktorat im Kirchenrecht und eine lange Gerichtspraxis am Interdiözesanen Berufungsgericht verfügt, erließ ein Dekret zur Anwendung von MIDI in seiner Diözese. Er behielt sich den Vorsitz in allen künftigen Nichtigkeitsprozessen erster Instanz vor, auch wenn sie im ordentlichen Verfahren und kollegial abgewickelt werden²⁶.

Art. 22 § 1 DC betont die unleugbare richterliche Gewalt des Diözesanbischofs, legt jedoch andererseits in § 1 fest: „Dennoch ist es empfehlenswert, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, dass er selbst sie nicht persönlich ausübt.“²⁷ Dieser Artikel ist auf den kürzeren Prozess nicht anwendbar.

4. DER DIÖZESANADMINISTRATOR ALS RICHTER

Art. 5 RP spricht vom Bischof der Diözese als Prototyp der Teilkirche. Dem Diözesanbischof gleichgestellt sind nach c. 381 § 2 die Leiter quasidiözesaner Teilkirchen, der Abt einer Territorialabtei, der Apostolische Vikar, der Apostolische Präfekt, der Apostolische Administrator einer auf Dauer errichteten Apostolischen Administratur (vgl. c. 368). Als Vorsteher von Ortskirchen (*ecclesiae particulares*) erfreuen sie sich der richterlichen Gewalt über ihre Gläubigen und können sich daher der vom gesamtkirchlichen Gesetzgeber geschaffenen Einrichtungen bedienen.

Der Begriff „Diözesanbischof“ in c. 1683 schließt auch den Diözesanadministrator ein, der sich nach c. 427 § 1 grundsätzlich der gleichen Kompetenzen wie der Diözesanbischof erfreut, es sei denn, es ist im Einzelfall anders vorgesehen. Da

25 Vgl. HEBDA, Reflections on the Role of the Diocesan Bishop (s. Anm. 24), 150.

26 Vgl. PAPROCKI, T. J., Implementation of *Mitis iudex Dominus Iesus* in the Diocese of Springfield in Illinois: Jurist 75 (2015) 599.

27 Vgl. LLOBELL, J., La delegación de la potestad judicial 'decisoria' y la reconvencción en las causas de nulidad del matrimonio tras la Instr. *Dignitas connubii*. Brevas notas: IusCan 94 (2007) 495-503.

es sich bei der Ausübung der richterlichen Gewalt stets um Einzelfälle handelt, ist der allgemeine Grundsatz „*sede vacante nihil innovetur*“ (c. 428 § 1), gewahrt²⁸.

5. DIE DELEGIERBARKEIT DER RICHTERLICHEN GEWALT

Wie bei jedem Rechtszweifel gibt es Gründe für und gegen die Delegierbarkeit. Die *Commissio Codici Iuris Canonici recognoscendo* beschränkte das Verbot der Delegation der richterlichen Gewalt auf die Richter selbst: „*Quod autem dari possit tribunal delegatum a S. Sede vel ab Episcopo eruitur sive ex normis generalibus sive quia in c. 102, § 2 (de Normis Generalibus) soli iudices vetantur ne potestatem iudicalem delegent*“.²⁹ DE PAOLIS und D'AURIA erklären, dass die Beschränkung der Delegation der richterlichen Gewalt von c. 135 § 3 nicht den Diözesanbischof als Träger der Eigengewalt innerhalb seiner Diözese, sondern lediglich *iudices* und *collegia iudicialia* betrifft³⁰. GROCHOLEWSKI erklärt, dass der Papst und der Bischof als eigenberechtigte Träger richterlicher Gewalt diese delegieren können³¹.

LLOBELLS³² wichtigstes Argument für die grundsätzliche Delegierbarkeit richterlicher Gewalt ist die Tatsache, dass eine Reihe von Kanones des CIC und des CCEO die Delegation der richterlichen Gewalt durch jene vorsehen, die sie als Eigengewalt, d.h. als *potestas propria*, innehaben. C. 1442 erkennt ausdrücklich

28 Anders LÜDICKE: er verlangt ein ordentliches Verfahren durch das Diözesangericht und sieht ein kürzeres Verfahren mit Urteilsfällung durch den Diözesanadministrator, den Apostolischen Administrator oder den Vorsteher einer Teilkirche, die nicht als Diözese errichtet ist, nur dort für möglich, wo die Teilkirche über kein eigenes Gericht verfügt (LÜDICKE, K.: MKCIC, c. 1687, Bd. 4, Nr. 3 [Stand September 2016]). Dies führt aber zu einer Ungleichheit der Gläubigen. Partner, die in einem Apostolischen Vikariat oder in einer Apostolischen Administratur wohnen, welche über ein Gericht verfügen, hätten grundsätzlich keinen Zugang zum kürzeren Verfahren. Miroslaw ADAM hält nur den Diözesanbischof und die Vorsteher von den Diözesen gleichgestellter Teilkirchen für berechtigt, im kürzeren Verfahren zu urteilen (vgl. cc. 381 § 2 und 368 sowie ADAM, M., „Processus brevior“ davanti al Vescovo: Ius et Iustitia [s. Anm. 24], 57).

29 PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, Coetus studiorum de processibus (Adunatio diei 15.5.1978): Comm. 10 (1978) 243.

30 Vgl. DANIEL, The Abbreviated Matrimonial Process (s. Anm. 14), 561.

31 Vgl. ebd., 562.

32 Vgl. LLOBELL, J., La delega della potestà giudiziaria nell'ordinamento canonico: Escritos en honor de Javier HERVADA. Ius Canonicum: Revista del Instituto Martin de Azpilcueta. Pamplona 1999, 459-472; DERS., La delegación de la potestad judicial ‚decisoria‘ y la reconvencción en las causas de nulidad del matrimonio tras la Instr. *Dignitas conubii*. Brevas notas: IusCan 94 (2007) 495-503.

die Möglichkeit an, dass der Papst die richterliche Gewalt delegiert. In cc. 1495; 1512, Nr. 3; 1427 § 2 und 1653 § 3 CIC sowie in den cc. 1107 § 1 und 1312 CCEO wird der delegierte Richter erwähnt. Mit der Ladung konsolidiert sich die richterliche Gewalt und bleibt auch dann erhalten, wenn der Delegierende sein Amt verliert³³.

Der Gerichtsvikar übt die richterliche Gewalt des Bischofs aus, so dass er zusammen mit ihm ein einziges Gericht bildet (c. 1420 § 2). Die richterliche Gewalt wird durch den Gerichtsvikar in der Diözese nicht als delegierte, sondern als ordentliche stellvertretende Gewalt ausgeübt (vgl. c. 131 §§ 1-2; c. 391 § 2).

In der Lehre wurde bisweilen die Ansicht geäußert, dass die richterliche Gewalt zur Entscheidung des kürzeren Verfahrens zwar nicht delegiert, aber kraft ordentlicher stellvertretender Gewalt durch den Gerichtsvikar ausgeübt werden kann. Cc. 1683 und 1687 sowie Art. 20 der RP behalten die Vollmacht zur Entscheidung des kürzeren Verfahrens dem Diözesanbischof vor, wie aus der in der Einleitung enthaltenen *mens legislatoris* eindeutig hervorgeht. Es wäre daher gegen die *mens legislatoris* und die Zielsetzung des Gesetzes, wenn der Bischof seine Vollmacht ohne schwerwiegenden Grund *ad universitatem causarum* delegieren würde³⁴. Die richterliche Gewalt des Diözesanbischofs im kürzeren Verfahren kann weder delegiert noch durch den Gerichtsvikar als stellvertretende Gewalt ausgeübt werden³⁵.

Nach BEAL verbietet MIDI jedoch nicht die Delegation sonstiger vom Gesetz dem Diözesanbischof vorbehaltenen Aufgaben an den Gerichtsvikar:

- 1) Übertragung von Ehefällen an Einzelrichter (c. 1425 § 4 unter Berücksichtigung von c. 1673 § 4);
- 2) Ernennung von Richtern entgegen der turnusmäßigen Ordnung (c. 1425 § 3);
- 3) Erlaubnis zur Beweisaufnahme durch Richter anderer Diözesen (c. 1469 § 2);
- 4) Ernennung von Notaren, Vernehmungsrichtern und Beisitzern auf bestimmte oder unbestimmte Dauer (c. 483);
- 5) Entscheidung, wann die Teilnahme des Kirchenanwalts erforderlich ist (c. 1431 § 1).

Es ist deshalb dem Diözesanbischof nicht erlaubt, im *processus brevior* die Fällung des Urteils zu delegieren. Angelo BECCIU, Substitut im Staatssekretariat,

33 Vgl. ARROBA CONDE, M. J., *Diritto processuale canonico*. Roma 2012⁶, 94-96.

34 Vgl. DANIEL, *The Abbreviated Matrimonial Process* (s. Anm. 14), 562.

35 Vgl. DEL POZZO, M., *Il processo matrimoniale più breve davanti al Vescovo*. (Pontificia Università della Santa Croce, Facoltà di diritto canonico, *Subsidia canonica* 19) Roma 2016, 66.

rief in Erinnerung, dass der Bischof als Richter *sacerdos iuris* ist, dem das *officium caritatis et unitatis* anvertraut ist³⁶.

6. DIE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DAS KÜRZERE VERFAHREN

Es wird folgende Ordnung zur Feststellung des zuständigen Diözesanbischofs vorgeschlagen: die Diözese, in welcher beide Partner ihren Wohnsitz oder zumindest Quasi-Wohnsitz haben; der Wohnsitz oder Quasi-Wohnsitz des Klägers; der Ort der Eheschließung. Bei interdiözesanen Gerichten ist der Bischof jenes Ortes zuständig, der gemäß c. 1672 kompetent ist. Handelt es sich um mehrere, dann ist der Grundsatz der Nähe der Parteien zum Richter zu wahren³⁷.

Die Klageschrift ist nicht an den Bischof, sondern an den Gerichtsvikar zu richten, da letzterer mit seiner Fachkenntnis entscheiden muss, ob die Voraussetzungen für das kürzere Verfahren vorliegen oder ob der ordentliche Prozess eingeschlagen werden muss³⁸.

Besteht für die Behandlung der Ehenichtigkeitssachen ein interdiözesanes Gericht so muss die Klageschrift dem Gerichtsvikar jenes Gerichts zugeleitet werden, dem der Diözesanbischof die Behandlung dieser Fälle anvertraute, d.h. im Normalfall dem Gerichtsvikar des Interdiözesanen Gerichts³⁹. In manchen regionalen italienischen Bischofskonferenzen ist vorgesehen, dass der Gerichtsvikar des diözesanen Gerichts die Entscheidung über die Einleitung des kürzeren Prozesses fällt, die Beweisaufnahme jedoch durch den Gerichtsvikar des Interdiözesanen Gerichts erfolgt und das Urteil nach Anhörung des Vernehmungsrichters und des Beisitzers durch den Diözesanbischof gefällt wird⁴⁰.

³⁶ Vgl. BECCIU, G. A., *Il Vescovo giudice nella riforma di Papa Francesco*: QStR 23 (2016) 99.

³⁷ Vgl. Art. 19 RP; Nuñez, *El proceso brevior* (s. Anm. 6), 153.

³⁸ Vgl. c. 1676 § 2; MINGARDI, M., *Il ruolo del Vescovo diocesano*: Redaktion der *Quaderni di diritto ecclesiale* (Hrsg.), *La riforma* (s. Anm. 5), 100.

³⁹ Vgl. NAPOLITANO, E., *Il processus brevior* nella Lettera Apostolica motu proprio datae *Mitis iudex Dominus Iesus*: MonEcl 130 (2015) 558. LÜDICKE sieht aufbauend auf der Antwort des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 18. November 2015 (Prot. Nr. 15201/2015) vor, dass jeder Bischof den Gerichtsvikar des Interdiözesanen Gerichts zusätzlich als Gerichtsvikar für seine Diözese bestellen oder einen eigenen Gerichtsvikar nur für das kürzere Verfahren ernennen muss, der dann für die Annahme der Klageschrift zuständig ist (LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1687, Bd. 4, Nr. 4 [Stand: September 2016]).

⁴⁰ Vgl. Diözese Pozzuoli: der Diözesanbischof, Urteil vom 5. Mai 2016: MonEcl 131 (2016) 43-51; GRANATA, R., Kommentar zum Urteil des Diözesanbischofs von Pozzuoli vom 5. Mai 2016: MonEcl 131 (2016) 54-55. Diözese Orvieto-Todi: der Diözesanbischof, Urteil vom 16. Mai 2016: QStR 23 (2016) 155-163.

Der Gerichtsvikar kann selbst die Rolle des Vernehmungsrichters übernehmen, sofern es sich nicht um den Gerichtsvikar des interdiözesanen Gerichts handelt, da der Vernehmungsrichter soweit als möglich in der Herkunftsdiözese des Falles seinen Sitz haben sollte. Dies bedeutet, dass:

- man nur einen Diözesanbischof im Territorium des interdiözesanen Gerichts ernennen darf, insofern mit der Ladung die Kompetenz des interdiözesanen Gerichts grundgelegt wird;
- wenn die klagende oder beide Parteien in der Klageschrift einen Diözesanbischof nannten, dann steht es diesem zu, den Fall anzunehmen;
- machten die Parteien hingegen keinerlei Angaben, ist analog zu befolgen, was c. 1425 § 3 bestimmte, unter Berücksichtigung der Kriterien von c. 1672 MIDI und Art. 19 der *Ratio procedendi*.

7. DIE KLAGESCHRIFT FÜR DEN KÜRZEREN PROZESS

Die Einleitung eines kürzeren Prozesses geht normalerweise auf die Initiative einer oder beider Parteien zurück⁴¹. Es stellt sich die Frage, ob der Gerichtsvikar das kürzere Verfahren auch dann wählen kann, wenn es keine der Parteien in der Klageschrift oder in einem getrennten Schreiben beantragt hat⁴².

Aber auch ohne einen solchen Antrag kann der Gerichtsvikar in Abwägung der Klageschrift vorschlagen, dass der Fall im kürzeren Verfahren behandelt wird⁴³. Bruno GONÇALVES bejaht sogar die Wahl des kürzeren Verfahrens von Amts wegen⁴⁴. In jedem Fall müssen beide Partner darüber informiert und um ihre Zustimmung befragt werden⁴⁵. Nach Kardinal Peter ERDÖ bezieht sie sich nicht nur auf die Wahl des kürzeren Verfahrens, sondern erstreckt sich auf den Inhalt der Klageschrift und den Nichtigkeitsgrund einschließlich der Person, welche z.B. eine Wesenseigenschaft ausgeschlossen hat oder an einer psychischen Störung leidet⁴⁶.

41 Vgl. c. 1683, Nr. 1 CIC; c. 1369, Nr. 1 CCEO.

42 Vgl. ERDÖ, P., Observaciones sobre la nueva regulación del proceso matrimonial: *Ius communionis* 4 (2016) 219.

43 Vgl. Art. 15 RP.

44 Vgl. GONÇALVES, B., La responsabilité des évêques dans le motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*: Dounot, C. / Dussabaut, F. (Hrsg.), *La réforme des nullités de mariage. Une étude critique*. Paris 2016, 194.

45 Vgl. DANIEL, *The Abbreviated Matrimonial Process* (s. Anm. 14), 578.

46 Vgl. ERDÖ, *Observaciones sobre la nueva regulación* (s. Anm. 42), 219. Auch TOXÉ, BUSTOS MORÁN und GARCÍA PEÑA verlangen die Übereinstimmung beider Parteien über den Inhalt der Klageschrift, den Klagegrund und die Wahl des kürzeren Verfah-

Die Handreichung der Römischen Rota zu *Mitis Iudex* verlangt hingegen lediglich einen von der Klageschrift unterschiedenen Antrag auf Einleitung des kürzeren Verfahrens. Sie betrachtet ebenso wie mehrere Autoren⁴⁷ als ausreichend, wenn sich die Einigkeit der Partner darauf beschränkt⁴⁸. Doch macht dann der Gegensatz zwischen den Parteien bezüglich des Vorliegens des beantragten Klagegrunds oder zumindest der Nichtigkeit der Ehe eine erweiterte Beweisaufnahme erforderlich, die mit c. 1683, Nr. 2 schwer vereinbar ist.

Die Klageschrift kann unterschrieben sein:

- nur vom Kläger;
- vom Kläger mit schriftlicher Zustimmung des Nichtklägers;
- von beiden Parteien;⁴⁹
- vom Prozessvertreter des Klägers mit der eventuellen schriftlichen Zustimmung der nichtklagenden Partei;
- vom gemeinsamen Prozessvertreter beider Partner;
- von zwei unterschiedlichen Prozessvertretern beider Parteien⁵⁰.

Der Schutz des Verteidigungsrechts des Nichtklägers ist besonders im kürzeren Verfahren vor dem Diözesanbischof wichtig. Eine aktive Streitgenossenschaft beider Parteien für den gleichen Nichtigkeitsgrund ist für die rasche Durchführung des Verfahrens von Vorteil, jedoch nicht vorgeschrieben⁵¹. Einzelne Autoren halten das im kürzeren Prozess gefällte Urteil für nichtig, wenn die Zustimmung des Nichtklägers zum kürzeren Verfahren von Anfang an fehlte oder später wegfiel, weil diese die *condicio sine qua non* für das kürzere Verfahren darstellt⁵². Nach DEL POZZO muss im Falle eines Widerrufs der Zustimmung zum

rens: TOXÉ, P., La réforme des procès en nullité de mariage selon le motu proprio *Mitis Iudex* Dominus Iesus: L'année canonique 56 (2014-2015) 115; BUSTOS MORÁN, El proceso „brevior“ (s. Anm. 22), 141; PEÑA GARCÍA, C., El nuevo proceso *breviore coram episcopo* para la declaración de la nulidad matrimonial: MonEccI 130 (2015) 577.

47 Vgl. MONTINI, G.P., L'accordo dei coniugi quale presupposto del *processus matrimonialis brevior* (can. 1683, 1° *MIDI*): PerRCan 105 (2016) 400-401 und andere.

48 LÜDICKE verlangt Übereinstimmung nur über das kürzere Verfahren, nicht jedoch über den Inhalt der Klageschrift und den Klagegrund: LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1683, Bd. 4, Nr. 4, (Stand: September 2016).

49 LÜDICKE bemerkt zu Recht, dass es in diesem Fall keinen Nichtkläger, sondern nur zwei Kläger gibt. Nur dem Bandverteidiger kommt dann die Rolle der Gegenpartei zu: LÜDICKE, K., MKCIC, Einführung vor 1683, Bd. 4, Nr. 4 (Stand: September 2016).

50 Vgl. ZAMBON, La presentazione del libello (s. Anm. 5), 30.

51 Vgl. Art. 15 RP.

52 Vgl. RECCHIA, A., I mezzi di impugnazione: alcune considerazioni: OKONKWO, / DERS., Tra rinnovamento e continuità (s. Anm. 12), 121.

ordentlichen Verfahren übergegangen werden⁵³. Diese Ansicht ist nicht überzeugend, da keine aktive Streitgenossenschaft gefordert ist und der Übergang zum ordentlichen Verfahren am Ende des kürzeren Prozesses durch ein bischöfliches Dekret an Stelle des affirmativen Urteils zu erklären ist. Die Schwierigkeit kann vermieden werden, wenn man mit MONTINI von der aktiven Streitgenossenschaft absieht und die anfangs erklärte Zustimmung zur Verfahrensart für unwiderruflich hält⁵⁴.

Das kürzere Verfahren verlangt eine sorgfältig redigierte Klageschrift (vgl. c. 1684), in der detailliert die Tatsachen herausgearbeitet werden, welche die Nichtigkeit offensichtlich machen⁵⁵.

Im Unterschied zur Klageschrift für das ordentliche Verfahren, für welches die Nennung der wichtigsten rechtserheblichen Tatsachen und der Beweismittel ausreichend ist, hat beim kürzeren Verfahren in der Klageschrift eine genauere Darlegung des Sachverhalts zu erfolgen (*breviter, integre et perspicue*). Sie muss deshalb jene Eckdaten des Lebenslaufs enthalten, welche für die beantragten Nichtigkeitsgründe von Bedeutung sind. Es handelt sich daher nicht einfach um die Darlegung der Beweiselemente (Zeugenaussagen, Urkunden etc.),⁵⁶ die das Vorliegen des beantragten Nichtigkeitsgrunds nahelegen, sondern es müssen auch jene vorgebracht werden, die auf den ersten Blick diesem Nichtigkeitsgrund entgegenstehen könnten. Es kann nicht verlangt werden, dass der Beweis für die Nichtigkeit der Ehe bereits zu Beginn des Kurzverfahrens in vollem Umfang vorliegt: „es gibt im Lauf des Verfahrens auch noch Vernehmungen, die den Klagegrund bekräftigen können – diese Bestätigung muss aber von vorneherein mit hoher Sicherheit zu erwarten sein“⁵⁷. TOXÉ sieht die pastorale Voruntersuchung (Art. 2-5 RP) als Voraussetzung für die Sammlung aller Daten, die notwendig sind, damit die Klageschrift den in c. 1684 genannten Voraussetzungen entspricht⁵⁸.

53 Vgl. DEL POZZO, Il processo matrimoniale più breve (s. Anm. 35), 109.

54 Vgl. MONTINI, L'accordo dei coniugi (s. Anm. 47), 399. Er betont zugleich, dass nur die Zustimmung zur gewählten Verfahrensart unwiderruflich sei, während die Streitgenossenschaft sehr wohl widerrufen werden kann.

55 Vgl. PEÑA GARCÍA, C., Agilización de los procesos canónicos de nulidad matrimonial: de las propuestas presinodales al motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus y retos pendientes tras la reforma: IusCan 56 (2016) 56.

56 Vgl. ZAMBON, La presentazione del libello (s. Anm. 5), 34.

57 Vgl. MÜLLER, L., Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren nach der Reform 2015: AYMANS W. / MÜLLER, L., Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Ergänzungsband. Paderborn 2017, 39.

58 Vgl. TOXÉ, La réforme des procès (s. Anm. 46), 121.

Den Namen und der Adresse von Zeugen ist eine kurze Angabe dessen, was sie über das Eheleben wissen könnten, beizufügen. Zusammen mit der Klageschrift sind auch die Urkunden vorzulegen⁵⁹. Der Gerichtsvikar kann eine Verbesserung oder Vervollständigung der Klageschrift bzw. die Hinzufügung weiterer Urkunden anordnen,⁶⁰ damit die Klageschrift jene Informationen enthält, die es dem Gerichtsvikar erlauben, die Entscheidung über die Wahl der Prozessart zu fällen⁶¹. Der Dekan der Römischen Rota, Mons. Pio Vito PINTO, erinnerte an die zentrale Rolle des Gerichtsvikars für den Ablauf des kürzeren Prozesses und überhaupt für die Anwendung der Reformen von MIDI⁶².

Unzulässig ist es, die äquivalente Konformität zwischen zwei Klageschriften zu behaupten, welche die Nichtigkeit mit unterschiedlichen Normen begründet⁶³.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass nur in folgenden Fällen das kürzere Verfahren gewählt werden kann:

- 1) Es wird von beiden Partnern verlangt⁶⁴. Es genügt, wenn beide Parteien lediglich in Bezug auf die Verfahrensart übereinstimmen. Nach SABBARESE ist die Zustimmung beider Parteien zur Wahl des kürzeren Verfahrens vor allem deshalb erforderlich, da sie auf den ordentlichen Prozess verzichten und verringerte Verteidigungsmöglichkeiten in Kauf nehmen⁶⁵.
- 2) Es wird von einer Partei beantragt und die andere stimmt zu.
- 3) Es wird vom Gerichtsvikar vorgeschlagen und beide Partner stimmen zu oder wenigstens eine von ihnen bereitet eine eigene Klageschrift vor und der andere stimmt zu⁶⁶.

Nach dem Tod eines der Partner ist der kürzere Prozess ausgeschlossen⁶⁷. Der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte hält daher die Verwendung des kürzeren Prozesses zu Recht nicht mehr für möglich, wenn die Adresse der nichtklagen-

59 Vgl. ZAMBON, La presentazione del libello (s. Anm. 5), 33.

60 Vgl. DEL POZZO, Il processo matrimoniale più breve (s. Anm. 35), 159.

61 Vgl. ROS CÓRCOLES, J., El vicario judicial y el instructor en los procesos de nulidad matrimonial tras el motu proprio Mitis iudex: IusCan 56 (2016) 93.

62 Vgl. PINTO, P. V., Discorso conclusivo del Corso di formazione sul nuovo processo matrimoniale, 11.3.2016: Quaderni dello Studio rotale 23 (2016) 108.

63 Vgl. c. 1683, Nr. 1; Artt. 289 § 3, 291 § 2 DC.

64 Vgl. c. 1683, Nr. 1 CIC; c. 1369, Nr. 1 CCEO.

65 Vgl. SABBARESE, L., Il processo più breve: condizioni per la sua introduzione, procedura, decisione: OKONKWO, / DERS., Tra rinnovamento e continuità (s. Anm. 12), 47.

66 Vgl. Art. 15 RP; DANIEL, The Abbreviated Matrimonial Process (s. Anm. 14), 579.

67 Vgl. DEL POZZO, Il processo matrimoniale più breve (s. Anm. 35), 110.

den Partei unbekannt ist⁶⁸. Auch wenn eine Geisteskrankheit die Bestellung eines Kurators erforderlich macht, kann das kürzere Verfahren nicht durchgeführt werden⁶⁹. Kein Problem stellt hingegen die Bestellung eines Anwalts oder Prozessvertreters durch die Partei dar.

8. DIE BEKANNTGABE DER KLAGESCHRIFT

Hat eine der Parteien die Klageschrift nicht unterschrieben, so soll sie der Gerichtsvikar nach Art. 15 RP bei der Mitteilung der Klageschrift nach c. 1676 § 1 einladen, sich der Klageschrift anzuschließen und am Prozess teilzunehmen. Meint der Gerichtsvikar, dass die Einleitung eines kürzeren Verfahrens möglich ist, so hat er innerhalb von drei Tagen durch ein am Schluss der Klageschrift angefügtes Dekret anzuordnen, dass der belangten Partei eine Abschrift zugesandt und ihr die Befugnis verliehen wird, innerhalb von fünfzehn Tagen eine schriftliche Erwiderung bei der Gerichtskanzlei einzureichen⁷⁰. Diese Mitteilung hat analog zu c. 1659 § 2 für das mündliche Verfahren die Wirkung der gerichtlichen Ladung, von der c. 1512 handelt. Der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte stellte bei der Beantwortung einer Anfrage ausdrücklich fest, dass der Klageschrift beigelegte Schreiben, wie etwa eine separate ausführliche Begründung (*mémoire introductif d'instance*) oder Verlaufsbeschreibung der Ehe nicht notifiziert werden müssen⁷¹.

Es handelt sich nicht einfach um die Feststellung der eventuellen Ablehnung des Nichtigkeitsbegehrens oder von dessen Begründung, sondern um die Motivierung zur Mitwirkung, um jeglichen Zweifel an der Offensichtlichkeit der Nichtigkeit auszuräumen, was eine unverzichtbare Voraussetzung für den Zugang zum kürzeren Verfahren darstellt. Das Schweigen der nichtklagenden Partei kann als Desinteresse und Gleichgültigkeit verstanden werden, jedoch weder als Zustimmung noch als aktive Teilnahme, weshalb es die Anforderungen von c. 1683, Nr. 1 und Art. 15 RP nicht erfüllt⁷².

68 Vgl. PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE GESETZESTEXTE, *responsum particolare*: on the consent of both parties as requirement for the *processus brevior*, prot. N. 15139/2015, 1 Okt. 2015: <http://www.delegumtextibus.va/content/testilegislativi/it/risposte-particolari/procedure-per-la-dichiarazione-della-nullita-matrimoniale.html>.

69 Vgl. DEL POZZO, *Il processo matrimoniale più breve* (s. Anm. 35), 112.

70 Vgl. c. 1695 § 1.

71 Vgl. PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE GESETZESTEXTE, *Schreiben vom 8.4.2016*, Prot. Nr. 15363/2016: <http://www.delegumtextibus.va/content/testilegislativi/it/risposte-particolari/procedure-per-la-dichiarazione-della-nullita-matrimoniale.html>.

72 Vgl. GIRAUDO, A., *La scelta della modalità con cui trattare la causa di nullità: processo ordinario o processo più breve*: Redaktion der *Quaderni di diritto ecclesiale* (Hrsg.), *La riforma* (s. Anm. 5), 50.

C. 1676 § 2 sieht eine Wiederholung der Ladung an die nichtklagende Partei vor, wenn sie keine Stellungnahme zur Klageschrift abgegeben hat. Art. 11 § 2 RP, welcher der Vermutung Ausdruck verleiht, dass sich die aufgerufene Partei dann der Klageschrift nicht widersetzt, wenn sie sich der Gerechtigkeit des Gerichts anvertraut oder auch auf die wiederholte Ladung, nicht antwortet,⁷³ bezieht sich entgegen einer verbreiteten Ansicht nicht auf das kürzere, sondern lediglich auf das ordentliche Verfahren. C. 1683 und Art. 15 RP machen die ausdrückliche Zustimmung beider Partner zu einer Voraussetzung für den Prozess⁷⁴. Sie ist auch notwendig, um vom ordentlichen Ehenichtigkeitsprozess auf das kürzere Verfahren überzugehen. Im Übrigen kann dieser Übergang analog zu c. 1678 § 4 erfolgen⁷⁵.

Auf die Annahme der Klageschrift durch den Gerichtsvikar folgt in jedem Fall die Mitteilung an den Bandverteidiger⁷⁶. Er hat das Recht, vor der Wahl des Prozesses gehört zu werden. In seiner ersten Stellungnahme (*votum praeivium*) kann er Argumente dafür aufzählen, dass die Nichtigkeit der Ehe nicht offensichtlich ist oder dass die Zustimmung der nichtklagenden Partei fehlt oder unsicher ist und daher den ordentlichen Prozess beantragen. Der Widerspruch des Bandverteidigers oder dessen Nicht-Zustimmung zur Wahl des kürzeren Verfahrens kann er allerdings nicht verhindern⁷⁷.

Vom kürzeren Prozess ist abzuraten, wenn bereits aus der Klageschrift hervorgeht, dass eine Parteien- oder Zeugeneinvernahme im Rahmen der Rechtshilfe zu erfolgen hat oder dass ein Sachverständigengutachten oder die Krankengeschichte eines Partners noch eingeholt werden müssen, die noch nicht im Besitz der Partei sind oder die Authentizität digitaler Beweismittel noch nicht feststeht. Treten diese Erfordernisse oder sonstige Schwierigkeiten während des kürzeren

73 Vgl. ROS CÓRCOLES, *El vicario judicial* (s. Anm. 61), 92.

74 Vgl. PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE GESETZESTEXTE, Schreiben vom 1. Oktober 2015, Prot. Nr. 15139/2015 vom 1.10.2015: <http://www.delegumtextibus.va/content/testilegislativi/it/risposte-particolari/procedure-per-la-dichiarazione-della-nullita-matrimoniale.html>.

Mirosław ADAM verlangt als Voraussetzung für das kürzere Verfahren in Ländern, in denen die Entscheidungen kirchlicher Gerichte bürgerliche Wirkungen erlangen können, zusätzlich eine von beiden Parteien unterschriebene Verzichtserklärung auf deren Beantragung, um die eventuelle Konflikte vor staatlichen Gerichten zu vermeiden (vgl. ADAM, M., „Processus brevior“ [s. Anm. 28], 58).

75 Vgl. PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE GESETZESTEXTE, Schreiben vom 1.10.2015, Prot. Nr. 15138/2015: <http://www.delegumtextibus.va/content/testilegislativi/it/risposte-particolari/procedure-per-la-dichiarazione-della-nullita-matrimoniale.html>

76 Vgl. c. 1676 CIC; c. 1362 §§1-2 CCEO; BUSTOS MORÁN, *El proceso „brevior“* (s. Anm. 22), 139.

77 Vgl. DANIEL, *The Abbreviated Matrimonial Process* (s. Anm. 14), 581.

Verfahrens, etwa bei der Sitzung zur Beweisaufnahme, auf, so kann der Gerichtsvikar den Übergang zum ordentlichen Verfahren durch Dekret anordnen⁷⁸.

9. DIE ENTSCHEIDUNG DES RICHTSVIKARS FÜR DAS KÜRZERE VERFAHREN

Im Gegensatz zur Ansicht einzelner Gerichtsvikare und Autoren ist die Klageschrift nicht beim Diözesanbischof selbst, sondern beim Gerichtsvikar einzureichen⁷⁹. Für ihre Zulassung muss der Gerichtsvikar nachweisen, dass sie die Elemente jeglicher Klageschrift enthält (c. 1504) und zusätzlich jene Beweismittel, die vom Richter unmittelbar und ohne Verzögerungen aufgenommen werden können (c. 1684)⁸⁰. C. 1420 § 2 gibt dem Diözesanbischof die Möglichkeit, auch ohne Zustimmung des Gerichtsvikars ein bischöfliches Kurzverfahren gemäß cc. 1683-1687 durchzuführen. Zudem kann der Gerichtsvikar zusätzliche Kriterien zu jenen in c. 1683 vorgesehenen nennen, an die er sich bei seiner Entscheidung über die Wahl des kürzeren Verfahrens zu halten hat⁸¹. Für das mündliche Verfahren ist die Schnelligkeit charakteristisch, für das kürzere Verfahren die Offensichtlichkeit der Nichtigkeit⁸².

Bei Urkunden und digitalen Datenträgern ist zumindest die Zuweisung an ein bestimmtes Subjekt unverzichtbar, damit sie nicht anonym bleiben. Weiters sind deren Integrität und der Ausschluss von Manipulationen zu prüfen⁸³. Jene Produkte gelten nicht als Urkunden, die durch digitale Technologien erstellt wurden (SMS, E-Mail, Fotos und digitale Videos, Chat, Webseiten, Social Network...), insofern sie nicht unterschrieben sind. Selbst ihr Ausdruck auf Papier ist mit Vorsicht zu genießen und mit großer Aufmerksamkeit auf Authentizität und Vollständigkeit zu prüfen. Zu bedenken ist auch die Besonderheit der sprachlichen Ausdrucksform, mit denen die Partner persönliche Erlebnisse und Gedan-

78 Vgl. Art. 15 RP.

79 Vgl. c. 1676 § 1; Art. 11 § 1 RP.

80 Vgl. NUÑEZ, El proceso brevior (s. Anm. 6), 138-139.

81 Vgl. ERDÖ, Observaciones sobre la nueva regulación (s. Anm. 42), 217.

82 Vgl. SABBARESE, Il processo più breve (s. Anm. 65), 48; P. BIANCHI nennt Kriterien zur Feststellung der offensichtlichen Nichtigkeit einer Ehe: Criteri per l'accettazione del „processus brevior“: Franceschi, A. / Ortiz, M. A. (Hrsg.), *Ius et matrimonium II. Temi processuali e sostanziali alla luce del Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus**. (Pontificia Università della Santa Croce: Facoltà Di Diritto Canonico, Subsidia canonica 21) Roma 2017, 351-359.

83 Vgl. GIRAUDO, La scelta della modalità (s. Anm. 72), 56.

ken den digitalen Medien anvertrauen⁸⁴. Schließlich ist die Legalität der Aufnahme von Fotos, Videos oder Daten oder deren Kopie festzustellen⁸⁵.

Im Dekret, mit dem der Gerichtsvikar das kürzere Verfahren einleitet, muss er den Klagegrund festlegen sowie den Vernehmungsrichter und den Beisitzer ernennen, der den Bischof bei seiner Entscheidung unterstützen soll,⁸⁶ und den Notar, wobei es durchaus zu empfehlen ist, dass er die Aufgabe selbst übernimmt. Die Beweisaufnahme im kürzeren Verfahren stellt hohe Ansprüche an den Vernehmungsrichter, weil sie möglichst innerhalb einer Sitzung erfolgen sollte, Beweismittel verschiedener Art (Parteien- und Zeugenaussagen, Urkunden, Sachverständigengutachten etc.) eingeholt werden sollten und eventuell rasch auch noch auftretende Fragen zu den Beweismitteln entschieden werden müssen⁸⁷. Im selben oder in einem weiteren Dekret legt der Gerichtsvikar den Streitgegenstand fest⁸⁸ und lädt die Parteien, den Bandverteidiger und die Zeugen zur Sitzung für die Beweisaufnahme ein, welche innerhalb von dreißig Tagen stattfinden sollte⁸⁹.

Wurde der Fall dem kürzeren Verfahren zugewiesen und geht man zur Ladung gemäß c. 1685 MIDI über, dann hat auch der Bandverteidiger das Recht, Fragen an die Parteien und die Zeugen vorzuschlagen⁹⁰. Er garantiert nicht nur dessen formale Rechtmäßigkeit, sondern streitet für die Gültigkeit des Ehebandes, was angesichts der Streitgenossenschaft beider Parteien zur Aufrechterhaltung des nach dem ordentlichen Streitverfahren gestalteten Ehenichtigkeitsprozesses unabdingbar ist. Er kann auch die Aufnahme von Beweisen zu Gunsten des Ehebandes vorschlagen. Sind diese nicht mehr innerhalb einer oder notfalls zwei Sitzungen einzuholen, so impliziert der Antrag um Beweisergänzung durch den Ehebandverteidiger zugleich den Antrag auf Übergang zur ordentlichen Untersuchung⁹¹.

84 Vgl. ebd., 60.

85 Vgl. ebd.

86 Vgl. BIANCHI, P., Lo svolgimento del processo breve: La fase istruttoria e di discussione della causa: Redaktion der *Quaderni di diritto ecclesiale* (Hrsg.), La riforma (s. Anm. 5), 69.

87 Vgl. PEÑA GARCÍA, C., Derecho a una justicia eclesial rapida: sugerencias de iure cendendo para agilizar los procesos canónicos de nulidad matrimonial: REDC 67 (2010) 748-749.

88 Vgl. SABBARESE, Il processo più breve (s. Anm. 65), 53.

89 Vgl. ERDÖ, Observaciones sobre la nueva regulación (s. Anm. 42), 226.

90 Vgl. Art. 17 RP; GIRAUDDO, La scelta della modalità (s. Anm. 72), 54.

91 Vgl. DEL POZZO, Il processo matrimoniale più breve (s. Anm. 35), 177.

10. BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

Es besteht kein Anspruch der Parteien auf die Anwendung des kürzeren oder des ordentlichen Verfahrens. Es besteht keinerlei Möglichkeit zur Berufung oder zu einer Beschwerde⁹². Die Verweigerung des *processus brevior* verhindert den Prozess nicht und ist daher mit der Abweisung der Klageschrift nicht auf eine Stufe zu stellen⁹³. Es besteht kein Recht auf eine bestimmte Prozessart, sondern nur darauf, dass dessen Wahl nicht willkürlich erfolgte⁹⁴.

Der Bandverteidiger kann Beschwerde gegen die Zuweisung des Falles zum ordentlichen Verfahren einlegen, wenn der Gerichtsvikar etwa den Konsens der nichtklagenden Partei nicht einholte, oder in den im c. 1687 § 1 MIDI vorgesehenen *Animadversiones* geltend machen, dass die gesammelten Beweismittel für die Erklärung der Nichtigkeit nicht ausreichen und Vorschläge für eine Beweisergänzung vorbringen, die den Übergang zum ordentlichen Verfahren durch bischöfliches Dekret erforderlich machen⁹⁵.

Manche Autoren halten sogar unter Verweis auf c. 1669 das trotz fehlender Voraussetzungen für das im kürzeren Verfahren gefällte Urteil für ungültig, vor allem dann, wenn die Zustimmung der nichtklagenden Partei von Anfang an fehlte, weil diese die entscheidende Voraussetzung für das kürzere Verfahren darstellt⁹⁶. In der Rotajudikatur finden sich Beispiele für die Erklärung der Urteilsnichtigkeit wegen ungebührlicher Verwendung des Dokumentenprozesses. Analog ist sie denkbar für rechtswidrige Anwendung des kürzeren Prozesses⁹⁷.

In krassen Fällen kann eine Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung des Verteidigungsrechts der Parteien oder des Bandverteidigers vorgebracht werden, etwa wenn die Klageschrift und die Ladung an die falsche Adresse geschickt wurden und die fehlende Antwort irrtümlich als Zustimmung zum kürzeren Verfahren interpretiert wurde. Nicht denkbar ist die Nichtigkeitsbeschwerde, wenn die Zustimmung der nichtklagenden Partei erst im Lauf des kürzeren Verfahrens widerrufen wurde.

Sind die Parteien oder der Bandverteidiger mit den gewählten Nichtigkeitsgründen nicht einverstanden, so können sie im Gegensatz zu c. 1513 § 3 nicht an das

92 Vgl. NUÑEZ, El proceso brevior (s. Anm. 6), 140-141.

93 Vgl. DEL POZZO, M., Considerazioni sui ricorsi della fase introduttiva del giudizio matrimoniale nell'impianto del m. p. „Mitis Iudex“: Stato, Chiesa e pluralismo confessionale. Rivista telematica (www.statoechiese.it), Nr. 34/2016, 8.

94 Vgl. ebd., 12.

95 Vgl. GIRAUDO, La scelta della modalità (s. Anm. 72), 65.

96 Vgl. RECCHIA, I mezzi di impugnazione (s. Anm. 52), 121.

97 Vgl. ebd.

Kolleg, welches nicht ernannt wurde, rekurrieren, sondern müssen ihre Beschwerde an den Gerichtsvikar oder an den Bischof adressieren,⁹⁸ denn ein Vernehmungsrichter, der nicht Gerichtsvikar ist, ist nicht dazu befugt⁹⁹. Kommt es zu einem solchen Rekurs, muss die Sitzung für die Beweisaufnahme verschoben werden, insofern die Streitformel vor der Befragung der Parteien und Zeugen feststehen muss.

11. DIE BEFANGENHEITSEINREDE GEGEN DEN ZUSTÄNDIGEN DIÖZESANBISCHOF

MIDI enthält keine eigenen Normen für die Befangenheitseinrede, daher gelten die entsprechenden Kanones des CIC/1983 auch für das kürzere Verfahren. Der Diözesanbischof, der Vernehmungsrichter, der Bandverteidiger oder der Beisitzer müssen sich aufgrund von c. 1448 § 1 der Amtsausübung in jenen Fällen enthalten, in denen sie „aufgrund von Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft in der geraden Linie und bis zum vierten Grad der Seitenlinie, ferner aufgrund von Vormundschaft oder Pflegerschaft, freundschaftlichem Verkehr, feindlicher Einstellung, Erwartung eines Gewinns oder Vermeidung eines Verlustes irgendwie persönlich interessiert sind“ (vgl. Art. 67 §§ 1-2 DC). Bei einer Befangenheitseinrede gegen den Bandverteidiger, den Beisitzer und den Vernehmungsrichter entscheidet der Gerichtsvikar, und wenn er selbst abgelehnt wird, der moderierende Diözesanbischof. Wird eine begründete Befangenheitseinrede gegen den Diözesanbischof eingelegt, so soll er sich selbst seines Amtes enthalten¹⁰⁰.

12. DIE SITZUNG ZUR BEWEISAUFNAHME

Der Vernehmungsrichter, der mit dem Gerichtsvikar identisch sein kann, lädt die Parteien, die Zeugen und, wo erforderlich, die Sachverständigen zur Sitzung für die Beweisaufnahme. Parteien und Bandverteidiger haben das Recht, bereits mit der Ladung die Namen aller Zeugen zu kennen, welche in der Sitzung zur Beweisaufnahme aussagen werden¹⁰¹ und können bis drei Tage vor der Sitzung Fragen vorschlagen¹⁰². Die Ladung wird auch im Fall der Streitgenossenschaft

98 Vgl. c. 1513 § 3 und Art. 135 § 4 DC.

99 Vgl. GIRAUDO, *La scelta della modalità* (s. Anm. 72), 64-65.

100 Vgl. c. 1449; Art. 68 DC; NUÑEZ, *El proceso brevior* (s. Anm. 6), 139.

101 Vgl. c. 1554 CIC; c. 1235 CCEO.

102 Vgl. Art. 17 RP; TOXÉ, *La réforme des procès* (s. Anm. 46), 123.

jeder der Parteien getrennt sowie dem Bandverteidiger, den Zeugen und eventuell den Sachverständigen zugestellt.

Zu Recht machen manche Kirchenrechtler mit langer Gerichtserfahrung die konkrete Schwierigkeit geltend, einen für alle Beteiligten möglichen Termin zu finden. Die Annahme oder Ablehnung der Entschuldigung für die Unmöglichkeit, zum genannten Termin zu erscheinen, liegt in der Hand des Vernehmungsrichters¹⁰³. Bei Unmöglichkeit einen für alle Geladenen gemeinsamen Termin zu finden, kann eine weitere Sitzung zur Beweisaufnahme einberufen werden, obwohl dies zur Verzögerung des gesamten Verfahrens führt.

DEL POZZO unterscheidet zu Recht zwischen *probationes conficiendae*, d.h. Parteien- und Zeugenaussagen, die bei der Sitzung zur Beweisaufnahme eingeholt werden müssen, und *probationes confectae*, d.h. Urkunden sowie private Sachverständigengutachten, die der Klageschrift beizulegen sind¹⁰⁴. Er betont die Notwendigkeit, neben beiden Parteien auch Zeugen zu vernehmen,¹⁰⁵ wozu auch Glaubwürdigkeitszeugen gehören.

Angesichts der Verpflichtung zur Sammlung der Beweise innerhalb einer Sitzung müssen die Zahl der Zeugen und die Anzahl der Fragen gering gehalten werden¹⁰⁶. Schriftliche Erklärungen von Zeugen können nur akzeptiert werden, wenn diese zur Einvernahme nicht bereit sind. Von Amts wegen einzuholende Sachverständigengutachten gehen über die für den *processus brevior* notwendige unmittelbare Verfügbarkeit hinaus und machen ein ordentliches Verfahren erforderlich¹⁰⁷.

Der Vorsitz bei der Sitzung zur Beweisaufnahme kommt dem Vernehmungsrichter zu,¹⁰⁸ es sei denn, der Diözesanbischof hat sich entschlossen, selbst die Vernehmungen durchzuführen. Dies ist jedoch nicht empfehlenswert, da er nicht über die erforderlichen technischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt¹⁰⁹. Der Vernehmungsrichter muss die Beweisaufnahme nach Vorschrift der cc. 1685-1686 durchführen. Die Normen für die Beweisaufnahme im kürzeren Verfahren folgen weitgehend den cc. 1663-1666 des mündlichen Verfahrens. Der Notar¹¹⁰

103 Vgl. DANIEL, *The Abbreviated Matrimonial Process* (s. Anm. 14), 582.

104 Vgl. DEL POZZO, *Il processo matrimoniale più breve* (s. Anm. 35), 136.

105 Vgl. DEL POZZO, *Il processo matrimoniale più breve* (s. Anm. 35), 185.

106 Vgl. ebd., 186.

107 Vgl. ebd., 189; HEREDIA, F., *L'istruzione e la decisione nel processus brevior*: Franceschi/Ortiz (Hrsg.), *Ius et matrimonium II* (s. Anm. 82), 376-379.

108 Vgl. c. 1686 CIC; c. 1372 CCEO; DANIEL, *The Abbreviated Matrimonial Process* (s. Anm. 14) 575,.

109 Vgl. DEL POZZO, *Considerazioni sui ricorsi* (s. Anm. 93), 15.

110 Vgl. cc. 1437 § 2; 1473.

protokolliert unter der Leitung des Vernehmungsrichters die Antworten der Parteien und Zeugen summarisch, d.h. unter Auslassung irrelevanter Informationen¹¹¹. Wird zu großzügig zusammengefasst, wird das Ergebnis der Einvernahme verfälscht und der Vernehmungsrichter kann so den Ausgang des Verfahrens beeinflussen¹¹². Bei der Niederschrift der Aussagen durch den Notar¹¹³ darf c. 1569 nicht übersehen werden, wonach den Parteien und den Zeugen im Anschluss an die Sitzung die Protokolle vorzulesen sind,¹¹⁴ wobei „Gelegenheit zu geben ist, Zusätze, Streichungen, Verbesserungen und Änderungen vorzunehmen.“

Dem Art. 18 § 2 RP liegt c. 1664 über das mündliche Verfahren zugrunde, wo es ausführlicher heißt: „Die Antworten der Parteien, der Zeugen und der Sachverständigen sowie die Anträge und die Einwendungen der Anwälte sind vom Notar zu Protokoll zu nehmen, jedoch summarisch und nur hinsichtlich dessen, was das Wesen der strittigen Sache betrifft; das Protokoll ist von den Personen zu unterzeichnen, die ausgesagt haben“.

Die Parteien können an der Vernehmung des anderen Partners, der Zeugen sowie der Sachverständigen teilnehmen. Diese Möglichkeit stellt eine Neuheit gegenüber dem ordentlichen Verfahren dar, welches nur dem Bandverteidiger, den Parteienanwälten und, sofern er am Verfahren beteiligt war, dem Kirchenanwalt diese Möglichkeit gewährt¹¹⁵. War der Bandverteidiger am Erscheinen gehindert, sollte er durch ein Dekret über den Abschluss der Beweisaufnahme informiert werden. Die Teilnahme der Beisitzer ist deren freiem Ermessen überlassen¹¹⁶.

Der Vernehmungsrichter hat das Recht, die Teilnahme der Parteien an einzelnen oder allen Befragungen zu verbieten, wenn im konkreten Fall die begründete Gefahr besteht, dass ihre Anwesenheit die Aussagen des zu Vernehmenden beeinflussen könnte¹¹⁷. Besteht nämlich der Verdacht einer Verabredung der Parteien und der Zeugen über die Aussagen, dann kann diese bei einer Vernehmung in Abwesenheit des anderen Partners leichter festgestellt werden.

Im kürzeren Verfahren ist besonders auf die Wahrung des Verteidigungsrechts zu achten, da keine Aktenveröffentlichung vorgeschrieben ist. Es ist jedoch dem

111 Vgl. Art. 18 § 2 RP; Art. 173 § 1 DC.

112 Vgl. c. 1567 § 1; BIANCHI, *Lo svolgimento del processo breve* (s. Anm. 86), 81; BUSTOS MORÁN, *El proceso „brevior“* (s. Anm. 22), 161.

113 Vgl. c. 1561.

114 Vgl. DEL POZZO, *Il processo matrimoniale più breve* (s. Anm. 35), 180.

115 Vgl. ERDÖ, *Observaciones sobre la nueva regulación* (s. Anm. 42), 227.

116 Vgl. BIANCHI, *Lo svolgimento del processo breve* (s. Anm. 86), 79.

117 Vgl. Art. 18 § 1 RP.

Richter gestattet, den Parteien, einzeln oder gemeinsam, die Gelegenheit zu geben, die Akten zu prüfen, die vom Notar zusammengestellt wurden,¹¹⁸ um sie unter Aufsicht des Vernehmungsrichters durchsehen zu können¹¹⁹. Es ist nicht verboten, dem Bandverteidiger und den Parteienanwälten eine Kopie der Akten zur Erarbeitung ihrer Schriftsätze bzw. *Animadversiones* zu übergeben¹²⁰.

Dem Vernehmungsrichter steht es nicht zu, den Fall von Amts wegen auf das ordentliche Verfahren umzuleiten, selbst wenn im Anschluss an die Beweisaufnahme Zweifel an der Offensichtlichkeit der Nichtigkeit oder an der Vollständigkeit der gesammelten Beweise aufkommen sollten¹²¹. Möglich ist hingegen die Einberufung einer weiteren Verhandlung zur Beweisergänzung im kürzeren Verfahren nach dem inspirierenden Modell von c. 1666 des mündlichen Verfahrens, wo es ausdrücklich heißt, dass unter Umständen eine einzige Sitzung nicht ausreicht¹²².

Das kürzere Verfahren sieht nicht nur die zeitliche Konzentration der Beweisaufnahme vor, sondern auch deren inhaltliche Konzentration. Dies setzt voraus, dass nur solche Beweise eingeholt werden müssen, die tatsächlich bereitstehen. Mons. Paolo BIANCHI, Gerichtsvikar des Interdiözesanen Gerichts der Lombardei, sieht jedoch keine grundsätzliche Unvereinbarkeit der Beweisaufnahme durch Rechtshilfe mit dem kürzeren Prozess: „zwar bezweckt der kürzere Prozess die größtmögliche Schnelligkeit, doch bleibt diese Zielsetzung dem wichtigeren Ziel der Erkenntnis der Wahrheit über eine Tatsache auf der Grundlage der Klageschrift untergeordnet“¹²³. Eventuelle Rechtshilfeansuchen sollten vor der Sitzung zur Beweisaufnahme durchgeführt werden, damit sie bei der Sitzung bereits zur Verfügung stehen¹²⁴. Es ist sogar empfehlenswert, in einem solchen Fall den Termin für die Sitzung zur Beweisaufnahme gar nicht festzulegen, bevor der über Rechtshilfe eingeholte Beweis vorliegt. So kann der Gefahr vorgebeugt werden, dass das über Rechtshilfe einzuholende Material bei der inzwischen fixierten Sitzung zur Beweisaufnahme nicht zur Verfügung steht¹²⁵.

118 Vgl. Art. 18 § 2 RP.

119 Vgl. DANIEL, *The Abbreviated Matrimonial Process* (s. Anm. 14), 584.

120 Vgl. NAPOLITANO, *Il processus brevior* (s. Anm. 39), 564.

121 Vgl. BIANCHI, *Lo svolgimento del processo breve* (s. Anm. 86), 83.

122 Vgl. c. 1668 § 1; BIANCHI, *Lo svolgimento del processo breve* (s. Anm. 86), 82.

123 Vgl. BIANCHI, *Lo svolgimento del processo breve* (s. Anm. 86), 82.

124 Vgl. ebd., 73.

125 Vgl. ebd., 74.

13. DIE VORLAGE DER SCHRIFTSÄTZE UND DER *ANIMADVERSIONES*

Auf die Beweisaufnahme folgt die Vorlage der Verteidigungsschriften und *Animadversiones* (c. 1686)¹²⁶. Da im Gegensatz zum mündlichen Verfahren (vgl. c. 1667) keine mündliche Erörterung stattfindet, erlässt der Vernehmungsrichter am besten gleich am Ende der Einvernahme ein Dekret, welches für die Vorlage der Schriftsätze von Seiten der Parteien bzw. deren Anwälten und des Bandverteidigers eine Nutzfrist von fünfzehn Tagen ab dem auf den Erhalt des Dekrets folgenden Tag festlegt. Sie werden nicht ausgetauscht,¹²⁷ sondern dem Vernehmungsrichter vorgelegt, der sie zusammen mit den übrigen Akten an den richtenden Diözesanbischof weiterleitet¹²⁸. Die Schriftsätze werden vom Vernehmungsrichter und vom Beisitzer sorgfältig studiert, die den Diözesanbischof beraten. Die Anmerkung „wenn solche vorliegen“ verweist auf die Möglichkeit, dass die Parteienanwälte auf die Vorlage von Schriftsätzen verzichten können¹²⁹. Unverzichtbar sind lediglich die *Animadversiones* des Bandverteidigers.

14. DIE MÖGLICHKEIT DER VERLÄNGERUNG DER IM KÜRZEREN PROZESS VORGESEHENEN FRISTEN

Mit dreißig Tagen hat der Gesetzgeber eine sehr knappe Frist als Richtlinie festgelegt, um das kürzere Verfahren zu beschleunigen. Es kann jedoch sein, dass ein zu enges Verständnis dieser Frist in der Praxis nicht immer realistisch ist: Viel wird vom Arbeitsaufwand der Gerichte und des Personals abhängen wie auch von besonderen Beweiserfordernissen¹³⁰. Sollte ein kürzeres Verfahren im konkreten Fall sogar länger dauern als ein ordentliches Verfahren, so wäre dies ein Zeichen der mangelnden Effizienz eines kirchlichen Gerichts unter der Leitung seines Diözesanbischofs als Richter.

Die Überschreitung der Frist beeinträchtigt nicht das Verteidigungsrecht, was hingegen bei einer Unterschreitung der Fristen sehr wohl der Fall wäre. Sie wäre für den Bandverteidiger ein Grund zur Berufung und in ganz extremen Fällen für die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das erlassene Urteil wegen Verweigerung des Verteidigungsrechts. Im Gegensatz zur Unbestimmtheit von c. 1601 legte der Gesetzgeber in c. 1686 für den *processus brevior* ausdrücklich

126 Vgl. NAPOLITANO, II *processus brevior* (s. Anm. 39), 563.

127 Vgl. PEÑA GARCÍA, El nuevo proceso (s. Anm. 46), 586.

128 Vgl. cc. 1686, 1687 § 1 CIC; cc. 1372-1373 § 1 CCEO.

129 Vgl. ROS CÓRCOLES, El vicario judicial (s. Anm. 61), 100.

130 Vgl. BIANCHI, Lo svolgimento del processo breve (s. Anm. 86), 72.

die Frist von fünfzehn Tagen für den Austausch der Schriftsätze fest, um das Verfahren zu beschleunigen.¹³¹

Es ist Aufgabe des Gerichtsvikars als Experte im Prozessrecht, zu entscheiden, ob die Beweismittel wirklich bereitstehen, sodass Verzögerungen vermieden werden können. Fristen, die sich auf das Gericht beziehen, wie jene der cc. 1453 und 1609 § 5, sind keine Ausschlussfristen und folgen den Regeln für die gerichtlichen oder durch Parteienvereinbarung festgelegten Fristen. Erstere werden vom Richter allein festgelegt, während die anderen vom Richter mit Zustimmung der Parteien fixiert werden. Sie können vom Richter nur verlängert werden, nachdem beide Parteien und der Bandverteidiger gehört wurden, sie noch nicht abgelaufen sind und ein gerechter Grund vorliegt¹³².

Die in den Kanones 1683-1687 genannten gesetzlichen Fristen sind Nutzfristen, aber keine Ausschlussfristen, es sei denn der Gerichtsvikar hat dies im Einzelfall ausdrücklich angeordnet. Ihre Nichteinhaltung ist bei Unmöglichkeit nicht rechtswidrig, bei Nachlässigkeit rechtswidrig, jedoch macht sie die verspäteten Handlungen keinesfalls ungültig, da die Fristen nur dazu dienen, die Schnelligkeit des Verfahrens zu garantieren. Eine Ausnahme bilden auch im kürzeren Prozess die Ausschlussfristen für die Berufung gemäß cc. 1630 § 1, 1633 und 1679.

Zwischensachen sind im kürzeren Verfahren nicht vorgesehen. Sollte sich die Notwendigkeit dazu ergeben, ist der Übergang zum ordentlichen Verfahren erforderlich.

Ob die durch knappe Fristen zum Ausdruck gebrachte Zügigkeit des Verfahrens tatsächlich eingehalten werden kann, wird vor allem von den am Verfahren beteiligten Personen abhängen, d.h. vom Gerichtsvikar, vom Vernehmungsrichter, falls er vom Gerichtsvikar verschieden ist, vom Bandverteidiger, vom Notar, von den Besitzern und schließlich vom richtenden Diözesanbischof selbst.

15. DER ERLASS DES URTEILS DURCH DEN DIÖZESANBISCHOF

Der Bischof muss die Verteidigungsschriften der Parteien, sofern sie vorgelegt wurden, und die Bemerkungen des Bandverteidigers lesen sowie den Beisitzer und den Vernehmungsrichter, d.h. meist den Gerichtsvikar selbst, anhören (*col-*

¹³¹ Vgl. BUSTOS MORÁN, El proceso „brevior“ (s. Anm. 22), 27.

¹³² Vgl. SCHÖCH, N., La disciplina da osservarsi nei tribunali (artt. 65-91): Bonnet, P. A. / Gullo, C. (Hrsg.), Il giudizio di nullità matrimoniale dopo l'istruzione „Dignitas con-nubii“. Bd. II. (Studi giuridici 74) Vatikanstadt 2007, 227.

latis consiliis)¹³³. Es ist dem Diözesanbischof überlassen, ob er sie gemeinsam oder getrennt, einmal oder mehrmals, anhört¹³⁴. Versäumt der Bischof die gesetzlich vorgeschriebenen Konsultationen, so ist das Urteil rechtswidrig, aber nach bisher vorwiegender Ansicht nicht nichtig¹³⁵. Das zentrale Element des mündlichen Streitverfahrens, die mündliche Diskussion der Sache mit den Parteien und dem Richter, wurde jedoch nicht übernommen¹³⁶.

Der Bischof kann nur ein affirmatives Urteil fällen, wenn er die moralische Gewissheit über den Nichtbestand der Ehe gewonnen hat¹³⁷. Er muss sie persönlich erreichen und kann sie nicht einfach von der Überzeugung des Vernehmungsrichters oder der Beisitzer ableiten. Erreicht er sie nicht, so verweist er den Fall mit einem Dekret, welches einer Begründung bedarf,¹³⁸ an sein Gericht zum ordentlichen Verfahren, was in vielen Diözesen Italiens auch zu einer Änderung des Gerichtsstands führt, und zwar nicht vom Gericht erster Instanz zum Berufungsgericht, sondern vom Diözesangericht¹³⁹ zum Interdiözesanen Gericht. Der Übergang zum ordentlichen Verfahren muss durch den Bischof und durch Dekret erfolgen.

Gegen dieses Dekret gibt es keinerlei Beschwerdemöglichkeit, weil es sich nicht um eine Entscheidung handelt, welche die Durchführung eines Prozesses verhindert¹⁴⁰. Nach Fällung des Urteilsspruchs kann der Bischof die materielle Redaktion des Urteils unter Wahrung von cc. 1611 und 1612 erfahrenen Kirchenrechtlern anvertrauen, z.B. dem Gerichtsvikar, dem Vernehmungsrichter oder dem Beisitzer¹⁴¹. Es muss mit dem Datum versehen und nach Art. 20 § 2 RP vom Bischof und vom Notar unterschrieben werden¹⁴².

133 Vgl. MINGARDI, *Il ruolo del Vescovo diocesano* (s. Anm. 38), 102.

134 Vgl. DEL POZZO, *Il processo matrimoniale più breve* (s. Anm. 35), 202.

135 Vgl. BEAL, *The Ordinary Process According to Mitis Iudex: Challenges to Our „Comfort Zone“*: *Jurist* 76 (2016) 175.

136 Vgl. MÜLLER, *Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren* (s. Anm. 57), 53.

137 Vgl. c. 1687 § 1; ERDÖ, *Observaciones sobre la nueva regulación* (s. Anm. 42), 217; MINGARDI, *Il ruolo del Vescovo diocesano* (s. Anm. 38), 102.

138 Vgl. GONÇALVES, *La responsabilité des évêques* (s. Anm. 44), 195.

139 Vgl. PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE GESETZESTEXTE, Schreiben vom 18.11.2015, Prot-Nr. 15201/2015 sieht vor, dass auch ein Diözesanbischof, der über kein Gericht verfügt, einen Gerichtsvikar, einen Ehebandverteidiger, einen Vernehmungsrichter und einen Beisitzer ernennen und diese mit dem Verfahren betrauen kann.

140 Vgl. cc. 1618 und 1629, 4°; NUÑEZ, *El proceso brevior* (s. Anm. 6), 152-153.

141 Vgl. Vgl. MINGARDI, *Il ruolo del Vescovo diocesano* (s. Anm. 38), 103.

142 Vgl. NUÑEZ, *El proceso brevior* (s. Anm. 6), 153.

Innerhalb eines Monats nach der Urteilsfällung¹⁴³ muss eine authentische Kopie des vollständigen Textes des Urteils¹⁴⁴ den Parteien und dem Bandverteidiger persönlich übergeben oder durch eine sichere Methode zugestellt werden, sodass der Erhalt nachgewiesen werden kann¹⁴⁵. Unpassend wäre eine persönliche Übergabe des Urteils durch den Bischof an die Parteien. Es würde so aussehen, als würde er sie ausdrücklich zum Scheitern der Ehe beglückwünschen¹⁴⁶.

16. DIE EINLEGUNG DER BERUFUNG

Die Berufung durch die Parteien ist nicht verboten, jedoch angesichts der häufigen Zustimmung der nichtklagenden Partei nicht nur zum kürzeren Verfahren, sondern auch zum Inhalt der Klageschrift unwahrscheinlich. Die Gewissensverpflichtung des Bandverteidigers zur Berufung gegen die affirmativen Urteile, die nicht auf nachvollziehbarer moralischer Gewissheit aufbauen, wurde von Papst JOHANNES Paul II. in seiner Ansprache an die Römische Rota und jener von Papst FRANZISKUS bei seiner Ansprache von 2013 an die Apostolische Signatur betont¹⁴⁷. Die Ernennung des Bandverteidigers durch den Diözesanbischof sollte keinen Gewissenskonflikt bewirken. Sein Recht zur Berufung gegen den Diözesanbischof, der ihn ernannte, wird vom Gesetzgeber garantiert.

Das Urteil des Bischofs, nicht jedoch dessen Dekret mit dem Verweis zum ordentlichen Verfahren, erlaubt die Berufung. Sie ergeht nicht an das Metropolitangericht oder an die Römische Rota, sondern an die Person des Metropoliten bzw. des Dekans der Römischen Rota. Beide sind absolut unzuständig, ein neues Urteil zu fällen, sondern entscheiden nur über die Zulassung der Berufung.

Wurde es vom Metropoliten erlassen, so bleibt die Möglichkeit der Berufung an den ältesten Suffraganbischof (*ad antiquiorem sufraganeum*)¹⁴⁸. Laut Vereinbarung zwischen dem Präfekten der Apostolischen Signatur, dem Präsidenten des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, dem Dekan der Römischen Rota und dem Sekretär der Italienischen Bischofskonferenz vom 6. Juli 2016 geht es um den Bischof der ältesten Suffragandiözese. Die italienische Bischofskonferenz erstellt dazu eine eigene Liste mit den Gründungsjahren der einzelnen Bistü-

143 Vgl. Art. 20 § 2 RP.

144 Vgl. c. 1687 § 2 CIC; c. 1373 § 2 CCEO.

145 Vgl. c. 1615 CIC; c. 1298 CCEO.

146 Vgl. Art. 20 § 1 RP.

147 Vgl. DANIEL, *The Abbreviated Matrimonial Process* (s. Anm. 14), 555.

148 Vgl. RÖMISCHE ROTA, *Sussidio applicativo* (s. Anm. 4), 42.

mer¹⁴⁹. Damit wurde für Italien die Interpretation der Worte *antiquiorem suffraganeum* in c. 1687 § 3 von Seiten des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte übernommen, wonach der dienstälteste Suffragan nicht der älteste im Sinne des physischen Alters oder der Ernennung, sondern jener des ältesten Bischofssitzes ist,¹⁵⁰ da nur dieser garantiert, dass die Berufungsinstanz auf Dauer stabil bleibt. Sie ist nicht notwendigerweise jene, die dem Wohnsitz der Parteien am nächsten liegt¹⁵¹. Wurden zwei oder mehrere Suffraganbistümer gleichzeitig errichtet, dann könnte das Dienstalder als Unterscheidungskriterium gewählt werden.

Wurde das Urteil vom Bischof einer Partikularkirche gefällt, die keinem Metropolitanverband angehört, oder gegen einen Erzbischof außerhalb eines Metropolitanverbands, dann erfolgt die Berufung an den Dekan der Römischen Rota, obwohl dadurch der Grundsatz der Nähe zu den Parteien gebrochen wird. Auch gegen das Urteil des Metropoliten oder eines Bischofs, dessen Diözese keinem Metropolitanverband angehört, besteht die Möglichkeit zur Berufung an die Römische Rota.

Legen der Ehebandverteidiger und eine der Parteien an unterschiedliche Instanzen Berufung ein, was unwahrscheinlich ist, etwa der Ehebandverteidiger an den Dekan der Römischen Rota und die nichtklagende Partei an den Metropoliten, so wird der Kompetenzkonflikt durch Hinweis auf c. 1632 § 2 gelöst, d.h. der Vorrang kommt der höheren Autorität zu.

17. DAS BERUFUNGSVERFAHREN

Im kürzeren Verfahren ist aufgrund der Formulierung kein Bestätigungsdekret möglich, wie es in c. 1682 § 2 CIC/1983 vorgesehen war und nach herrschender Lehre auch gemäß c. 1680 § 2 MIDI erlassen wird. Es erfolgt auch kein zweites kürzeres Verfahren, sondern die Abweisung der Berufung *in limine* durch ein

149 Vgl. ITALIENISCHE BISCHOFSKONFERENZ, Vereinbarung zwischen dem Präfekten der Apostolischen Signatur, dem Präsidenten des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, dem Dekan der Römischen Rota und dem Präsidenten der italienischen Bischofskonferenz vom 6. Juli 2016, veröffentlicht im Schreiben des Generalsekretärs derselben Bischofskonferenz vom 20.7.2016: <http://www.iuscanonicum.it/wp-content/uploads/2016/08/2016.07.20-CEI.pdf>.

150 Der päpstliche Rat erwähnt, dass es in den Parallelstellen der cc. 421 § 2; 425 § 3, 501 § 3 stets um den dienstältesten Bischof (*promotione antiquior*) geht (PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE GESETZESTEXTE, Schreiben vom 13. Oktober 2015, Prot. Nr. 15155/2015: <http://www.delegumtextibus.va/content/testilegislativi/it/risposte-particolari/procedure-per-la-dichiarazione-della-nullita-matrimoniale.html>).

151 Vgl. RODRIGUEZ-OCAÑA, R., Mitis Iudex: Fuero competente y sistema de apelaciones: IusCan 56 (2016) 125.

begründetes Dekret,¹⁵² welches dann gerechtfertigt ist, wenn der Bandverteidiger oder unter Umständen sogar die nichtklagende Partei arglistig die künftige Trauung des anderen Partners verzögern möchte, der eine neue Ehe eher hätte schließen können, wenn gegen das affirmative Urteil keine Berufung eingelegt worden wäre¹⁵³. Das Verfahren ist nicht jenes von c. 1680 § 2 MIDI, aufgrund dessen das Obergericht zu einem Bestätigungsdekret kommen könnte, denn weder der Metropolit noch ein anderer Bischof noch der Dekan der Römischen Rota dürfen ein Urteil in der Sache selbst fällen¹⁵⁴ oder ein Richterkollegium ernennen.

Mit der Mitteilung des Dekrets, welches die Berufung abweist, wird das Urteil erster Instanz unmittelbar vollstreckbar. C. 1687 § 4 spricht von der *reiectio in limine*, die jegliche Art von Bestätigung des ersten affirmativen Urteils ausschließt. Es handelt sich um die Feststellung, dass die Vorlage nicht möglich ist. Beim ordentlichen Verfahren geht es hingegen nicht nur um die Zulässigkeit, sondern auch um die Begründung des Urteils wogegen Berufung eingelegt wird. Anderenfalls hätte der Richter nicht die Möglichkeit, die Sache selbst zu entscheiden und es ergäbe sich keine *duplex conformis pro nullitate*¹⁵⁵.

Trotz unterschiedlichem Sprachgebrauch meint MONTINI, es ginge auch bei c. 1687 § 4 um die Abweisung der Berufung nur zusammen mit Dekretbestätigung des erstinstanzlichen Urteils¹⁵⁶. Dabei zitiert er das Rechtsgutachten eines namentlich nicht genannten Experten: „Ut Metropolita vel Episcopus de quo in can. 1687, § 3 appellationem reicere possit utpote evidentem mere dilatoria, applicare debet, congrua congruis referendo, proceduram de qua in can. 1680, § 2“¹⁵⁷.

152 Vgl. c. 1687 § 4; RODRIGUEZ-OCAÑA, *Mitis Iudex* (s. Anm. 151), 128; BUNGE, A. W., *El nuevo proceso de nulidad matrimonial* (Vortrag in Monterrey/Mexiko, 5.9.2016): <http://www.awbunge.com.ar/Nuevo-proceso-matrimonial-Monterrey-Mexico.pdf>, 43.

153 Vgl. RODRIGUEZ-OCAÑA, *Mitis Iudex* (s. Anm. 151), 122.

154 Vgl. MÜLLER, *Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren* (s. Anm. 57), 52.

155 Vgl. RECCHIA, *I mezzi di impugnazione* (s. Anm. 52), 119.

156 Vgl. MONTINI, G. P., „Si appellatio mere dilatoria evidentem appareat“ (cann. 1680 § 2 e 1687 § 4 MIDI): *alcune considerazioni*: *Periodica* 105 (2016) 688-690.

157 SUPREMUM SIGNATURAE APOSTOLICAE TRIBUNAL, *Votum periti*, 12.11.2015, prot. n. 51116/15 VT: MONTINI, *Si appellatio mere dilatoria* (s. Anm. 156), 690.

18. DIE ANNAHME DER BERUFUNG UND DER ÜBERGANG ZUM ORDENTLICHEN VERFAHREN

Im Fall der Annahme der Berufung muss der Metropolit, der zuständige Suffraganbischof – MEMI sieht die Berufung an einen Suffraganbischof nicht vor, da diese mit der orientalischen Tradition unvereinbar ist – oder der Dekan der Römischen Rota den Fall zur Durchführung des ordentlichen Verfahrens dem Berufungsgericht zuweisen¹⁵⁸.

Das ordentliche Verfahren muss zweifellos jenes sein, das im c. 1680 § 3 MIDI vorgesehen ist, d.h. nach Art eines erstinstanzlichen Verfahrens,¹⁵⁹ aber beim Berufungsgericht jenes Gerichtes, das zur Behandlung in erster Instanz zuständig gewesen wäre, wenn der Fall zur ordentlichen Verhandlung in erster Instanz angenommen worden wäre. Dies ist im Fall der Anfechtung eines durch einen Diözesanbischof gefällten Urteils, der über ein für Ehesachen zuständiges Diözesangericht verfügt, das Metropolitangericht, beim Urteil eines Metropoliten, das Berufungsgericht seines Metropolitangerichts, beim Urteil eines Bischofs oder Metropoliten, die nicht über ein für Ehesachen zuständiges Diözesangericht verfügen, das Berufungsgericht des sonst in erster Instanz zuständigen Gerichts. Die Ernennung des Richterkollegs, des Bandverteidigers und Notars erfolgt nicht mehr durch den Diözesanbischof, sondern bereits durch den Gerichtsvikar¹⁶⁰.

Zur Erläuterung Beispiel A: 1) in erster Instanz erlässt der Erzbischof von Berlin ein affirmatives Urteil; 2) der Bandverteidiger legt an den Diözesanbischof von Görlitz als dienstältester Suffragan Berufung ein; 3) der Bischof Görlitz hält sie für begründet und nimmt sie per Dekret zur ordentlichen Verhandlung in zweiter Instanz an; 4) das zuständige Gericht für das ordentliche Verfahren in zweiter Instanz ist jenes von Münster als Berufungsgericht für das Erzbistum Berlin und nicht das interdiözesane Gericht von Erfurt.

Beispiel B: 1) in erster Instanz erlässt der Diözesanbischof von Görlitz ein affirmatives Urteil; 2) der Bandverteidiger legt an den Erzbischof von Berlin als Metropolit Berufung ein; 3) der Erzbischof von Berlin hält sie für begründet und nimmt sie per Dekret zur ordentlichen Behandlung in zweiter Instanz an; 4) das zuständige Gericht für das ordentliche Verfahren in zweiter Instanz ist jenes von Berlin als Berufungsgericht für das Interdiözesane Gericht von Erfurt, das in

158 Vgl. c. 1687 § 4; MONTINI, G. P., Dopo la decisione giudiziale: appello e altre impugnazioni: Redaktion der *Quaderni di diritto ecclesiale* (Hrsg.), La riforma (s. Anm. 5), 116.

159 Vgl. MONTINI, Dopo la decisione giudiziale (s. Anm. 158), 118.

160 Vgl. BUSTOS MORÁN, El proceso „brevior“ (s. Anm. 22), 174.

erster Instanz für Verfahren aus Görlitz zuständig ist und nicht das Gericht von Münster als Berufungsgericht von Berlin.

Bezüglich der Notwendigkeit zur Begründung dieses Dekrets gibt es unterschiedliche Ansichten. Carmen PEÑA GARCÍA meint, es müsse im Unterschied zum vom Diözesanbischof erlassenen Urteil nicht begründet sein, weil c. 1687 § 1 nicht von einer Motivation spricht und c. 1687 § 2 nur von der Begründung des affirmativen Urteils¹⁶¹. Gerardo NÚÑEZ ist der Ansicht, es müsse eine summarische Begründung enthalten¹⁶². Es handle sich nämlich nicht einfach um ein Dekret, welches nur den Verfahrensablauf ordnet, sondern um ein entscheidendes Dekret nach c. 1617. Es verlangt daher eine Begründung, auch wenn diese nicht zur Gültigkeit, sondern nur für dessen Erlaubtheit vorgeschrieben ist¹⁶³. Es kann dagegen keine Berufung, sondern nur die Beschwerde in Verbindung mit der Berufung gegen das Endurteil eingelegt werden, da es sich um die Entscheidung einer Zwischensache handelt, der nicht die Wirkung eines Endurteils zukommt¹⁶⁴.

Vor der Entscheidung des Diözesanbischofs ist keine Überleitung zum ordentlichen Verfahren möglich¹⁶⁵. Nur wenn dieser die moralische Gewissheit über die Nichtigkeit der Ehe nicht erreichte, kann er an Stelle eines Urteils mit einem Dekret die Überleitung zum ordentlichen Prozess anordnen. Das ordentliche Verfahren beginnt mit der Ladung der Parteien und des Bandverteidigers durch den Gerichtsvikar. Es folgt das Dekret der Streitfestlegung, welches auch die Ernennung des Richterkollegs enthält. Es folgt ein Dekret, welches die Übernahme der bereits im kürzeren Verfahren gesammelten Beweise anordnet. Die Parteien und der Bandverteidiger haben die Möglichkeit, neue Beweismittel vorzuschlagen. Es folgen die Debatte mit dem Austausch der Schriftsätze der Parteien bzw. ihrer Anwälte, die Urteilsfällung und die Ausführung.

Manche derzeit noch diskutierten Fragen werden von Lehre und der Gerichtspraxis im Lauf der Zeit geklärt werden, wobei jener der lokalen Gerichte eine besonderer Bedeutung zukommen wird, da kein kürzeres Verfahren in erster Instanz bei der Römischen Rota stattfinden wird. Auch die Dekrete der Zulassung der Berufung bedürfen einer kurzen Begründung (vgl. cc. 1680 § 3, 1687 § 4), ebenso wie jenes der Rückverweisung zum Dokumentenverfahren gemäß

161 Vgl. PEÑA GARCÍA, C., *La reforma de los procesos canónicos de nulidad matrimonial: El Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus: Estudios Eclesiásticos* 90 (2015) 672.

162 Vgl. DANIEL, *The Abbreviated Matrimonial Process* (s. Anm. 14), 587.

163 Vgl. ERDÖ, *Observaciones sobre la nueva regulación* (s. Anm. 42), 218.

164 Vgl. cc. 1618 und 1629, Nr. 4; NÚÑEZ, *El proceso brevior* (s. Anm. 6), 153.

165 Vgl. ARROBA CONDE, *Aspectos pastorales* (s. Anm. 87), 101.

c. 1690. Anders als im Dokumentenverfahren (c. 1690) erfolgt sie nicht an die erste, sondern an die zweite Instanz¹⁶⁶.

19. NICHTIGKEITSBESCHWERDE UND WIEDERAUFNAHME

Das Berufungsverfahren im kürzeren Prozess unterscheidet sich vom Berufungsverfahren im ordentlichen Prozess in drei Punkten: die Bezeichnung des Berufungsgerichts, das Verfahren zur Abweisung der offensichtlich nur aufschiebenden Berufung bzw. die Zulassung zum ordentlichen Verfahren. Unverändert wie im ordentlichen Streitprozess bleiben Einlegung, Fortsetzung und Fristen für die Berufung¹⁶⁷.

MONTINI hält die Nichtigkeitsbeschwerde auch gegen das Urteil des Diözesanbischofs für möglich, etwa wenn es von einem absolut unzuständigen Bischof gefällt wurde oder das Verteidigungsrecht der nichtklagenden Partei verweigert wurde, da nach c. 1691 Normen über das Streitverfahren im Allgemeinen weiterhin in Kraft sind¹⁶⁸.

Die Behandlung einer Nichtigkeitsbeschwerde sprengt den Rahmen des kürzeren Verfahrens, da die Berufung nicht an ein Obergericht erfolgt, welches eine Zwischensache führen könnte. Denkbar wäre die Behandlung einer Nichtigkeitsbeschwerde jedoch, wenn das Verfahren nach Annahme der Berufung beim Berufungsgericht anhängig geworden ist. In diesem Fall müsste zuerst über die Annahme der Berufung und erst anschließend über die Nichtigkeitsbeschwerde entschieden werden.

Wurde eine Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und erscheint sie nicht von vornherein gänzlich unbegründet, so soll der Diözesanbischof den Fall dem ordentlichen Verfahren in zweiter Instanz zuweisen, wo sie das Gericht nach dem allgemeinen Prozessrecht behandeln muss¹⁶⁹.

Nach der Abweisung der Berufung bzw. einem gleichlautenden Urteil im ordentlichen Verfahren bleibt noch die Möglichkeit eines Antrags um Wiederaufnahme bestehen¹⁷⁰. Er ist an das Gericht dritter Instanz, d.h. im Normalfall an die Römische Rota zu richten (vgl. c. 1681)¹⁷¹. Die Ausschlussfrist von 30 Ta-

166 Vgl. MÜLLER, *Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren* (s. Anm. 57), 52.

167 Vgl. MONTINI, *Si appellatio mere dilatoria* (s. Anm. 156), 689.

168 Vgl. MÜLLER, *Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren* (s. Anm. 57), 50.

169 Vgl. MONTINI, *Dopo la decisione giudiziale* (s. Anm. 158), 119.

170 Vgl. ebd., 121

171 Vgl. c. 1681 CIC; c. 1367 CCEO; Vgl. DANIEL, *The Abbreviated Matrimonial Process* (s. Anm. 14), 589.

gen¹⁷² bezieht sich nur auf die Vorlage der bei Einlegung des Antrags angekündigten neuen Beweismittel.

20. SCHLUSS

Bei der dritten außerordentlichen Bischofssynode (Rom, 5.-19. Oktober 2014) über die Familie wünschten sich einige Synodenväter ausdrücklich „einen einfachen Prozess, der zur Anwendung kommen sollte, wenn die Nichtigkeit offensichtlich ist.“ Das kürzere Verfahren sollte den Diözesanbischof miteinbeziehen¹⁷³. Dieser Vorschlag wurde vom Obersten Gesetzgeber durch die Einführung eines *processus matrimonialis brevior coram Episcopo* in die allgemeine Gesetzgebung der Kirche aufgenommen. Diese Einrichtung ist in der Gesetzgebung der Kirche neu und bedarf noch der Vertiefung durch die Kirchenrechtswissenschaft und die Rechtsprechung¹⁷⁴. Zusätzlich ist eine sorgfältige Öffentlichkeitsarbeit in den Diözesen erforderlich, um zwei mögliche Missverständnisse zu vermeiden: 1) das kürzere Verfahren sei mit der einvernehmlichen Scheidung vergleichbar;¹⁷⁵ 2) der Diözesanbischof müsse nicht unbefangen sein, sondern könne sich mit dem kürzeren Verfahren Freunden und Wohltätern erkenntlich zeigen. Im Gegensatz zum ordentlichen Ehenichtigkeitsprozess handelt es sich um ein außerordentliches Verfahren, welches nicht die Regel, sondern die Ausnahme¹⁷⁶ bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen darstellt.

Trotz mancher Vereinfachungen bleibt der kürzere Prozess ein gerichtlicher Prozess, der wie der ordentliche Ehenichtigkeitsprozess systematisch in die gleichen fünf Abschnitte gegliedert werden kann, nämlich:

1) Die Einleitung des Verfahrens: von der Vorlage der Klageschrift bis zur Zustellung des Dekrets mit der Streitformel. **2) Die Beweisaufnahme:** von der

172 Vgl. c. 1681.

173 Vgl. ARRIETA, J. I., Possibili sviluppi nel diritto canonico matrimoniale e processuale alla luce dei lavori del sinodo straordinario (Tribunale Ecclesiastico Regionale Siculo, Prolusione dell'anno giudiziario 2015, Palermo, 12.3.2015), 25.

174 Vgl. DANIEL, The Abbreviated Matrimonial Process (s. Anm. 14), 539.

175 Vgl. BONI, G., L'efficacia civile in Italia delle sentenze canoniche di nullità matrimoniale dopo il *Motu Proprio Mitis iudex* (parte seconda): Stato, Chiesa e pluralismo confessionale. Rivista telematica (www.statoe_chiesa.it) Nr. 5/2017, 67: In der Fußnote 191 zitiert sie einen Zeitungsartikel, der ein durch den Erzbischof von Bologna durchgeführtes kürzeres Verfahren mit dem vom zivilen Gesetzgeber in Italien eingeführten verkürzten Scheidungsprozess vergleicht. Das kürzere Verfahren dauerte sogar nur vier Monate, während das neue, rasche Scheidungsverfahren in Italien mindestens sechs Monate in Anspruch nimmt: Ecco il „divorzio breve“ della Curia di Zuppi. „Lo chiede Francesco“: La Repubblica, 22.7.2016.

176 Vgl. BUSTOS MORÁN, El proceso „brevior“ (s. Anm. 22), 134.

Ladung der Parteien und Zeugen bis zur Sitzung zur Beweisaufnahme; **3) Die Erörterung der Sache:** umfasst die Vorlage der Schriftsätze der Parteien bzw. ihrer Anwälte und der Anmerkungen des Ehebandverteidigers. Eine Besonderheit im kürzeren Verfahren liegt darin, dass kein Austausch der Schriftsätze und keine Erwiderung erfolgen; **4) Die Entscheidungsfindung:** vom Aktenstudium und der Anhörung des Vernehmungsrichters sowie des Beisitzers bis zur Bekanntgabe des Urteils einschließlich der Entscheidungsgründe; **5) Die Vollstreckung des Urteils:** die Eintragung der Nichtigkeitserklärung in die Tauf- und Trauungsbücher.

Die einleitenden Schritte bis zur Festlegung der Klagegründe obliegen dem Gerichtsvikar. Das Verfahren wird durch die Beweisaufnahme von Seiten des Vernehmungsrichters fortgesetzt und endet mit der Entscheidung durch den Diözesanbischof¹⁷⁷.

Es ähnelt dem mündlichen Verfahren (cc. 1656-1670), doch bestehen folgende wesentliche Unterschiede:

- 1) Der Gerichtsvikar entscheidet über die Art des Verfahrens;
- 2) Der Vernehmungsrichter, der nicht notwendigerweise mit dem Gerichtsvikar identisch ist, sammelt die Beweise;
- 3) Der Diözesanbischof entscheidet die Sache persönlich, nachdem er den Vernehmungsrichter und den Beisitzer konsultiert, die Anmerkungen des Bandverteidigers und, sofern vorhanden, die Schriftsätze der Parteien gelesen hat. Selbst wenn der dem Wohnsitz der Parteien am nächsten gelegene Diözesanbischof das Urteil fällt¹⁷⁸ sieht das kürzere Verfahren keine direkte Begegnung zwischen dem Diözesanbischof und den Parteien vor. GARCÍA PEÑA zählt das kürzere Verfahren zu den summarischen Prozessen¹⁷⁹.

Der Präfekt der Apostolischen Signatur, Kardinal Dominique MAMBERTI, sieht in der Gerechtigkeit die Grenze für die Beschleunigung des Verfahrens, während umgekehrt die Schnelligkeit des Verfahrens keine Grenze für die Gerechtigkeit darstellen darf. Die Schnelligkeit um jeden Preis kann die Gerechtigkeit und, im Fall von Feststellungsurteilen wie es die Ehenichtigkeitssurteile sind, die Wahrheitsfindung in Bezug auf das Bestehen des Ehebandes in Gefahr bringen¹⁸⁰.

177 Vgl. DEL POZZO, Considerazioni (s. Anm. 93), 6.

178 Vgl. Art. 19 RP.

179 Vgl. PEÑA GARCÍA, El nuevo proceso (s. Anm. 46), 592.

180 Vgl. MAMBERTI, D., „Quam primum, salva iustitia“ (c. 1453) Celeridad y justicia en el proceso de nulidad matrimonial renovado: *Ius Communio* 4 (2016) 186.

ABSTRACTS

Dt.: Bei der dritten außerordentlichen Bischofssynode (Rom, 5.-19. Oktober 2014) über die Familie wünschten zahlreiche Synodenväter ausdrücklich „einen einfachen Prozess, der zur Anwendung kommen sollte, wenn die Nichtigkeit offensichtlich ist.“ Das kürzere Verfahren sollte den Diözesanbischof miteinbeziehen. Der Vorschlag wurde vom Obersten Gesetzgeber durch die Einführung eines *processus matrimonialis brevior coram Episcopo* in die allgemeine Gesetzgebung der Kirche aufgenommen.

Diese Einrichtung ist in der Gesetzgebung der Kirche neu und bedarf noch der Vertiefung durch die Kirchenrechtswissenschaft und die Rechtsprechung. Nur das Verfahren zur Beweisaufnahme ähnelt jenem, welches bereits in den cc. 1656-1670 des CIC/1983 vorgesehen war.

Trotz mancher Vereinfachungen bleibt der kürzere Prozess ein gerichtlicher Prozess, der wie der ordentliche Ehenichtigkeitsprozess systematisch in die gleichen fünf Abschnitte gegliedert werden kann, nämlich: 1) Die Einleitung des Verfahrens: von der Vorlage der Klageschrift bis zur Zustellung des Dekrets mit der Streitformel. 2) Die Beweisaufnahme: von der Ladung der Parteien und Zeugen bis zur Sitzung mit der Vernehmung von Parteien und Zeugen; 3) Die Erörterung der Sache: umfasst die Vorlage der Schriftsätze der Parteien bzw. ihrer Anwälte und der Anmerkungen des Ehebandverteidigers. Eine Besonderheit im kürzeren Verfahren liegt darin, dass kein Austausch der Schriftsätze und keine Erwiderung erfolgen; 4) Die Entscheidungsfindung: vom Aktenstudium und der Anhörung des Vernehmungsrichters sowie des Beisitzers bis zur Bekanntgabe des Urteils einschließlich der Entscheidungsgründe; 5) Die Vollstreckung des Urteils: die Eintragung der Nichtigkeitserklärung in die Tauf- und Trauungsbücher.

Ital.: Durante il terzo Sinodo straordinario dei Vescovi (Roma, 5-19 ottobre 2014) sulla famiglia molti Padri sinodali hanno chiesto un tipo di processo più semplice che dovrebbe essere applicato ai casi, in cui la nullità fosse evidente. Il processo più breve dovrebbe coinvolgere il Vescovo diocesano. La proposta è stata recepita dal Supremo Legislatore con l'introduzione di un *processus matrimonialis brevior coram Episcopo* nella legislazione universale della Chiesa.

Tale tipo di processo è nuovo nella legislazione della Chiesa ed ha bisogno di un approfondimento da parte della scienza canonistica e dalla giurisprudenza. Solo per quanto riguarda l'istruttoria assomiglia al processo orale già previsto nei cc. 1656-1670 del CIC/1983.

Il processo più breve rimane un processo giudiziale che è diviso nelle stesse cinque fasi del processo ordinario: 1) La fase introduttoria: dalla presentazione del libello fino alla notifica del decreto con la formula del dubbio. 2) La fase istruttoria: dalla citazione delle parti e dei testimoni fino alla sessione per la raccolta

delle prove; 3) La fase dibattimentale: comprende l'esibizione delle memorialia delle parti rispettivamente degli avvocati e delle osservazioni del difensore del vincolo. Una particolarità del processo più breve sta nell'omissione dello scambio degli scritti defensionali; 4) La fase decisoria: va dallo studio degli atti e dall'ascolto del giudice istruttore nonché dell'assessore da parte del Vescovo giudice fino alla notifica della sentenza con i motivi della decisione; 5) La fase esecutoria: comprende la registrazione della dichiarazione di nullità nei libri di battesimo e di matrimonio.

DIE ANSPRACHE PAPST FRANZISKUS¹

VOM 23. JANUAR 2015

VOR DER RÖMISCHEN ROTA

von Peter Stockmann

Der menschliche und kulturelle Kontext, in dem der Ehewille gebildet wird (vgl. Nr. 2), ist das Hauptthema der Rota-Ansprache 2015¹. Dieser Kontext wird geprägt von der Wertekrise in der Gesellschaft, dem Relativismus, dem Streben des modernen Menschen nach Autonomie und seinem Abschied vom Glauben, so dass bei zahlreichen Zeitgenossen zwangsläufig „eine falsche Erkenntnis von der Ehe“ (Nr. 3) entsteht, „die beim Heranreifen des Ehewillens nicht ohne Folgen bleibt“ (Nr. 3).

Ursächlich für das Scheitern vieler Ehen sind die Verweltlichung, der Hedonismus, der religiöse Subjektivismus, der Egoismus und der Konformismus der Ehepartner (vgl. Nr. 5). „Daher muss der Richter, wenn er die Gültigkeit des zum Ausdruck gebrachten Konsenses abwägt, den Kontext der Werte und des

¹ Italienischer Originaltext: AAS 107 (2015) 182-185; Comm. 47 (2015) 7-10; OssRom 155 (2015) 24.1.2015, 7; IusEccI 27 (2015) 465-467; Internet: https://w2.vatican.va/content/francesco/it/speeches/2015/january/documents/papa-francesco_20150123_tribunale-rotaromana.html [Stand: 1. Januar 2017].

Deutscher Übersetzungstext: OssRom (dt.) 45 (2015) 6.2.2015, 10; AfkKR 184 (2015) 159-162; Die Tagespost 68 (2015) 27.1.2015, 7; Internet: https://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/january/documents/papa-francesco_20150123_tribunale-rotaromana.html [Stand: 1. Januar 2017].

Kommentare: GAS AIXENDRI, M., Cultura, fede e conoscenza del matrimonio: IusEccI 27 (2015) 467-477; HORST, G., Wenn bei der Trauung der Glaube fehlt: Die Tagespost 68 (2015) 27.1.2015, 7; PARMA, M., Comentario al Discurso del Santo Padre Francisco a los jueces, oficiales, abogados y colaboradores del Tribunal Apostólico de la Rota Romana (23-01-2015): Anuario Argentino de Derecho Canónico 21 (2015) 329-339; SCARAFFIA, L., Non è una scorciatoia: OssRom 155 (2015) 24.1.2015, 1.

Huldigungsadresse (*indirizzo di omaggio*) des Dekans der Rota Romana, Mons. Pio Vito PINTO, an den Heiligen Vater: OssRom 155 (2015) 24.1.2015, 7 (Auszüge).

Die der Zitation aus der Rota-Ansprache zugrundeliegende Nummerierung der nach https://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/january/documents/papa-francesco_20150123_tribunale-rotaromana.html [Stand: 1. Januar 2017] neun Absätze des Textes stammt vom Verfasser.

Glaubens – beziehungsweise ihres Mangels oder ihres Nichtvorhandenseins –, in dem der Ehewille sich gebildet hat, berücksichtigen. Denn die Unkenntnis über die Glaubensinhalte könnte zu dem führen, was der Codex als einen ‚den Willen bestimmenden Irrtum‘ bezeichnet (vgl. can. 1099). Anders als in der Vergangenheit darf diese Möglichkeit in Anbetracht des häufigen Vorrangs des weltlichen Denkens über das Lehramt der Kirche nicht mehr als Ausnahme betrachtet werden. Dieser Irrtum bedroht nicht nur die Stabilität, die Ausschließlichkeit und die Fruchtbarkeit der Ehe, sondern auch die Hinordnung der Ehe auf das Wohl des anderen, die eheliche Liebe als ‚Lebensprinzip‘ des Konsenses, die gegenseitige Hingabe zur Bildung einer Gemeinschaft für das ganze Leben“ (Nr. 5 f.).

Papst FRANZISKUS verknüpft diese – in gewisser Weise authentisch zu nennende – Interpretation von c. 1099 mit vier konkreten praktischen Forderungen (vgl. Nr. 7 f.):

- pastorale Neuausrichtung der kirchengerichtlichen Strukturen auf die *salus animarum*;
- Vorhandensein von Ansprechpartnern gemäß Art. 113 *Dignitas connubii* (vgl. c. 1490) für Ratsuchende an jedem kirchlichen Gericht;
- feste Bestellung von gerichtlicherseits entlohnten Parteibeiständen an sämtlichen Tribunalen der Kirche (vgl. Art. 113 *Dignitas connubii*; c. 1490);
- unentgeltliche Durchführung aller kirchengerichtlichen Eheverfahren.

Die Ansprache von Papst FRANZISKUS zur Eröffnung des Gerichtsjahrs der Römischen Rota ist eine Rede, die den Geist seines Pontifikats atmet und wichtige Impulse sowohl für die Rechtsprechung als auch für die Gerichtsorganisation der katholischen Kirche gibt.

* * *

ABSTRACT

Dt.: Das Hauptthema der Rota-Ansprache 2015 ist der menschliche und kulturelle Kontext, in dem der Ehewille gebildet wird. Sie gibt wichtige Impulse sowohl für die Rechtsprechung – insbesondere in Bezug auf c. 1099 – als auch für die Gerichtsorganisation der katholischen Kirche.

Ital.: Il tema principale del discorso alla Rota del 2015 è il contesto umano e culturale in cui si forma l'intenzione matrimoniale. Questo fornisce impulsi im-

portanti sia per la giurisprudenza – in particolare riguardo al c. 1099 – sia per l'organizzazione del tribunale della Chiesa cattolica.

C. EHE - UND PROZESSRECHTLICHE VERLAUTBARUNGEN

Ansprache Papst Franziskus‘ an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2015 am 23. Januar 2015

Liebe Richter, Beamte, Anwälte und Mitarbeiter des Apostolischen Gerichtshofes der Römischen Rota!

Ich begrüße euch herzlich, angefangen beim Kollegium der Prälaten-Auditoren und dem Dekan, Msgr. Pio Vito PINTO, dem ich für die Worte danke, mit denen er unsere Begegnung eingeleitet hat. Ich wünsche euch allen alles Gute für das Gerichtsjahr, das wir heute eröffnen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich über den menschlichen und kulturellen Kontext nachdenken, in dem der Ehwille gebildet wird.

Die Wertekrise in der Gesellschaft ist gewiss kein neues Phänomen. Der selige PAUL VI. prangerte bereits vor 40 Jahren, ebenfalls in einer Ansprache an die Römische Rota, die Krankheiten des modernen Menschen an, der „zuweilen verwundet von einem systematischen Relativismus sich den einfacheren Entscheidungen der Situation, der Demagogie, der Mode, der Leidenschaft, des Hedonismus, des Egoismus beugt und so äußerlich versucht, die ‚Majestät des Gesetzes‘ in die Hand zu nehmen, und innerlich fast ohne es zu bemerken das Gebot des moralischen Gewissens durch die Laune des psychologischen Gewissens ersetzt“ (Ansprache an den Gerichtshof der Römischen Rota, 31. Januar 1974: AAS 66 [1974] 87). In der Tat mündet das Aufgeben einer Glaubensperspektive unweigerlich in eine falsche Erkenntnis von der Ehe ein, die beim Heranreifen des Ehwillens nicht ohne Folgen bleibt.

Gewiss gewährt der Herr in seiner Güte der Kirche die Freude über unzählige Familien, die, von einem aufrichtigen Glauben gestützt und genährt, die Güter der Ehe, die im Augenblick der Eheschließung aufrichtig angenommen und mit Treue und Beharrlichkeit verfolgt werden, in den Mühen und Freuden des Alltags verwirklichen. Die Kirche kennt jedoch auch das Leid vieler Familien, die sich auflösen und affektive Beziehungen, Pläne, gemeinsame Erwartungen in Trümmern hinterlassen. Der Richter ist aufgerufen, eine gerichtliche Untersuchung vorzunehmen, wenn Zweifel an der Gültigkeit der Ehe bestehen, um zu prüfen, ob ein anfänglicher Konsensmangel vorliegt, sei es unmittelbar aufgrund des Nichtvorhandenseins eines gültigen Ehwillens, sei es aufgrund eines schweren Irrtums über das Verständnis der Ehe selbst, der den Willen bestimmt (vgl. c. 1099). Denn die Ehekrise ist nicht selten in ihrer Wurzel eine Krise der

vom Glauben, also von der Treue zu Gott und zu seinem in Jesus Christus verwirklichten Liebesplan, erleuchteten Erkenntnis.

Die pastorale Erfahrung lehrt uns, dass heute eine große Zahl von Gläubigen in irregulären Situationen lebt, wobei die weit verbreitete weltliche Mentalität einen starken Einfluss auf ihre Geschichte hatte. Denn es gibt eine Art spirituelle Weltlichkeit, „die sich hinter dem Anschein der Religiosität und sogar der Liebe zur Kirche verbirgt“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 93) und die dazu führt, statt der Herrlichkeit des Herrn das persönliche Wohlergehen zu suchen. Eine der Früchte dieser Haltung ist das Vorhandensein „eines im Subjektivismus eingeschlossenen Glaubens, bei dem einzig eine bestimmte Erfahrung oder eine Reihe von Argumentationen und Kenntnissen interessiert, von denen man meint, sie könnten Trost und Licht bringen, wo aber das Subjekt letztlich in der Immanenz seiner eigenen Vernunft oder seiner Gefühle eingeschlossen bleibt“ (ebd., 94). Ganz offensichtlich verliert für den, der sich dieser Haltung beugt, der Glaube seinen richtungweisenden und normativen Wert und lässt freien Raum für Kompromisse mit dem eigenen Egoismus und mit dem Druck der gängigen Mentalität, die durch die Massenmedien vorherrschend geworden ist. Daher muss der Richter, wenn er die Gültigkeit des zum Ausdruck gebrachten Konsens abwägt, den Kontext der Werte und des Glaubens – beziehungsweise ihres Mangels oder ihres Nichtvorhandenseins –, in dem der Ehewille sich gebildet hat, berücksichtigen.

Denn die Unkenntnis über die Glaubensinhalte könnte zu dem führen, was der Kodex als einen „den Willen bestimmenden Irrtum“ bezeichnet (vgl. c. 1099). Anders als in der Vergangenheit darf diese Möglichkeit in Anbetracht des häufigen Vorrangs des weltlichen Denkens über das Lehramt der Kirche nicht mehr als Ausnahme betrachtet werden. Dieser Irrtum bedroht nicht nur die Stabilität, die Ausschließlichkeit und die Fruchtbarkeit der Ehe, sondern auch die Hinordnung der Ehe auf das Wohl des anderen, die eheliche Liebe als „Lebensprinzip“ des Konsens, die gegenseitige Hingabe zur Bildung einer Gemeinschaft für das ganze Leben. „Die Ehe wird tendenziell als eine bloße Form affektiver Befriedigung gesehen, die in beliebiger Weise gegründet und entsprechend der Sensibilität eines jeden verändert werden kann“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 66), was die Brautleute zu einem mentalen Vorbehalt gegenüber der Dauerhaftigkeit der Verbindung oder ihrer Ausschließlichkeit führt: Diese würden verschwinden, wenn die geliebte Person die eigenen Erwartungen in Bezug auf das affektive Wohlergehen nicht mehr erfüllt.

Ich möchte euch daher zu einem immer größeren und immer leidenschaftlicheren Bemühen in eurem Dienst zum Schutz der Einheit der Rechtsprechung in der Kirche auffordern. Wie viel Pastoralarbeit zum Wohl vieler Ehepaare, vieler Kinder, die oft Opfer dieser Vorgänge sind! Auch hier bedarf es einer pastoralen Neuausrichtung der kirchlichen Strukturen (vgl. ebd., 27), um allen, die sich an die Kirche wenden, um Licht in ihre eigene Ehesituation zu bringen, das *opus*

iustitiae anzubieten. Das ist eure schwierige Sendung, ebenso wie die aller Richter in den Diözesen: das Heil der Menschen nicht in den engen Wegen des Legalismus zu verschließen. Die Funktion des Rechts ist auf die *salus animarum* ausgerichtet, unter der Voraussetzung, dass es Sophismen vermeidet, die dem lebendigen Fleisch der in Schwierigkeiten befindlichen Menschen fernstehen, und dazu beiträgt, die Wahrheit im Augenblick der Konsenserklärung zu bestimmen: ob sie also Christus oder der trügerischen weltlichen Mentalität treu war. In diesem Zusammenhang sagte der selige PAUL VI.: „Wenn die Kirche ein göttlicher Plan ist – ‚Ecclesia de Trinitate‘ –, dann müssen ihre Institutionen, auch wenn sie verbesserungsfähig sind, auf das Ziel ausgerichtet sein, die göttliche Gnade zu vermitteln, und den Gaben und der Sendung eines jeden entsprechend das Wohl der Gläubigen fördern, das der wesentliche Zweck der Kirche ist. Dieses gesellschaftliche Ziel, das Seelenheil, die ‚salus animarum‘ [das Heil der Seelen], ist und bleibt das höchste Ziel der Institutionen, des Rechts, der Gesetze“ (Ansprache an die Teilnehmer des 2. Internationalen Kongresses über das Kirchenrecht, 17. September 1973: Comm. 5 [1973] 126).

Es ist nützlich, in Erinnerung zu rufen, was die Instruktion *Dignitas connubii* unter Nr. 113 vorschreibt, in Übereinstimmung mit c. 1490 des *Codex des Kanonischen Rechtes*, über die Notwendigkeit der Anwesenheit an jedem kirchlichen Gericht von zuständigen Personen, die rasch einen Rat bezüglich der Möglichkeit und der Verfahrensweise zur eventuellen Einleitung eines Ehenichtigkeitsverfahrens erteilen können, während ebenso vom Gericht entlohnte Parteibestände fest bestellt werden sollen, die den Dienst eines Anwalts ausüben. In dem Wunsch, dass diese Personen an jedem Gericht anwesend seien, um einen wirklichen Zugang aller Gläubigen zur Rechtsprechung der Kirche zu fördern, möchte ich betonen, dass eine erhebliche Zahl von Verfahren an der Römischen Rota dem unentgeltlichen Rechtsschutz zugunsten von Parteien unterliegen, die aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Verhältnisse, in denen sie sich befinden, nicht in der Lage sind, sich einen Anwalt zu beschaffen. Und diesen Punkt möchte ich betonen: Die Sakramente sind unentgeltlich. Die Sakramente schenken uns die Gnade. Und ein Eheverfahren betrifft das Sakrament der Ehe. Wie sehr möchte ich, dass alle Verfahren unentgeltlich wären!

Liebe Brüder, ich bringe erneut einem jeden meine Dankbarkeit zum Ausdruck für das Gute, das ihr dem Gottesvolk tut, indem ihr der Gerechtigkeit dient. Ich rufe den göttlichen Beistand auf eure Arbeit herab und erteile euch von Herzen den Apostolischen Segen.

(Orig. ital.: OssRom 155 [2015] 24.1.2015, 7)

* * *

D. REZENSIONEN

1. **ALTHAUS, Rüdiger / LÜDICKE, Klaus, *Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen. Normen und Kommentar. (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 61)* Essen: Ludgerus Verlag. 2. Aufl. 2015. 740 S., ISBN 978-3-87497-288-8. 89,00 EUR [D].**

Der kirchliche Strafprozess (und mit ihm wenigstens Teile des materiellen kirchlichen Strafrechts) hat nach öffentlicher Kenntnisnahme der Missbrauchsfälle massive Aufmerksamkeit auf sich gezogen, nachdem er über Jahrzehnte seit den Kodex-Reformbestrebungen in der Folge des II. Vatikanums faktisch ein Schattendasein geführt hatte. Dies schlägt sich in einer Vielzahl neuerer Veröffentlichungen nieder – nicht nur im deutschen Sprachraum. Eine der wichtigsten unter diesen kleineren und größeren Schriften ist der hier zu besprechende Kommentar, der in erster Auflage 2011, und nun in vollständig überarbeiteter zweiter Auflage 2015 erschienen ist. Es ist auch dem Verlag als Verdienst zuzurechnen, dass aufgrund einer sehr weitgehenden Neubearbeitung nicht mit auszutauschenden Einzelseiten gearbeitet wurde, sondern ein komplett neuer Band dem Benutzer in die Hand gegeben wurde.

Der praktische Nutzen des zu besprechenden Werkes ist schlichtweg immens. Dass die Bearbeiter sich der Mühe unterzogen haben, das kirchliche Strafprozessrecht nach den Verfahrensschritten geordnet zu kommentieren, verdient höchstes Lob. So steht am Beginn der Loseblattsammlung das Vorverfahren. Der hier einschlägige c. 1717 CIC ist infolgedessen die erste kommentierte Norm. Diese benutzerfreundliche Anordnung erweist sich als äußerst sinnvoll, wird doch der Praktiker, der in seinem Alltag entweder in erster Linie mit Ehenichtigkeitsverfahren befasst ist oder sich mit Verwaltungskanonistik im Rahmen der Personalführung einer Diözese (oder eventuell einer Ordensgemeinschaft) beschäftigt, auf diese Weise geradezu an die Hand genommen und geführt. Es folgt sodann die Kommentierung zu c. 1720 CIC, also die Besprechung des Verwaltungsstrafverfahrens, der sich in neun Abschnitten die kommentierende Darstellung des gerichtlichen Strafprozesses anschließt: Im ersten Abschnitt werden die cc. 1400-1416 und damit die Zuständigkeiten dargelegt; als zweites folgen Gerichtsaufbau und Gerichtspersonal nach cc. 1417-1445; im dritten Abschnitt findet die Gerichtsordnung eine Darstellung nach cc. 1447-1475; den Parteien und damit den cc. 1476-1490, 1721 widmet sich der vierte Abschnitt; der folgende fünfte behandelt die Normen zur Einleitung des Verfahrens, also cc. 1501-1525, 1592-1595, 1721-1724; die Beweisaufnahme ist im sechsten Abschnitt dargestellt (cc. 1526-1586, 1728); der siebte nimmt den Abschluss des Verfahrens nach cc. 1598-1618 in den Blick; Rechtsmittel und Vollstreckung gemäß cc. 1620-1655 werden im achten Abschnitt dargelegt; der

neunte Abschnitt schließlich behandelt den Schadensersatzprozess (cc. 1729-1731). Der Arbeitserleichterung dienen schlussendlich in effektiver Weise auch Musterbriefe und -dekrete am Ende des Bandes.

Insbesondere als Reaktion auf die bereits erwähnten Missbrauchsfälle ist der kirchliche Gesetzgeber mit Erlass des Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) und der beigefügten *Normae de Delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis seu Normae de Delictis contra Fidem necnon de gravioribus Delictis* tätig geworden. Diese Normen werden im Anschluss an die kommentierten Kanones des CIC im Einzelnen aufgeführt und besprochen, bevor darüber hinaus die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz, die Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz und die Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz abgedruckt werden.

Sogleich der Einführung vorangestellt, fand sich in der ersten Auflage des Kommentars der zentrale Satz *Fundamentum caritatis ius*. Wiederholt wurde dieser Satz als Überschrift für einen kurzen Abschnitt grundsätzlicher Art in dieser Einführung, der sich in der zweiten Auflage unverändert abgedruckt findet. Doch fehlt er in der Neubearbeitung leider an der eingangs genannten prominenten Stelle, gleichsam als Motto des gesamten Werkes, vor besagter Einführung. Es wäre sehr zu wünschen, dass mit der nächsten Lieferung dieser zentrale Satz – wengleich im folgenden Text mit der erneuten Nennung als Überschrift besagte wörtliche Wiederholung erfolgt – wieder an seinen alten, herausgehobenen Platz am Beginn des Kommentars gelangt. Denn dass Recht bzw. Gerechtigkeit und Liebe sich gerade auch im Zusammenhang mit den Strafverfahren nicht ausschließen, sondern einander ergänzen und bedingen, ist eine vielleicht nicht für jeden evidente, aber allemal zu bedeutsame Erkenntnis, als dass sie im Kleingedruckten verschwinden dürfte. Der Hinweis, dass Gerechtigkeit bei der Ahndung der Missbrauchsfälle kaum erreicht werden kann,¹ ist sicher nicht unberechtigt, wengleich den an der kanonistischen Aufarbeitung Beteiligten dieses Bemühen um Gerechtigkeit, das jeder Rechtsanwendung zugrunde liegen muss, im Allgemeinen nicht abgesprochen werden kann und sollte.

Zur Kommentierung der oben bereits genannten *Normae SST* sollen hier noch einige kurze Bemerkungen folgen: Die Überschrift der Kommentierung lautet (bereits in der 1. Aufl. und unverändert wieder in der 2. Aufl.) „*Normae de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis*“ und kurz in der Kopfzeile jeder Seite „*Normae de gravioribus delictis*“. Leider wurde auch mit der Neuauflage des Kommentars nicht der differenzierteren Terminologie der Fassung der *Normae SST* von 2010 entsprochen, was bereits an anderer Stelle² zurecht kritisiert wurde. Die *delicta reservata* beinhalten zwei Gruppen von

1 Vgl. ALTHAUS, R. / LÜDICKE, K., Der kirchliche Strafprozess, 4.

2 Vgl. RIEGER, R., De gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis: ÖARR 2012, 327-345, 329 (insb. Anm. 6).

Straftaten: einerseits die *delicta contra fidem*, andererseits die *delicta graviora*, wobei letztere ihrerseits wieder die zwei Untergruppen der Straftaten bilden, die bei der Feier der Sakramente, bzw. derer, die gegen die Sitten begangen werden können.

Um lediglich ein kleines, aber doch ärgerliches Versehen handelt es sich bei der Kommentierung von Art. 4 der *Normae SST*, wenn in Rn. 6 auf 4° statt auf 5° Bezug genommen wird und Ausführungen zur direkten und indirekten Verletzung des Beichtgeheimnisses folgen. Im Zuge einer Nachlieferung könnte (und sollte) dieser Fehler bei Gelegenheit leicht zu korrigieren sein.

Die Kommentierung zu Art. 8 *Normae SST* erhält mit der 2. Aufl. in der neuen Rn. 4 eine Übersicht der *Normae processuales* in Hinblick darauf, welche von ihnen auch für die unterhalb der Glaubenskongregation tätige Autorität in welchem Umfang Geltung hat. Das ist sehr sinnvoll, bedarf freilich in der speziellen Kommentierung des jeweiligen Artikels verdeutlichender Konkretisierung. Dass das nicht einfach ist, und sich in diesem Zusammenhang stellende Fragen nicht unbedingt für jeden mit Eindeutigkeit zu klären sind, zeigt sogleich der nächste zu besprechende Punkt.

In der Kommentierung, näherhin in deren Rn. 2, zu Art. 14 *Normae SST* wird ein Bezug zu Art. 15 hergestellt, der die Möglichkeit einer Dispenserteilung seitens der Glaubenskongregation bezüglich der hohen Anforderungen an das Gerichtspersonal vorsieht. Art. 14 sieht als Qualifikation für das mit den betr. Delikten unterhalb der höchsten Ebene der Glaubenskongregation befassete Gerichtspersonal die Priesterweihe vor, während der Doktorgrad im Kirchenrecht an dieser Stelle keine Erwähnung findet. ALTHAUS vertritt nun die Auffassung, aus Art. 15 sei rückzuschließen, dass auch für das in Art. 14 genannte Gerichtspersonal diese akademische Qualifizierung zu fordern sei. Das hat mitunter zur Frage geführt, ob deshalb – gemäß Art. 15, der diese akademische Qualifikation ausdrücklich nennt – für dieses Personal ohne entsprechenden Doktorgrad um Dispens zu ersuchen sei. Die neue Auflage klärt die Frage mit Verweis auf eine Mitteilung der Glaubenskongregation in einem konkreten Fall in Rn. 1 (zweiter Spiegelstrich) zu Art. 15. Meines Erachtens wird die Auffassung des genannten Dikasteriums allein schon vom Wortlaut sowie von der Gliederung des Gesetzes gestützt. Art. 15 will offenbar nicht nur Art. 14, sondern auch die vorgehenden Artt. 11-13 in den Blick nehmen, was im Übrigen offensichtlich auch ALTHAUS annimmt³. Von allen in den Artt. 11-14 genannten Anforderungen objektivierbaren Charakters⁴ soll nach Art. 15 die Glaubenskongregation dispensieren können. Da müssen nun nicht für alle Ämter die gleichen Voraussetzungen bestehen. Wenn also Art. 15 das Doktorat im Kirchenrecht als dispensierbar nennt, Art. 14 diese Anforderung an das Gerichtspersonal der unterhalb der Glaubens-

3 ALTHAUS, R./LÜDICE, K., Der kirchliche Strafprozess. Art. 15 *Normae SST*, Rn. 1.

4 Darauf weist ALTHAUS, ebd., zu Recht hin.

kongregation tätigen Autoritäten aber nicht stellt, so ist der Rückschluss, über Art. 15 müsse nun doch auch für Art. 14 diese Voraussetzung angenommen werden, allein vom Wortlaut der in Rede stehenden Normen her alles andere als zwingend. Vielmehr liegt nahe, dass nur für das in Artt. 11-13 genannte Personal, für welches der Grad eines Dr.iur.can. gefordert wird, auch die genannte Dispensmöglichkeit vom Gesetzgeber vorgesehen werden musste. Sonst hätte es einer eigenen Dispensvorschrift für Art. 14 bedurft, was wenig ökonomisch gewesen wäre.

Zum Schluss bleibt noch auf Art. 27 einzugehen. Mit *Rescriptum ex Audientia SS.mi* vom 3.11.2014 wurde von Papst FRANZISKUS ein Kollegium angekündigt, das die Rekurse an die Feria IV der Glaubenskongregation in Verwaltungsstrafverfahren prüft und entscheidet. Zunächst ist im Kommentar (Rn. 1 zu Art. 27a. E.) als Fundstelle lediglich angegeben „L'Osservatore Romano 11.11.2014“. Die nächste Ergänzungslieferung sollte (jedenfalls zusätzlich) die Fundstelle im einschlägigen Jahresband der *Acta Apostolicae Sedis* nennen⁵. Besagtes Kollegium wurde zwischenzeitlich ernannt und hat im Sommer 2015 seine Tätigkeit aufgenommen. Es behandelt und entscheidet mit abschließendem Dekret die genannten Rekurse, kann jedoch besonders schwierig gelagerte Einzelfälle weiterhin der Feria IV zur Entscheidung vorlegen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Der Kommentar von ALTHAUS/LÜDICKE zum kirchlichen Strafprozess ist ein herausragendes Hilfsmittel für alle, die mit den Fragen und Problemen befasst sind, welche sich im Zusammenhang mit den Strafverfahren der Katholischen Kirche stellen, insbesondere für die Praktiker an den Gerichten, in der Verwaltung oder in der Rolle des Anwalts. Dieser Nutzerkreis wird den beiden Autoren jedes Mal, wenn er nach diesem Werk ins Regal greift, dankbar sein!

Manfred BAUER, Rom

* * *

2. **CARRILLO GARCÍA, Mariano, *La realización del primer Schema de Matrimonio (1975) y su precedente conciliar. (Thesis ad Doctoratum in Iure Canonico partim edita) Romae: Pontificia Universitas Sanctae Crucis, Facultas Iuris Canonici 2015. 264 S., keine ISBN. Kein Preis.***

Wenn eine Dissertation nicht vollständig gedruckt wird, sondern nur zu Teilen, erwartet man, dass ihre wesentlichen Beiträge zum Erkenntnisfortschritt publiziert worden sind, während das zur Abrundung dienende, aber bereits bekannte Beiwerk weggelassen ist. Bei der vorliegenden Dissertation könnte es umgekehrt sein: Publiziert ist jedenfalls allgemein Bekanntes und mehrfach Veröffentlichtes, was zum Erkenntnisfortschritt in keiner Weise beiträgt: der äußere Ablauf der Konzilsarbeiten (Kapitel I) und der (ebenfalls äußere) Ablauf der

⁵ Nämlich: AAS 106 (2014), 885 f.

Kodex-Reform (Kapitel II), jeweils erst generell und dann ein wenig spezifiziert auch für das Ehe-Thema.

Zwischen diesen beiden Kapiteln fehlt ausweislich einer am Ende abgedruckten Gliederung der vollständigen Dissertation ein Kapitel über den „Einfluss der Konzilslehre auf die Revisionsarbeiten des Codex“. Darin sei eine Untersuchung der wichtigsten kanonistischen Zeitschriften, geordnet nach Sprachen (ohne die deutsche), zu finden und die Lehre einiger führender Autoren, die nach fünf Kategorien geordnet sind: Iuscorporalisten, Konservative, Personalisten, Pastoralisten und juristische Realisten. Es könnte sein, dass in diesem nicht veröffentlichten Kapitel die inhaltlichen Fragen der Eherechtsreform und ihres Verhältnisses zu den Konzilslehren zu finden sind. Auf den 147 Seiten der beiden abgedruckten Kapitel findet sich hingegen nichts, was einer Veröffentlichung wert wäre.

Ein „Adnexum“ auf den Seiten 149-259 bringt eine Liste der Fundstellen in den *Communicationes*, an denen über die Arbeiten bis 1975 berichtet wird, den Teil des Sakramentenrechts-Schemas von 1975 über die Ehe (cc. 242-361), die Fundstellen der Beratung über die Konsultationsergebnisse. Es folgt ein „Indice analitico-alfabetico“, der Themen und die entsprechenden Sitzungen der Kommission nennt, bei denen darüber beraten wurde. Die Stichwörter sind etwas eigenwillig ausgewählt: „secundis nuptiis“, „subiecto impedimentorum“ oder (vierzehnmal) „textus canonum approbati“. Eine Synopse der Gliederung des CIC/1917, des Schema 1975 und des Schema 1980 und eine weitere des Schema 1975, des Schema 1980 und des CIC/1983 sind von begrenztem Erkenntniswert. Eine Textsynopse zwischen CIC/1917 und CIC/1983 füllt 50 Druckseiten, während eine weitere, rein numerische Tabelle zu den beiden Kodizes mit sechs Seiten auskommt. Das Quellen- und Literaturverzeichnis von 11 Seiten kennt den Berichtsband über die *Plenaria* der Kodex-Reform-Kommission von 1981 nicht.

Über die der Veröffentlichung zugrundeliegende Dissertation ist mir kein Urteil möglich. Der veröffentlichte Teil ist belanglos: Über das Verhältnis von Konzilslehre und Schema 1975 sagt er nichts und der Ablauf der Textentstehung ist bereits vielfach publiziert. Wer etwas zu der erstgenannten Thematik erfahren will, wird weiterhin auf Norbert LÜDECKES Dissertation zurückgreifen¹.

Klaus LÜDICE, Münster

* * *

¹ LÜDECKE, N., Eheschließung als Bund. Genese und Exegese der Ehelehre der Konzilskonstitution „Gaudium et spes“ in kanonistischer Auswertung. Würzburg 1989. Dazu meine Rezension: ThRv 1990, 318-327.

3. DEMEL, Sabine, *Das Recht fließe wie Wasser. Wie funktioniert und wem nützt Kirchenrecht?* Regensburg: Friedrich Pustet 2017. 176 S., ISBN 978-3-7917-6113-8. 15,99 EUR [D].

Die Inhaberin des Lehrstuhls für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg hat den hier zu besprechenden Band aus Anlass des 100-jährigen Jubiläums des CIC/1917 vorgelegt (vgl. S. 15); dass an seinem Beginn der Befund steht, der CIC/1917 sei ausgerechnet während des Ersten Weltkriegs verfasst worden (S. 17) und habe „eine überraschend, fast erschreckend kurze Geltungszeit“ (S. 18) besessen, verwundert angesichts der langen Entstehungszeit dieses Gesetzbuches einerseits und der Tatsache andererseits, dass weltliche Gesetzbücher deutlich öfter Änderungen erfahren. Freilich geht auch DEMEL auf die Entstehungsgeschichte des CIC/1917 ein (S. 18-24) und gibt einen rechtsgeschichtlichen Überblick von der biblischen Zeit bis heute (S. 25-40) mit Schwerpunkt auf dem CIC/1983 (S. 30-35) und dem CCEO (S. 36-39).

Wenn sie bezüglich einer möglichen Fortschreibung der beiden Kodizes (S. 41-43) konstatiert, der Befund stimme „nicht sehr zuversichtlich“ (S. 43), so kann dem angesichts der zahlreichen präterkodikarischen Vorschriften zugestimmt werden, die besser in die beiden Kodizes integriert worden wären, um die Übersichtlichkeit zu wahren (vgl. S. 42-43). Unerklärlich ist aber, warum DEMEL unter diese Normen auch die Neuregelung des Eheprozessrechts durch die beiden Motuproprien *Mitis iudex Dominus Iesus* bzw. *Mitis et misericors Iesus* von 2015 zählt (S. 43), da damit ja gerade Bestimmungen des CIC/1983 bzw. des CCEO abgeändert wurden. Auch hat sie das vor Erscheinen des Buches promulierte Motu proprio *De concordia inter codices* von 2016 nicht berücksichtigt, mit dem verschiedene Normen des CIC/1983 an den CCEO angeglichen wurden, so dass der Befund, es habe nur drei Änderungen des CIC/1983 gegeben (S. 41), wobei DEMEL diejenigen durch das Motu proprio *Ad tuendam fidem* von 2009 als zwei zählt, nicht korrekt ist.

Im Folgenden geht es der Autorin um verschiedene Spezifika des Kirchenrechts, darunter seinen appellativen Charakter im Hinblick auf die Gewissensentscheidung des einzelnen Gesetzesunterworfenen (S. 44-46). Dabei festzuhalten, dieser Charakter sei „auch der Grund dafür, dass die Kirche zwar Zwangsmaßnahmen kennt, diese aber nicht mit äußerer Gewalt durchsetzt“ (S. 45), idealisiert möglicherweise die der Kirche heute teilweise schlicht fehlende Möglichkeit zur äußeren Durchsetzung von Strafmaßnahmen, insoweit es nicht um disziplinarrechtliche Schritte geht.

DEMEL wendet sich sodann dem göttlichen Recht zu (S. 46-50), wobei sie sowohl im Hinblick auf das Kirchenrecht im Allgemeinen, als auch das kirchliche Strafrecht im Besonderen in dankenswerter Klarheit betont, dass kein Gegensatz zwischen Barmherzigkeit und Recht bestehe (S. 51-57). Man kann nur unterstreichen, dass „der Einsatz von (...) Regeln notwendig“ sei, um die „grundle-

genden Güter und Werte (...) vor willkürlicher Missachtung und (allmählicher) Zerstörung [zu] schützen“ (S. 53). „Nicht das Phänomen des Rechts steht im Widerspruch zur Liebe und Barmherzigkeit, sondern die Art und Weise, mit ihm umzugehen“ (S. 54).

Auch das Rechtsinstitut der Tatstrafen, seine Vor- und Nachteile (S. 58-64) und sein Gegenstück im Recht der unierten Ostkirchen, nämlich der Vorbehalt der Lossprechung von bestimmten Sünden (S. 64-67), werden erörtert. Wenn die Autorin in diesem Zusammenhang das Interdikt mit dem aus dem CCEO stammenden Begriff „kleine Exkommunikation“ erklärt (S. 63), fragt sich, ob das hilfreich ist, da der mutmaßlichen Zielgruppe des Buches die Bedeutung beider Begriffe unbekannt sein dürfte. Es schließt sich eine Betrachtung der Unterscheidung von Unerlaubtheit und Ungültigkeit an (S. 67-70), bei der es kaum zutreffend sein dürfte, zu behaupten, eine unerlaubte Handlung ziehe „keinerlei Rechtsnachteile“ nach sich (S. 69), nur weil die Unerlaubtheit an sich selbstverständlich keine Ungültigkeit der Rechtshandlung zur Folge hat.

Im folgenden Teil (S. 71-87) geht es DEMEL darum, die innere Verbundenheit zwischen Theologie und Recht und damit auch dessen Berechtigung aus dem Wesen der Kirche zu betonen. Überlegungen zum Verhältnis des Kirchenrechts zur Ekklesiologie (S. 79-80) sowie zwischen CIC/1983 und Vatikanum II (S. 80-85) leiten über zu der Definition zweier Metaebenen der Anwendung des Kirchenrechts, nämlich zum einen die theologischen Grundlagen desselben und zum anderen seine präpositive Anwendung, mithin die Frage nach dem je besseren Recht für die konkrete Situation (S. 85), die zur Anwendung der Prinzipien von Dispens, Epikie und Billigkeit, aber auch zu Reformen des Rechts führen könne (S. 87).

Es schließt sich eine Betrachtung über den Einfluss von Rechtsnormen auf den persönlichen Glauben an (S. 88-97), bevor sich DEMEL der Frage nach der Wahrung der Grundrechte der Christgläubigen zuwendet (S. 98-118), wobei sie nicht so sehr die in der Kirche fehlende Gewaltenteilung, sondern eine mangelhafte Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der judikativen und der legislativen sowie zwischen der judikativen und der exekutiven Gewalt als problematisch aufzeigt (S. 103-105). Einer überblickshaften Darstellung der Grundrechtskataloge des CIC/1983 (S. 105-110) schließen sich berechtigte Ausführungen zum mangelhaften Rechtsschutz in der Kirche aufgrund des Fehlens einer Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit an (S. 112-115). Die Autorin behandelt auch die Frage der Gleichstellung von Männern und Frauen (S. 115-118). Mit dem von ihr dabei angeführten Beispiel einer mangelhaften Chancengleichheit von Frauen in kirchlichen Führungspositionen zeigt sie sich allerdings nicht auf der Höhe der Zeit, wenn sie sich auf eine Studie der Diözese Rottenburg-Stuttgart von 1992 bezieht (S. 116), obwohl gerade in dieser Diözese heute vier von 17 Mitgliedern der Ordinariatskonferenz Frauen sind, so dass sich eine Frauen-

quote ergibt, die diejenige der Vorstände der DAX-Konzerne deutlich übersteigt.

Das folgende Großkapitel (S. 119-144) behandelt die praktische Anwendung der vorangehenden grundsätzlichen Überlegungen, und zwar die Frage, wie das kanonische Recht in drei exemplarischen Feldern geändert werden sollte, wofür die Autorin jeweils konkrete Formulierungsvorschläge vorlegt: 1) verbesserte Partizipation von Laien an Leben und Entscheidungsfindung in der Kirche (S. 119-130), 2) Problematik der wiederverheirateten Geschiedenen (S. 130-137), 3) Ausweitung der ökumenischen Gastfreundschaft (S. 138-144). Im Hinblick auf die von DEMEL geforderte Ausgestaltung des Rätewesens nicht nur mit Beispruchs-, sondern mit Entscheidungskompetenz auch in Vermögensfragen (S. 127-128) könnte erneut die Diözese Rottenburg-Stuttgart mit ihrem so genannten „Rottenburger Modell“ ein geeignetes Vorbild sein.

Hinsichtlich der Wiederverheiratetenproblematik dürfte weniger eine „gewaltige Widersprüchlichkeit zwischen Lehre und rechtlichen Regelungen“ (S. 131) vorliegen als zwischen diesen beiden einerseits und der Praxis andererseits. Eigenartig mutet in diesem Kontext die Feststellung an, nach Auffassung des kirchlichen Lehramts könne „der Papst (...) und selbst der Präfekt der Glaubenskongregation“ nichts an der geltenden Lehre ändern (S. 130). Wenn als ein Widerspruch benannt wird, dass in c. 1056 die Unauflöslichkeit zur Wesenseigenschaft aller Ehen erklärt wird und gleichwohl nicht sakramentale und nicht vollzogene Ehen aufgelöst werden (S. 132-133), übersieht dies den Unterschied zwischen innerer (c. 1056) und äußerer (c. 1141) Unauflöslichkeit. Deshalb ist auch fraglich, ob die Lösung, die DEMEL anbietet, nämlich nicht von Auflösung von Ehen zu sprechen, sondern von der Befreiung von deren Rechtswirkungen (S. 133-135), die einzig sinnvolle und überhaupt nötig ist. Korrekt ist, dass die Kirche als diejenige Institution, die das Zustandekommen der Ehe definiert, auch über ihre Beendigung bestimmen kann und womöglich noch gar nicht realisiert hat, welche Ehen sie alle auflösen könnte (S. 135-136); wenn DEMEL daraus schlussfolgernd aber als vermeintlich simplen Lösungsansatz eine Dispens von den Rechtswirkungen der Ehe vorschlägt, die die zweite neben die erste Ehe treten lassen würde, ohne diese auszulöschen (S. 136-137), übergeht dies die wesentliche Unterscheidung zwischen gültigen und ungültigen Ehen und könnte neue Aporien bezüglich der Einheit der Ehe entstehen lassen.

Das Schlusskapitel plädiert für eine stärkere Berücksichtigung des *sensus fidelium* bei der Rechtsauslegung und -anwendung (S. 145-156). Als Fazit tritt die Autorin dafür ein, „die geltende Rechtsordnung der katholischen Kirche so gut wie möglich zu kennen (...) und, wo nötig, für eine bessere Rechtsordnung (...) einzutreten“, um „legitime Freiheitsräume (...) auf Dauer zu sichern und auszubauen“ (S. 152). Dem kann uneingeschränkt zugestimmt werden: Recht und die Bewahrung des Rechts schränken nicht ein, sondern befreien!

Das Buch schließt mit einem Epilog (S. 157-159) und Endnoten (S. 161-173). Wie bereits sein Untertitel, aber auch Eingangsfragen zu Sinn, Geltungsgrund und Reichweite des kirchlichen Rechts (S. 15) erkennen lassen, wendet es sich an ein nicht fachlich gebildetes, aber tiefgehend interessiertes Publikum. Eine derartige Zielgruppe zu erreichen, ist eine Gratwanderung. Ob diese dem Buch gelungen ist, kann hinterfragt werden, weil dafür eine systematischere fachliche Grundlegung nötig wäre, die dem Buch abgeht, zumal es eher unverbundene rechtstheologische Überlegungen beinhaltet, als dass ein stringenter Argumentationsfaden durch den ganzen Band erkennbar wäre. Deswegen bleibt unklar, welches Ziel die Autorin näherhin damit verfolgt, was bedauerlich ist, weil viele ihrer Thesen unterstützenswert und auch für die fachliche Diskussion befruchtend sind. Ebenso zwiespältig fällt das Urteil in formaler Hinsicht aus: Das ausgezeichnet redigierte Werk arbeitet prinzipiell zielgruppengerecht mit Endnoten, enthält aber dennoch verschiedentlich Fußnoten (S. 113, 115, 140, 146); der Versuch einer gendergerechten Sprache ist ebenso nicht konsequent durchgehalten (was vielleicht per se unmöglich ist), so dass ein generisches Maskulinum eventuell hätte vorteilhaft sein können.

Stefan IHLE, Tübingen

* * *

4. FÜRNRANZ, Johannes, *Effizienz der Verwaltung und Rechtsschutz im Verfahren. Can. 1739 in der Dynamik der hierarchischen Beschwerde. (Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 19) Paderborn: Ferdinand Schöningh 2014. 406 S., ISBN 978-3-506-77946-5. 56,00 EUR [D].*

Das hier zu besprechende Werk, eine an der Päpstlichen Universität Gregoriana zu Rom angefertigte und betreute Dissertation, gliedert sich in drei Teile. Nach vorangestelltem Inhalts- (S. 7-17) und Abkürzungsverzeichnis (S. 19-22) sowie einer Einleitung mit Klärung einiger Vorfragen zu Inhalt (S. 23-25) und Wortwahl (S. 25-28) werden im Ersten Teil „Wesen und Form der Verwaltungsbeschwerde“ erörtert (S. 29-142). Das eröffnende Kap. I enthält „Allgemeine Bemerkungen zur kirchlichen Verwaltung“ (S. 31-84). Im sich anschließenden Kap. II wird „Die Verwaltungsbeschwerde in der historischen Entwicklung und im CIC/1983“ vorgestellt (S. 85-142). Der Zweite Teil (S. 143-283) rückt in drei Kapiteln „Die Entscheidung des hierarchischen Oberen“ in den Mittelpunkt der Betrachtung: Kap. III legt die „Redaktionsgeschichte von can. 1739“ dar (S. 145-194). Es folgt mit Kap. IV eine „Exegetische Analyse von can. 1739“ (S. 195-257). Schließlich finden in Kap. V „Formale Fragen zu can. 1739“ eine Antwort (S. 259-283). Der dritte Teil behandelt „Quaestiones selectae zu can. 1739“ (S. 285-340): In Kap. VI wird „Die Entscheidung des hierarchischen Oberen nach can. 1739 und die rechtliche Stellung der Parteien“ (S. 287-313) und in Kap. VII „Die Entscheidung des hierarchischen Oberen nach can. 1739 und das Verhältnis von untergeordnetem und hierarchischem Oberen“ (S. 315-340) beleuchtet, bevor die Arbeit mit den „Schlussbemerkungen“ (S. 341-346),

drei Anhängen (S. 347-366), der Bibliographie (S. 367-402) und dem Namensregister (403-406) schließt.

Wie der kirchliche Gesetzgeber mit der Schaffung des c. 1739 CIC/1983 in gewisser Weise kirchenrechtliches Neuland betreten hat, denn im CIC/1917 gab es eine dementsprechende Vorschrift nicht, so nun – über 30 Jahre danach – in der wissenschaftlichen Kanonistik der Verfasser der hier zu besprechenden Schrift: Sie ist – soweit ersichtlich – die erste umfassende Monographie und Kommentierung zur hier in Rede stehenden Norm. Die erst kurz vor Abfassung des Werkes veröffentlichten Protokolle und Unterlagen der Vorbereitungskommission wurden zu einer eingehenden Darstellung der Genese des behandelten Kanons genutzt. Die beigegebene synoptische Darstellung der Redaktionsgeschichte von c. 1739 fasst diese Entwicklung übersichtlich zusammen (Anhang I: S. 347-349). Ihr Ergebnis, nämlich das Verwaltungsbeschwerdeverfahren nach dem CIC/1983, findet wiederum eine übersichtliche Zusammenschau in Form einer Tabelle im Anhang II (S. 350).

Die außerordentliche Sorgfalt, mit welcher der Autor vorgeht, ist auf jeder Seite spür- und geradezu greifbar. Das verdient heutzutage durchaus, eigens erwähnt zu werden. Lediglich ein paar Kleinigkeiten, die jedoch den Gesamteindruck nicht zu trüben vermögen, bleiben diesbezüglich kurz anzumerken: So erfolgen interne Verweise auf andere Stellen im Werk gemeinhin nicht auf die betreffende Seite, sondern auf das entsprechende Kapitel. Das ist zwar für den Autor, insbesondere bei der Drucklegung, eine nicht unerhebliche Vereinfachung; für den Leser hingegen wird es deutlich mühsamer, diesen Verweisen nachzugehen, zumal die Kopfzeile mit Kurzüberschrift diese Kapitelangaben nicht enthält. Im Übrigen herrscht hier keine uneingeschränkte Konsequenz, weil in Einzelfällen doch Verweise auf Seiten (ohne Kapitelangabe) erfolgen (bspw. auf S. 189, Anm. 195; S. 294, Anm. 25 oder S. 295, Anm. 27).

Im Rahmen der exegetischen Analyse von c. 1739 (Kap. IV) kommt FÜRKRANZ auch auf begriffliche Fragen zu sprechen und differenziert zwischen Zurückweisung und Abweisung „zur klareren terminologischen Unterscheidung“ angelehnt „an die Begrifflichkeit der österreichischen Rechtswissenschaft“ bzw. „des österreichischen Verwaltungsrechts“¹. Zwar hat Niklas LUHMANN bereits in frühen Veröffentlichungen lapidar darauf verwiesen, dass einerseits „die bürokratische Verwaltung ... im Prinzip einen unpersönlichen Arbeitsstil“ fordert,² andererseits jedoch jeder Mensch sich selbst, seine Persönlichkeit, mit an die Arbeitsstelle bringt, wenngleich die Organisation ihm nur spezifische Leistungen abverlangt³. In diesem Zusammenhang zeigt sich nun tatsächlich ein Aspekt

1 So S. 203 f., insb. Anm. 34.

2 Verwaltungsarchiv 53 (1962) 11-24, 11.

3 Vgl. DERS., Spontane Ordnungsbildung: Morstein Marx, F. / Becker, E. / Ule, C. H. (Hrsg.), Die Verwaltung. Eine einführende Darstellung. Berlin 1965, 163-183, 163.

kurialer Arbeit, der geradezu eine eigene wissenschaftliche Untersuchung wert wäre: Trotz unpersönlichem Arbeitsstil bringt jeder Kuriale als persönliche Eigenschaft unter anderem die juristische und kanonistische Fachsprache seines Heimatlandes mit – im deutschsprachigen Raum ergeben sich damit die sattsam bekannten Unterschiede bspw. zwischen den verschiedenen Bundesländern und in erheblicher Steigerung zwischen deutscher und österreichischer Rechts- und Verwaltungssprache. Zu den üblichen Übersetzungsfragen⁴ kommen diese fachsprachlichen Gesichtspunkte regionaler Art hinzu. Dem an sich unpersönlichen Arbeitsstil des Kurialen wird somit schlussendlich doch wieder ein nicht unerheblicher persönlicher Stempel aufgedrückt. Da heute die Schreiben und vielfach auch die Dekrete der Dikasterien der Römischen Kurie nicht mehr in Latein, sondern in der Sprache des Herkunftslandes des zugrundeliegenden Falles abgefasst werden, hat diese sprachliche Gesamtproblematik in der heutigen kurialen Praxis eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.

Wenn in der Arbeit von FÜRNRANZ die Rede von „stellvertretenden Organen“ des Papstes in Bezug auf die Dikasterien der Römischen Kurie ist,⁵ so kann hier der Ausdruck „Stellvertretung“ kaum im strengen Rechtssinne gemeint sein. Der Ausdruck sollte in diesem Zusammenhang deshalb gänzlich gemieden werden. Art. 1 der Apostolischen Konstitution *Pastor bonus* spricht vielmehr davon, dass die in Rede stehenden Dikasterien und Einrichtungen der Römischen Kurie „dem Papst bei der Ausübung seines höchsten Hirtendienstes ... hilfreich zur Seite stehen ...“⁶ – der Begriff Stellvertretung ist gemieden. – Damit soll sich diese Besprechung aber wieder von den besagten sprachlichen Punkten ab- und den inhaltlich bedeutenden Fragen zuwenden.

Jegliches Beschwerdeverfahren gegen Verwaltungshandeln steht in einem Spannungsverhältnis – da unterscheiden sich staatliche und kirchliche Administrationen in keiner Weise. In Konsequenz dieser grundlegenden Einsicht begibt sich der Verfasser in seinem Werk auch immer wieder auf das Feld der Rechtsvergleichung, wobei diesbezüglich der Schwerpunkt auf dem Heimatland des Autors liegt, der Republik Österreich. Das genannte Spannungsverhältnis wird im Titel klar bezeichnet: Auf der einen Seite steht das Ziel des Gesetzgebers, der Verwaltung durch handhabbare Gesetze zu Effizienz zu verhelfen. Auf der anderen Seite muss aber auch dem vom Verwaltungshandeln Betroffenen der nötige Rechtsschutz gewährt werden. Dem dient das Beschwerdeverfahren sowohl auf höherer Verwaltungsebene – in der Kirche die Dikasterien der römischen

4 Der Bedeutung des Kurialstils kann hier nicht weiter nachgegangen werden, obgleich die damit verbundene Problematik mit anklingt, vgl. dazu etwa nur GRAULICH, M., Art. „Kurialstil“: LKStKR 2, 662.

5 S. 191.

6 Art 1 PB: „..., quae Romano Pontifici adiutricem operam navant in exercitio eius supremi pastoralis muneris ...“

Kurie –, wie auch der gerichtliche Rechtsschutz – in der Kirche nur auf der höchsten Ebene verwirklicht mit der Möglichkeit, sich gegen höchste Verwaltungsentscheidungen an das einzige und oberste Verwaltungsgericht der katholischen Kirche zu wenden, nämlich an die Apostolische Signatur. Deren Rechtsprechung ist in besonders eingehender Weise berücksichtigt (und im Anhang III der Arbeit ist ein Urteil dieses Höchsten Apostolischen Gerichtshofes in Erstveröffentlichung abgedruckt). Kritik an der Tätigkeit der Apostolischen Signatur, die sich in der Arbeit durchaus finden lässt (z.B. auf S. 283, insb. Anm. 86), wird sprachlich jedoch in ein allzu vornehm-zurückhaltendes Kleid gehüllt, was angesichts der a.a.O. geschilderten mutmaßlichen Befangenheit – schließlich kein leicht wiegendes Vorkommnis – verwundern muss.

Ein weiteres Spannungsfeld, dem sich der Autor mit Akribie widmet, wird mit dem Verhältnis zwischen Universal- und Ortskirche angeschnitten. Es zeigt sich nämlich, dass die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips diesbezüglich nicht einfach durchzuführen ist, denn es ergeben sich gewisse Konkurrenzen, indem die in Rede stehende Vorschrift dem hierarchischen Oberen nicht nur die Möglichkeit gibt, Verwaltungsakte der unteren Ebene aufzuheben oder zu bestätigen. Sie kann diese grundsätzlichen Möglichkeiten vielmehr ganz oder auch nur teilweise wählen. Darüber hinaus kann sie gestaltend eingreifen und auch inhaltlich andere, eigene Entscheidungen an die Stelle der von der unteren Ebene getroffenen setzen. Den Konsequenzen dieser Möglichkeiten geht der Verfasser detailliert nach.

Wie für heutiges kanonistisches Arbeiten unerlässlich, hat sich FÜRKNRANZ auch den theologischen Grundlagen gewidmet. Allen Kirchenrechtlern ist es bekannt – und dennoch kann es in einer zunehmend säkularisierten Welt nicht oft genug in Erinnerung gerufen werden: Kirchliche Leitungsvollmacht, von der die Dissertation letztlich handelt, denn von ihr geht Verwaltungshandeln in der Kirche aus, ist immer göttlichen Ursprungs. Das bleibt nicht ohne Auswirkungen, denn ihre rechtliche Gestaltung in den kirchlichen Gesetzen ist nur unter dieser Prämisse verständlich. Kirchliche Leitungsvollmacht dient immer dem übernatürlichen Ziel der *salus animarum*. Sie ist originär und damit von jeglichen anderen, insbesondere staatlichen Autoritäten unabhängig. Darüber hinaus ist kirchliche Vollmacht nie getrennt, sondern im hierarchischen Spitzenamt immer einheitlich, wenngleich die Gewalten unterschieden werden können. Das hat eine äußerst bedeutende Differenz zu den von der Gewaltenteilung geprägten modernen Rechts- und Verfassungsstaaten zur Folge.

Zusammenfassend lässt sich die besprochene Arbeit würdigen als überaus gelungene Darstellung der Verwaltungsbeschwerde in der Kirche und der sich aus den verschiedenen Beziehungsgeflechten ergebenden Spannungsfelder unter Einbeziehung der Entstehungsgeschichte sowie der theologischen Grundlagen der behandelten Norm.

Manfred BAUER, Rom

5. **GRAULICH, Markus / MECKEL, Thomas / PULTE, Matthias (Hrsg.), *Ius canonicum in communionem christifidelium*. Festschrift zum 65. Geburtstag von Heribert Hallermann. Paderborn: Ferdinand Schöningh 2016. 782 S., ISBN 978-3-506-78565-7. 88,00 EUR [D].**

„Dieser Band ehrt ... den Würzburger Kirchenrechtler Heribert Hallermann zu seinem 65. Geburtstag und hebt in seinem Titel *Ius canonicum in communionem christifidelium* das Hauptanliegen seiner Forschung und seiner Lehre des Kirchenrechts hervor, das Kirchenrecht als hilfreiches pastorales Instrument innerhalb des Volkes Gottes bzw. der *communio fidelium* auszuweisen“, so schreiben die Herausgeber im Vorwort dieser Festschrift, in der eine beträchtliche Anzahl von Kollegen ihre Beiträge liefern, die in drei Sektionen untergliedert sind.

Sektion 1 trägt den Titel „Konzil und Codex“. Konrad BREITSCHING stellt „Ausgewählte ekklesiologische Prinzipien des Zweiten Vatikanischen Konzils und ihre Umsetzung im CIC 1983“ vor. Sabine DEMEL stellt unter dem Titel „Kirchenrechtlich denken und forschen – was heißt das?“ hermeneutische Schlüsselfragen. Markus GRAULICH titelt „Fidelis Pontifex et diligens“ und stellt die Gesetzgebung Papst PAUL VI. als Brückenschlag zwischen Zweitem Vatikanischen Konzil und Kodex dar. Stephan HAERING liefert einen Beitrag mit dem Titel „Kirche und Staat in der Sicht des Zweiten Vatikanischen Konzils und die Auswirkungen im Codex Iuris Canonici. Zur modernen Antwort der katholischen Kirche auf eine jederzeit aktuelle Frage“. Adrian LORETAN beschäftigt sich mit der Menschenwürde als einer Herausforderung für die Kirchenrechtswissenschaft. Thomas MECKEL beleuchtet die „Tria-munera-Lehre in Konzil und Codex“. Ludger MÜLLER sieht im Diakonat eine oftmals übersehene Weihestufe im CIC/1983 und seinen Aufsatz als Beitrag zum *ius canonicum semper reformandum*. Christoph OHLY greift mit der „Berufung zur Heiligkeit. Ein Anliegen des Zweiten Vatikanischen Konzils im Lichte der kirchlichen Gesetzbücher und ihrer bisherigen Wirkungsgeschichte“ auf. Wilhelm REES' Beitrag trägt den Titel „Zwischen Realität und Wunsch“ und beschäftigt sich mit den „Bischofskonferenzen mit besonderem Blick auf die Österreichische Bischofskonferenz“. Thomas SCHÜLLER geht der Frage nach, ob der „Pfarrgemeinderat deutscher Prägung – contra legem?“ ist. Martin STUFLESSER schließt die erste Sektion ab mit einem Beitrag über die Feier des Sterbesegens als ein gelungenes Beispiel diözesaner Eigenliturgie.

Sektion 2 vereinigt Beiträge unter dem Titel „Theologie und Kirchenrecht“. Andreas BIERINGER schreibt über „Das Bußsakrament im Spannungsfeld von Liturgie und Literatur“. Bernd DENNEMARCK macht unter dem Titel „Der Diözesanbischof als ‚milder Richter‘ Anmerkungen zum Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus“. Gerhard DRÖSSER schreibt über „Menschenrecht in ethischer Vermittlung“. Stephan ERNST macht unter dem Titel „Das Kind als Frucht der Liebe seiner Eltern“ Anmerkungen zum lehramtlichen Verbot künstlicher Befruchtung auch innerhalb der Ehe. Erich GARHAMMER titelt „Wider die Ideologi-

sierung des Kirchenrechts. Eine Fall- und Konfliktgeschichte am Beispiel des Verhältnisses von Seminar und Universität“ und Bernhard HENNINGER „Der Apostel und seine Gemeinde. Variationen von Kirche bei Paulus“. Alfred HIEROLD nimmt „Papst Benedikt XVI. und die Organisation der Caritas“ in den Blick. Franz KALDE untersucht unter der Überschrift „Zebrastrifen und Romgrenze“ den Gebrauch von sic *dictum* / „sogenannt“ in kirchlichen Texten. Wolfgang KLAUSNITZERS Beitrag lautet „Martin Luther und der Papst. Fundamentaltheologische Anmerkungen zu einer kirchenrechtlich konnotierten Realität in ökumenischer Absicht“. Peter KOCH untersucht „Strukturen, die der Seelsorge dienen“ und macht damit kanonistische Anmerkungen zu Umstrukturierungsprozessen österreichischer Diözesen. Otmar MEUFFELS betrachtet das „Kirchenrecht als vitale Gestalt der Liebe Gottes“. Thomas NÉMETH macht eine erste Stellungnahme zum neuen „Partikularrecht der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche“. Helmut PREE beleuchtet das „Ius divinum aus rechtstheoretischer und rechtstheologischer Perspektive“. Stefan RAMBACHER betrachtet das „Gehorsamsversprechen des Klerikers“ rechtsgeschichtlich. Barbara SCHMITZ schreibt einen Beitrag mit dem Titel „In die Versammlung JHWHs darf niemand kommen, der...“ (Dtn 23,2). Der Diskurs über die Zugehörigkeit zu Israel in Dtn 23,2-9, in Neh 13, in den Büchern Rut und Judit und in Jes 56“. Nikolaus SCHÖCH beleuchtet „Mediation und Vergleich im streitigen Verwaltungsverfahren zur Wahrung der Identität des pilgernden Gottesvolks als Liebesgemeinschaft (communio)“. Andreas WEISS betrachtet unter dem Titel „Reiche Kirche – arme Kirche für die Armen“ den Weg von der Würzburger Synode zu Papst FRANZISKUS. Wolfgang WEISS gibt einen Überblick über das „Fach Kirchenrecht an der Universität Würzburg von 1582 bis 1904“. Der die zweite Sektion abschließende Beitrag von Alexander ZERFASS lautet „Geschichtsbild und Zukunftsvision. Konstruktionen der Liturgiegeschichte in päpstlichen Verlautbarungen von der Spätantike bis zu Benedikt XVI“.

Sektion 3 beschäftigt sich mit dem Religionsrecht. Rüdiger ALTHAUS erinnert an das Pauluswort „Einen fröhlichen Geber liebt Gott“ und schreibt über die „Kirchenfinanzierung im Spannungsfeld von Pflicht und Freiwilligkeit. Deutsches Kirchensteuersystem und gesamtkirchliche Vorgaben“. Burkhard Josef BERKMANN schreibt über „Blasphemie, Diffamierung von Religionen und religiöser Frieden“. Felix BERNARD beleuchtet die „Bedeutung und Perspektiven von staatlichen Verträgen mit muslimischen Organisationen in Deutschland“. Ansgar HENSE macht vorläufige rechtsdogmatische und verwaltungswissenschaftliche Überlegungen aus katholischer Perspektive zu „Aufsicht und Überwachung im kirchlichen Bereich“. Matthias PULTE stellt „Die neue Grundordnung für kirchliche Dienst- und Arbeitsverhältnisse (2015) im Lichte des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften“ vor. Rafael M. RIEGER berichtet über die „Datenbank des Heiligen Stuhls zu den kirchlichen Hochschulen als zeitgemäße Weiterführung des Berichtswesens“. Arnd UHLE betrachtet die „Ehe als Gegenstand des kanonischen und des staatlichen Rechts“. Und Heinrich DE WALL

schreibt über den „Erlanger Fachbereich Theologie und die Garantie der Theologischen Fakultäten“. Ein Autorenverzeichnis und die Bibliographie von Heribert HALLERMANN runden das Werk ab.

Ein für die Hauptthematik dieser Zeitschrift interessanter Aufsatz ist der von Bernd DENNEMARCK über den Diözesanbischof als „milder Richter“, in dem er das Apostolische Schreiben Papst FRANZISKUS‘ *Mitis Iudex Dominus Iesus* vom 15.8.2015 thematisiert und der Frage nachgeht, „ob der Papst dem Diözesanbischof als mildem Richter eine neue Aufgabe zukommen lässt“ (S. 273). Nach einer kurzen Skizzierung der Textgrundlage geht DENNEMARCK der Frage nach, ob Milde und Rechtsprechung ein Widerspruch ist. Zunächst einmal stellt er fest, dass der Titel „milder Richter“ weder in der Heiligen Schrift noch in der Liturgie und in der Kanonistik ein geläufiger Titel ist – im Gegensatz zu der Bezeichnung „gerechter Richter“. „Der Richter ... muss sich an den Rechtsnormen orientieren, er muss gerecht, darf nicht per se milde sein“ (S. 276). So geht DENNEMARCK im Weiteren der Frage nach, was mit *mitis iudex* gemeint sein kann – und was nicht gemeint sein darf. Er findet sowohl in der kirchlichen Rechtsordnung – besonders im Strafrecht –, als auch in Eheverfahren Normen, in denen Milde gefordert wird. Dabei muss jedoch differenziert werden: „Nicht das Urteil darf milde sein, sondern das Verfahren der Urteilsfindung muss jede unnötige Strenge vermeiden. Es darf den Gläubigen der Zugang zum Eheprozess nicht erschwert werden, vielmehr muss der Zugang offen sein, wenn er denn als Heilmittel verstanden wird“ (S. 278). Sodann geht DENNEMARCK der Frage nach, wann und wie der Bischof als milder Richter fungieren kann und stellt zunächst einmal fest, dass die Tatsache, dass der Bischof Träger der richterlichen Vollmacht ist, nicht neu ist. Der Papst hat lediglich betont, dass die richterliche Funktion des Bischofs auch umgesetzt werden sollte, was durch das Verfahren „Der kürzere Eheprozess vor dem Bischof“ ermöglicht wird. Unbeschadet dessen verweisen die Bischöfe vielfach darauf, „dass viele keine kanonistischen Fachkenntnisse bzw. Erfahrungen im Bereich der Rechtsprechung hätten und die Kürze des Verfahrens mit den sonstigen bischöflichen Verpflichtungen kaum vereinbar sei“ (S. 284). Dennoch – so fordert DENNEMARCK – muss das neue Verfahren mit seinen neuen Möglichkeiten, auf die die Gläubigen ein Recht haben, sowohl von den Gerichtsvikaren als auch von den Diözesanbischöfen ernst genommen werde.

Im Rahmen der Thematik dieser Zeitschrift sei auch noch besonders hingewiesen auf den Aufsatz von Nikolaus SCHÖCH, der der Frage nachgeht, wie eine einvernehmliche Streitbeilegung erreicht werden kann. Den Auftrag dazu liefert c. 1446 § 1 CIC, der alle Gläubigen, insbesondere aber die Bischöfe ermahnt, darum bemüht zu sein, dass Rechtsstreitigkeiten vermieden bzw. friedlich beigelegt werden, ohne dabei die Gerechtigkeit zu beeinträchtigen. Und auch in der kirchlichen Verwaltung sollen ein Rechtsstreit vermieden und eine einvernehmliche Lösung gefunden werden (c. 1733 § 1 CIC). Diese Normen stehen im Dienst der kirchlichen *communio*. Dabei weist SCHÖCH jedoch darauf hin, dass

die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung auf Freiwilligkeit beruht. Sodann zeigt SCHÖCH auf, welche (Rechts-)Mittel zur Verfügung stehen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen: durch die Veränderbarkeit von Verwaltungsakten, durch Ausschlussfristen, durch Widerspruch, durch Verzicht auf den Rekurs auf Seiten des Beschwerdeführers, durch Schlichtung, durch Mediation, durch Vergleich, durch Schiedsvertrag, durch Organe zur Konfliktlösung. SCHÖCH stellt die in diesem Zusammenhang einschlägige Partikulargesetzgebung einzelner Bischofskonferenzen vor, näherhin die philippinische, die französische, die nigerianische, die holländische, die koreanische, die amerikanische sowie die Bischofskonferenz von El Salvador und von Argentinien. Die deutschsprachigen Bischofskonferenzen haben hier offensichtlich noch Nachholbedarf. Weiters geht SCHÖCH der Frage nach, wie eine mögliche Streitbeilegung vor der Ehetrennung auf dem Verwaltungsweg und im Strafverfahren auf dem Verwaltungsweg erreicht werden kann. Schließlich wendet er sich noch der Mediation im Bereich der Institute des geweihten Lebens und im Falle eines Schadensersatzes zu.

Einen Aufsatz aus dem Bereich des Eherechts liefert Arnd UHLE, Juraprofessor in Dresden, in dem er die Ehe als Gegenstand des kanonischen und des staatlichen Rechts behandelt. Informativ sind seine Ausführungen zu den Grundlagen des kanonischen und des staatlichen Eherechts sowie die Verhältnisbestimmung beider. Eine sehr aktuelle und brisante Frage ist aber die der Kompatibilität der Ehebegriffe in ihrem Kerngehalt. UHLE konstatiert nämlich, dass den Ehebegriffen der staatlichen und der kirchlichen Rechtsordnung gemeinsam ist, „dass sie unter einer Ehe die auf freiem Entschluss der Partner beruhende, damit notwendig konsensuale Verbindung eines Mannes und einer Frau zu einer grundsätzlich unauflösbaren Lebensgemeinschaft verstehen, also hinsichtlich Ehekonsens, Monogamie, Geschlechtsverschiedenheit und prinzipieller Unauflöslichkeit als den grundlegenden Wesenszügen der Ehe übereinstimmen“ (S. 746). Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 30.6.2017 – also nach Redaktionsschluss der vorliegenden Festschrift – zur „Ehe für alle“, also auch für gleichgeschlechtliche Paare, lesen sich diese Ausführungen wie ein Beweis dafür, dass der Bundestagsbeschluss den staatlichen Ehebegriff fundamental verändert hat, was mit dem Grundgesetz kaum vereinbar ist. UHLE sieht diese Entwicklung bereits herbeikommen, wenn er schreibt, dass der Kompatibilität der Ehebegriffe eine Schwächung droht im Hinblick auf die Unauflöslichkeit und die Verschiedengeschlechtlichkeit. „Insbesondere in Bezug auf Letztere erscheint nicht fernliegend, dass es nach erfolgter Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe zu einer Intensivierung der Versuche kommen wird, aus dem Ehebegriff das Merkmal der Verschiedengeschlechtlichkeit zu eliminieren, auch wenn einem solchen Versuch Art. 6 Abs. 1 GG entgegensteht“ (S. 747). Die Debatte darüber wird sicherlich weitergehen.

Reinhild AHLERS, Münster

6. GÜTHOFF, Elmar / HAERING, Stephan (Hrsg.), *Ius quia iustum. Festschrift für Helmuth Pree zum 65. Geburtstag. (Kanonistische Studien und Texte, Bd. 65)* Berlin: Duncker & Humblot 2015. 1178 S., ISBN 978-3-428-14740-3. 169,90 EUR [D].

Ein so üppiger Band wie der vorliegende entspricht der Breite der wissenschaftlichen Leistung des Geehrten und seinem Renommee als vieldimensional kundiger und streng sachorientiert arbeitender Kanonist. 57 Kolleginnen und Kollegen haben (in vier Sprachen) zu der Festschrift beigetragen, die acht Themenbereiche anspricht: Grundfragen des Kirchenrechts und allgemeine Normen (10 Beiträge), Leben und Recht der orientalischen Kirchen (9 Beiträge), Verfassung und Recht des Volkes Gottes (11 Beiträge), Kirchlicher Verkündigungs- und Heiligungsdienst (5 Beiträge), Vermögens-, Arbeits- und Urheberrecht (7 Beiträge), Kirchliches Prozessrecht (3 Beiträge), Aus der Katholischen Theologie (5 Beiträge), Staat und Kirche (7 Beiträge).

Für die Perspektive dieser Zeitschrift – kirchliche Eheprozesse – sind nur drei Aufsätze direkt einschlägig, ein vierter aus dem Bereich des kirchlichen Strafprozesses wenigstens indirekt. Nur auf diese und zwei weitere, die Thematik berührende will ich kurz eingehen.

BUNGE, Alejandro W., Corso rato e non consumato: Fase iniziale diocesana (S. 837-848)

In seiner als Vortragsmanuskript für einen Fortbildungskursus verfassten Darstellung des Nichtvollzugsverfahrens – sie ist vor der Drucklegung nicht redaktionell zu einem eigenständigen Text umgearbeitet – beschäftigt sich B. zunächst ausführlich und wiederholungsreich mit den normativen Grundlagen dieses Verfahrens, das er als wesentlich, aber nicht ausschließlich verwaltungsmäßig kennzeichnet. Er meint, dass die Normen über das Streitverfahren subsidiär anzuwenden seien. Das führt dazu, dass er eine Zuständigkeit desjenigen Bischofs, in dessen Bistum die meisten Beweise zu erheben sind, erwägt, die bei der Rota zu beantragen wäre, wofür er keinen Beleg bringt, aber offenbar an c. 1673, 4° (alter Fassung) denkt (S. 842). Er hält auch eine Abwesenheitserklärung (nach c. 1592 § 1) für geboten, wenn die *altra parte* auch einer zweiten Ladung nicht Folge leistet (S. 844). Und während er zunächst von einer Berufung an die Rota gegen die Zurückweisung des Antrags an den Bischof spricht („appello alla Rota Romana“, S. 847), sieht er gegen die Untätigkeit des Bischofs den Beschwerdeweg („ricorso gerarchico“, ebd.) gegeben.

PULTE, Matthias, Die Formulierung der Prozessfrage im kanonischen Eheprozess – Nur eine Altlast aus dem römischen Legisaktionenprozess? (S. 849-862)

Was P. mit seinem Aufsatz thematisieren will, erschließt sich nur dem, der die Meinungsverschiedenheiten zwischen kirchlichen Gerichten in Deutschland, die im Instanzenzug miteinander arbeiten, bekannt sind. Genauer lautet das Prob-

lem: Ist eine Prozessfrage der Formulierung: „Steht es fest, dass die ... Ehe nichtig ist wegen Partialsimulation gemäß can. 1101 § 2 CIC?“ ausreichend für eine gesetzesgemäße Prozessführung oder gar eine wie diese: „Steht es fest, dass die ... Ehe nichtig ist wegen Fehlens der Voraussetzungen zur Ehe gemäß can. 1081 und 1082 CIC/1917?“ Um dazu Stellung beziehen zu können, erörtert P. die Vorgeschichte des kanonischen Instituts der *litis contestatio*, behandelt ihre Normierung im CIC/1917 und die Veränderungen in der Kodex-Reform bis zum CIC/1983 und der Instruktion *Dignitas connubii* von 2005. In Literatur und Rechtsprechung findet P. Positionen, die von einer formenstrengen Fassung der Prozessfrage – *Dignitas connubii* spricht nicht mehr von *litis contestatio*, sondern von der *formula dubii vel dubiorum* – bis zum Verlangen nach einem Verzicht auf die Festlegung der Prozessfrage vor dem Ergebnis der Beweisaufnahme reichen. An Beispielen macht P. klar, was die Prozessfrage definieren muss, indem er zunächst erklärt, was ein gesetzlicher Tatbestand ist und dann erörtert, was sich daraus im Falle der Simulation nach c. 1101 § 2 und der psychisch bedingten Eheunfähigkeit nach c. 1095 für die Prozessfrage ergibt. Sein Fazit ist, dass der Gesetzgeber eine präzise Umschreibung der Klagegründe fordere, so dass die Litiskontestation ein zwar altes, nicht aber überholtes Rechtsinstitut sei, das nicht – und das ist die Pointe für den „Sitz im Leben“ der Frage – „über die Grenzen der zulässigen Interpretation hinaus auszuhöhlen“ sei (S. 862). Die Darlegung leidet unter zahlreichen sprachlichen Mängeln, die in einigen Fällen auch auf sachliche Unrichtigkeiten hinauslaufen. In c. 1098 muss nicht die Täuschungshandlung geeignet sein, das eheliche Zusammenleben schwer zu stören, sondern die Eigenschaft des Partners (S. 857). In c. 1101 § 2 ist neben Wesenselementen nicht von „Wesenszielen“ der Ehe die Rede, sondern von Wesenseigenschaften (ebd.). Und was bedeutet dieser Satz: „Nach herrschender Lehre ist ein Klagegrund ein Lebenssachverhalt, dem eine Rechtsnorm zugrunde liegt, welcher die Nichtigkeit einer Ehe behauptet“? Die Ablehnung aller Wesenseigenschaften und Wesenselemente der christlichen Ehe ist keine Totalsimulation (beide Thesen S. 858). Die eheliche Treue ist keine Wesenseigenschaft der Ehe und es geht sicher nicht um „eine Wesenseigenschaft des in Streit stehenden Ehekonsens (sic!)“ (S. 859). Ein „Klageantrag im Sinne des c. 1496 § 1 CIC/1983“ (S. 861) gehört überhaupt nicht zum Thema, weil es dabei um die Zwangsverwahrung einer Sache geht.

HAHN, Judith, Gott vor Gericht. Ein Beitrag zur Gerichtstheologie vor dem Hintergrund der Theodizeeproblematik (S. 887-908)

HAHNS tiefeschürfende Ausführungen sind ursprünglich für ein Symposium zu Theodizee und Protest in jüdischer und christlicher Perspektive an der Tel Aviv University entstanden. Ausgehend von der an CORECCO angelehnten These, das Recht der Kirche sei Bekundungsform der in der Welt erfahrbaren göttlichen Wirklichkeit (S. 889), geht HAHN der Frage nach, ob das kirchliche Gericht ein „Ort der Theologieproduktion“ sei, was sie bejaht (S. 893). Die vor dem Gericht

thematisierte Leiderfahrung, sei es im Straf-, sei es im Ehenichtigkeitsverfahren, führe in die Auseinandersetzung um die Theodizee: Wie könne ein *constat*-Urteil die gelebte Sakramentalität einer gescheiterten Beziehung als von Anfang an nichtexistent bezeichnen, wie ein *non-constat*-Urteil „eine als Unheil erfahrene Realität als Zeichen göttlichen Heils deuten“ (S. 895)? Eine längere Erörterung beschäftigt sich mit der Rechtfertigung Gottes vor dem Gerichtshof der Vernunft und der Rolle Gottes gegenüber Hiobs Anklage. Dass Gott sich, wenn auch nicht selbstrechtfertigend, so doch antwortend auf Hiobs Anklage einlasse, deutet HAHN als „Gottes Prozessfähigkeitserklärung“ (S. 905). Diese führe aber nicht dazu, dass eine Theodizee, eine Rechtfertigung Gottes zu erhoffen sei, wohl aber dazu, dass das kirchliche Gericht „ein Ort der Theologie“ werde, „an dem die Reflexion von Glaubensprozessen geschieht und geschehen soll“ (S. 907). Die damit formulierte Erwartung an das kirchliche Gericht wird im Strafprozess, vor allem wenn es um Taten geht, die ihrer Natur nach aus der *communio* ausschließen, eher erfüllt werden als im Ehenichtigkeitsprozess, in dem die zu verhandelnden Sachverhalte sich nur ausnahmsweise auf die Gottesfrage hin öffnen.

LLOBELL, Joaquín, *Il diritto al doppio grado di giurisdizione nella procedura penale amministrativa e la tutela della terzietà della „Feria IV“ della Congregazione per la Dottrina della Fede* (S. 863-883)

Gegenstand dieser überaus detaillierten Darstellung ist ein „Rescritto ‚ex audientia Sanctissimi‘, 3 november 2014“ – so (unabgekürzt) zitiert der Autor den Text bei jedem Vorkommen –, mit dem der Papst in der Glaubenskongregation ein „Collegio“ errichtete, das die Rekurse von Klerikern in Sachen von *delicta graviora* an Stelle der *Sessio Ordinaria* der Kongregation behandeln soll. Es geht L. in seinem Beitrag um die Klärung der Zuständigkeiten dieses Kollegiums und um den Ablauf der verschiedenen Verfahren gerichtlicher und verwaltungsmäßiger Natur und, wie der Titel bereits sagt, um die Überparteilichkeit dieses Gremiums. Er gibt damit einen Einblick in die Verfahrensweise der Glaubenskongregation in Fällen wie dem sexuellen Missbrauch durch Kleriker, der allerdings dadurch erschwert wird, dass, wie schon angedeutet, alle herangezogenen Normen im Langtext angegeben werden, z.B. „Normae de delictis CDF reservatis“, 21 maggio 2010, art. 21 § 2, 1^o“ (S. 873). L. untermauert seine nüchternen Auskünfte mit einer Fülle von Literaturangaben, so dass es nicht verwundert, dass er diese fundierte Studie, wie er in Anm. 1 mitteilt, in ein größeres Projekt über das kanonische und das zivile Strafrecht zu übernehmen gedenkt, das in Washington veröffentlicht werden wird.

Das Themenfeld dieser Zeitschrift, der kirchliche Ehenichtigkeitsprozess, steht in engster Beziehung zum Umgang der Kirche mit Scheidung und Wiederheirat: Hier ist sozusagen der pastorale Ort des Eheprozesses. Es sei daher auf zwei weitere Arbeiten in der Festschrift eingegangen, die u.a. diesen Umgang in den Blick nehmen.

REES, Wilhelm, *Zwischen Bewahrung und Erneuerung. Zu Entdeckungen und (Weiter-)Entwicklungen im Recht der römisch-katholischen Kirche* (S. 81-111)

Sehr präzise beschreibt R. die kirchenrechtliche Normlage in Bezug auf den Sakramentenempfang durch wiederverheiratete Geschiedene, dabei eine frühe Interpretation dieses Komplexes durch Helmuth PREE¹ zustimmend zitierend. Er konstatiert eine klare Rangordnung zwischen der Pflicht der Kirche, die Heilmittel zu spenden, und einer bloßen Rechtsnorm. PREE hatte den Unterschied zwischen der Unauflöslichkeit der Ehe und dem Gewissensurteil des Einzelnen in Bezug auf den Eucharistieempfang klar gesehen und benannt, wie REES referiert (S. 96-97). Mit Blick auf die künftigen Entwicklungen geht REES auf die Bischofssynode 2014 ein, das Schreiben des Seelsorgeamtes Freiburg vom Oktober 2013 und die Entscheidung der deutschen Bischöfe, Scheidung und Wiederheirat als Kündigungsgrund kirchlicher Arbeitsverhältnisse auf Spezialfälle zu begrenzen.

WEISS, A., *Wie unauflöslich ist die Ehe? Zum Umgang der Kirchen mit Scheidung und Wiederheirat* (S. 981-1015)

In nicht zu kleinen Schritten schreitet W. das angezeigte Themenfeld ab: die unterschiedliche Praxis der christlichen Kirchen, das Verständnis von Unauflöslichkeit, dann die Rechtsinstitute der Auflösung von gültigen, aber entweder nicht sakramentalen oder nicht vollzogenen Ehen, die Konfrontation dieser Praxis mit der Ehelehre des 2. Vatikanums, um dann Lösungswege für das Grundproblem zu erörtern, dass auch kirchliche Ehen scheitern und nicht länger gelebt werden können. Das Ehenichtigkeitsverfahren als Standardlösung erscheint unzureichend, Dispensen von den Rechtswirkungen des Ehebandes (nach Markus GÜTTLER), Dissimulation (Markus GRAULICH) oder „Geistliches Verfahren“ (Kard. Walter KAPSER) prüft er, kommt aber zu der Feststellung: „Den Königsweg gibt es nicht“ (S.1012). So werde das Ehenichtigkeitsverfahren auch in Zukunft noch gebraucht.

Beide Aufsätze, der von REES und der von WEISS, sind vor der Reform des Eheprozesses durch P. FRANZISKUS mit Wirkung vom 8. Dezember 2015 geschrieben. Man könnte denken, dass durch diese Reform ein Schritt in Richtung der Entschärfung des Problems der Scheidung und Wiederheirat getan sei. Das mag für verschiedene Regionen der Weltkirche so sein, für die Katholiken der „ersten Welt“ ist kaum anzunehmen, dass nur die Dauer und die Förmlichkeiten des Nichtigkeitsverfahrens sie von seiner Nutzung abgehalten haben, dass in diesen Prozessen nunmehr also eine effektive Lösung gesehen werden wird. Anders könnte es mit dem nachsynodalen Schreiben *Amoris laetitia* von P.

¹ PREE, H., „Unio Irregularis“ – Der Sakramentenempfang von Geschiedenen, geschiedenen Wiederverheirateten, ehelos Zusammenlebenden und nur zivil verehelichten Katholiken nach kanonischem Recht: Lüdicke, K. / Paarhammer, H. / Binder, D. A. (Hrsg.), Neue Positionen des Kirchenrechts. Graz 1994, 119-152.

FRANZISKUS aussehen, dessen Aussageabsicht allerdings zwischen den verschiedenen Denkrichtungen in der Kirche streitig zu sein scheint.

Klaus LÜDICKE, Münster

* * *

7. **HAAG, Lothar, *Das Sakrament der Ehe. Alt-katholisches Eheverständnis in Geschichte und Gegenwart.* (Schriftenreihe des Alt-Katholischen Seminars der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Reihe B: Darstellungen und Studien, Bd. 7) Bonn: Alt-Katholischer Bistumsverlag 2016. 120 S., ISBN 978-3-934610-79-8. 10,00 EUR (D).**

Der zu besprechende Band wurde von Lothar HAAG, pastoraler Mitarbeiter des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, im Masterstudiengang Alt-Katholische und Ökumenische Theologie am Alt-Katholischen Seminar der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn als Masterarbeit vorgelegt. Ausgangspunkt war für den Autor der Befund, dass bislang „eine Übersicht über die Entwicklung des alt-katholischen Eheverständnisses fehlt“ (S. 12). Bei der Schließung dieser Lücke geht es HAAG nach eigenen Worten „weniger darum, eine fertige Eheologie auszuarbeiten, als vielmehr eine Grundlage für die weitere Diskussion anzubieten“ (S. 11). Dabei ist die Arbeit offensichtlich auch im Kontext des Vorwurfs zu sehen, „die alt-katholische Kirche betreibe ihre Praxis ohne ausreichende theologische Fundierung“ (S. 11, Anm. 15). Dem hält HAAG im Interesse einer experimentelleren Pastoral entgegen, „dass die von anderen Kirchen praktizierte Vorgehensweise, die Praxis erst im zweiten Schritt zu ändern, oftmals mit Stillstand einhergeht und dem *sensus fidelium* dabei häufig zu wenig Rechnung getragen wird“ (ebd.). Freilich offenbart die über weite Strecken primär deskriptive Arbeit damit zugleich auch die theologischen Defizite der altkatholischen Kirche, die laut der Darstellung HAAGS auch fast 150 Jahre nach ihrer Entstehung noch immer keine ausgearbeitete und vor allem einheitliche Ehelehre besitzt, und zwar nicht einmal innerhalb des deutschen Bistums, geschweige denn international.

Zu seinem eigentlichen Thema leitet der Autor hin mit einem gut gelungenen historischen Überblick über die Eheologie, da die altkatholische Kirche „vom breiten Strom westlich-katholischer Tradition geprägt [ist], in deren Kontinuität sie sich auch versteht“ (S. 12). Dieser Teil der Abhandlung beginnt beim alt- (S. 15-19) und neutestamentlichen (S. 19-23) Befund und reicht über die Zeit der alten Kirche (S. 29-34) mit besonderem Fokus auf der Lehre AUGUSTINS (S. 34-38), die mittelalterliche Theologie (S. 38-42) mit Schwerpunkt auf der Herausbildung des Begriffs der Sakramentalität der Ehe (S. 42-47), die Reformation (S. 47-50) und Gegenreformation (S. 50-54) bis hin zum Verhältnis zwischen Kirche und neuzeitlichem Staat (S. 54-57).

In die gleiche Zeit wie die Emanzipation dieses Staates von der Kirche mit der Entwicklung hin zur Zwangszivilehe fällt die Entstehung der altkatholischen

Kirche, deren Rahmenbedingungen als eine Art Noteheschließungssituation verstanden worden seien, da nicht überall altkatholische Geistliche zur Verfügung standen; demgemäß beschloss der zweite Alt-Katholiken-Kongress in Köln 1872, dass zur Gültigkeit der Eheschließung die Konsenserklärung der Brautleute alleine ausreichend sei; auch sei es nicht nötig, um die Dispens von Ehehindernissen nachzusehen. Unter Berufung auf die hergebrachte Unterscheidung zwischen Eheabschluss – wenn auch vor einem Geistlichen – und Einsegnung der Ehe habe die altkatholische Kirche die Einführung der Zivilehe gutgeheißen; auf der ersten altkatholischen Synode in Bonn 1874 wurde demgemäß eine Einsegnung der Ehe nur noch nach vorhergehender Zivltrauung erlaubt und auf eine Verpflichtung zur altkatholischen Kindererziehung bei gemischt-konfessionellen Eheschließungen verzichtet (S. 58-59). Umgekehrt blieb der Trausegen nach der zweiten Synode von 1875 – außer im Falle von religionsverschiedenen Trauungen oder Wiederverheiratungen, wo er nicht möglich war – verpflichtend (S. 60). Dennoch seien die alten Ritusbücher in der Fiktion weiterhin verwendet worden, der Konsens werde zweimal erklärt (S. 61-62). Eine eigene Ehetheologie sei nicht entwickelt worden, so dass „die Frage nach dem Verhältnis zwischen Konsens und Segen ungeklärt“ geblieben sei (S. 63).

Zu ersten Klärungsversuchen sei es im 20. Jh. gekommen; HAAG präsentiert diese im Kontrast zur Entwicklung der römisch-katholischen Ehelehre (S. 64-66, 73-76), die er insgesamt als eher rückständig und selbst nach dem Zweiten Vatikanum aufgrund der Lehre von der Sakramentalität der Ehe unter allen Getauften als für den ökumenischen Dialog problematisch darstellt (S. 76). Sowohl der Mannheimer altkatholische Pfarrer Otto STEINWACHS (S. 66-68) als auch der Utrechter altkatholische Erzbischof Andreas RINKEL (S. 69-71) seien theologisch davon ausgegangen, dass die Verbindung von Vertrag und Sakrament aufzuheben sei, zumal sie ungelöste Aporien z.B. im Hinblick auf die Spenderfrage mit sich bringe. Die Ehe komme gültig zustande durch den Konsensaustausch der Brautleute vor der staatlichen Obrigkeit und sei damit noch nicht sakramental; gegebenenfalls komme die Sakramentalität hinzu durch die Einsegnung durch einen Priester, so dass dieser zum Spender des Ehesakramentes werde. Die altkatholische Kirche in Deutschland habe sich dann mit dem Eheverständnis des Zweiten Vatikanums auseinandergesetzt und habe wesentliche Elemente davon übernommen; beispielsweise sei der Bonner altkatholische Theologieprofessor Werner KÜPPERS davon ausgegangen, dass die Eheleute die Spender des Ehesakramentes seien (S. 76-78).

Die aktuelle altkatholische Ehelehre stellt HAAG anhand dreier Themenkomplexe dar: Liturgie, Kirchenrecht und Theologie. Im liturgischen Bereich geht der Autor neben dem aktuellen altkatholischen Rituale für die kirchliche Trauung von 2001 (S. 83-84) auch auf eine seit 2014 mögliche „Feier der Partnerschaftssegnung“ für homosexuelle Paare unabhängig von einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft ein (S. 84-86) und vergleicht beide (S. 86-88), wobei er in der Bewertung eine für den Dialog mit der römisch-katholischen Kirche recht

problematische Position einnimmt, indem er fragt, weshalb es überhaupt eine gleichsam diskriminierende Sonderform der Segnung homosexueller Paare geben müsse, anstatt diese zur Trauung zuzulassen (S. 86), und postuliert, dass die Segnung homosexueller Paare ebenso sakramentalen Charakter haben könne (ebd.) und dass auch in einer homosexuellen Partnerschaft, also ohne die Zeugung von Kindern, eine Weitergabe der gegenseitigen Liebe möglich sei (S. 87) – auf welche Weise auch immer der Autor sich das vorstellt.

Hinsichtlich des Kirchenrechts stellt HAAG zunächst fest, dass dieses in der altkatholischen Kirche nie den zentralen Rang wie in der römisch-katholischen Kirche gehabt habe, so dass es „kein entfaltetes Eherecht“ gebe (S. 88). Gleichwohl seien grundsätzliche Regelungen in einer „Bischöflichen Verordnung zur Vorbereitung und Feier des Ehesakramentes“ von 1988, die 2014 revidiert wurde, getroffen worden, wodurch sich das altkatholische Eheverständnis unter dem Einfluss des CIC/1983 dem römisch-katholischen angenähert habe; so sei nicht mehr von der Einsegnung einer Ehe durch den Geistlichen die Rede, sondern von dessen Assistenz bei der Spendung des Ehesakramentes durch die beiden Brautleute. Die Zuständigkeit für die Assistenz und daraus folgend auch für die Ehevorbereitung ergibt sich demnach aus dem Wohnsitz des bzw. eines altkatholischen Partners, und andere Traugeistliche bedürfen der Delegation durch den Ortspfarrer. Einen Sonderfall stellt die Eheschließung eines altkatholischen Geistlichen dar, für die nur der Bischof eine eigenberechtigte Vollmacht besitzt, der sie aber auch delegieren kann (S. 91). Voraussetzungen für die Vornahme einer Trauung sind die Vorlage eines aktuellen Taufscheins und die vorgängige Zivileheschließung. Eine religionsverschiedene Trauung ist nicht möglich. Ein altkatholisches Spezifikum stellt die Anerkennung einer zivilrechtlichen Scheidung einer vorausgehenden Ehe als Nachweis für das faktische Erlöschen dieser Ehe und damit für den Wegfall des Eehindernisses des bestehenden Ehebandes dar, woraus sich im Unterschied zur frühen altkatholischen Praxis die Möglichkeit einer erneuten sakramentalen Trauung ergibt, sofern in einem vorgängigen Seelsorgegespräch festgestellt wird, dass dafür eine innere Freiheit gegeben ist (S. 92). Dies ist deshalb erstaunlich, weil laut dem Bericht der Internationalen Römisch-Katholisch – Altkatholischen Dialogkommission von 2009 beide Kirchen den Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe anerkannt haben, worauf HAAG selber kurz eingeht (S. 99).

Ausgehend von dem Befund, dass es auch keine „allgemeingültige“ altkatholische Ehetheologie gebe (S. 93), stellt der Autor zwei theologische Entwürfe von 1994 und 2003 vor (S. 94-98), bevor er in einer „Schlussbetrachtung“ (S. 103-107) einige eigene Thesen zur (Weiter-)Entwicklung einer altkatholischen Ehelehre vorlegt, worin er sich von „Rechtsproblemen“ der römisch-katholischen Kirche distanziert (S. 103), bezüglich der ehelichen Sexualmoral eine relativistische Sichtweise einnimmt (S. 103-104), dafür plädiert, „die Bereiche ‚Ehe‘ und ‚Familie‘ [zu] trennen und die Fixierung auf die Zeugung von Kindern [zu] vermeiden“, um homosexuellen Paaren eine kirchliche Trauung zu ermög-

lichen (S. 104), und dafür eintritt, Vertrag und Sakramentalität der Ehe voneinander zu trennen und das erste den Staat, das zweite die Kirche regeln zu lassen (S. 105-106). Die Vision des Autors ist unter Berufung auf Günter ESSER, Emeritus am Alt-Katholischen Seminar der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn, ein „Sakrament der gesegneten Liebe“ für Paare jeglicher Art, die eine auf Dauer angelegte Verbindung leben (S. 106).

Das insgesamt recht gut redigierte Buch, das eine für eine Masterarbeit angemessene Leistung darstellt, ist sowohl für Mitglieder der altkatholischen Kirche als auch für andere Leser informativ, insofern es einen Überblick über die Ehelehre und das Eherecht der altkatholischen Kirche darbietet, soweit das überhaupt möglich ist, und darin eine Entwicklung von einer eher lutheranischen hin zu einer eher römisch-katholischen Position beschreibt. Allerdings muss es gerade aus römisch-katholischer Sicht im Interesse eines ökumenischen Dialogs auch ernüchtern, dass sich die von HAAG dargestellten neuesten Tendenzen und vor allem seine eigenen Thesen, die sich primär im Schlusskapitel der Arbeit finden, wieder deutlich von der römisch-katholischen Ehelehre entfernen, obwohl der Autor selber diese als unökumenisch kritisiert.

Stefan IHLI, Tübingen

* * *

- 8. HAERING, Stephan / REES, Wilhelm / SCHMITZ, Heribert (Hrsg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*. Regensburg: Friedrich Pustet Verlag 3. Aufl. 2015. 2172 S., ISBN: 978-3-7917-2723-3. 128,00 EUR [D].**

Alle Vorteile eines Kompendiums vereint das nunmehr in dritter und völlig neu bearbeiteter Auflage im Verlag Friedrich Pustet erschienene *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*. Vorteile, die auf der Hand liegen: eine leichte und gesammelte Zugangsmöglichkeit zu den vielfältigen Themenbereichen des kanonischen Rechtes in nur einem einzigen Handbuch, aber auch Übersichtlichkeit und Logik in der inneren Anordnung der Inhalte auf der Basis der seit dem ersten Erscheinen durchgängig beibehaltenen Grundkonzeption der Themen entlang des CIC, wobei aber Besonderheiten des katholischen Ostkirchenrechtes im CCEO in einem eigenen Beitrag behandelt werden (Richard POTZ), aber auch in weiteren Beiträgen Vergleiche zwischen den beiden Kodizes gezogen werden. Aber werden diese Vorteile der Kompaktheit des Handbuchs nicht doch zugleich zu seiner Grenze? Mangelt es etwa wegen des nach Handbuchart begrenzten Raumes an der nötigen Genauigkeit und an Umfang in der Ausfaltung der Themen? Dem geschätzten Leser bleibt eine bloß vage oder im Allgemeinen bleibende Darstellung, die viele Aspekte außen vor lässt, ebenso erspart wie eine allzu enge, bloß auf den Wortlaut der geltenden Normen hin konzentrierte Kommentierung. Es gelingt also im Wesentlichen der Spagat zwischen kompakter Kürze und möglichst umfassender Entfaltung der Themen, was einen nicht

zu unterschätzenden Wert des Handbuchs in der kanonistischen Literatur ausmacht.

Ganz in der Tradition des Handbuchs ist bei der Auswahl der Autoren ein gewisser „Münchener“ Bezug offensichtlich, wenngleich ungesunde Engführungen vermieden wurden, und so ein repräsentativer Querschnitt der deutschsprachigen Kanonistik im Handbuch zu Wort kommt. Neben einigen Autoren, die bereits in der zweiten Auflage vertreten waren, wie etwa mehrfach Winfried AYMANS und Heribert SCHMITZ, finden wir auch viele neue Namen unter den Autoren des Handbuchs. Kein Wunder, fünfzehn Jahre nach dem Erscheinen der zweiten Auflage des Handbuchs, soll sich nun eine neue Generation von Kanonisten im Handbuch präsentieren können. Dennoch ist bei näherem Hinsehen auffällig, dass auch in der neuen Auflage etwa die gesamte (!) Materie des kirchlichen Strafrechtes von einem einzigen Autor bearbeitet wird (Wilhelm REES). Ließ sich tatsächlich im ganzen deutschen Sprachraum neben dem verdienten und fachlich hervorragenden Kollegen Wilhelm REES kein anderer Strafrechtler für einen Beitrag im Handbuch finden?

Die 126 Einzelbeiträge in sieben Teilen zeugen vom substantiellen Wert des Handbuchs. Die sieben Teile, ident mit der Einteilung in der vorhergehenden Ausgabe, betreffen die Gebiete der kanonistischen Grundlagen, der Verfassung der Kirche, der Sendung der Kirche, des Kirchenvermögens, der Kirchenstrafen, des Rechtsschutzes in der Kirche und des Verhältnisses von Kirche und Staat.

Nicht wenige Beiträge wurden von der zweiten Ausgabe unverändert übernommen. Ob von daher die Angabe einer „vollständig neu bearbeiteten“ Auflage gerechtfertigt erscheint? Auch viele der Beiträge neuer Autoren, die durchaus vertreten sind, sind im Vergleich zur vorhergehenden Auflage vom Titel her und/oder der inneren Gliederung nach ident zu den Beiträgen der zweiten Ausgabe angelegt. Abgesehen von der neuen Handschrift der jeweiligen Autoren, lassen viele der neuen Beiträge inhaltlich und thematisch aber teilweise durchaus eine fruchtbare Weiterentwicklung der Erkenntnisse in der Fachwissenschaft und, wo es das Thema will, auch eine konkrete Aktualisierung erkennen.

Leider kann hier in diesem begrenzten Kontext keine angemessene und würdige Auseinandersetzung mit jedem Einzelbeitrag erfolgen, obwohl diese Beiträge es durchaus verdienen würden. Ein kurzer thematischer Überblick möge also dem Leser genügen. Im ersten Grundlagenteil wird uns ein fundierter Einblick in die Geschichte, in die rechtsphilosophischen bzw. rechtstheologischen Grundlagen der Kanonistik und in deren wissenschaftlich-theologische Legitimität geboten, worin sich die fruchtbaren Vertiefungen der Münchener Schule besonders abbilden und ausdrücken können. Dazu gesellt sich aber auch ein Einblick in die mehr technische Seite der Entstehung und der Konfiguration der beiden in Geltung befindlichen kirchlichen Rechtsbücher als Rechtsgrundlagen sowie die auf das erste Buch des CIC bezogene differenzierte Themenbehandlung der Natur, der Eigenarten, des Geltungsbereichs und der Auslegung der

Rechtsnormen, der Rechtspersönlichkeit in der Kirche, des kirchlichen Amtes und der damit verbundenen Vollmacht bzw. Leitungsgewalt.

Im verfassungsrechtlichen Teil wird analog zur Darbietung des CIC in einem ersten Abschnitt die personale Perspektive der Kirche ausführlich behandelt. Dabei kommen Fragen der Kircheng Zugehörigkeit, der rechtlichen Grundstellung aller Gläubigen sowie der Rechtsstellung der Laien und deren Teilhabe am kirchlichen Dienst zur Sprache. Daran schließt sich folgerichtig eine Darstellung der dienst- und arbeitsrechtlichen Rechtslage jener Laien an, die in Deutschland und Österreich ihren kirchlichen Dienst in Form eines Arbeitsverhältnisses ausüben, wodurch kirchliche und staatliche Gesetzgebung sich naturgemäß überlagern. Gerade das deutsche Dienst- und Arbeitsrecht bildet eine sehr detaillierte und eigenständige Rechtsmaterie, während in Österreich eher Prinzipien formuliert und diesbezüglich wenig eigenständig partikuläres Recht gesetzt wird. Im Kapitel zum Klerikerrecht werden die kodikarischen Themen des Inkardinationsrechtes, der Rechte und Pflichten der Kleriker, des Ausbildungsweges der Kleriker bis hin zum Ausscheiden aus dem Klerikerstand behandelt. Ein eigener und neuer Beitrag ist dem Diakon gewidmet.

Die Beiträge, die sich mit der strukturellen Dimension der Kirche beschäftigen, halten sich an die Anordnung des CIC, wo die gesamt kirchliche Ebene mit ihrem Zentrum von Papst und Bischofskollegium und die teilkirchliche Ebene mit ihrem Zentrum von Diözesanbischof und Diözese die beiden Säulen bilden. Ausgehend von den grundlegenden Strukturierungsnormen wird im zweiten Abschnitt das Rechtsverhältnis von personaler und kollegialer Leitung der Gesamtkirche beschrieben, bevor dann in Weiterführung das Amt des Römischen Pontifex und der ihm zugeordneten Beratungsinstanzen bzw. Instrumente der Ausübung seiner Leitungsvollmacht näher aufgeschlüsselt werden, während als kollegiale Ausübungsinstanz der Leitungsvollmacht über die Gesamtkirche das Ökumenische Konzil rechtlich dargestellt wird. Die Teilkirchenverbände der lateinischen Kirche bilden den Gegenstand des nächsten Kapitels (Plenarkonzil, Bischofskonferenz, Kirchenprovinz bzw. Metropolit, Provinzialkonzil). Daran schließt sich ein Kapitel mit den Rechtsnormen zur Teilkirche, die – wiederum absehbend von der Ordnung in den katholischen Ostkirchen – in der Diözese ihre Vollform findet und mit der als personales Haupt der Diözesanbischof verbunden ist, wobei als Kontext die normative Beschreibung des Bischofsamtes in seiner Vielgestalt gewählt wird. Daran schließen sich die kanonistische Erörterung der Beratungsorgane des Diözesanbischofs, der Diözesankurie als Instrument der bischöflichen Leitung sowie der Dom- und Stiftskapitel an. Nach Berücksichtigung dieser teilkirchlichen Rechtsstrukturen setzt das Kapitel über die Beschreibung der Untergliederungen der Diözese logisch fort.

Ein weiteres Kapitel befasst sich mit den kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Normen zur Pfarrei und zum Pfarrer, der Normen zu verschiedenen Formen der Mitarbeit, zum pfarrlichen Rätewesen und zu neueren Formen über-

pfarrlicher seelsorglicher Strukturen, die durch aktuelle Tendenzen und in Interaktion mit der Praxis dieser Gestaltungsvorgänge kanonistisch gefasst werden. Neben der Pfarrseelsorge kommt dann in einem weiteren Kapitel die primär personal ausgerichtete kategoriale Seelsorge zur Sprache (Migranten-, Schul- und Hochschul-, Anstalts- und Militärseelsorge). In einem dritten Abschnitt werden die konsoziativen Gliederungen innerhalb der Kirche behandelt, die nach den allgemeinen Grundlagen, dann von den kirchlichen Vereinigungen und Bewegungen bis zu den Lebensgemeinschaften der evangelischen Räte und den Verbänden mit besonderer apostolischer Zielsetzung reichen.

Die Heilssendung der Kirche wird in einem dritten Teil anhand des Verkündigungsdienstes und des Heiligungsdienstes näher entfaltet. Entsprechend dem III. Buch des CIC wird kanonistisch das hoheitliche Lehramt der Kirche als besondere Form der kirchlichen Verkündigung erörtert, dann finden Predigt und Katechese, der missionarische Auftrag vor dem Prinzip der Glaubensfreiheit, der ökumenische Auftrag vor dem Hintergrund der geltenden gesamtkirchlichen Rechtsbestimmungen und die aktionistischen Schutzmechanismen für die Glaubens- und Sittenlehre Erörterung. Dem Thema der Normen zu Erziehung und Bildung, worin natürlich dem schulischen Religionsunterricht in dessen staatlich-kirchlicher Verschränkung ein besonderer Stellenwert zukommt, und den Normen zum kirchlichen Hochschulbereich wird ein weiteres Kapitel gewidmet.

Einführende Grundfragen zum kirchlichen Heiligungsdienst beschäftigen sich im zweiten Abschnitt dieses Teils mit dem Begriff der Liturgie und der ökumenischen Gottesdienstgemeinschaft, sodann werden einzelne Voraussetzungen des kirchlichen Gottesdienstes genannt. Es folgen die Erörterung der Normen des Sakramentenrechts, beginnend mit den Sakramenten der Initiation (Taufe, Firmung, Eucharistie), dann folgen die Normen zum Sakrament der Buße, zum Ablass und zur Krankensalbung und das Sakrament der Weihe bzw. das damit nicht sachlich, aber logisch und kanonistisch verbundene Thema der Nichtigerklärung der Weihe. Dem Ehesakrament ist, ganz in Übereinstimmung mit der kirchlichen Rechtstradition und der gewichtigen Stellung der kanonischen Normenentwicklung zur Ehe, ein umfangreiches Kapitel gewidmet. Es werden sämtliche kanonistisch relevanten Themen ausführlich behandelt, ausgehend von einer eheologischen Grundlegung des eherechtlichen Umgangs mit der Ehe, der dann die Erläuterung der Normenvorgabe zur kirchlichen Ehevorbereitung folgen, woran die Darstellung zu den Ehehindernissen, zum Ehemillen und zur Formpflicht als die klassischen Hauptthemen des Ehrechtes treten. Sodann folgen die Darstellung der konfessionsverschiedenen Ehe, der beiden Formen der Gültigmachung ungültig geschlossener Ehen und der Nichtigerklärung, der Auflösung oder Trennung der gültig geschlossenen Ehen. Wenn auch die Ebene der zivilen Gesetzgebung zur Eheschließung und zur Ehe einen eigenen Bereich darstellt, somit also nur in peripheren Berührungsflächen an die kanonistischen Normen angrenzt, aber nicht damit vermischt wird, so findet sich im Handbuch nur ein kurzer Abriss dazu, der leider wiederum nur die deutsche Gesetzeslage

behandelt. Zudem ist ja gerade dieser Bereich der zivilen Gesetzgebung in einem weitreichenden Evolutionsprozess begriffen, der es durchaus verdient hätte, auch in den aktuellen Tendenzen näher in Augenschein genommen zu werden.

Die Darstellungen der restlichen Themengebiete des vierten Buchs des CIC folgen dann im Handbuch (Sakramentalien, kirchliches Begräbnis, Heiligen-, Bilder- und Reliquienverehrung, Selig- und Heiligspredigung, Eid). Den Abschluss in diesem dritten Teil des Handbuchs macht ein Beitrag zum karitativen Dienst der Kirche, was allerdings in der Systematik des CIC 1983 kaum adäquat theologisch-rechtlich in der Sendung der Kirche Berücksichtigung finden konnte, und wenn, dann nur als konkrete Amtsobliegenheit des Diözesanbischofs und des Pfarrers.

Der vierte Teil des Handbuchs beschäftigt sich mit den Normen zum Kirchenvermögen (fünftes Buch des CIC). Neben den Grundfragen zum kirchlichen Vermögensrecht wird hier die konkrete Gebarung bei Erwerb, Verwaltung und Rechtsgeschäften des kirchlichen Vermögens erörtert. Auch den konkreten Formen der Kirchenfinanzierung im deutschen Sprachraum wird hier ein Beitrag gewidmet, der auch die ekklesiologische Angemessenheit dieser Systeme und deren Opportunität behandelt.

Den Normen des kanonischen Strafrechts im sechsten Buch des CIC ist der fünfte Teil des Handbuchs gewidmet. Die Grundfragen nach Legitimität und Natur des kirchlichen Strafanspruchs sind Gegenstand der Abhandlung, dann die Erörterung der Grundkategorien des kanonischen Strafrechts von Straftat und Strafe, und abschließend werden die einzelnen Straftaten laut Norm des CIC erläutert.

Gegenstand des sechsten Teils ist der kirchliche Rechtsschutz, der im Prozessrecht Ausdruck findet. Nach den Grundfragen über Legitimität und Zuständigkeit des kirchlichen Prozessrechts sowie des Rechtsschutzes gegen Verwaltungsakte wird die Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung erläutert. Es folgt die Behandlung der Normen zum Streitverfahren, dann zu den spezifischen Formen der Ehe-, Weihe- und Strafverfahren. Die Themen des Verwaltungsrechtsschutzes und des kirchlichen Datenschutzes schließen diesen Teil dann ab.

Im siebten Teil wird ausführlich und mehrdimensional das Verhältnis von Kirche und Staat, ja darüber hinaus in der überstaatlichen Sphäre, dargeboten. Natürlich ist die Grundlage die kirchliche Sicht der Verhältnisbestimmung, die konkrete Modelle des Verhältnisses analysiert. Das Konkordatsrecht wird ebenfalls bedacht, wobei auch Tendenzen zu dessen Weiterentwicklung vor allem auf überstaatliche Partner hin analysiert werden. Dem Religionsrecht in Europa in Bezug auf die europäischen Instanzen und konkrete Rechtsbereiche ist ebenfalls ein Beitrag gewidmet. Anhand von sieben europäischen Ländern und Staaten wird das komplexe rechtliche Ineinander und Miteinander von Kirche und Staat noch einmal vor Augen geführt.

Einige genauere, zum Teil auch kritische Anmerkungen, sollen sich nun aber auf Beiträge beziehen, die im Vergleich zur zweiten Auflage gänzlich neu hinzugekommen sind oder die eine substantielle Abänderung erfuhren.

Ein Beitragsthema der zweiten Auflage wurde (leider) nicht mehr im Rahmen eines eigenständigen Themas bearbeitet (Kirchenaustritt), zwei ehemals eigenständige Beitragsthemen wurden nun vom Thema her sinnvollerweise in einem einzigen Beitrag bearbeitet (die diözesane Region und das Dekanat). Einige thematisch neue Beiträge ergänzen das Angebot der zweiten Auflage im Sinne einer notwendigen Aktualisierung. Vor allem zeigt sich dies zunächst im Grundlagenteil, der schon seiner Natur nach eine bloße Kommentierung des Textes des CIC übersteigt. Dort findet sich erstmals eine bedauerliche Lücke der bisherigen Ausgabe des Handbuchs gefüllt, nämlich eine, wenn auch sehr kurze Übersicht zur kirchlichen Rechtsgeschichte (Stephan HAERING). Dazu kommt ein neuer Beitrag zur Theorie des Kirchenrechtes (Helmuth PREE), der die bisherige Lücke zwischen theologischer und philosophischer Begründung des Rechts der Kirche im Sinn einer Rechtstheorie des kanonischen Rechtes schließt. Ein neuer Beitrag (Karl-Heinz SELGE) ist im dritten Teil dem Bereich der Kirchenmusik gewidmet, sicher ein sehr spezifischer, aber dennoch wichtiger und oft wenig beachteter Themenbereich der liturgischen Gesetzgebung der Kirche. Damit greift das Handbuch allerdings, wie in anderen Themen auch, gänzlich über den Rahmen der Normen des CIC hinaus. Der abschließende Teil des Handbuchs, der der Verhältnisbestimmung von Kirche und Staat gewidmet ist, ist seiner Natur nach eine komplexe kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Materie, die so auch besonders sensibel für Entwicklungen ist. So finden sich im Handbuch bei diesem Teil die meisten neue Beiträge. Mehr grundlegend widmet sich ein Beitrag dem Konkordatsrecht (Stephan HAERING) und ein weiterer Beitrag dem an Bedeutung zunehmenden Bereich des europäischen Religionsrechtes (Burkhard BERKMANN). Drei neue Beiträge weiten dann die Darstellung der konkreten rechtlichen Verhältnisbestimmungen zwischen Kirche und Staat in Europa aus. Es sind dies Beiträge zum Verhältnis von Kirche und Staat in Italien bzw. Südtirol (Michael MITTERHOFER), in Liechtenstein (Markus WALSER) und in Luxemburg (Patrick HUBERT).

Bemerkenswert ist der Wegfall des bisherigen Beitrags zum Thema des vor einer staatlichen Behörde erklärten Kirchenaustritts (Joseph LISTL). Dass der bisherige Beitrag (Joseph LISTL) durch die erst in jüngerer Zeit erfolgten kirchenamtlichen Auslegungen und die dadurch angestoßene Diskussion der Kanonisten entfiel, kann nachvollzogen werden. Durchaus stimmig im größeren Kontext der Kirchenzugehörigkeit findet sich das Thema in dieser Ausgabe des Handbuchs allerdings nun nur noch als Unterpunkt (Rüdiger ALTHAUS). Dabei wird die Genese und Entwicklung zum Thema bis in die jüngste Vergangenheit zwar von den kirchenamtlichen Stellungnahmen her kurz skizziert, ohne allerdings ausführlich die breite kontroversielle Diskussion zu diesem Thema einzuholen und genügend darzulegen. Allein die partikularrechtliche Verwaltungspraxis in

Deutschland wird dann ohne ausführliche Diskussion referiert (obwohl etwa in Österreich diese Praxis ja differiert).

Während der Vorgängerbeitrag zur Kunst- und Denkmalpflege (Alexander HOLLERBACH) seinen Platz noch im vermögensrechtlichen Teil fand, wird der neue Beitrag zur Kunst- und Denkmalpflege (Stefan MUCKEL) durchaus nachvollziehbar dem Heiligungsdienst der Kirche zugeordnet, näherhin den Vorbedingungen des kirchlichen Gottesdienstes. Allerdings finden sich dazu im CIC bekanntlich nur marginale Normen, sodass bei der Darstellung dieser Rechtsmaterie, bekanntlich eine *res mixta*, die Auslassung der staatskirchenrechtlichen Seite, trotz deren Vielgestaltigkeit und Entwicklung, im neuen Beitrag als Mangel erscheinen muss.

Das Inhaltsverzeichnis unterschlägt im verfassungsrechtlichen Teil den ersten Unterpunkt im Beitrag von Reinhild AHLERS („Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen“). Ansonsten ist den ausführlichen Verzeichnissen und dem Register des Handbuchs, das für eine Suche sehr nützlich ist, großes Lob zuzubilligen.

Alles in allem also ein wertvolles Standardwerk der deutschsprachigen Kanonistik, an dem man nicht achtlos vorbeigehen kann. Es bietet in seiner Kompaktheit und Fülle der behandelten Themen einen gültigen Referenzpunkt für die Fachwelt und für alle kirchenrechtlich Interessierten. Und dies trotz der Tatsache, dass schon bei Erscheinen der neuen Ausgabe, die ja eine nicht unbeträchtliche Zeit der Vorbereitung erforderte, die geltende Rechtslage in manchen Bereichen nicht mehr aktuell war, so also naturgemäß die Formung und Gesetzgebung der rein kirchlichen Normen der kanonistischen Reflexion und Bearbeitung derselben vorausliegt. Der kritische Leser wird dies bei der Konsultation des Handbuchs, etwa in den Beiträgen zum kanonischen Verfassungsrecht, zum Eheprozessrecht, auch im Bereich des Vergleichs des Ehegesetzes zum CCEO oder zum kanonischen Strafrecht, entsprechend berücksichtigen müssen.

Reinhard KNITTEL, St. Pölten

* * *

9. HARTMANN, Wilfried (Hrsg.), *Recht und Gericht in Kirche und Welt um 900*. (Schriften des Historischen Kollegs, Band 69) München: Oldenbourg Verlag 2007. 249 S., ISBN 978-3-11-044647-0. 54,95 EUR [D].

Das vorliegende Buch dokumentiert Vorträge der Fachtagung, die vom 6. bis 8. April 2005 zum Thema „Neue Normen und veränderte Praxis. Kirchliches und weltliches Recht am Ende des 9. und am Beginn des 10. Jahrhunderts“ im Historischen Kolleg in München durchgeführt wurde. Bei diesem Werk *Recht und Gericht in Kirche und Welt um 900* handelt es sich um einen Teil des internationalen Forschungsprojekts zur spätkarolingischen Epoche, bei dem viele Beiträge einen besonderen Akzent auf das *Sendhandbuch* des REGINO VON PRÜM

um 900 setzen und bezüglich des Verhältnisses von Staat und Kirche Rechtspraxis sowie Rechtskenntnis dieser Zeit diskutieren und darstellen.

Wilfried HARTMANN („Schandtaten, von denen man früher nichts gehört hat“, S. 1-5) weist gegen die Einschätzungen des Kardinals CESARE BARONIUS sowie die der Historiker Karl SCHMID und Gerd ALTHOFF darauf hin, dass die Zeit um und nach 900 „für den Bereich der Quellen vom kirchlichen und zum weltlichen Recht“ (S. 2) nicht als eine recht dunkle Epoche bezeichnet werden darf. Aufgrund einer erstaunlich großen Zahl von erhaltenen Handschriften und Kodizes, „in denen ältere Texte oder Sammlungen abgeschrieben wurden, wie z. B die Kapitulariensammlung des Ansegis mit ihren Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen oder die ‚Collectio Dionysio-Hadriana‘ mit den Kanones der alten Konzilien und den Dekretalen der Päpste der christlichen Spätantike“ (S. 2), kündigt der Verf. und Herausgeber dem Schwerpunkt nach die Beiträge dieses Werks an und erschließt sie mit einleitenden Worten.

Klaus HERBERS („Päpstliche Autorität und päpstliche Entscheidungen an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert“, S. 7-30) erwähnt einleitend aus einer Fassung der *Annales Fuldenses* „die Schandtaten, von denen man vorher nichts gehört hatte“ (S. 7-8), und wendet sich der päpstlichen Praxis des Zeitraumes zwischen 882-911 zu. In sechs Schritten befasst sich der Verf. mit den Quantitäten und Qualitäten der Überlieferung von päpstlichen Briefen und Urkunden in Papstregesten. Die Spezifika zeigen sich vor allem in der Art der Zusammensetzung und darin, wie er das Verhältnis von Schriftlichkeit und Institution analysiert. Nach der dargelegten Statistik stellt der Verf. eine gewisse Konstanz der Urkundenproduktion deutlich fest. Am Beispiel von MARINUS und FORMOSUS erörtert er, wie kirchliche Rechtssätze in Rom angewendet und genutzt wurden, und unterstreicht die Bedeutung des seit der Spätantike herrschenden Translationsverbotes sowie dessen Folgen. „Trotz Skandalen und Randalen, die man für das Papsttum am Ende des 9. Jahrhunderts in der Regel anführt“ (S. 27), bezeichnet der Verf. Rom als einen Ort der Orientierung und der Entscheidung, weil beim Papst Urteile bei Streitigkeiten in den Teilkirchen gesucht waren. Denn „das Ansehen des Papsttums blieb vor allem im Ostfrankenreich ungebrochen“ (S. 27).

Roman DEUTINGER („Der König als Richter“, S. 31-48) beschränkt sich auf West- und Ostfrankenreich, Lothringen, Burgund, Provence sowie Italien und konstatiert, dass eine der wichtigsten Aufgaben des Königs am Ende des 9. und zu Beginn des 10. Jahrhunderts darin bestand, das Recht und somit die gerechte göttliche Ordnung zu sichern. Der Verf. zeigt, in welchen Formen, in welchen Fällen und mit welchem Erfolg das Königsgericht seine Urteile fällte. Er weist darauf hin, dass die Zusammensetzung des Königshofs und damit des Königsgerichts zum einen mehr oder weniger zufällig und zum anderen abhängig vom jeweiligen Zeitpunkt und Ort war. Weil der König das Vorrecht hatte, Versammlungen einzuberufen, konnte er den Ausgang der Beratungen schon von

vornherein in eine gewisse Richtung lenken. Daher war unter solchen Voraussetzungen an unabhängige, unpolitische Justiz natürlich nicht zu denken (S. 46). Der Verf. führt aus, dass rein formal die konstitutiven Elemente für den Entscheidungsvorgang darin bestanden, Zeugen zu befragen, Eid zu leisten oder Gottesurteil sowie natürlich das Schlussurteil zu fällen. Aber für das Rechtsverfahren gibt es keine zwingend vorgeschriebene Form. Der Unterschied des Königsgerichts zu anderen (weltlichen) Gerichten „liegt hauptsächlich in den Fällen, die verhandelt wurden, weil dabei, zumindest soweit es die Überlieferung erkennen lässt, eher als Regel denn als Ausnahme königliche Interessen tangiert waren und das Königsgericht somit von vornherein parteiisch war. Außerdem waren Königshof und Königsgericht personell betrachtet weitgehend identisch; auch das war für die Neutralität des Urteils hinderlich. Das Königsgericht war also im Gegensatz zu anderen Instanzen a priori ein politisches Gericht.“ (S. 48) Parteiische Urteile, die beinahe schon zum Wesen des Königsgerichts gehören, lassen sich allerdings mit dem aktuellen Begriff von Gerechtigkeit nicht vereinbaren. Aber das liegt natürlich auch daran, dass die Herrscher des Frühmittelalters eine andere, und zwar eine weitere Vorstellung von Gerechtigkeit hatten als die gegenwärtige enge Begriffsbestimmung.

Klaus ZECHIEL-ECKES („Quellenkritische Anmerkungen zur ‚Collectio Anselmo dedicata‘“, S. 49-65) erinnert daran, dass CRESCONIUS nicht nur Vorbildcharakter für die *Collectio Anselmo dedicata* besaß, sondern in quellenkritischer Hinsicht als unmittelbare Vorlage zu gelten hat (S. 57). Eine synoptische Textpräsentation führt den Verf. zu dem Ergebnis, „dass nicht nur der Gedankengang der gleiche ist, sondern auch die Satzstruktur des ‚Anselmo-dedicata‘-Vorworts mit Cresconius parallel läuft, bis hin zu evidenten Übereinstimmungen in der Wortwahl.“ (S. 58). Zudem gilt Pseudoisidore (falsche Dekretalen) mit mehr als 500 zitierten Kanones in der *Collection Anselmo dedicata* als die meistbenutzte Vorlage. Aus der Analyse der Handschriftenklasse A 2, der Pseudo-Julius-Passage aus CASSIODORS *Historia ecclesiastica tripartita* (Buch III, Kap. 7), der spätkarolingischen Reimser Sammlungen im Kodex Mailand A 46 inf. usw. ergibt sich, dass der *Anselmo dedicata*-Text ohne Probleme aus dem A2-Typus wie Brescia B II 13 abzuleiten ist. Darüber hinaus scheint eine adäquate Gewichtung der quellenkritisch zwingenden Hinweise definitiv in Oberitalien zu sein, und zwar im Zusammenhang mit dem Pontifikat des Erzbischofs ANSELM II. von Mailand (882-896). Denn ein anderer Anselm ist in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts im Norden der Apenninhalbinsel nicht aufzutreiben (S. 64).

Harald SIEMS („In ordine posuimus: Begrifflichkeit und Rechtsanwendung in Reginos Sendhandbuch“, S. 66-90) vergegenwärtigt REGINOS Werk aus der kirchenrechtlichen Tradition des Frühmittelalters und stellt es zwischen karolingischer Reform und BURCHARDS Dekret. (S. 71). Der Verf. unterstreicht, dass das von REGINO herangezogene Textmaterial neben kirchlichem auch weltliches Recht umfasst, insbesondere Kapitularien und römisches Recht. Diese *diversitas* im Recht der Kirche zieht sich durch das gesamte Werk von der Praefatio bis

zum Schluss. REGINOS Leistung „besteht wesentlich darin, das ihm zugängliche umfangreiche Material im Hinblick auf das praktische Bedürfnis im Sendhandbuch durchgesehen, es auf einen handhabbaren Umfang beschränkt und in eine sich selbst erschließende Ordnung gebracht zu haben.“ (S. 71). Der Verf. geht auf die Unterschiedlichkeit des Rechts ein und stellt fest: Sie hat so weitreichende Wirkung, dass in der Kirche, trotz ihrer Universalität und Einheit im Glauben, voneinander abweichende Gewohnheiten bestehen. Zur Begrifflichkeit ist festzuhalten, dass sie sich manchmal auf Verallgemeinerungen bis hin zu brauchbaren Verdichtungen von Tatbestandsmerkmalen reduziert. In der von REGINO angewandten Methode werden Autoritäten verknüpft, Regelungen bewertet, außer Kraft gesetzt und Anleitungen zur Anwendung gegeben. Dennoch gelingt ihm die Entwicklung einer Methode logischen Schlussfolgerns nicht. Jedenfalls schafft er bemerkenswert eine Ordnung des Stoffes über Strecken, Wege zur Orientierung im Werk, Verdichtung durch Begrifflichkeit und methodische Vorgaben, die von GRATIAN später in seinen *dicta* zum Dekret fruchtbar gemacht wurden.

Karl UBL („Doppelmoral im karolingischen Kirchenrecht? Ehe und Inzest bei Regino von Prüm“, S. 91-124) wählt drei im Zentrum des berühmten Eheprozesses LOTHARS II. befindliche Themenfelder – nämlich Ehescheidung und Wiederheirat, Ehegerichtsbarkeit sowie Inzest – aus, um die Frage der Doppelmoral im karolingischen Kirchenrecht zu beantworten. Der Verf. zeigt, dass REGINO aus den Konzilien der Zeit PIPPINS eine Reihe von Ausnahmeregeln zum Prinzip der Unauflöslichkeit aufnimmt. Von den verschiedenen Quellen (*Collectio Dacheriana*, Dekretale INNOZENZ I., *Collectio Hibernensis*, *Codex Theodosianus* usw.), deren er sich bedient, besteht seine Leistung darin, „gegensätzliche Kanones nicht zu unterdrücken“ (S. 99) und durch Glossen, Auslassungen, Umstellungen, hierarchische Anordnung sowie Einfügen römisch-rechtlicher oder theologischer Quellen seinen Standpunkt zu vertreten (S. 119). Er bekennt sich zum Prinzip der Unauflösbarkeit der Ehe und lässt nur solche Ausnahmen, wie Mordanschlag gegen den Gatten, Täuschung über den Status des Ehepartners, vorangegangenes Konkubinat, Exilierung, Wechsel des Seniors und Impotenz des Mannes gelten, die nicht mit dem Willen der Ehepartner, sondern mit äußeren Umständen in Beziehung stehen. Hinsichtlich der Ehegerichtsbarkeit verteidigt REGINO die volle Autonomie und Handlungsfähigkeit des Klerus, sieht den Papst zwar als höchste Instanz an, aber die Vorstellung einer exklusiven Gerichtsbarkeit der Kirche in Ehesachen bleibt ihm fremd, weil auch er an der weltlichen Bestrafung von Ehebrechern festhält (S. 108). Bei Verwandtschafts-ehen befürwortet er die im ostfränkischen Reich gültige Regel, den vierten Grad kanonischer Komputation als Grenze aufzufassen und sträubt sich gegen das Verbot der Zählung von Verwandtschaftsgraden. REGINO hat versucht, „seine eigenen normativen Überzeugungen, die durchaus nicht immer mit der Praxis übereinstimmten, zur Geltung zu bringen.“ (S. 121)

Wie Ernst-Dieter HEHL („Die Synode des ostfränkisch-deutschen und des westfränkischen Reichs im 10. Jahrhundert. Karolingische Traditionen und Neuansätze“, S. 125-150) aufzeigt, gilt gleichermaßen für Ost und West, dass die Ergebnisse der Synoden nicht mehr in Kanones gefasst werden, sondern in Urkunden und Dekrete. „Im Osten sind die Dokumente zur Errichtung der Kirchenprovinz Magdeburg sowie der Auflösung des Bistums Maserburg dafür ein zentrales Beispiel“ (S. 140). Aufgrund der zunehmenden Schwäche des zwischen Karolingern und Kapetingern umstrittenen Königtums verschwanden die Synodalkanones im Westen früher als im Osten. Damit endet während des 10. Jahrhunderts die karolingische Tradition, mittels der Kanones von Provinzial- und Reichssynoden im gesamten fränkischen Reich, kirchliches Leben zu normieren und zu organisieren (S. 149). Mit Hilfe von REGINOS *Sendhandbuch* und BURCHARDS Dekret zeigt der Verf. die entscheidende Bedeutung des Erzbischofs für die Formulierung der Beschlüsse der Tradition der Kirche. Ihm waren nämlich der Vorsitz und die Führung der Synode vorbehalten. Letztlich geht es vor allem im Osten nicht um die Etablierung der Norm, sondern um deren Verbreitung in einer adäquat organisierten Kirche, die das Reich erfasste. Mit REGINOS *Sendhandbuch* lag dafür ein brauchbarer Grundtext vor. Der Herrscher nahm die Organisation der Kirche im Einvernehmen mit den Bischöfen vor, die er zu Synoden versammelte (S. 150).

Wie Catherine CUBITT („Bishops and Councils in late Saxon England: the intersection of secular and ecclesiastical law“, S. 151-167) ausführt, erweisen sich das späte 9. und 10. Jahrhundert im (angel)sächsischen Raum als nicht sehr ergiebig für das Studium englischer Synoden. Die Verf. rekapituliert ihre rechtshistorischen Entwicklungen, ehe sie sich besonders auf die Frage der Exkommunikation in diesem Zeitraum fokussiert und durch die Gesetzestexte sowie Urkunden, die an der Schnittstelle zwischen weltlichem und kirchlichem Recht liegen, auf die erforderlichen Beweise stützt und sich mit den konkreten Problemen auseinandersetzt. In der ersten Hälfte werden Argumente für die Auferlegung der Exkommunikation als Strafe in königlichen Gesetzesvorschriften untersucht. Exemplarisch weist die Verf. auf begrenzte und spezifische Kontexte hin, in denen die Exkommunikation als Strafvorschrift in manchen königlichen Dokumenten der angelsächsischen Gesetze aufscheint. Vor allem unterstreicht sie die Bedeutung und Funktion der Sanktionsklauseln aus angelsächsischen Königsurkunden: Die Sanktionsparagrafen von angelsächsischen Urkunden beinhalten routinemäßig die Androhungen der Verdammnis und des Ausschlusses von der christlichen Gemeinschaft. Sie bedrohen üblicherweise jeden der dem Dokument zuwiderhandelt mit der Strafe der Verdammnis am Tag des Jüngsten Gerichts, zusammen mit Judas und anderen Sündern. Diese Bestimmungen sind die einzigen Strafen, die angelsächsische Urkunden beinhalten: Es gibt keine weltlichen Strafen (S. 159). Es ist klar, dass die Koexistenz und Kooperation von kirchlichem und weltlichem Recht nicht abgestritten werden kann. Jedoch sind die Beziehungen zwischen kirchlichem Recht, dem Instrument der

Buße, und königlichem Recht vielschichtig und bleiben in den Quellen weitgehend nicht eindeutig erkennbar.

Der von Sarah HAMILTON verfasste Beitrag („The Anglo-Saxon and Frankish Evidence for Rites for the Reconciliation of Excommunicants“, S. 169-196) hat die angelsächsischen und fränkischen Riten zur Aussöhnung mit Exkommunizierten zum Gegenstand. Die Verf. hebt hervor, dass die Exkommunikation eine wichtige Rolle in der frühmittelalterlichen politischen Kultur spielte. Sie war nämlich die ernstzunehmendste Waffe im Strafarsenal eines Bischofs gegenüber denjenigen, die seiner Autorität nicht gehorchten. Doch das Endziel der Exkommunikation bestand darin, sicherzustellen, dass widerspenstige Sünder sich der bischöflichen Autorität unterwarfen (S. 169). Die Verf. zeigt auf, dass der früheste Nachweis von liturgischen Formeln für die Auferlegung der Exkommunikation in den fränkischen Reichen aus Westfranken und Lothringen stammten, und zwar im 9. Jahrhundert und zu Beginn des 10. Jahrhunderts, als das *Sens pontifical* und die Kirchenrechtssammlung REGINOS VON PRÜM zusammengestellt wurden. Hierfür ist REGINOS Sammlung eine wichtige Informationsquelle für Praktiken und Gesetze im 9. Jahrhundert (S. 171 f.). Etwa 70 Jahre später nimmt BURCHARD, Bischof von Worms, noch eine andere Version des Versöhnungsritus in das Buch XI seines Dekrets auf. BURCHARDS Ritus folgt weitgehend der Version REGINOS, weicht aber von diesem Modell ab, indem er nur ausführt, wie der Bischof dem Missetäter helfen kann, seine Angelegenheit vor Gott in Ordnung zu bringen, aber den Bezug zum weltlichen Recht weglässt (S. 174 f.). BURCHARDS Text ist weder eine exakte Kopie von REGINOS *Libri duo* noch eine des römisch-germanischen Pontifikals. Während die Nachweise in Trier und Mainz nahelegen, dass der Ritus für die Aussöhnung mit Exkommunizierten in Lotharingen und Ostfranken entstanden war, zeigen die Dokumente im angelsächsischen England deutlich einen anderen Ritus, der über den Kanal verbreitet wurde. Dieser „englische“ Ritus ist in drei Handschriften zu finden. Die früheste Version wird in WULFSTANS CCCC 265 aufgezeichnet, zusammengestellt in Worcester im dritten Viertel des 11. Jahrhunderts. Das zweite Manuskript des Ritus besteht aus einer Sammlung von bischöflichen Dienstleistungen, befindet sich in der British Library und stammt wohl aus dem Umfeld der Diözese Canterbury. Die dritte Handschrift, die eine Kopie des „englischen“ Ritus enthält, findet sich in Oxford in der Bodleian Library. Bei diesem Manuskript handelt es sich um einen Text, der einen engen Bezug zu CCCC 265 hat. Allerdings ist er mehr als eine bloße Kopie (S. 176 f.). Insgesamt lässt sich schlussfolgern, dass, obwohl sich die „englischen“ und fränkischen Riten zwangsläufig überlappen, die Riten tatsächlich sehr unterschiedlich sind und sich unabhängig voneinander entwickelt haben.

Ludger KÖRNTGEN („Bußbuch und Bußpraxis in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts“, S. 197-216) konstatiert, dass die Bußbücher auch noch des 9. Jahrhunderts im Wesentlichen aus einem im 6. und 7. Jahrhundert entstandenen Quellenfundus schöpfen. „Es gab zu viel davon und sie lieferten unterschied-

liche oder widersprüchliche Bußmaße für ein und denselben Tatbestand. Zum anderen waren sie von keiner kirchlichen Autorität sanktioniert.“ (S. 199). Vor allem zeigt der Verf., wie REGINO in seinem *Sendhandbuch* an die Tradition des Korpus der *Paenitentiale Ps.-Bedae-Egberti* anknüpft, an dem kontinuierlich gearbeitet, der immer neu redigiert und schließlich ergänzt wurde. Der Verf. skizziert, wie das *Paenitentiale Ps.-Bedae-Egberti* mit großer Wahrscheinlichkeit im angelsächsisch beeinflussten Milieu des Karolingerreiches östlich des Rheins entstanden ist. Er bezeichnet die Bußbestimmungen von REGINOS *Sendhandbuch* aufgrund ihrer Aktualität und ihres Praxisbezugs als eine Regulierung der kontinuierlichen karolingischen Entwicklung der Bußpraxis. Es steht fest, dass Bußordo und Bußverständnis im *Sendhandbuch* sich zwar durchaus als Fortschreibung karolingischer Praxis verstehen, aber man muss wohl darin eine Fortschreibung einer Praxis, die auch noch in den Jahrzehnten vor REGINO beständig fortgeschrieben worden war, sehen.

Rob MEENS („Die Bußbücher und das Recht im 9. und 10. Jahrhundert. Kontinuität und Wandel“, S. 217-227) reflektiert über die Möglichkeit, dass Bußbücher nicht nur eine Rolle bei der individuellen Beichte gespielt haben, sondern auch bei der Beilegung von Konflikten innerhalb von kleinen Gemeinschaften, wobei der örtliche Priester – wie die *capitulatio de partibus Saxoxiae* zeigt – als Vermittler fungierte und die auferlegte Buße als *satisfactio* diente (S. 217). Nach der Fülle von neuen Texten, die im ausgehenden 8. und am Anfang des 9. Jahrhunderts geschrieben wurden, stellt der Verf. ab der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts einen Rückgang in der Produktion neuer Texte fest, vor allem in Nordfrankreich und in Süddeutschland, den Gegenden, die zuvor so viele Bußbücher hervorgebracht hatten (S. 227). Von England, wo anhand kontinentaler Quellen an die karolingische Tradition angeknüpft und diese kompiliert wurden, über Spanien und Italien, wo im 10. und 11. Jahrhundert neue Bußbücher verfasst wurden, beobachtet er eine ähnliche Entwicklung. Es wurden nämlich Texte aus den Bußbüchern in Handschriften mit einem seelsorgerischen Akzent aufgenommen. Allerdings weist der Verf. darauf hin, „dass die Praxis der Buße in den meisten Fällen nicht den theoretischen Richtlinien der karolingischen Bischöfe folgte, sondern in lokalen Bedingungen ihre jeweils eigene Form fand; eine Form, die das Ergebnis war von Verhältnissen und Verhandlungen auf lokaler Ebene, Verhandlungen, in denen der Priester oder andere Geistliche oft als Vermittler oder auch als Richter aufgetreten sind.“ (S. 231) Weil das Bußverfahren von Anfang an beim Umgang mit Konflikten in lokalen Gemeinschaften eine wichtige Rolle gespielt hat, erklärt sich die Aufnahme von Bußbuchsatzungen in Rechtssammlungen sowie das Zusammengehen von Bußbüchern und Rechtssammlungen in bestimmten Handschriften. Aus einer Untersuchung des *Sendhandbuches* REGINOS VON PRÜM und des *Decretums* BURCHARDS ergibt sich, dass beide Autoren Satzungen von Bußbüchern ohne Probleme in ihre Sammlungen aufgenommen haben. Es ist vor allem nirgends ein Unterschied zwischen den Bußauflagen der Konzilskanones und den Bußbuchvorschriften zu

erkennen (S. 227). „Regino von Prüm und Burchard von Worms benutzen Bußbücher und Rechtssammlungen problemlos nebeneinander als disziplinäre Vorschriften, die das Zusammenleben von Christen regeln sollten“ (S. 231). In dieser Hinsicht sieht der Verf. eine Kontinuität zwischen den älteren Bußbüchern und dem *Sendhandbuch* REGINOS wie auch dem *Decretum* BURCHARDS.

Das Werk ist mit seiner weit über die davon unmittelbar tangierten Probleme hinausgehenden Kernfragen des kirchlichen und weltlichen Rechts am Ende des 9. und am Beginn des 10. Jahrhunderts sowie seiner prägnant herausgearbeiteten Argumentationslinie jedem zu empfehlen, der sich auf vertiefte bzw. wissenschaftliche Weise mit der spätkarolingischen Epoche beschäftigt.

Yves KINGATA, München

* * *

10. KONFESSIONSKUNDLICHES INSTITUT DES EVANGELISCHEN BUNDES / JOHANN-ADAM-MÖHLER-INSTITUT FÜR ÖKUMENIK (Hrsg.), *Ehe. Ökumenisches Basiswissen*. Speyer: Evangelischer Presseverlag Pfalz 2013. 48 S., ISBN 978-3-939512-54-7. 4,00 EUR [D].

Nicht erst im Jahr des Reformationsjubiläums, sondern solange die leidvolle Trennung der Christenheit in verschiedene Bekenntnisgemeinschaften, die sich alle *bona fide* dem Wille des Herrn verpflichtet wissen, traurige Realität ist, sind es häufig die sog. konfessionsverschiedenen Ehen, in denen diese Trennung zu einer täglichen Herausforderung für die Gestaltung des ehelichen bzw. familiären Lebens wird.

Angesichts dieser Situation ist es vonnöten, ein ökumenisches Basiswissen zum Thema Ehe vorzulegen, um Braut- und Eheleuten über das zuverlässig zu informieren, was katholische, evangelische und orthodoxe Christinnen und Christen in Fragen der Ehe glauben. Dieser Aufgabe haben sich gemeinsam angenommen Martin BRÄUER D.D. (Doctor of Divinity), Stellvertretende Leitung und Referat Catholica des Konfessionskundlichen Instituts des Evangelischen Bundes in Bensheim sowie Ordinariatsrat Dr. Michael HARDT, Direktor am Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik in Paderborn.

Die Handreichung bietet nach einem empathisch-einladenden Grußwort einen überblicksartigen Einblick in die geschichtliche Entwicklung der kirchlichen Trauung und deren Öffentlichkeitscharakter als Schutzfunktion für die Eheleute. Dabei wird auch der Wegfall des Verbots der religiösen Voraustrauung durch das am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts erwähnt und problematisiert. Es folgen, ausgehend von den Gemeinsamkeiten des katholischen und evangelischen Eheverständnisses – mit Blick auf die Leserschaft notwendig elementarisierend – grundlegende Glaubensinformationen, wie Ehe aus evangelischer, katholischer und orthodoxer Sicht als Ort begriffen werden kann, an dem Gottes Heilswille gelebt und erfahrbar zu werden vermag. Da Ehen immer wieder scheitern, wird auch der unterschiedliche Um-

gang der Konfessionen mit dem Thema der Wiederheirat nach ziviler Scheidung dargestellt. Dass hier auf den Dienst der kirchlichen Gerichte kurz hingewiesen wird, ist nicht selbstverständlich und daher umso verdienstvoller. Breiteren Raum nimmt die Ehevorbereitung ein. Da auch hier mit Blick auf die Gewährleistung guter Lesbarkeit nur schlaglichtartig informiert werden kann, ist die Entscheidung der Verfasser nachzuvollziehen, auf Detailinformationen, z.B. über die Defektionsklauseln und deren Streichung durch das MP *Omnium in mentem*, zu verzichten.

Ein reicher Anhang schließt das Heft ab. Hier können sich Leserinnen und Leser gleichsam aus erster Hand informieren über den Ablauf verschiedener Trauungsgottesdienste, über die Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung, die Vereinbarung zur Ehe evangelischer und orthodoxer Christen, die Vereinbarung zur Ehe evangelischer und orientalisches-orthodoxer Christen sowie die Vereinbarung zur Ehe katholischer und orthodoxer Christen. Schließlich ist das amtliche Formular des Ehevorbereitungsprotokolls der Deutschen Bischofskonferenz inkl. Anmerkungstafel abgedruckt.

Diese Publikation hilft dabei, durch solide und wechselseitig respektvolle Vermittlung des evangelischen, katholischen und orthodoxen Eheverständnisses, sich selbst und einander in Fragen des Glaubens immer besser kennen- und schätzen zu lernen sowie die stets höherwertige Weisung der Liebe als dialogischen Akt des miteinander Wachsens als von Gottes Zuwendung her zu erkennen.

Den beiden Verfassern ist für diese zuverlässige, gut lesbare Informationsschrift aufrichtig zu danken, denn sie haben sich kompetent der wichtigen Aufgabe angenommen, über die konfessionellen Grenzen hinweg Ehe und Familie als Ort gelingender Mitmenschlichkeit aus der Kraft des Glaubens aufzuweisen und dabei; stets ermutigend, Ehe vom unbedingten Heilswillen Gottes her zu verstehen: als von personaler Liebe getragenes Miteinander, das „in der Liebe des Dreieinigen Gottes“ (S. 13) wurzelnd, „unter der leitenden und erhaltenden Hand Gottes“ (S. 11) steht, daher ein „Raum ist, in dem die Ehepartner Gottes Gnade und Beistand erfahren“ (S. 9) und in dem ihnen Kraft zu einem glücklichen Leben zufließen kann.

Karl-Heinz SELGE, Paderborn

* * *

11. LLOBELL, Joaquín, *I processi matrimoniali nella chiesa*. (Subsidia canonica, Bd. 17) Roma: Pontificia Università della Santa Croce 2015. 375 S., ISBN 978-88-8333-483-2. 30,00 EUR [I].

Es verwundert schon etwas, dass der Verf., renommierter Lehrer des kanonischen Prozessrechtes an der Päpstlichen Universität Santa Croce, die italienische Übersetzung des im Jahre 2014 erschienen spanischen Originals¹ im Bewusstsein der Tatsache drucken ließ, dass eine Reform des Ehenichtigkeitsprozesses unmittelbar bevorstand – so zu lesen im Vorwort zu der italienischen Ausgabe. Und in der Tat hat die Reform durch Papst FRANZISKUS, die am 8. Dezember 2015 in Kraft trat, einen Teil dieses Buches in die Rechtsgeschichte verschoben. Eine Übersicht über den Inhalt soll aber deutlich machen, dass es tatsächlich nur ein Teil ist:

Das Buch ist in drei Teile und zwölf Kapitel mit durchlaufender Zählung gegliedert. Die ersten drei Kapitel, die den ersten Teil („I presupposti“ – die Grundlagen) bilden, behandeln die Jurisdiktion der Kirche über die Ehe (S. 29-44), Vorfragen zum Verständnis des seelsorglichen Charakters („pastoralità“) des Ehenichtigkeitsverfahrens (S. 44-119) und das Normen-System des Prozessrechtes (S. 121-127).

Die Kapitel 4-6 sind unter der Überschrift „I protagonisti“ (die Akteure) zusammengefasst und beschäftigen sich mit den für Ehenichtigkeitssachen zuständigen Kirchengerichten (S. 131-168), mit dem Konzept und der Zusammensetzung der Gerichte unabhängig von der Instanz (S. 169-176) und mit den „Parteien“ (Anführungszeichen im Original) des Eheprozesses (S. 177-187).

Der dritte Teil ist mit „Die Prozesse“ überschrieben und behandelt in den Kapiteln 7-12 den „ordentlichen“ Ehenichtigkeitsprozess (S. 191-271), das Urkundenverfahren (S. 273-277), die Nichtigerklärung der Ehe im Verwaltungsverfahren der Apostolischen Signatur (S. 279-282), das Verfahren zur Trennung der Gatten [bei fortbestehender Ehe] (S. 283-302), das Vorgehen zur Todeserklärung eines Gatten (S. 303-314) und die Verfahren zur Auflösung der Ehe (S. 315-375).

Von der Prozessrechtsreform ist vor allem derjenige Teil des „ordentlichen“ Nichtigkeitsverfahrens betroffen, der sich unter den Gliederungsnummern 7.4 bis 7.7 mit dem Urteil und den Rechtsmitteln befasst. Hier hat die Streichung der sogenannten *duplex sententia conformis* das System stark verändert, da zur Anwendbarkeit einer Nichtigkeitserklärung keine Bestätigung durch eine weitere Instanz mehr erforderlich ist. Für das ganze Kapitel 7 gilt allerdings, dass alle darin behandelten Spezialnormen (cc. 1671-1691 CIC/1983) gestrichen und durch andere Kanones gleicher Bezifferung ersetzt sind. Wenn man also von

¹ LLOBELL, J., Los procesos matrimoniales en la Iglesia. Madrid 2014. ISBN 978-84-321-4378-6.

diesem 7. Kapitel profitieren will, muss man es in genauer Kenntnis des Geänderten und des Gebliebenen tun.

Die übrigen Kapitel sind von bleibendem Wert, auch wenn man dem Autor nicht in allen seinen Aussagen und Begründungen folgen mag und auch nicht in allen, vielfach auf Rota-Ansprachen gestützten theologischen Grundlegungen. Lebensfremd erscheinen mir Ausführungen über die „Pflicht, eine nichtige Ehe zu konvalidieren“ (S. 92-97), in denen Verf. es für eine moralische Pflicht hält, eine Ehe gültig zu machen, statt einen Nichtigkeitsprozess zu führen. Der Berater nach Art. 113 *Dignitas Connubii* – danach ist bei jedem Gericht eine Person vorzusehen, die über die Möglichkeit eines Nichtigkeitsverfahrens informieren soll – habe den Gatten eher zu raten, ihre Krise auch mit Hilfe der göttlichen Gnade zu überwinden, als ihnen den Weg zu einem Prozess zu ebnen. Ich habe in Situationen, in denen Menschen nach dem Ehegericht fragen, eine solche Alternative noch nicht erlebt.

In einem Abschnitt über die Lehre des Zweiten Vatikanums über Ehe und Ehefähigkeit legt Verf. im Zusammenhang mit der Lösung von Ehekrisen dar, Jesus Christus habe ausdrücklich gelehrt, dass jede nichtige oder nicht sanierbare Ehe beendet werden müsse. Verf. beruft sich dafür auf Mt 19,3-9 und leitet seine Schlussfolgerung aus dem griechischen Wort *porneia* ab. Zum Glück schützt das kanonische Ehegesetz mit dem Institut der Putativehe die Partner einer ungültigen Ehe vor einem solcherart erhobenen moralischen Vorwurf.

Unter der Überschrift „Die Fähigkeit, die Wahrheit zu erkennen“ (S. 100) verteidigt Verf. den Prozess als Weg der Wahrheitserkenntnis über die Gültigkeit einer Ehe („nützliches und komplexes Instrument, um eine gewichtige und präzise Wahrheit zu verifizieren“, S. 102). Was ich angesichts des Konsensprinzips und z.B. der Unschärfe des Begriffs einer psychisch bedingten Eheunfähigkeit von solcher Erkenntnis-Zuversicht halte, habe ich in dieser Zeitschrift deutlich zum Ausdruck gebracht².

Das Fehlen einer Gewaltenteilung nennt er eine Vorschrift göttlichen Rechtes, die menschliches Recht nicht ändern könne, so dass man im Falle der Rechtsprechung durch den Bischof, einer für das menschliche Rechtsverständnis „formal ungerechten Situation“, unterstellen dürfe, dass Gott dem Bischof helfen werde, recht zu handeln, der Wahrheit entsprechend (S. 134).

In einem anderen Punkt kann ich dem Verf. aber gänzlich zustimmen, wenn er nämlich an der Vereinbarkeit der geübten Dispensvollmacht von der nicht-sakramentalen Ehe mit dem Eheentwurf Jesu zweifelt, der jeder Ehe heiligen Wert verleihe (S. 319). Ich würde dazu die Ehelehre des Zweiten Vatikanums

² LÜDICKE, K., Explizite und implizite Änderungen im Eheverständnis und im Eheprozess: DPM 21/22 (2014/2015) 397-420.

zur Unterstützung heranziehen, die keinerlei Ausnahmen von der Unauflöslichkeit der Ehe kennt³.

Von der Entwicklung überholt ist eine Polemik gegen Parteien, die durch Manipulation ihres Quasi-Wohnsitzes Gerichtszuständigkeiten schaffen, um ein wohlwollenderes Gericht zu bekommen. Verf. hält das für eine Missachtung des Gesetzes, das den Respekt vor dem *favor matrimonii* und dem *favor veritatis* verlange (S. 148). Die Neuordnung 2015 hat die Gerichtszuständigkeiten aufgrund von Wohnsitzkriterien so erweitert, dass sich praktisch jeder das Gericht aussuchen kann, vor dem er klageberechtigt sein will – eine Konsequenz des Anliegens, den Zugang zu den kirchlichen Gerichten zu erleichtern und die Distanz zwischen Parteien und Gerichten zu verkleinern.

Wer sich mit diesem Buch auseinandersetzt, wird darin viele kundige und hilfreiche Angaben über die verschiedenen Eheprozesse der Kirche finden, auch wenn er wahrscheinlich mit der angekündigten Neuauflage nach der Prozessrechtsreform besser bedient sein wird. Und er wird in diesem Buch viele Überlegungen zur theologischen und rechtlichen Grundlegung des Prozessrechtes finden, mit denen sich die Beschäftigung und gegebenenfalls die Auseinandersetzung lohnen.

Klaus LÜDICKE, Münster

* * *

12. MÜCKL, Stefan (Hrsg.), *Ehe und Familie. Die „anthropologische Frage“ und die Evangelisierung der Familie. (Soziale Orientierung, Bd. 24) Berlin: Duncker & Humblot 2015. 181 S., ISBN 978-3-428-14728-1. 59,90 EUR [D].*

Angesichts der Bischofssynode 2014 hat sich der Staatsrechtler Stefan MÜCKL dem Thema Ehe und Familie zugewandt. In seiner gesellschaftspolitischen Eingangsdiagnose stellt der Herausgeber fest, dass die letzten Jahrzehnte eine zunehmende Auflösung der als fest und unverrückbar angenommenen Begriffe mit sich gebracht hat. Das Buch verfolgt das Ziel, die Beiträge einer Tagung an der Päpstlichen Universität Santa Croce, die am 12. und 13. Mai 2015 stattgefunden hat, einem breiteren deutschsprachigen Publikum zur Kenntnis zu bringen. Zehn Referate von Autoren aus dem italienischen und spanischen Sprachraum haben auf dieser Tagung über kanonisch-rechtliche, doktrinerliche, anthropologische und soziale Aspekte dieses breiten Themenfeldes Akzente gesetzt.

Einleitend befasst sich Carlo Card. CAFFARRA mit dem Thema „Glaube und Kultur im Hinblick auf die Ehe“. Der Autor setzt grundlegend mit der Definition der von ihm verwendeten Begriffe Glaube als *fides quae* und Kultur als „Sichtweise“ mit Blick auf die Ehe an. Freilich kann man schon an diese hermeneutischen Weichenstellungen Anfragen stellen, weil es durchaus fraglich erscheint,

³ Vgl. dazu GÜTTLER, M., *Die Ehe ist unauflöslich!* (BzMK 34). Essen 2002.

ob der Autor hier nicht eher ideologisch als wissenschaftlich analytisch einsetzt. Das setzt sich in der weiteren Folge fort, indem der Autor sowohl die Entwicklung des säkularen Eherechts als auch die philosophisch-theologischen Diskussionen um das Thema *Gender* fundamentaler Kritik unterzieht. Beide Entwicklungen führen seiner Ansicht nach zu einer Beschränkung der Freiheit des Menschen. C. argumentiert durchgängig naturrechtlich und patristisch. Er konstruiert einen scheinbaren Zusammenhang von Zivilehe und kirchlichem Eheverständnis, allerdings nur, um das säkulare Ehebild theologisch aufzuladen. So stellt sich die Frage für den Leser, wie realitätsnah die Einschätzungen des C. eigentlich sind. Für den gesellschaftlichen Diskurs eignen sie sich allerdings ebenso wenig, wie das Pochen auf unumstößlichen Wahrheiten, die in der Katechese zu vermitteln seien. Ob die „Theologie des Leibes“ von Karol WOJTYLA hier weiterzuführen vermag, wie der Autor insinuiert, muss weiter diskutiert werden. Ihm ist allerdings zuzustimmen in dem Befund, dass die Rezeption dieses theologischen Ansatzes weiterhin aussteht.

Antonio MALO befasst sich grundlegend mit der Frage der Geschlechteridentität. Sein Beitrag „Identität, Differenz und Beziehung von Mann und Frau: Die Geschlechtlichkeit“, stellt nachhaltig die Debatte um den *Gender-Mainstream* infrage. M. nimmt das umstrittene Thema des *Gender-Mainstream* vom vorherigen Autor auf und theoretisiert über ein traditionelles Verständnis der Rollen von Mann und Frau, indem er sich auf Denker von der Antike bis ins frühe 20. Jahrhundert bezieht. Aufgrund dieser Autoritäten begründet M. den Fortbestand dieser Rollenidentifikation und den geschlechtlichen Dualismus im klassischen Sinne. M. kritisiert an den neueren emanzipatorischen Entwicklungen, dass hier die Unterschiede zwischen Akzidentiellem (kochen können) und Substantiellem (Frau sein, Tochter sein, Mutter sein) nivelliert und argumentativ missbraucht werden. In einem zweiten Schritt setzt sich M. mit der *Gender*-Ideologie, wie er es formuliert, auseinander. Diese betreibe eine Ablösung der Rollenidentität von der biologisch vorgegebenen mit der Begründung, dass sich menschliche von der tierischen Sexualität durch den freien Willen unterscheide, es also in der Hand des Menschen liege, sich für die eigene sexuelle Identität zu entscheiden. M. ist der Ansicht, dass die radikale Unterscheidung von biologischem und sozialem Geschlecht das komplexe Problem der menschlichen Sexualität nicht zu lösen vermag. Eine Antwort auf die Frage, ob die sexuelle Orientierung natürlich vorgegeben oder menschlich konstruiert ist, kann diese „Ideologie“ auch nicht geben. Das Kernproblem erkennt der Autor darin, dass die Ablösung des personalen Charakters von der Körperlichkeit, den menschlichen Körper seines Sinngehaltes entkleide und so der Willkür Tür und Tor öffne. Sexualität würde so zur Entkörperlichung des freien Ermessens. Dieser Weg führe in die Irre. Er sei auch theologisch nicht haltbar, weil der Mensch einen inneren Zusammenhang von Körperlichkeit und Willensbestimmung vereine, der seinen Grund in der Geschöpflichkeit habe. Diese vervollkomme sich in den relationalen Beziehungen des je eigenen sozialen und familiären Umfelds. In diese geschlecht-

liche Verfasstheit des Menschen ist die Sexualität zu integrieren. Sexualität sei nicht auf den biologischen Akt zu reduzieren, weil es sich um eine gesamt-menschliche Form des Ausdrucks in der Begegnung mit dem anderen Du handle. Das wiederum setzt ein ethisches Handeln, ein angemessenes Verhalten in der Beziehung voraus. Schlussfolgernd erkennt M., dass das Verdienst der *Gender*-Ideologie darin bestehe, die Einseitigkeiten der naturalistischen Konzeption von Ehe und Sexualität zu überwinden, dies jedoch um den Preis der Ausblendung des unauflöselichen Zusammenhanges von Körperlichkeit und sozialer Natur des Menschen. Das wird aber auch der Komplexität der menschlichen Natur nicht gerecht.

Paul O'CALLAGHAN überschreibt seinen Beitrag: „Eine Zeit für die Liebe, für die Heiligkeit und für die Barmherzigkeit.“ Hier entwickelt der Autor Gedanken über die tragenden Säulen von Ehe und Familie. Er weist gleich zu Beginn darauf hin, dass die Ehe eine fragile Lebensinstitution sei, die struktureller Stützen in einem umfassenden Sinne bedürfe. C. weist auf die Erklärung des UN-Menschenrechtsrates über Wesen und Rolle der Familie hin. Dabei betont er, dass diese Erklärung aus 2014 an dem traditionellen Verständnis der Familie (Vater, Mutter, Kind) festhalte. Sie stehe auch im Einklang mit den Aussagen der UN-Menschenrechtserklärung von 1948. Im weiteren Fortgang weist C. der christlichen Religion eine wesentliche Rolle zur Entfaltung eines personalen Ehe- und Familienverständnisses in den Kulturen zu. Vor diesem Hintergrund diagnostiziert der Autor einen positiven Einfluss des christlichen Familienbildes auf die Gesellschaft, weil dieses Familienbild von einem Realismus getragen sei, der Schwierigkeiten nicht ausblende. Insofern beziehe dieses Bild auch immer die Spannung der kirchlichen Lehre und der praktischen christlichen Barmherzigkeit ein, von der Papst FRANZISKUS nicht nur in seiner Enzyklika, sondern auch in anderen Zusammenhängen gesprochen hat.

Rafael DÍAZ wendet sich dem Verhältnis von Natur und Gnade in der Ehe zu. Er knüpft an der Bezugnahme der Bischofssynode von 2014 auf die Enzyklika PAUL VI., *Humanae vitae* und der dort entfalteten Bedeutung der Ehe für das menschliche Zusammenleben an. Durchaus abweichend von cc. 1055 ff. spricht der Verfasser vom Zusammenhang des ehelichen Aktes mit „Zwecken“ der Ehe. Damit wird initial deutlich, wie sehr die Ehe auch als anthropologische Wirklichkeit in bisweilen schwer interdisziplinär vermittelbare Naturrechtskonzeptionen eingeordnet wird. Zu Recht stellt D. aber auch heraus, dass der Mensch notwendig als Einheit von Leib und Seele zu denken ist. In diesem Kontext wird auch die eheliche Sexualität betrachtet, die der Zweigeschlechtlichkeit der Gatten notwendig bedarf. Sexualität wird hier begriffen als prokreative Potenz. D. nimmt hier einen Gedanken auf, der schon vereinzelt in der Rechtsprechung der Römischen Rota Raum gegeben wurde. D. führt aus, dass die anthropologische Dimension der Ehe nicht ohne ihre christologische theologisch gedacht werden kann. Ehe ist insofern Abbild des Bundes Christi mit der Kirche. Dies ist die Stelle der Explikation des theologischen Symbolgehalts der Ehe, wie sie die

Schrift des alten und des neuen Bundes durchzieht. D. finalisiert seine Ausführung dergestalt, dass menschliche Sexualität anthropologisch nur richtig gedacht werden kann, wenn die spirituelle Dimension der Leiblichkeit in der dargestellten Weise nicht unbeachtet bleibt.

Carla ROSSI-ESPAGNET referiert die grundsätzlichen Aussagen des kirchlichen Lehramts zur Ehe unter besonderer Berücksichtigung der Aussagen zu diesem Thema von Papst FRANZISKUS. Dabei wird auf die doktrinale Kompetenz des Papstes von Amts wegen abgestellt, bevor die Aussagen des 2. Vatikanum zu Wort kommen. Synoden – zusammen mit dem Papst – scheinen hier eher nachrangig auf. Sie werden auch nicht im Licht von c. 336 gedeutet. Danach wendet sich die Verf. den Hauptaussagen von Papst FRANZISKUS über die Ehe zu und stellt hier, trotz allen pastoralen Zugriffs, eine weitreichende Übereinstimmung mit der Tradition fest. Diese grundsätzlichen Aussagen des kirchlichen Lehramts zur Ehe stellt Carla ROSSI-ESPAGNET sind theologisch nicht verhandelbare Rahmenbedingungen für eine auch interdisziplinär erweiterte Debatte über Ehe und Familie heraus.

Héctor FRANCESCHI setzt mit seinem Beitrag über die Natur der Familie aus dem Blickwinkel der Rechtsanthropologie einen interessanten Akzent, zumal dieses Teilgebiet der Rechtsphilosophie in der deutschsprachigen Forschung keinen eigenen Stellenwert besitzt. Es handelt sich um eine wissenschaftliche Akzentuierung, die an der Päpstl. Universität Santa Croce ihre Beheimatung gefunden hat. Methodisch stellt sich diese Ausrichtung gegen den Rechtspositivismus und den Relativismus, denen F. attestiert, das Personsein des Menschen nicht zu reichend zu erfassen. Davon ausgehend, beschreibt der Verf. die dem Institut der Ehe und der Familie innenwohnende rechtliche Dimension mit tiefergehenden rechtshistorischen Bezügen. Mit terminologischen Präzisierungen zu den Begriffen: Gemeinschaft, Gemeinsamkeit und Beziehung. Von dort wendet er sich einer tieferen Analyse der familiären Beziehung zu. Das Plädoyer des Autors weist auf eine Überwindung der rechtspositivistischen Betrachtung personaler Gemeinschaft, die dem Phänomen des Personalen nicht gerecht wird.

Joaquín LLOBELL untersucht die Frage der Wahrheit des Ehekonsenses und der Ehenichtigkeit im Zusammenhang mit dem deklaratorischen Nichtigkeitsprozess. Die Frage ist allerdings unter diesem prozessrechtlichen Gesichtspunkt, ob es hier wirklich nur um Wahrheit gehen kann.

José María GALVÁN befasst sich mit dem wichtigen Thema der Ehevorbereitungskurse, einem Instrument, das in der praktischen Pastoral vieler Pfarreien deutscher Sprache inzwischen deutlich in den Hintergrund gegenüber der individuellen Ehevorbereitung durch die pastoralen Mitarbeiter/innen getreten ist.

Den Band beschließt das Referat eines Paares, Monserrat GAS und M. Pilar LACORTE, die das Thema der Evangelisierung der Familie aufwerfen.

Nicht anders als vom Veranstaltungsort und den Veranstaltern zu erwarten, stehen viele Beiträge den theologischen und gesellschaftlichen Positionen des Trägers der Päpstlichen Hochschule nahe. Das zeigen auch die entsprechenden Bezugnahmen auf Aussagen von Gründerpersönlichkeiten dieser geistlichen Gemeinschaft.

Der Ertrag des Bandes liegt vor allem in der Vergewisserung kirchlicher Lehr- und Disziplinpositionen, von denen sich die heutigen Vorstellungen der Mehrheitsgesellschaft weitgehend unterscheiden. Diese Positionsbestimmungen dienen allen, die auf der Suche nach gesicherten Grundlagen für die Ehe und Familie betreffenden Fragestellungen in der einer postmodernen Gesellschaft sind, in der sich gerade Gewissheiten für sicher angenommene Positionen in Anthropologie und Ethik immer deutlicher segmentieren. Der von S. MÜCKL vorgelegte Band vermag Orientierung zu geben. Insofern ist er in der gewählten Reihe gut platziert. Für den kirchlichen Rechtsanwender bietet das Buch eine kompakte und pointierte Darstellung der aktuellen Diskussionen um Ehe und Familie. Letztlich lädt die dort mehrheitlich gefundene Positionierung dazu ein, sie kritisch vor ihren Gegenpositionen zu reflektieren.

Matthias PULTE, Mainz

* * *

13. MÜLLER, Ludger, *Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren nach der Reform von 2015.* (Aymans-Mörsdorf-Müller, *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Ergänzungsband*) Paderborn: Schöningh 2017. 110 S., ISBN 978-3-506-78597-8. 24,90 EUR [D].

Im Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* vom 15. August 2015 hat Papst FRANZISKUS die Normen über das Ehenichtigkeitsverfahren in der lateinischen Kirche (cc. 1671-1691 CIC) neu gefasst und das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen zum 8. Dezember 2015 angeordnet. Die teilweise erheblichen Auswirkungen dieser Gesetzesänderung machen eine grundlegende Überarbeitung einschlägiger Kommentierungen erforderlich. Dieser Aufgabe stellt sich Verf. Als Mitautor des renommierten Lehrbuchs *Kanonisches Recht* im vorliegenden Ergänzungsband zum Gesamtwerk.

Die Gliederung des Bandes orientiert sich an der kodikarischen Aufteilung der Kanones, vorangestellt ist eine Auseinandersetzung mit *Grundfragen* (S. 3-12). Verf. Diskutiert eingehend die vor mehr als einem Vierteljahrhundert von Klaus LÜDICKE vorgetragene These, das im CIC als „Normalfall“ konzipierte Streitverfahren biete einen prozessrechtlichen Rahmen, der ausgerechnet zum Ehenichtigkeitsverfahren als dem in der Praxis weitaus häufigsten Anwendungsfall nicht passe. „Abgesehen von dem Eindruck, daß Lüdicke die Gestalt des Ehenichtigkeitsprozesses nicht in jeder Hinsicht zutreffend erfaßt haben dürfte“ (ein „Eindruck“, der nicht schlüssig belegt wird), sei zu fragen, ob die durch *Mitis Iudex* vorgegebene Gestalt des Ehenichtigkeitsverfahrens „besser zum inneren Gehalt,

der Sicherung der Unauflöslichkeit der Ehe“ passe (S. 7 f.). Diese Fragestellung, für die LÜDICE nicht hätte bemüht werden müssen (sein Beitrag zielt nicht auf die „Sicherung der Unauflöslichkeit“, sondern plädiert für eine prozessrechtlich sachgerechtere Ausgestaltung des Ehenichtigkeitsverfahrens), verfehlt indes den tatsächlichen „inneren Gehalt“ des Ehenichtigkeitsverfahrens, in dem es nicht um die „Sicherung der Unauflöslichkeit“ geht, sondern um die Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Nichtigerklärung einer objektiv ungültigen Ehe. Eheverfahren sind nicht ein politisches Instrument zur Stützung der Unauflöslichkeit und dürfen nicht in diesem Sinne instrumentalisiert werden. Auch dem Anliegen von Papst FRANZISKUS wird die Frage des Verf. Nicht gerecht. Der Papst wollte Bestimmungen erlassen, „durch die keinesfalls die Nichtigkeit der Ehen befördert werden soll, sondern die Geschwindigkeit der Prozesse und nicht minder eine gerechte Einfachheit, damit nicht wegen der verspäteten Urteilsfindung das Herz der Gläubigen, welche die Klärung des eigenen Standes erwarten, lange von den Dunkeln des Zweifels bedrückt“ werde (*Mitis Iudex*, Einleitung). Die Gesetzesänderung ist zunächst an dieser gesetzgeberischen Absicht zu messen, bevor in einem weiteren Schritt geprüft wird, um welchen Preis dies ggf. gelungen ist. Zuzustimmen ist der Kritik des Verf. An der mangelhaften Promulgation des revidierten Gesetzestextes, der erst ein Dreivierteljahr nach dem vom Papst genannten Datum des Inkrafttretens in den AAS amtlich greifbar wurde (S. 9). Zutreffend ist auch der Hinweis auf die Möglichkeit einer Promulgation im *Osservatore Romano* (S. 9-10). Tatsächlich ist *Mitis Iudex* – was Verf. Nicht erwähnt – in der Ausgabe vom 9. September 2015 abgedruckt worden, wengleich es sich mangels eindeutiger Kennzeichnung nicht um eine Promulgation handelt. Papst FRANZISKUS hat dem Motu proprio eine Verfahrensordnung beigefügt, die er „für die korrekte und gewissenhafte Anwendung des reformierten Gesetzes als notwendig“ erachtet „und die zur Förderung des Wohles der Gläubigen mit Eifer einzuhalten ist“ (*Mitis Iudex*). Rechtlicher Stellenwert und Verbindlichkeit dieser *Ratio Procedendi* (RP) werden in der Literatur kontrovers diskutiert. Verf. Hält sie aus formalen Gründen nicht für einen Teil des Gesetzes, sondern für eine bloße Instruktion (S. 11). Eine eingehendere Diskussion dieser Frage unterbleibt, mögliche Einwände wie die Formulierung in Art. 6 RP, wonach die Verfahrensordnung die Neuerungen des Gesetzes „vervollständigt“ (*completa*) – was dem Rechtscharakter einer Instruktion zuwiderläuft – werden nicht geprüft.

Ausführlich befasst sich Verf. Mit der Neuregelung der *Zuständigkeit der Gerichte* in Ehesachen (S. 13-18). Einen eigenen Abschnitt (S. 19-22) widmet er der *Zusammensetzung des Gerichts* (c. 1673). Die neu geschaffene Möglichkeit, Richterkollegien in Eheprozessen mit zwei Laien und einem Kleriker zu besetzen, „verschärft“ nach seiner Auffassung den „Widerspruch zu den theologischen Grundlagen der Ausübung von Leitungsgewalt in der Kirche“ (S. 21) – es handle sich um eine „pragmatische Lösung“, die mit der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils nicht vereinbar sei (ebd.). Für die Mitwirkung von Laien

als Richtern in Ehenichtigkeitsverfahren ist nach seiner Ansicht weiterhin die Erlaubnis der Bischofskonferenz gemäß c. 1421 § 2 erforderlich, weil c. 1421 für das Gerichtswesen im Allgemeinen unverändert fortgelte (ebd.). Eine vom Verf. Nicht berücksichtigte Mitteilung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom November 2015 (Prot.N. 15170/2015) lässt diese Auskunft als fragwürdig erscheinen: Der Präsident des Rates stellt – bezugnehmend auf die weitgehend gleichgelagerte Rechtslage im CCEO – fest, wie sich aus der Gesamtlogik des *Motu proprio* ergebe, könne der Bischof (nur) in Eheverfahren auch ohne Erlaubnis der zuständigen Autorität geeignete Nichtkleriker als Richter einsetzen.

Die in einem weiteren Abschnitt kommentierten Bestimmungen zu *Klage und Prozesseinleitung* (S. 23-27) sind in der Sache eindeutig und werfen keine nennenswerten Interpretationsprobleme auf. Im Anschluss erörtert Verf. Die verschiedenen Typen von Ehenichtigkeitsverfahren. Die im CIC vorgegebene Reihenfolge kehrt er dabei um und beginnt mit jenem Prozesstyp, der mutmaßlich den geringsten Aufwand fordert, also mit der *Entscheidung aufgrund von Dokumenten* (S. 28-35). Alte und neue Fassung der zugehörigen Normen sind nahezu deckungsgleich; Verf. Übernimmt hier weitgehend seine einschlägigen Ausführungen aus *KanR IV*, die er fallweise noch weiter präzisiert.

Als eine der wichtigsten Neuerungen des geänderten Eheverfahrensrechts gilt der kürzere Eheprozess vor dem Diözesanbischof (S. 35-53). Er kommt in Betracht, wenn er von beiden (Putativ-)Ehe-Partnern einvernehmlich beantragt wird. Mit der Forderung, die Nichtigklärung müsse „innerhalb einer Frist von wenigen Wochen [...] möglich“ (S. 37) sein, geht Verf. Über den Gesetzestext hinaus. C. 1683 n. 2 fordert lediglich Umstände, die eine genauere Untersuchung verzichtbar erscheinen lassen und die Ehenichtigkeit offenkundig machen. Der Prozess vor dem Bischof kann folglich zwar „kürzer“ sein als ein ordentliches Ehenichtigkeitsverfahren; das muss aber nicht notwendig zu einem Abschluss innerhalb „weniger“ Wochen führen. Dass Verf. Durchgehend von einem „Kurzverfahren“ anstatt von einem „kürzeren Verfahren“ spricht, ist daher unpräzise. Die schwierige Frage, unter welchen Umständen die Anforderungen des c. 1683 n. 2 erfüllt sind, muss Verf. Ebenso wie andere Kommentatoren offenlassen. Im Übrigen wird das kürzere Verfahren sorgfältig und ausgewogen dargestellt. Dies gilt auch für den Abschnitt über *das ordentliche Ehenichtigkeitsverfahren* (S. 54-72). Die Ausführungen über Partei- und Zeugenaussagen mit „Vernehmungen“ (statt z.B. mit „Anhörungen“) zu überschreiben (S. 57), erscheint allerdings problematisch; solcher Sprachgebrauch trägt – neben einer entsprechenden Vorgehensweise mancher Gerichte – nicht dazu bei, die verbreiteten Vorbehalte gegenüber Ehenichtigkeitsverfahren zu reduzieren. Die Beziehung von Sachverständigen hält Verf. In den Fällen des c. 1678 § 3 nur dann für verzichtbar, wenn von einem Gutachten wegen der schwachen Beweislage kein Erkenntnisgewinn zu erwarten ist, nicht jedoch dann, wenn die Sachlage

auch ohne Gutachten bereits ausreichend bewiesen erscheint (S. 61). Indes gibt der Gesetzestext – wie Verf. Einräumt – eine solche Einschränkung nicht her.

In einer abschließenden *Zusammenfassung* (S. 72-82) zieht Verf. Bilanz. Die bedeutsamsten Änderungen der früheren Rechtslage sieht er in der Einführung eines kürzeren Verfahrens vor dem Bischof, in der Abschaffung der verpflichtenden Bestätigung eines affirmativen Urteils durch ein zweitinstanzliches Gericht, in der Höherbewertung der Parteierklärungen, in der Neuorganisation der Zuständigkeit der Gerichte sowie in der Ausweitung der Beteiligung von Laien als Richterinnen und Richtern in Ehenichtigkeitsverfahren. Seine Bewertung dieser Änderungen fällt überwiegend negativ aus. Die Zuständigkeitsregelung führe zwar zu Vereinfachungen, und die veränderte Gewichtung von Partei- und Zeugenaussagen setze „neue Akzente“; darin könnten Elemente einer „moderaten Reform“ gesehen werden (S. 79). Hingegen sei der Wegfall der verpflichtenden Urteilsbestätigung „kritisch zu sehen“, weil die bislang geforderte „zweitinstanzliche Überprüfung des Urteils der Qualität der kirchlichen Rechtsprechung diene“ (S. 78). Verf. Sieht die Gefahr, Ehen „leichtfertig für ungültig zu erklären“. Schließlich könne es dem Richterkollegium „oft eine Hilfe sein zu wissen, daß die von ihm getroffene Entscheidung von einem weiteren Kollegium noch einmal überprüft wird“ (S. 75). Hinter diesen Ausführungen wird eine eigenwillige Einschätzung des kirchlichen Richteramtes und des richterlichen Berufsethos⁴ erkennbar. Meint Verf., Richterkollegien könnten jetzt weniger sorgfältig arbeiten als früher oder hätten sich bislang allein aus Angst vor der Oberinstanz um Sorgfalt bemüht? Wie anders als mit einem grundsätzlichen Misstrauen gegenüber kirchlichem Gerichtspersonal ist der Verdacht der leichtfertigen Berufsausübung zu begründen? Aber selbst wenn dieser Verdacht zu Recht bestünde: Welchen Mehrwert hätte die Überprüfung durch ein weiteres, mutmaßlich ebenso leichtfertiges Richterkollegium? Muss im Übrigen von kirchlichen Richterinnen und Richtern nicht erwartet werden, dass sie genügend Fachkompetenz besitzen, um ihre Entscheidung auch in komplizierten Verfahren ohne das Wissen um die „Hilfe“ einer Überprüfung vertreten zu können? Wer sich dazu – z.B. wegen übermäßiger Skrupulosität – nicht in der Lage sieht, benötigt nicht eine zweitinstanzliche Kontrolle, sondern ein anderes Tätigkeitsfeld. Im Übrigen hat Papst FRANZISKUS nicht die Möglichkeit der Berufung gegen ein affirmatives Urteil abgeschafft, sondern lediglich die Pflicht, ein Berufungsverfahren auch dann durchzuführen, wenn nicht einmal der Bandverteidiger dies für geboten hält. Beim kürzeren Prozess vor dem Bischof sieht Verf. Die Gefahr, „daß die Qualität der Entscheidung nicht gewährleistet werden kann“ (S. 78), weil selbst ein zum Kanonisten ausgebildeter Bischof nicht unbedingt die für das Richteramt erforderlichen Erfahrungen, Kenntnisse und Befähigungen besitze (S. 73 f.). Es dränge sich daher „die Frage auf, ob der Verzicht auf die fachliche Kompetenz bei der Urteilsfällung das richtige Zeichen war“ (S. 74). Wenn allerdings – wie Verf. Meint – nicht einmal eine kanonistische Ausbildung fachliche Kompetenz garantiert, wodurch wäre sie ansonsten ge-

währleistet? Zudem sind dem Bischof von Rechts wegen ein Untersuchungsrichter und ein Besitzer zur Seite zu stellen (cc. 1685, 1687 § 1); ein tatsächliches oder vermutetes Kompetenzdefizit des Bischofs lässt sich auf diese Weise gegebenenfalls ausgleichen. Wird außerdem berücksichtigt, dass Diözesanbischöfe nach geltendem Recht die ausschlaggebenden – und kanonistisch doch wohl kompetent unterfütterten – Voten in Nichtvollzugs- und Eheauflösungsverfahren abzugeben haben, erscheint die Sorge um die mangelnde Qualität bischöflicher Entscheidung insgesamt unbegründet.

Für besonders problematisch hält Verf. Die Möglichkeit, ein Richterkollegium aus zwei Laien und nur einem Kleriker zu bilden. Dies sei „mit der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils über den Zusammenhang von Leitungsgewalt in der Kirche und Weihegewalt“ (S. 78) womöglich „noch weniger“ zu vereinbaren als die bisherige Rechtslage und stehe „mit theologischen Vorgaben im Widerspruch“ (S. 80). Das kann man so sehen. Die Einseitigkeit, mit der Verf. Diese Position als einzig denkbare präsentiert, befremdet jedoch – zumal in einem Lehrbuch. Kein Wort davon, dass die Frage nach dem Zusammenhang von Leitungs- und Weihegewalt bis in die letzte Phase vor der Promulgation des CIC unter jenen Klerikern (!), die den Gesetzestext erarbeiteten, kontrovers diskutiert wurde. Kein Wort davon, dass die Debatte andauert. Kein Wort davon, dass der einzige vom Verf. Zitierte Beitrag zur Frage von Laien als kirchlichen Richtern (S. 78, Anm. 10) in der Fachliteratur nicht unwidersprochen geblieben ist; kein Verweis auf weitere Literatur. Kein Wort schließlich auch davon, dass der Gesetzgeber schon mit der Gesetzgebung von 1983, sodann mit einer gleichlautenden Bestimmung im CCEO von 1990 und schließlich mit der Neufassung von 2015 deutlich gemacht hat, was lehramtlich seit vielen Jahren sehr wohl für theologisch möglich und für mit dem Konzil vereinbar gehalten wird.

Vor diesem Hintergrund ist das Fazit des Verf. Nicht überraschend: Eine „dauerhafte Reform“ des Eheprozessrechts sei erst noch zu leisten (S. 81), dabei sollte „in erster Linie die nunmehr sogar erweiterte Möglichkeit der Mitwirkung von Laien im kirchlichen Kollegialgericht zurückgenommen werden“ (S. 80); bis es soweit ist, sollte – so der Verf. – diese durch *Mitis Iudex* eröffnete Möglichkeit nicht genutzt werden (S. 81). Mindestens auf den Prüfstand zu stellen seien darüber hinaus der Verzicht auf die verpflichtende Überprüfung eines affirmativen Urteils sowie das kürzere Verfahren vor dem Bischof (S. 80). Insgesamt zeigt sich Verf. Von den Neuerungen wenig angetan: Alles auf Anfang!?

Im Anhang des Bandes findet sich eine hilfreiche Synopse der cc. 1671-1691 in der früheren und in der geltenden Fassung nebst einer deutschen Übersetzung der geänderten Normen. Auf den Abdruck der *Ratio Procedendi*, die Verf. Häufiger heranzieht, wurde bedauerlicherweise verzichtet. Beigefügt sind außerdem ein Personenverzeichnis und ein Index der zitierten Rechtsquellen; wünschenswert wäre darüber hinaus ein Stichwortverzeichnis gewesen. Beim Literaturverzeichnis erschließt sich nicht, nach welchen Kriterien es zusammengestellt ist.

Titel, die in den Fußnoten zitiert werden, sind im Literaturverzeichnis nur in Einzelfällen aufgeführt; umgekehrt ist bei zahlreichen im Literaturverzeichnis aufgelisteten Publikationen nicht ersichtlich, ob und ggf. wo sie im Text berücksichtigt worden sind. Insbesondere Literatur zu *Mitis Iudex* bzw. zur geänderten Rechtslage ist zwar ins Literaturverzeichnis aufgenommen, mit Ausnahme der MKCIC-Kommentierung und eines Festschriftbeitrags aber nicht erkennbar verarbeitet. Die eingehendere Berücksichtigung dieser Publikationen hätte der Darstellung eine breitere Grundlage verleihen können; die eine oder andere Einseitigkeit wäre dadurch möglicherweise vermieden worden.

Georg BIER, Freiburg i.Br.

* * *

14. PAPALE, Claudio, *I processi. Commento ai canoni 1400-1670 del Codice di Diritto Canonico. Città del Vaticano: Urbaniana University Press 2017. 525 S., ISBN 978-88-401-7058-9. 45,00 EUR [I].*

Die Furcht der Studenten vor der umfangreichen und herben Materie des kanonischen Prozessrechtes führt der Autor, Professor für Straf- und Prozessrecht an der Päpstlichen Universität Urbaniana in Rom, als einen der Gründe an, die ihn bewogen haben, ein *manuale* zu eben diesem kanonischen Prozessrecht zu schreiben, das den *processus contentiosus ordinarius* (cc. 1400-1655) und den *processus contentiosus oralis* (cc. 1656-1670) behandelt, also die beiden Arten des allgemeinen Streitverfahrens. Das ist angesichts des nahezu vollständigen Überwiegens der Ehenichtigkeit als Prozessgegenstand der kirchlichen Gerichte eine überraschende Entscheidung, kann man doch in den Berichtsbänden der Römischen Rota die *causae iurium*, die jährlich entschieden werden, zumeist an einer Hand abzählen.

Ungewöhnlich ist ferner, dass PAPALE kein Handbuch (*manuale*) oder Lehrbuch schreibt, sondern einen Kommentar, der Kanon für Kanon die Normen der betreffenden Prozessarten behandelt.

In der Grobgliederung folgt er dem Kodex: Teil I über die Rechtsprechung im Allgemeinen (cc. 1400-1500), Teil II über den ordentlichen und den mündlichen Streitprozess (cc. 1501-1670). Der Untergliederung des Kodex in Titel und Kapitel folgt er aber nicht, sondern unterteilt den Stoff in 31, die Grobgliederung durchquerende Kapitel, die durch ihre Überschriften den jeweiligen Inhalt deutlich besser charakterisieren als das Gesetzbuch durch seine. Wer auf dieses Buch nicht zurückgreift, weil er einen einzelnen Kanon besser verstehen will, sondern weil er sich über einen Prozessschritt informieren will, kann sich an den Kapitelüberschriften gut orientieren.

Ganz kann auch dieses Buch den Ehenichtigkeitsprozess nicht ignorieren: PAPALE fügt einen Formularsatz für die wichtigsten Schritte in diesem Verfahren nach der Neuordnung durch das Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* von P. FRANZISKUS aus dem Jahr 2015 an. Eine Bibliographie, ein Autorenverzeichnis,

eine Kanones-Liste und ein Verzeichnis der verwendeten Rota-Urteile und -Dekrete schließen den umfangreichen Band ab.

Wenn PAPAŁE im Vorwort das Prozessrecht als herb und sehr technisch bezeichnet, spiegelt sich das insofern in seiner Art der Kommentierung, als er nahezu keine Texte schreibt, die von einem bestimmten Kanon unabhängig sind, also (fast) keine Einführungen in die Thematik der einzelnen Kapitel gibt. Die Kommentierung ist in umfassender Weise mit Anmerkungen versehen, in denen nicht nur einschlägige Literatur, sondern auch Rota-Rechtsprechung und veranschaulichende Beispiele verarbeitet sind. Auch finden sich hier Ausführungen über die Redaktionsgeschichte einzelner Kanones. Berücksichtigt man die kleinere Schrift der Anmerkungen, darf man annehmen, dass sie mindestens ebenso viel Text enthalten wie der eigentliche Kommentar. Schade, dass PAPAŁE sich, von minimalen Ausnahmen abgesehen, auf die Literatur des romanischen Sprachraums beschränkt.

Kann man die Entscheidung des Autors, das Streitverfahren zu kommentieren und nur dieses, als glücklich oder zumindest als uneingeschränkt sinnvoll ansehen? Ich habe meine Zweifel. Sie beruhen zunächst darauf, dass sich kaum ein Nutzer dieses Kommentars wegen Erkenntnissen über das Streitverfahren auf dieses Werk stützen wird. Das sieht PAPAŁE wohl auch. Wie anders erklärte sich, dass er nach Zitation der jeweiligen Kanones auf deren Be- oder Verarbeitung in der Instruktion *Dignitas connubii* über das Ehenichtigkeitsverfahren dadurch hinweist, dass er die jeweilige Artikelnummer beidruckt (wie auch Parallelstellen in den Verfahrensnormen der Rota und in den Normen der Glaubenskongregation über die schwererwiegenden Straftaten). Um der Aktualität willen wäre nötig gewesen, auf die durch das MP *Mitis Iudex Dominus Iesus* geänderten cc. 1671-1691 hinzuweisen, die von den Artikeln der *Dignitas connubii* (DC) abweichende Regelungen treffen. Die Hinweise auf DC sind also nicht in jedem Falle zutreffend.

Es kann auch nicht außer Acht gelassen werden, dass Normen des *processus contentiosus* durch die Fragestellung des Nichtigkeitsverfahrens beeinflusst sind, wie z.B. c. 1536 § 2, der dann durch c. 1678 § 1 (neu) für den Eheprozess wiederum grundlegend verändert wurde, worauf PAPAŁE auf S. 246 in Anm. 31 auch hinweist.

Und dann fügt er den „Formularsatz“ über das neu geordnete Ehenichtigkeitsverfahren an. Dieser ist sehr konkret gefasst: PAPAŁE fingiert einen Prozess mit dem Klagegrund „Ausschluss der Nachkommenschaft“ durch den nichtklagenden Mann, verwendet fiktive Parteinamen, nimmt einen Lebenssachverhalt an: Die Klageschrift führt einen Sachvortrag der Klägerin Singora Rossi aus, Partei- und Zeugenaussagen gibt es jedoch nicht, sondern nur einen Fragebogen. Ausführliche Animadversionen des Bandverteidigers enthalten nicht nur breite Darlegungen der Rechtslage zum Ausschluss der Nachkommenschaft und zum Beweisverfahren, sondern rekurrieren auch auf die fiktiven Akten mit Angabe von

Fundstellen, die es allerdings nicht gibt. Und das Urteil verfährt ebenso einschließlich der Würdigung eines nicht näher ausgeführten Beweisergebnisses. Wenn PAPAŁE das Gericht hätte negativ entscheiden, die Ehenichtigkeit also verneinen lassen, wäre die Berufung der Klägerin mit dem Antrag, die Ehe für nichtig zu erklären, allerdings plausibler gewesen.

Weiter spricht gegen die Entscheidung, allein das Streitverfahren zu kommentieren, dass dabei Aspekte unberücksichtigt bleiben, die sich gerade aus der neuen Normierung des Eheprozesses ergeben. Die Betonung der Bischofs selbst als Richter in seiner Diözese, die Erweiterung der Laienmitarbeit im Richterkollegium, die Beschränkung der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Entscheidungen für die Nichtigkeit der Ehe – PAPAŁE weist nur darauf hin, dass die Voraussetzung der *duplex sententia conformis* durch c. 1679 (neu) entfallen ist (S. 423) –, die Abschwächung des sogenannten *contradittorio* im Eheprozess – das wären angesichts des hohen Reflexionsniveaus von PAPAŁES Kommentar Aspekte gewesen, deren Auswirkungen auf das Konzept des kanonischen Prozesses eines Bedenkens wert gewesen wären. Dies sind jedoch anspruchsvolle Desiderata, die nicht dazu führen dürfen, den hohen Erkenntniswert zu schmälern, den die breit abgestützten Ausführungen PAPAŁES haben. Die Furcht der Studenten vor dem Prozessrecht wird er nicht dämpfen können, aber er gibt allen, die sich darauf einlassen, ein fundiertes Arbeitsmittel an die Hand.

Klaus LÜDICKE, Münster

* * *

15. PRINZ, Gottfried, „Grundsätzlich unauflöslich, aber ...“. Das Ehe-, Scheidungs- und Wiederverheiraturgsverständnis in der Orthodoxen Kirche. (THEOS Studienreihe, Theologische Forschungsergebnisse, Bd. 127) Hamburg: Dr. Kovač 2016. 102 S., ISBN 978-3-8300-9108-0. 65,80 EUR [D].

Der Autor des Buches, Gottfried PRINZ, studierte „Spirituelle Theologie im interreligiösen Prozess“ an der Universität Salzburg sowie Lehramt für katholische Religion an Pflichtschulen in Wien und arbeitet als Pflegeheimseelsorger bei der Caritas in der Erzdiözese Wien. Das vorliegende Buch ist eine Erweiterung einer 2016 an der Universität Salzburg angenommenen Masterthese und bietet insgesamt einen guten Überblick über die Eheologie der Orthodoxen Kirche. Es berührt alle Bereiche der orthodoxen Theologie.

In seiner Einleitung stellt Gottfried PRINZ zunächst die eheliche Liebesgemeinschaft als das am besten geeignete Abbild der Verbindung Christi mit der Kirche heraus: „Widerspiegelung der göttlichen Dreieinigkeit“ (KALLIS) oder die Familie als „Kirche im Kleinen“, ja als „Hauskirche“, wie dies das Zweite Vatikanische Konzil zum Ausdruck brachte; in Idealform begegnen sich hier Abbild und Urbild. Davon ausgehend darf zu Recht die Frage gestellt werden, wieso die Orthodoxe Kirche dann nicht nur die Ehescheidung annimmt, sondern auch eine

neue Ehe mit ihrem Segen geschlossen werden kann. Mit dieser Arbeit möchte der Autor das Eheverständnis aus orthodoxer Perspektive eingehend beleuchten, vor allem der spirituelle Gehalt soll hierbei besondere Beachtung finden, und dies nicht ohne Berücksichtigung der christlichen orthodoxen Anthropologie: der Mensch als Ebenbild Gottes, der durch Christi Heilswirken die Vergöttlichung erreichen kann. Analog zum menschlichen Tod kann man auch von einem „moralischen Tod“ sprechen, wenn in der ehelichen Liebe nicht mehr jene göttliche Liebe vorherrscht.

Im zweiten Kapitel beschäftigt sich PRINZ speziell mit dem orthodoxen Menschenbild. Zu diesem Zweck beschreibt er die theologische Anthropologie aus orthodoxer Perspektive. Bei seinen Betrachtungen bezieht er sich stark auf die Arbeiten von A. KALLIS und G. LARENTZAKIS, aber auch auf Werke von Kirchenvätern wie IRENÄUS VON LYON und aus der Bibel. Aus diesen Quellen schließt der Autor, dass: a) der Unterschied zwischen Mann und Frau hypostatischer Natur sei und statt einem Subordinatianismus, die Beziehung der Geschlechter auf derselben Liebe beruhe, wie sie innertrinitarisch zu beobachten ist; b) Gott es nicht nötig hat, Sünder zu bestrafen, da er „jeden Sünder zu einem Heiligen erheben kann“¹; c) das letzte Ziel des menschlichen Heils die Vergöttlichung der durch Christus erlösten Geschöpfe und der Empfang des Heiligen Geistes sei; d) der Mensch immer nur ein unvollendetes göttliches Abbild sein kann. Der Aufbau des Kapitels lässt ersichtlich werden, dass PRINZ das Fundament jeglichen Menschenbildes aus orthodoxer Sicht in der Gottesbildlichkeit begründet sieht. Besonders wichtig ist hierbei, die Ontologie des Menschen von einer auf das Selbst fokussierten Betrachtung zu lösen und sich bewusst zu machen, dass sie immer in der Relation zu seinem Schöpfer gesehen werden muss. Mit dem Opfer und dem Heilswirken Jesu Christi sei der Weg in das Paradies wieder geöffnet worden und man solle den Sündenfall nicht auf den „Gerechtigkeitswillen“ Gottes hin interpretieren, sondern seine Barmherzigkeit in den Mittelpunkt stellen. Diese Überlegungen wendet PRINZ auch zum Teil auf die Ehe an. Er bezeichnet hierbei die Ehe nicht nur als „eine eschatologische Gemeinschaft, die in der Dimension der Zeitlosigkeit beheimatet ist“,² sondern sieht auch die Möglichkeit, die Ehe als Ikone des Dreieinen Gottes zu zeichnen. Er bezeichnet das große Mysterium der Liebe zwischen Mann und Frau als Teil des Prozesses zur Vergöttlichung des Menschen und schließt das Kapitel mit einem Zitat D. STANILAOE, der die Ehe „als natürlichste Folge aus der Schöpfungstheologie“ betitelt hat³.

-
- 1 STAIKOS, Metropolit Michael, Auferstehung. Von erlebter orthodoxer Spiritualität. Wien 2000.
 - 2 PRINZ, G., „Grundsätzlich unauflöslich, aber...“. Das Ehe-, Scheidungs- und Wiederverheirathungsverständnis in der Orthodoxen Kirche. Hamburg 2016, 36.
 - 3 PRINZ zitiert hier: LARENTZAKIS, G., Ehe – Mysterium der Liebe. Orthodoxe Aspekte zur Ehe, Ehescheidung und Wiederverheirathung: Liebmann, M. (Hrsg.), War die Ehe

Das dritte Kapitel von PRINZ beschäftigt sich unter der Überschrift „Die Ehe – Das Mysterium der Liebe als Ikone Gottes“ mit der Ehe aus kirchenrechtlicher Sicht. In einen ersten Unterpunkt zeigt der Autor, inwiefern die Definition der Ehe und Ihre Entwicklung zu einem Göttlichen Mysterium auf dem christlichen Altertum und römischen Recht beruhen. Im ersten Abschnitt dieser Analyse, welcher sich mit dem biblischen Fundament des göttlichen Mysteriums auseinandersetzt, betont der Autor die positive Haltung von Jesus gegenüber der Ehe, welche sich u.a. auch an seiner aktiven Teilnahme an der Hochzeit von Kana belegen lasse. Die Position von Paulus findet ebenfalls Eingang in diesen Abschnitt. In den nachpaulinischen Briefen und den Pastoralbriefen gibt es bereits klare Regeln für die Ehe und die Familie. Anschließend kommt der Autor zum Einfluss, den das römische Recht hatte, und er bezieht sich stark auf die Forschungen von LARENTZAKIS, der die Meinung vertritt, dass der profane Begriff *Sacramentum* in den Werken von TERTULLIAN und AUGUSTINUS zunächst hauptsächlich in finanziellen und vertraglichen Bereichen bedeutsam war und allmählich immer mehr Anwendung im sakramentalen Leben der (lateinischen) Kirche fand. In diesem Kontext analysiert er die Ehedefinition und stellt nun das römische Recht und das orthodoxe Kirchenrecht nebeneinander. Orthodoxe Kirchenrechtler lesen aus der Übernahme des Ehebegriffes aus dem römischen Recht, in dem Ehe eine lebenslange Verbindung zwischen Mann und Frau ist, welche gleichzeitig als Verbindung zwischen menschlichem und göttlichem Recht verstanden werden kann, drei Grundelemente ab: 1. Das naturrechtliche Element, die damit verbundene Verschiedenheit der Geschlechter, welche ausschließlich eine von Gott gesegnete Lebensgemeinschaft führen können; 2. Das moralische Element, welches die Voraussetzungen für die dauerhafte Gemeinschaft in allen Lebenslagen impliziert; 3. Das religiös-rechtliche Element, welches mit der Heilsorientierung der Verbindung im Zusammenhang steht. Ein wenig problematisch ist hier, dass der Autor sich weder mit der Entstehungsgeschichte der Ehe als *Mysterion* (vor allem im byzantinischen Reich) auseinandersetzt, noch auf die Spannungen dieser orthodoxen Interpretationen mit der Moderne und mit dem Protestantismus eingeht.

In zweiten Abschnitt des dritten Kapitels geht der Autor auf das Mysterium der Zwei als das „Mysterium der Liebe“ ein und beschäftigt sich detailliert mit dem Zweck der Ehe. Er thematisiert und kritisiert in diesem Kontext sehr zutreffend u.a. eine problematische Enzyklika der griechisch-orthodoxen Kirche aus dem Jahr 1937, welche Auffassungen aus einem 1933 erschienenen Buch übernommen hatte. Diese extremen Ansichten schlossen bspw. die göttliche Verpflichtung Kinder unter Schmerzen zu gebären mit ein und verurteilten Frauen, welche diese Schmerzen vermeiden wollten. Nach LARENTZAKIS wird diese „nicht-orthodoxe Meinung“ bis heute im Ehekodex der Orthodoxen Kirchen propagiert.

immer unauflöslich? Limburg 2002, 62. In diesem Fall wäre eine Zitation des Originals angebracht gewesen.

Auch KALLIS verurteilte diesen Text als „sexuellen Alptraum für viele tiefgläubige Ehepartner“ und als Abklatsch westlicher Modelle, wie eine Mischung des römischen Juridismus und des evangelischen Pietismus. Für KALLIS, LARENTZAKIS, aber auch für die Mehrheit der Orthodoxen Theologen heute ist eine rigore Enthaltsamkeit, die in der Ehe sexuelle Handlungen allein zur Kinderzeugung zulässt, (auch im Hinblick auf 1Kor. 7,5ff.) abzulehnen. Die Ehe ist eine Kleine Kirche und im Mittelpunkt der ehelichen Verbindung steht die Erfahrung des Mysteriums der Liebe und nicht die Zeugung von Kindern. Besonders erwähnenswert ist die Stellung der russisch-orthodoxen Kirchen, dass Kinder nicht der Sinn des elterlichen Lebens sein können, da sie nicht das primäre Ziel einer ehelichen Verbindung darstellen. Die Ehe als kleine Kirche bekommt sogar universelle Dimensionen, welche PRINZ in den Überlegungen der Kirchenväter zu der soteriologischen Sinnbestimmung der Ehe verordnet. Die Kirche stellt das Mysterium der Welterlösung dar, indem sie eine Gemeinschaft von Menschen und Völkern, ein Miteinander in Liebe und Freiheit sein möchte. Und das Mysterium der Ehe bildet diese neue Gemeinschaft ab. Auf dieser ekklesiologischen Dimension stellt die Ehe das Mysterium des Heils in und für die Welt dar, ähnlich wie die Kirche. Darüber hinaus ist in der Ehe die Keimzelle zur Wiederherstellung des Kosmos bereits gegenwärtig.

In seinem dritten Unterpunkt des dritten Kapitels beschäftigt der Autor sich mit der Feier der Trauung. Es handelt sich um einen liturgischen Teil, der verhältnismäßig groß ist (S. 52-65), mit vielen Hinweisen (auf die Werke von KALLIS, LARENTZAKIS, MEYENDORFF und vor allem Peter PLANK), und der folgende Abschnitt enthält: 1. Liturgischer Standort und Entwicklungsgeschichte; 2. Die Verlobung – Entwicklung und Struktur; 3. Die Ordnung der Krönung; 4. Die sieben Hauptelemente des Gottesdienstes der Krönung und ihre Bedeutung.

Nach einem Zwischenresümee beginnt PRINZ in seinem nächsten großen Kapitel, sich mit der Trennung und der Scheidung als pastorale Herausforderung zu beschäftigen. Auch nach orthodoxem Verständnis ist die Ehe unauflöslich („bis der Tod euch scheidet“) und ihr Hauptelement ist die Ewige Treue. Die Ehe ist jedoch kein magischer Akt sondern eine „Gnadengabe“⁴. Wenn die Partner nicht mehr fähig sind, diese Gabe zu entfalten, kann „die Kirche die Trennung tolerieren und die Wiederheirat erlauben“. In diesem Sinne werden vom Autor die Scheidungsgründe beleuchtet. Er unterscheidet hierbei zwischen zwei Kategorien, die des Hauptgrundes und die der Nebengründe. Der Hauptgrund für die Scheidung, der auch als Grund biblisch begründet ist, ist der Ehebruch. Innerhalb der Nebengründe lassen sich außerdem verschuldete und unverschuldete Gründe unterscheiden. Hier bietet PRINZ keinen umfassenden Überblick über diese Scheidungsgründe, sondern listet diese nur unter Rückbezug auf die Arbeiten von NIKOLAOU und LARENTZAKIS auf, setzt sich nicht mit den alten kirchen-

4 Hier zitiert er (Anm. 265) MEYENDORFF: LARENTZAKIS, G., Ehe – Mysterium der Liebe: Liebmann, M. (Hrsg.), War die Ehe immer unauflöslich? Limburg 2002, 75.

rechtlichen Quellen auseinander und analysiert sie nicht, wie im Kirchenrecht üblich ist. Auch die heutige Praxis der Orthodoxen Kirche in den orthodoxen Ländern wird nicht genau berücksichtigt. Der dritte Unterpunkt des Kapitels beschäftigt sich mit dem Prinzip der *Oikonomia*. PRINZ beschreibt die Unauflöslichkeit der Ehe als Idealbild des Christentums, welches aber aufgrund der Fehlbarkeit des Menschen nicht immer umgesetzt werden kann. Das Prinzip der *Oikonomia* in der Orthodoxen Kirche erkennt diese Schwäche des Menschen an und ermöglicht eine zweite und sogar eine dritte Eheschließung. Nach diesen Erklärungen widmet sich PRINZ der Geschichte des Begriffs und erwähnt in diesem Zusammenhang wichtige Persönlichkeiten und Dokumente, wie den frühchristlichen Apologeten ATHENAGORAS, BASILIUS DEN GROSSEN oder Kanon 3 des Konzils von Neocaesarea. Hierbei werden die Charakteristika der zweiten und dritten Eheschließung untersucht. Es wird sehr richtig der Bußcharakter des Traugottesdienstes bei der zweiten oder dritten Eheschließung betont und auch, dass jene, die eine zweite oder dritte Ehe eingegangen sind, für ein oder zwei Jahre von der Kommunion ausgeschlossen sind. Im ersten Kanon des Konzils von Laodicea wird jedoch nur von „etwas Zeit“ gesprochen, was impliziert, dass die genaue Festlegung des Strafmaßes der Pastoral überlassen ist. Der Autor bezieht sich erneut auf LARENTZAKIS um die Frage nach der Sakramentalität einer zweiten oder dritten Ehe zu beantworten. Dieser bejaht den sakramentalen Charakter der zweiten Eheschließung und stellt gleichzeitig die Bereitschaft der Kirche dar, Sünder mit Nachsicht und Barmherzigkeit innerhalb des sakramentalen Lebens im therapeutischen Sinn zu behandeln. Anschließend beschreibt PRINZ den Ablauf eines Gottesdienstes zur zweiten Eheschließung. Zum Schluss zeigt er anhand des Beispiels der Heiligen Zarin TAMARA VON GEORGIEN sehr charakteristisch, dass eine zweite Eheschließung zu Lebzeiten des ersten Ehepartners nicht von der Möglichkeit ausschließt, in den Kreis der Heiligen aufgenommen zu werden.

Wie oben erwähnt wurde, stellt dieses Buch insgesamt einen guten Überblick über die Ehe-theologie der Orthodoxen Kirche dar und deckt alle Bereiche der orthodoxen Theologie, insbesondere aber die Dogmatik und die Liturgie, ab.

Was das Buch nicht ist: eine Schrift zum orthodoxen Kirchenrecht im engeren Sinn. Die Darstellung des Kirchenrechts umfasst nur wenige Seiten (der Zweck der Ehe S. 46-48, Scheidungsgründe S. 71-79, die *Oikonomia* S. 75-78). Wichtige kirchenrechtliche Fragen zum Verständnis der Ehe fehlen, so z.B. die Ehehindernisse, Mischehen, das Verlöbnis und eine Übersicht der Rechtsquellen und der Kanones. Vor allem aber das Kernthema der Ehescheidung aus orthodoxer Sicht, nämlich die Ehescheidungsgründe, sind auf eine Seite beschränkt und er geht weder tiefer auf die Problematik ein, noch weist er auf die Literatur zum Thema hin.

Wo der dogmatische Bereich der orthodoxen Ehe-theologie behandelt wird, wird besonders der Vergleich zwischen der Verbindung Christi mit der Kirche und

der ehelichen Verbindung sehr gut dargestellt. Auch die Einbeziehung der Begriffe Ebenbildlichkeit und Vergöttlichung für das Verständnis der Ehe bieten dem orthodoxen und nicht-orthodoxen Leser eine Erklärung der dogmatischen und spirituellen Grundlagen der Eheologie der Orthodoxen Kirche. Dieser Teil der Arbeit ist eine auch für Laien verständliche Vertiefung in eine schwierige Materie und mit vielen patristischen und modernen Quellen gut dokumentiert.

Die kurze, aber prägnante Darstellung des biblischen Fundaments des Eheverständnisses ist gut in den gesamten Kontext eingefügt (S. 39-41). Wünschenswert wäre hier die Einbeziehung der vielen orthodoxen Exegeten zu diesen neutestamentlichen Quellen, die Darstellung der patristischen Exegese dieser Quellen und des Dialogs der Orthodoxie mit der westlichen Exegese und Methodik.

Wünschenswert wäre aber auch ein separater historischer Teil über die Scheidung und die Wiederheirat in der Geschichte der Kirche. Ein solcher Teil könnte das Buch bereichern, die orthodoxe Haltung näher erläutern und die patristischen Grundlagen als gemeinsame ökumenische Basis für die Eheologie in Vordergrund stellen.

Der verhältnismäßig umfangreiche liturgische Teil (S. 52-65 und S. 80-83) ist eine gelungene Zusammenfassung der liturgiegeschichtlichen und sakramentalen Praxis der orthodoxen Kirche. Er gibt vor allem nicht-orthodoxen, aber ökumenisch offenen Lesern einen Überblick über den sakramentalen Ablauf der Eheschließung und auch ihre dogmatischen Grundlagen.

Großer Nachteil des Buches ist, dass ein wichtiges Buch mit fast genau der gleichen Thematik, das im deutschsprachigen Raum große Resonanz gefunden hat und mittlerweile in der dritten Auflage vorliegt, unberücksichtigt bleibt. Michael ECKERT mit dem Buch *Gottes Segen für die zweite Ehe!?: Ein katholischer Ausblick auf die orthodoxe Eheologie und die Perspektiven für die wiederverheirateten Geschiedenen* (Norderstedt 2013³) beschäftigt sich auch mit der orthodoxen Eheologie und Praxis und lieferte Perspektiven für die Erneuerung der katholischen Pastoraltheologie anhand der orthodoxen Praxis. Viele Kirchenrechtskompendien, wie die „Klassiker“ von ZHISHMAN,⁵ MILASCH,⁶ POTZ / SYNEK,⁷ VISCUSO⁸ oder andere kirchenrechtliche Bücher⁹ in westlichen Sprachen, könnten ebenfalls herangezogen werden.

5 ZHISHMAN, J., Das Eherecht der orientalischen Kirche. Wien 1864.

6 MILASCH, N., Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche. Mostar 1905².

7 VISCUSO, P., *Orthodox Canon Law: A Casebook for Study*. Berkeley (California) 2006.

8 POTZ, R. / SYNEK, E. M., *Orthodoxes Kirchenrecht. Eine Einführung*. (Kirche und Recht 28) Freistadt 2014².

9 Z.B. KATERELOS, E., *Die Auflösung der Ehe bei Demetrios Chomatianos und Johannes Apokaukos*. (Europäische Hochschulschriften 450) Frankfurt a.M. u.a. 1992.

Der Autor wünscht sich, dass die orthodoxe Eheologie und Pastoral „Ausgangspunkt für ernsthafte Überlegungen [bezüglich der] Ehepastoral in der katholischen Kirche“ sein können. Wenn man das Buch unter diesem Aspekt liest, stellt dies einen gelungenen Beitrag für die theologische Wissenschaft und für die Annäherung zwischen der Orthodoxie und dem Katholizismus dar. Die orthodoxe Positionierung zum Thema Ehescheidung und Wiederheirat, die im Buch mit einer gewissen Begeisterung und anhand verschiedener Aspekte dargestellt wird, kann damit zu einem adäquaten Instrument bezüglich eines neuen Eheverständnisses in der Katholischen Kirche werden. Die vorliegende Arbeit bildet eine Brücke zwischen Ost und West und ist gleichzeitig eine Herausforderung für eine neue, menschenfreundlichere und realitätsnähere Haltung des römischen Katholizismus gegenüber wiederverheirateten Geschiedenen. In diesem Sinne ist das Buch empfehlenswert und findet hoffentlich, aber nicht ausschließlich, viele Lesern in deutschsprachigen Raum.

Anargyros ANAPLIOTIS, München

* * *

16. PULTE, Matthias (Hrsg.), *Tendenzen der kirchlichen Strafrechtsentwicklung. (Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 25)* Paderborn: Schöningh 2017. 235 S., ISBN 978-3-506-78669-2. 29,90 EUR [D].

Dass die Kirche immer noch über ein eigenes Strafrecht verfügt, war selbst vielen Katholiken unbekannt. Erst im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker trat dieses seit der Jahrtausendwende, verstärkt seit 2010, in das Licht der Öffentlichkeit. Dabei zeigten die einschlägigen Vorschriften im *Codex Iuris Canonici* manche Unzulänglichkeit. Im Jahre 2012 übersandte der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte u.a. den Bischofskonferenzen das Schema – *reservatum* – für ein reformiertes Strafrecht zur Stellungnahme; indes bleibt das weitere Schicksal dieses Entwurfes selbst kirchen- und fachinternen Kreisen unbekannt. – Am 24. März 2015 hielten Kanonisten, Juristen und Theologen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eine Tagung zu „Tendenzen der kirchlichen Strafrechtsentwicklung“ ab, deren Beiträge die vorliegende Publikation dokumentiert.

Markus GRAULICH SDB, Professor für Kirchenrecht an der Universität der Salesianer in Rom und Untersekretär des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, weist in seinem Beitrag „Die große Strafrechtsreform der Päpste Benedikt XVI. und Franziskus“ (S. 11-21) zunächst auf das Ungenügen des nachkonziliaren Strafrechts und die strafrechtlichen Sondervollmachten römischer Kongregationen hin, um dann überblickartig auf Neuerungen kraft Motuproprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* sowie die Reform des Strafrechts des Staates der Vatikanstadt einzugehen. Die gegenwärtige Reform des kodikarischen Strafrechts (bisher fakultative Strafen sollen konkretisiert und verpflichtend vorgeschrieben, bisher anderweitig normierte Straftatbestände aufgenommen werden)

ziele darauf, dieses zu stärken und wieder als ordentliches Instrument der Leitung der Kirche hervortreten zu lassen.

Wilhelm REES, Professor für Kirchenrecht in Innsbruck, behandelt „Strafe und Strafzwecke – Theorien, geltendes Recht und Reformen“ (S. 23-60). In der Geschichte des weltlichen Rechts hätten zunächst Vergeltung und Abschreckung im Blick gestanden (bis ins 12. Jahrhundert vor allem auch privatrechtlich verankert). Erst ab dem 17. Jahrhundert sei mit der Besserung des Täters ein weiterer Strafzweck hinzugekommen. In der Neuzeit seien neben generalpräventive spezialpräventive Theorien vertreten worden; beide verbindend habe die sog. Vereinigungstheorie seit den 1920er Jahren an Bedeutung gewonnen. Das geltende Strafrecht in Deutschland sehe den Zweck der Strafe in Abschreckung und Resozialisierung sowie in der Stärkung des Rechtsbewusstseins in der Rechtsgemeinschaft. Bereits die frühe Kirche habe auf schwerwiegendes Versagen ihrer Glieder zur Sicherung der Heiligkeit der Gemeinde sowie zur Wiedergewinnung des Gliedes mit Strafen reagiert. Papst JOHANNES PAUL II. habe den pastoralen Charakter des Kirchenrechts und das Heil der Seelen als Ziel aller Rechtsinstitute hervorgehoben. Der CIC/1983 enthalte zwar keine Definition der Strafe, unterscheide aber in Kontinuität mit seinem Vorgänger zwischen Besserungs- und Sühnestrafen. Der medizinale Charakter einer kirchlichen Strafe werde dabei besonders im CCEO deutlich. Die kanonistische Literatur gewichte und beurteile die Strafzwecke unterschiedlich: Schutz der Gemeinschaftsordnung und der Glaubwürdigkeit der Kirche sowie Besserung des Täters durch Aufgabe seines gemeinschaftswidrigen Verhaltens. Das Strafrechts-Schema von 2011 stelle im Unterschied zum CIC/1983 die Wiederherstellung der Gerechtigkeit den anderen Strafzwecken voran. Die mitunter erhobene Forderung nach Abschaffung oder Nichtanwendung des kirchlichen Strafrechts stehe jedoch dem Ziel entgegen, eine Gefährdung der kirchlichen Gemeinschaft zu verhindern und deren Wohl und dem des Einzelnen zu dienen.

Christoph OHLY, Ordinarius für Kirchenrecht in Trier, analysiert „Dekretverfahren versus Gerichtsweg – Sanktionsrechtliche Erwägungen zu einer kodikarischen Alternative“ (S. 61-80). Zwar sehe der CIC/1983 den gerichtlichen Weg als ordentlichen Weg der Strafverhängung bzw. Straffeststellung vor, doch werde in der Praxis (auch bei Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger) oft der administrative Weg beschritten. Der Verf. stellt die verschiedenen Phasen und Arten eines Strafverfahrens (Voruntersuchung, administratives Strafverfahren, Strafprozess, Schadenersatzklage) vor sowie die Sondervollmachten der Kongregation für die Evangelisierung der Völker (1997) und der Kleruskongregation (2009) für die Entlassung von Priestern aus dem Klerikerstand, die ein außegerichtliches Vorgehen vorsähen. Zwar diene das administrative Vorgehen der Effizienz, gleichwohl müsse dies wegen des geminderten Rechtsschutzes für einen Beschuldigten (nicht sichergestellte kirchenrechtliche Qualifikation des Personals, Zusammenfallen der Funktion des Anklägers und des Strafenden, Ausschluss eines Rekurses bei einer päpstlichen *approbatio specifica*) kritisch

betrachtet werden. Daher könnten Sondervollmachten auch nur für Ausnahmesituationen gelten; anschließend müsse man wieder zur rechtlichen Normalität zurückkehren. Auch die Normen der Glaubenskongregation für die Behandlung von *delicta graviora* (2010) ließen zwar den Strafprozess als ordentlichen Weg der Strafverhängung erkennen, doch lege die Praxis einen anderen Schluss nahe.

Heribert HALLERMANN, seinerzeit Professor für Kirchenrecht in Würzburg, arbeitet vor dem Hintergrund konkreter Beispiele „Die Rolle des Anwalts im kirchlichen Strafprozess“ (S. 81-109) heraus. Gerade das Vorgehen bei Missbrauchsvorwürfen lasse oft den Rechtsschutz für Beschuldigte vermissen, obgleich die Unschuldsvermutung gelte. Dabei erläutert der Verf. die im CIC in diesem Kontext enthaltenen, aber nicht definierten Begriffe und Funktionen (*advocatus, procurator, defensor, patronus*). Wolle man Gerechtigkeit verwirklichen, müsse bereits im Vorverfahren ein Anwalt hinzugezogen werden, bei der Anwendung des c. 1722 CIC sowie für das administrative Strafverfahren, das aufgrund von Sondervollmachten selbst für auf Dauer verhängte schwerste Strafen in Betracht komme. Da jede Reform des kirchlichen Strafrechts den Prinzipien der Gerechtigkeit und der Rechtmäßigkeit zu dienen habe, könne es nicht allein auf eine Beschleunigung der Verfahren ankommen; vielmehr müssten die Handlungsmöglichkeiten von Anwalt und Prozessbevollmächtigtem vor allem in der Voruntersuchung und im Verwaltungsstrafverfahren ausgeweitet werden.

Raphael M. RIEGER OFM, ehemals Mitarbeiter der Disziplinarkommission der Glaubenskongregation, handelt über „Aufarbeitung von Strafrechtsdelikten in Instituta Religiosa. Verantwortung und Zuständigkeit der Ordensoberen“ (S. 111-131). Die Aufarbeitung von Strafrechtsdelikten hänge im Wesentlichen von den zuständigen Höheren Ordensoberen als den konkret handelnden Verantwortungsträgern ab, wobei „vorhandene Ringe des Schweigens“ oft erst durch Mitteilungen von außen durchbrochen würden. Grundsätzlich stelle sich die Frage, ob der Ausschluss eines Täters aus dem Institut gemäß c. 695 CIC angemessen sei, weil ein entlassenes Ordensmitglied keiner Sozialkontrolle mehr unterliege, was die Rückfallquote erhöhe. Eine besondere Stellung komme den Höheren Oberen klerikaler Ordensinstitute päpstlichen Rechts zu, die in Deutschland auch eine modifizierte Fassung der „Leitlinien der Bischofskonferenz für den Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger“ verabschiedet haben. Einem solchen „Ordens-Ordinarius“ komme sowohl die Zuständigkeit für eine Voruntersuchung als auch für die Durchführung eines (administrativen oder gerichtlichen) Strafverfahrens zu. Kanonisten könnten als kompetente Berater zur Aufarbeitung von Strafrechtsdelikten beitragen, aber auch den Gesetzgeber auf Defizite in der Gesetzgebung hinweisen und Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

Heike STURM, Lehrstuhl für Moraltheologie und Theologische Ethik in St. Augustin, geht in ihrem Beitrag „Das Verharren in objektiv schwerer Sünde als

Straftat!?’ – Eine herausfordernde Anfrage an eine personale Ethik“ (S. 133-146) von der Problematik wiederverheiratet Geschiedener aus. Man stehe heute vor der Schwierigkeit, dass Sünde bei Verlust des Transzendenzbezuges nicht mehr als Fehlverhalten gegenüber Gott im Blick stehe und durch Verweis auf äußere Umstände relativiert werde, obgleich die Anerkennung individuellen Versagens für die existentielle Auseinandersetzung mit Schuld unverzichtbar sei. Für die Beurteilung des Handelns komme dem in Rückbindung an Offenbarung, Lehramt und Gemeinschaft der Glaubenden geformten Gewissen entscheidende Bedeutung zu, das selbst im Falle eines objektiven Irrs zu respektieren sei. Sexualität, heute oft als bloßes „Konsumgut“ betrachtet, müsse verstärkt in ihrer personalen Dimension verstanden werden. Daher müsse man bei der Beurteilung wiederverheiratet Geschiedener sowohl von einem „Verharren in objektiv schwerer Sünde“ als auch von einer Bagatellisierung loskommen und Scheitern und Schuldiggewordensein in einen Prozess integrieren, der zu einer verantworteten Neugestaltung des Lebens führen kann.

Michael LING, Honorar-Professor und Justitiar des Bistums Mainz, blickt in seinem Beitrag „Rettungsversuche. Zum Einfluss des weltlichen auf das kirchliche Strafrecht durch die Anwendung der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zum Umgang mit sexuellem Missbrauch“ (S. 147-166) auf das materielle Strafrecht und die Verjährung. Da die einschlägigen Vorschriften des weltlichen Strafrechts die sexuelle Selbstbestimmung schützen wollten, c. 1395 CIC aber lediglich auf das Einhalten der Pflichten des Klerikers ziele, orientierten sich die Leitlinien der Bischofskonferenz zu Recht am weltlichen Strafrecht; dessen Schutzzweck müsse auch bei einer Revision des kirchlichen Strafrechts beachtet werden. Zudem müsse der Gesetzgeber künftig Straftatbestände klar formulieren (c. 1395 § 2 CIC sei praktisch unbrauchbar). Eine grundsätzliche Übernahme des weltlichen Strafrechts in den kirchlichen Rechtsbereich hindere jedoch weltweit einheitliche kirchenrechtliche Regelungen. Die Deutsche Bischofskonferenz dehne die Anwendung ihrer Leitlinien auch „auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit“ aus, wobei sie den Begriff des sexuellen Missbrauchs in eine Unschärfe erweitere, ohne dem in der Regelung des Vorgehens angemessen Rechnung zu tragen. – Grundsätzlich solle man – trotz der Sondervollmacht der Glaubenskongregation – an der Verjährung von Sexualdelikten festhalten, da mit den Jahren eine Tataufklärung fast unmöglich werde und bei falscher Beschuldigung keine effektive Rehabilitation möglich sei.

Matthias PULTE, Professor für Kirchenrecht in Mainz, beleuchtet unter dem Titel „Vaticanum II und Strafrechtsreform – Was war und was die Väter wollten“ (S. 167-183), inwiefern sich der ekklesiologische Neuanfang des Konzils auf die Reform des Strafrechts durchgetragen hat. Einzelne Voten in der vorbereitenden Phase des Konzils hätten das Strafrecht angesprochen, von einer moderaten Revision bis zu einer gänzlichen Abschaffung. Gegenstand der Kritik sei gewesen die Überforderung der Rechtsanwender durch die Komplexität der Materie, die Verdunklung des Charakters der Strafe als Reaktion der Glaubengemeinschaft

auf eine Tat sowie der Ausfall der Institution des kirchlichen Strafprozesses durch die Vielzahl der Tatstrafen. Das neu systematisierte und entschlackte Strafrecht habe der Forderung nach einem zeitgemäßen und realitätsnahen Strafrecht entsprechen sollen, doch sei nach Aufdeckung der Fälle sexuellen Missbrauchs das Ungenügen des materiellen und prozessualen kodikarischen Strafrechts deutlich geworden. Zudem sei die Entscheidung, ob der Verwaltungs- oder der Prozessweg beschritten werde, letztlich willkürlich und in einer von rechtsstaatlich geprägtem Denken geprägten Welt nicht vermittelbar.

Der Anhang bietet zunächst eine Synopse der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch 2013/2014 der Fassung der Deutschen Bischofskonferenz und der der Deutschen Ordensoberenkonferenz (S. 185-207), dann eine Gegenüberstellung des geltenden Strafrechts mit dem *Schema Recognitionis Libri VI Codicis Iuris Canonici* von 2011 (S. 209-233).

Das Stiefkind der Kanonistik, das kirchliche Strafrecht, hat bei der Ahndung der Fälle sexuellen Missbrauchs durch Kleriker den Praxistext kaum bestanden und die Notwendigkeit einer Reform desselben deutlich werden lassen, weil es zugunsten einer einseitig pastoral orientierten Sichtweise der Kirche nach dem II. Vatikanischen Konzil in Gesetzgebung und Anwendung vernachlässigt worden war. Vor diesem Hintergrund sind die in diesem Sammelband aufgezeigten Aspekte rechtstheoretischer Begründungen und praktischer Anwendbarkeit mit Blick auf eine geplante und notwendige Reform des kirchlichen Straf- und Strafprozessrechts sehr aufschlussreich; lediglich der Beitrag STURM sprengt diesen Rahmen. Dabei werden keine Nebensächlichkeiten behandelt, sondern grundlegende Aspekte des Zwecks kirchlicher Strafen im Allgemeinen sowie der Schutzzweck von Sanktionen bei Sexualdelikten im Besonderen thematisiert. Nicht zuletzt steht auch der bisher nur unzulängliche und dringend verbesserungswürdige Rechtsschutz eines Beschuldigten im Blick, der nicht als überführter Täter gelten kann und auch nicht so behandelt werden darf.

Formal bleibt indes zu fragen, ob das Schema *reservatum* von 2011 durch dessen faktische „Veröffentlichung“ tatsächlich vom Hl. Stuhl freigegeben worden ist. Obgleich die Reproduktion die schlechte Vorlage auch nicht hat besser werden lassen, bietet die Gegenüberstellung des bisherigen und nun konzipierten revidierten Strafrechts einen aufschlussreichen Einblick. Welchen Weg der Gesetzgeber indes tatsächlich gehen wird, muss derzeit noch offen bleiben.

Rüdiger ALTHAUS, Paderborn

* * *

17. RABL, Christoph, *Die Ehe als Sakrament im Verständnis der Katholischen Kirche. Von der historischen Entwicklung zu einer modernen Eheologie mit ihren aktuellen Herausforderungen.* Hamburg: Diplomica Verlag 2013. 95 S., ISBN 978-3-8428-8548-6. 39,99 EUR [D].

Diese Veröffentlichung einer 2013 von der katholisch-theologischen Fakultät der LMU München angenommenen Diplomarbeit beginnt mit der nicht nachgewiesenen und nicht nachweisbaren Behauptung, dass die hohe Zahl an Kirchenaustritten in Deutschland auf einen fehlenden Zugang der Menschen zum Spirituell-Geistlichen beruhen würde, weil die Zeiten so schnelllebig geworden seien (S. 7). Die hingegen gut belegte und zutreffende Feststellung, dass die kirchliche Lehre und die kirchliche Lebenspraxis im Bereich von Ehe und Sexualität weit auseinander klaffen, sind ein greifbares Symptom, dessen Ursache wohl nur in Außerachtlassung der Lebensrealität der Menschen mit einem Ausweichen-Wollen vor Verantwortung und einem Sich-Entziehen-Wollen vor dem Geheimnis des Menschseins erklärt werden kann.

Für seine Darstellung wählt R. den klassischen Weg, von der Analyse des biblischen Befundes über die Entwicklungen in der Kirchengeschichte hin zu einer systematischen Reflexion der Eheologie. Der Befund des Alten Testaments ist solide: hilfreich ist die Darstellung, dass die Ehe zunächst aus dem religiösen Raum herausgehalten wurde. Das Volk Israel habe in Abgrenzung zum syrisch-kanaanäischen Umfeld die Sexualität bewusst vom sakralen Raum getrennt, was sich erst in der Prophetenzeit geändert habe und die Eheformel der Bundesformel angeglichen wurde, so dass die Dimension der göttlichen Treue zu seinem Volk in die Ehe übertragen wurde. Doch erst im Laufe der Geschichte Israels konnte sich die Einehe als Leitbild durchsetzen. Die Praxis, dass ein Mann – und nur ein Mann – seine Frau aus der Ehe entlassen kann, hat sich bis heute gehalten.

Diese Praxis habe Jesus vor allem im Hinblick auf das angebrochene und für die nahe Zukunft erwartete Gottesreich kritisiert, denn die Schöpfung könne nur dann geheilt werden, wenn der Schöpferwille immer und überall uneingeschränkt befolgt werde. Doch auch schon für die Zeit des Neuen Testaments hält R. fest, dass „[m]it dem Verblassen der Naherwartung [...] diese Forderungen allerdings im tatsächlichen Alltag oft schwierig einzuhalten [sind], weswegen man nach Regelungen sucht, die in den Gemeinden auch durchzuhalten sind.“ (S. 24) V.a. bei Paulus fänden sich Aussagen zur Ehe, die besonders im 1. Korintherbrief das Verhältnis von Ehe und Ehelosigkeit im Blick hätten und weniger Aussagen über die Ehe selbst seien. Es handle sich somit zuerst um theologische Aussagen über die Naherwartung, und weniger um Angaben über die Ehe selbst. Auch die Haustafel des Epheserbriefes habe zuerst das Verhältnis von Christus zur Kirche im Blick. So binde Paulus die Ehe in das christliche Heilsmysterium ein und eröffne dadurch eine Heilsperspektive. Das vorgenannte Verständnis bei Paulus ließe m.E. aber ebenso den umgekehrten Schluss zu: Paulus

benutzt das vorhandene Bild der Ehe und des bestehenden Eheideals als Bild und Gleichnis für seine Ekklesologie, so dass zwar aus der in der Gemeinde erlebten Ehe auf das Verhältnis von Christus zur Kirche aber nicht notwendig umgekehrt aus jenem Verhältnis auf die Ehe und auf die Anforderungen an eine christliche Ehe geschlossen wird. Diese Sicht würde auch die Einordnung des zeitgenössischen Eheverständnisses bei Paulus, einer Ehe als hierarchischem Über-Unter-Ordnungsverhältnis erleichtern. Doch R. eröffnet auch eine weitere Lesart der paulinischen Texte: Zwar bestehe ein Gefälle zwischen Mann und Frau, doch aus Eph 5,28 lässt sich ableiten, dass „auch die Ehemänner in die Pflicht genommen [werden], dass diese Unterordnung in ein gegenseitiges Hingabeverhältnis eingebunden ist. [...] Die Aufforderung an den Mann spiegelt die Lebenshingabe Christi an seine Kirche wider, die Aufforderung an die Frau die Angewiesenheit der Kirche auf Christus.“ (S. 27). Die Unterordnung der Ehegatten sei somit eine wechselseitige.

Im Gang durch die Kirchengeschichte apostrophiert R. die Eheologie des AUGUSTINUS als erste vergleichsweise systematische Strukturierung der Materie, die v.a. mit ihren drei Gütern zuerst anti-manichäische Züge trage und resümiert: „Auch die Unauflöslichkeit der Ehe beschreibt nicht die Wirkung, sondern den Inhalt des ‚sacramentum‘ und ist daher als ethischer Imperativ zu verstehen. Somit beschreibt Augustinus mit ‚sacramentum‘ nicht einen juristisch zu definierenden und liturgischen Akt der Eheschließung (...), sondern die personale Verpflichtung zwischen Mann und Frau als eine lebenslange Aufgabe.“ (S. 31) Die Entwicklung im Mittelalter von diesem Ansatz hin zur juristischen Vertragstheorie, samt Auseinandersetzung zwischen Kopula- und Konsentstheorie, sei dadurch erklärlich, dass man darum bemüht gewesen sei, das Gute und Positive einer legitimen Ehe gegen die leibfeindlichen Auffassungen der Katharer und Albigenser zu schützen (S. 33). Die Verlagerung der Eheschließung in den öffentlichen Raum lasse sich damit erklären, dass mögliche Ehehindernisse vorzeitig erkannt werden sollen. THOMAS VON AQUIN brauchte die so ausgelegten Fäden nur aufzunehmen und mit seiner Sakramententheologie zu verknüpfen, so dass die wesentlichen Elemente der heutigen Ehelehre beieinander waren. Aus AUGUSTINUS‘ ethischem Imperativ ist THOMAS‘ theologischer Indikativ geworden (S. 35 f.). Die Verengung auf eine juristische Perspektive ist dann nur noch ein kleiner Schritt. Die Festigung dieser Lehren schließlich erfolgte auf dem Konzil von Trient in aller gegenreformatorischen Schärfe, mit der Folge der Fixierung der Ehe auf den unauflöselichen Vertrag mit festen Zwecken und der Übertragung von Rechten und Pflichten (*ius in corpus*). Erst die gesellschaftlichen Veränderungen durch die Industrialisierung hätten zu einem Neubedenken der kirchlichen Ehelehre geführt, worin nun auch die personale Dimension der Ehe eingeflossen sei (*Casti Connubii*) (S. 40 f.). Doch einen Durchbruch in der Lehre hin auf die personale Dimension der Ehe konnte erst das II. Vatikanum erreichen. R. zeigt zusammenfassend drei Entwicklungslinien in der Ehelehre auf: Von einem weiten zu einem engen Sakramentenverständnis,

von einer juristischen zu einer personalen Begründung der Ehe und vom Ehevertrag zum Ehebund (S. 47). Dem Leser mag an der Darstellung auffallen, dass diese Entwicklungen demnach zumeist von Abwehrhaltungen befördert wurden: gegen den Dualismus und Manichäismus, kompromisshaft gegen die Kopulatheorie, gegen katharischen Asketizismus, gegen die reformatorische Ehelehre LUTHERS und schließlich gegen die eigene verrechtlichte und verzweckte Eheauffassung.

Zum Ausgangspunkt für seine systematische Reflexion nimmt R. die Enzyklika *Deus Caritas est* von BENEDIKT XVI. Nach einer zunächst auf die Dimension des Göttlichen bezogenen Darstellung der Begriffe von *eros*, *philia* und *agape* erörtert R. die Bedeutung dieser Begriffe für die Ehe: „Wenn Gott selbst Agape, d.h. sich verschenkende Liebe ist, dann kommt der Mensch durch sein liebendes Verschenken an einen anderen Menschen mit Gott in Berührung.“ (S. 53) In der ehelichen Liebe werde die göttliche Liebe dargestellt (S. 55). „Die Ehe als gegenseitige unbedingte liebende Annahme von zwei Menschen ist demnach als Sakrament zu sehen, weil sie ein Zeichen ist für die ‚in Christus offenbar gewordene unwiderrufliche Annahme des Menschen durch Gott.‘“ (S. 56) So werde in moderner Ehe-theologie das Ehesakrament auch nicht auf den Moment der Eheschließung reduziert, sondern vielmehr als „Alltags-“ oder „Lebenssakrament“ verstanden; doch diese Ansicht sei nicht unumstritten (S. 57 f.). Letztlich stellt R. die geltende kirchliche Lehre zur Unauflöslichkeit, Trennung der Gatten bei Scheitern als einzigen Ausweg, Ausschluss von der Eucharistie bei ziviler Wiederheirat anhand von *Familiaris consortio* dar und lehnt alle bisher angedachten Auswege (Umgang der Orthodoxie) ab. Einzig eine „gestufte Eheschließung“ bei fehlendem Glauben scheint ihm eine Möglichkeit zu bieten, die getauften Brautleute von einem „Keim von Sakramentalität“ in der zivilen Eheschließung nach und nach zur vollen sakramentalen Ehe zu führen (S. 65 f.). Für die Spendung des Ehesakraments führt R. gewichtige Argumente auf, die dafür sprechen, einen Wandel zu vollziehen und den Kleriker als Spender des Ehesakraments durch den Brautsegen zu betrachten, was ihm im Hinblick auf die orthodoxe Ehe-theologie und die übrigen Sakramente näherliegend scheint.

Eine eigene Problematik stellen die konfessionsverschiedenen Ehen dar, in denen abweichende Auffassungen von der Ehe aufeinandertreffen. Hier nimmt R. erstmals Bezug auf den CIC, wo gem. c. 1125 der nichtkatholische Partner über die katholische Ehelehre zu unterrichten ist und R. übernimmt (unkritisch) die Auffassung, dass es auch heute noch Ehe-zwecke gebe, wie aus c. 1125, 3° CIC folge.

Auch im Fazit verlässt R. den darstellenden Charakter seiner Arbeit nicht. Er fasst Lehre und Anspruch der Ehe abschließend zusammen und macht somit implizit deutlich, warum die katholische Kirche mit dem Scheitern einer Ehe, v.a. mit neuen Partnerschaften und anderen abweichenden Lebensentwürfen kaum umgehen kann: Aus dem hohen Eheideal wird auf die Ehewirklichkeit geschlos-

sen, mit dem Empfang des Ehesakraments verpflichten sich die Eheleute zugleich, die göttliche Liebe des Vaters vollkommen zu verwirklichen. Die Darstellung ist richtig und R. bietet eine gute Erläuterung der Ehe als sakramentale Vervollkommnung des Menschen. Der Kanonist muss gelegentlich über einige Dinge hinwegsehen, denn dieses an Vollkommenheit orientierte Eheideal ist in der kirchlichen Rechtsordnung nicht immer unbedingt abgebildet. So ist es naheliegend, dass R. einen Ansatz für einen Umgang mit den Herausforderungen an eine heutige Ehe in der Ehepastoral sieht. Die Darstellungen R.s geben einen guten, zusammenfassenden Überblick über die katholische Ehelehre, Desiderate werden nur angedeutet. Dem Kanonisten kann diese Arbeit eine dogmatische Vergewisserung bieten.

Martin ZUMBÜLT, Münster

* * *

18. REICHOLD, Hermann / KORTSTOCK, Ulf (Hrsg.), *Das Arbeits- und Tarifrecht der katholischen Kirche. Praxishandbuch für Kirche und Caritas.* München: Lambertus Verlag 2014. 384 S., ISBN 978-3-7841-6509-7. 59,00 EUR [D].

Hermann REICHOLD und Ulf KORTSTOCK, *Das Arbeits- und Tarifrecht der katholischen Kirche.* Praxishandbuch für Kirche und Caritas, München 2014. Weitere Autoren sind Martin BÖCKEL, Martin FUHRMANN, Thomas RITTER und Jörg VOGEL unter Mitarbeit von Elisabeth HARTMEYER. Mit Martin FUHRMANN konnte dabei ein Autor gefunden werden, der wohl der tiefste Kenner der Rechtslage im kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht ist, da er aufgrund seiner Tätigkeit beim „Verband der Diözesen Deutschlands“ in diesem Bereich alle Zusammenhänge kennt. Das Werk stellt das katholische Pendant dar, das Detlev FEY, Jacob JOUSSEN und Marc STEUERNAGEL mit *Das Arbeits- und Tarifrecht der Evangelischen Kirche* herausgebracht haben. Hier hat Detlev FEY innerhalb der evangelischen Kirche eine ähnliche Funktion wie FUHRMANN im katholischen Bereich inne. Das Werk ist ein Gemeinschaftsprodukt der Verlage Beck und Lambertus.

Auf 384 Seiten werden alphabetisch nach Schlagwörtern 102 Begriffe aus dem Arbeitsrecht erläutert; dazu finden sich über 50 weitere Querverweisungen. Das Werk wird als Praxishandbuch für Kirche und Caritas verstanden. Damit ist es als Handbuch für Mitarbeiter in Personal- und Lohnbüros, aber auch für Mitarbeitervertretungen, staatliche und kirchliche Rechtsstellen sowie Rechtsanwaltsbüros gedacht. Allerdings ist eine gewisse Grundkenntnis im Arbeitsrecht wie auch im kirchlichen Arbeitsrecht erforderlich, da zwar die einzelnen Begriffe erläutert werden, die gegenseitige Verflechtung dieser Begriffe aber nicht Gegenstand des Buches ist. So wird z.B. die MAVO-Einigungsstelle erklärt; nicht deutlich aber wird, dass diese Einigungsstelle anstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichtes für festgelegte Regelungsstreitigkeiten – die in § 36 MAVO aufgeführt

sind – zuständig ist, Rechtsstreitigkeiten aus diesen Streitigkeiten aber trotzdem den Kirchlichen Arbeitsgerichten vorbehalten sind.

Unter den Schlagwörtern finden sich kirchenspezifische Begrifflichkeiten, aber auch allgemeine Begriffe aus dem Arbeitsrecht mit ihrem jeweiligen besonderen Bezug zum kirchlichen Arbeitsrecht, teilweise aber auch Begriffe, die generell im Arbeitsrecht Verwendung finden und nach Auffassung der Autoren von besonderer Bedeutung sind. Begriffe aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch und staatlichen Arbeitsgesetzen wie auch aus kirchlichen Ordnungen werden besprochen. Schon bei Durchsicht des Inhaltsverzeichnisses – Abmahnung bis Zuordnung – zeigt sich, dass ein weites Feld erfasst wird. Die Begriffe beziehen sich dabei sowohl auf das Individual- wie auch auf das Kollektivarbeitsrecht. Sofern die Begriffe aus dem weltlichen Recht stammen, aber eine besondere Bedeutung im kirchlichen Arbeitsrecht haben, wird auf diese Besonderheiten eingegangen. Dies zeigt sich vorwiegend daran, dass die Beteiligung der MAV im Rahmen der innerbetrieblichen Mitwirkung in vielen Fällen Eingang in die Erläuterungen findet. Deutlich wird, dass die Autoren vorwiegend Kenntnisse aus dem Bereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes DCV haben und nicht auf oft anderslautende Inhalte verfasst-kirchlicher Arbeitsvertragsordnungen verweisen.

Die einzelnen Beiträge sind unterschiedlich lang, stellen aber die einzelnen Sachverhalte in der Regel kurz dar. Längere Kapitel wie beim Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz mit 19 Seiten bilden jedoch die Ausnahme.

Einige kirchliche Begrifflichkeiten werden nicht genannt, so z.B. Begriffe wie Dienstordnungen, Kirchenstiftungsaufsicht, Promulgation oder Sabbatjahrregelung. Besonderheiten des kirchlichen Rechts, die Bedeutung für das kirchliche Arbeitsrecht haben – wie Abgrenzung kirchlicher Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften, Besonderheiten bei Orden päpstlichen Rechts, Berücksichtigung kodikarischer Vorschriften, Begriffsklärungen in Bezug auf Ordinarius, Ortsordinarius – werden ebenfalls nicht erläutert. Allerdings sind genau diese Fragen bislang immer noch weitgehend eine Randerscheinung in der Literatur, obwohl sie im kirchlichen Arbeitsrecht eine nicht unwesentliche Rolle spielen.

Manche Begriffsklärungen wie Nachtarbeit erscheinen zufällig, werden dann auch teilweise wieder unter dem Hauptbegriff „Arbeitszeit“ subsumiert. Begrifflichkeiten aus dem Arbeitszeitbereich werden an verschiedenen Stellen je nach Anfangsbuchstabe erklärt, in den kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen – teilweise sogar in den AVR selbst – haben diese Begriffe aber oft unterschiedlichen Inhalt, der jedoch im Einzelnen nicht aufgeführt werden kann.

Einzelne Begriffe wie Arbeitnehmerhaftung oder Haftung des Arbeitgebers, die für das kirchliche Arbeitsrecht keine genuine Bedeutung haben, aber generell von Bedeutung sind, werden ausführlich dargestellt. Dies gilt auch für die Be-

griffe „Umzugskosten“, „Unfallversicherung“, die nicht in der hier erfolgten Ausführlichkeit erwartet werden, aber von Interesse sind.

An einzelnen Stellen werden verschiedene Überlegungen und Kritikpunkte angebracht und kurze wissenschaftliche Erläuterungen gegeben, z.B. bei „Arbeitskampf in der Kirche“. An diesen Stellen wird der Duktus des Buches, eine kurze Darstellung zu bieten, verlassen.

Einzelne Bestimmungen sind ungenau erklärt, z.B. beim Begriff „Arbeitsvertragsordnungen“: Hier wird auch auf das Letztentscheidungsrecht des Bischofs eingegangen. Dabei gelingt allerdings die für diesen Begriff erforderliche Abgrenzung nicht. Unter dem Begriff „Diözesanbischof“ erfolgt andererseits eine sehr gelungene Abgrenzung dieses Letztentscheidungsrechtes in den Formen des „bischöflichen Notverordnungsrechtes“ und des „Inkraftsetzungsrechtes“ des Diözesanbischofs.

Wenn Bezüge zu den kirchlichen Vertragsordnungen erfolgen, geschieht dies in der Regel auf die AVR des DCV, nicht aber auf oft anderslautende Bestimmungen diözesaner KODaen. Regelmäßige Hinweise auf abweichende diözesane Bestimmungen, um die Vielfalt der kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen aufzuzeigen, finden sich nicht. Dies zeigt sich z.B. bei den Begriffen „Nebentätigkeit“, „Qualifizierung“, „Reisekosten“, die lediglich auf die jeweils in den AVR geltenden Bestimmungen verweisen, nicht aber das bunte Bild bei den diözesanen KODaen aufzeigen. Auch bei „Dienstreisen“ gelten oft Sonderregelungen in einzelnen Arbeitsvertragsordnungen, die über die im Öffentlichen Dienst geltende Rechtslage durch kirchenspezifische KODA-Regelungen hinausgehen. Beim Begriff „Jahressonderzahlung“ wird nur auf einige wenige Zahlungen eingegangen, die – und dort auch nur zum Teil – in den AVR bestehen, nämlich auf die Weihnachtssonderzahlung und auf das Urlaubsgeld. Die inzwischen durch die Anlagen 30-33 AVR geltende neue Rechtslage mit der Jahressonderzahlung, die auch bei den meisten KODaen Geltung besitzt, findet sich nicht. Dies gilt auch für die „Kinderzulage“, die – abweichend von der Darstellung – eben nur noch im AVR-Bereich bei Altfällen gegeben ist und sich auch nur noch in wenigen Diözesen – z.B. Freiburg – findet.

Einige wenige Begrifflichkeiten werden nicht deutlich genug unterschieden. Der Unterschied der im kirchlichen Bereich gebräuchlichen Terminologie „Dienstnehmer“ und „Mitarbeiter“ wird nicht gesehen. So wird der Begriff „Dienstnehmer“ im Regelfall anstelle des Begriffs „Beschäftigte“ verwendet und ist im System des Dritten Weges angesiedelt. Es geht damit um Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis durch einen Arbeitsvertrag gekennzeichnet ist. Im Gegensatz dazu ist der Begriff „Mitarbeiter“, der in der MAVO verwendet wird, umfassender, erfasst auch Beamte, Ordensangehörige, teilweise sogar Kleriker. Dies gilt auch für die Unterscheidung Rechtsträger – Einrichtung, die für den kirchlichen Bereich von Bedeutung ist.

Das Mitarbeitervertretungsrecht wird nicht mit einzelnen Unterpunkten dargestellt; je nach Anfangsbuchstabe werden einzelne und willkürlich ausgesuchte MAVO-Bestimmungen erklärt (z.B. Amtszeit, Einstellung etc.). So ist unter der Überschrift „Amtszeit“ eher zu erwarten, dass die Begrifflichkeit der Amtszeit in der MAV, in den Kommissionen des Dritten Weges und in anderen arbeitsrechtlich relevanten Gremien – etwa bei den kirchlichen Arbeitsgerichten – kurz dargestellt wird. Auch unter dem Stichwort „Wahl und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung“ könnte mit der Begrenzung auf das Stichwort „Wahl“ die Vielfalt von Wahlordnungen im kirchlichen Bereich eine Darstellung finden. Dies kann dann zu einem besseren Verständnis des kirchlichen Arbeitssystems führen.

Einzelne Begriffe, z.B. die Bezeichnung des Diözesanbischofs als „Kirchenrechtsoberhaupt, sind ungewöhnlich. Die Individualschlichtung findet sich nur kurz unter einem anderen Begriff dargestellt, hier unter „Arbeitsrechtliche Streitigkeiten – Individualarbeitsrecht.“ Gerade die Individualschlichtung stellt aber eine kirchliche Bestimmung dar, die auf dem besonderen Umgang mit Streitigkeiten innerhalb der Kirche beruht und in allen Arbeitsvertragsordnungen als arbeitsvertragliche Verpflichtung vor Anrufung des staatlichen Arbeitsgerichts ausgestaltet ist.

Inzwischen hat sich das kirchliche Arbeitsrecht weiterentwickelt, so dass der Stand im kirchlichen Arbeitsrecht bis 2012 dargestellt ist. Die Novellierung der Grundordnung am 27.4.2015, das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.11.2014 zu den Loyalitätsobliegenheiten sowie die weitere Entwicklung der KODA-Rahmen-Ordnung mit der Beteiligung der Koalitionen mit einer eigenen Entsendeordnung finden sich deshalb noch nicht. Auch die Neubewertung der Zuständigkeit der einzelnen Diözesanbischofe für caritative Rechtsträger jedweder Rechtsform durch das Motuproprio Papst BENEDIKT XVI. ist deshalb nicht eingearbeitet.

Trotz dieser einzelnen Kritikpunkte stellt das Werk eine komprimierte Darstellung des Arbeits- und Tarifrechts der Katholischen Kirche dar. Es wurde erstmalig versucht, wesentliche Bestimmungen zu erfassen und für die breite Allgemeinheit zu erklären. Als Nachschlagwerk für einzelne Begrifflichkeiten kann es deshalb als eine sinnvolle Ergänzung dienen. In einer eventuell erfolgenden Neuauflage sollte jedoch mehr darauf geachtet werden, stärker zwischen Individual- und Kollektivarbeitsrecht zu trennen, v.a. im Kollektivarbeitsrecht auch das gegenseitige Beziehungsgeflecht darzustellen und kirchenrechtliche Grundlagen zu erklären.

Joachim EDER, Passau

* * *

19. RHODE, Ulrich, *Kirchenrecht*. Stuttgart: Kohlhammer 2015. 294 S., ISBN 978-3-17-026227-0 (E-Book). 30,99 EUR [D].

Der Text des Studienbuches ist aus den Vorlesungen hervorgegangen, die der Autor in den Jahren zwischen 2000 und 2014 an der PTH Sankt Georgen Frankfurt a.M. gehalten hat. (<https://www.ulrichrhode.de/sanktgeorgen.php>) Schwerpunktmäßig werden die Bereiche des Kirchenrechts behandelt, die nach den geltenden kirchlichen Rahmenordnungen Gegenstand des Vollstudiums der katholischen Theologie sind.

In einem ersten Hauptteil wendet sich der Autor unter der Überschrift „Einführung“ in zwölf Abschnitten (§§) zunächst den rechtlichen und theologischen Grundlagen zu (S. 15-79). Direkt zu Beginn findet sich hier als Unterpunkt auch der Hinweis auf weiterführende Literatur, wo grundlegende Lehrbücher, Kommentare und Lexika genannt werden, wobei diese Zusammenstellung allerdings die Erwähnung des *Münsterischen Kommentars zum CIC* vermissen lässt. Dass hier auch auf die zwei für die Quellen- und Literaturrecherche wichtigen deutschsprachigen kirchenrechtlichen Datenbanken hingewiesen wird, ist für jede/n Studierende/n sicherlich ein dankenswerter Hinweis. Im weiteren Verlauf des Buches finden sich darüber hinaus zu Beginn vieler Abschnitte weitere Hinweise auf vertiefende Literatur, wobei sich diese zuallererst auf den deutschsprachigen Raum beschränken, was von der Zielgruppe des Beitrages sicherlich zuallermeist begrüßt werden dürfte.

Dem Aufbau des Kodex folgend, wendet sich der Verfasser in drei Hauptteilen dem „Verfassungs- und Vereinigungsrecht“ (Kapitel III mit 18 §§, S. 80-156), dem „Verkündigungsdienst“ (Kapitel IV mit 9 §§, S. 157-179) sowie dem „Heiligungsdienst der Kirche“ (Kapitel V mit 12 §§, S. 180-274; dabei nehmen die eherechtlichen Fragestellungen mit vierzig Seiten den größten Raum ein) zu. Dem folgt schließlich ein letzter Hauptteil (Kapitel VI mit 4 §§, S. 275-291), der in aller Kürze mit jeweils einem Paragraphen die im Vollstudium Katholische Theologie in der Regel nicht näher behandelten Rechtsgebiete umreißt, welche in den Büchern V-VII des CIC abgehandelt werden: Vermögens-, Straf- und Prozessrecht. Den Abschluss bildet hier ein letzter Paragraph, der sich auf vier Seiten mit zentralen Fragen zum Thema „Kirche und Staat“ befasst (S. 288-290).

Gerahmt wird das Ganze von einem „Inhaltsverzeichnis“ (S. 5-12) und einem „Abkürzungsverzeichnis“ (S. 292-293). Im Falle einer Neuauflage wäre vielleicht ein Stichwortverzeichnis eine weitere Bereicherung, die den Lernenden des Faches Kirchenrecht die Orientierung bei der Suche nach den Antworten auf ihre Fragestellungen gewiss zusätzlich erleichtern würde.

Indem mit diesem Beitrag das Grundwissen der Kanonistik vermittelt und über den aktuellen Diskussionsstand informiert wird, trägt es dem Konzept der Reihe *Kohlhammer Studienbücher Theologie* vollends Rechnung. Dieses Studienbuch stellt in der gebotenen Kürze alle Bereiche des Kirchenrechts dar, die für Studie-

rende der katholischen Theologie von Bedeutung sind. Es geht neben dem universalen Recht der Kirche auch auf Besonderheiten der Situation in Deutschland und Österreich ein, wobei praxisrelevante Themen einen großen Raum einnehmen.

Für Studierende des Faches Katholische Theologie ist dies ein wirklich wertvoller Beitrag und unbedingt zu empfehlen.

Frank SANDERS, Münster

* * *

20. SABBARESE, Luigi, *Il matrimonio canonico nell'ordine della natura e della grazia. Commento al Codice di Diritto Canonico Libro IV, Parte I, Titolo VII. Roma: Urbaniana University Press 4. Aufl. 2016. 591 S., ISBN 978-88-401-7056-5. 48,00 EUR [I].*

Auf die italienische Fachliteratur zum kanonischen Ehe- und Eheprozessrecht wird hierzulande nicht selten zurückgegriffen. Dies gilt im Augenblick umso mehr, da die tiefgreifende Novellierung der Normen zum Ehenichtigkeitsverfahren, wie in den MP *Mitis Iudex Dominus Jesus* und *Mitis et Misericors Jesus* zu CIC bzw. CCEO erfolgt, die erhöhte Beschäftigung gerade der in der gerichtlichen Praxis Tätigen mit der Thematik gebietet, andererseits auf eine Neuauflage der üblichen deutschsprachigen Standardwerke zum nicht unerheblichen Teil noch gewartet werden muss.

Luigi SABBARESE, Dozent des Eherechts an der Päpstlichen Universität Urbaniana, auswärtiger Richter am Vikariat Rom und Referendar der Apostolischen Signatur, legt mit seiner Abhandlung *Il matrimonio canonico nell'ordine della natura e della grazia* ein schon im Titel anspruchsvolles Werk in vierter Auflage vor, das aus dem eingangs erwähnten Grund erhöhte Beachtung verdient.

Im ersten Teil „Questioni introduttive“ (S. 15-102) legt der Autor eine detaillierte Übersicht zur postkonziliaren Kodexreform vor. Er verliert sich hierbei nicht im Detail, behandelt aber die wichtigen Punkte von den Anfängen 1966 bis hin zur *Relatio* von 1981 (S. 15-19). Dazu folgt eine Synopse der Normen von CIC/1917 und CIC/1983 (S. 19-21). Einer Klärung der Begrifflichkeit des *matrimonium canonicum* folgt ein erster Überblick über die grundlegenden Normen der cc. 1055-1062 (S. 23-38).

Im zweiten Teil „Teoria generale del matrimonio canonico“ (S. 41-157) gibt SABBARESE, in üblich sinnvoller Weise von der Ehelehre der Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, Art. 48 ausgehend, zunächst einen umfassenden Überblick der kirchlichen Tradition vom biblischen und patristischen Befund bis zum Vorabend des Zweiten Vatikanum mit einem abschließenden Vorgriff auf Partial- wie Totalsimulation (S. 41-104). Diesem folgt in der genauen Reihenfolge des CIC eine detaillierte Kommentierung der Grundnormen der cc. 1055-1061 unter Ausschluss des c. 1062 zum Eheversprechen; dabei werden Leitsätze wie

das Konsensprinzip oder die Generalnorm des *favor iuris* eingebunden (S. 105-157).

In Teil 3 „Celebrazione del matrimonio canonico“ (S. 161-355) wird das materielle Verlobungs- und Eherecht der cc. 1062-1133, wiederum strikt der Reihung des CIC folgend, abgehandelt, von den pastoralen wie rechtlichen Vorbereitungsmaßnahmen (S. 161-185), über die Ehehindernisse („Rechtsfähigkeit der Partner zur Ehe“, S. 187-235), den Ehekonsens bzw. dessen Mängel (S. 237-286), die Sonderformen der Konsenserklärung (S. 287-295), die kanonische Eheschließungsform (S. 297-332), bis zur Thematik von Mischehen (S. 333-349) und Geheimehe (S. 351-355).

Die Konsenshindernisse werden von SABBARESE in solche *ex parte intellectus*, wie psychische Eheunfähigkeit und Irrtum und solche *ex parte voluntatis* mit *vis et metus gravis* unterteilt. In der Reihenfolge diskutabel, aber eben der Ordnung des CIC folgend, sind die Konsensmängel im eigentlichen Sinne, Simulation und Bedingung, vom Autor mit *ex parte manifestationis* bezeichnet, eingeschoben.

Eigens behandelt der Autor „Matrimonio canonico e AIDS“ mit Bezug auf *dolus*, Partialsimulation, Bedingung und psychische Eheunfähigkeit, sowie klärende und vorsorgliche Maßnahmen des Ortsordinarius oder Pfarrers, wie etwa ein Trauerverbot bzw. Information des Partners. Hier bleibt freilich zu fragen, ob es Sinn macht, diese spezielle Thematik nicht vorgängig unter den einzelnen Aspekten des Konsensmangels zu subsumieren, da auch vergleichbare Sachverhalte wie z.B. Alkoholismus von SABBARESE verständlicherweise nicht eigens herausgehoben werden.

Zu Beginn von Teil 4 „Effetti del matrimonio, separazione e convalida“ (S. 359-420) wird auf die Rechtswirkungen des *matrimonium ratum et consummatum* (S. 359-368), d.h. die Normen der cc. 1134-1140 abgestellt. Den Ausführungen über die Trennung der Ehegatten und Konvalidation bzw. *sanatio* (S. 369-408 bzw. cc. 1141-1165) folgen pastoral orientierte Ausführungen über „schwierige und irreguläre ehelichen Situationen“ (S. 409-420), die aufgrund inzwischen erfolgter Veröffentlichung des postsynodalen Schreibens *Amoris laetitia* freilich letzter und somit entscheidender Aktualität entbehren müssen.

Gewinnbringender ist hingegen der für diese Auflage umfassend neu herausgegebene Teil 5 „I processi speciali matrimoniali“ (S. 423-555), in welchem nach kurzem Überblick über die besonderen Verfahren des Liber VII (S. 423-425) und kurzer Auflistung weiterer Sonderverfahren (S. 425) die Reform des Eheprozessrechts durch das *Motu proprio Mitis Iudex* bzw. *MP Mitis et misericors iudex* in den cc. 1671-1691 CIC bzw. cc. 1357-1376 CEO umfassend dargestellt wird („Le cause per la dichiarazione di nullità del matronio“, S. 427-483). Besonders hilfreich sind hier abschnittsweise Synopsen, die neben den Normen des CIC/1983 und der beiden neuen MP auch Vorgängernormen des

CIC/1917, leider aber nicht das MP *Sollicitudinem nostram* als dem CCEO vorgängiges Regelwerk einbeziehen; Verweise auf letzteres fehlen aber nicht im Text bzw. dessen Fußnoten.

Im Einzelnen sind die neuen Normen detailliert wie praxisbezogen erläutert, was als vordringlichste Aufgabe der Abhandlung zu sehen ist. Eine kritische Würdigung der neuen Normengebung versagt sich SABBARESE, was wegen noch mangelnder Erfahrungswerte nachvollziehbar erscheint. Immerhin hätten die kritischen Stimmen, die es zu einzelnen Neuerungen durchaus gab und gibt, wenigstens kurze Erwähnung finden und auch die unleugbar signifikante Wende in der Tendenz der Ehenichtigkeitsverfahren, der Charakter der *conversio*, angesprochen werden können.

Teil 6 behandelt schließlich die unveränderte Gesetzgebung zur Trennung der Ehegatten (S. 484-490), zum Nichtvollzugsverfahren (S. 490-505) und zum Verfahren zur Todeserklärung (S. 506-509), sowie in großer Ausführlichkeit die Verfahren in *favorem fidei* (S. 511-555).

Die vor allem hinsichtlich der Quellen bemerkenswert umfangreiche Bibliographie (S. 557-577) ist beispielhaft gegliedert, berücksichtigt aber in der von Autoren der italienischen Kanonistik gewohnten Weise kaum Literatur von außerhalb der romanischen Sprachfamilie.

Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass der Kommentar von SABBARESE in seiner vierten Auflage nicht nur umfassendes Kompendium des aktuellen Eherechts bleibt, sondern auch in mehr als zufriedenstellender Weise die Erwartungen hinsichtlich präziser und detaillierter Darstellung des neuen Ehenichtigkeitsverfahrens erfüllt. Getrost mag man mit einem Augenzwinkern über das merkwürdige Faktum hinweggehen, dass gerade die letztgenannte Materie nicht im erläuternden Untertitel des Werkes (etwa „Libro VII, Parte III, Titolo I“) aufscheint.

Anton MORHARD, Passau

* * *

21. WALL DE, Heinrich / MUCKEL, Stefan, *Kirchenrecht. Ein Studienbuch. (Juristische Kurzlehrbücher)* München: 4. Aufl. 2014. 460 S., ISBN 978-3-406-69558-2. 34,90 EUR [D].

Das vorliegende Kirchenrechtslehrbuch dient schwerpunktmäßig dem Studium der Rechtswissenschaft. Da die ersten drei Auflagen bereits nach kurzer Zeit vergriffen waren, legen die Autoren nunmehr die 4. Auflage vor. Die Autoren sind die Professoren Heinrich DE WALL (evgl.) von der Universität Erlangen-Nürnberg sowie Stefan MUCKEL (rk) von der Universität Köln. Die gemeinsame Darstellung der Lehrinhalte soll, wie sie im Vorwort herausstellen, einmal den Bedürfnissen der Juristenausbildung entgegenkommen, aber auch den Geist der Ökumene der christlichen Konfessionen widerspiegeln. Gleichwohl haben sich

die Autoren den Stoff geteilt, Herr DE WALL stellt den Gegenstand und die Geschichte des Kirchenrechtes (Teil 1) sowie das Evangelische Kirchenrecht (Teil 4) dar und Herr MUCKEL das Staatskirchenrecht (Teil 2) und das Katholische Kirchenrecht (Teil 3).

Der Vorspann enthält die Gliederung, das Abkürzungsverzeichnis und das Literaturverzeichnis. Den Abschluss des Buches bildet schließlich ein ausführliches Sachverzeichnis.

In der Einführung wird zunächst auf die unterschiedlichen Selbstverständnisse der Konfessionen von Kirche und vom kirchlichen Recht hingewiesen und dies näher erläutert. Davon abgehoben werden das staatliche Recht sowie das Staatskirchenrecht. Es werden dann die Regelungsgegenstände des Kirchenrechts nach dem Verständnis beider Konfessionen aufgeführt, nämlich die Verfassung der Kirche im weitesten Sinn (u.a. das Recht der kirchlichen Amtsträger und der Mitarbeiter) und der äußere Rahmen der Sakramentspendung und der kirchlichen Amtshandlungen. Die sie regelnde Rechtsmaterie geht darüber hinaus (Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Einrichtungen und Werke, die kirchliche Vermögensverwaltung, die kirchliche Gerichtsbarkeit). Hier gibt es bei den Kirchen unterschiedliche Ausprägungen, etwa das katholische Eherecht, das evangelischerseits in der Weise nicht existiert, auch das in der katholischen Kirche vorhandene Strafrecht ist evangelischerseits nur rudimentär im „Lehrzuchtrecht“ vorhanden.

Es wird auf die praktische Bedeutung des Kirchenrechts aufmerksam gemacht und zuvor durch das Aufführen von Zahlen der Mitglieder in beiden Kirchen in Deutschland, der Amtsträger, der verschiedenen Einrichtungen, wie Diakonie und Caritas, und der Amtshandlungen, wie Taufen, Trauungen und Beerdigungen.

Es folgt ein Überblick über die Geschichte des Kirchenrechts von Herrn DE WALL. Er stellt zu Beginn fest, dass der kirchenrechtsgeschichtliche Überblick eine fast 1500 Jahre gemeinsame und knapp ein halbes Jahrtausend je eigene Geschichte umfasst. DE WALL verweist in diesem Kontext auf die ausführliche Darstellung der Rechtsgeschichte von Christoph LINK (*Kirchliche Rechtsgeschichte*, 2. Auflage 2010) hin. Sein Überblick, kursorisch gehalten, geht zunächst der Entwicklung der Kirche und ihrer Ämter in den ersten Jahrhunderten nach (Bischöfe als Nachfolger der Apostel, Presbyter und Diakone), mit dem Anspruch des Bischofs von Rom auf Vorrang seit der zweiten Hälfte des 4. Jh. (Primatsanspruch). Er zeigt dann die Entwicklung der Kirche im römischen Imperium sowie die unterschiedlichen Ausprägungen im Westteil und im Ostteil des römischen Reiches auf. Von Bedeutung für die Verbreitung des christlichen Glaubens war das Mönchtum (Bonifatius als „Apostel der Deutschen“).

Die Kirche und das Kirchenrecht im Mittelalter werden geprägt vom Eigenkirchenwesen, vom System der Reichskirche und vom Investiturstreit. Danach

ist das klassische Kanonische Recht konzentriert worden in den großen Rechts-sammlungen (von GRATIAN, ca. 1140 bis zu den *Extravaganen*, 1503). Der Verfasser stellt diese Sammlungen detailliert vor, zeigt die Rezeption des klassischen römischen Rechts in diesen Kompilationen auf und die einzelnen Wirkungen auf das moderne allgemeine Rechtsverständnis. Diese Zeit des klassischen kanonischen Rechts im 12. Und 13. Jh. Hatte lange Zeit die Entwicklung in Europa geprägt bis zu ihrer Infragestellung durch John WYCLIF und Jan HUS. Die weitere Entwicklung führte zur Reformation, die DE WALL detailliert nachzeichnet. Von Martin LUTHER und der zweiten Reformation durch Huldrych ZWINGLI und Johannes CALVIN führte der Weg zum Augsburger Religionsfrieden von 1555. Damit hatten die Landesherren die Wahl zwischen den nunmehr anerkannten Religionen zu entscheiden und verfestigten so die Spaltung der Kirche. Es entstand das evangelische Kirchenrecht. Dieses „landesherrliche Kirchenregiment“ prägte in Deutschland die Zeit vom 16. Bis zum Beginn des 20. Jh. Nach dem Augsburger Religionsfrieden gab es noch Versuche, die konfessionelle Spaltung aufzuhalten, etwa durch die Einberufung des Konzils von Trient (1545-1563), allerdings wurde dieses für die Reform der katholischen Kirche wichtige Konzil im Ergebnis, wie DE WALL schreibt, „ein Beitrag zur Konfessionalisierung“ (S. 32). An weiteren Entwicklungen werden thematisiert: „der dreißigjährige Krieg“ sowie der „Westfälische Frieden“ 1648 in Münster und Osnabrück, der die Konflikte zwischen den Konfessionen für die nächsten 150 Jahre befriedete half.

Es folgte das Zeitalter von Naturrecht und Aufklärung und des zugleich immer weiter in den Einflussbereich der Landesherren ragenden Kirchenregiments der evangelischen Kirchen mit der Gefahr der „Verstaatlichung“ dieser Kirchen. Als Gegenreaktion spielte die Frage der Anwendbarkeit des Kanonischen Rechts in der evangelischen Kirche eine wichtige Rolle. Der Autor skizziert diese Entwicklung des näheren, womit auch nachvollziehbar wird, dass zu Beginn des 18. Jh. Das bedeutendste Werk im Bereich des evangelischen Kirchenrechts das *Ius Ecclesiasticum Protestantium*, orientiert am päpstlichen Dekretalenrecht von Justus Henning BÖHMER war, der später auch das *Corpus Iuris Canonici* neu herausgab (S. 36). Wahrscheinlich ist in dieser Zeit auch die Tendenz der subsidiären Geltung des jeweiligen katholischen Gesetzbuches in der evangelischen Kirche, die bis heute andauert, entstanden. Weiterhin werden dargestellt wichtige Dokumente zeitgenössischer Toleranzpolitik, so etwa die Toleranzpatente JOSEPH II. (gesicherte Duldung der Protestanten in Österreich), die episkopalistischen Tendenzen auch in Deutschland („Febronianismus“), dann das Ende der Reichskirche im sogenannten „Reichsdeputationshauptschluss“ von 1803, in dem u.a. die Verluste weltlicher Reichsfürsten im Krieg gegen Frankreich durch Konfiskation der geistlichen Territorien ersetzt wurde, was als die Geburtsstunde der „Kirchensteuern“ etwa in Deutschland angesehen wird (S. 42). Näherhin werden die politischen und sozialen Entwicklungen im 19. Jh. In beiden großen Kirchen und in ihrem Verhältnis zum Staat dargelegt. Katholischerseits sind hier

vor allem zu nennen die sogenannten „Kölner Wirren“ (Erziehung der Kinder einer konfessionsverschiedenen Ehe), das 1. Vatikanische Konzil mit dem sehr kontrovers geführten Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes und seiner obersten Leitungsgewalt (Jusridiktionsprimat) und der „Kulturkampf“ in Preußen, der zur Inhaftnahme vieler katholischer Geistlicher und damit zur Vakanz vieler tausender Pfarreien führte (1874-1878).

Bei der historischen Darstellung der kirchlichen Rechtsentwicklung gilt es, weitere Eckpfeiler dieser Entwicklung zu nennen: das erste systematische Gesetzbuch der katholischen Kirche, der *Codex Iuris Canonici* von 1917, die Kirchenkompromisse in der Weimarer Reichsverfassung, die „Lateranverträge“ von 1929, mit denen die Unabhängigkeit des „Staates der Vatikanstadt“ gesichert wurde, die Sonderheit der katholischerseits abgeschlossenen Konkordate und Kirchenverträge vom HI. Stuhl als Völkerrechtssubjekt mit Staaten (in Deutschland etwa mit Bayern 1924, Preußen 1929 und Baden 1932, die noch heute gelten), evangelischerseits die Kirchenverträge der Landeskirchen mit dem Staat (nach dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments etwas Neues).

Das bisherige landesherrliche Kirchenregiment entfiel mit dem Ende der Monarchie nach dem Ersten Weltkrieg, was für die evangelischen Landeskirchen ein tiefer Einschnitt bedeutete. Es mussten eigene Kirchenverfassungen gebildet werden. Synoden ersetzten die bisherigen staatlichen Parlamente. Kontrovers wurde die Frage diskutiert, ob es ein personales Leitungsamt (Schaffung eines Bischofsamtes) geben soll oder nicht. In der Zeit des Nationalsozialismus erwies sich die Organisation in den evangelischen Landeskirchen als anfälliger für die neuen Strömungen als in der römisch-katholischen Kirche. Der Verfasser skizziert Hintergründe und Verlauf der Glaubensbewegung „Deutscher Christen“ und die spätere Gegenentwicklung, die zur Bildung der „Bekennenden Kirche“, grundgelegt in der „Bekennnissynode von Barmen“ von 1934 („Barmer Theologische Erklärung“) führte. Katholischerseits kam es zum „Reichskonkordat“, in dem der Kirche viele Zugeständnisse gemacht wurden (u.a. Garantie der Bekenntnisschulen, des Religionsunterrichts, der theologischen Fakultäten, die Militär- und Anstaltsseelsorge sowie der Arbeit kirchlicher Verbände). Auf das Staatskirchenrecht selbst hat die Zeit des Nationalsozialismus allerdings keinen großen Einfluss gehabt.

Es wird im Folgenden die Entwicklung beider Kirchen in der Nachkriegszeit dargestellt (das für beide Kirchen bedeutsame Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland von 1949 wird im nächsten Kapitel über die Entwicklung des Staatskirchenrechts näher skizziert).

Für die Entwicklung des deutschen Protestantismus bedeutsam war die organisatorische Einigung mit der „Grundordnung der evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) von 1948 als Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen unter einem Dach. Weiterhin schlossen sich die Bekenntnisbünde zusammen, so in der „Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschland“ (VELKD),

in der „Evangelischen Kirche der Union“ (EKU) der selbständig gewordenen ehemaligen preußischen Provinzialkirchen, der Zusammenschluss in der Arnoldshainer Konferenz (seit 2003 mit der EKU als VEK in der EKD verbunden). Auf dem Weg zur Einigung des Protestantismus ist auch die Leuenberger Konkordie von 1973 anzuführen, die als Meilenstein für die innerevangelische Ökumene gilt.

An wissenschaftlichen Werten, die als Meilensteine gelten, führt der Verfasser die Arbeiten von Johannes HECKEL (*Lex Charitatis*, 1953), Erik WOLF (*Ordnung der Kirche*, 1961), der die Theologie des großen Schweizer Theologen Karl BARTH weiterzudenken versuchte, und Hans DOMBOIS (*Recht der Gnade*, 3 Bände 1961) an.

Dieser Abschnitt schließt mit einem Hinweis auf die Entwicklung der römisch-katholischen Kirche, die vor allem durch das 2. Vatikanische Konzil geprägt war. Erwähnt werden vor allem das Dekret über die Religionsfreiheit *Dignitatis humanae*, das Ökumenismuskonkordat *Unitatis redintegratio* sowie die Kirchenkonstitution *Lumen gentium*. Infolge dieses Konzils wurde auch das katholische Kirchenrecht angepasst im *Codex Iuris Canonici* von 1983 (CIC), und im *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* (CCEO) für die mit Rom unierten Kirchen des Ostens von 1990.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass die Wiedervereinigung Deutschlands evangelischerseits die Rückkehr der evangelischen Landeskirchen in die EKD ermöglichte und beiden Kirchen die Freiheit des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland brachte. Schließlich wird ein kurzer Blick auf die Bedeutung des Europarechts für die Kirchen, vor allem im Arbeitsrecht, hingewiesen.

Der 2. Teil des Werkes ist dem Staatskirchenrecht gewidmet und von Stefan MUCKEL verfasst. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gewährt den Religionsgemeinschaften ein Selbstbestimmungsrecht (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV), das viele Bereiche umfasst. Die uneingeschränkte Religionsausübung wird gewährleistet (Art. 4 Abs. 1 GG). Die großen Kirchen haben den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts, der sich u.a. darstellt in der Dienstherrenfähigkeit (Arbeitsrecht), in dem Recht, von den eigenen Gliedern Steuern zu erheben (die aus Praktikabilitätsgründen von den staatlichen Finanzämtern eingezogen und an die Kirchen abgeführt wird). Der Verfasser zeigt den großen Bogen aus dem Vertragsrecht zwischen Kirche und Staat (Konkordate, Kirchenverträge) auf, die vielen praktischen Brücken des Alltagsleben (Schul- und Hochschulrecht, theologische Fakultäten, Militärseelsorge, Gefängnis- und Anstaltsseelsorge, Friedhofs- und Bestattungsrecht, Eherecht u.a.). Es werden die wichtigsten Bestandsgarantien der Kirchen auch im sozialen und erzieherischen Bereich dargestellt (Kindergärten, Schulen und Hochschulen, Akademien in kirchlicher Trägerschaft, Krankenhäuser, Altenheime, Sozialstationen Hospize, die große Breite der Caritas und der Diakonie). Auch wird

die Frage der Kompatibilität des deutschen Staatskirchenrechts mit dem Recht der Europäischen Union thematisiert.

Probleme bereitet das Thema der Übertragbarkeit des deutschen, sehr kirchenfreundlich konzipierten, Staatskirchenrechts auf andere Religionen, wie etwa den Islam. Schließlich wird das Modell der sogenannten „hinkenden Trennung von Kirche und Staat“ in Deutschland (Ulrich STUTZ) anderen Modellen mit den laizistischen Trennungsmodellen, wie in Frankreich und in den USA, gegenüber gestellt.

Für Deutschland von besonderer Bedeutung ist der Status der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dies wird daher in einem eigenen Kapitel vom Verfasser näher vorgestellt (Geschichte, heutige Bedeutung und Auflistung der christlichen Konfessionen, die diesen Status derzeit haben).

Der 3. Teil ist dem Katholischen Kirchenrecht gewidmet. Auch dieser Teil ist von Stefan MUCKEL verfasst worden. Der Verfasser erläutert den Begriff des kanonischen Rechts (von „kanon“ = Richtschnur, Regel, Richtmaß), nennt als Geltungsbereich den der römisch-katholischen Kirche und zeigt die Gegenstände auf, die in diesem Recht geregelt werden. In der theologischen Begründung des kanonischen Rechts setzt er sich auseinander mit dem evangelischen Juristen Rudolph SOHM (1841-1917), zeigt die verschiedenen Denkansätze auch in der katholischen Kirche auf (Kirche als *societas perfecta* und die Weiterentwicklung bis zum 2. Vatikanischen Konzil), er reflektiert den großen Unterschied vom sogenannten *ius divinum*, der *lex aeterna*, dem *ius naturale* einerseits und dem rein positiven, daher veränderbaren positiven Recht der Kirche. Auch benennt er jene als unabänderlich geltenden Rechtsbereiche, vor allem im Verfassungs- und im Sakramentenrecht.

Dann werden kurz die derzeit geltenden Gesetzbücher der katholischen Kirche vorgestellt, der *Codex Iuris Canonici* von 1983 für die sogenannten Lateinischen Kirchen (Geltungsbereich für über 1 Milliarden Katholiken) und der *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* von 1990 für die mit Rom verbundenen Kirchen des Ostens (die sogenannten Unierten, etwa 1 Million Gläubige). Auch in diesem Kontext wird auf das Kirchenvertragsrecht der katholischen Kirche hingewiesen, die Konkordate und Kirchenverträge, die stets Vorrang vor dem kodifizierten Recht haben.

Nach diesen grundlegenden Fragen wird zunächst das kirchliche Verfassungsrecht vorgestellt. Auf der Grundlage der Aussagen des 2. Vatikanischen Konzils werden folgende Bereiche aufgezeigt:

- Die Frage der Kirchenzugehörigkeit (die Taufe, die damit gegebene Eingliederung in Christus, die Bände des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung (c. 205 CIC),
- der rechtliche Grundstatus der Gläubigen in der Kirche (vor allem ihre Rechte und Pflichten),

- die Unterscheidung von Klerikern und Laien sowie
- die hierarchische und teilkirchliche Organisation der katholischen Kirche.

Da alle Getauften der einen Kirche Jesu Christi angehören, die nach der Lehre des 2. Vatikanischen Konzils in der katholischen Kirche verwirklicht ist (*subsistit*, c. 204 § 2 CIC), haben auch die nichtkatholischen Christen die grundlegenden Rechte und Pflichten aller Getauften, die sie aber gemäß ihrer jeweiligen Stellung in ihren Kirchen, gegebenenfalls aber subsidiär auch in der katholischen Kirche wahrnehmen können.

Im Folgenden werden die wichtigsten Inhalte der Verfassung der katholischen Kirche näher aufgeführt, die *iure divino*-Unterscheidung von Klerikern und Laien, die apostolische Sukzession des Bischofsamtes sowie die Weihestufen „Bischof“, „Priester“ und „Diakon“. Darin wird die wichtige Unterscheidung von Weihevollmacht und Leitungsvollmacht und die Frage der Teilhabe von Laien an der Leitungsgewalt der Kirche skizziert (c. 129 § 1 i.V.m. c. 274 § 1 CIC). Für die deutschen Studierenden von Belang ist auch die Darlegung des sogenannten Kirchenaustritts vor den zuständigen staatlichen Stellen sowie seine Folgen in der Rechtsstellung des Ausgetretenen in der Kirche. Sie wird differenziert beschrieben.

Im Folgenden wird die hierarchische Organisationsstruktur der römisch-katholischen Kirche dargelegt. Die höchste Autorität der Kirche sind der Papst und das Bischofskollegium. Zum Papst wird seine uneingeschränkte Leitungsvollmacht dargelegt, die Verfahren zur Wahl eines Papstes und sein möglicher Amtsverzicht sowie seine Amtsbezeichnungen und Titel. Das Bischofskollegium kann die ihm zukommenden Aufgaben in feierlicher Weise auf dem Ökumenischen Konzil ausüben, oder außerhalb desselben durch vereinte Amtshandlung, und zwar durch einen nicht näher festgelegten kollegialen Akt (Fernverkündung, Telefon, Briefe). Im Folgenden werden die nach dem Konzil kreierte Bischofssynode als Beratungsorgan des Papstes näher beschrieben, die Kardinäle mit ihrer eigenen Hierarchie und den Aufgaben, die ihnen übertragen werden, sowie die römische Kurie, die aus dem Staatssekretariat, den Kongregationen, den Gerichtshöfen, den päpstlichen Räten sowie weiteren Ämtern und Präfekturen für verschiedene Bereiche besteht.

Des Weiteren ist von gesamtkirchlicher Bedeutung das kirchliche Gesandtschaftswesen (die „Nuntiatoren“ und „Legaten“), die noch eigens thematisiert werden.

In der Darstellung der katholischen Kirchenverfassung folgt nun der Bereich der Teilkirche (Diözesen und ihre Bischöfe) sowie der Teilkirchenverbände mit dem Schwerpunkt der in der Geschichte neu konzipierten Bischofskonferenzen, z.B. mit eigenem *ius legislationis*. Es wird die Rechtsstellung des Diözesanbischofs mit der ihm zukommenden ordentlichen, eigenberechtigten und unmittelbaren Gewalt in der ihm anvertrauten Diözese näher umschrieben, die ihm Unterstüt-

zung gewährenden Einrichtungen, wie die Diözesansynode, die Diözesankurie mit ihren Ämtern und Aufgaben und den weiteren Beratungsgremien, wie Priesterrat, Domkapitel und Pastoralrat.

An der Basis der Kirchenverfassung stehen die Pfarreien. Sie sind der Mittelpunkt für die Gläubigen mit dem Zentrum der Eucharistiefeyer und der Sakramentenspendung. Hier gibt es Vor- und Ersatzformen sowie Zusammenschlüsse (Dekanate, Pfarrverbände und andere Kooperationsformen untereinander).

An Teilkirchenverbänden werden aufgeführt vor allem die Kirchenprovinzen sowie die nationalen Bischofskonferenzen (Teilnehmer, Stimmrecht, Beschlussrecht) und die kirchlichen Vereinigungen. Genannt werden als Beispiele für letztere die Kolpingwerke, die Caritasverbände sowie die katholischen Sozial- und Jugendverbände. Angesprochen werden auch die Institute des geweihten Lebens, also die Orden und Säkularinstitute sowie die Gesellschaften des apostolischen Lebens.

Auch die Organisation der kirchlichen Laienarbeit in den Pfarrgemeinderäten, Diözesanräten sowie schließlich im Zentralkomitee der deutschen Katholiken wird kurz angesprochen.

Im folgenden Abschnitt geht es um die Rechtssetzung und Rechtsanwendung im kanonischen Recht. Es wird die Besonderheit kirchlicher Gesetze im Unterschied zum staatlichen Recht herausgestellt, die Verteilung der Gesetzgebungskompetenz in der katholischen Kirche skizziert, die verschiedenen Erscheinungsformen der Gesetze (Bulle, Breve, Apostolische Konstitution, Motuproprio usw.) beschrieben. Dann folgen Ausführungen über die Verpflichtungskraft dieser Gesetze und die Folgen bei Missachtung in den verschiedenen Graden und die besonderen Rechtsinstitute der Epikie, der *aequitas canonica* sowie das Wohnheitsrecht. Im nächsten Abschnitt geht es um Verträge mit Staaten (Konkordate, Kirchenverträge), die völkerrechtlich verbindlich sind und jeweils Vorrang haben vor dem sonstigen kirchlichen und staatlichen Recht. Hier wäre ein Hinweis hilfreich gewesen, dass der Papst als einziges Religionsoberhaupt weltweit den Status eines Völkerrechtssubjektes hat, der diese Vertragsform ermöglicht und dass in Deutschland auch die evangelischen Landeskirchen hieran partizipieren, weil ihnen Kirchenverträge in gleicher Form um der Parität willen eingeräumt werden. Schließlich wird auch die zum Teil ausdrückliche Geltung staatlicher Gesetze in der Kirche benannt (*lex canonica*).

Im 4. Abschnitt werden kurz die Normen des Kodex über das Verwaltungshandeln und seine verschiedenen Formen erläutert und im 5. Abschnitt werden sowohl die gesamtkirchlichen Gerichte wie auch die in Deutschland eingerichteten kirchlichen Arbeitsgerichte und die Frage nach dem Verwaltungsrechtsschutz vorgestellt.

Es folgen Anführungen über das verbindliche Lehren in der Kirche (Gegenstand und Zuständigkeit des verbindlichen Lehrens) sowie die Verfahren bei Problem-

fällen (Lehrprüfungs- bzw. Lehrbeanstandungsverfahren). Auch werden die Gegenstände unfehlbarer Lehraussagen (Primär- und Sekundärbereiche) aufgeführt.

Als besondere Bereiche des geltenden Kirchenrechts werden dann der Heiligungsdienst der Kirche (Liturgie und Sakramente) näher ausgefaltet (allgemeine Gültigkeits- und Erlaubtheitsbedingungen, Pflicht zum und Recht auf Sakramentenempfang, interkonfessionelle Sakramentendisziplin), bevor dann die einzelnen Sakramente (Taufe, Firmung, Eucharistie, Buße, Krankensalbung, Weihe und ausführlich die Ehe) dargelegt werden. Bei der Vorstellung des kirchlichen Erbrechts wird die Besonderheit des katholischen Eherechts ausführlicher behandelt (Ehehindernisse, Ehekonsens, Eheschließungsform, konfessions- und religionsverschiedene Ehe, Trennungsverfahren, Gültigmachen ungültiger Ehen und kirchliche Eheverfahren).

Schließlich endet der Teil über das katholische Kirchenrecht mit kurzen Hinweisen zum kirchlichen Straf- und kirchlichem Vermögensrecht.

Der 4. Teil des Lehrbuchs ist dem evangelischen Kirchenrecht gewidmet und vom Kollegen Heinrich DE WALL verfasst. Ausführlich geht der Verfasser zunächst auf die Grundfragen nach dem Begriff Kirche und dem Begriff des Rechts im evangelischen Verständnis ein (Lehre von den zwei Reichen und Regimenten). Eine zentrale Kategorie für die Kirchen und ihr Recht ist das jeweilige Bekenntnis. Es wird folgerichtig nach den Auswirkungen des Bekenntnisses (der Bekenntnisschriften) auf das Kirchenrecht gefragt. In Frage kommen vor allem die in der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) zusammengeschlossenen lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisse. Die einzelnen in der EKD zusammenwirkenden Landeskirchen werden im Einzelnen dargelegt. Tabellarisch (S. 256-258) werden die Verfassungen, Ordnungen, Grundordnungen und Kirchenordnungen der Landeskirchen mit ihren jeweiligen Bekenntnissen übersichtlich angeführt. Anschließend wird das evangelische Kirchenrecht als von Hause aus partikulares Recht begründet. An Besonderheiten der Kirchenverfassungen werden reflektiert die Kirchengesetze, die Lebensordnungen und die Methoden der Rechtsauslegungen sowie die Befugnis der Kirchen zu öffentlich-rechtlichem Handeln und die Bindungsverpflichtungen hieran.

Bevor die Fragen der Mitgliedschaftsrechte in den Kirchen dargelegt werden, gibt der Verfasser Literaturhinweise für die Studierenden (Lehrbücher, Zeitschriften, Lexika und Textsammlungen). Zu den Mitgliedschaftsfragen gehören die Themen Taufe, Wohnsitz und Bekenntnis. Daran schließen an die Fragen nach Aufnahme, Wiederaufnahme, Übertritt, Umzug und Ende der Mitgliedschaft sowie der Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder.

Es folgen Ausführungen über die Gemeinde und Kirchengemeinde sowie die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden. Gemeinde und Amt sind aufeinander

bezogen. Das wirft das Thema Ordination auf und das Verhältnis zur Leitungsbefugnis in Kooperation mit dem Presbyterium, was im Folgenden näher ausgefaltet wird. Eigens behandelt wird das Recht des Pfarrers, sein Dienstverhältnis als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis, seine Aufgaben, seine Pflicht zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnis, Probleme, die zum Disziplinarverfahren und Lehrbeanstandung führen können, Fragen der Dienstaufsicht, die Visitation sowie der gesondert geregelte Rechtsschutz der Pfarrer.

Es folgen Ausführungen über die weiteren Mitarbeiter der Kirchengemeinde, besonders die Diakone und Diakonissen. Auch das Ehrenamt wird dargelegt.

Dann werden Einzelfragen aus dem Leben der Kirchengemeinde behandelt, wie das Recht auf den Gottesdienst und die dazu beauftragten Amtsträger (Pfarrer, Prädikanten und Lektoren), das Recht des Abendmahles, die Taufe (mit der Frage der Taufpaten), die Konfirmation, die kirchliche Trauung sowie die Bestattung. Weitere Tätigkeitsbereiche in der Kirchengemeinde sind die Vermögensverwaltung und das Haushaltswesen. Es folgen kurze Hinweise auf die Gemeindeaufsicht und die Visitation.

Im weiteren Abschnitt werden die in Deutschland gewachsene landeskirchliche Organisation, ihre historische Entwicklung und die einzelnen Besonderheiten dargelegt. Es folgen Ausführungen über die Synoden auf den verschiedenen Ebenen, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweisen und über das in den Landeskirchen unterschiedlich ausgeformte personale Leitungsamt des Bischofs, Präses und Präsidenten, ihre Aufgaben und dem theologischen Verständnis vom Bischofsamt (anders als in der katholischen Kirche). Auch hier ist hilfreich, eine tabellarische Übersicht über die Regierungs- und Verwaltungsorgane der einzelnen Landeskirchen (S. 351 f.).

Uneinheitlich aufgebaut in den Landeskirchen ist auch die Gerichtsbarkeit für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, Disziplinargerichte, Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit. Sodann folgt eine Darlegung der sogenannten „kirchlichen Mittelstufe“ in den Landeskirchen (Kirchenkreise, vertreten durch Superintendenten) und der große Bereich der kirchlichen Einrichtungen und Werke, vor allem der Diakonie.

Auf nationaler Ebene werden die Landeskirchen in der EKD repräsentiert, die sich nicht als „Einheitskirche“ versteht, sondern als Zusammenschluss der in ihr wirkenden verschiedenen Bekenntnisse gegenüber der Gesellschaft. Die Diskussion, ob die EKD eine Kirche ist, bleibt offen. Auch kennt die EKD eine Synode, eine Kirchenkonferenz und einen Rat.

Die EKD ist nicht der einzige Zusammenschluss der einzelnen Landeskirchen, vielmehr gibt es ebenfalls die Zusammenschlüsse der Bekenntnisbünde, wie die Vereinigte Evangelische Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD), und die aus der Vereinigung der früheren Evangelischen Kirche der Union (EKU) mit der Arnoldshainer Konferenz (Akf) hervorgegangene Union Evangelischer Kir-

chen in der EKD (UEK). Der Verfasser stellt die Bekenntnisbünde im einzelnen dar (Leistungsformen, Organe) und weist abschließend auf weitere Zusammenschlüsse und kirchliche Organisationen hin, wie die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), die Konferenz Evangelischer Kirchen (KEK), den Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) mit dem Sitz in Genf und auf den Lutherischen Weltbund (LWB).

Das Lehrbuch schließt mit einem ausführlichen Sachverzeichnis. Es enthält eine große Menge an Informationen über die Geschichte des Kirchenrechts, die unterschiedlichen Ausfaltungen nach der Reformation in den beiden großen Kirchen und die je eigene Struktur. Ein für das Studium der Rechtswissenschaft, aber auch für Kanonisten und Ökumeniker hilfreiches Opus, zu dem man den beiden Autoren nur herzlich gratulieren kann!

Heinrich J. F. REINHARDT, Münster

* * *

MITARBEITERVERZEICHNIS *

AHLERS, Reinhild, Dr.theol., Lic.iur.can., Professorin für Kirchenrecht an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster; Lehrbeauftragte am Institut für Kanonisches Recht der Universität Münster; Leiterin der Abteilung Kirchenrecht und der Fachstelle Zentrales Beschwerdemanagement im Generalvikariat Münster; Diözesanrichterin am Offizialat Münster

ALTHAUS, Rüdiger, Dr.theol.habil., Lic.iur.can., Professor für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät Paderborn; Vizeoffizial des Erzbistums Paderborn; Domkapitular; Lehrbeauftragter am Institut für Kanonisches Recht der Universität Münster

ANAPLIOTIS, Anargyros, Dr. Dr.iur., LL.M., Ass.iur., Dipl.-Theol., Dozent für Kirchenrecht bei der Ausbildungseinrichtung für Orthodoxe Theologie der Universität München

ANUTH, Bernhard Sven, Dr.theol.habil., Lic.iur.can., Juniorprofessor an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen; Lehrbeauftragter am Institut für Kanonisches Recht der Universität Münster; Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Rottenburg

BAUER, Manfred, Dr.iur.utr., Dipl.-Theol., Ass.iur., Disziplinarsektion der Kongregation für die Glaubenslehre

BIER, Georg, Dr.theol.habil., Lic.iur.can., Ordinarius für Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg

EDER, Joachim, Dr.theol., Lic.iur.can., Bischöfliches Konsistorium Passau; stellv. Vorsitzender der Bayerischen Regional-KODA; Vorsitzender der MAV Pastorale Dienste im Bistum Passau

FÜRNKRANZ, Johannes, Dr.iur.can., Ehesektion der Kongregation für die Glaubenslehre

GÜTHOFF, Elmar, Dr.iur.can.habil., Dr.theol., Professor für Kirchenrecht, insbesondere für Ehe-, Prozess- und Strafrecht sowie Staatskirchenrecht am Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der Universität München; Fachvertreter Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg; Ehebandverteidiger am Konsistorium Augsburg

IHLI, Stefan, PD, Dr.theol., Lic.iur.can., Ehebandverteidiger am Offizialat Rottenburg; Leiter des Sachgebiets Rechtsdokumentation am Ordinariat Rottenburg; Leiter der Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichtes Rottenburg;

* Angeführt werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit namentlich gekennzeichneten Beiträgen des Bandes 23 (2016) nach dem Stand vom 31.8.2016.

Privatdozent an der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

KAPFELSPERGER, Vitus, Dr.iur.utr., Lic.iur.can., Ass.iur., Rechtsanwalt; Anwalt an mehreren deutschen Diözesengerichten

KINGATA, Yves, Dr.iur.can., Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der Universität München

KLÖSGES, Johannes, DPhil (Oxon.), Lic.iur.can., Richter am Diözesan- und Metropolitanericht Paderborn; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kanonisches Recht der Universität Münster

KNITTEL, Reinhard, Dr.theol., Dr.iur.can., Rektor und Professor für Kanonisches Recht an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Pölten; Offizial des Diözesangerichts St. Pölten

LÜDICKE, Klaus, Dr.iur.can., Dipl.-Theol., Ass.iur., em. Professor für Kirchenrecht am Institut für Kanonisches Recht der Universität Münster; Universitätsdozent am Institut für Kirchenrecht der Universität Graz; Diözesanrichter am Offizialat Münster

MORHARD, Anton, Dr.iur.can., Verwaltungskanonist im Generalvikariat Passau

ÖTKER, Martin, Lic.iur.can., Lic.theol., Dipl.-Theol., Defensor vinculi und promotor iustitiae am Offizialat Chur

OHLY, Christoph, Dr.theol.habil., Lic.iur.can., Professor für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät Trier; Gastprofessor an der Kanonistischen Fakultät der Kirchlichen Universität San Dámaso (Madrid); Anwalt am Offizialat Trier

PULTE, Matthias, Dr.phil.habil., Lic.iur.can., Dipl.-Theol., Professor für Kirchenrecht, kirchliche Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Mainz; Gastprofessor an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Augustin; Diözesanrichter an den Offizialaten Köln und Mainz

REINHARDT, Heinrich J. F., Dr.theol., Lic.iur.can., Professor a.D. für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bochum; Gastprofessor für Kirchenrecht an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster

SANDERS, Frank, Dr.theol., Lic.iur.can., Lehrbeauftragter für Kirchenrecht an der Universität Siegen; Lehrbeauftragter für Kirchenrecht an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster; Ehebandverteidiger am Erzbischöflichen Konsistorium und Metropolitanericht München

SCHÖCH, Nikolaus OFM, Dr.theol.habil., Dr.iur.can., Zweiter Kirchenanwalt am Höchsten Gericht der Apostolischen Signatur; Professor an der Fakultät für Kanonisches Recht der Universität Antonianum in Rom; Privatdozent an der Theo-

logischen Fakultät der Universität Salzburg; Konsultor der Kongregation für den Klerus; Anwalt der Römischen Rota

SELGE, Karl-Heinz, Dr.theol.habil., Lic.iur.can., Offizialratsrat; Richter am Diözesan- und Metropolitanericht Paderborn

STANKIEWICZ, Antoni, Dr.iur.can., Dr.iur., Avv.Rotale; Titularbischof von *No-vapietra*; emeritierter Dekan und Auditor der Rota Romana; Gastprofessor an den Fakultäten für Kanonisches Recht der Universitäten Gregoriana und Santa Croce in Rom

STOCKMANN, Peter, Dr.theol., Lic.iur.can., Leiter des Büros des Generalvikars der Diözese Eichstätt

ZUMBÜLT, Martin, Dr.theol., Lic.iur.can., Ass.iur., Diözesanrichter am Offizialat Münster; Ehebandverteidiger und Kirchenanwalt am Offizialat Aachen

REDAKTION UND LEKTORAT

ARNDT, Rayko, Ass.iur., Justitiar der Allgemeinen Ortskrankenkasse Sachsen-Anhalt, Magdeburg

CAMPOSARCUNO, Giuseppina, Dott.ssa, Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kirchenrecht, insbesondere für Ehe-, Prozess- und Strafrecht sowie Staatskirchenrecht am Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der Universität München

HURNY, Karin, Ass.iur., Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt, Magdeburg

DE PROCESSIBUS MATRI- MONIALIBUS

**De Processibus Matrimonialibus/
DPM ist eine Fachzeitschrift zu
Fragen des kanonischen Ehe- und
Prozessrechtes. DPM erscheint
jährlich im Anschluss an die
Studientagung *De Processibus
Matrimonialibus*.**

**DPM enthält wissenschaftliche Bei-
träge zum kanonischen Ehe- und
Prozessrecht sowie Besprechungen
neuerer ehe- und prozessrechtlicher
Literatur.**



PETER LANG

ISSN 0948-0471
ISBN 978-3-631-74668-4